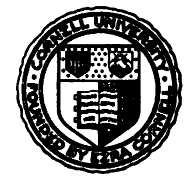

CORNELL UNIVERSITY
FOUNDED BY EZRA CORNELL


Digitized by Google


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 106 203 056

Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

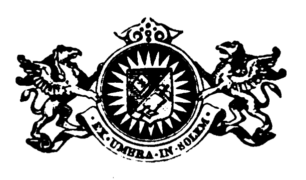
unterstützt durch den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Organ des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes.

herausgegeben von

Dr. med. J. Waldschmidt.

Neue Folge. — 4. Band.



Leipzig, 1907.

Johann Ambrosius Barth.

Roßplatz 17.

Druck von Grimme & Trömel in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis von Band IV.

Heft I.

I. Originalabhandlungen.

Seite

II. Referate.

III. Mitteilungen.



Heft II.

I. Originalabhandlungen.

II. Referate.

III. Mitteilungen.

Heft III.

I. Originalabhandlungen.

II. Referate.

III. Mitteilungen.



Heft IV.

I. Originalabhandlungen.

II. Referate.

Heft V.

I. Originalabhandlungen.

II. Mitteilungen.



Heft VI.

I. Originalabhandlungen.

II. Referate.

III. Mitteilungen.

Sachverzeichnis.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.



N.

O.

P.

R.

S.

T.

V.



W.

Z.



Namenverzeichnis.



Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 Neue Folge — Band IV No. 1

I. Originalabhandlungen.

Die internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Das auf langer Hand vorbereitete Vorhaben, auf internationaler Grundlage die Bekämpfung des Alkoholismus anzubahnen, durch engen Zusammenschluß aller auf diesem großen Gebiete arbeitenden Faktoren, durch Austausch von Erfahrungen und Errungenschaften in legislativer und volkswirtschaftlicher Hinsicht den nötigen Einfluß auf die gesetzgebenden Organe, auf Hebung und Förderung von Volksgesundheit und — Charakter, auf die gesamte Volkswohlfahrt zu gewinnen, hat sich bereits, wie bekannt, als internationale Vereinigung begründet. In fast allen Ländern hat die Verwirklichung dieses Gedankens einen freudigen Widerhall gefunden und es kann mit Befriedigung berichtet werden, daß sich bisher schon eine ganze Reihe von Mitgliedern dieser neuen Vereinigung angeschlossen hat, um mit zum Teil recht erheblichen Beiträgen diese Gemeinschaft zu unterstützen; so z. B. in

Belgien:

Alliance des Femmes belges contre l'abus de l'alcool.

Ligue patriotique belge contre l'alcoolisme.

Dänemark:

Samfundet til Aedrueligheds Fremme.

Deutschland:

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Katholisches Kreuzbündnis.

Kommission zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels.

Verein zur Fürsorge für Alkoholkranke, Düsseldorf.

Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier.

Landesverband g. d. M. g. G. Sachsen.

Bezirksverein Kiel g. d. M. g. G.

Bezirksverein Straßburg g. d. M. g. G.



Frankreich:

Ligue nationale contre l'alcoolisme, Paris.

Holland:

Vereeniging tot Befordering von herstel von Drankzuchtigen, Amsterdam.

Volksbond, Vereeniging tegen Drankmisbruik, Utrecht.

Italien:

Lega antialcoolica Bresciana.

Österreich-Ungarn:

Katholisches Kreuzbündnis für Österreich.

Böhmischer Landesverein gegen den Alkoholismus.

Österreichischer Verein gegen Trunksucht.

Rußland:

Temperenzmuseum des Finanzministeriums.

Oberverwaltung für die indirekten Steuern.

Section antialcoolique de l'union pour protéger la santé de la femme.

Schweiz:

Ligue des Femmes suisses contre l'alcoolisme.

Ligue patriotique Neuchâteloise contre l'alcoolisme.

St. Gallischer Verein gegen Trunksucht.

Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, Zürich.

Außerdem eine Anzahl persönlicher Mitglieder, die hier nicht wohl namentlich aufgeführt werden können. (Anmeldung zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle Berlin W. 15, Emserstraße 23, entgegen.)

Nachdem wir im 4. Heft 1906 die Grundsätze, die Statuten dieser Vereinigung mitgeteilt haben, schlossen wir einige Berichte über die Länder Dänemark, Frankreich, Norwegen, Österreich, Rußland an; heute lassen wir weitere Referate über Belgien, Deutschland, Holland und die Schweiz folgen, um zunächst festzustellen, wie in den einzelnen Ländern bisher auf dem Gebiete der Alkoholfrage gearbeitet wurde, was erzielt worden ist. Wir verbinden hiermit den Wunsch, daß sich ein weiterer Ausbau recht bald vollziehen und die unter II der Satzungen vorgesehene neutrale Arbeits- und Auskunftsstelle bald ins Leben treten möge. Neuerdings hat Abderhalden in der „Medizinischen Klinik" einem gleichen Wunsch nach Schaffung eines internationalen Arbeitsamtes zur Bekämpfung des Alkoholismus das Wort geredet, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, ein ständiges internationales Arbeitsamt für alle sozialhygienischen Fragen daraus erstehen zu sehen.



Der Wunsch nach Zentralisation macht sich auf dem Gebiete der sozialen Hygiene zurzeit mehr wie je zuvor geltend, hervorgerufen durch die Verzettelung der Kräfte in jeder Beziehung, und es muß als unbedingt vorteilhaft bezeichnet werden, einen Sammelpunkt zu schaffen, in dem alle Fäden, welche zur Einzelarbeit ausgesponnen wurden, zusammenfließen, um hier für die Gesamtheit zweckentsprechend bearbeitet zu werden, um aber auch von hier aus neu belebt und gestärkt zu werden: eine starke Zentralisation zur Kräftigung der Dezentralisation!

Über den Stand der Alkoholfrage in Belgien [1]).

Gelegentlich des 25jährigen Bestehens der Ligue patriotique contre l'Alcoolisme, der ältesten Temperenzgesellschaft in Belgien, gab Dr. V. de Vaucleroy, secrétaire général de la Ligue patriotique contre l'Alcoolisme, président de la Société médicale de Tempérance, einen interessanten Bericht über den derzeitigen Stand der Alkoholfrage in Belgien, den Konsum an destillierten und gegorenen Getränken während der verflossenen 25 Jahre, über den Einfluß, welchen die gesetzlichen Maßnahmen hierauf erzielten, sowie über die Vorbeugungsmittel und die Tätigkeit der Vereine.

Die in diesem Bericht niedergelegten Zahlen entstammen, dank dem Entgegenkommen des Finanzministers de Smet de Naeyer, amtlichen Quellen, die beigefügten Diagramme waren auf der internationalen Ausstellung im Jahre 1905 in Lüttich in großem Maßstabe ausgestellt. Diese Zahlen konnten durch ein Material, welches das hygienische Institut in Brüssel zur Verfügung stellte und das bis zum Jahre 1851 zurückreicht, ergänzt werden.

Vor 1879, dem Gründungsjahre der Gesellschaft, welche bis zum Jahre 1883 den Titel „Association belge contre l'abus des boissons alcooliques" führte, war der Alkoholkonsum in Belgien stets im Wachsen begriffen; auf diese kontinuierliche und erschreckende Steigerung hat der frühere Generalsekretär der Gesellschaft, M. E. Cauderlier, in einem 1883 erschienen Bericht, betitelt „Les Boissons alcooliques et leurs effets sociaux en Belgique d'après les documents officielles", hingewiesen.

[1]) Übermittelt in Urschrift von Jules le Jeune, Sekretär der belgischen Gesandtschaft in Berlin; übersetzt und bearbeitet von Dr. Waldschmidt.



Was den Jahresverbrauch an **Spirituosen** in den letzten 25 Jahren anlangt, so sei bemerkt, daß der Zoll in Belgien auf 50° Alkohol berechnet wird und gegenwärtig 150 Franken für 1 Hektoliter also berechneten Trinkbranntweins beträgt. Für ein einzelnes Jahr, und zwar das letztveröffentlichte, während dessen der Konsum sich auf 413266 hl erstreckte, wurden der Staatskasse hierfür 61989960 Fr. zugeführt. Diese Summe von fast 62 Millionen Franken für das Jahr 1904 repräsentiert aber bei weitem nicht das, was für das Jahr an alkoholhaltigen Getränken effektiv verausgabt worden ist, denn es gibt keinen 50gradigen Trinkbranntwein im Handel. Für gewöhnlich beträgt der Alkoholgehalt des Schnapses nur 25—40°. Nimmt man im Mittel ein 30gradiges Getränk an, so kommt man unter Zugrundelegung der amtlichen Zahlen zu einem Schnapsverbrauch von 68877600 l für das Jahr 1904. Nimmt man weiter an, daß der niedrigste Preis für das kleinste Glas 6 Centimes beträgt (in den meisten Wirtschaften wird es mit 10—15 Cent. bezahlt, aber nicht aller Schnaps wird in den Destillen, sondern auch auf der Arbeitsstätte, zu Hause u. s. w. getrunken), so würde das Liter 2,40 Fr. kosten und sich die 68877600 Liter auf die ansehnliche Summe von 165306240 Fr. berechnen. Aber auch das ist noch nicht alles. Zu dem einheimischen Schnaps kommt noch der Bezug aus dem Ausland an verschiedenen Likören: Absinth, Cognac, Curaçao, Anisette, Kümmel, Chartreuse, Benediktiner u. s. w., welche sehr teuer sind und wovon rund 2 Millionen Liter importiert werden. Angenommen, das Glas dieser Liköre kostet 25 Cent. und 40 Glas gibt das Liter aus, so erhält man hierfür die weitere Summe von 20 Millionen Franken. Bringt man hierzu eingeschmuggelte und unerlaubt hergestellte Getränke in Anrechnung, so ergibt sich die Summe von rund 200 Millionen Franken, welche das belgische Volk lediglich für Schnaps und Liköre verausgabt.

„Que d'œuvres de moralisation, de philantropie et d'hygiène, que d'améliorations sociales, que de travaux utiles eussent été accomplis avec tous ces millions et ces milliards gaspilles bêtement, depuis 75 ans, à boire de l'alcool qui ne produit que misères et malheurs! A quel degré incalculable de prospérité materielle et morale serait arrivé le peuple belge au moment de fêter, comme aujourd'hui, le 75. anniversaire de l'indépendance nationale, si tout cet argent avait été dépensé utilement!" ruft der Berichterstatter aus.

Interessant und lehrreich ist zu sehen, welchen Einfluß die gesetzlichen Maßnahmen auf den Alkoholismus in Belgien



haben. Im Jahre 1853 betrug die staatliche Einnahme an Zoll für Branntwein 1917000 Fr.; heute ist sie um das 32fache, auf 61989960 Fr. angewachsen, die höchste Summe, die bisher dafür erzielt worden ist, und zwar dadurch, daß durch Gesetz vom 18. Februar 1903 der Zoll von 100 auf 150 Fr. das Hektoliter erhöht wurde. Es ist unbestreitbar, daß die Zollerhöhung einen heilsamen Einfluß auf die Alkoholproduktion gehabt hat, denn diese, welche sich im Jahre 1901 auf 670025 hl, 1902 auf 576599 hl belief, ist im Jahre 1903 auf 370000 hl zurückgegangen, um allerdings 1904 ein wenig wieder, nämlich auf 413266 hl anzusteigen. Ob sich diese Verminderung wird behaupten können, ist zweifelhaft; der Zoll ist ungenügend. Die Wirte haben unter der Wucht des Gesetzes von 1903 zunächst den Preis für Schnaps erhöht, durch die damit erzielte Unzufriedenheit ihrer Kunden den alten Preis wiederhergestellt, dafür den Alkoholgehalt des Getränkes vermindert. Hierdurch wird zwar erfreulicherweise der Alkoholkonsum günstig beeinflußt, aber die Zahl der Trinker nicht verringert. Um ein wirksames und dauerndes Resultat zu erzielen und dem Alkoholkonsum zu steuern, muß der Schnaps um ein Beträchtliches, und zwar so sehr erhöht werden, daß er für die große Menge der Arbeiter nicht mehr erschwingbar ist. So würde es möglich sein, allmählich zum Alkoholverbot zu kommen, wie es die Kammer in ihrer Sitzung vom 7. April 1905 für Absinth bereits beschlossen hat, indem sie fast einstimmig die Einfuhr, den Ankauf und den Verschleiß aller Absinth haltenden Liköre untersagte. Geringe Steigerungen der Steuer auf Alkohol sind nicht im stande, die Verheerungen des Alkoholismus zu hemmen, sie haben nur einen ungenügenden Einfluß auf den Alkoholkonsum. Die Erhöhung der Accise, welche im Jahre 1896 von 64 Fr. auf 100 Fr. per Hektoliter statthatte und kaum 1 Cent. auf das Glas ausmacht, hat in keiner Weise die Alkoholproduktion verringert, wie die nachstehende Tabelle ausweist. Bemerkenswert ist, daß das Alkoholquantum, welches im Lande fabriziert wird, bis zum Jahre 1901 anstieg, wo es die enorme Höhe von 670025 hl erreichte. Tatsache ist, daß diese enorme Ziffer darin ihre Erklärung findet, daß wenige Monate vor der Erhöhung der Accisegebühren die Regierung in Bezug auf Fabrikation und Import durch die Kammern das Gesetz vom 15. April 1896 adoptieren ließ unter dem Vorwand, die Landwirtschaft unterstützen zu müssen, wodurch ländliche Brennereien begünstigt und ihnen selbst große Reduktionen der Steuer bewilligt wurden.

Das Brennereigesetz hatte einen doppelten Zweck: Einmal änderte es die Grundsätze für die Alkoholbesteuerung, welche bis dahin nach dem Umfang der Gefäße berechnet wurde, welche für die von den Brennereien verwendeten Rohstoffe dienten, indem eine mehr oder weniger große Willkür in der Annahme des Ertrages daraus an Alkohol statthatte und diese Wahrscheinlichkeitsberechnung durch die Steuer auf wirklich erzielten Gehalt ersetzte. Dieser Grundsatz ist richtig und unterdrückt eine Ungleichheit der Steuerveranlagung unter den großen industriellen Brennereien, welche mit den besten Einrichtungen versehen einen Überschuß an Alkohol, welcher der Versteuerung vorbehalten blieb, erzielen konnten, und den kleinen ländlichen Brennereien, deren Einrichtungen primitiv und unvollkommen waren, und somit nur einen unvollkommenen und schwachen Gehalt erzielen können, trotz einer Reduktion einen Kampf mit den mächtigeren Konkurrenten unmöglich machen.

Zweitens verfolgte das Gesetz von 1896 das Ziel, der Landwirtschaft einen Dienst zu erweisen. Es bewilligte den ländlichen Brennereien Vorteile, welche nicht berechtigt waren, da die industriellen Brennereien nicht mehr steuerfreie Überschüsse produzierten. Unter dem Vorwande, die Viehzucht zu fördern, durch die Treber und die Rückstände aus der Destillation auch dem mageren Boden hierdurch den nötigen Dünger zu liefern, konzedierte das Gesetz den Brennern eine Reduktion an Steuer von 15 % das Liter 50° Erzeugnisses, indes mit der Maßgabe, daß die Produktion in einem bestimmten Verhältnis zu der Bodenfläche stehe: 1 hl innerhalb 24 Stunden auf 10 ha Bodenfläche. Die Rektifikation des Spiritus und die Produktion von Bierhefe war den industriellen Betrieben vorbehalten. Den vereinigten ländlichen Brennereien wurden dieselben Vergünstigungen zu teil, sofern sie nicht mehr als 12 hl täglich an Bierwürze produzierten.

Diese zweite Maßnahme rief eine lebhafte Opposition im Lande hervor. Die Antialkohol-Gesellschaften veranstalteten Petitionen und Protestversammlungen, und die königliche Akademie der Medizin, welche voraussah, daß der neue Gesetzentwurf die Vermehrung der ländlichen Brennereien, der Produktion und des Konsums zur Folge haben würde, beschloß einstimmig, den Gesetzentwurf zu bekämpfen. Dieser trat indessen durch das Gesetz in Kraft, trotz der ernsten Einwände, die gemacht wurden. Von dem Tage des Inkrafttretens stieg die Quantität des in den ländlichen Brennereien produzierten Alkohols jedes Jahr, während die industriellen Brennereien ihre



Jahresfabrikation einschränken mußten. Dieses Wachstum brachte zum großen Teil Genossenschaftsbrennereien hervor, welche dank dem Privilegium betreffs Steuerermäßigung eine enorme Ausdehnung erfuhren. Eine Anzahl industrieller Brennereien, welche von der 15 % Ermäßigung profitieren wollten, wandelten sich in Genossenschaftsbrennereien um. Obgleich die Steuer durch das Gesetz von 1896 von 64 Fr. auf 100 Fr. erhöht wurde, fiel schon einige Monate nach der Bekanntmachung des Gesetzes der Alkoholpreis, anstatt zu steigen, infolge der erheblichen Konkurrenz der verschiedenen Brennereien und auch durch die Überproduktion an Alkohol im Hinblick auf die voraussichtliche Erhöhung des Zolls.

Um der Krisis vorzubeugen, limitierte ein königlicher Erlaß vom 10. August 1899 anstatt 12 hl 6 hl als Maximum der Tagesproduktion an Schnaps durch die ländlichen Genossenschaftsbrennereien.

Ein neues Gesetz vom 29. März 1900 setzte die Steuer auf 50gradigen Schnaps von 15 auf 9 Cent. herab, mit der Maßgabe einer Reduktion auf 12 Cent. für die regelrecht arbeitenden Brennereien bis zum 1. Februar 1900.

Dieses Gesetz befriedigte niemand. Die Lage der Brenner, sowohl der ländlichen als auch der industriellen, verschlechterte sich von Tag zu Tag; die Überproduktion an Alkohol hatte bedeutende Bestände und somit ein erhebliches Sinken des Preises zur Folge, so daß die Industrie mit Verlust arbeitete und einem demnächsten Ruin entgegensah. Nur die Wirte und die Trinker freuten sich über diesen Zustand. Die Kammern wurden von neuem mit zahlreichen Vorschlägen betreffend die Alkoholfabrikation versehen.

Angesichts der vielen Vorschläge schloß sich die Regierung dem Gesetzentwurf von Francotte und Genossen an, aus welchem folgende wichtigsten Punkte mitgeteilt werden:

Erhöhung der Steuer auf das Liter Schnaps auf 8 und 10 Cent., wenn die Jahresproduktion der Fabrik nicht 600 hl übersteigt.

Entschädigung der ländlichen Brennereien, sofern sie auf die Fabrikation verzichten; die Entschädigung wird auf Grund von Experten festgestellt.

Die Genossenschaften können die Brennereien an eine oder mehrere Gesellschaften übertragen, auf die das Gesetz Anwendung findet.

Zur Zahlung der Entschädigungssummen wird ein Fonds gebildet, welcher innerhalb fünf Jahren rückzahlbar sein soll durch Beträge aus den Acciseeinnahmen für Schnaps; ein Kredit von 8 Millionen soll zu diesem Zweck in den Etat eingestellt werden.



Die Regierung wird ermächtigt, ganze oder teilweise Befreiung von Gebührenabgaben in den Fällen zu bewilligen, wo es sich um Alkohol handelt, der für industrielle Zwecke bestimmt ist. Sie kann auch den Eingangszoll für Alkohol so weit herabsetzen, daß der ausländische Schnaps dem einheimischen keine Konkurrenz machen kann. Sie kann ferner während drei Jahren den Export von Malz verbieten oder ihn mit 2 Fr. pro 100 kg versteuern.

Die Vorschläge der Regierung wurden von der Kammer am 2./6. Mai 1902 und durch den Senat am 9. Mai 1902 angenommen.

Die Unruhe, welche die industriellen wie ländlichen Brennereien erfaßte, bot eine kaum dagewesene Gelegenheit zur Lösung der Alkoholfrage, um das Übel an der Wurzel zu fassen, nämlich die Alkoholproduktion zu treffen.

Das Monopol, die Kontingentierung oder die Beschränkung der Produktion sind andere, wirksamere Mittel, um den Alkoholkonsum herabzumindern, als alle fiskalischen Maßnahmen gegenüber dem Vertrieb. Das Gesetz von 1896 hat das fast vollständige Verschwinden der ländlichen Brennereien zur Folge gehabt, welche ihres Privilegs beraubt, vom Staat enteignet wurden. Das Gesetz hat dem Staat enorme Verluste, die auf mehr als 20 Millionen geschätzt werden, gebracht.

Das Gesetz von 1902 löst nur unvollkommen die Frage der Produktion. Tatsache ist, und die Zukunft wird es immer mehr beweisen, daß die Brennerei ein Industriezweig ist, welcher nicht ohne Einmischung und Kontrolle der Regierung existieren darf, und daß früher oder später die Alkoholproduktion verstaatlicht werden muß oder einer von ihm eingesetzten Gesellschaft übertragen wird. Das gegenwärtige Gesetz, welches die ländlichen Brennereien unterdrückt, ist ein Weg zum Monopol. Nach den ländlichen Brennereien werden die industriellen Betriebe an der Reihe sein, expropriiert zu werden.

Die Verminderung des Alkoholkonsums, welcher im Jahre 1904 bis auf 5,84 l für den Einwohner fiel, nachdem er sich bis auf 10,56 l gehoben hatte, ist nur teilweise auf die Erhöhung des Zolls zurückzuführen. Dies günstige Resultat ist vielmehr, wie es auch der Minister de Smet vor der Kammer bezeichnete, auf die tätige Propaganda der Temperenzvereine, auf die Arbeit der Ligue patriotique contre l'alcoolisme zurückzuführen, welche während ihres 25jährigen Bestehens nicht müde geworden ist, den Kampf gegen den Alkohol auszufechten. Man verdankt ferner der Mitwirkung

und Unterstützung der Presse sehr viel. Von 1851 bis 1879 hat der Schnapskonsum fortlaufend bedeutend zugenommen: von 260397 auf 538378 hl. Seit 1880, nachdem der internationale Kongreß gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Brüssel getagt hatte, ist der Konsum stationär geblieben, wiewohl die Bevölkerung an Zahl zugenommen hat. Die Temperenzidee geht immer mehr in der Bevölkerung, zumal bei der jüngeren Generation, in Fleisch und Blut über, Belehrung und Aufklärung, Unterricht in den Schulen u. s. w. werden den definitiven Sieg bringen.

Was den **Wein** anlangt, so ist die Steigerung des Konsums bedeutend: von 95944 hl im Jahre 1851 auf 305539 hl im Jahre 1904. Im Jahre 1851 kamen 2,38 l, 1904 aber 4,32 l auf den Kopf der Bevölkerung. Früher fast ausschließlich der reicheren Bevölkerung vorbehalten, hat der Wein auch in den niederen Schichten Eingang gefunden, dank den Bemühungen gewisser Gesellschaften, die den Schnaps durch den Wein bekämpfen wollten; der Versuch ist indes nicht geglückt. Der mäßige Weingenuß, zumal wenn der Wein nicht über 10—12prozentig ist, wird kaum der Gesundheit Eintrag tun, wenn man 1—2 Glas zur Mahlzeit nimmt. Anders ist es aber, wenn es sich um Südweine handelt, die 20—25prozentig sind und in ihrem Effekt dem Schnaps nicht viel nachgeben. Die Trinkerheilstätten weisen eine Anzahl Kranker auf, die nur dem Weingenuß ihre Trunksucht verdanken.

Auch der **Bierkonsum** weist eine starke Zunahme auf: 6133600 hl (138 l auf den Kopf der Bevölkerung) hat das Jahr 1851, das Jahr 1904 aber 15485353 hl (219 l) aufzuweisen. Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß die einheimischen Biere nur 2—4 % Alkohol enthalten. Sicher ist indes, daß unter dem Namen „Gesundheitsbier“ (oder „-Wein“) ein Mißbrauch an diesen Getränken statthat, und daß eine Herabminderung heilsam wäre.

Betrachtet man nun die **Zahl der Wirtschaften und Ausschankstellen** von geistigen Getränken während der letzten 15 Jahre, so gewahrt man mit Schrecken, daß sich die Anzahl derselben vervielfacht hat, was sicherlich einen wesentlichen Faktor für den großen Konsum bildet. Kein Land ist so sehr mit Schänken versehen wie Belgien. Cauderlier hatte eine bemerkenswerte Statistik für die Zeit vom 1850—1870 veröffentlicht, die hier wiedergegeben wird unter Hinzufügung der neueren Daten bis 1904. Aus der letzten Zeit sei hervorgehoben, im übrigen auf die Tabelle verwiesen,

daß 1870 ein Ausschank auf 50 Einwohner kam, im Jahre 1904 aber ein Schank auf 34 Einwohner (!).

Das Gesetz vom 19. August 1889, welches eine Lizenzgebühr auf neue Wirtschaften vorsah, schied dadurch die Betriebe in zwei Kategorien: solche Vertriebe, welche nur gegorene Getränke verkauften und von einer Gebühr befreit blieben, und solche, welche alle Getränke vertrieben, und welche eine Jahresabgabe von 60 Fr. in Gemeinden von 5000 Einwohnern, 80 Fr. in Gemeinden bis zu 15000 Einwohnern, 100 Fr. bei 15000—30000 Einwohnern, 150 Fr. bei 30000—60000 Einwohnern und 200 Fr. bei noch größeren Städten zu entrichten hatten.

Dieses Gesetz hatte eine rapide Abnahme der Wirtschaften mit voller Konzession zur Folge, aber auch in gleicher Weise eine Steigerung der übrigen, welche indes zu reinen Destillen wurden. Man kann nicht mit einer Jahresabgabe von 50 Fr. auf dem Lande und 200 Fr. in den großen Städten die Gesuche nach neuen Wirtschaften zurückhalten und die alten abschrecken; hierzu bedarf es sehr viel höherer Abgaben. Man muß aber auch gewisse Bedingungen in sanitärer Richtung an die Wirtschaften stellen, man muß sie unter die gefährlichen, ungesunden und lästigen Betriebe bringen. Dazu konnte sich leider die Regierung nicht verstehen. Das aber, was in dem gegenwärtigen Augenblick erreichbar war, und was die Gemeinde von Mont-Ste-Geneviève getan hat, ist die Erhebung einer hohen Abgabe für Neukonzessionen, sowie die Ablehnung der Gesuche, sofern bestimmten bautechnischen und hygienischen Bedingungen nicht entsprochen ward. Solche Vorschriften können einen gewissen Einfluß haben, sie sind aber unvollkommen und dürfen nur als Palliativmittel angesehen werden. Es muß gefordert werden, was die „Commission d'étude", welche auf königliche Verordnung vom 6. April 1895 eingesetzt wurde, „pour procéder à une enquête sur les ravages exercés par l'alcool en Belgique et étudier les mesures propres à combattre le mal" in dem Bericht „l'élévation de l'accise et l'élévation du droit de licence" niedergelegt hatte. Die Erhebung dieser Accise würde den Preis für ein kleines Glas Branntwein verdoppeln, und die Erhöhung einer Lizenz von 500 auf mindestens 5000 Fr. würde die Wohlfahrt der Bevölkerung um ein wesentliches erhöhen. Indes ist man noch längst nicht so weit, den Wunsch der Kommission erfüllt zu sehn. Kaum existiert ein zweiter Gesetzentwurf von der gleichen Bedeutung und Wichtigkeit wie dieser, der am 8. November 1898 von dem Präsidenten

der Ligue, Minister Le Jeune, dem Senat eingereicht wurde. Der Entwurf hatte zum Ziel, die Zahl der Vertriebe zu verringern, seine Aufnahme in der Kammer ist eine außerordentlich wohlwollende gewesen.

Die seitens der Ligue patriotique innerhalb der verflossenen 25 Jahre erzielten Erfolge sind durchaus zufriedenstellend gewesen, mögen die weiteren 25 Jahre dazu beitragen, daß Belgien von dem Alkoholjoch vollständig befreit werde. —

Jahresverbrauch an Bier, Schnaps und Wein in den 25 Jahren 1880—1904 nach amtlichen Quellen.

Jahr	Bevölkerung	Bier		Spirituosen à 50 Grad		Wein	
		im ganzen	auf den Einwohner	im ganzen	auf den Einwohner	im ganzen	auf den Einwohner
		Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter
1880	5 520 009	9 341 671	1,69	508 436	9,21	204 686	3,71
1881	5 585 846	9 428 535	1,69	528 731	9,46	189 060	3,38
1882	5 655 197	9 211 430	1,63	495 158	8,76	206 907	3,66
1883	5 720 807	9 440 671	1,65	487 581	8,52	181 409	3,17
1884	5 784 958	9 838 348	1,70	479 729	8,29	203 059	3,51
1885	5 853 278	9 511 009	1,62	541 373	9,25	198 230	3,39
1886	5 909 975	9 596 494	1,62	521 391	8,82	182 662	3,09
1887[1])	5 974 743	10 275 609	1,72	542 215	9,08	191 737	3,21
1888	6 030 043	10 266 486	1,70	537 430	8,91	202 091	3,35
1889[2])	6 093 798	10 713 828	1,76	521 463	8,56	203 738	3,34
1890	6 069 321	10 842 779	1,79	563 917	9,29	214 582	3,54
1891	6 129 054	10 831 204	1,76	626 413	10,21	250 079	4,08
1892	6 195 355	10 989 586	1,77	626 359	10,11	237 755	3,84
1893	6 262 272	11 460 065	1,83	627 808	10,02	210 513	3,36
1894	6 341 958	11 640 124	1,83	630 095	9,93	246 927	3,89
1895	6 410 783	12 316 122	1,92	677 225	10,56	264 020	4,12
1896[3])	6 495 886	12 871 547	1,98	589 085	9,06	306 200	4,71
1897	6 586 593	13 310 319	2,02	618 446	9,39	257 607	3,91
1898	6 669 732	13 840 005	2,07	564 664	8,47	266 687	4,00
1899	6 744 532	14 426 472	2,14	566 885	8,41	281 575	4,17
1900	6 693 810	14 762 943	2,21	627 297	9,37	311 090	4,65
1901	6 759 690	14 809 004	2,18	670 025	9,85	315 745	4,64
1902[4])	6 896 079	14 579 596	2,11	576 599	8,36	315 858	4,58
1903[5])	6 893 403	14 963 291	2,14	370 099	5,30	338 729	4,85
1904	7 074 359	15 485 353	2,19	413 266	5,84	305 539	4,32

[1]) Gesetz vom 16. VIII. 87 betreffs Trunkenheit („Loi Wet").

[2]) Gesetz vom 19. VIII. 89 betreffs Besteuerung der Wirtschaften.

[3]) Gesetz vom 15. IV. 96 betreffs Fabrikation und Einfuhr von Nahrungsmitteln. Erhöhung der Accise von 64 auf 100 Fr. per Hektoliter.

[4]) Gesetz vom 28. VII. 02 betreffs Modifikation des Gesetzes von 1896.

[5]) Gesetz vom 19. II. 03 betreffs Erhöhung des Zolles auf 50° Alkohol von 100 auf 150 Fr. per Hektoliter.

Jahresverbrauch an Bier, Wein und Branntwein während der Jahre 1851—1881 bei dreijährigem Durchschnitt nach amtlichen Quellen.

Zeitraum	Zahl der Bevölkerung	Verbrauch in Hektolitern			Durchschnittl. Jahresverbrauch eines Einwohners		
		Bier	Spirituosen à 50 Grad	Wein	Bier	Spirituosen à 50 Grad	Wein
1851—1854 (4 Jahr)	4437175	6133600	260397	95944	138,25	5,87	2,38
1855—1857	4529461	6367500	265783	89283	140,50	5,86	1,95
1858—1860	4671187	7279300	349710	128364	155,75	7,48	2,70
1861—1863	4836566	6623309	329732	110921	137,50	6,82	2,35
1864—1866	4984351	7375144	387098	141524	148,00	7,76	2,90
1867—1869	4961644	7065970	407823	164455	142,50	8,22	3,25
1870—1872	5113680	8133418	391093	181054	159,00	7,66	3,55
1873—1875	5336634	9452942	470637	206199	177,00	8,82	3,80
1876—1878	5461420	9445600	499810	226057	173,00	9,15	4,10
1879—1881	5519835	8839880	538378	217153	160,00	9,75	3,75

Zahl der Wirtschaften 1889—1904.

Jahr	Einwohner	Zahl der Vertriebe			Zahl der Einwohner auf Vertrieb		
		Gegorene Getränke	Gegorene und gebrannte Getränke	Zusammen	gegorene Getränke	gegorene und gebrannte Getränke	im allgemeinen
1889	6093798	6089	185036	191125	1001	33	32
1890	6069321	13510	173073	186583	449	35	33
1891	6129054	14189	163935	178124	432	37	34
1892	6195355	22421	154034	176455	276	40	35
1893	6262272	29345	148903	178248	213	42	35
1894	6341958	35553	144872	180425	178	44	35
1895	6410783	41314	141222	182536	155	45	35
1896	6495886	46482	139791	186273	139	46	35
1897	6586593	51979	136730	188709	126	48	35
1898	6669732	57633	134191	191824	115	50	35
1899	6744532	64607	130878	195485	104	52	34
1900	6693810	68910	128911	197821	97	52	34
1901	6759690	73552	127156	200708	92	53	34
1902	6896079	78409	125169	203578	87	55	34
1903	6893408	81429	123999	205428	84	56	34
1904	7074359	87268	118789	206057	80	59	34



Über die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus teilt noch van de Kerckhove, Advokat in Brüssel, folgendes mit:

Ein Urteil des belgischen Kassationshofes vom 26. Januar 1883 hat die Notwendigkeit, die freiwillige und öffentliche Trunkenheit durch Strafgesetz zu regeln, dem Gesetzgeber zuerkannt. Wenn der Artikel 78 des Kommunalgesetzes, den Gemeindebehörden auch das Recht zubilligt, Polizeiverordnungen zu erlassen, so bestimmt er doch die Grenzen ihrer Machtbefugnis; der oberste Gerichtshof behält sich dadurch im allgemein öffentlichen Interesse sowie als Berufungsinstanz das Recht vor, gegenüber dem durch Trunkenheit verursachten öffentlichen Skandal einzuschreiten.

Diese Entscheidung lähmte die Anstrengungen, welche bereits in jener Zeit durch die Stadt Brügge, den Provinzialrat von Antwerpen und von zahlreichen Kommunalverbänden gemacht wurden, um der Ausdehnung des Alkoholismus zu steuern. Von allen Seiten wurde die Intervention der gesetzlichen Gewalt gefordert zwecks sozialer Abwehr und im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege.

Im Jahre 1887 brachte der Justizminister de Volder in der Kammer einen Gesetzentwurf ein, welchem das französische Gesetz vom Jahre 1873 und das holländische vom 28. Juni 1881 zu Grunde lag. Der Berichterstatter de Merode verteidigte meisterhaft den Entwurf, welcher am 16. August 1887 zum Gesetz wurde und als erste Waffe angesehen werden darf, die öffentliche Unmäßigkeit zu bekämpfen. Bezeichnend sind die Worte des Referenten, welche lauten: »L'indulgence des juges est plus à craindre que leur sévérité exagérée«.

Ein Gesetz vom 26. Juni 1889 brachte eine Beschränkung der Ausschreitungen der »runners«, sowie gegen den Vertrieb der geistigen Getränke auf den Seeschiffen.

Das Gesetz vom 19. August 1889 war besonders auf den Kampf gegen den Alkoholismus durch fiskalische Maßnahmen gerichtet, es bestimmte, in Zukunft die Zahl der Wirtschaften zu beschränken und schrieb als gesetzliches Hindernis gegen die Einrichtung neuer Vertriebe eine Lizenzgebühr vor.

Das Nahrungsmittelgesetz vom 4. August 1893 stellte sodann die geistigen Getränke unter seine Kontrolle.

Ein königlicher Erlaß vom 29. Januar 1894 betrifft die Fabrikation und den Handel des Bieres; ein anderer vom 30. De-



zember 1896 verbot, dem Bier andere Süßstoffe als Zucker beizumischen.

Das Gesetz vom 15. April 1896 ist nicht dem Wunsch entsprungen, Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch zu treffen, sondern um neue Einnahmequellen zu erzielen und die Landwirtschaft, zumal die ländlichen Brennereien, zu begünstigen. Eine Unmenge von Protesten wandte sich vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege gegen dieses Gesetz.

Am 8. November 1898 legte der Präsident der Ligue patriotique contre l'alcoolisme, der Minister Le Jeune, dem Senat einen Gesetzentwurf vor, betreffend den Verkauf und Verschleiß von destillierten und gegorenen Getränken, welche über 18% Alkohol enthielten. Dieses Gesetz, von dem man den größten Vorteil erhoffte, fand unglücklicherweise keine Annahme.

Am 7. April 1905 wurde in der Repräsentantenkammer ein Gesetzentwurf angenommen, welcher die Fabrikation, den Transport, den Verkauf und den Vertrieb von Absinth untersagte; von 132 Repräsentanten stimmten 127 dafür, 3 dagegen, während sich 2 der Abstimmung enthielten. Es wird die Hoffnung an diesen Kammerbeschluß geknüpft, daß der Senat mit gleicher Einmütigkeit demselben beitreten werde.

Es ist klar, daß man die Menschheit nicht durch Gesetze nüchtern machen kann, es gehört hierzu eine Reform der Sitten und Gewohnheiten, sie bilden aber ein wirksames Unterstützungsmittel, sofern sie gut sind. Der Staat soll den Kampf gegen den Alkoholismus aufnehmen, indem er entsprechende Organisationen in den Schulen schafft, die Temperenzgesellschaften durch Geldmittel unterstützt und gegebenenfalls von seiner Macht dem Bürger gegenüber unmittelbaren Gebrauch macht.

Stand der Antialkoholbewegung in Deutschland in der Gegenwart.

Von

Generalsekretär **J. Gonser**, Berlin.

Hygienische und soziale Fragen stehen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion in Deutschland. Dies ist im Blick auf die Licht- und Schattenseiten, die Bedürfnisse und Aufgaben, die Notstände und Fortschritte der Gegenwart durchaus verständlich.

In einer Zeit, in welcher steigende Anforderungen an körperliche und geistige Leistungsfähigkeit des einzelnen und der Gesamtheit gestellt werden, drängt sich die Pflicht gebieterisch auf, all das zu beseitigen, was die Volksgesundheit ungünstig beeinflußt, Krankheitserscheinungen, welche weite Kreise betreffen und bedrohen, vorzubeugen. Jeder ehrliche Kenner und Forscher stößt bei seinen Untersuchungen auf den Alkohol in seiner geradezu verhängnisvollen Bedeutung, die ihm in Kranken- und Irrenhäusern nur zu deutlich entgegentritt.

Ebenso: In einer Zeit, in welcher das soziale Gewissen geschärft ist, in welcher das Verantwortungsgefühl für große Notstände des Volkslebens und das Pflichtgefühl, an deren Lösung mitzuarbeiten, die Gemüter bewegt und zu Taten drängt, wächst die Zahl derer, die sich ernstlich überlegen: Welche Notstände fordern die meisten Opfer und richten das größte Unheil an? Welches sind die Ursachen? Welches die Wege der Abhilfe? Wer in die Verhältnisse im Jugend- und Familienleben, im Erwerbs- und Erholungsleben, im Gemeinde- und Volksleben Einblick hat, trifft wiederum auf Schritt und Tritt seiner Beobachtungen und Nachforschungen auf den Alkohol als den Zerstörer derjenigen Werte, welche die Voraussetzung einer gesunden Entwicklung und befriedigender wirtschaftlicher Verhältnisse des einzelnen und der Gesamtheit bilden.

Durch diese Strömungen der Gegenwart wurde für die Kämpfer gegen den Alkohol eine günstige Stimmung geschaffen. Die Arbeit dieser Kämpfer wurde von den Einsichtigen in ihrem Werte und

ihrer Notwendigkeit immer mehr erkannt, die Zahl der Kämpfer durch Zuzug aus den verschiedensten Lagern gestärkt.

Die Alkoholfrage wird zurzeit wesentlich anders beurteilt und behandelt als früher. Wurden früher mehr die religiös-sittlichen Schädigungen betont und mehr der religiös-sittliche Maßstab angelegt, so wurden nunmehr die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte mit Nachdruck und Eindruck betont. Wurde früher die Alkoholfrage mehr als individuelle Frage, als Privatsache, welche nur den einzelnen Trinker und dessen Familie — und die Behörde, welche event. einzutreten und einzugreifen hat — angeht, aufgefaßt, so wurde sie nunmehr zu einer sozialen und nationalen Frage größter Bedeutung, von deren Lösung die Gesundung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, die nationale Leistungsfähigkeit und Wehrmacht aufs stärkste beeinflußt wird. Wurde früher die Frage auch von Männern, deren Urteilsfähigkeit und Menschenliebe sich sonst mannigfach erwies und betätigte, auffallend unterschätzt, nicht selten mit gehaltlosen Schlagworten oder mit oberflächlichen Späßen abgemacht, so wurde sie jetzt gründlicher, sachlicher, ernstlicher in Angriff genommen.

Kaum eine große Bewegung der Gegenwart kann auf so sichtbare und nachweisbare Erfolge in den letzten Jahren zurückblicken, wie die deutsche Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung.

Wenn wir die Zeitschriften und Zeitungen durchblättern — die Zeitungen würden sicherlich noch öfter und entschiedener Stellung nehmen, wenn sie nicht durch Rücksicht auf ihre Inserenten gebunden oder wenigstens gehemmt wären! — wenn wir die Tagesordnungen der verschiedenartigsten Kongresse und Versammlungen von Ärzten, Naturforschern, Geistlichen, Lehrern, Vertretern der Inneren Mission und der Charitas u. s. w. überschauen, wenn wir die Veröffentlichungen (Bücher, Broschüren, Flugblätter u. s. w.) verfolgen, welche geradezu lawinenartig anschwellen — überall taucht der Alkohol auf, ob er nun, sei es in jedem Gebrauch oder im Mißbrauch bekämpft, ob er mit mehr oder weniger Geschick empfohlen wird, oder ob wenigstens mildernde Umstände für ihn geltend gemacht werden.

Der Erfolg bleibt nicht aus. Der Trinkzwang, welcher das gesellige Leben in der Familie, im Wirtshaus und im Hotel so unheilvoll beeinflußt, ist zwar noch nicht beseitigt, aber er herrscht nicht mehr so allgewaltig. Auch in Kreisen, welche als Träger der Trinksitten in besonderem Sinne galten und vielleicht noch



gelten, regt sich immer stärker das Verständnis für das Schädliche und Unwürdige dieses Trinkzwanges. Anschauungen und Sitten sind in einer Umbildung begriffen.

Es ist richtig: Die Alkoholkonsumziffern scheinen entgegengesetzte Schlüsse nahe zu legen: Sie zeigen, abgesehen von einzelnen erfreulichen Ausnahmen, wie z. B. München, in ihrer Gesamtsumme immer noch die Neigung, zu steigen. Dies erklärt sich jedoch aus der einfachen Tatsache, daß der Alkohol immer noch neue Absatzgebiete sucht und findet, besonders in Gestalt des Flaschenbieres auf das Land hinaus. Ist erst einmal ganz Deutschland bis in die entlegensten Landorte gleichsam alkoholdurchtränkt, so daß kein neues Absatzgebiet mehr erschlossen werden kann, so wird der Fortschritt der Antialkoholbewegung auch in den Konsumziffern zum Ausdruck kommen.

Für diejenigen, welche an diesem Fortschritt zweifeln, wird wohl entscheidend sein das Urteil und das Verhalten der Sachverständigsten, nämlich der Alkoholinteressenten: der Produzenten und Distribuenten der geistigen Getränke (Bierbrauer, Weinhändler, Schnapsbrenner, Hoteliers, Gastwirte). Wer sich einmal die Mühe nimmt, die Versammlungen dieser Interessenten oder ihre verschiedenen Fachorgane zu verfolgen, findet, daß kaum eine größere Versammlung abgehalten wird, kaum eine Nummer dieser Organe veröffentlicht wird, ohne daß die Antialkoholbewegung irgendwie glossiert, ihre Schädlichkeit und Gefährlichkeit „nachgewiesen", geeignete Mittel zur Abwendung dieser „Gefahr" empfohlen werden. Ja, sogar dies genügt nicht mehr. Man hält es für nötig, eigene Zeitschriften zu diesem Zwecke ins Leben zu rufen. Wir erwähnen nur aus neuerer Zeit „Das Leben", eine mit Hilfe des Alkoholkapitals ins Leben gerufene und mit ungeheurer Reklame empfohlene Zeitschrift, welche neben anderen pikanten Dingen auch „wissenschaftliche" Artikel über den Wert und die Unentbehrlichkeit der geistigen Getränke ihren Lesern vorsetzt; — „Das Bier", eine Zeitschrift, welche, etwas derber gehalten, nach den Worten ihrer Einführung „mit Ernst und Humor die sogenannte Antialkoholbewegung bekämpft". Neben die Zeitschriften treten, gleichfalls zur Ehrenrettung des Alkohols, einige Bücher und Broschüren. Auch hiervon nur die neueren Erscheinungen: „Ein Gläschen in Ehren" von Kommerzienrat Haase (Brauereibesitzer), 1905, — „Die Berechtigung des Alkoholgenusses" von Dr. med. Starke, 1905, — „Die Antialkoholbewegung und der Weinbau" von Dr.



med. Schäfer, 1905, — „Die Alkoholfrage vom physiologischen, erzieherischen und wirtschaftlichen Standpunkt“ von Dr. Kluß, 1906. Wenn in diesen Werken die Abstinenz und ihre Vertreter bekämpft werden und dabei nicht selten die Mäßigkeit als Tugend gepriesen und als Pflicht eingeschärft wird, so darf dies nicht darüber hinweg täuschen, daß die „Mäßigkeit“, wie sie dort verstanden wird, wesentlich anders ist als diejenige Mäßigkeit, welche nach den Forderungen ernster hygienischer Grundsätze als Ziel der Volkserziehung angestrebt werden muß. Solcher Verteidigung und Rechtfertigung der geistigen Getränke bedurfte es früher nicht. Daß dies nötig wurde, ist ein erfreuliches Zeichen. Die Trinkenden sind beunruhigt. Die Zahl der Enthaltsamen und der ernsthaft Mäßigen wächst.

Dies ist zweifellos in erster Linie das Verdienst derjenigen Vereine, welche in planmäßiger und zielbewußter Arbeit die Aufklärung über die vorliegenden Schäden und Gefahren und über die Mittel ihrer Einschränkung in immer weitere Kreise hineintragen. Es ist erstaunlich, zu beobachten, wie diese Vereine in den letzten Jahren an Mitgliederzahl zugenommen und ihre Arbeitsfelder erweitert haben.

Lassen wir einmal die wichtigsten und einflußreichsten dieser Vereine an uns vorüberziehen:

Wir stellen denjenigen Verein an die Spitze, dessen Gründung im Jahre 1883 die neuere deutsche Antialkoholbewegung eingeleitet hat: Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Vorsitzender: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney-Berlin, Geschäftsführer: I. Gonser-Berlin, Geschäftsstelle: Berlin W 15) zählt jetzt etwa 22000 Mitglieder (Ende 1903: 15656, Ende 1904: 17815, Ende 1905: 20124). Die Mehrzahl dieser Mitglieder ist in Bezirksvereine (ihre derzeitige Zahl beträgt 110) zusammengeschlossen. Seine Organe sind „Die Mäßigkeitsblätter“ (Auflage 21000), die „Blätter zum Weitergeben“ (Mindestauflage 21000) und die „Zeitungs-Korrespondenz“, welche an rund 1400 Zeitungen versandt wird. Der Verein wirkt außerdem durch Herausgabe von Büchern, Broschüren, Flugblättern, Belehrungskarten, Plakaten, durch die Versammlungen, welche er landauf, landab veranstaltet, nicht am wenigsten durch die Eingaben an die Regierungen und Behörden, deren Interesse der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in steigendem Maße zuzuwenden ihm gelungen ist.



Gleichfalls im Zeichen energischen Fortschritts stehen die Abstinenzorganisationen, deren Mitgliederzahl Jahre hindurch sich nur langsam vermehrt hat, in den letzten Jahren aber mächtig angewachsen ist. Auch diese sind bemüht, durch Ausbau ihrer Organisationen, durch Ausdehnung ihrer Agitation, durch Schriftenverbreitung und Versammlungen ihre Ziele zu verwirklichen. Die Erfolge treten in verschiedener Weise deutlich in die Erscheinung.

Der unabhängige Guttemplerorden (Großtempler: H. Blume-Hamburg; Schriftführer: P. Jepsen-Flensburg) umfaßte Ende 1905 26107 Erwachsene und etwa 6000 Jugendliche (1903: 19984; 1904: 22753). Seine Organe sind „Deutscher Guttempler" (Auflage: 16000, red. von Asmussen-Hamburg), „Jung-Siegfried" (Auflage: 2000, red. von Koopmann-Wennigstedt auf Sylt) und „Die Alkoholfrage", eine Zeitungskorrespondenz (red. von Franziskus Hähnel-Bremen).

Die Vereine vom Blauen Kreuz (Vorsitzender: Pastor Fischer-Essen; Geschäftsführer: Lehrer Göbel-Barmen) gliedern sich in 6 Bezirke: West-, Nord-, Nordost-, Südost-, mitteldeutscher, Südbund und haben 9618 Mitglieder und 3726 Anhänger in Deutschland gesammelt. Sie geben folgende Zeitschriften heraus: „Der Herr mein Panier" (Aufl.: 18000, red. von Göbel-Barmen), die „Rettung" (Aufl.: 37000, red. von Göbel-Barmen).

Der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuz-Verbände (Vors.: Superintendent Klar in Belgard i. Pomm.; Schriftf.: P. Wöhrmann-Herford; Schriftenversandstelle: P. Hofmeister in Oberndorf a. d. Oste i. Hannover) umfaßt jetzt 6 Verbände in Schleswig-Holstein, Westfalen, Hannover, Pommern, Hamburg und Brandenburg (weitere sind im Entstehen) mit über 4000 Mitgliedern und 2000 Freunden. Das Organ ist „Das Blaue Kreuz" (Aufl.: 3000, red. von P. Schröder-Wacken).

Die Landesgruppe Deutschland der Alkoholgegner (Vors.: Direktor Dr. med. A. Delbrück, Ellen b. Bremen) zählt ungefähr 1000 Mitglieder. Sie gibt die Zeitschrift „Die Abstinenz" (red. von Dr. Strecker-Berlin, Aufl. 5000) heraus, welche auch verschiedenen anderen Abstinenzgruppen (dem Internationalen Alkoholgegnerbund, der Landesgruppe Deutschland; — dem Marine-Alkoholgegnerbund; — dem Amethystenbund; — dem Unabhängigen Rechabitenorden, Gau Deutschland; — dem Deutschen Bunde abstinenter Studenten; — dem Deutschen Verein abst. Lehrerinnen; — dem Deutschen Verein enth. Post- und Telegraphenbeamten;



— dem Deutschen Bunde abst. Frauen; — dem Verein abst. Pastoren u. s. w.) als Organ dient.

Zu diesen Organisationen, welche die verschiedenen Berufe und Stände in sich vereinigen, treten Berufsorganisationen hinzu, welche besonders in den letzten Jahren sich bedeutend entwickelt haben, zwar kleiner an Zahl ihrer Mitglieder, aber wenigstens zum Teil überaus opferwillig und rührig in ihrer Propaganda. In dieser Weise haben sich zusammengeschlossen — wir zählen sie alphabethisch auf —: Arbeiter zu einem „Deutschen Arbeiter-Abstinentenbund" (Vors.: Aug. Neumann-Hamburg, Organ: „Der abstinente Arbeiter", Aufl.: 3000), abstinente Ärzte (Geschäftsf. Dr. med. Holitscher, Pirkenhammer b. Karlsbad), enthaltsame Eisenbahner (Vors.: Eisenbahndirektor a. D. de Terra-Marburg, Organ: „Der Alkoholgegner"), abstinente Frauen (Vors.: Fräulein Ottilie Hoffmann-Bremen), abstinente Juristen (Vors.: Geh. Justizrat Budde-Greifswald), abstinente Kaufleute (Vors.: Max Warming-Hamburg), enthaltsame Lehrer (Vors.: Lehrer Petersen-Kiel, Organ: „Die Enthaltsamkeit"), abstinente Lehrerinnen (Vors.: Fräulein G. Streichhan-Pankow bei Berlin), abstinente Pastoren (Vors.: P. Lic. Rolffs-Osnabrück), die abstinenten Philologen deutscher Zunge (Vors.: Professor Dr. M. Hartmann-Leipzig), abstinente Priester (Vors.: Pfarrer Neumann-Mündt), enthaltsame Post- und Telegraphenbeamte (Vors.: Postinspektor Kraft-Dortmund), abstinente Schüler zu einem „Abstinentenbund an deutschen Schulen" (Vors.: Paul Reiner-München, Organ: „Deutsche Jugend"), endlich abstinente Studenten zu einem „Deutschen Bunde abstinenter Studenten" (Vors.: stud. Junge-Berlin).

Sollte eine vollständige Übersicht gegeben werden, so müßte noch eine größere Zahl von Vereinen aufgezählt werden, welche je nach Zahl ihrer Mitglieder und Stand ihrer Mittel ihre Tätigkeit entfalten. Wir nennen nur noch das katholische Kreuzbündnis (Vors.: Pfarrer Neumann-Mündt, Organ: „Der Volksfreund"), den Zentralverband der evangelisch-christlichen Enthaltsamkeitsvereine (Vors.: P. Dr. Rindfleich-Zoppot, Organ: „Das Zentralblatt"), den Amethystenbund (Vors.: Dr. Türck-Jena), den „Bund für alkoholfreie Kultur" (Dr. Winsch-Berlin), die verschiedenen Gruppen, welche sich vom Guttemplerorden losgelöst haben, je mit eigenem Organ, den „Verein für Gasthausreform" (Dr. Eggers-Bremen, Organ: „Gasthausreform"), ohne aber hiermit die Zahl erschöpft zu haben.

Die Zahl der in den größeren Vereinen und in den Berufs-



organisationen gesammelten Abstinenten wird jetzt auf 60000 geschätzt.

Diejenigen Vereine, welche nur Abstinente in ihren Reihen zählen, haben sich zusammengeschlossen im „Allgemeinen Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus" (Vors.: Franziskus Hähnel-Bremen, Geschäftsführer: Dr. Kraut-Hamburg).

Welche Beachtung die Tätigkeit der verschiedenen Vereine in der Öffentlichkeit gefunden hat, zeigt am besten der Verlauf, Besuch und Erfolg der Jahresversammlungen. Auf diesen großen Tagungen prägt sich die Eigenart der veranstaltenden Organisationen deutlich aus. Es ist unverkennbar, daß das öffentliche Interesse mehr und mehr sich ihnen zuwendet. Dies trifft für das Jahr 1906 in vollem Umfange zu, um nur die bedeutsamsten Tagungen herauszuheben, für das deutsche Großlogenfest des Guttemplerordens in Schwerin vom 7. bis 10. Juli, für die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Karlsruhe vom 2.—4. Oktober und für den 4. deutschen Abstinententag, einberufen vom Allgemeinen Deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, in Elberfeld vom 5.—7. Oktober[1]).

In diesem Zusammenhange muß, weil besonders charakteristisch für den Stand der Bewegung, erwähnt werden die Einrichtung wissenschaftlicher Kurse zum Studium des Alkoholismus, veranstaltet vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, Berlin (Vors.: Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Senatspräsident Dr. v. Strauß und Torney-Berlin). Diese Vorlesungen (11 Dozenten mit im ganzen 18 Vorlesungsstunden in der Osterwoche vom 17. bis 21. April) fanden im Jahre 1906 zum dritten Male in Berlin statt. Daß zu diesen Vorlesungen im ganzen 401 Zuhörer sich einfanden, zeigt deutlich, wie weit verbreitet das Bestreben ist, zu eigener Orientierung und zu weiterer Verwertung sich in die verschiedenartigen Seiten und Zusammenhänge der Alkoholfrage einführen zu lassen.

Von besonderer Bedeutung ist neben dem starken Anwachsen der Vereine das steigende Verständnis für Wert und Notwendigkeit der Trinkerheilstätten: die älteren werden erweitert, neue werden erstellt. Von der ältesten deutschen Trinkerheilanstalt in Lintorf, welche 1851 von Pastor Hirsch gegründet, zurzeit von Pastor Kruse geleitet, im Laufe dieser Jahre vielen Alkoholikern Heilung und Rettung gebracht hat, bis zu der großen Heilstätte in

[1]) Die Berichte über die Verhandlungen erscheinen im Druck.



Waldfrieden bei Fürstenwalde, welche durch die unermüdlichen Bemühungen von Stadtrat Dr. med. Waldschmidt-Charlottenburg ins Leben gerufen und immer mehr ausgebaut, mit ihren verzweigten Bauten einen Stand von zurzeit durchschnittlich 150 Kranken beherbergt, war ein gewaltiger Weg zurückzulegen. Wenn wir jetzt über 40 Heilstätten in Deutschland haben, wenn in den verschiedenen Gegenden solche für die nächste Zeit in Aussicht genommen werden, so ist dies ein erfreulicher Beweis, daß diese Heilstättenbewegung große Fortschritte gemacht hat. Daß durch Austausch der Beobachtungen und Erfahrungen die Heilungs- und Erziehungsgrundsätze sich klären, dafür sorgt der „Verband von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets“ (Vors.: Ober-Reg.-Rat Falch-Stuttgart), welcher im Anschluß an die Jahresversammlungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke seine alljährlichen Tagungen abhält.

Die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen finden steigend Beachtung. Beide Richtungen der großen Gesamtbewegung haben je ihre besonderen Aufgaben, ihre besonderen Einflußgebiete, ihre besonderen Erfolge und Verdienste. Es ist ein Fortschritt, daß diese Erkenntnis auch innerhalb der beiden Richtungen immer mehr durchdringt und daß gegenseitige Anerkennung und Würdigung wenigstens bei der Mehrzahl der maßgebenden Persönlichkeiten Erscheinungen und Vorgänge früherer Zeiten immer mehr unmöglich macht. Noch stehen die Zeiten gegenseitiger Befehdung — Internationaler Kongreß in Bremen! — in Erinnerung. Dies ist wesentlich anders geworden. Man ist sich wieder näher gekommen. Auf der einen Seite wurde der Begriff „Mäßigkeit“ schärfer gefaßt: die Grenzen der Mäßigkeit überschreitet nicht nur derjenige, welcher sich grobe Ausschreitungen leistet, sondern auch derjenige, welcher gewohnheitsmäßig, regelmäßig, „seinen“ Wein, „sein“ Bier, „seinen“ Schnaps „braucht“. Auf der anderen Seite konnten die Erfolge einer ernsten Mäßigkeitsarbeit von allen ehrlichen Kennern der Verhältnisse nicht mehr geleugnet werden. Und in der Tat! Wer frei von Vereinsegoismus nur das Ziel im Auge behält, dafür zu wirken, daß der Alkoholismus mit all seinen Begleit- und Folgeerscheinungen immer mehr als ein Notstand schwerster Art erkannt und — mit welchen Mitteln es sei — bekämpft und eingeschränkt wird, muß sich jeder Arbeit freuen, die der Verwirklichung dieses Zieles näher führt. Der Schaden ist so groß, die Feinde so stark, die Widerstände so mannigfaltig, daß jede gegenseitige Kritik und

Polemik eine Kraftverschwendung bedeutet, die schwer zu verantworten ist. Die Größe und Schwierigkeit der zu lösenden Aufgaben macht es zur Pflicht, daß auf beiden Seiten in edlem Wetteifer die ganze Kraft gegenüber der vorliegenden Not und ihren Ursachen eingesetzt wird.

Vieles ist seitens der Vereine gearbeitet und erreicht worden. Jedoch — der große Fortschritt der Bewegung in Deutschland in den letzten Jahren wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht viele Regierungen und Behörden teils in Berücksichtigung und Ausführung der an sie gerichteten Eingaben, teils aus eigener Initiative durch Erlasse die Aufklärung mächtig gefördert und zu praktischen Einrichtungen verschiedener Art den Anstoß gegeben hätten.

Wir heben von den bedeutsamsten Kundgebungen und Verfügungen aus neuerer Zeit, der zeitlichen Reihenfolge nach, hervor: Den Erlaß des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 20. November 1905, durch welchen den Beamten der Genuß geistiger Getränke während des Dienstes vollständig untersagt, für die dienstfreie Zeit strengste Mäßigkeit zur Pflicht gemacht und zugleich die Anweisung gegeben wurde, alle diejenigen Einrichtungen, welche das Minderwertige durch Besseres ersetzen, nach Kräften zu fördern und auszugestalten; ferner den Erlaß der Preußischen Ministerien des Kultus, des Innern, für Landwirtschaft, für Handel und Gewerbe vom 4. Januar 1906, in welchem anerkannt wird, „daß die Provinzial- und Bezirksbehörden es sich haben angelegen sein lassen, mit einem der hohen Bedeutung der Angelegenheit entsprechenden Eifer im Sinne unseres Erlasses zu wirken, vorbeugende Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, zur Bekämpfung der Trunksucht anzuregen, die bestehenden einschlägigen Bestrebungen in geeigneter Weise zu unterstützen und für die Verbreitung des Verständnisses der durch den Mißbrauch geistiger Getränke bedingten Schädigungen in den breitesten Schichten der Bevölkerung Sorge zu tragen“, in welchem jedoch ausdrücklich betont wird, „daß bei den hier vorliegenden schwierigen Verhältnissen ein nachhaltiger Erfolg nur durch die dauernd fortgesetzte gemeinschaftliche Arbeit aller beteiligten Faktoren erzielt werden kann“, und deshalb ein weiterer Bericht über den Erfolg der Maßnahmen nach Ablauf von zwei Jahren eingefordert wird; — sodann das planmäßige Vorgehen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in der Kanalarbeiterfürsorge mit besonderer Betonung der Notwendigkeit, dem Mißbrauch geistiger Getränke

mit allen Mitteln vorzubeugen; — weiterhin die Anweisung sämtlicher deutscher Staatsregierungen mit Ausnahme Preußens und Bayerns (für Preußen besteht Aussicht, daß die noch vorhandenen Bedenken im neuen Jahre beseitigt werden), daß am Impftage im Frühjahr seitens der impfenden Ärzte den Müttern der Kinder die vom Deutschen Verein g. d. M. g. G. herausgegebene Belehrungskarte eingehändigt wird, welche auf der einen Seite die Frage beantwortet: „Was muß die Frau und Mutter vom Alkohol wissen?" und auf der anderen Seite die Mahnung: „Gebt euren Kindern keinen Wein, kein Bier, keinen Branntwein!" kurz und klar begründet; — endlich das Vorgehen des Kaiserlichen Marineamts (Erlaß vom 13. Oktober 1905) und der Kriegsministerien von Preußen (Erlaß vom 8. Februar 1906), von Sachsen (Erlaß vom 23. Februar 1906) und von Württemberg (Erlaß vom 28. Februar 1906), wonach jedem neu eintretenden Rekruten das vom Deutschen Verein g. d. M. g. G. herausgegebene Belehrungs- und Mahnwort: „Alkohol und Wehrkraft" übergeben und in der Instruktionsstunde auf den Inhalt dieser Schrift noch näher eingegangen werden soll. Die hohe Bedeutung gerade dieses letzten Erlasses leuchtet ohne weiteres ein. Wenn in Verwirklichung dieser Bestimmungen nunmehr in jedem Jahre durch die Vorgesetzten sämtlichen Rekruten des Heers und der Marine (rund 200000) diese Broschüre offiziell eingehändigt wird, wenn die Erziehung zur strengen Mäßigkeit innerhalb der Militärzeit immer ernsthafter aufgenommen wird, so berechtigt dies sicher zu der Hoffnung, daß die Früchte nicht ausbleiben werden.

Noch verdient das bedeutsame Vorgehen des Kaiserlichen Reichsversicherungsamtes Berlin besondere Erwähnung, welches in einem Rundschreiben vom 17. Juli 1906 sämtlichen Versicherungsträgern der Unfall- und Invalidenversicherung zu einer erneuten Prüfung die Frage vorlegt, „wie durch belehrende, sowie durch helfende Maßnahmen dem Alkoholismus auch im Kreise der Versicherten erfolgreich entgegenzuwirken sei", und dabei als erstrebenswerte Ziele bezeichnet: „eindringliche Belehrung der Versicherten, insbesondere der jüngeren Schichten der Arbeiterschaft und der weiblichen Arbeiterbevölkerung über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs, zweckmäßige Unfallverhütungsvorschriften, sowie deren wirksame Durchführung und Überwachung, Verbot oder Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit, Bereitstellung von Trinkwasser usw. Auch wird eine



Heilbehandlung in psychiatrisch geleiteten Trinkerheilstätten zur Beseitigung von Unfallfolgen und zur Abwendung oder Beseitigung der Invalidität in vielen Fällen Erfolg versprechen."

Der Raum verbietet auch hier die Vollständigkeit. Wir müßten noch aufzählen die neuesten Anordnungen von Kirchen- und Schulbehörden, neueste Maßnahmen von Stadtverwaltungen, ob nun die letzteren die Arbeit der Vereine unterstützen oder auch ihrerseits die durch den Alkoholismus gestellten Aufgaben, z. B. vernünftige Trinkerfürsorge, ernste Behandlung der Konzessionsfrage, zu lösen bestrebt sind. Bezeichnend ist, daß die Alkoholfrage auch auf die Tagesordnungen der Städtetage kommt, z. B. in letzter Zeit auf der Hauptversammlung der hessischen Städte in Homberg, auf dem sächsischen Städtetag in Stendal und dem brandenburgischen Städtetag in Küstrin.

Unter so günstigen Zeitstimmungen in dem Kampfe gegen den Alkoholismus mitzuwirken, gehört in Deutschland zurzeit zu den aussichtsvollsten Aufgaben. Wir sind auf dem besten Wege, das, was andere Länder vor uns geleistet und erreicht haben, nachzuholen. Die Kraftentfaltung in der Gegenwart ist ein Beweis, daß auch in Deutschland der feste Wille sich betätigt, in der gewaltigen Bewegung, welche durch alle Kulturländer hindurchgeht, tüchtig vorwärts zu kommen.

Einige Mitteilungen über den Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Holland.

Von

W. C. van Haeften, Utrecht.

Vor nunmehr 25 Jahren hatte auch in Holland der Mißbrauch geistiger Getränke einen beunruhigenden Umfang angenommen. Während von 1850 bis 1875 die Bevölkerung um 25 % zunahm, stieg der Verbrauch von Jenever und Branntwein um 80 %. Die Anzahl Verhaftungen wegen Trunkenheit war 1878 in Amsterdam innerhalb 13 Jahren verdreifacht, im Haag innerhalb 8 Jahren sogar verfünffacht. Die Anzahl der Schankwirtschaften, zur Gewerbesteuer herangezogen, betrug 1850 bereits 33663 und war 1878 auf 45154 gestiegen. In diesem letzteren Jahre bestanden in unserem Lande



6900 Bäckereien und 6933 Metzgereien gegenüber mehr als 45000 Schänken, oder eine auf 90 Köpfe, eine pro Gesinde! Nach einer sehr geringen Schätzung gab das Niederländische Volk 50 Millionen Gulden jährlich für geistige Getränke aus.

Allerlei Ursachen führten zu dieser Zunahme, als da sind: wachsende Prosperität sowie Steigerung der Anzahl Schankwirtschaften, auch billigere Herstellung des Jenevers, welcher leider allmählich Volkstrank geworden war; sodann Ausdehnung der Verkehrsmittel, der Dampfschiffausflüge, der Vergnügungszüge und der Volksfeste aller Art.

Was wurde nun zur Bekämpfung des Übels getan? Was durch die Behörden, was durch Private? Bis 1881 huldigte der Staat dem Prinzip des „laisser faire, laisser aller". Der Staat war der Meinung — die Regierung sprach es offen aus —, daß nur vom moralischen und religiösen Fortschritt Abhilfe zu erwarten wäre. Von den 1127 Gemeindeverwaltungen hatten 1880 1066 eine Vorschrift erlassen in bezug auf die Schließungsstunde; 410 hatten öffentliche Trunkenheit strafbar erklärt. Indes — was nützen derlei Erlasse, wenn sie so ziemlich als tote Buchstaben betrachtet werden, wie es in den meisten Gemeinden der Fall war. Und wie war es auch anders möglich, wo in zirka 250 Gemeinden der Bürgermeister oder der Sekretär oder der Steuerempfänger den Beruf des Schankwirtes ausübte?!

Wahrlich, es war die höchste Zeit, daß der Staat seine Autorität und seinen Einfluß zur Geltung brachte. Und der Staat hat dies getan.

Im Jahre 1881 wurde ein Trankgesetz erlassen, welches allerdings vielfach geschmäht und verleumdet wurde, aber doch viel Gutes zustande brachte, wodurch das Übel zwar nicht ausgerottet, aber doch gemildert und in seinem Wachstum aufgehalten wurde.

Das Hauptprinzip dieses Gesetzes besteht in der Beschränkung der Anzahl Konzessionen zum Verkauf geistiger Getränke. Das Maximum beträgt eine auf 250 bis 500 Köpfe und zwar mit Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinde, von welcher Konzession eine progressive Steuer erhoben wird. Von Bedeutung sind ferner die Bestimmungen, in welchen Fällen die Konzession verweigert werden kann oder muß: nämlich wenn sie nachgesucht wird für Lokalitäten, in denen bereits ein anderer Betrieb stattfindet, dann für solche, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, wie z. B. für Zollbeamte, Schleusenwächter und Beamte überhaupt, und end-



lich für solche Lokale, die als Bordelle gelten. Ferner sind von Belang Vorschriften betreffend den Verkauf und Ausschank ohne Erlaubnis, die Verabreichung berauschender Getränke an Betrunkene, das absichtliche Trunkenmachen eines Kindes unter 16 Jahren, das Zwingen zum Trinken. Diese letzteren Bestimmungen sind später in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden, welches auch öffentliche Trunkenheit mit Strafe belegt.

So mangelhaft dieses erste Trankgesetz auch war, so hat es doch bereits viel Gutes bewirkt, wäre es auch nur die Abnahme der Anzahl der Schankwirtschaften von über 45000 auf zirka 23000, eine Abnahme von um so größerer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die aufgehobenen 22000 zum größten Teil zu den kleineren Kneipen gehörten, Brutstätten der Trunksucht waren.

Leider nahm unter dem Regime des Trankgesetzes der clandestine (verborgene) Handel sehr großen Umfang an. In Amsterdam z. B., wo 1897 ungefähr 957 Konzessionen bestanden, kannte die Polizei 1030 heimliche Kneipen. Das Gesetz bot aber keine Handhabe, um sie zu beseitigen, während außerdem die den Defraudanten auferlegten Strafen zu gering waren, um neue Übertretungen zu verhüten.

Inzwischen ist 1904 das Gesetz gründlich revidiert worden, auch in der Absicht, den versteckten Betrieb zu unterdrücken. Demzufolge ist jetzt auch der Handel, sowohl mit alkoholischen als mit alkoholfreien Getränken unter Kontrolle gestellt. Dieser Vertrieb wurde abhängig gemacht von einer „Erlaubnis“, welche bei Übertretungen eingezogen werden kann; gleichzeitig sind noch mehrere andere Ergänzungen und Veränderungen angebracht. So z. B., um den Kneipenbesuch so viel wie möglich einzuschränken, sind Bestimmungen erlassen gegen Hazardspiel und in Bezug auf Aufführungen zur Belustigung des Publikums. Sodann wird die Konzession verweigert für Lokale im Gebrauche öffentlichen Verkehrs. Auch ist die Lohnauszahlung in Schankwirtschaften verboten, und der Begriff des Detailverkaufs ist festgesetzt auf Verkauf in Quantitäten von weniger als 10 Liter (früher weniger als 2 Liter). Ferner wurde Personen unter 16 Jahren, abgesehen davon, wenn sie in Gesellschaft Erwachsener sind, der Zutritt untersagt. Auch gegen Damenbedienung sowie gegen Dienstleistung durch Personen unter 16 Jahren sind Maßregeln getroffen, während durch königlichen Erlaß bestimmte Ansprüche gestellt sind betreffs Raum, Luft und Licht. Sodann wurde die Einsetzung einer Kommission ver-



anlaßt, welche der Obrigkeit Rat geben soll in allem, was das Gesetz betrifft; von dieser Gelegenheit ist indes bis dahin noch nirgends Gebrauch gemacht worden, während von seiten der Regierung Trankgesetzinspektoren ernannt sind.

Wenn diese kurze Übersicht auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, so wird sie doch genügen, um den Eindruck hervorzurufen, daß das Trankgesetz viele gute Bestimmungen enthält.

Als Bekämpfungsmittel kommt auch die Destillationsabgabe (durch den Staat erhoben) in Betracht, wiewohl es sich hierbei mehr um eine fiskale Maßregel handelt. Bis dahin erfolgte aber fast jede Abgabeerhöhung in so kleinen Sprüngen, daß man davon nur wenig Einfluß auf den Verbrauch erwarten konnte. Vor kurzem ist indes von der Regierung ein Gesetzentwurf eingebracht zur Erhöhung der Abgabe von 67 Gulden auf 90 Gulden pro Hektoliter, welche wegen der starken und plötzlichen Zunahme, nach Ansicht des Hauptvorstandes des „Volksbond", wohl einige Chancen zur Herabminderung des Verbrauchs bietet.

Zu den Bekämpfungsmaßregeln seitens des Staates gehört auch der seit einigen Jahren in jedem Staatsbudget vorkommende Posten zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke. In dem Budget für 1907 beträgt derselbe 20000 Gulden.

Schließlich erwähnen wir anerkennend die Maßregel des früheren Ministers Goeman Borgesius betr. Einführung des Unterrichts über die Alkoholfrage in den Reichseleven- und Normalschulen für Lehrer. Vor ein paar Jahren wurde seitens des Marinedepartements eine Broschüre herausgegeben über die Alkoholfrage zum Gebrauche für Marinesoldaten, Matrosen usw. Die Kriegs- und Koloniendepartements lassen Bekämpfungsschriften unter die Soldaten verteilen.

Es sei hier in Erinnerung gebracht, was der verstorbene Justizminister Modderman bei Behandlung des Trankgesetzes von 1881 sagte: „Das Gesetz allein vermag nur wenig, dagegen mit Hilfe des Gesetzes vermag die Nation sehr viel." Ganz richtig! Dies gilt ebensogut für alle anderen Maßregeln von behördlicher Seite. Erst durch eine gut organisierte Bewegung im Volke werden sie zweckentsprechend.

Es bleibt also die Frage: Was tut die Bevölkerung? Wer einen Blick auf das Arbeitsfeld der größeren Vereine wirft, muß zugeben, daß die Nation den Kampf mit Ernst und Ausdauer in die Hand genommen hat.



So wie in den meisten Ländern gibt es auch in Holland zwei Hauptrichtungen: die Totalabstinenz und die Mäßigkeit.

Zu der ersteren Richtung gehören die folgenden Vereine: De Nederlandsche Vereeniging tot afschaffing van alkoholhoudende dranken (errichtet 1842; jetzt 5800 Mitglieder), welcher früher nur den Gebrauch destillierter Getränke verbot, seit einigen Jahren aber zum Totalenthaltsamkeitsverein geworden ist. Dieser Verein, der älteste, hat sowohl durch seine große Anzahl Redner als auch durch seine vielen Broschüren und Flugschriften sehr viel für die Propaganda des Abstinenzprinzips in den Arbeiterkreisen getan und auch der hier erzielte Erfolg ist hauptsächlich seinem Eifer zu verdanken. In den letzten Jahren bemüht dieser Verein sich auch für eine Verbesserung der Übelstände auf sozialökonomischem Gebiet.

De Algemeene Nederlandsche Geheel-Onthonders-Vereeniging (also auch Ganzenthalter, errichtet 1897, jetzt 1690 Mitglieder) ist viel späteren Ursprungs und konkurriert mit erstgenanntem Verein, von dem er sich hauptsächlich unterscheidet durch seinen vollständigen Mangel an Anerkennung des Wertes gesetzgeberischer Hilfe.

Der 1881 entstandene Nationale Christen Geheel-Onthonders-Vereeniging (7500 Mitglieder) hat einen protestantisch-christlichen Charakter. Dieser Verein hat viele Kindervereine gegründet und eine Anzahl alkoholfreie Restaurants und Kaffeehäuser errichtet. Er bemüht sich sehr um die Rettung Trunksüchtiger und verbreitet zahlreiche Traktätchen. Auch bei ihm besteht ein großer Teil seines Wirkens im „Verkündigen".

De Nederlandsche Onderwyzers-Propaganda-Club vor geheel-onthonding (also Lehrerklub, errichtet 1893, 800 Mitglieder) hat sich unter Führung des Oberlehrers Th. W. van der Wonde verdient gemacht durch Errichtung einer Bibliothek für die Alkoholfrage, durch Veröffentlichung von Berichterstattungen über die Meinungen der Ärzte bezüglich des Alkoholgebrauchs bei Kindern, sowie durch Kurse für die reifere Jugend.

Um diese vier größeren Abstinenzvereine gruppieren sich noch eine Anzahl kleinerer Abteilungen für Frauen, für Kinder, für christliche Lehrer, für Prediger, für Ärzte, für Studenten usw.

Als Repräsentanten der anderen Richtung treten zwei große Vereine auf: Sobrietas, eine Verbindung verschiedener katholischer Diözesanbunde, Kreuzverbände, Mariavereine usw., bei welchen



40000 Mitglieder angeschlossen sind. Hierunter sind Totalenthaltsame, Abschaffer, halbtägige Abschaffer. Diese mächtige Organisation, wovon Hr. Dr. jur. Ruys de Beerenbrouck das Haupt und Pastor Dr. Alph. Ariëns die Seele ist, zwingt zur Bewunderung der großen Energie und des organisatorischen Talents der Leiter, welche in katholischen Kreisen, wo das Interesse für die Sache schlummerte, in so kurzer Zeit diese schöne Aktion zu solcher Kraftentwicklung brachten.

Zum Schlusse: De Volksbond tegen drankmisbruik, 1875 durch Philippona errichtet und jetzt 19000 Mitglieder stark, also der größte derartige Verein. Dieser Verein steht auf demselben Standpunkt wie der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern nicht Totalenthaltung; er verlangt aber laut seinen Satzungen wohl von ihnen, daß sie „durch Beispiel und persönliche Tätigkeit" den Mißbrauch bekämpfen. Er hat auf allerlei Gebieten und in verschiedener Richtung vieles geleistet und viel beigetragen zur Schaffung des Trankgesetzes. Er hat Groschensparkassen errichtet, für die Verbesserung von Volkswohnungen und der Volksernährung gesorgt, den Bau von Arbeiterwohnungen und die Errichtung von Kochkursen veranlaßt. Er hat verschiedene Volkskaffeehäuser in Betrieb (z. Z. 32), Kioske und Kantinen. Er errichtete Volkslesehallen und Bibliotheken, förderte den „Hausfleiß" durch Eröffnung von Slöjdschulen und die Organisation von Ausstellungen. Er unterstützt die Häuslichkeit durch Abhaltung von Floraliawettkämpfen. In der Erwägung, daß Sport die Sorge für einen gesunden Körper bedingt, befördert er die Errichtung von Jünglingsvereinen für Freiluftspiele. Und zwecks Hebung und Veredlung der Volksbelustigungen organisiert er Volkskonzerte und Volksaufführungen. Mit Vorliebe arbeitet der Verein im Interesse der Jugend. Auch muß betont werden, daß der Volksbond es war, welcher im Verein mit anderen das erste Sanatorium für Trunksüchtige, „Hoog-Hullen", errichtete. Es darf hier wohl mit Genugtuung und Würdigung die Leitung der aufeinanderfolgenden Präsidenten des Volksbond betont werden, nämlich der Herren Mr. H. Goeman Borgesius, Ex-Minister, Dr. W. P. Ruysch, Generalinspektor der Volksgesundheit, und Dr. C. A. Pekelharing, Professor der Physiologie.

Es ließe sich noch manches hier sagen über die Vereine Volksbond und über Sobrietas, welche beide sich nebenbei bemerkt der Internationalen Vereinigung angeschlossen haben,



wenn der Raum es gestattete. Wir wollen deshalb nur noch erwähnen, daß alle größeren Vereine ihre eigenen Organe haben und somit in Holland 14 Zeitschriften über die Alkoholfrage erscheinen. Es gibt vier Asyle, wovon nur eines von einem Arzte geleitet wird.

Stellen wir jetzt die Frage: Was ist denn durch die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs erreicht? so kann die Antwort nur ermunternd lauten: Die Angewohnheit, welche früher in hohen und niederen Kreisen bestand, täglich Liköre zu genießen, nimmt immer mehr ab. Der „five 'o clock tea" ersetzt häufig das „Schnäpschen". Viele junge Leute in den Großstädten sitzen nachmittags statt im Kaffeehaus im Lunchroom. Der abscheuliche Jenevergenuß in der Fabrik und bei der Arbeit nimmt merklich ab. Die Zahl sogenannter blauer Montaghalter wird immer kleiner und in den Kaffees und Wirtshäusern werden alkoholfreie Getränke, wie Kakao, Kaffee und Milch, namentlich die Flaschenmilch, sowie im Sommer der so recht erfrischende billige Kwast (Zitronen-Limonade) immer mehr gefragt. Die Auftritte von Trunkenbolden auf der Straße werden immer seltener und wo ein solcher sich zeigt, macht der Spott, welcher ihm früher zum Ziel wurde, Platz für Ärger oder Mitleid. Es bricht sich ein Umschwung in den Volkssitten und Volksmeinungen Bahn.

Wünscht man zum Schluß Zahlen, hier sind sie: Der Verbrauch geistiger Getränke in Holland 1881 noch 9,80 Liter ad 50 % Alkohol pro Kopf der Bevölkerung betragend, war 1885 9,16 Liter, 1890 8,93 Liter, 1895 8,65 Liter, 1900 8,23 Liter, 1905 7,44 Liter.

Es ist außer Zweifel: das vereinte Auftreten von Staat und Volk hat Früchte getragen. Indes der Erfolg könnte noch größer sein, wenn die unfreundliche Haltung der Organe der Totalenthalter gegenüber dem Volksbond einem Streben nach besserer Würdigung Platz machte. Zusammenhalten aller, welche den gemeinschaftlichen Feind bekämpfen, einerlei mit welchen Waffen, ist dringend geboten. Allein das ist unmöglich, solange nicht die Überzeugung durchdringt, daß die Mäßigen nicht „Verführer" sind, wie man sie schimpft, sondern von Ernst beseelte, es ehrlich meinende Mitkämpfer.

Möge das Axioma Eingang finden, daß „jeder für sich" vielleicht etwas, „alle vereint" aber ganz gewiß vieles vermögen.



Der gegenwärtige Stand der Antialkoholbewegung in der Schweiz.

Von

Prof. Dr. R. Hercod, Lausanne.

Wie es in unserer alten Demokratie natürlich ist, ist unsere Antialkoholbewegung vor allem eine Frucht der Privatinitiative. Die verschiedenen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen, die wir zu erwähnen haben werden, wurden erst durch die Propaganda der Antialkoholvereine möglich, die die öffentliche Meinung zu Gunsten des Kampfes gegen den Alkoholismus beeinflußt hat.

Es ist daher am Platze, vor allem unserer verschiedenen Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine zu gedenken. Diese Vereine zerteilen sich in drei Gruppen:

A. Religiös-neutrale Abstinenzvereine.

B. Konfessionelle oder religiöse Abstinenzvereine.

C. Mäßigkeitsvereine.

A. Religiös-neutrale Abstinenzvereine.

Die religiös-neutralen Abstinenzvereine bilden den Schweizerischen Abstinentenverband, unter der Leitung eines Aktionskomitees (gegenwärtiger Präsident: Herr Ingenieur J. W. Ernst in Zürich). Der Verband bezweckt, dem Grundsatz der Totalenthaltung von geistigen Getränken in der Schweiz zum Sieg zu verhelfen, die dahin zielenden Bestrebungen zusammenzufassen und unter den verschiedenen Abstinenzorganisationen das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu fördern.

Seine Hauptaufgaben sind:

a) planmäßige Propaganda für die Abstinenz von allen geistigen Getränken.

b) Einwirkung auf die eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Behörden zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen.

c) Stellungnahme bei öffentlichen Abstimmungen und Wahlen u. s. w.



Leider kann der Abstinentenverband noch keine großen Erfolge verzeichnen; doch hat er viel dazu beigetragen, die Zersplitterung der Antialkoholkräfte zu vermeiden. Die von ihm alle zwei Jahre einberufenen Abstinententage haben das Zusammengehörigkeitsgefühl unter Abstinenten gestärkt und die öffentliche Meinung auf große Fragen aufmerksam gemacht (Alkohol und Wehrkraft, Lokaloption, Absinthverbot).

Die verschiedenen Vereine, die dem Abstinentenverband angehören, sind:

1. Die Guttempler. Die meisten Logen in der Schweiz sind dem neutralen Orden (I. O. G. T. N.) beigetreten. Am 1. Mai besaß der neutrale Orden 117 Logen mit 2925 erwachsenen Mitgliedern, 44 Jugendlogen mit 1660 jugendlichen Mitgliedern. Im Mai hat sich eine schweizerische Großloge alten Stils (I. O. G. T.) rekonstituiert mit zirka 300 Mitgliedern. Wie die deutschen Guttempler haben die schweizerischen Guttempler eine sehr rührige und in manchen Orten sehr erfolgreiche Propaganda entfaltet.

2. Der Alkoholgegnerbund, Landesgruppe Schweiz, hatte am 1. Januar 1906 42 Ortsvereine mit 1604 Mitgliedern; er spielt in der Bewegung eine vornehme Rolle, speziell durch seine guten Broschüren und seine Zeitschriften. Der Ortsverein Basel unterhält die bekannte Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes.

3. Der sozialdemokratische Abstinentenbund mit zirka 300 Mitgliedern hat einen sehr schweren Stand; seit dem 1. Juli hat er beschlossen, den parteipolitischen Standpunkt mehr wie bisher zu betonen. Vielleicht wird diese Taktik ihm neue Genossen gewinnen?

4. Der schweizerische Bund abstinenter Frauen, gegründet im Jahre 1902, hat unter der tüchtigen Leitung von Frau Dr. Bleuler-Waser in Zürich große Fortschritte gemacht. Seine 1200 Mitglieder entfalten eine sehr eifrige Propaganda und haben bei vielen Frauen Interesse für die Bekämpfung des Alkoholismus erweckt. Durch praktische Maßnahmen: Errichtung von alkoholfreien Speisehäusern, billige Verabreichung von alkoholfreien Getränken hat sich der Frauenbund viele Sympathien gewonnen.

5 und 6. Die 400 abstinenten Eisenbahner, die 300 abstinenten Lehrer üben in ihren Berufskreisen einen guten Einfluß aus. Zu erwähnen ist es, daß die Bahnverwaltungen dem erstgenannten Verein sehr sympathisch gegenüberstehen und ihn durch namhafte Beiträge unterstützen. Die abstinenten Lehrer haben viel





für die Einführung von Lesestücken antialkoholischen Inhalts in die Lesebücher gearbeitet. Auf ihre Veranlassung wurde das Thema: Alkohol und Schule in mehreren Schulsynoden (Waadt, Bern, Thurgau, Glarus, Graubünden) gründlich und sympathisch behandelt.

7 und 8. Die Helvetia, Abstinentenverbindung an den schweizerischen Mittelschulen, mit 240 Mitgliedern, die Libertas, Abstinentenverbindung an den schweizerischen Hochschulen (zirka 120 Mitglieder) gehören zu unsern wichtigsten Vereinen. Diese jungen Leute lehren die älteren Kampfgenossen die Begeisterung, die Aufopferung, die Zähigkeit. Wenn wir unter den jüngeren Ärzten, Lehrern, Geistlichen sehr viel Abstinenten oder Abstinenzfreunde besitzen, sind wir es der Helvetia und der Libertas schuldig. Wie erfreulich ist es z. B. zu konstatieren, daß zwei Drittel der Zöglinge des Lehrerseminars in Hofwil (Bern) Mitglieder der Helvetia sind.

B. Konfessionelle oder religiöse Abstinenzvereine.

Das Blaue Kreuz ist unser ältester Abstinenzverein; es wurde in Genf am 21. September 1877 von Herrn Pfarrer L. L. Rochat gegründet und zählte am 1. September 1905 19414 Mitglieder. Laut seinen Statuten arbeitet das Blaue Kreuz an der Trinkerrettung mit Hilfe Gottes und seines Wortes, und es hat in seinem bald dreißigjährigen Leben schöne Erfolge zu verzeichnen.

Mehrere tausend Trinker hat es schon von der Trunksucht befreit. Viele hat es rechtzeitig vor dem Fall bewahrt.

Die Jugendabteilung des Blauen Kreuzes, der Hoffnungsbund, zählte in der deutschen Schweiz im Jahre 1905 4221 Mitglieder. Ein ähnlicher Verein der französischen Schweiz, l'Espoir, zählt 5649 Mitglieder (1. März 1906). Zuerst hatten diese Jugendvereine ziemlich primitive Belehrungsmethoden. Ihre Leiter suchen mehr und mehr, durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Kursen, durch verschiedene Publikationen, diesem freiwilligen Antialkoholunterricht einen dauernden Erfolg zu sichern.

Der verstorbene Bischof von St. Gallen, Dr. Egger, und der katholische Arzt und Nationalrat Ming in Sarnen haben die schweizerische katholische Abstinentenliga im Jahre 1895 gegründet, die sich langsam aber stetig entwickelt. Der persönliche Einfluß und die schriftstellerische Tätigkeit des Bischofs von St. Gallen haben viel dazu beigetragen, die Vorurteile der katholischen Geistlichkeit gegen die Abstinenzbewegung zu beseitigen.

Seit einigen Jahren besteht unter der Ägide der katholischen Abstinentenliga die katholische Studentenliga (Studenten und Mittelschüler).

C. Mäßigkeitsvereine.

Die organisierte Antialkoholbewegung in der Schweiz ist vor allem eine abstinente. Doch besitzen wir einige Vereine, die ihren Mitgliedern keine Verpflichtung der Enthaltsamkeit auferlegen, obgleich die meisten der tätigen Mitglieder persönlich abstinent sind. Alle unsere Mäßigkeitsvereine leben in guten Beziehungen mit den Abstinenzvereinen.

Die Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme besitzt drei Sektionen in Genf, Neuenburg und im Berner Jura. Die Organisation ist eine sehr lose, bloß eine jährliche Versammlung; jedes Mitglied bezahlt einen Franken als jährlichen Beitrag. Die Sektion in Genf hat sich mehrmals mit dem Wirtschaftsgesetz befaßt und hat mehrere wertvolle statistische Arbeiten von Jules Denis herausgegeben. Der neuenburgische Verein hat mit Hilfe des Staates die Trinkerheilstätte Pontareuse gegründet und hat sich mit der Frage des Antialkoholunterrichts intensiv beschäftigt. Der jurassische Zweigverein gedenkt eine Trinkerheilstätte zu gründen und hat eine Gesetzesvorlage über Zwangsversorgung von Trinkern angeregt.

Die Ligue de femmes suisses contre l'alcoolisme in Genf ist auch sehr locker organisiert; die Mitglieder müssen nur „die Überzeugung der großen Gefahr haben, die für unser Volk im Mißbrauch der gegorenen und im auch mäßigen Genuß der gebrannten Getränke liegt“. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht gefordert. Der leitende Ausschuß der Ligue des femmes suisses hat sich u. a. durch Errichtung alkoholfreier Restaurants verdient gemacht.

Der St. Gallische Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist ein ausgesprochen katholischer Verein, der das Interesse für die Alkoholfrage in den katholischen Kreisen zu wecken sucht. Die Abstinenz wird von den Mitgliedern nicht verlangt, denselben aber empfohlen (Art 3 der Statuten). Der Verein verschickt gratis an die Lehrer, katholischen Geistlichen u. a. Antialkoholschriften und Zeitschriften. Er hat mehrere Flugblätter herausgegeben und Vorträge gehalten.

Im Jahre 1905 wurde auf meine Veranlassung eine Unione



ticinese contro l'alcoolismo im italienischen Kanton Tessin gegründet. Dieser Verein steht noch im ersten Stadium seiner Tätigkeit.

Der Privatinitiative, manchmal mit Hilfe des Staates, verdanken wir noch verschiedene Institute:

a) Das Schweizerische Abstinenzsekretariat (Secrétariat antialcoolique suisse), welches mehr und mehr die Zentralstelle für die ganze Antialkoholbewegung in unserem Lande bildet. Trotz seines deutschen Namens (Abstinenzsekretariat) dient das Sekretariat nicht ausschließlich der Abstinenzbewegung. Seit 1904 wird es von einer Gesellschaft verwaltet, der jedermann, Abstinenten wie Nichtabstinenten, unter der Bedingung der Leistung eines Jahresbeitrages von wenigstens 5 Franken beitreten kann. Der Direktor des Sekretariats und mindestens zwei Drittel des leitenden Ausschusses müssen Abstinenten sein. Die Kantone unterstützen das Sekretariat aus dem sogenannten Alkoholzehntel in der Höhe von zirka 2000 Franken.

Das Sekretariat ist eine Erkundigungsstelle für die gesamte Alkoholfrage und bemüht sich, mit Rat und Tat allen Vereinen oder Einzelpersonen behilflich zu sein, die bei der Bekämpfung des Alkoholismus seiner bedürfen. Es gibt eine Zeitungskorrespondenz heraus und berichtigt die irreführenden oder unrichtigen Angaben, wie sie in der Presse von Zeit zu Zeit über die Alkoholfrage auftauchen. Es befaßt sich auch mit der wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholfrage. So setzt es seit mehreren Jahren eine Enquête über den Alkoholismus vom wirtschaftlichen Standpunkt aus fort. Es beschäftigt sich auch mit politischen Fragen in ihrem Zusammenhange mit der Bekämpfung des Alkoholismus. So leitet gegenwärtig das Abstinenzsekretariat die Organisation des eidgenössischen Initiativbegehrens zum Verbot des Absinths.

b) Die alkoholfreien Wirtschaften, deren wir eine ziemlich große Anzahl besitzen. Leider sind viele unsauber und schaden geradezu der Verbreitung unserer Ideen. Die besten haben einen Verband alkoholfreier Wirtschaften gebildet, welchem unter andern der rühmlichst bekannte Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich mit seinen vorzüglichen Wirtschaften in der Stadt und dem alkoholfreien Kurhaus auf dem Zürichberg angehört.

c) Die Trinkerheilstätten. Ihre Zahl ist elf. Eine ist für



besser situierte Leute eingerichtet: Schloß Hard bei Ermatingen (Thurgau), vier sind für Frauen: Anstalt Weißhölzli, Herzogenbuchsee; Blumenau, Steg (Zürich); Asile de Béthesda, Lausanne; Heilstätte Bethania, Weesen am Wallensee. Die katholische Pension Vonderflüh in Sarnen nimmt auch Frauen auf. Die fünf anderen: Pilgerhütte, St. Chrischona bei Basel; Trinkerheilstätte Ellikon (Zürich); Nüchtern bei Kirchlindach (Bern); Asile d'Etagnières (Vaud); Asile de Pontareuse (Neuchâtel) sind ausschließlich für Männer. Leider sind die Trinkerheilstätten noch zu wenig bekannt und gewürdigt. Man betrachtet es im Volke als eine Schande, einige Monate darin zu bleiben. Zu oft schickt man in die Anstalt alte, unverbesserliche Trinker. Doch weisen die meisten Anstalten 50% von Heilungen auf.

Der Staat unterstützt diese privaten Trinkerheilstätten entweder durch direkte Geldbeiträge aus dem Alkoholzehntel oder durch Bezahlung des Pensionspreises für unbemittelte Alkoholkranke.

Als letztes Werk der Privatinitiative haben wir die Antialkoholzeitschriften, die alle auf einem mehr oder weniger ausgesprochenen Abstinenzstandpunkt stehen.

Die Gesetzgebung.

A. Das Monopol.

Es ist nicht hier der Ort, eine Diskussion über das schweizerische Alkoholmonopol einzuleiten. Doch müssen wir der Klarheit halber die Hauptzüge des Systems in Erinnerung bringen:

Der Bund kauft den für die Industrie und zum Trinken bestimmten Alkohol zu drei Vierteln im Ausland und zu einem Viertel in der Schweiz. Im Inland wird die Herstellung des Alkohols einer Anzahl Brennereien vertragsmäßig übertragen. Dagegen besorgt der Bund selbst die Reinigung des Alkohols und verkauft ihn zu bestimmten vom Bundesrat festgesetzten Preisen.

Zu bemerken ist, daß das schweizerische Monopol unvollständig ist, d. h. sich nicht auf alle zum Verkauf gelangenden gebrannten Getränke erstreckt. Einerseits werden die sogenannten feinen Liköre versteuert, ohne unter das Monopol zu fallen, andererseits ist das Brennen von Wein, Obst, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln und andern ähnlichen Erzeugnissen frei. Man nimmt an, daß zurzeit ungefähr ein Drittel des getrunkenen Branntweins dem Monopol nicht unterliegt.

Im allgemeinen ist die aufgeklärte öffentliche Meinung dem Monopol günstig. Es läßt sich nicht leugnen, daß es zu seinem guten Teil zur großen Verminderung des Branntweinkonsums beigetragen hat. Ein Monopol aber hat seine unvermeidlichen Nachteile; es interessiert den Staat am Alkoholkonsum; die Kantone, denen der Ertrag des Monopols zugewendet wird, würden die Beseitigung und selbst die Verminderung des Branntweinkonsums schwer empfinden.

Alles in allem ist man jedoch mehr geneigt zu einer Ausdehnung des Systems als zu seiner Einschränkung. Die meisten Alkoholgegner würden eine Ausdehnung auf das Brennen von Wein, Obst u. s. w. begrüßen; denn dieses freie Brennen ist eine wahre Seuche, welches schon manche zur Trunksucht verleitet hat.

Ein charakteristischer Zug unseres Monopols ist der Alkoholzehntel. Man weiß nämlich, daß die Kantone wenigstens den zehnten Teil ihrer Einnahmen aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden müssen. Die Art der Verwendung dieser beträchtlichen Summe — jährlich von 600000 bis 700000 Franken — hat gegeben und gibt noch Veranlassung zu heftigen und berechtigten Klagen. Viele Kantone haben den Alkoholzehntel zu Zwecken verwendet, die mit der Bekämpfung des Alkoholismus einen sehr losen Zusammenhang haben. Sie haben Gefängnisse und Irrenanstalten damit reichlich versorgt, aber die „Förderung der Mäßigkeit im allmeinen", die Trinkerheilstätten u. s. w. arg vernachlässigt. Doch läßt sich in den letzten Jahren eine langsame aber stetige Verbesserung konstatieren. Es ist nur schade, daß der Bundesrat lediglich ein ziemlich illusorisches Kontrollrecht über die Verwendung des wichtigen Geldes ausüben kann.

B. Die Wirtschaftsgesetze.

Arb. 31, litt. c. der Bundesverfassung überläßt den Kantonen die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens und des Kleinhandels mit geistigen Getränken. Die Kantone können „die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen".

Infolgedessen haben die meisten Kantone ihr Wirtschaftsgesetz erlassen; wenige aber haben damit den Alkoholismus konsequent und energisch bekämpft. Die Bedürfnisklausel, das ist die Be-



stimmung, nach welcher die Zahl der Wirtschaften die örtlichen Bedürfnisse nicht übersteigen kann, ist meistens zu ungenau ausgedrückt und bleibt ein toter Buchstabe. Nur wenige Kantone haben ein bestimmtes Verhältnis: eine Wirtschaft zu 100 (Thurgau), 250 (Aargau und Zürich) eingeführt. Gewisse Wirtschaftsgesetze wie z. B. in der Waadt sind lediglich zu dem Zwecke ausgearbeitet worden, den Verkauf der einheimischen Weine zu fördern.

Im Kanton Thurgau hat das Volk nach einem hartnäckigen Widerstand der Interessierten die Unvereinbarkeit gewisser kantonaler oder kommunaler Ämter mit dem Betrieb einer Wirtschaft durchgeführt. Das St. Galler Gesetz vom Jahre 1905 hat es dem thurgauischen nachgeahmt. Gewisse Gesetze (Aargau, St. Gallen, Thurgau, Zürich im besonderen) enthalten einige Schutzbestimmungen zu Gunsten der Wirtschaftsangestellten. Manche Fragen: teilweise Schließung der Wirtschaften am Sonntag, Frühpolizeistunde u. s. w. bleiben noch beinahe ganz unberührt.

C. Trinkerversorgung.

Die Frage der Zwangsversorgung von Trunksüchtigen beschäftigt zurzeit lebhaft die öffentliche Meinung.

Im Jahre 1891 erließ der Kanton St. Gallen ein „Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern", welches leider selten genug und meistens zu spät angewendet wird, so daß die Erfolge minimal sind. Ein ähnliches Gesetz von Basel-Stadt (vom 21. Februar 1901) hat noch keine überzeugenden Erfahrungen zu verzeichnen. In mehreren Kantonen ist die Frage in Vorbereitung: der thurgauische Regierungsrat hat einen sehr klug redigierten Entwurf veröffentlicht, der vom Kantonsrat noch nicht diskutiert wurde. Der bernische Regierungsrat, der waadtländische Staatsrat wurden mit der Ausarbeitung einer ähnlichen Gesetzesvorlage beauftragt.

Ganz besonders in der Waadt verlangt mit Nachdruck die öffentliche Meinung, durch mehrere alkoholische schwere Verbrechen aufgeregt, Maßnahmen zur rechtzeitigen Versorgung von gefährlichen Trinkern.

D. Der Antialkoholunterricht.

Kein schweizerischer Kanton besitzt einen vollständigen Antialkoholunterricht; doch haben mehrere den Anfang gemacht und den gelegentlichen Unterricht eingeführt. Andere haben für die



Schulbibliotheken die Hauptwerke über die Alkoholfrage angeschafft. Durch die kantonale Behörde hat die Lehrerschaft von mehreren Kantonen das Handbuch von Denis, die Broschüren von Weiß und Hercod erhalten. Bei Neuauflage der Schulbücher wird die Alkoholfrage mehr und mehr berücksichtigt.

Eine Frage hat die Schulkreise speziell beschäftigt: die Verabreichung von alkoholischen Getränken an die Kinder bei Schulfesten und Schulausflügen. Im April 1905 hat das thurgauische Erziehungsdepartement ein wichtiges Rundschreiben erlassen, in welchem es ausdrücklich betont, daß es Pflicht der Schule ist, das Kind im Sinne der Abstinenz zu erziehen, d. h. jegliche Verabreichung von Alkohol bei Schulfesten zu beseitigen. Die Städte von Genf und Zürich verabreichen den Kindern seit mehreren Jahren bei dem jährlichen Schulfeste nur alkoholfreie Getränke. Die Schulsynoden von Bern, Thurgau, Glarus, Graubünden haben sich in gleichem Sinne ausgesprochen. In den letzten Wochen hat das Züricher Erziehungsdepartement der Lehrerschaft anempfohlen, die üblichen Ausflüge alkoholfrei zu veranstalten. Auf dem Schulgebiete haben wir schon schöne Siege davongetragen.

E. Die Absinthbewegung.

Man trinkt vielfach in der französischen Schweiz ein besonderes alkoholisches Getränk, den Absinth, welcher neben stark konzentriertem Alkohol verschiedene Pflanzenextrakte enthält. Die physiologischen Versuche und die klinischen Beobachtungen haben bewiesen, daß der Absinth die gewöhnliche Wirkung der alkoholischen Getränke mit einer besonderen Heftigkeit ausübt. Er ist speziell ein tückisches Gehirngift; kleine Dosen reizen den Trinker außerordentlich; manche schwere Verbrechen wurden in Frankreich, in der französischen Schweiz durch sogenannte Absinthiker begangen. Im August 1905 riß ein solches Verbrechen in der Waadt einen wahren Sturm gegen den Absinth los. Eine von 83000 Einwohnern unterzeichnete Petition — die Gesamtzahl der Bevölkerung ist 290000 — verlangte vom Kantonsrat das Verbot des Absinths. Den Wünschen der Bevölkerung entsprach der Rat und durch das Gesetz vom 13. Mai 1906, welches allerdings dem Referendum unterworfen ist, ist der Kleinverkauf des Absinths im Kanton untersagt. Es ist aber unlogisch, den Kleinverkauf zu verbieten, den Großverkauf aber, die Fabrikation, die Einfuhr zu erlauben. Da das Verbot der Fabrikation in den Kompetenzen des Bundes, nicht



der Kantone steht, hat sich ein eidgenössisches Komitee zum Verbot des Absinths gebildet. Wenn dieses Komitee an den Bundesrat ein von 50000 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnetes „Initiativbegehren" einreicht, wird die Frage einer Volksabstimmung unterworfen.

Am 1. August wurden die Unterschriftenbogen des Initiavbegehrens in das Volk lanciert, und wir sind berechtigt zu hoffen, daß wir weit mehr als die notwendigen 50000 Unterschriften sammeln werden.[1]) Der praktische Erfolg eines Absinthverbots ist in unsern Augen weniger wichtig als die große Aktualität, die wir der Alkoholfrage durch unsere Initiative geben.

Alles in allem ist der Erfolg der Antialkoholbestrebungen in der Schweiz noch klein genug. Doch eins haben wir erreicht: wir haben die öffentliche Meinung auf die Alkoholfrage aufmerksam gemacht und das ist sehr viel. Wenn jetzt ein alkoholisches Verbrechen in unserm Vaterland begangen wird, dann verlangen die Leute Maßnahmen gegen den Alkoholismus.

Sie beginnen zu verstehen, daß der Alkoholismus eine soziale heilbare Krankheit ist. Nach und nach werden sie auch begreifen, daß der Staat, zu welchem man ruft, nichts kann, wenn die große Masse ihre alkoholischen Gewohnheiten weiter behält, daß erst eine Umwandlung der Gewohnheiten einschneidende Maßnahmen gegen den Alkohol ermöglichen wird. Es ist die Pflicht der verschiedenen Organisationen, welche wir im Anfang unserer Arbeit erwähnt haben, ihre Aufklärungsarbeit mit erneutem Eifer fortzusetzen. Es ist auch die Pflicht des Staates, den Alkoholgegnern ein williges Ohr zu schenken und ganz besonders durch einen gründlichen Antialkoholunterricht die kommenden Geschlechter vor den Gefahren des Alkoholismus einigermaßen zu beschützen.

[1]) Heute (25. Nov.) haben wir schon deren 65000. Wir werden sicher 100000 erreichen.

II. Referate.

In einem klinischen Vortrag von Prof. Dr. H. Stadelmann, Chefarzt des Berliner Krankenhauses Friedrichshain, über die Behandlung des Typhus abdominalis (Deutsche medizinische Wochenschrift 1906, Nr. 47) finden wir folgende beherzigenswerte Darstellung über die Rolle des Alkohols in der Typhusbehandlung: „Eine ganz besondere Besprechung verdient unter den Getränken der Alkohol. Man führt solchen den Kranken zu in Gestalt von Weißweinen, Rotweinen verschiedener Art, schwächeren und stärkeren, in Gestalt von Glühwein, Südweinen (griechischem Wein, Cherry, Portwein, Madeira, Tokayer), Cognac, Arak, Rum, Champagner, Mixtura Stockes (Cognac optim. 50,0 Vitell. ovi unius, Syrup. Cinnamom. 20,0, Aqu. dest. q. s. ad 150). Jeder Arzt fast hat seine Liebhaberei, der eine bevorzugt diese, der andere jene Sorte Wein, der eine Arzt gibt viel, der andere wenig Alkoholica. Die Anschauungen haben vielfach gewechselt, aber eine Einigkeit ist auch jetzt noch keineswegs erzielt. Im ganzen kann man aber doch sagen, daß die übermäßige Wein- und Alkoholverabreichung früherer Zeiten glücklicherweise zu den überwundenen Dogmen gehört, seitdem man sich über die Schädlichkeiten des Alkohols, selbst in Gestalt von Bier, immer mehr klar geworden ist. Was hat man nicht alles dem Alkohol für Heilkräfte zugeschrieben: er hätte eine exzitierende Wirkung, eine narkotisierende, eine temperaturherabsetzende, fieberwidrige, Bakterien und Toxine im Körper vernichtende Wirkung, er wirkte eiweißsparend, wäre ein Nährmittel, er schützte die Eiweißkörper vor der Verbrennung, er belebte und besserte die Stimmung, regte das Nervensystem an, wirkte der Benommenheit entgegen, kämpfte gegen die Apathie und Schlafsucht, besserte den Appetit, regte die Verdauungssäfte an usw., und wie wenig ist von allen diesen guten Eigenschaften übrig geblieben, wie wenige derselben haben einer strengen kritischen Prüfung siegreich Stand gehalten? Es ist hier nicht der Ort, um die Wirkungen des Alkohols auf den gesunden und kranken Organismus auseinander zu setzen, das würde viel zu weit führen. Meines Erachtens ist jetzt nur folgendes von Eigenschaften des Alkohols, die wir für die Krankenbehandlung therapeutisch verwerten könnten, als sichergestellt übrig geblieben: 1. er ist ein Narkoticum, aber ein recht gefährliches, 2. er ist im stande, in kleinen Dosen gegeben, die Magensekretion anzuregen, 3. er wird im Organismus verbrannt und ist in gewissem Sinne ein Nährmaterial, wobei die großen Dosen anderseits wieder toxisch wirken und Körpersubstanz zerstören. Von diesen Gesichtspunkten aus ist gegen geringe Dosen von Alkohol in der Typhustherapie nichts einzuwenden, große Dosen von Alkohol halte ich für bedenklich, für gefährlich, ja für schädlich. Die exzitierende Wirkung (nicht die physisch aufregende, anregende, die ja unzweifelhaft ist) muß als durchaus unbewiesen angesehen werden. Brauchen wir Exzitantien, so bietet uns der Arzneischatz unserer Zeit unendlich viel bessere, sicherere und ungefährlichere als den Alkohol. Der Alkohol ist nun vielleicht in kleineren Dosen ein Reizmittel, in großen Dosen lähmt er, eine fieberwidrige Wirkung besitzt er überhaupt nicht. Und wenn einige Autoren bedauern, daß sie gelegentlich in einzelnen Fällen nicht genug



Alkohol gegeben haben, und sich dahin äußern, daß sie Typhuskranke in bestimmten Stadien und Zuständen ohne Alkoholica überhaupt nicht behandeln möchten, so kann ich nur auf Grund meiner Erfahrung mich folgendermaßen aussprechen: ich habe noch nie mich davon überzeugen können, daß ich einem Typhuskranken mit größeren Alkoholgaben hätte nützen können. Übrigens wehren sich die meisten Typhuskranken lebhaft gegen größere Alkoholmengen, sie haben gar kein Verlangen nach denselben und werden von uns direkt zu ihnen gezwungen. Ich warne dringend vor dem Übermaß und rate zur äußersten Mäßigkeit bei unseren Kranken. Hätte ich zu wählen zwischen viel Alkohol und gar keinem, so würde ich mich unbedenklich sofort für letzteres entscheiden. Also nur geringe Mengen Alkohol auf bestimmte Indikationen hin, und nicht kritiklos Wein von vornherein, gleichsam als ein unbedingtes Desiderat, als eine Notwendigkeit unseres ärztlichen Handelns." Diese klaren Ausführungen bedürfen keines Kommentars! Dr. B. Laquer, Wiesbaden.

Sombart, Werner. Das Proletariat. Bd. I „Die Gesellschaft", herausgegeben von Martin Buber, Rütten und Loening, Frankfurt a. M.

Auf meiner jüngsten nordischen Fahrt, welche dem Studium des Gotenburger Systems galt, machte mich der gerade in unsern Alkoholgegner-Kreisen sehr geschätzte Psychiater Dr. J. Scharffenberg-Christiania auf eine der frühsten psychologischen Analysen des Trinkerelends in Holbergs „Jeppe vom Berge" aufmerksam; Ludw. von Holberg ist der nordische Molière; in der obenerwähnten satirischen Komödie schildert er mit großartigem Humor das jämmerliche Leben des dänischen Bauern. „Jeppe trinkt, doch niemand fragt, warum Jeppe trinkt." Das Werk ist 1730 erschienen, zu einer Zeit, in der von Industrie und von Industrialisierung der Massen noch keine Rede war. An diese Reiseerinnerung wurde ich gemahnt, als ich Sombarts Proletariat durchgelesen oder vielmehr genossen. Auch eine dichterische Schöpfung, nur auf wissenschaftlicher Grundlage! Wenn die Intuition, die Kraft des Schauens die höchste Gabe desjenigen, welcher die Zustände der Massen aufzuklären, sie zu „integrieren" sich bemüht, darstellt, so besitzt diese Sombart in höchstmöglichstem Maße. Aber auch die Wirkungen des sehenden Gestalters, den Leser zu erschüttern und zu läutern, übt seine Schrift aus. Wie eine Führung durch Dantes Hölle! Gewiß ist Manches allzusehr grau in grau geschildert, und das Aufsteigen der arbeitenden Klassen, ihre Sicherungen gegen Krankheit, Unfall und Verelendung im Alter sind mit keinem Wort[1]) berührt. Aber auf die Absicht Sombarts in dieser Schrift kommt es ja in erster Linie an; nach seiner ganzen Persönlichkeit will er ja auch gar nicht objektiv schreiben, sondern immer wieder zur stärkeren, nicht nachlassenden Fürsorge für die Mühseligen und Beladenen aufmuntern! Dieser kleine Aufsatz ist eine dichterische Paraphrase des bekannten Berlepschen Vortrages: „Warum treiben wir Sozial-Reform?", eine Verherrlichung des Jules Simonschen Trinkspruches: „A tous ceux qui souffrent"! Auch für uns Alkoholbekämpfer ist sie darum so lesenswert, weil sie die tiefsten Quellen des Alkoholismus der Massen aufzeigt und das Wallen-

[1]) Vergl. Ashley, W. J. Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen in Deutschland, deutsch von P. Scharf, Tübingen H. Laupp 1906; auch in dieser Schrift werden übrigens S. 25, 26, 118 die Alkoholbedürfnisse englischer und deutscher Lohnarbeiter gegenübergestellt.



steinsche „Sein Lager nur erkläret sein Verbrechen" auf den trinkenden Arbeiter anwendet. Daß Sombart nicht parteiisch für das Trinken der Arbeiter eintritt, es nicht durch den nexus capitalisticus erklärt und entschuldigt, das hat er ja bei der Gegenüberstellung der Lebenshaltungen deutscher und amerikanischer Arbeiter in dem soeben erschienenen: „Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus?" (Tübingen, 1906. J. C. B. Mohr) bewiesen; Sombart ist ja auch deswegen in der „Neuen Zeit" von Kautsky angegriffen worden.

Wir empfehlen beide Schriften auf das angelegentlichste zum Studium.

Dr. B. Laquer-Wiesbaden.

Bachem, C. Über den Einfluß kleiner Mengen alkoholischer Getränke auf den Blutdruck des Menschen. Dissertation. Bonn. 1906. Sep.-Abdr. aus: Archiv für die gesamte Physiologie. Bd. 114. S. 508—521.

Verfasser kommt zu folgendem Ergebnis seiner am physiologischen Institut Bonn angestellten Untersuchungen:

1. Kleine Mengen alkoholischer Getränke erhöhen in kurzer Zeit den Blutdruck; die Steigerung erreicht nach etwa einer halben Stunde ihr Maximum.

2. Konzentrierte Lösungen bedingen eine stärkere Blutdrucksteigerung als verdünnte.

3. Alkohol, in Zuckerlösung (Sirup) verabreicht, läßt den Blutdruck nicht höher, wohl aber etwas schneller ansteigen als sonst.

Im nüchternen Zustande scheint die blutdrucksteigernde Wirkung ausgesprochener zu sein; deutlich tritt das beim Schaumwein hervor.

Als Ursache der Blutdrucksteigerung muß in erster Linie vermehrte und verstärkte Herztätigkeit gelten. F. L.

Kielholz. Die Alkoholiker der Pflegeanstalt Rheinau. Inaugural-Dissertation. Universität Zürich. 1905.

Aus der unter der Leitung von Prof. Bleuler stehenden schweizerischen Pflegeanstalt Rheinau bringt der Verfasser eine ausführliche und zuverlässige Statistik von 41 chronischen Alkoholisten. Alle Fälle, bei denen schon vor dem Eintritt in die Anstalt der Alkoholismus nur als Begleit- oder Folge-Erscheinung anderweitiger psychischer Störung erkannt worden war, hat er außer Betracht gelassen.

Unter den 41 als Alkoholiker in die Anstalt aufgenommenen Patienten finden sich in 32 Fällen Komplikationen des Alkoholismus mit anderen Psychosen. Krankhafte Störungen nicht alkoholischer Natur, schon vor Beginn des Trinkens oder zugleich mit ihm auftretend, sprechen für symptomatischen Charakter des Alkoholismus. In diesen 32 Fällen handelte es sich um die folgenden Formen geistiger Störung: 14 Dementia praecox, 2 Paralyse 3 manisch-depressives Irresein, 5 Imbecillitas, 4 Psychopathia, 1 präseniles Irresein, 3mal Komplikation von Imbecillität mit Dementia praecox bezw. manisch-depressivem Irresein bezw. Komplikation von Paralyse mit Psychopathia.

In einem Falle bestand geistige Gesundheit.

Bei den übrigbleibenden 8 Fällen war eine Komplikation des Alkoholismus mit typischen abnormen Geisteszuständen nicht mit Sicherheit zu konstatieren. Jedoch scheidet Verfasser von diesen 8 Fällen noch 4 aus, bei denen sich die



Erscheinungen auf psychischem Gebiet durch den Alkoholismus allein nicht erklären lassen.

Nur in 4 Fällen unter 41 war also der Alkoholismus unabhängig von einer primären, vorher bestehenden Psychose. Nur in diesen 4 Fällen handelte es sich in Wahrheit um reinen chronischen Alkoholismus. Gerade die reinen chronischen Alkoholisten zeigen auffallend wenig Delirien und Hallucinationen.

Die Verwechslung von Ursache und Wirkung ist bei trinkenden Geisteskranken ungemein häufig. In die meisten antialkoholischen Schriften ist als statistisch sicher stehende Tatsache der Satz aufgenommen worden: Von den Insassen der Irrenanstalten verdankt ungefähr ein Drittel sein Leiden dem Alkohol. Die Feststellungen von Bleuler-Kielholz sind wohl geeignet, die mangelhafte Fundamentierung einer derartigen Statistik bloßzulegen. Unter 41 Fällen hat Kielholz nur 4 Fälle gefunden, welche es nicht erlauben, den Alkoholismus der Geisteskranken als das Sekundäre, oft nur Symptomatische einer primären Geistesstörung aufzufassen. Die meist jahrelang dauernde Beobachtung sichert die Zuverlässigkeit dieses Schlusses.

Der chronische Alkoholismus bietet eine so trübe Prognose, weil er recht häufig mit Geisteskrankheiten oder mangelhafter Veranlagung (Schwachsinn) vergesellschaftet ist. Manisch-depressive Formen werden mit jeder Erregung wieder in Trinkexzesse verfallen. Auch von den Imbezillen und Psychopathen ist die überwiegende Mehrzahl unheilbar. P. S.

Löwenfeld. Alkohol und Neurosen. Münchener med. Wochenschrift. 1906. No. 35.

Beim Studium der Beziehungen zwischen Alkohol und Neurosen sind zunächst drei Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedeutung kommt dem Alkohol in der Ätiologie der Neurose zu?

2. Welchen Einfluß äußert der Alkohol auf die bestehende, durch anderweite Momente herbeigeführte Neurose?

3. Welchen Einfluß äußert die Neurose auf den Konsum geistiger Getränke?

ad 1. Der Alkohol allein ist bei nervengesunden Individuen nur selten die einzige Ursache der Neurasthenie. Alkohol, kombiniert mit Abusus sexualis oder mit übermäßigem Rauchen, kommt häufiger in Betracht. Ebenso gibt lange fortgesetzter „mäßiger“ Alkoholgenuß, wenn sich Examenssorgen, berufliche, häusliche, geschäftliche Aufregungen zu ihm gesellen, Veranlassung zu neurasthenischen Beschwerden, namentlich von seiten des Herzens und des Gefäßnervensystems.

Eine wesentliche Rolle spielt der Alkohol in der Ätiologie der Epilepsie. Einmal vermag der chronische Alkoholismus zur Entwicklung der epileptischen Disposition bei der Nachkommenschaft zu führen. Andererseits kann nach einer Reihe von Beobachtungen schon ein akuter alkoholischer Rauschzustand während des Zeugungsaktes die gleiche Folge nach sich ziehen. Ferner zählt der Alkohol, wie Löwenfeld, ohne besondere Belege anzuführen, gleich vielen anderen behauptet, zu den wichtigsten direkten Ursachen der Epilepsie. Bei Hereditariern kann die Alkoholintoxikation zum Auftreten des ersten epileptischen Anfalls führen und in der Folge auch regelmäßig Anfälle hervorrufen.

ad 2. Alkohol bei einer bestehenden Neurasthenie übt regelmäßig eine verschlimmernde Wirkung auf die Symptome. Bei hysterischen oder wenigstens mit hysterischer Konstitution Behafteten vermag der Alkohol die verschiedenen Formen der hysterischen Anfälle hervorzurufen.



Bei Epileptikern ist auch der sogenannte mäßige Alkoholgenuß von entschieden nachteiliger Wirkung. Sehr viele Epileptische besitzen eine geringe Toleranz für Alkohol.

ad 3. Angst- und Zwangsneurosen und namentlich Depressionszustände auf neurasthenischer oder epileptischer Basis geben ungemein häufig Veranlassung zum Alkoholmißbrauch.

Die Zulassung eines habituellen mäßigen Alkoholgenusses scheint bei allen Neurosen gleich unratsam. P. S.

Chotzen. Über atypische Alkoholpsychosen. Beitrag zur Kenntnis des hallucinatorischen Schwachsinns der Trinker und der alkoholischen Pseudoparalyse. Archiv für Psychiatrie. 1906. 41. Bd. Heft 2.

Die chronischen „Alkoholpsychosen" lassen sich systematisch in keine rechte Ordnung bringen. Inwieweit die Psychosen bei Trinkern durch den Alkohol verursacht und in ihrer Gestaltung beeinflußt werden, ist noch recht unklar. Verfasser bringt eine große Zahl hallucinatorischer Störungen bei Trinkern. Sie erinnern bald an epileptische Dämmerzustände, bald an den Größenwahn des Paralytikers; dabei ist der Kranke mehr reizbarer als heiterer Stimmung. Oft fällt der gemachte, affektierte Vortrag der Wahnideen auf. Beherrscht wird dieses Bild der Hallucinosis von der Massenhaftigkeit der auftretenden Gesichts- und Gehörstäuschungen und Verfolgungsideen, die oft schnell verschwinden, um nach neuen Alkoholexcessen sich sofort wieder einzustellen.

Bisweilen tritt nach mehreren Anfällen ein Dauerzustand eines hallucinatorischen Schwachsinns auf, in welchem der Kranke seinen Hallucinationen und Wahnideen apathisch gegenübersteht. Für diese Fälle nimmt der Verfasser eine degenerative Basis an. Wahrscheinlich spielt auch die Schlagaderverkalkung eine Rolle im Krankheitsverlaufe.

Auch die Herdsymptome der alkoholischen Pseudoparalyse sind durch arteriosklerotische Veränderungen zu erklären. P. S.

Vocke. Der Alkoholismus in München. Münchener med. Wochenschrift. 1906. Nr. 35.

Verfasser gibt eine statistische Übersicht über die Personen, welche im Jahre 1905 wegen einer durch Alkoholmißbrauch bedingten Geistesstörung (Alcoholismus chronicus, Korsakowsche Krankheit, alkoholische Paranoia, pathologischer Rausch, Imbecille, Epileptiker, Psychopathen unter Alkoholwirkung) in der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing verpflegt wurden, sowie über die Summen, welche für ihre Unterbringung und Verpflegung aufgewendet werden mußten.

Die 124 männlichen Alkoholkranken stellten 18 % aller männlichen Anstaltspfleglinge dar; weibliche Alkoholkranke waren nur 10 zu behandeln. Die Zahl der Verpflegungstage war für die Männer 26 798, für die Frauen 2389.

An Verpflegungsgeldern hatten aufzubringen die Staatskasse 596,20 Mk., die Armenpflege München 21 570,80 Mk., die auswärtigen Armenpflegen 3624,30 Mark, die Privaten 5883,20 Mk., die Krankenkassen 2950 Mk.

Dazu kommt der Betriebszuschuß des Kreises Oberbayern mit 29 890,80 Mk., die Verzinsung von 80 Betten für Alkoholkranke durch denselben Kreis mit 22 400 Mk.

In Summa würden sich demnach die Kosten für die Verpflegung von 134



Alkoholkranken in der oberbayrischen Anstalt Eglfing im Jahre 1905 belaufen auf: 86915 Mk.

Die Zahlen sprechen deutlich für die Notwendigkeit der Errichtung von Trinkerheilstätten auch in Bayern und für das materielle Interesse, welches die Kreise, Kommunen und Krankenkassen an einer wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus haben. P. S.

Kornfeld. Alkoholismus und § 51 St.-G.-B. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Bd. IV, Heft 3. 0,50 Mk. Halle 1906.

Die Frage nach dem Vorhandensein der Bedingungen des § 51 Str. G. B. (Straffreiheit bei Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit) ist für die Straftaten, welche unter dem Einfluß des Alkohols begangen werden, trotz ausgiebiger Erörterung von seiten der ärztlichen Sachverständigen noch immer nicht in eindeutigem Sinne entschieden. Der Verfasser, Gerichtsarzt in Gleiwitz, gibt zu der viel umstrittenen Frage einen sehr erwünschten Beitrag.

Die Kriterien, ob nur eine Angetrunkenheit oder eine sinnlose Berauschtheit oder ein sogenannter pathologischer Rausch vorhanden war, sind häufig unsicher. Der Verteidiger provoziert auch bei den normalen Rausche eine Äußerung des Sachverständigen, mit der Begründung, daß auch der akute Alkoholismus eine Vergiftung darstellt. Mit Erfolg hat Kornfeld dagegen geltend gemacht, daß Sinnlosigkeit allein infolge von Alkohol in der Regel ebensowenig eine Begutachtung bedingt, wie eine solche durch exzessive Gemütserregung. Man sollte insbesondere meinen, wenn ein Trunksüchtiger weiß, daß er nach einer gewissen Menge von Alkohol sich sinnlos benimmt, und sich trotzdem betrinkt, daß er auch die Folgen zu tragen hätte.

Nach Ansicht Kornfelds sind die eigentlichen Geistesstörungen nicht körperliche Krankheiten. Der „freie Wille“ kann für sich erkranken, ebenso wie der Verstand und das Gemüt. Die Ablehnung der Frage nach dem Vorhandensein des freien Willens, wie sie von verschiedenen Psychiatern auf Grund ihres naturwissenschaftlichen d. h. deterministischen Standpunktes empfohlen wird, billigt Kornfeld dementsprechend nicht. Er führt eine Reichsgerichtsentscheidung an, welche gleichfalls die Möglichkeit einer isolierten Erkrankung des Willens betont. Nach einer anderen Reichsgerichtsentscheidung ist zur Anwendung des § 51 keineswegs die völlige Aufhebung der freien Willensbestimmung notwendig. Denn nach dem Entwurfe des Str. G. B. ist außer der „Bewußtlosigkeit“ und der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“ die „Willensbestimmung in Beziehung auf die Tat“ nur deswegen nicht in die definitive Fassung des § 51 aufgenommen worden, weil vom medizinischen Standpunkt aus die Möglichkeit einer nur in Bezug auf eine bestimmte Tat ausgeschlossenen Willensbestimmung (sogenannte partielle Geistesstörung) angezweifelt wurde. Eine andere Reichsgerichtsentscheidung betont ganz ausdrücklich, daß der Angeklagte für seine in betrunkenem Zustande vollführte Tat strafrechtlich verantwortlich sei, weil „das, was der Angeklagte im Zustande der Trunkenheit vollführte, nicht loszulösen ist von dem, was er bewußt und willensfrei getan hatte, bevor er sich in diesen Zustand versetzte“. P. S.



Glos. Alkohol und Verbrechen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Bd. 19 u. 20. (Referat in Ärztl. Sachverständ. Zeitung. 1906. Nr. 12.)

Ein aus einer Trinkerfamilie stammender brutaler Säufer kommt fortwährend wegen Gewalttätigkeiten mit den Gerichtsbehörden in Konflikt. Bei seinen vielen Raufereien hat er sich mehrere schwere Schädelverletzungen zugezogen. Er soll heftige Aufregungszustände und epileptische Anfälle durchgemacht haben. Die ärztliche Begutachtung erklärt ihn für einen entarteten Säufer, der die Grenzen der geistigen Gesundheit überschritten hat, aber nicht dauernd der freien Willensbestimmung beraubt ist. In dem zurzeit vorliegenden Falle von Gewalttätigkeit habe er die Tat im pathologischen Rauschzustand begangen. Das Strafverfahren wurde auf dieses Gutachten hin eingestellt. Der Täter machte sich gleichgearteter Verbrechen später noch wiederholt schuldig, immer mit dem gleichen Erfolge, daß das Strafverfahren wegen Geistesgestörtheit eingestellt wurde.

Auch dieser Fall beweist das dringende Bedürfnis der dauernden Unterbringung derartiger entarteter Trinker in Trinkerasylen. P. S.

Öhlert, Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken. **Der Wein und die Kriminalität.** Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Jahrgang. Heft 11 u. 12. (Referat in Ärztl. Sachverständ. Zeitung. 1906. Nr. 12.)

Die Abhandlung ist ein sehr energischer Versuch zur Ehrenrettung des Weines im allgemeinen und der bayrischen Pfalz im besonderen.

Öhlert glaubt statistisch bewiesen zu haben, daß der Wein keine große Rolle als Veranlassung von Verbrechen spielt, wenigstens nicht die Rolle, die wir den anderen alkoholischen Getränken zuweisen. Der Verfasser nimmt also gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein wie Aschaffenburg, welcher in Bezug auf die Erzeugung von Straftaten gegen die Person den Wein an die erste Stelle setzt. Nach Öhlert gibt es allerdings einige Weingegenden mit hoher Kriminalität — dazu ist beispielsweise der Kanton Waadt in der Schweiz zu rechnen — allein nach den mitgeteilten Ziffern haben diese Bezirke als Ausnahme zu gelten. Der hohe Stand der Kriminalität in diesen Bezirken ist anderen Gründen zuzuschreiben als dem Weingenuß. Durchschnittlich ist der Prozentsatz der allgemeinen Kriminalität in den Weingegenden niedriger als im übrigen Deutschland.

Indessen hält auch Öhlert weitere Beobachtungen in Weingegenden für erforderlich, um die von ihm aus seinem Zahlenmaterial gezogenen Schlüsse zu stützen. P. S.

Sofer. Zur Alkoholfrage. Wiener klinische Wochenschrift. 1906. Nr. 19.

Verfasser stellt nach den Untersuchungen von Struve und Schulze-Besse fest, daß die klassischen Länder des gegen den Alkohol gerichteten Prohibitivsystems (Amerika, Schweden, Norwegen) keine Erfolge aufzuweisen haben, da der Alkoholverbrauch in ihnen entweder stationär blieb oder sogar stieg. Verbot man den Branntweingenuß vollkommen, so wütete der Alkoholismus in Form von fuselhaltigen „Weinen" noch ärger. Lange Zeit wurde in den Vereinigten Staaten mit „Patentmedizinen", welche die Apotheker feil hielten, ein arger Unfug getrieben. Schließlich entschied die Bundesregierung, daß die alkoholischen „Toniks" einfach als Schnäpse anzusehen und dementsprechend zu



etikettieren wären. Jetzt spielen in Chicago die zur Berauschung dienenden Likörbonbons eine große Rolle.

Auch das Gotenburger System, so lobenswert es in sozialpolitischer Hinsicht ist, erfüllt nicht alle Hoffnungen. Der Kampf gegen den Alkohol kann nach Sofer nur prinzipiell und zwar vornehmlich durch Aufklärung von seiten der Ärzte geführt werden. Der Arzt muß bei diesem Kampfe allerdings differenzieren und individualisieren und darauf verzichten, jeden zum Abstinenten machen zu wollen.

Eine selbstverständliche Forderung ist die vollkommene Abstinenz der Jugend. Für das Eisenbahnpersonal ist die völlige Enthaltsamkeit während des Dienstes zu fordern. Ferner ist die Abstinenz eine einfache Notwendigkeit für den Arbeiterhaushalt mit geringem Lohn, für alle erblich geistig Belasteten und geistig Minderwertigen, sowie für tropische und subtropische Breiten.

Alle Berufe, zu denen gespannte Aufmerksamkeit, andauernde Geisteskonzentration oder auch eine absolut ruhige Hand erforderlich ist, werden von Abstinenten besser versehen werden. Zu diesen Berufen rechnet der Verfasser besonders die Feinmechaniker, Elektrotechniker, Rechnungsbeamten, Stenographen, Ärzte (vor allem Operateure).

In allen übrigen Beziehungen kann die Abstinenz vom rein medizinischen Standpunkt aus nicht als lebensnotwendig bezeichnet werden.

Aber selbst dem Gesundesten müssen wir vor Augen führen, daß fortgesetzter übermäßiger Alkoholgenuß auch die stärksten Naturen untergräbt und entweder sie selbst oder ihre Nachkommen dem Siechtum überantwortet. P. S.

Liebe. Alkohol und Tuberkulose. Eine Entgegnung auf den gleichnamigen Aufsatz von Hofrat Dr. Wolff. S.-A. aus den Beiträgen zur Klinik der Tuberkulose. Würzburg. 1906.

Der durch den Aufsatz des Leiters der Lungenheilstätte Reiboldsgrün entfachte Streit über „Mäßigkeit oder Abstinenz für Lungenkranke?“ will nicht zur Ruhe kommen. Liebe tritt energisch für die Abstinenz ein.

Aus einer Diskussion über „Alkohol oder nicht“ ist nach Liebes eigener Äußerung[1]) „alles Scharfe und alles Persönliche wegzulassen“. Hätte Liebe in seiner Entgegnung nach diesem Grundsatz gehandelt, so würde er seine Ausführungen wirkungsvoller gestaltet haben. Eine Bemerkung wie die „das meist von Frauen ausgeübte Geschäft des Kinderbekommens wirkt auf die Tuberkulose-Sterblichkeit der Frauen hochgradig ein“ (S. 4) ist in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung nur von Übel. Man wird mißtrauisch gegen die Sache, welche verfochten wird.

Liebe hat eine statistische Karte an sämtliche Kranke, welche von 1899 bis 1904 in seiner Heilanstalt behandelt wurden, verschickt. Abgesehen von den Totmeldungen sind 252 Antworten eingegangen. Die Karte enthielt auch eine Frage über die Stellung zum Alkoholgenusse. 22 Antworten enthalten die Angabe, daß der aus der Liebeschen Anstalt entlassene Lungenkranke jetzt strenger Akoholgegner sei. 56 der früheren Patienten geben an, daß sie mit der im Waldhof Elgershausen gelernten Abstinenz höchst befriedigt seien. Liebe schließt: Von 252 sind 78 oder 31 % vollständig enthaltsam. Ob er zu diesen vollständig Enthaltsamen auch z. B. jemand rechnet, der ihm mitteilt, „er habe

[1]) Vergl. Der Alkoholismus. Jahrgang 1900. Heft 2, S. 157.



die volle Überzeugung, daß alkoholische Getränke schädlich wirken" (S. 14), sagt Liebe nicht. Dagegen teilt er ausdrücklich mit, daß er zu den 78 „vollständig Enthaltsamen" diejenigen nicht gerechnet habe, welche von „höchst erfreulicher" Mäßigkeit berichten. Dabei scheint er vergessen zu haben, daß er kurz vorher auf S. 7 seinem Gegner Wolff die Erziehung zur Mäßigkeit als „Ausgrabung eines alten Knochens" (sic!) aufmutzt.

Nil nocere! ist der höchste Grundsatz eines jeden Arztes. Daß Hofrat Wolff irgend einem seiner Patienten durch mäßige Darreichung von Alkohol geschadet habe, dafür bleibt Liebe den Beweis schuldig. Ebenso verschweigt er, wieviel Prozent der aus seiner Anstalt in den Jahren 1899—1904 entlassenen Patienten (ob mehr oder weniger als vergleichsweise bei Wolff) bereits gestorben sind. P. S.

Käser. Alkohol und Tuberkulose. Separatabzug aus dem 11. Jahresbericht der Tuberkulösenheilstätte Heiligen-Schwendi.

Der Alkohol begünstigt die Entstehung und Entwicklung der Tuberkulose

1. weil er ein Protoplasmagift ist;

2. weil er die Schutzstoffe gegen Bakterien und Krankheitsstoffe zerstört.

Daß bei tuberkulösen Männern Blutungen häufiger vorkommen als bei Frauen, führt Käser auf die Trinkgewohnheiten zurück. Auch haben die Frauen bessere Dauererfolge. Kinder von Alkoholikern sterben oft an Gehirntuberkulose.

In den schweizerischen Volks-Lungenheilstätten ist der Genuß aller geistigen Getränke untersagt. Wenn Wolff meint, in den Volkssanatorien hätte man weniger Schwerkranke und könnte deshalb den Alkohol besser entbehren, so stimmt das für die schweizerischen Heilstätten nicht. Denn in diesen werden oft recht schwere Fälle behandelt. P. S.

Neuhaus. Alkohol und Ärzte. Deutsche Medizinal-Zeitung. 1906. Nr. 44.

Die Ärzte haben die Verpflichtung, energisch gegen den Alkohol aufzutreten. Neuhaus macht den Vorschlag, daß jeder Arzt sich versuchshalber einmal für einige Wochen oder Monate eines jeden alkoholischen Getränkes enthalten sollte. Er glaube, daß auf diese Weise die Majorität der Ärzte endlich einsehen würde, daß die Abstinenz eine Verbesserung des Gesamtbefindens bedeutet und daher von ärztlicher Seite empfohlen zu werden verdient. P. S.

Békéss, Bahnarzt in Wien. **Alkohol und Eisenbahn.** Wien, Verlag der Zeitschrift für Eisenbahnhygiene. 1906.

Verfasser beschränkt sich nicht streng auf sein Thema, sondern führt neben den Wirkungen des Alkohols auf die Betriebssicherheit der Bahnen manches an, was selbst für den Zweck, die Eisenbahner für die Abstinenz zu gewinnen, entbehrlich erscheint.

Békéss preist die Abstinenz gewissermaßen als Panacee zur Verhütung der Eisenbahnunfälle an. In Amerika sind beinahe alle Eisenbahner abstinent. Dabei sind aber nach Zeitungsnachrichten gerade in Amerika in einem Vierteljahr (Oktober—Dezember 1905) nicht weniger als 2077 Zusammenstöße und 1645 Entgleisungen vorgekommen, die 1109 Personen das Leben kosteten, während 17118 andere Verletzungen davontrugen. P. S.



Muller-Lulofs. Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. Vortrag gehalten im Verein von Armenverwaltungen in Amsterdam. Referat in der Zeitschrift für das Armenwesen. 1906. Heft 6.

Frau Muller-Lulofs wünscht, daß die Armenpflege in Holland sich die folgenden drei Forderungen zu eigen macht:

a) Die Aufstellung eines Gesetzesparagraphen, der die Entmündigung von Trunksüchtigen ermöglicht, verbunden mit einer gesetzlichen Regelung der Trinkerfürsorge.

b) Die Errichtung und Verwaltung von Heilstätten für Trinker mit dem Rechte der Zwangsaufnahme von seiten des Reiches.

c) Staatliche Kontrolle über die Privat-Heilstätten, insoweit diese auch Trunksüchtige aufnehmen, die im Wege des Zwangsverfahrens ins Asyl gekommen sind.

Ein Entmündigungsgesetz an sich ist ungenügend. Es muß von vornherein noch zweierlei bestimmt werden: einmal, was weiter mit den entmündigten Alkoholisten geschehen soll; zweitens, wer im Falle einer Heilbehandlung die Kosten für den Aufenthalt in der Anstalt und für die Ernährung der Familie zu tragen hat. Erstere sind von den Kommunen zu tragen, nötigenfalls unter Gewährung eines Reichszuschusses. Die Armenverwaltung unterstützt die zurückbleibende Familie. Zum Teil könnten diese Kosten für den Unterhalt der Familie auch durch die Krankenkassen und durch den Lohn, den der Mann im Asyl verdient, gedeckt werden. Die Armenpflege muß schließlich bedenken, daß ein wirklich geheilter Trunksüchtiger auch nicht länger die Gesundheit und die Wohlfahrt künftiger Generationen gefährdet. P. S.

Wein, Bier, Branntwein. Beiträge zur Alkoholfrage. Aus dem Reichs-Arbeitsblatt. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1906. 98 Seiten. 0,60 Mk.

Zu einem besonderen Heft vereinigt sind sechs in dem vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Reichs-Arbeitsblatt erschienene Beiträge zur Alkoholfrage. Der erste Artikel bringt die statistischen Daten über den Verbrauch von Branntwein, Bier, Wein seit 1885 in Deutschland und einer Reihe anderer Kulturstaaten. Der zweite Artikel erörtert die Bedeutung der Ausgaben für alkoholische Getränke für den Arbeiterhaushalt. Diese beiden ersten Artikel sind in ihrem Wortlaut in Heft 2 und 5 des „Alkoholismus" abgedruckt worden. Im dritten Artikel werden die Rückwirkungen des Alkohols auf Leben, Gesundheit und Beruf der Arbeiter dargestellt. Der vierte Artikel ist der Bedeutung des Alkoholismus für die Gemeinde und den Staat gewidmet. Im fünften Artikel wird die Entwicklung der auf die Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Bestrebungen dargelegt. Der sechste Artikel schließlich sagt Näheres über die Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, welche sich gegen den Alkoholismus wenden.

Bei der ungemeinen Reichhaltigkeit des in diesen sechs Artikeln enthaltenen statistischen Materials verbietet sich eine kurze Berichterstattung von selbst. Jeder, der im Kampfe gegen den Alkohol steht, wird diese Beiträge zur Alkoholfrage selbst lesen müssen. P. S.



III. Mitteilungen.

Headley, R. Liquor Legislation. Review of Legislation, 1905. Legislation Bulletin Nr. 29c, New York State Education Department, Albany, 1906.[1])

Während des Jahres 1905 haben 28 amerikanische Bundesstaaten insgesamt 92 Gesetze erlassen, welche auf die Bekämpfung der Trinkgewohnheiten, vornehmlich auf den Handel mit berauschenden Getränken, Bezug haben. Viele davon sind von geringer Wichtigkeit; sie haben entweder bloß die Berichtigung technischer Defekte schon existierender Gesetze zum Zweck oder sie bestehen in wenig belangreichen Ergänzungen. Doch sind immerhin einige gesetzgeberische Maßnahmen hervorzuheben, die geeignet sein werden, auf das soziale Leben einen Einfluß auszuüben. — In Californien kamen drei neue Gesetze zustande; eines ist ein Amendement zum Strafgesetzbuch, womit unter Androhung einer Geldbuße bis 300 Dollars oder Arrest bis zu 150 Tagen (oder beider Strafen) allen Personen mit Ausnahme der Eltern oder deren Stellvertretern verboten wird, Minderjährigen unter 18 Jahren Berauschungsmittel zu verabreichen oder ihnen den Besuch von Lokalen zu gestatten, wo Berauschungsmittel verkauft werden. Durch eine andere Ergänzung des Strafgesetzbuchs wird die Zahl der Staatsgebäude vermehrt, in deren Bereich der Verkauf von Berauschungsmitteln verboten ist. Das dritte Gesetz hebt den § 303 des Strafgesetzbuches auf, der den Verkauf alkoholischer Getränke in Vergnügungslokalen als Vergehen erklärte. In Connecticut beziehen sich acht Amendements zum allgemeinen Gesetzbuch von 1902 auf den Alkoholhandel; sie betreffen die Verkaufslizenzen, die Ausweisleistung von Agenten, die sich mit dem Verkauf alkoholischer Getränke befassen etc.; die wichtigste neue Bestimmung ist, daß jede Person bestraft wird, die zu einer Zeit, da der Verkauf nicht stattfinden darf, in einem dem Ausschank alkoholischer Getränke dienenden Lokal angetroffen wird. Ein Gesetz des Staates Florida untersagt den Verkauf und die Verabreichung von Berauschungsmitteln an Indianer, ein anderes hat auf die Rückgabe eines Teils der bezahlten Gebühren bei erfolgender Widerrufung der Schanklizenzen vor ihrer Ablaufszeit Bezug. In Georgia wurde es als ein Vergehen erklärt, sich in trunkenem Zustande auf die Straße oder in ein öffentliches Lokal zu begeben. Von den beiden Gesetzen des Staates Indiana betrifft eines das Einspruchsrecht gegen die Erteilung von Schanklizenzen und eines verbietet den Knaben unter 16 sowie den Mädchen unter 17 Jahren den Besuch der Belustigungsorte, wo alkoholische Getränke abgegeben werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift trifft die Strafe den Besitzer des Lokals. In Kansas wurden gewisse Praktiken der Händler als strafbare Vergehen erklärt. Von den vier in Betracht kommenden Gesetzen des Staates Massachusetts ist bloß jenes zu erwähnen, das die Formalitäten für die Entlassung solcher Personen vorschreibt, die wegen Trunkenheit verhaftet wurden. In Maine erstrebt ein neues Gesetz die bessere Durchführung der Bestimmungen gegen die Erzeugung und den Verkauf von Be-

[1]) Für das Jahr 1904 ist zu vergleichen: „Der Alkoholismus", 1906, Heft 2, S. 119.



rauschungsmitteln mit der Einsetzung einer Durchführungskommission, der weitgehende Rechte zustehen. In Minnesota wurden acht Gesetze erlassen, die den Ausschank alkoholischer Getränke zum Gegenstande haben; die beiden wichtigeren davon regeln die Ortswahl (Lokal Option) in ländlichen Gemeinden und den Verkauf größerer Mengen von Alkohol an andere Personen als die Wirte, Drogisten und Ärzte. Die Legislatur von Missouri erließ Vorschriften über die Ernennung, die Rechte und Pflichten der „Excise Commissioners" in Städten mit 300,000 oder mehr Einwohnern (bis nun St. Louis allein); über die Haftbarmachung der Schankberechtigten, wenn sie alkoholische Getränke in gesetzwidriger Weise an Jugendliche abgeben; endlich über die Verpflichtung der Drogisten, den Grafschaftsbehörden allmonatlich eine Liste der Personen vorzulegen, an die sie auf ärztliche Anordnung Alkohol abgaben. In Montana regelt ein Gesetz aus dem Jahre 1905 die Ausgabe von Schanklizenzen in Orten mit weniger als 100 Einwohnern, die nur auf Verlangen von mindestens zwanzig Grundbesitzern erfolgen kann. Ein zweites Gesetz bestimmt die Lizenzgebühren für den ganzen Staat, ein drittes stellt den Verkauf von Berauschungsmitteln an Minderjährige unter Strafe, wenn er ohne Einwilligung der Eltern erfolgt; ein viertes Gesetz verbietet den Alkoholverkauf innerhalb fünf Meilen im Umkreise eines Holzfällerlagers, einer Säge, eines Schafschererkamps, einer im Bau befindlichen Bewässerungsanlage, Eisenbahn u. dgl. Das ist deshalb notwendig, weil sonst nicht selten die Arbeiter förmlich gezwungen werden, ihren Lohn in den Bier- und Branntweinbuden der Subunternehmer oder Vorarbeiter zu vertrinken; nun wird auch eine Verminderung der Unfallgefahr eintreten. Ein ähnliches Gesetz wurde in Nebraska erlassen, doch findet es nur dann Anwendung, wenn an einer Arbeitsstätte mindestens 25 Personen beschäftigt sind; zwei andere Gesetze Nebraskas betreffen die von den Lizenzinhabern zu leistenden Sicherstellungen und die Unterbringung gewohnheitsmäßiger Trinker in einer staatlichen Heilanstalt. Von den fünf Gesetzen New Hampshires enthält eines die Einteilung der Schankberechtigungen in neun Klassen und die Höhe der zu zahlenden Steuern (von 10 Dollars für die Berechtigung zum Verkauf auf ärztliche Anordnung allein bis auf 2000 Dollars für Branntweinbrennereien, Brauereien etc.); ferner definiert es die Befugnisse des Lizenzamtes, verbietet den Schankwirten das Servieren alkoholischer Getränke auf Tischen u. s. w. Zwei Gesetze behandeln den unbefugten Verschleiß dieser Getränke, eines das zivilgerichtliche Verfahren bei Übertretung des Alkoholverbotes in bestimmten Orten, das fünfte Gesetz betrifft Pflichten öffentlicher Beamter. Im Staat New Jersey sind drei Gesetze zu erwähnen, die sich alle mit den Bedingungen der Ausgabe von Schanklizenzen befassen. In Neu-Mexiko wurde die Ausgabe von Schanklizenzen in Orten mit weniger als 100 Einwohnern verboten; Wirtshäuser dürfen nicht gelegen sein: innerhalb fünf Meilen im Bereiche eines Regierungssanatoriums, innerhalb zwei Meilen im Umkreise einer Militärreservation oder einer Meile im Umkreis der Landwirtschaftsschule und Technik; innerhalb einer halben Meile im Bereiche der Universität und Bergakademie; innerhalb drei Meilen im Bereiche eines Arbeiterlagers von mindestens 25 Personen. Das Gesetz enthält Vorschriften über den Widerruf von Schanklizenzen und Strafbestimmungen. In Nevada setzte die Legislatur die Lizenzgebühr für verschiedene Klassen der Schankberechtigten fest und führte eine besondere Steuer für Schanklokale mit weiblichem Personal ein (500 Dollars pro Quartal!). Dieser Staat tat jedoch auch einen Schritt nach



rückwärts; das Gesetz von 1872, welches Wirtshäuser und Spiellokale zum Schließen um Mitternacht zwang, wurde aufgehoben. In New York erfolgte die Abschaffung jenes Paragraphen des Alkoholsteuergesetzes, der Drogisten zur Abgabe von Alkohol in Quantitäten bis zu einem Pint ermächtigte, wenn eine Steuer von 10 Cents pro Quantum entrichtet wurde; weitere Gesetze beziehen sich auf die Inspektion der Hotels, Änderungen im Verfahren bei Ortswahlen u. s. w. In Nord-Carolina wurde die Erzeugung alkoholischer Getränke in Orten mit weniger als 1000 Einwohnern verboten und die Bedingung aufgestellt, daß in allen übrigen Orten, wo die Erzeugung oder der Verkauf stattfindet, mindestens zwei Polizisten angestellt sein müssen, da sonst die Lizenzen widerrufen werden; außerdem ist die wöchentliche Inspektion der Lokale, wo die Erzeugung oder der Verkauf alkoholischer Getränke stattfindet, angeordnet worden; fünf andere Gesetze Nord-Carolinas sind weniger weitreichend. In Nord-Dakota erfuhren die Vorschriften über den Verkauf von Alkohol durch Drogisten einige Änderungen, die dahin lauten, daß zur Erlangung der Bewilligung ein Gesuch von 60% der reputablen Grundbesitzer und 50% der im Orte ansässigen Frauen erforderlich ist, sowie daß solche Geschäftsleute nur ein einziges Quantum Alkohol innerhalb 24 Stunden verkaufen dürfen. Der Staat Oregon verbot die Abgabe alkoholischer Getränke an weibliche Personen unter 21 Jahren; sie dürfen die Schanklokale nur in Begleitung der Eltern oder des Ehemannes betreten; die Strafe für Zuwiderhandeln beträgt 100—1000 Dollars oder Arrest in der Dauer von 3—12 Monaten; es kann auch Geld und Gefängnisstrafe zugleich verhängt werden.[1]) Von den vier neuen Gesetzen Rhode Island's betreffen zwei den Alkoholverschleiß der Drogisten, die nicht mehr als ein Quart auf einmal abgeben und an Sonntagen nur auf ärztliche Verschreibung hin verkaufen dürfen; doch sind ihnen Lizenzen auch dort zu gewähren, wo sich die Bevölkerung durch Ortswahl gegen den öffentlichen Verkauf von Alkohol entschied. Die beiden anderen Gesetze haben auf den nichtberechtigten Verkauf Bezug. Zwei Amendements zu den Vorschriften über den Alkoholhandel in Süd-Carolina sind belanglos. In Süd-Dakota wurde der Alkoholverkauf fünf Meilen im Umkreis jener Orte, wo öffentliche Arbeiten vorgenommen werden, verboten, und mehrere Ergänzungen zu den Schankgesetzen erlassen. Die in Tennessee vorgenommenen Änderungen des Trunkenheitsgesetzes und der Bestimmungen über den Alkoholverkauf sind unbedeutend; dasselbe gilt von den in Texas erlassenen Ergänzungen der bestehenden Gesetze. In Vermont, wo 1902 das System der Prohibition dem Ortswahlsystem Platz machte, wurde das Alkoholgesetz revidiert, um seine Wirksamkeit erfolgreicher zu machen. Es ist folgendes hervorzuheben: Die Grafschaftsgerichte ernennen die Lizenzbeamten in Orten, die sich für den Verkauf alkoholischer Getränke entschieden; für Plätze, deren Lizenz widerrufen wurde, kann innerhalb Jahresfrist keine neue ausgegeben werden; Wohnungen und Räume, die mit Wohnungen in Verbindung stehen, dürfen keine Schanklizenz erhalten; die Zahl der Lizenzen beträgt höchstens eine auf 1000 Einwohner; in Barräumen dürfen keine Einrichtungsgegenstände aufgestellt werden; der Einziehung der Schanklizenz geht kein Verhör voraus, und es ist keine Berufung zulässig; doch ist die Gebühr für die restliche Zeit, die sie giltig sein sollte, zurückzuerstatten. Die beiden von der Legislatur des Staates Washington beschlossenen Amendements,

[1]) Die Strafe trifft den Inhaber des Schanklokals.

betr. Zivilklagen gegen Alkoholverkäufer und die Rechtsgiltigkeit der Lizenzen sind nebensächlich. In Wisconsin wurde unter anderem den Common Councils die Berechtigung erteilt, gegen eine Gebühr von 100 Dollars in Gemeinden ohne geschlossene Ansiedlung mit wenigstens 500 Einwohnern Schanklizenzen zu erteilen; in anderen Gemeinden beträgt die Gebühr 200 Dollars. Die Anwesenheit von Mädchen unter 17 Jahren bei Tanzunterhaltungen in Wirtshäusern (und in Räumen, die mit diesen in Verbindung stehen) wurde verboten, ausgenommen in dem Fall, als die Mädchen in Begleitung ihrer Eltern sind; für Übertretungen ist der Wirt zu bestrafen. Der Verkauf alkoholischer Getränke an männliche und weibliche Jugendliche unter 17 Jahren wurde gleichfalls verboten und mit schwerer Strafe belegt. In Wyoming ist es Betrunkenen verboten worden, sich in Bergwerke, Schmelzwerke und dergleichen Betriebe zu begeben, wenn dort andere Personen beschäftigt sind; dahin dürfen auch keine Berauschungsmittel gebracht werden. Die Strafen für Vergehen gegen dieses Gesetz betragen bis 500 Dollar oder Gefängnis in der Dauer bis zu einem Jahre oder beides. Fehlinger.

Erblich belastete Alkoholiker in Österreich. In der österreichischen Statistik des Sanitätswesens gelangen jährlich die Erkrankungsursachen der in Irrenanstalten neu aufgenommenen Irrsinnigen zur Darstellung; unter den Erkrankungsursachen werden als angeboren bewertet: die erbliche Belastung, die Schädlichkeiten bei der Geburt, übertragene organische Anlagen und Gehirnanomalien. Unter erblich belastet wird dabei jeder Irsinnsfall angesehen, bei welchem es erwiesen werden kann, daß mindestens einer der Aszendenten nerven- oder geisteskrank war, wobei je nach den individuellen Umständen auch Trunksucht solchen Nerven- oder Geisteskrankheiten gleichgestellt wird. Das für die Jahre 1894 bis 1901 vorliegende Material hat Dr. F. v. Meinzingen benutzt, um die Verhältnisse der als erblich belastet diagnostizierten Irrsinnigen nach bestimmten Gesichtspunkten näher zu untersuchen. (Statist. Monatsschrift, N. F., 10. Bd., S. 677—690.) Hier sollen speziell die Daten angeführt werden, die sich auf den Alkoholismus als Form der geistigen Erkrankung beziehen. Im Laufe der achtjährigen Periode sind in die Irrenanstalten neu aufgenommen worden:

Irrsinnige nach dem Geschlecht	Alle Krankheitsformen	Alkoholismus	
		absol. Zahl	Prozent der neu Aufgenommenen
Männliche Personen	36,746	5,910	16,1
Weibliche Personen	28,732	624	2,2
Zusammen	65,478	6,534	10,0

Im Jahre 1894 wurden 766 Personen in die Irrenanstalten neu aufgenommen, bei welchen Alkoholismus als Krankheitsform festzustellen war, in den beiden folgenden Jahren 780 und 894; 1897 ergab sich ein Rückgang auf 661, 1898 ein neuerliches Ansteigen auf 719, 1898 auf 881, hierauf 1900 ein Rückgang auf 850 und 1901 wieder ein Ansteigen auf 983. Erblich belastet waren von allen 65,478 Geisteskranken 10,567 (5431 männlichen und 5136 weiblichen Geschlechts), von den 6534 Alkoholikern 505 (469 männliche und 36 weibliche).



Von je 100 als erblich Belastete in die Irrenanstalten neu aufgenommenen Pfleglingen entfielen auf die Krankheitsform Alkoholismus:

	Männl. Geschl.	Weibl. Geschl.	Zus.
1894	5.65	0.76	3.51
1895	6.85	1.89	4.61
1896	8.49	0.83	4.91
1897	9.44	0.18	5.21
1898	11.70	0.78	6.36
1899	6.58	0.80	3.36
1900	10.33	0.61	5.47
1901	8.81	0.51	4.48
1894—1901	8.64	0.70	4.78

Unter den erblich Belasteten bildeten somit die Alkoholiker bis einschließlich 1898 einen steigenden Prozentsatz; 1899 waren sie viel weniger zahlreich vertreten als im unmittelbar vorhergegangenen Jahre; 1900 erfolgte wieder ein Ansteigen und 1901 eine abermalige Verringerung ihres zahlenmäßigen Verhältnisses zu allen in die Anstalten neu aufgenommenen Belasteten. In der ganzen Jahresreihe 1894—1901 waren von je 100 mit Alkoholismus neu aufgenommenen Irrsinnigen erblich belastet: beim männlichen Geschlecht 7.94, beim weiblichen Geschlecht 5.77, überhaupt 7.73. Hier ist der Unterschied nach dem Geschlecht schon weit geringer, was hervorgehoben werden muß, da die Erhebung ergab, daß — alle Krankheitsformen zusammengefaßt — von den Irrsinnigen weiblichen Geschlechts eine höhere Proportion erblich belastet war als von jenen männlichen Geschlechts. Fehlinger.

Die britischen Gewerkschaftsführer gegen den Alkohol. In der Frühzeit der britischen Gewerkschaftsbewegung, etwa bis um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, war es Gebrauch — und häufig sogar statutenmäßig festgesetzt — daß ein gewisser Teil der Mitgliederbeiträge bei den regelmäßigen Zusammenkünften, die man in Wirtshäusern abhielt, vertrunken wurde. Es bedurfte einer energischen Aufklärungsarbeit, bis diese Unsitte beseitigt werden konnte; aber noch lange blieb das „Public House" ausschließlich der Ort, wo die Gewerkschaften ihre Beratungen pflegten. Während des letzten Jahrzehnts hat jedoch, langsam fortschreitend, eine tiefgreifende Änderung begonnen: in zahlreichen Fällen wurden die Versammlungen in Wirtshäusern aufgegeben und statt dessen in Privatlokalen, in Schulen u. dgl. abgehalten; so erledigten z. B. 1903 von den 625 Ortsgruppen des Verbandes der Eisenbahnbediensteten nur mehr 260 ihre Geschäfte in Wirtshäusern, von den 710 Ortsgruppen des Zimmererverbandes 485, von den 547 Ortsgruppen der Maschinenbauer 399, von den 65 Ortsgruppen der Schuhmacher 26 u. s. w. Das ist eine Folge davon, daß die bekanntesten Gewerkschaftsführer sich fast ausnahmslos in den Dienst der Anti-Alkoholbewegung stellten, und man kann hiervon, bei dem Einflusse dieser Leute auf ihre Berufskollegen, ein sehr günstiges Ergebnis erwarten. Um die Agitation planmäßig betreiben zu können, wurde im vorigen Jahre eine „Labour Temperance Fellowship" geschaffen, die ihre erste Jahresversammlung im Herbst 1906 in Liverpool abhielt. Von den Verhandlungspunkten war der wichtigste die erwähnte Verlegung der Arbeiterversammlungen aus den Wirtshäusern, wobei sich herausstellte, daß



allenthalben ein arger Mangel an geeigneten Lokalen herrscht, sowie daß die Ortsbehörden sehr häufig kein Entgegenkommen bezüglich der Überlassung von Räumen in öffentlichen Gebäuden zeigen. Wenn andere Räume als Wirtshäuser zur Verfügung gestellt werden, sind die Bedingungen meist ungünstig, wogegen die Wirte, die Interesse an einem guten Geschäftsgang haben, alles mögliche tun, um die Gewerkschaften bei ihnen festzuhalten. Es wurde beschlossen, eine Liste geeigneter Versammlungslokale, in denen keine alkoholischen Getränke zum Ausschank gelangen, zu verfassen und sie den Arbeiterorganisationen zur Beachtung zu empfehlen. Als Vorsitzender der Labour Temperance Fellowship für das Jahr 1906/07 waltet Abgeordneter Henderson, als Schatzmeister Abgeordneter D. J. Shackleton, als Sekretär Alderman H. Gosling, London 29, Trinity Square, Tower Hill. H. Fehlinger.

Landesversicherungsanstalt und Alkohol. Aus dem „Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1905" (15. Jahrgang, Kiel bei Dachert, 1906) gebe ich die einschlägigen Stellen wieder.

Das Heilverfahren ist 1905 bei 20 Trinkern übernommen, welche der Trinkerheilstätte Salem zugeführt wurden. Es kamen auf sie 3294 Verpflegungstage; die Gesamtkosten betrugen 7773,66 Mk., also pro Kopf und Tag 2,36 Mk. In 5 Fällen wurde bei Trunksucht der Antrag auf Übernahme des Heilverfahrens abgelehnt. — An billigen Darlehen aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalt haben 3 Guttemplerlogen für ihre Logenhäuser bis Ende 1905 erhalten 71500 Mk., die Trinkerheilstätte Salem 19000 Mk., das Frauenheim in Junien 28000 Mk., die Arbeiterkolonie Rickling 68000 Mk. Für den Bau von Arbeiterwohnungen sind bis ebendahin 6478420,16 Mk. in Hypotheken hergegeben worden (S. 63 steht sogar 6518420,16 Mk. — das scheint mir ein Irrtum zu sein. St.), davon sind auf Grundstücken von Arbeiterbauvereinen und Gemeinden 6304509,16 Mk. eingetragen.

Da Alkoholismus und Tuberkulose oft in Wechselbeziehung zueinander stehen, sei angemerkt, daß 346 tuberkulöse Lungenkranke einem Heilverfahren unterzogen sind; bei 197 Tuberkulösen mußte die Übernahme eines Heilverfahrens abgewiesen werden.

Das Johanniterhospital zu Plön, welches von der Landesversicherungsanstalt gerne benutzt wird und in der Tat einen vorzüglichen Eindruck macht (unser Kieler V. g. M. g. G. unternahm kürzlich einen Ausflug dahin) hat sich leider noch nicht zur Durchführung der Abstinenz für diese Pfleglinge entschließen wollen. St.

Auf dem diesjährigen **Brandenburgischen Städtetag** zu Küstrin referierte Stadtrat Dr. Waldschmidt-Charlottenburg über die „Regelung des Schankkonzessionswesens". Vier Punkte seien hier als die wichtigsten hervorgehoben (die Ausführungen des Referenten sind im Preußischen Verwaltungsblatt XXVIII No. 6 erschienen):

1. Prüfung des Bedürfnisses in jedem Fall, gleichviel ob es sich um ein Gesuch um Ausübung eines Ausschanks und Kleinhandels mit Branntwein, ob es sich um den Betrieb einer Gastwirtschaft oder um den Verschleiß von Wein und Bier handelt. Die Erfahrung lehrt, daß auch da mißbräuchlich und ge-



setzwidrig vielfach Schnaps verschänkt wird, wo nur „halber Schank“ bewilligt ist. Man ist zudem da, wo kein Ortsstatut diese als notwendig erachtete Bedürfnisfrage aufwirft, gar zu leicht geneigt, Konzessionen zu erteilen, ausgehend von dem schwer verständlichen Grundsatz, daß sich die Bedürfnisfrage durch Selbstauslese nicht existenzfähiger Wirtschaften von selbst erledige. Deshalb

2. Beschränkung der Zahl der Wirtschaften. Nirgends so wie hier bestätige sich das Wort, daß „Gelegenheit Liebe macht“. Zum Beweis werden die Länder Frankreich und Norwegen gegenübergestellt. Frankreich mit seiner großen Freizügigkeit habe im Gefolge eine übergroße Zahl Wirtschaften und den höchsten Alkoholverbrauch aller Länder (16,7 Ltr. auf den Kopf der Bevölkerung), Norwegen mit seinem strengen Regime habe wenig Schänken und infolgedessen den geringsten Alkoholverbrauch (rund 2 Ltr.). Ferner beweist der Vergleich der Städte mit und ohne Ortsstatut betr. Prüfung des Bedürfnisses, daß ein solches für die Einschränkung der Zahl wichtig ist.

3. Begrenzung der Zeitdauer der Konzession. Es ist durch nichts gerechtfertigt, daß eine Stadtgemeinde einem ihrer Bürger ein unter Umständen großes Geschenk durch die kostenfreie Ausbeutung der ihm verliehenen Schankkonzession macht und zwar auf unbegrenzte Zeit. Betreffender bereichert sich dadurch Zeit seines Lebens zum Schaden seiner Mitbürger, denn ein Wirt nimmt in Bezug auf die trinkende Bevölkerung eine nicht unwesentliche Verantwortlichkeit auf sich. Um einem solchem „Wertzuwachs“ einen Riegel vorzuschieben, wird empfohlen, nur auf eine bestimmte Zeitdauer, etwa fünf Jahre, die Erlaubnis zum Auschank zu erteilen, um alsdann von neuem in die Prüfung des Bedürfnisses einzutreten. Durch die Unsicherheit etwaiger Nichtverlängerung der Konzession dürften die Spekulationsgelüste, die solchen Lokalen und den betreffenden Gebäuden anhaften, in den Hintergrund gedrängt werden.

4. Belegung der Konzessionserteilung mit einer Gebühr; Erhebung einer Betriebssteuer. Einige Kreise haben bereits von dem neuen Kreissteuergesetz Gebrauch gemacht, welches sie berechtigt, die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu beschließen. So Niederbarnim, Westpriegnitz, Hamm, Soest. Alle Erhebungen werden nach der Gewerbesteuer berechnet, und zwar nimmt Niederbarnim 100 Mark bei Gewerbesteuerfreiheit (Hamm 300, Soest 400, Westpriegnitz gar 1000 Mark); falls in der IV. Klasse gesteuert wird, erhebt Niederbarnim 200 Mark (gegen 600, 800, 2000 Mark in den andern vorbezeichneten Kreisen); bei der III. Gewerbesteuerklasse 400 Mark (gegen 1200, 1200, 4000 Mark); bei der II. Klasse 600 Mark (gegen 1800, 1800, 6000 Mark); bei der I. Klasse 800 Mark (gegen 2500, 3000, 6000 Mark). Den Stadtverwaltungen wird dringend geraten, ebenfalls von ihrem Rechte, eine Betriebssteuer zu erheben, analog dem Vorgehen der Kreise Gebrauch zu machen.

Alle diese Vorschläge zielen darauf hin, die Zahl der Vertriebsstellen alkoholartiger Getränke herabzusetzen, ihre Qualität zu erhöhen, ausgehend von dem Grundsatz, daß die Verminderung der Trinkgelegenheit eine Herabminderung der Trunksucht, eine Erhöhung der Gesundheit der Bevölkerung zur Folge hat.

Die **Trinkerfürsorge** wird neuerdings in sehr verschiedener Weise gehandhabt, worüber folgende kurze Notizen Aufschluß geben. Im Mäßigkeitsverlag ist jüngsthin ein Schriftchen erschienen, welches Beachtung verdient, betitelt: „Der Kampf der Polizei-Verwaltung in **Herford** gegen den Mißbrauch geistiger Getränke seit 1. Oktober 1900 bis Ende 1905 und die erzielten Erfolge.“ Der Verfasser, Polizeiinspektor Hohmuth, beweist, was auch die Polizeibehörde in der Bekämpfung der Trunksucht vermag, sofern es ihr an dem nötigen Verständnis und dem redlichen Willen hierzu nicht mangelt; es geht eine Fürsorge aus dem Schriftchen hervor, die nur jeder Behörde als Vorbild dienen kann. Mit der Aufstellung einer Trinkerliste begonnen, wurden zunächst die Ehefrauen über ihre trunksüchtigen Männer protokollarisch vernommen, wobei, als die Frauen merkten, daß man es gut mit ihnen meine, manch zerrüttetes Familienbild aufgedeckt wurde. Dies Protokoll wurde alsdann dem trunksüchtigen Mann in Gegenwart der Frau vorgelesen und in aller Freundlichkeit, ohne jegliche Drohung das Ehrgefühl zu wecken gesucht. Es wurde auf die Folgen der Trunksucht hingewiesen, die Entmündigungsmöglichkeit bekannt gegeben, die eventuelle Fürsorgeerziehung der Kinder besprochen und dem Manne empfohlen, daß er sich bessern solle. Seitens der Männer wurde durch wiederholtes Zureden und Anmahnung zu Protokoll erklärt, daß sie sich allmählich den Trunk abgewöhnen wollten, und daß ihre Frauen berechtigt seien, Anzeige über etwaige Rückfälle zu erstatten; auch versprachen sie, den Lohn an ihre Frau abzuliefern. Bei erblich Belasteten wurde das Vorleben der Eltern festgestellt und auf das traurige Ende der Eltern hingewiesen. Die Mehrzahl gab der Verführung die Schuld, einige wollten schon als Schulkinder von ihren Eltern zum Trunk verleitet sein. Die Männer tranken täglich für 30 Pfg. bis 1 Mark Schnaps, teilweise außerdem Bier.

Es wurde ein Journal angelegt, welches Name, Stand und Wohnung, sodann die Zeit der Verwarnung, die Führung vor derselben, sowie nach derselben und das Alter registriert. Am Schlusse des Jahres 1905 ergab die Journalnummer die Zahl 228; auf diese Trinker kamen 471 unerzogene Kinder. Über die Erfolge wird nun folgendes gesagt: „Viele Trinker wurden dauernd gebessert, doch wurden die alten leicht rückfällig und bedurften dann einer äußerst scharfen Kontrolle; sie mußten wissen, daß der Bezirksbeamte stets ein wachsames Auge auf sie ausübte.“

	1901	1902	1903	1904	1905
A. Vollständig enthaltsam wurden	—	12	19	24	31
B. sehr mäßig wurden	—	56	56	56	63
C. noch ziemlich starke Trinker	—	42	42	36	39
D. Trunkenbolde	—	31	31	32	32
E. infolge Trunksucht verstorben	—	—	17	21	23
F. verzogen	—	—	28	38	40
G. infolge Trunksucht in Heilanstalt	—	—	1	2	—

Unter B sind Leute, von denen gesagt wird, daß sie ihres schweren Berufs wegen zum Frühstück und Vesper etwas Branntwein haben müssen, im übrigen aber ein nüchternes und arbeitsames Leben führen; hier werden Rückfälle nicht mehr angenommen.

Unter C befinden sich alte Trinker, zum Teil erblich belastet, die das Trinken trotz aller guten Versprechen nicht sogleich lassen können, aber doch



nicht mehr so exzedieren wie vordem. Unter D aber sind alte Säufer, die schwer belastet und vielfach sinnlos betrunken; sie sind körperlich und geistig zu defekt. Gegen einzelne Trinker mußte mit besonderer Strenge eingeschritten werden; während der 5 Jahre sind 7 Personen entmündigt worden (darunter 1 Frau), 4 davon sind ohne Erfolg in einer Trinkerheilstätte gewesen, 3 weitere wurden, weil aussichtslos, aus Heilstätten entlassen.

Erwähnenswert ist ferner, daß Mißhandlungen der Frauen fast vollständig beseitigt sind, daß die Familienverhältnisse durchweg sich gebessert haben und Schwurgerichtsfälle überhaupt nicht mehr vorkamen. Über Bestrafungen wird angegeben: für

wegen	1901	1902	1903	1904	1905
Trunk und Müßigganges	1	—	—	3	4
unbefugter Ausübung der Schankwirtschaft	9	15	21	12	15
unbefugter Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein	—	1	—	—	2
Entziehung der Unterstützungspflicht	1	—	2	2	4

„Der fünfjährige Kampf gegen den schlimmen Volksfeind, den Alkohol, hat hier ein ziemliches Aktenmaterial herbeigeführt“ . . . . . „Diese Handhabung“, heißt es weiter, „hat zur Genüge erwiesen, daß der Trinker in erster Linie eine besonders humane Behandlung verlangt und, falls er diese mißbraucht, daß dann mit aller Strenge gegen ihn eingeschritten werden muß, da ihn nur die Furcht vor Strafe in den Schranken zu halten vermag.“

Ähnlich wie in Herford geht die **Polizeiverwaltung in Harburg** vor, worüber der dortige Polizeiinspektor von Sillich in einem ebenfalls im Mäßigkeitsverlag erschienen Schriftchen „Der Kampf der Polizei gegen den Alkohol in Harburg a. E.“ Mitteilung macht. Verfasser kommt nach seinen Erfahrungen zu folgenden Grundsätzen:

Der Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist auch in großen Städten möglich, wenn er auch mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Erfolge sind nur dann zu erzielen, wenn alle Polizeiverwaltungen gleichmäßig nach einem System vorgehen, und sich gegenseitig die Trunkenbolde — wie dies bereits jetzt z. B. bei den Polizeiaufsichtlern u. s. f. geschieht — zur Weiterarbeit überweisen.

Es muß für die Trinkerliste übereinstimmend der öffentliche Aushang vorgeschrieben werden.

Die Trunkenbolde müssen photographiert, und ihr Bild muß den Wirten zugänglich gemacht werden.

Die Verabfolgung geistiger Getränke auf Borg und insbesondere das Aushändigen der Getränke an Kinder ist gesetzlich allgemein zu untersagen.

Die Namen derjenigen Wirte, die dieserhalb bestraft werden, sind in regelmäßigen Zeiträumen bekannt zu geben, und es muß in Wiederholungsfällen gegen diese Wirte nach nutzlos ergangener Verwarnung rücksichtslos die Konzessionsentziehung herbeigeführt werden.

Zur Vollendung des Tatbestandes des § 361 R.-Str.-G.-B. müßte die Feststellung der durch Trunk oder Spiel herbeigeführten Unfähigkeit zur Ernährung usw. der Angehörigen und die Einbringung eines Antrages der Vernachlässigten auf Gewährung einer Armenunterstützung genügen, nicht aber der bereits tatsächlich erfolgte Bezug einer solchen Unterstützung verlangt werden.



In **Bielefeld** ist eine **amtliche Trinkerfürsorge** ins Leben gerufen, welche ihre Aufgabe darin erblickt, daß ihr von der Polizei zugewiesene Familien der Trinker, sei es erstmalig verwarnt, wie auch der auf der amtlichen Trinkerliste als Trunkenbolde erklärten Personen allwöchentlich besucht werden, um Ratschläge zu erteilen, für gefährdete Kinder zu sorgen, kranke Frauen und Kinder ins Krankenhaus zu befördern oder zu pflegen u .s. w. Die Organisation ist folgende:

An jedem vierten Dienstag im Monat findet eine Sitzung der Gehilfinnen eines Polizeibezirks mit dem betreffenden Polizeikommissar unter dem Vorsitz des Bürgermeisters statt, in welcher jeder einzelne Fall zu einer eingehenden Besprechung und Beratung gelangt und die Mittel zur Heilung des Trinkers vorgeschlagen werden. An diesen Sitzungen nehmen auch die Vorsitzenden der Vereine vom Blauen Kreuz, der Guttempler, der Frauengruppe gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, des Arbeitsnachweises und die Leiterin der Trinkerfürsorge teil. Die Bezirkssitzungen wiederholen sich alle 4 Monate. Außerdem werden Versammlungen aller Fürsorgerinnen zwecks Erörterung allgemeiner Angelegenheiten ihrer Tätigkeit von der Leiterin von Zeit zu Zeit anberaumt. Letztere hält allwöchentlich eine Sprechstunde für Trinkerfürsorge im alten Rathause ab, wo auch alle Sitzungen stattfinden. Die Leitung der Trinkerfürsorge steht in Verbindung mit der Waisenpflege und anderen Vereinen, von wo ihr stets neue Adressen von Trinkern zugehen. Alle Unkosten werden von der Stadt getragen.

Die Tätigkeit der Trinkerfürsorgerin ist von der Polizeiverwaltung bereits als eine anerkennenswerte, nicht mehr zu entbehrende erachtet worden.

Es hat sich in Biefeld eine größere Anzahl Damen zusammengefunden, die die Fürsorge in obiger Weise auszuüben suchen, an ihrer Spitze steht das Vorstandsmitglied des Deutschen Vereins abstinenter Lehrerinnen, Fräulein Lohmann.

Auch in **Dortmund** ist eine Art Fürsorgestelle ähnlicher Organisation wie in Herford angebahnt, nur mit dem allerdings nicht unwesentlichen Unterschiede, daß hier die Polizeiorgane, in Dortmund der Dezernent für das Armenwesen sich mit der Angelegenheit befaßt. Stadtrat Rath, der Vorsitzende der Armenverwaltung, hält regelmäßige Sprechstunden für solche Personen ab, welche dem Trunke ergeben sind oder in ihren Familien Trinker haben und Rat einzuholen wünschen. Das Bestreben ist hier aber nicht, wie in Bielefeld oder Herford die Fürsorge durch ihm unterstellte Organe ausüben zu lassen, sondern die Trunksüchtigen an die Abstinenzvereine zu verweisen. Es stellt demnach eine durch die Armenverwaltung unterstützte Vereinstätigkeit dar; der Erfolg wird von den Personen abhängen.

Noch anders wird die **Trinkerfürsorge in Bromberg** gehandhabt, wie Dr. Knust in der „Medizinischen Klinik“ berichtet, indem er solchen „Wohlfahrtsstellen für Alkoholkranke“ folgende Arbeit zuweist:

Enge Fühlung mit allen interessierten Kreisen, wie Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Armenverwaltungen, Wohlfahrts- (Frauen-, Volksküchen-, Suppen-, Hausbettelei-) Vereinen, Polizei- und Justiz-



behörden, Vereinen für entlassene Strafgefangene, Enthaltsamkeitsvereinen, der Geistlichkeit.

Unentgeltliche Untersuchung von Alkoholisten zur Aufstellung des Heilplans, Belehrung und Beratung derselben und ihrer Angehörigen.

Überweisung der Alkoholisten an die Enthaltsamkeitsvereine oder die Heilanstalten, event. Empfehlung des Entmündigungsverfahrens an die zur Antragstellung berechtigten Personen.

Aufbringung der zur Kur erforderlichen Mittel durch Fürsprache bei Kassen, Verwaltungen und Vereinen.

Unterstützung der Familien durch Freimarken auf Nahrungsmittel in Fällen dringendster Not.

Aufklärung durch Verteilung von Schriften und Flugblättern und Beeinflussung der Tagespresse.

Arbeitsnachweis bei einsichtigen Arbeitgebern.

Der **Deutsche Verein abstinenter Lehrerinnen** richtet sich an die Magistrate mit der Bitte um Anschaffung und Verteilung ihres Alkoholmerkblattes „Ein Mahnwort an die Mütter", welches in 12 Thesen die Schädigungen, welche der Alkohol herbeizuführen im stande ist, dartut. — Gleichzeitig werden „Ratschläge für Frauen, welche ihren Mann vor dem Trunk bewahren möchten", zur Beschaffung empfohlen, wodurch den Frauen ans Herz gelegt wird, durch einen geordneten Haushalt, durch gut zubereitete Speisen den Mann ans Haus zu fesseln, anstatt ihn ins Wirtshaus zu treiben (ein sehr wichtiger Faktor!).

Aus den Trinkerheilstätten.[1]

Der 21. Jahresbericht des evangelischen Vereins zur Errichtung schlesischer Trinkerasyle bringt über das **Männerasyl in Leipe** die Mitteilung, daß die Anstalt gut besucht war; das Haus war durchschnittlich mit 19 Patienten besetzt; 73 Anfragen brachten 29 Aufnahmen; 45 Pfleglinge waren das Jahr über im Asyl. Über die Aufenthaltsdauer wird wie folgt berichtet: Die Zeit des hiesigen Aufenthaltes betrug bis zum 31. XII.: für 6 Pat. 1—1½ Jahr, 2:11 Monat, 6:9 Monat, 2:8 Monat, 6:6 Monat, 4:5 Monat, 10:3 Monat, 10:2 Monat (das sind zusammen aber nicht 45, sondern 46 Patienten. Red.). 5 Patienten waren zum 2. Mal, 4 zum 3. Mal in der Anstalt. „Eine ganze Reihe der 45 Pfleglinge trat gestärkt wieder in die Berufsarbeit", ist dasjenige, was über die Erfolge mitgeteilt wird.

Dem **Frauenasyl in Bienowitz** brachte das Jahr 1905 „manche Sorge, aber auch viel Segen"; im Anfang des Jahres waren 7 Frauen vorhanden, im Juni 4, im August 5, im September 7. Neuaufnahmen (von 23 Anfragen) waren 8 zu verzeichnen. 11 Entlassungen fanden statt, über welche gesagt wird, daß „die Hausmutter nicht alle mit guten Hoffnungen wieder ins Leben treten sah".

---

[1]) Die Vorstände von Trinkerheilstätten werden dringend gebeten, Berichte über ihre Tätigkeit einzusenden. D. Red.



Das **Vorasyl in Jauer**, welches am 15. Oktober eröffnet ward, kann nur über 2 Monate (November—Dezember) des Jahres 1905 berichten und daraus mitteilen, daß von 10 Anfragen 4 Aufnahmen kamen, sämtlich auf Kosten der Armendirektion Breslau. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die Bettenzahl auf 20 vermehren werde. — Es ist bereits inzwischen mit dem Bau eines eigenen Anstaltsgebäudes begonnen. Jauer soll die Vorstation für das Leiper Asyl bilden.

Das **Abstinenz-Sanatorium „Waldesruh“** bei Reinbek hatte nach dem jüngst erschienenen Bericht über die Jahre 1904 und 05 folgende Krankenbewegung:

am 1. Januar 1904 waren vorhanden	15	Patienten	(1 Pat. I. Kl.,	8 II.,	6 III.)
es wurden in diesem Jahre aufgenommen	42	„	(5 „	17 „	20 „)
zus.	57	„	(6 „	25 „	26 „)
entlassen	45	„	(4 „	20 „	21 „)
mithin Bestand am 31. XII. 04 von	12	„	(2 „	5 „	5 „)
1905 wurden aufgenommen	57	„	(9 „	15 „	33 „)
zus.	69	„	(11 „	20 „	38 „)
1905 wurden entlassen	49	„	(8 „	16 „	25 „)
so daß am 31. XII. verblieben	20	Pat.	(3 „	4 „	13 „)

Entmündigt waren 4, die Entmündigung eingeleitet bei 2, bei 2 Entlassenen wurde sie ebenfalls beantragt. Zum 2. Mal wurden 7 Pat. (1 zum 3. Mal) aufgenommen.

Von den 1904/05 entlassenen 94 Patienten verblieben weniger als 1 Monat 9, unter und ca. 3 Monat 37; 4—5 Monat 12; ca. 6 Monat 15; 9 Monat 11 und ein Jahr 10 Pat. Der Durchschnittsaufenthalt beträgt 148 Tage, läßt man die Kranken, welche nur wenige Tage aushielten, außer Berechnung, so 156 Tage.

Geheilt werden solche Entlassene bezeichnet, welche abstinent geblieben und von denen in Erfahrung gebracht worden ist, daß sie ihren Beruf wieder voll und ganz ausfüllen. Als gebessert werden diejenigen angesehen, bei welchen letzteres ebenfalls der Fall ist, die aber nicht ganz abstinent leben, sondern zu den sog. Mäßigen gehören. — Von den 94 Entlassenen nun sind 2 Nichtalkoholiker und 8 Pat. in Abzug zu bringen, welche nur wenige Tage blieben, von den 84 also Verbleibenden können 37 (44 %) als geheilt, 12 gebessert angesehen werden, so daß 58 % mit gutem Erfolg ausschieden (unter den 37 als geheilt Bezeichneten sind 25 Guttempler).

Aus dem bisherigen Gesamtresultat wird berechnet, daß seit Eröffnung der Anstalt bis 1901 40 %, für 1902 43 %, für 1903 44 %, für 1904/05 44 %, im Durchschnitt also 42 % Geheilte, und einschließlich der Gebesserten 56 % Geheilte zur Entlassung kamen. Als Vorbedingung für eine Heilung werden als das mindeste 6, in schweren Fällen 9—12 Monat als notwendig erachtet.

Der Verein **„Trinker-Rettungshaus“** für die Provinz Posen gibt seinen ersten Jahresbericht (1905/06) heraus. Aus der Entstehungsgeschichte sei kurz erwähnt, daß der Provinzialverein auf Veranlassung der Inneren Mission den Verein gegründet, bei Rogason ein 26 Morgen großes Restgut für 17500 Mark gekauft hat. Das Haus enthält außer der Wohnung für den Hausvater ein Speisezimmer, einen Arbeitsraum, je ein Zimmer für 2, 3, 4 Betten und eine

„Isolierzelle" (!), im Dachgeschoß 1 Schlafraum mit 10 Betten 1 für 5 Betten, sowie eine Gaststube. Für Umbauten wurden gegen 14000 Mark verausgabt.

Der Standpunkt, welcher in dem Rettungshause eingenommen wird, ist durch die wenigen Worte gekennzeichnet: „Trunksucht ist nicht nur Krankheit, sie ist auch Krankheit; sie ist nicht nur Sünde, sie ist auch Sünde. Heilung und Rettung, beides ist nötig!" —

Im verflossenen Jahre (1. VII. 05 — 1. VII. 06) sind 39 Pfleglinge aufgenommen, entlassen in dieser Zeit 29. Von den ausgeschiedenen wird gesagt, daß 13 nicht in Betracht gezogen werden können, weil sie in den ersten Wochen austraten, bezw. entlassen werden mußten, da sie sich nicht der Hausordnung fügen wollten oder in eine Irrenanstalt oder ins Gefängnis wandern mußten. Von den somit verbleibenden 16 werden 3 als „total rückfällig", 4 als „wesentlich gebessert", 9 als „vortrefflich bewährt" bezeichnet. Bei 5 weiteren vorzeitig Entlassenen kann sodann von einem guten Resultat gesprochen werden.

Über die finanzielle Frage wird mitgeteilt, daß der Landeshauptmann der Provinz Posen ein unverzinsliches Darlehen von 6000 Mark gegeben hat, daß Erträge aus Haus- und Kirchenkollekten 14666 Mark, Mitgliederbeiträge und Geschenke ca. 2000 Mark, eine Beihilfe der Innern Mission von 500 Mark zu verzeichnen sind. Wenn nun gar die Ansiedelungskommission die 17500 Mark Kaufpreis mit 14000 Mark zu $3^1/_2$% Zinsen und $3^1/_2$% Amortisation belieh, so wird man mit solchen Hilfen ruhig weiter arbeiten können.

Das **Zufluchtshaus zu Elberfeld-Barmen** sagt in seinem Bericht über 1904 und 05, daß es unter 149 Pfleglingen auch 21 Alkoholkranke aufgenommen habe. Das „Frauenheim", das zur Aufnahme, Pflege und Heilung alkoholkranker, nervöser und sonst gefährdeter Damen aus wohlhabenden Ständen dient, ist in den letzten 2 Jahren nur mit 11 Damen belegt gewesen. Allerdings haben die meisten wirkliche Heilung erzielt, aber trotz dieses erfreulichen Ergebnisses wird das Heim nicht zu halten sein, denn „es scheint doch das Bedürfnis nach einem solchen Hause für gefährdete und alkoholkranke Damen in unserer Gegend nicht vorhanden zu sein", lautet die Begründung.

Heim Siloah, Heilstätte für weibliche Alkoholkranke, Morphiumsüchtige und Nervenleidende auf der Anscharhöhe bei Eppendorf hebt über 1905 ein Klagelied bezüglich schlechten Besuchs an. Der Bestand zu Anfang des Jahres war 16, hierzu kamen im Laufe des Jahres 13 Aufnahmen. Von diesen 29 Pfleglingen wurden 18 entlassen, so daß noch 11 am Schluß des Jahres verblieben. Von den 18 Entlassenen gingen 12 in die Häuslichkeit zurück, 5 von diesen haben ein volles Jahr ausgehalten, so daß man das Beste annehmen kann; 2 sind rückfällig geworden, 3 sind zu früh aus der Anstalt ausgeschieden, so daß eine Heilung bei ihnen nicht zu erwarten war; 2 Unverheiratete haben sich in Stellungen gehalten, während von 3 andern nichts mehr gehört wurde, 1 in ein Krankenhaus aufgenommen werden mußte.



Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 Neue Folge — Band IV No. 2

I. Originalabhandlungen.

Eine verbesserte Betriebsart des menschlichen Organismus.

Von

Kreisarzt **Dr. Bachmann**, Harburg a. E.

Wenn in unserem Zeitalter der Technik eine Erfindung gemacht wird, durch welche in irgend einem Zweige des öffentlichen Lebens, beispielsweise in der Industrie, eine bedeutende Verbesserung eines Betriebes erzielt wird, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß dieser verbesserte Betrieb den bisherigen in kurzer Zeit verdrängt. Man pflegt alsdann von einer Umwälzung in dem betreffenden Industriezweige zu sprechen.

In den organischen Naturwissenschaften und den angewandten Zweigen der Wissenschaft, welche von ihnen ernährt werden sollten, zu welchen auch die Heilkunde samt der Hygiene gehören, scheint aber vorerwähnte Erscheinung nicht in gleichem Grade einzutreffen; anscheinend arbeiten hier allzuviele Hemmnisse einer solchen Entwicklung entgegen.

Trotzdem nämlich seit Jahrzehnten eine von unserer hergebrachten Lebensweise in wesentlichen Punkten abweichende Betriebsweise unseres Körpers sich bei Tausenden von Personen wohl bewährt hat, und trotzdem dieselbe auch theoretisch ihre Begründung in der neueren Entwicklung der biologischen Naturwissenschaften gefunden hat, so übt sie doch als Methode noch keinen merkbaren Einfluß auf die Volksgesundheit aus.

Es möge anderen Besprechungen vorbehalten bleiben, welche großen Vorteile von dieser neuen Betriebsart auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit und damit auf die Vervollkommnung und Erhaltung unserer Nation zu erwarten sind. Heute will ich mich hauptsächlich darauf beschränken, darzutun, daß dieselbe auch für das theoretische Verständnis und für die praktische



Handhabung der Alkoholbekämpfung von grundlegender Bedeutung ist.

Bei allem organischen Geschehen ist von größter Bedeutung die innige Wechselbeziehung, in welcher alle Lebensreize und Lebensäußerungen zueinander stehen. Ändert man im Betriebe eines Organismus irgend einen Umstand, so wird dadurch notwendigerweise eine Verschiebung aller seiner Lebensäußerungen hervorgerufen.

Daß Alkohol, Tabak und andere giftige Reizmittel in den Betrieb eines Organismus nicht unwesentlich eingreifen, geht wohl schon aus den Störungen hervor, welche der Organismus in der Zeit der Gewöhnung an diese Gifte erkennen läßt. Daß es für einen an diese Gifte gewöhnten Organismus schwer ist, ihnen wieder zu entsagen, ja daß diese Entwöhnung oft mit beträchtlichen Störungen der Gehirntätigkeit, der Verdauung, des allgemeinen Befindens verknüpft ist, kann als zweite Erfahrungstatsache gelten. Eine weitere Erfahrung besteht darin, daß das Aufgeben eines Reizmittels bei den meisten Menschen als Kompensation den Mehrgebrauch eines anderen mit sich bringt. So ist es z. B. eine gewöhnliche Beobachtung, daß der Alkoholabstinent mehr als früher raucht, oder aber nach stärkerem Kaffee verlangt. Oft kommt der Organismus hierdurch aber sozusagen „vom Regen in die Traufe", da ja alle diese sog. Genußmittel Zellgifte enthalten.

Es entsteht nun die Frage, worin die scheinbare Unentbehrlichkeit aller solcher Reizmittel für unseren Körper besteht.

Schon von vornherein erscheint es einem natürlichen Denken unwahrscheinlich, daß unser Organismus zu seiner normalen Tätigkeit unbedingt der Einfuhr notorischer Gifte bedürfe, wenn auch die Verbreitung solcher sowohl bei zivilisierten als auch bei sog. Naturvölkern fast eine allgemeine ist.

Zuerst: welche Wirkungen haben Alkohol, Tabak und Coffëin gemeinsam? Die augenfälligste und für unsere Betrachtung wichtigste Wirkung derselben besteht in einem Anreiz des Herzens zur vermehrten Leistung und in einer Erweiterung der Haargefäße, welche sich bekanntlich in einer Rötung der Haut und einem subjektiven Wärmegefühl kundgibt.

Aus dem Verlangen nach jenen Reizmitteln scheint also hervorzugehen, daß unser Organismus, bei seiner heutzutage gewohnten Betriebsart, eine beständige Anregung der Herzpumpe zur

Verstärkung seines Blutumlaufs benötige. Dieses würde aber wieder darauf hindeuten, daß die allgemeine Lebensweise der Menschen die Bewegung des Blutes in den Gefäßen, besonders in den Haargefäßen, behindere.

Liegt nun für eine solche Annahme ein tatsächlicher Grund vor?

Allerdings, nichts ist sogar wahrscheinlicher als eine solche Voraussetzung! Man berücksichtige einmal die Tatsache des enormen Überhandnehmens der Fleischnahrung in den letzten Jahrzehnten und der nachgewiesenen Wirkung des Fleischeiweißes auf das Blut, welche in einer Verdickung und Verklebung desselben zu einer leimartigen Masse besteht, während hiermit eine beständige Zerstörung roter Blutkörperchen einhergeht, welche durch giftige Stoffwechselprodukte des Fleisches, besonders der Harnsäure, bewirkt wird.

Dieser Vorgang, welcher durch Mangel an einigen blutbildenden Mineralsalzen in unserer heutigen Nahrung noch verstärkt wird, ja sogar ohne Übermaß von Fleischgenuß schon allein durch Mangel an Kalk, Magnesium, Eisen, Natron und Phosphorsäure in der Nahrung bewirkt werden kann, bedeutet nun eine wahre Blutverschlechterung, wie sie bekanntlich zuerst Dr. Lahmann gelehrt und als „diätetische Blutentmischung" beschrieben hat.

Während dieser Zusammenhang anfangs von den meisten Ärzten geleugnet wurde, wird er heute mehr und mehr anerkannt. Bestätigt, wenn auch in etwas anderer Weise dargestellt, wurde diese Beobachtung von dem englischen Arzte Dr. Haig. Die außerordentliche Schwierigkeit der Untersuchung lebenden Blutes erklärt einige Abweichungen der Ärzte untereinander.

Berücksichtigen wir ferner den übertriebenen Gebrauch von Kochsalz zur Nahrung und starker Gewürze zur Anreizung unserer durch Alkohol und Tabak abgestumpften Mund- und Magenschleimhaut, wodurch auch wieder Verdickung des Blutes erzeugt wird, ferner den Mangel an Obst, Salat, frischem Blattgemüse, welche Nahrung der Alkoholtrinker und Raucher meist verschmäht, so kann man sich nicht wundern, daß bei solcher Diät ein starkes, instinktives Begehren nach Reizmitteln für das Herz und das Nervensystem und beständiges Verlangen nach Flüssigkeitszufuhr, also Durst, vorhanden ist.

Dazu kommt noch unsere im allgemeinen zu enge und dichte Kleidung und ungesunde Betten, sowie unser beliebter Abschluß



der Haut von Luft und Sonne, wodurch die normale Tätigkeit der Haut beschränkt wird, so daß wir dieses so wichtige Entgiftungsorgan unseres Blutes geradezu verkümmern lassen. Bei normaler Hauttätigkeit würde nämlich ein beträchtlicher Teil der im Blute vorhandenen Schlacken aufgelöst und ausgeschieden werden; so kreisen sie aber beständig in unserem Blute, oder aber sie setzen sich lokal fest und geben das Material ab für Rheumatismus, Herzleiden, Schlagfluß, Arterienverkalkung, Nierenkrankheiten, Hämorrhoiden, Krampfadern und andere Allgemein- und Organleiden, welche in der Neuzeit stark zunehmen, auch den Arbeiterstand mehr als früher betreffen.

Die enorme Zunahme der Reiz- und sog. Genußmittel giftiger Art steht also in engen Beziehungen zu unserer heutigen verkehrten Diät, Kleidung und sonstigen unnatürlichen Lebensweise, ganz besonders auch mangelhafter Körperbewegung und schlechter Atemluft; hierdurch wird unserem Organismus aber ganz unmerklich ein unzweckmäßiger Betrieb aufgedrängt, welcher in schroffem Gegensatz zu seinen natürlichen Aufgaben steht.

Um nun die Art dieses verkehrten Betriebes dem Leser noch anschaulicher zu machen, ersuche ich ihn, sich einmal vorzustellen, daß ein für Anthrazitfeuerung bestimmter Ofen mit gewöhnlicher Steinkohle beschickt werden solle. Ein Anthrazitofen hat bekanntlich in seinem unteren Teile einen eisernen Korb, zwischen dessen Rippen die feine Asche, zu welcher gute Anthrazitkohle verbrennt, selbsttätig herausfällt. Heizt man ihn aber mit gewöhnlicher, Schlacke bildender Steinkohle, so ist die Feuerung nur mit Schwierigkeit im Gange zu halten. Man muß dann nämlich beständig mit dem Stöckereisen die sich in dem erwähnten Eisenkorbe bildenden Schlacken zerstören und zerkleinern, so daß sie in kleinen Stücken hindurchfallen können.

Ebenso verschlacken wir aber heutzutage unser Blut durch unzweckmäßige Ernährung und sonstige verkehrte Lebensweise, welche insgesamt die natürlichen Lebensreize von unserem Organismus fernhält, und ihm außerdem noch giftige zuführt. Ist es dann ein Wunder, daß wir beständiger Reizmittel bedürfen, um unser Gehirn und unsere Muskeln wenigstens für kurze Zeit durch Flottmachung des Blutstromes leistungsfähig zu machen, daß wir jetzt ein Glas Bier oder Grog, dann wieder eine Zigarre und Zigarette, dann starken Kaffee zu uns nehmen, wonach sich bald das Ver-



langen nach Fleischbrühe und Fleisch einstellt, dem erneut giftige Reizmittel folgen?

Daß ein solches Blut außer seiner schlechten Beweglichkeit auch noch das Nervensystem, die Knochen, Zähne, Muskeln und alle Organe unvollkommen ernährt und zu den verschiedenartigsten Schädigungen bezw. Krankheiten führen kann, ja daß es völlig ungeeignet ist, einen regelmäßig gestalteten Körper heranzubilden und somit all die Verunstaltungen des europäischen Kulturmenschen mit verschuldet, welche wir noch meist als unvermeidliche betrachten, das wird uns durch die neuere, biologische Anschauungsweise allmählich erst klar. Diese Vorstellungen waren leider mehrere Jahrzehnte in der Medizin als „Humoralpathologie" verpönt und durften von einem „exakten" Arzte kaum erwähnt werden, während sie jetzt glücklicherweise wieder zur Anerkennung gelangen.

Die beständigen Reizmittel, welche wir auf unser Herz und unsere Blutgefäße einwirken lassen, bedeuten also nichts als einen Notbehelf, den unser zwar von Jugend auf gewohnter, aber trotzdem sehr unzweckmäßiger Körperbetrieb erfordert. Sorgen wir aber für zweckmäßige, natürliche Lebensbedingungen und damit für gesundes Blut in unseren Adern, so fällt das Bedürfnis für jene giftigen Reize von selbst weg, wie jedermann an sich ausprobieren kann. Allerdings gehört dazu einige Zeit, wie wohl leicht einzusehen ist, da der Organismus sich auch an ungünstige Verhältnisse gewöhnt bezw. anpaßt und unter ihnen seinen Verpflichtungen nachzukommen sucht, so gut, als es dabei eben möglich ist. Schränken wir den Fleischgenuß also plötzlich stark ein, so werden wir uns nicht wundern dürfen, daß unsere Verdauungswerkzeuge nicht aus pflanzlicher Nahrung alsogleich die benötigte Ernährungsflüssigkeit für alle Organe zu bereiten verstehen und daß sie selbst die verhältnismäßig geringe Eiweißmenge — allerhöchstens 60 Gramm, statt 130, welche die Wissenschaft früher forderte — etwa aus Brot, Gemüse, Fett, Obst und Nüssen nicht herzustellen vermögen; leichter wird es ihnen schon, wenn man Milch und Eier dazu gewährt, wie es bekanntlich die sog. Lacto-Vegetarier mit Vorteil tun. Wenn aber ein früherer starker Fleischesser in dem Zeitraum von zwei bis drei Jahren seinen Fleischverbrauch gänzlich einstellt oder doch sehr erheblich einschränkt und dabei auch die sonstigen Regeln naturgemäßer Lebensweise

innehält, welche zur allmählichen Ausscheidung der angesammelten Schlacken in seinem Körpergewebe mithelfen, so kann er erfahrungsgemäß nach dieser Zeit sämtliche giftigen Reizmittel entbehren und hat hierdurch einen enormen Vorteil für seinen Körperbetrieb erlangt.

Mancher überzeugte Alkoholgegner, der aus mangelndem Verständnis für eine natürlichere Lebensweise das gewohnte Reizmittel des Alkohols allein ausschaltet, nützt jedoch seinem Organismus hierdurch nur wenig; sein ideales Wollen würde erst durch eine bessere Beschaffenheit seines Blutes eine wesentliche Stütze erlangen, zumal Idealismus und Begeisterung oft nicht lange anhalten. Bei den niederen Volksschichten ist ferner eine Alkoholgegnerschaft aus Idealismus kaum zu erwarten; hier käme es hauptsächlich auf die Wegschaffung des physischen Alkoholbedürfnisses an, welche durch gesunde Diät und sonstige naturgemäße Lebensweise leicht zu erreichen ist.

Unsere bisherige Bekämpfung des Alkohols leidet also an dem prinzipiellen Fehler großer Einseitigkeit, da sie den biologischen Gesetzen des Organismus nicht genügend Rechnung trägt. Wollen wir mit Erfolg uns nicht nur Alkohol, sondern auch Tabak abgewöhnen und Kaffee und Tee zum mindesten stark einschränken, wie es unsere Gesundheit tatsächlich erfordert, so reicht hierzu der gute Wille allein nicht aus, sondern wir müssen unbedingt den Betrieb unseres Körpers in der beschriebenen Weise umändern.

Also allein durch eine natürliche Lebensführung können wir eine Abgewöhnung oder doch eine bedeutende Einschränkung im Gebrauch jener für die Gesundheit der Nation so schädlichen und für einen gesunden Volkshaushalt so unzweckmäßigen, weil teuren Reizmittel erreichen, wodurch dann unzählige Millionen erspart und wahren Kulturaufgaben zugänglich gemacht werden könnten.

Wenn durch den Einfluß einer neu aufblühenden medizinischen Wissenschaft und aller Autoritäten im Staate im Verlaufe einiger Jahre auch nur ein beträchtlicher Teil des deutschen Volkes, etwa 10 Millionen, für diese verbesserte Lebensführung gewonnen würde, so würde sicherlich der weitere Fortschritt unaufhaltsam sein, und es käme bald eine Zeit, welche auf die gegenwärtige als auf eine kaum mehr begreifliche, niedere Kulturepoche unseres Volkes zurückschauen würde. Sollte eine



solche Wiedergeburt des deutschen Volkes nicht des Schweißes der Edlen wert sein? An der ersten Voraussetzung zu einem Gelingen, dem Vorhandensein eines gesunden, reaktionsfähigen Kernes im Volke selbst, zweifle ich nicht im geringsten.

Bei dieser verbesserten Lebensweise, die ja bekanntlich nicht nur von weiten Schichten des Volkes, sondern auch von einer zusehends wachsenden Anzahl von Ärzten und namhaften Gelehrten gefordert wird, bekommt auch die heutige sog. „Fleischnot" eine völlig veränderte Bedeutung. Nicht um einen für das Volkswohl schädlichen Mangel an Fleisch handelt es sich, sondern um eine durch übertriebenen Fleischkonsum geschaffene Not, unter welcher der gesammte Volkskörper leidet, am meisten der Arbeiterstand und die sonstigen niederen Volksschichten, welche im Vertrauen auf die Nützlichkeit der Fleischnahrung verlernt haben, eine gesunde Familienkost zuzubereiten, und nun an einer förmlichen Fleischgier leiden. Fleisch läßt sich bekanntlich von allen Speisen am schnellsten und kunstlosesten zubereiten.

Auch ist zu berücksichtigen, daß jene Erschöpfung des Nervensystems, welche die ständige Folge von Alkohol und anderen giftigen Reizmitteln darstellt, stets wieder Fleischbrühe, gebratenes und rohes Rindfleisch verlangt, zur Herstellung eines augenblicklichen Kraftgefühls, aber ohne nachhaltige Wirkung. Und so wird bei der heutigen städtischen Lebensweise, die sich leider auch schon auf das platte Land ausgebreitet hat, Fleisch — Alkohol, Alkohol — Fleisch zusammen mit Tabak und Kaffee in stetiger schädlicher Wechselwirkung genossen, außerdem sonst meist nur Weißbrot, Kartoffeln, Zucker und Fett, sämtlich kalk- und eisenarme Nahrungsmittel, mit der unausbleiblichen Folge zahlreicher Krankheiten und frühen Siechtums!

Es ist sogar anzunehmen, daß in einer solchen allgemein-verbreiteten Lebensweise, welche dem Körper fast alle erdigen Bildungsstoffe vorenthält und ihn häufig noch mit Fleischeiweiß überschwemmt, bereits eine ernste Gefahr für die Nation liegt, über welche uns nur die oft trügerisch-gesunde Gesichtsfarbe und der Fettansatz (Embonpoint) des Fleischessers, Kaffee- und Biertrinkers hinwegtäuscht. Denn daß Fleischgenuß das Volk wahrhaft kräftige, diesen Irrtum hat die Wissenschaft bereits seit einiger Zeit aufgegeben, während leider die große Masse des Volkes noch daran festhält.

Man spricht heutzutage auch im Zusammenhang mit der Fleischteuerung viel von Unterernährung des Volkes. Allerdings besteht eine enorm verbreitete Unterernährung, am meisten in den unteren Klassen, aber auch in den höheren Ständen, doch keineswegs an Eiweiß, sondern lediglich an Mineralstoffen. Unterernährung an Erdalkalien und Eisen, Überernährung an Fleischeiweiß, das ist das Bild der heutigen Kulturmenschheit. Aus einer an wesentlichen Bildungstoffen verarmten Blutflüssigkeit kann die Natur einfach keinen gesunden und normal gestalteten Menschenkörper aufbauen und erhalten! Hieraus erklären sich ungezwungen alle Erscheinungen der heutigen blassen, schlaffen, überlangen und mageren, oder überfetten, dicken, gedunsenen, blauroten, oft auch kleinen und verkümmerten Kulturmenschheit.

Die einzige Hoffnung besteht bei dieser Sachlage darin, daß es sich noch nicht um wirkliche Entartungserscheinungen der Rasse handelt, sondern nur um Konstitutionsschädigungen, welche allerdings in den großen Städten und in wohlhabenden Teilen des platten Landes zu einem häufigen Aussterben von Geschlechtern führen, für die Überlebenden aber trotzdem keine irreparablen Störungen bedeuten. Durch Umkehr zu einer natürlicheren Lebensweise würden sich solche Schädigungen daher in nicht zu langer Zeit ausgleichen lassen. Nur fehlt es leider noch an der so nötigen Belehrung der Volksmassen durch die berufenen Kreise. Solche Belehrung müßte schon in den Seminarien und Volksschulen beginnen und das Volk in Wort und Schrift beständig warnen und erziehen; auch die Politik aller wohl gesinnten Parteien müßte solche Bestrebungen fördern, als wahrhaft national und volkserhaltend! Ich hoffe von richtig geleiteten Haushaltungs- und Kochschulen das beste für eine Verbesserung der Eß- und sonstigen Lebensgewohnheiten des Volkes; erst dann würde das Verlangen nach Alkohol und sonstigen Genußgiften bedeutend abnehmen.

Einen Einwurf muß ich noch widerlegen, den man mir vielleicht machen wird. Es könnte nämlich jemand entgegnen, daß das Blut eines Anämischen — und anämisch ist ja die Mehrzahl der heutigen Kulturmenschheit — ja nicht verdickt, sondern im Gegenteil verdünnt ist, nämlich durch Verminderung der roten Blutkörperchen und damit relativer Vermehrung des Blutwassers.

Auch Dr. Lahmann spricht ja von einer krankhaften „Verwässerung“ des Blutes der heutigen Kulturmenschen. Wie ist dieser Widerspruch zu erklären?

Dazu muß ich notgedrungen die Zusammensetzung und die Funktion des menschlichen Blutes dem Leser anschaulich zu machen versuchen. Frisches Blut, wie es in den Adern fließt, ist dem Anschein nach eine gleichmäßig rote Flüssigkeit. Unter dem Mikroskop betrachtet, besteht es jedoch aus einer fast farblosen Lymphe (genannt Blutserum) und aus kleinen Blutkörperchen oder Blutzellen, nämlich zahlreichen roten und vereinzelten weißen. Die roten Blutkörperchen, welche bekanntlich die Träger des Sauerstoffs sind, interessieren uns hier besonders, denn sie sind es, welche sich sehr empfindlich gegen gewisse Schädlichkeiten, besonders Säuren, verhalten, weshalb auch das Blutserum, in welchem sie schwimmen, stets alkalisch sein muß. Unter dem Einfluß von Säuren und sonstigen Schädlichkeiten lösen sie sich leicht auf, und aus dem mit ihnen vermischten Serum scheidet sich leicht eine leimartige Substanz aus, welche man Fibrin oder Faserstoff nennt. Dieser Vorgang vollzieht sich auch bald bei dem aus den Adern gelassenen Blute und ist als „Gerinnung“ wohlbekannt; es ist das erste Stadium des Absterbens des Blutes.

Beobachten wir nun diesen Gerinnungsvorgang, z. B. nach dem Aderlaß auf einem gewöhnlichen weißen Suppenteller, so sehen wir, daß das Blut sich dabei in eine wässerige, gelbliche Flüssigkeit und einen gallertartigen roten Blutkuchen scheidet. Wir haben hier also die beiden Vorgänge der Verwässerung und der leimartigen Verklebung dicht nebeneinander vor Augen. Ähnlich, wenn auch in geringerem Grade, vollzieht sich bei unzweckmäßiger Lebensweise schon innerhalb der Adern die von Dr. Lahmann sogenannte Blutentmischung, die er eine „diätetische“ nennt, weil sie hauptsächlich durch verkehrte Ernährung verursacht wird.

Solange das Blut unter normalen Verhältnissen in den Adern fließt, ist es durch den Lebensvorgang vor der Entmischung geschützt, oder vielmehr, genauer gesagt, dieser Vorgang findet unter physiologischen Verhältnissen nur in sehr beschränktem Grade statt; rote Blutkörperchen werden also nur sparsam verbraucht. Daß sie nicht massenhaft sich auflösen können, beruht auch auf der wunderbar zweckmäßigen Eigenschaft derselben, gegen Schädlichkeiten in sehr verschiedenem Grade empfänglich zu sein. Es gibt näm-



lich empfindliche und robuste unter ihnen, gerade so, wie es sensible und derbe Menschen gibt. Ja, man könnte sogar hieran die naheliegende Vermutung knüpfen, daß die verschieden starken Konstitutionen der Menschen von der größeren oder geringeren Widerstandsfähigkeit ihrer roten Blutkörperchen abhängig sind.

Während ein Teil der roten Blutkörperchen schon unter der Einwirkung schwacher organischer Säuren, wie z. B. Essig, sich auflöst und dadurch die bekannte Erscheinung vorübergehender blasser Hautfarbe nach Trinken von Essig hervorbringt, so bleibt ein anderer Teil von ihnen selbst nach Aufnahme ziemlich starker Gifte standhaft. Wäre dieses nicht der Fall, so müßten ja schon geringe Schädlichkeiten durch allgemeine Blutzersetzung ein Stocken des Blutes in den Adern und damit den Tod herbeiführen, während dieses erst beim Einspritzen solcher Gifte direkt in die Blutbahn eintritt, oder nach Einverleibung sehr starker Gifte in den Magen.

Dennoch sind schon beständig einwirkende geringe Schädlichkeiten, besonders Säuren, welche die im alkalischen Serum rollenden Blutkörperchen treffen, nicht ohne Belang für den Organismus. Zu solchen schädlichen Stoffen gehört nun vor allem die Harnsäure und verwandte Verbindungen (genannt Xanthinstoffe), welche sich in größerer Menge in manchen unserer Nahrungs- und Genußmittel vorfinden, wie im Fleisch, in den Hülsenfrüchten, im Kaffee u. s. w. Ein Teil der roten Blutkörperchen unterliegt ihnen bald und verursacht, bildlich gesprochen, Schlacken im Blute, welche die feinen Haargefäße verstopfen, wie die Kohlenschlacken den Rost eines Ofens, und welche nur durch unbehinderte Tätigkeit aller blutreinigenden Organe, wahrscheinunter Mitwirkung der weißen Blutkörperchen, welche hierbei eine infusorienartige Freßtätigkeit entwickeln (Phagozyten), allmählich aufgelöst und entfernt oder zu Harnstoff verbrannt werden können. Auch die Körnerfrüchte enthalten zwar harnstoffähnliche Verbindungen, aber in geringerer Menge als Fleisch und Hülsenfrüchte.

Nach dieser Darlegung wird der Leser nun auch die Vorgänge besser verstehen können, welche das Blut bei der heutigen, fast allgemein üblichen Lebensweise beeinflussen, und wird sich nicht mehr wundern, daß einerseits Anämie, anderseits die Verschlackung der inneren Körperorgane fast allgemein ist, gegen welche die Natur als eine Art von Notregulation auch die Fettbildung anwendet — nicht eben zur Verschönerung und größeren



Tauglichkeit des Leibes — und daß zur beständigen Durchspülung der Haargefäße, insbesondere des Gehirns, wo sich die Verschlackung am ersten durch das Gefühl der Abspannung und Energielosigkeit fühlbar macht, beständige Reizmittel in Gestalt von Alkohol, Kaffee, Tabak instinktiv gefordert werden.

Doch noch eine andere Schädlichkeit liegt in diesem heutigen mißbräuchlichen Körperbetriebe, welche gleichfalls die größte Beachtung verdient. Daß der Alkohol allmählich die äußerst feinen Nervenverästelungen der Gehirnzellen zerstört und somit dieses Zentralorgan für seine feineren Aufgaben, auf welchen ohne Zweifel eine höhere, wahre Kultur beruht, untauglich macht, dieses haben uns die modernen Entdeckungen der Physiologie unzweideutig gelehrt. Liegt es nun nicht sehr nahe, daß die beständige Auflösung gerade der zartesten Blutgebilde durch unmäßigen Genuß von Fleisch, Kaffee, Tabak und viele Harnsäurebildner, oft von frühester Jugend auf, einen analog schädlichen Einfluß, nämlich einen verrohenden, auf die heutige Menschheit ausübt, und daß der Rückgang einer wahren, inneren, einer Gemütskultur, im Gegensatz zur bloßen Zivilisation, ja das ganze Zeitalter des Materialismus, mit dem zunehmenden Gebrauch von Fleisch, welches wieder die leidigen Reizmittel in früher nie gekannter Ausdehnung nach sich zog, eng zusammenhängt? Wie aber in der Entwickelung eines Organismus alles harmonisch zusammenhängt und Inneres und Äußeres, Körper und Seele eng verbunden sind, in Wechselbeziehungen stehen und einander ähneln, so wird auch die Körperkonstitution und die äußere Gestalt des übermäßigen Fleischessers, Trinkers und Rauchers seiner Geistesbeschaffenheit entsprechen. Ich meine, den wahren Menschenkenner muß ein Grauen erfüllen bei diesem Gedanken, ein Entsetzen vor der Zukunft unserer Nation, wenn er die Folgen der, seit dem so gepriesenen wirtschaftlichen Aufschwung der siebziger Jahre in der Stadtbevölkerung allgemein üblichen und von dort aus immer weitere Kreise ergreifenden Lebensweise bedenkt!

Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg.

Von

Pastor **Dr. Christian Stubbe.**

I. Einleitung.

In der Gegenwart war Mecklenburg lange im Kampfe gegen den Alkoholismus rückständig. Jetzt regt sichs im Lande. Das Großlogenfest der unabhängigen Guttempler (I. O. G. T.), Sommer 1906 zu Schwerin, ist des ein Wahrzeichen und wird für lange Zeit allen Streitern gegen den Alkoholismus eine Quelle der Anregung sein.

Ich gehöre zu denen, die bei der Arbeit der Gegenwart gerne auf die Stimme der Vergangenheit lauschen. Als Schleswig-Holsteiner habe ich für meine Heimat eine Geschichte der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein[1]) geschrieben. Jetzt stelle ich zusammen, was ich Antialkoholisches aus Mecklenburgs Leben erfahren habe und hoffe, damit den verschiedenen Kämpferscharen der Gegenwart, einerlei welchem Verbande sie angehören, einen Dienst zu erweisen. Der Alkoholismus flutet von Gau zu Gau, von Land zu Land. Deshalb muß man sich auch je und je von Land zu Land, von Verein zu Verein die Hand zur Arbeit reichen.

Ich führe den Leser mit meinem Geschichtsbild auf ein bisher unbebaut gebliebenes Feld. Weder die antialkoholischen Kirchenmänner, noch die ältere Mäßigkeitsbewegung in Mecklenburg sind bislang — soviel ich weiß — in unserer Fachliteratur gewürdigt worden[2]). Nicht nur dem kernigen Mecklenburger Stamme will diese Arbeit dienen; manches (insonderheit die Stimme der

---

[1]) Berlin W. 15, Mäßigkeitsverlag. 1906.

[2]) Für allgemeine alkoholgeschichtliche Studien: Bode, Kurze Geschichte der Trinksitten und Mäßigkeitsbestrebungen in Deutschland. München 1896. Bergman-Kraut, Geschichte der Antialkoholbestrebungen. Hamburg 1903/04. Sonderschriften über die ältere Mäßigkeitsbewegung: Rindfleisch, Der Kampf wider den Branntwein. Danzig, 1879, und vor allem Martius, Die ältere deutsche Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Dresden 1901.



alten Kirchenmänner und der Plan, Trinkerheilstätten zu schaffen) ist lehrreich über die rot-gelb-blauen Grenzpfähle hinaus. Es sollte mich freuen, wenn recht viele Mecklenburger Landeskinder in die gleiche Kerbe schlügen, sich eingehend mit der Alkoholfrage und ihrer Geschichte befaßten und das, was ich bieten kann, verbreiterten und vertieften.

II. Zeugnisse der Väter.

Vorbemerkung. Zur Gesamtgeschichte des Landes vgl. Friedrich Bachmann, die landeskundliche Literatur über die Großherzogtümer Mecklenburg. Güstrow 1889. vgl. auch Abschnitt III, 1 unserer Abhandlung.

Sittengeschichtlich sind für Kap. II zu erwähnen J. P. Schmidt, Fastel-Abends-Sammlungen. Rostock (1742), darin „auch das Fastnachts-Gesöff", — Hubers, Akademische Sitten zu Rostock im Anfang des 16. Jahrhunderts. Meckl. Bl. I, 1835, Nr. 23 (bei Bachmann Nr. 2741, 2776, vergl. 2778). Betr. den Lübeck-Schweriner Martensmann, siehe Bauer (der deutsche Durst) S. 234f.

Abderhalden, Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus, Berlin 1904, bringt S. 359—379 eine „Zusammenstellung der vor dem Jahre 1800 erschienenen Literatur über den Alkohol und Alkoholismus" (eine mühsame und verdienstliche Arbeit von Frl. Dr. S. Stier und Dr. R. Bing). Darin ist von den mecklenburgischen Kirchenmännern nur Cothmann gebucht; Freder, Lutkemann, Schroderus und sogar Quistorp fehlen; desgleichen die mecklenburgischen Schriften aus der älteren Mäßigkeitsbewegung.

Früher ist in Mecklenburg kräftig getrunken worden. Ritter erzählt (in „Mecklenburg" 1844, S. 67), daß die am Rheine wohnende Ritterschaft, als sie sich zur Mäßigkeit im Trinken verpflichtete, ihren Mitgliedern das Saufen in dem Falle gestattete, wenn sie sich in Mecklenburg aufhielten (es sei aber Bier und Wein getrunken und im Übermaß nur bei festlichen Gelegenheiten).

Als Wahrzeichen der guten alten Zeit — wie Edelleute es bisweilen trieben — führt Dr. Bode (a. a. O. S. 211) eine Grabschrift aus der alten Kirche zu Heiligendamm bei Doberan an:

„Ick bün ein Mecklenborgsch Edelmann,
Wat geith di, Düwel, min Supen an?
Ick sup mit minen Herrn Jesus Christ,
Wenn Du, Düwel, ewig dösten müst!"

Berühmte Biere des 17. und 18. Jahrhunderts waren „Boitzenburger Biet den Kerl" und „Mecklenburger Pipenstahl" (Bode a. a. O. S. 206—7). Bauer (a. a. O. S. 77f.) nennt außerdem Clune in Mecklenburg, Zyth, Märzen, Filz und Oehl in Rostock, Herrentrank, Keisenack und „Schweis im Nacken" in Güstrow.

Aus der alten Zeit biete ich hier nur Pastorales (einen Überblick über Regierungsmaßnahmen gegen den Trunk oder eine eingehende Schilderung der Kultur von dazumal zu versuchen, sei der Zukunft vorbehalten).



Wie Doktor Martin Luther selbst kräftig gegen den Teufel der Deutschen (der „Schlauch“ heißen müsse) Zeugnis abgelegt und den Erfinder des Bierbrauens Pestis Germaniae genannt hat, so haben auch evangelisch-lutherische Geistliche von Anfang an gegen den Trunk gepredigt und geeifert. Aus Mecklenburg sind uns verhältnismäßig viele Reden gegen das Trinken erhalten geblieben — charaktervolle und charakterische Zeichen der akademischen Seelsorge und pastoralen Rede des 16. und 17. Jahrhunderts. Bezeichnend ist der religiös-sittliche Maßstab für das Urteil, der Streit gegen die Unmäßigkeit (aber nicht für Abstinenz), die Verwerfung des Komments, der Kampf gegen den Mißbrauch von gegorenen (aber noch kaum von gebrannten) Getränken. Ihr Mutterboden ist Rostock, der geistige Mittelpunkt des Landes und zugleich der Schauplatz akademischer Trinksitte.

Aus dem 16. Jahrhundert haben wir eine plattdeutsche Predigt, worin das Vollsaufen abgekanzelt wird — soviel ich weiß, die einzige antialkoholische plattdeutsche Predigt, welche wir im deutschen Schrifttum überhaupt besitzen. (Rostock 1553, Klein-Okt. 32 S.) Der vollständige Titel lautet:

„Van deme vollensupende. — Item van einem Freuden-druncke und Nottdruncke. — Dorch M. Johan Freder. — De Prediger Salomo — Cap. V. — Ick sehe dat vor gudt an, dat ydt fyn sy, — wen men eth und drinckt und gudes — Modes ys jn allem arbeyde, dat — ys eine Gave Gades. — Jesus Syrach Cap. XXXII — De Win ys geschapen dat he den Min-schen froelick schal maken.“

Freder hat die Predigt gehalten, als er noch zu Stralsund Geistlicher war; als Magister gibt er sie auf Wunsch etlicher frommer Leute zu Rostock heraus und widmet sie „Deme Erbarn Und Eerenvesten Tonies Draken, Erffgeseten tho Gemkow.“

Psalm 104 v. 15, Sprüche 31 v. 6—7, Sirach 32 v. 3 zeigen: „dat nicht vorbaden sy, Wyn, Meede, Beer effte andere gedrencke tho drincken, ydt were denne, dat me ydt drüncke mit ergernisse des Negesten.“ „Oeverst dat vollendrincken effte dath Supent (is) hart unde ernstlick vorbaden van Gade dem Heren, in der hillygen Goedtlyken schrifft. Volsupen oeverst ys nicht allene, wenn me sick also voldrincket, dat me sick im Rönstene wöltert, . . . Edder wen eynem de tunge henget, swaer und laem werth, edder dat me sick gantz thom Narren und swine süpt, Sonder volsupe ys, wenn me mehr süpt, denn eynem nütte und gudt ys . . . also

dath me synen lyff unde herte besweret" (Jes. 5 v. 22). Wer eine Gewohnheit aus dem Sitzen bei Bier und Wein macht, gehört mit in diese Reihe. — Vielfach verbietet die hl. Schrift das Saufen; denn Trunk ist die Ursache vieler Sünde: „dar richtet denne de düvel syn Vastelawendtspil an, und drifft de lüde van eyner Sünde in de ander." „Baven den Schaden an dem lyve, an gude und eere, ys noch eyn ander und vele grötter Schade, de uth dem vollensupende kumpt, Nömlick der Seelen Schade."

Wenn man in der Predigt des Saufens schonte oder wäre von „de Predicanten, de gern mit uth drincken", so würde man der Welt gefallen, aber man wäre ein Lügengeist. Je gewöhnlicher ein Laster ist, desto weniger wird es beachtet. „Nu ys dyt laster leyder so gemene, dath ydt by uns Düdeschen nu neyn laster noch Sünde by velen lüden geachtet wert." „Dar wil me Rittermetich an werden, . . . so me vele gesapen, edder jemandt darhen gedrungen hefft." Man rühmt sich doch sonst nicht eines Mordes oder anderer Schande; so ist's auch unziemlich, sich des Saufens zu rühmen. Es ist Sünde über alle Sünde, eine Sünde gering achten oder gar zur Tugend machen zu wollen.

Gott will aber doch haben, daß wir fröhlich sein sollen (Pred. Sal. 2 v. 4, 5 v. 18, Psalm 104 v. 15, Sir. 40 v. 20, 32 v. 3). Ja, das Getränk ist nicht nur da, den Durst zu löschen, sondern darüber hinaus dürfen wir zur Freude trinken. Die wahre Freude soll freilich „eyne Geystlyke fröwde in Godt" sein — indes hat Gott es gerne, wenn wir dankbar seine Kreatur fröhlich gebrauchen. Kann es dann nicht leicht zu viel werden? „In der daet befindet et syck ock, dat me ydt so even vaken nicht treffen, unde dath men lichtlick aver de Snor kan gaen, Overst wen me sick also vorseen hefft, so moth me ydt dennoch nicht vor neyne Sünde holden, sonder ock mit int Vader Unse vaten und seggen, Vorgiff uns unse Schülde, . . . unn sick hernamals vörseen."

Einige halten es für angängig, sich die Woche einmal vollzutrinken. Davon steht nichts in der Schrift; ist es denn so, daß ein Ehebruch, ein Mord nichts wäre?

Es wird auf Noah, Loth und anderer frommer Männer Trunk verwiesen; — also: auch Heilige können fallen. — Sollen etwa alle Jesum verleugnen, weil Petrus Jesum verleugnet hat?

Gute Gesellschaft verführt zum Trunk. — „Uth der werlt kan me jo (nicht) lopen, me moth under und mit lüden ummegaen, Overst



me moth sick der werldt nicht gelyck stellen." „De gerne dantzet, secht me, dem ys lichtlick tho pipen."

Etliche sind so händelsüchtig, daß, wenn man ihnen nicht Bescheid tut, „so willen se eynem dat Beer int den Ogen geten, unde de Kanne up den Kop slaen"; so ist aus Verweigerung des Nachtrinkens Totschlag entstanden. — Dann möge man im Falle der Not „uth twen quaden dat beste kesen," die Sache Gott befehlen, in Zukunft aber solche wüste Gesellschaft meiden.

Trunk kann keine Sünde sein, sagt man, weil Gott ihn nicht in den zehn Geboten erwähnt hat. Im Dekalog sind auch Hoffahrt, Ehrgeiz, Lästerung, Christenverfolgung usw. nicht wörtlich genannt; man achte aber auf den Sinn — „dat volsupent eynen menschen seer krencket, beyde am vorstande und live" — so wird man finden, daß das Saufen mannigfach auf der ersten und zweiten Tafel verboten ist.

Einige wollen das Saufen verfechten, indem sie sich darauf berufen, Christus habe zu Kana betrunkene Leute mit Wein traktiert. — Der Heiland hat sonst mit seinen Worten den Trunk so klar gekennzeichnet, daß diese Behauptung eine Lästerung seiner Person ist. Daraus, daß andere Leute Trunkenen schlechten Wein geben, folgt nicht, daß zu Kana die Gesellschaft betrunken gewesen sei. Es sind vielleicht neue Gäste gekommen, so daß der Wein knapp wurde. — Wo es an Wein mangelt, pflegt man nicht voll zu sein. Und selbst wenn etliche „Swine und Fleder darunder weren geweset, de sick hedden volgesapen", so waren doch auch Frauen da und Jünger und andere fromme Leute — die wollte der Herr nicht Mangel leiden lassen. Wenn Säufer die Gaben mißbrauchen, Jesus wollte doch nicht Bräutigam und Braut im Stiche lassen. Nicht Trinkern wollte Jesus zu Kana helfen, sondern seine Herrlichkeit offenbaren und den Ehestand zu Ehren bringen.

„Drincken tho rechter nodtrofft unde thor frölicheit kan Godt wol lyden, . . . overst sick vol supen unn dat herte besweren, kan he nicht lyden, und wilt harde straffen an alle de, de ydt doen und unboetferdich bliven. Darumme sehe sick ein yder Christ wol vör, unn late sick de wilde dulle weldt nicht vorvören, unde denke nicht, dawile ydt so gemeine ys, dat ydt nene edder eine geringe sünde sy, und hebbe synes levendes wol acht, wake unn sy nüchtern, wente unser weddersaker de düvel geyt



umme uns her alse ein grimmich lowe und socht, den he vorslinge."

In die Zeit des dreißigjährigen Krieges fallen zwei akademische Reden und eine Predigt gegen den Trunk, die beiden ersten lateinisch, die Predigt deutsch.

Johann Cothmann, Professor und Doktor der Theologie zu Rostock, hielt am 22. Juni 1637 bei der Doktorierung von Abraham Calov eine Rede: „Invectiva contra Voluntariam insaniam ac vitiorem omnium matrem, quam usitato nominine Ebrietatem appellamus (Anschuldigung gegen den freiwilligen Wahnsinn und die Mutter aller Laster, die wir für gewöhnlich Trunk nennen). 1639, am 30. April ließ er eine „Invectiva Secunda" (eine zweite Anschuldigung) beim Rektoratswechsel folgen, „Qua demonstratur, Crapulam peccatum esse universale, omnibus Decalogie praeceptis repugnans" (worin gezeigt wird, daß der Rausch eine Gesamtsünde sei, die allen Vorschriften der zehn Gebote widerstreite).[1])

Ich gebe auf deutsch den Hauptinhalt wieder.

In seiner ersten „Invectiva" erklärt Cothmann: Wir leben in einer Zeit, in der viele, auch angesehene Menschen, Trunkenheit nicht als Laster, sondern als Tugend betrachten. Bacchus regiert die Welt und hat die deutschen Akademien so beschmutzt, daß brave Leute kaum wissen, wohin sie noch ihre Söhne schicken sollen. Die Rostocker Professoren verabscheuen von Herzen jene zyklopische und barbarische Lebensweise.

Man könne eine Rede gegen den Trunk für überflüssig halten, weil die Trinker sich um sie nicht kümmern, Nüchterne dagegen sie nicht brauchen — aber der Erfolg steht bei Gott.

Man kann von einem vierfachen Becher sprechen, einen für den Durst, den zweiten für die Erheiterung, den dritten fürs Wohlleben, den vierten für den Wahnsinn. Sorgsam muß man sich hüten, daß nicht unter dem Schein erlaubter Erholung der Teufel Gift einflöße. Für gewöhnlich versteht man unter Trunkenheit einen zeitweiligen Verlust der Vernunft durch unmäßigen Gebrauch eines geistigen Getränkes. Die heilige Schrift mahnt uns, dieses gerade den Deutschen eigentümliche Laster zu verabscheuen. Gott will nüchterne Knechte haben. Doch nicht nur Gottes Gebot,

[1]) Beide Schriften erschienen Rostochi apud Johann. Hallervordium, Bibliop. 20 S. Quart.

sondern auch die Pflicht der Dankbarkeit und die Furcht vor Strafe muß uns zur Mäßigkeit treiben. Trunkenbolde sollen das Reich Gottes nicht sehen; Trunk ist Todsünde; denke beizeiten an Buße!

Wer nicht auf die Ewigkeit blicken mag, möge sich einmal das viele Ungemach genauer ansehen, welches hienieden der Trunk bringt. Woher das Schoristenunwesen, die Pest und der Verderb der Akademien, — woher das unsinnige tierische Geschrei, — der viele Mißbrauch des Namens Gottes, — Quälereien der Mitmenschen, Schimpfereien, Mord — wenn nicht vom Trunke? — Die Trunkenen sind wie die Götzenbilder der Heiden, haben Augen und sehen nicht, haben Ohren und hören nicht. Der nach Gottes Ebenbild geschaffene, durch das teure Blut Christi erlöste Mensch sinkt unter das Tier herab. Ein Tier trinkt nicht über seinen Durst. Welche Sünde, Trinker zum Trinken zu nötigen und arme Leute schmachten zu lassen. Hier liegt auch eine besondere Gefahr für die studierende Jugend. Ihr Stand ist edel; deshalb soll sie anderen ein Vorbild sein und nicht Tag und Nacht dem Trunke weihen, ganze Becher Wein oder Bier in einem Zuge leeren und jede Gelegenheit zum Trinken benutzen. Gottes Strafe ist dem Trinker sicher, wie das einst reiche Deutschland, unser heißgeliebtes Vaterland, bezeugt; es war dem Trunke so sehr ergeben und muß jetzt die schwerste Strafe Gottes fühlen; mit tiefen Seufzern flehen wir um Linderung. — Das Beispiel Alexanders des Großen zeigt, wie sehr der Trunk zu fliehen ist. Die besseren Heiden haben die Schändlichkeit des Trunkes erkannt; wie viel mehr müssen wir Christen uns hüten, dem Trunke zu verfallen.

In der zweiten „Invectiva“ heißt es:

Alles Übel in den Akademien kommt vom Trunke her. Mit Recht hat sich die Universität Wittenberg gegen den Schorismus und Pennalismus gewandt, aber eine Vertilgung dieser Unsitten ist nur möglich, wenn man zuvor den Trunk vernichtet hat. Um sich die Amtsführung zu erleichtern, will Cothmann noch einmal das Laster der Trunkenheit deutlich abmalen und zeigen, daß der Trinker gewissermaßen eine Umkehrung der zehn Gebote ist (inversus Decalogus rectissime appelletur).

I. Gebot. Der Trinker, der — in selbstgewolltem Wahnsinn — weder sich selbst noch den Nächsten recht erkennt, kann auch von Gotteserkenntnis, Glauben, Hoffnung, Liebe usw. nichts wissen.



II. In Wort und Tat verunehrt er den Namen Gottes; welche Ausrufe: „Straffe mich Gott, Hole mich der Teuffel“ — welche Lästerungen!

III. Der Sabbat wird lieber dem Bacchus als Gott geweiht. Wenn der Trinker wirklich des Scheines wegen zur Kirche geht, hat es doch keinen Wert; denn er schläft dort oder schweift mit seinen Gedanken ab und sehnt sich wieder nach seinem Gelage.

IV. Wie der Trinker der Eltern nicht gedenkt, achtet er auch der Lehrer nicht. Eine eingebildete, von unheiligen Menschen aus der Herde epikuräischer Schweine erzeugte akademische Freiheit hält er wie ein Schild vor, auch wenn er einige Meilen weit im Irrtum ist. Wer wirklich die akademische Freiheit genießen will, möge sich erst mal in Zucht nehmen — und nicht als Saufbold gute Mahnungen verachten, den Lehrern die ihnen zukommende Ehre vorenthalten, ihre Ruhe durch Geschrei und hervorgerufenen Streit stören.

V. Bei einem Trinker haben Mord, Totschlag, Zank, Mißgunst, Zorn, Ausschweifungen gegen den Nächsten und dergleichen Laster mehr sich gleichsam verschworen.

VI. Unkeuschheit und lose Begierde sind Genossinnen des Trunkes; vgl. Loths Beispiel. Der Trunk entzündet ja nicht nur die Lüste, sondern unterdrückt auch die vernünftige Überlegung.

VII. Der Trinker stiehlt 1. dem lieben Gott seine Zeit (als „Tagedieb“), — 2. den Eltern das Geld, welches sie ihm zum Studieren, aber nicht für den Wein- und Biermißbrauch auf die Akademie mitgegeben haben, — 3. die ihm verliehenen Gaben (er vergräbt nicht nur sein Talent, sondern opfert es dem Bacchus), — 4. die eigene Gesundheit, ein unschätzbares Gut, — 5. oft genug Bücher (bei Trinkgelagen werden sie den Zechgenossen „ausgeführt“. — Quod genus furti promotionis nomine hodie venit.) 6. den „Füchsen“, den Novizen, von ihrem Geld, indem er auf deren Kosten zecht.

VIII. Die Zunge des Trinkers wird ausschweifend, geschwätzig, redet Unreines, prahlt, verkehrt die Worte des Nächsten und redet falsches Zeugnis wider ihn.

IX. und X. Im Weine ist, sagt der Apostel, „asotia“, ein unordentlich Wesen, eine Verkehrung der natürlichen Neigungen.



Welch ein Ungeheuer („monstrum“) ist also der Trunkenbold, nicht nur der Übertreter eines Gebotes, sondern Sünder gegen alle Gebote. „Und Du, zur Tugend geborene studierende Jugend, Du wirst das nunmehr Gesagte in Betracht ziehen und zugleich den von den teuersten Eltern und treuesten Vormündern geplanten Abschluß der Sendung auf die Akademie erwägen. Täglich wirst du deshalb jenes feine „Sage, warum du hier bist“ im Geiste bewegen.“

Kräftiger klingt der Predigttitel: „Hertzwecker. — Der vollen Brüder des reichen Schlemmers, — Wie ins gemein — Aller, die mit Wein, Bier, Brandwein etc. sich außfüllen, — Also auch Insonderheit — Aller und jeder Sauff-Studenten und National-Gesellen, — Durch ein vierfaches Weh vom Propheten — Joel denen zu seiner und aller Zeit Zechbrüdern — Gestellet, — Und von einem eyffrigen Theologo vor etzlichen — Jahren in einer Geistreichen Erklärung gewaltig — beweget; — Jetzt aber, da fast Jederman im Sause lebet, — ob noch Jemand, sonderlich die Götter, — die Obersten im Volck — Und fürnehmlich auch — Die Academische Obrigkeit — Wegen Abschaffung der National Conventen, als — Sauff-Verbündnussen, hören, erwachen, — und wecken wolte, — Ehe GOTT der HERR uns selbst mit einem Wehe und Zeter- — Geschrey der Feinde und derselbigen Geschütze, ja mit dem Ewi—gen Wehe, wie den Reichen Mann zur ewigen Qual und — Pein, wie in andern, also auch in diesem Haupt- — Laster, muß aufwecken, — von newen gleich auffgefunden und angereget — Durch — M. Joachimum Schroderum — Predigern zu S. Georg in Rostock. — Gedruckt Jm Jahr 1642. (8 S., Quart).

Auf Grund von Joel 1,5 predigt Schröder: Der Prophet klopft am Wirtshaus an, weckt das naß Gesindlein der Säufer und Schwelger auf. Ich bin mit Joel im Amt als Wächter der Kirche. Wer auf die Vernunft nicht gehört hat, noch auf Christi Wort (Luk. 21), noch auf das Pauli (1. Kor. 6), möge sich von Joel wecken lassen. „Er thut vier Schrey. Der erste lautet also: Wachet auff. Hie vergleicht Joel trunckene Leute den schlaffenden Menschen.“ Ein Trunkener vertrinkt sein Hirn und alle 5 Sinne. Er nimmt der Zeit nicht wahr, wie jetzt der Lauf der Welt beschaffen, gedenkt weder hinter noch vor sich, sondern lebt mit der wilden Gans um die Wette.

Sonntags morgens muß er noch im Bett „flacken“, damit er

in der neuen Woche wieder saufen kann. Lieber als in die Kirche geht er in die „Taffern“, und toll und voll wartet er seines Berufs. Wie lange? mit wes Nutzen? — Der zweite Schrei: Weinet und heulet. Weinen und Heulen ist ein Zeichen von Traurigkeit. Jammer und Elend wird die göttliche Strafe für das „Sauffen und Pancketieren“ sein (Jes. 5). Wer aber von der künftigen Traurigkeit sich nicht schrecken läßt, soll bedenken (drittens): der Most wird vor ihrem Maul weggenommen. Der König von Assyrien belagert bald nach der Predigt des Propheten Jerusalem, und die frühern Weinsäufer mußten vor Not ihren Harn saufen. Die reichen Schwelger nehmen den armen und kranken Leuten den Wein vorm Maul weg. Darum „strafft GOtt die Welt mit Mangel und Abgang dieser edlen Creatur“. Teurung und Mißwachs sind GOttes Strafe fürs Saufen und Fressen. Nicht nur die Armen haben darunter zu leiden, sondern der reiche Mann im Evangelium zeigt uns: „nach diesem Leben folgt ein ewiger Durst, welchen die unbußfertigen Säuffer in der hellischen Glut zu ewigen immerwärenden Zeiten leyden müssen.“

Viertens: Der Prophet schilt die Trinker Verräter des Vaterlands. Sie ziehen Gottes Strafen über das Land. 5. Mo. 21 ist für ungehorsame Söhne Steinigung vorgesehen; was Gott für ungeratene vertrunkene Söhne vorsieht, gilt für jeden Trinker. Die Obrigkeit sollte die Bösen von uns tun. Wenn das nasse Gesindlein fragt: Wer wird dann noch übrig bleiben? lautet die Antwort: Es handelt sich um Gottes Gebot. „Thut mans, ist Heyl und gut: Thut mans nicht, so muß mans wol entgelten, daß gemeiniglich das Kalb mit der Kuh, der Nüchterne mit dem Truncknen herhalten und gestrafft werden muß.“

Zwei Spezialfragen werden von Rostocker Theologen erörtert: das Trinken in der Fastnachtszeit und das Gesundheittrinken (das Zutrinken).[1])

---

[1]) Außerdem wird die Trinkfrage gestreift in den Schriften über das Schoristenwesen und über die Nationalkollegien, z. B. Quistorp, orationes duae (I. de Schoristis. II. de collegiis nationalibus. Rostochi 1640. Meyfortus-Schroderus. — Daß Evangelischen Fürsten und Herren . . gebühre, . . . Dem Aergerlichen Sophistisieren, Scoristisieren und Pennalisieren und denen deßfalls angestellten National-Conventen . . . zu stewren und zu wehren . . . Rostock 1641. Bericht, Daß die auf Universitäten durch boßhaftige Studenten . . . . . Verderbung der Jugend in Rechten Verdampt . . . sey. Rostock 1642. Friedens-Räthe Ehren-Kron. 1644.



„Der gottseelige und Hochverdiente Lehrer der Evangelischen Kirchen Hr. D. Joachim Lutkemann hat ‚Die Bestraffte — Fastnachts-Lust, — Vormahls — In einer Predigt zu Rostock — kräfftig vorgestellet‘,[1]) — desgl. ‚D. Joh. Quistorp, der Theologischen Facultät Ältester, Ordinar-Professor und Dom-Pfarrer zu Rostock‘ ‚J. N. J.‘ die ‚Zech-Frage: — Ob — Man mit gutem Ge- — wissen anderer Gesund- — heit trincken dörffe? — Zu gottseeliger Untersu- — chung, mit Bewilligung des — Wohl-Ehrw. Theologischen Col- — legii vorgestellet‘.“ [2])

Lutkemann schließt seine Betrachtung an Jes. 5, 11—15 an. Völlerei gehört zu den himmelschreienden Sünden. Besonders läßt sie sich in der Fastnacht sehen, damit man ja spüre, daß unsere Vorfahren Heiden gewesen sind. Manche treiben Fastnacht das ganze Jahr hindurch.

Sein Wehe ruft der Prophet 1. über alle Völlerei. (Mäßige Fröhlichkeit in ehrlicher Gesellschaft steht frei; eine unvorsichtige Überladung soll vor Gott abgebüßt werden; mutwillige Trunkenheit ist unentschuldbar, gewohnheitsmäßiger Trunk noch schlimmer),

2. über alle unmäßigen Gastereien. (Ehrliche Gastereien unter Freunden sind gestattet. Das Erlaubliche wird zur Sünde, wenn kein Maß gehalten wird. Üppigkeit, die Wahl einer unfüglichen Zeit, Gastereien zu betrübten Zeiten — kurz alle Schlemmerei, wobei man Gottes vergißt und bei Wein und guter Gesellschaft seine Freude sucht, ist verwerflich.)

Ein doppeltes Wehe spricht Jesaja: ein Wehe am Leibe, eines an der Seele. Hunger kommt über das Land; das Volk muß auswandern. „Ich meyne, wir haben dieses in gantz Teutschland wol erfaren; da die Hohen gebücket, und die Niedrigen bey viel Tausenden verschmacht darnieder gefallen. Doch das ist nicht genug, es muß auch die Hölle ihre Seele weit aufsperren und den Rachen aufthun ohne alle Maße, daß hinunter fahren beyde die Herrlichen und Pöbel,“ vgl. 1. Kor. 6.

Das Zweite, was der Prophet androht, ist Reinigung des

---

[1]) Hier liegt ein Neudruck vor, Goslar 1707, 44 S., Klein-Oktav.

[2]) Die I. lateinische Ausgabe von 1666; die II. Aufl. Rostock 1718 (24. S. in Quart) hat mir vorgelegen.

Eine deutsche Übersetzung ist geboten im „Christlicher Salustius oder Trinckmeister“, Görlitz, zu finden bei Jacob Rohrlachen 1699 (49 S., Kl.-Oktav).

Landes. Lämmer, die sich leiten lassen, treten das Erbe der unbändigen Böcke an.

Ohne Scham treibt man Schwelgerei; wer eine Kanne nach der andern einschütten kann, rühmt sich meisterlich. Der heilige Sonntag wird entweiht. Die vollen Mast-Schweine ziehen durch ihre Nötigung unschuldige Herzen in ihre Netze. Durch Gesundheittrinken muß mancher sich zu Tode saufen. — Des Armen und Dürftigen wird vergessen, die gesunde Vernunft vernichtet. Der Mensch wird im Trunk zu einem grimmigen Löwen oder Bären, zu einem Hunde, Affen, Kalb, zur wüsten Sau. „Da liegt mancher wie ein Block, den man schleppen muß, wohin man ihn haben will." Welcher Heide würde das loben? — Die Schwelger verschütten die Gaben Gottes; wie wollen sie vor Gott bestehen?

Die heiligen Engel haben einen Abscheu daran; die eigene Natur wird beschwert; nur der Teufel freut sich. Die Entschuldigungen der Gelage erinnern an das Gerede der Schlange im Paradiese. Durch Vollsaufen wird der heilige Geist verjagt, und der arge Geist zieht ein. Wenn ein ganzes Land dann um der Schwelgerei willen verheert wird, sind nicht die Säufer für Verräter des Vaterlandes zu halten? Und wie wird es, wenn die Hölle ihren Rachen für die Schlemmer aufsperrt?

„Wem nun zu rathen ist, dem rathen wir, daß er sich vor diesem Laster, wie für allen mit Ernst hüte. Keiner nöthige den andern zur Völlerey, und der genöthiget wird, bewillige nicht. Soltet ihr ja drüber Gunst bey Leuten verliehren, so lasset euch viel lieber seyn die Freundschafft GOTTes, als der Menschen."

Quistorp behandelt die Zechfrage wissenschaftlich gründlich in 20 Paragraphen. In Deutschland herrscht der Saufteufel. Die übelberüchtigste Art des Saufens ist: anderer Gesundheit zu trinken. Man trinkt Tag und Nacht durch so viele Gesundheiten, bis endlich nichts von Gesundheit und Wohlsein übrig bleibt. „Und daß dieser Höllen-Trunck den Trinck-Gesellen wohl zu Halse gehe, so ruffen die Umstehenden mit großem Brüllen denen Säuffern das entsetzliche runda, runda zu; und wenn große Herrn Gesundheit trincken, so lassen sie das grobe Geschütz lösen, und die Trompeten dazu blasen."

Das Gesundheittrinken irrt wider die gesunde Vernunft; wie kann jemand durch sein Trinken zu eines Abwesenden Gesundheit



beitragen? Man nimmt doch auch nicht für einen andern Medizin ein. [Ebensowenig kann der Priester in der Messe für andere Wein trinken (§ 3).] Freilich ist das Gesundheittrinken alte Sitte, aber das ist keine Rechtfertigung, auch herrschte sie nicht allgemein.

Will man jemand Gesundheit wünschen, so ist fasten besser als trinken. (Gebet und Fasten gehören in der Bibel zusammen.)

Das Gesundheittrinken soll den Nächsten ehren, sagt man. Eigentümliche Ehre! eher ist es ein Spott; es wird auch wenig darauf gesehen, ob derjenige, auf des Wohl getrunken wird, ehrenwert sei.

Man beruft sich auf das Beispiel wohlverdienter Leute, die auch Gesundheiten getrunken haben — und vergißt gottselige Männer (wie Chrysostomus), die davor einen Abscheu hatten, — und bedenkt nicht, daß auch gute Leute einmal in eine Wein- und Biergrube fielen und in Torheit gerieten.

Besser ist es, als Sonderling gelten, als mit Saufbrüdern Gemeinschaft machen.

Man sagt, das Gesundheittrinken habe doch einen guten Zweck — in Wahrheit handelt es sich um eine Vergeudung einer Gottesgabe und um Mißbrauch des göttlichen Namens; aus Schlechtem kann nichts Gutes werden.

Wenn es sich um einen Glückwunsch zu erlangter Gesundheit handelt, soll man Gott dafür mit einem „großen Kuhsoff“ danken? Oder, wenn Gesundheit fehlt, soll man dann mit Trinken Gott bitten? — Gesundheittrinken reizt zu allerlei Bösem und bringt viel Verderben.

In Wahrheit ist das Gesundheittrinken „zum Schertz-erwecken und denen Gästen eine Ergötzlichkeit und Freude zu machen erfunden worden“. Wie kann man denn große Leute durch einen Scherz ehren und Gott scherzend bitten wollen? Ein solcher Scherzwunsch ist Gotteslästerung.

Die Heiden haben einst Gesundheit getrunken, indem sie die Becherzahl nach den Buchstaben des Namens der zu ehrenden Person bestimmten; wir aber sollen Christen sein. Zwar haben auch fromme Leute eine gesegnete Mahlzeit oder einen gesegneten Trank gewünscht; das aber galt den Anwesenden. In der Bibel und in der alten Kirche würzt man nicht mit Gesundheittrinken das Mahl, sondern pflegt sinnige Rede und fromme Betrachtung



und begnügt sich mit mäßigem Genuß. Jetzt ist es anders geworden. „Und braucht man, zu Beförderung der Trunckenheit, allerhand Art von Trinck-Gefäßen, und nöthiget die Gäste aus wunderseltzamen Geschirren, aus Schiffen, aus Windmühlen, welche klingen, wenn es aus ist, aus Affen, Pfaffen, Mönchen, Bähren, Krumhörnern, Knebelspießen zu trincken." Der Trunk hat überhand genommen wie eine Sintflut. Durch Reichstage ist das Zutrinken verboten und den Pfarrern befohlen worden, darüber das Volk in Predigten fleißig zu unterweisen; es hat aber nichts gefruchtet, weil die Gesetzgeber sich nicht darum kümmerten. Wenn aber einmal der letzte Reichstag gehalten wird, läßt der höchste Richter es nicht gelten, wenn man sich entschuldigen will: Ich bin trunken gewesen; ist etwas versehen, so ist's nicht mir, sondern dem Weine zuzuschreiben. Dann heißt es: „Da ist eben recht, weil es der Wein gethan, so will ich die Flasche, darinnen er gewesen, aufhencken lassen." (Nachdem sodann in 3 Paragraphen die Frage erörtert und kräftig bejaht ist, „ob nicht, wenn ein Priester so gar allein in den einsamen Messen communiciret, er durch dieselbe Vorsichnehmung vergebens den Kelch auf das Wohlergehen der Zuschauenden oder Abwesenden austrincke?" Gleichwie die Gäste, so anderer ihre Gesundheit trincken, zu thun pflegen — vgl. § 3 —, erklingt die Schlußmahnung): „So erwachet denn nun einmal, ihr versoffenen Gesundheit-Trincker, und weinet und heulet, weil es Zeit ist, wenn ihr dem ewigen weinen und heulen entgehen wollet."

Daß die „Zechfrage" Quistorps besonderen Beifall gefunden hat, bezeugen nicht nur die wiederholten Auflagen[1]), sondern auch ein der II. (lateinischen) Ausgabe beigedrucktes deutsches Gedicht von Ge. Ph. zum Dam, welches den Abschluß dieses Kapitels bilden möge.

— — — — — —

„Dieser spricht, sind das nicht Fratzen,
Daß man einem solches auch
Dencket aus dem Sinn zu schwatzen,
Was der alten Teutschen Brauch,

[1]) Jam ob Materiae jucunditatem denuo recusa (nunmehr wegen des Reizes des Stoffes neu aufgelegt). Rostochii 1718. 1699, wie erwähnt, eine deutsche Übersetzung.



Heist das ihre Freyheit schützen?
Wann man nicht beym Trunck mag sitzen
Und Gesundheit trincken mehr,
Gleich als ob es Sünde wär.
Jener will nur zu erreichen
Seines Nechsten Gunst und Treu,
Sein Gemüth im Trunck bezeugen:
Lieben, spricht er hat kein Schein,
Wann ich durch ein Wunsch kann geben
Meinen Nechsten langes Leben,
Mag es bey dem Trunck wol seyn,
Leg ich Ihn bey GOTT nur ein."
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Darmit kömmt man aufgezogen,
Endlich ists dahin gezielt,
Wie man sich den Hals nur spühlt.
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Was solt mir die Gunst des Nechsten,
Wann ich mich im Trunck gleich bad;
Und zur Rache zög den Höchsten
Gar mit meiner Seelen Schad:
Lieber wolt ich dieß ersinnen,
Mir durch Gunst ihn zu gewinnen,
Wie ich Ihm das höchste Guth
Wünschen möcht bey nüchtern Muth.
— — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — —

Unterdessen will ich halten
Alldieweil ich Odem hab
Ob dem biß ich werd veralten,
Biß mich nimmt das finstre Grab,
Was vor stinckend faule Schminken
Sey um das Gesundheit Trincken,
Will ich machen stets bekant,
Alldieweil ich werd genant."

Anhang.

Über das Leben der Kirchenmänner, welche eben uns nahe getreten sind, mache ich einige Angaben auf Grund von J. Jöchers Gelehrten-Lexicon (Leipzig 1750) und der „Allgemeinen Deutschen Biographie" (Leipzig 1875 f.).

Johann F. Freder (Frether, Freter, Frederus), geb. 29. Aug. 1510 zu Cöslin, 1524 Schüler von Luther und Melanchthon, 1534 Magister zu Wittenberg, 1537 Konrektor zu Hamburg, 1540 Pastor Secundarius am Dome dort, 1547 erster Geistlicher zu Stralsund, 1549 Vorkämpfer gegen das Interim, hielt zu Greifswald theologische Vorlesungen, Okt. 1549 Prof. der Theologie, ward 1550 Superintendent von Rügen. Nach bitteren Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit seiner Ordination verließ er März 1556 Pommern und ging nach Wismar, wo er mit dem Titel Superintendent vom Magistrat zum Pastor von St. Marien und Dirigenten des Konsistoriums gewählt wurde. Der tüchtige, viel angefochtene Mann starb am 25. Jan. 1562.

Johann Cothmann, geboren 1595 zu Herford, studierte zu Gießen und Rostock, ward Doktor der Theologie zu Wittenberg und starb am 8. Okt. 1650 als Rektor der Universität Rostock.

Joachim L. Lütkemann, geb. 15. Dez. 1608 zu Demmin, beendete 1637 f. seine Studien zu Rostock, 1638 Magister legens an der philosophischen Fakultät, 1639 zum Diakonus, dann Archidiakonus an St. Jakobi gewählt, 1643 Prof. der Physik und Metaphysik. Er war unter anderem Lehrer von H. Müller und Chr. Scriver, 1646 Lic., 1648 Doktor der Theologie — mußte er wegen Verdachts der Ketzerei 1649 weichen und starb als (lutherischer) Abt von Riddagshausen (Braunschweig) am 18. Okt. 1655. Spener zählt seine Schriften neben Arndts und Müllers zu den erwecklichsten und nützlichsten.

Johann Quistorp (der Ältere), geb. 18. August 1584 zu Rostock, 1613 Magister, 1614 Professor daselbst, 1616 Doktor der Theologie und Archidiakonus zu St. Marien, 1646 Stadtsuperintendent, 10 mal Rektor der Universität, † 2. Mai 1648 zu Rostock. „Höchst anerkennenswert sind seine seit 1621 anhaltenden Bestrebungen, den namentlich in Rostock sehr rohen Pennalismus zu brechen. Er hielt damals eine Aufsehen erregende Rede gegen die ‚Schoristen' (Stromer)". — Sein Sohn, Johann Quistorp der Jüngere (geb. 1624, gest. 1669), setzte den Kampf gegen den Pennalismus fort und bemühte sich sogar, durch den Herzog ein Verbot auf dem Regensburger Reichstage zu erreichen.

Joachim Schröder, geb. 9. März 1863 zu Freudenberg bei Ribnitz, studierte zu Rostock, 1637 Prediger am St. Georgstift, 1645 Dozent der philosophischen und der theologischen Fakultät, starb am 1. Juni 1677 zu Rostock. In der „Friedens-Räthe Ehren-Kron" 1644 fordert auch er die Staatsmänner auf „zur Reform der Universitäten durch Ausrotten des Pennalismus, den er seltsamerweise erst seit 30 Jahren im Gange sein läßt." (Fortsetzung folgt.)



II. Referate.

Hecker. Über Verbreitung und Wirkung des Alkoholgenusses bei Volks- und Mittelschülern. Münchener med. Wochenschrift. 1906. Nr. 12.

Hecker hat in München an 4 Volksschulen mit 4652 Kindern und 1 Mittelschule mit 428 Schülern statistische Erhebungen angestellt, aus denen er Schlüsse über die Wirkung des Alkoholgenusses auf die Schulleistungen und das Wachstum zieht. Ein Skeptiker wird diesen Schlüssen gegenüber allerdings den Einwand machen können, daß sie die natürlichen Unterschiede der Begabung und der Entwicklung außer acht lassen. Ein verständiges und gesundes Ehepaar hat verständige, gut sich entwickelnde Kinder und gibt ihnen wenig oder keinen Alkohol. Wer würde hier ohne weiteres die Alkoholenthaltsamkeit für die guten Leistungen verantwortlich machen und nicht vielmehr die Abstammung von einem verständigen und gesunden Elternpaare?

Hecker rubriziert sein Material nach den folgenden Gesichtspunkten:

a) Kinder, die niemals alkoholische Getränke erhalten
b) „ „ zuweilen „ „ „
c) „ „ täglich 1 mal „ „ „
d) „ „ tägl. 2 mal u. öfter „ „

Er fand in den Volksschulen 55% Trinker (Gruppe c und d), darunter waren 6,4% Schnapstrinker und 4,5%, welche täglich regelmäßig einen halben Liter Bier und mehr erhielten.

13,7% waren abstinent.

Zunahme des Alkoholgenusses geht mit Verschlechterung der Qualifikationsnote Hand in Hand und zwar bei den Knaben auffälliger als bei den Mädchen. Leider teilt Hecker die betreffenden Zahlen nicht mit.

Für das Wachstum legte Verfasser die von F. v. Lange gefundenen Mittelzahlen zu Grunde und fand dann, daß von den Trinkern bis zum Alter von 11½ Jahren durchgehends weniger die entsprechende Länge erreichen als von den Abstinenten. In den darauffolgenden drei Altersgruppen dagegen erreichen und überschreiten gerade von den Trinkern viel mehr die Durchschnittslänge als von den Abstinenten. „Danach scheint es, als ob regelmäßiger Alkoholgenuß beim Kind bis zu einer gewissen Altersstufe, hier bis zum 11., 12. Jahre tatsächlich einen hemmenden Einfluß ausübe, daß aber von da ab gegen die Pubertätsjähre zu das Wachstum eher eine gewisse Beschleunigung erfahre.“

Bei Kindern von Gastwirten, Weinhändlern, Metzgern, Droschkenkutschern, Unteroffizieren, Schutzleuten, Schaffnern, Postboten ist das regelmäßige Trinken am meisten üblich. Dagegen befördern Lehrer, Geistliche, Gelehrte, Künstler, höhere Beamte, Offiziere, Ingenieure, Handwerker am meisten die Abstinenz. In der Mittelschule (Handelsschule) waren die Verhältnisse ganz ähnliche wie in den Volksschulen. Regelmäßige Trinker waren hier 51%, Abstinente 16%. Auch hier verschlechterte sich mit zunehmendem Alkoholgenuß die Durchschnittsnote gleichmäßig.

P. S.



Bode. Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Gasthausreform. Weimar 1906.

Bode hat von der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in Frankfurt a. M. die Mittel zu einer Reise nach Norwegen erhalten, um an Ort und Stelle die Art des Vertriebes der alkoholischen Getränke zu studieren. Aus den Verhältnissen in Norwegen läßt sich, das geht aus Bodes Darlegungen zur Evidenz hervor, so gut wie nichts auf unsere Verhältnisse übertragen. Das ganze Norwegen zählt 2300000 Einwohner, auf den Quadratkilometer ca. 7. In Deutschland kommen auf den Quadratkilometer ca. 110 Einwohner. Eine Bauernschänke hätte in Norwegen mit ungefähr 4 ständigen Besuchern zu rechnen. Vor 80—60 Jahren allerdings, als noch ein jeder Städter und jeder Gutsbesitzer sich seinen Branntwein selbst brennen durfte, da gab es eine Branntweinpest in Norwegen. Infolge gesetzlicher Vorschriften verminderten sich die Brennereien des dünnbevölkerten Ländchens von 1387 im Jahre 1840 bis auf 40 im Jahre 1850. 1899 gab es noch 24 Brennereien, neben 45 Bierbrauereien (für 2 Millionen Einwohner oder etwas darüber eigentlich doch mehr als reichlich!). Etwa die Hälfte von allen norwegischen Landgemeinden hat dabei den Vertrieb alkoholischer Getränke gänzlich verboten. Wie sich die Geselligkeit in diesen Landgemeinden abspielt, wie viele erwachsene Einwohner auf eine einzelne dieser Gemeinden im Durchschnitt kommen, darüber teilt Bode leider nichts mit. In den Städten ist der Vertrieb von Branntwein im kleinen jetzt nur gemeinnützigen Gesellschaften, den sogenannten Samlags, gestattet. Auch diese müssen von der Obrigkeit und dem Volke erst dazu ermächtigt sein. Das Volk tut seinen Willen durch eine Abstimmung, bei der alle Männer und Frauen über 25 Jahre stimmberechtigt sind, kund. Stimmt die Mehrheit gegen die Samlags, so darf in den nächsten 5 Jahren in der betreffenden Gemeinde überhaupt kein Branntwein verkauft werden. Indessen dürfen die Samlags mit Zustimmung der Stadtverwaltung einige Konzessionen auch an private Kaufleute abgeben.

In Preußen gibt es nach Bode jetzt 188273 Branntweinschank- oder Verkaufsstätten, in Norwegen 193, nämlich 180 in Städten, 13 auf dem Lande.

Reiner Alkohol kam auf den Kopf der Bevölkerung nach einer Statistik Sundbärgs im Jahre 1904 in

Norwegen	2,25	Liter
Schweden	5,26	„
Dänemark	8,7	„
Deutschland	9,9	„
Schweiz	12,6	„
Belgien	13,2	„
Frankreich	16,7	„

Wie Bode aus diesen Zahlen den Schluß ziehen kann, daß man dort am meisten Alkohol genießt, wo man ihn in stark verdünnten Getränken zu sich nimmt, begreife ich nicht. Denn in Frankreich oder der Schweiz wird doch nicht die Hauptmenge Alkohol in der Form von Bier konsumiert.

Im Jahre 1903 hatten die 33 in Norwegen bestehenden Branntwein-Samlags einen Überschuß von 1733209 Kronen. Von diesem Überschuß bekamen der Staat 1069607 Kronen, die Gemeinden 244758, in Rückhaltskassen flossen



5500, zur Verteilung für gemeinnützige Zwecke blieben 431 126 Kronen. Der Staat speist aus dem ihm zufließenden Anteil an den Überschüssen der Samlags eine besondere, für eine zu schaffende Versicherung gegen Alter und Invalidität bestimmte Kasse.

Der Branntweinverkauf in den Samlagsschänken unterliegt gewissen Einschränkungen. Unter 0,35 Liter wird nicht verkauft. Ferner ist der Branntweinverkauf von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens verboten, an den Sonntagen und Feiertagen gänzlich und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen von 1 Uhr Nachmittags ab, ferner an Tagen, wo große Menschenmengen zusammen kommen, bei Wahlen, militärischen Aushebungen, Märkten. An dem Tage, wo Nansen von seiner Reise zurückkehrte, schloß die Samlag zu Kristiania ihre sämtlichen Lokale. An Berauschte und an Kinder unter 15 Jahren dürfen die Samlagschänken keinen Branntwein verkaufen.

Die Tatsache, daß in der Stadt Kristiania die Wirte der Samlagschänken in dem einen Jahre 1904 21 766 Berauschte aus ihren Lokalen fortgewiesen haben, wird von Bode als Beweis dafür angeführt, wie ernst diese Wirte es mit ihren sozialen Pflichten nehmen. Von anderer Seite wird diese Feststellung als bedauerlicher Beweis dafür angesehen, daß auch die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels wenigstens in den großen Städten gegen den Alkoholmißbrauch nicht viel auszurichten vermag. Immerhin verzeichnet Bode für die drei größten Städte Norwegens: Kristiania, Bergen, Trondhjem 1897 24 769 Verhaftungen wegen Trunkenheit, 1904 dagegen nur 14 435. P. S.

Weertz. Das katholische Kreuzbündnis zur Bekämpfung des Alkoholismus. Essen-Ruhr 1906.

Das katholische Kreuzbündnis hat den Zweck, den Mißbrauch geistiger Getränke zu bekämpfen und sich der Trinkerfürsorge zu widmen. Es nimmt Mitglieder und Teilnehmer an. Die Mitglieder verpflichten sich zur Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken, die Teilnehmer nur zur Enthaltsamkeit von gebrannten Getränken. Die Verpflichtung wird in feierlicher Weise in oder außerhalb der Kirche für eine bestimmte Zeit oder für immer übernommen. Die einzelnen Ortsgruppen schließen sich unter dem vom Bischof ernannten Diözesandirektor zu Diözesanverbänden und diese nach Landesgruppen unter einem gemeinsamen Vorstand zusammen. Vereinsorgan ist die im Verlage des St. Kamillushauses in Werden-Heidhausen (Ruhr) erscheinende Monatsschrift „Volksfreund gegen den Alkoholismus und für Gesundheitspflege". P. S.

Ehrenstein. Waren die großen Denker des Abendlandes abstinent? Wien bei Hahn & Goldmann. 1906. 0,50 Mk.

Verfasser hat für 37 große Denker und Philosophen kurze biographische Notizen über ihr Verhältnis zum Alkohol zusammengestellt. Er findet nur 3 Abstinente unter diesen 37: Seneka, Pythagoras, Locke; die beiden ersteren waren abstinent aus moralischen, der letztere aus diätetischen Gründen. P. S.

Neubauer. Über die Wirkung des Alkohols auf die Ausscheidung der Acetonkörper. Münchener mediz. Wochenschrift. 1906. No. 17.

Die bei gewissen Erschöpfungszuständen, namentlich beim Diabetes im Harn auftretenden Acetonkörper werden auf die Bildung von Oxybuttersäure und Acet-



essigsäure im Körper zurückgeführt und ihre Wirkung als eine Säurevergiftung angesehen. Diese Säurevergiftung versuchte man früher durch die Darreichung großer Mengen von Alkalien zu paralysieren; jedoch waren die Resultate dieser Therapie wenig befriedigend. Man legte sich daher die Frage vor, ob man das Auftreten der schädlichen Acetonkörper nicht von vornherein verhindern könne. Hierzu standen zwei Wege offen: Die Einschränkung der Fettzufuhr und zweitens eine vermehrte Zufuhr der Kohlehydrate. Der völlige Ausschluß des Fettes aus der Kost der Diabetiker würde bald zu einer Hungerdiät führen, die gewöhnlichen Kohlehydrate andererseits hemmen nur dann die Bildung der Acetonkörper, wenn sie nicht in Traubenzucker übergehen. In der Erwägung, daß der Alkohol fettsparend wirkt, kam Neubauer zur Anwendung des Alkohols bei der diabetischen Acidose. Er hat an 7 Fällen insgesamt 11 Alkoholversuche angestellt.

Es ergab sich in diesen Versuchen, daß der Alkohol bei schwerer diabetischer Acidose eine wesentliche, bei leichter eine geringfügige oder zweifelhafte Herabsetzung der Acetonkörperausscheidung bewirkt.

Verfasser hat dann noch 3 Alkoholversuche an einem gesunden erwachsenen Manne bei kohlehydratfreier Eiweiß-Fettkost ausgeführt. In keinem dieser 3 Versuche zeigte sich eine deutliche Einwirkung des Alkohols auf die Ausscheidung der Acetonkörper.

Die Wirkung des Alkohols bei der diabetischen Acidose faßt Neubauer als eine sekundäre auf: Der Alkohol begünstigt hier auf irgend eine Weise die Zersetzung des Zuckers, und der mehr zersetzte Zucker entfaltet seine bekannte Acetonkörper vermindernde Wirkung. P. S.

Warming. Jahrbuch für Alkoholgegner 1907. Hanseatische Druck- und Verlagsanstalt. Hamburg. 1 Mk.

Inhalt und Anordnung des Jahrbuches ist gegen den ersten Jahrgang wenig verändert. Es enthält in knappem Rahmen alle für die alkoholgegnerische Bewegung wichtigen Daten (abgesehen vielleicht von dem fehlenden Verzeichnis der Trinkerheilstätten).

Zweifellos wird der Jahrgang 1907 eine gleich günstige Aufnahme finden wie sein Vorgänger, der bereits im November 1905 völlig vergriffen war. P. S.

Hähnel, Franziskus. Harro Tienbeck. Eine einfache Geschichte aus dem deutschen Volksleben, der Wirklichkeit nacherzählt. 3. Auflage. Flensburg, Verlag von Deutschlands Großloge II der I. O. G. T. 0,50 Mk.

Harro Tienbeck ging als Raufbold und Trinker vor fünf Jahren nach Amerika und kehrt gerade zur rechten Zeit als Guttempler wieder in sein Heimatsdörfchen zurück, um dieses dem Saufteufel zu entreißen und die Jugendgeliebte heimführen zu können.

Die Erzählung ist flüssig und eindrucksvoll geschrieben. P. S.

Die **Mäßigkeitsblätter** haben ihre Oktober-Nummer den deutschen Lehrern gewidmet.

Der reiche Inhalt besteht in folgendem:

An die deutschen Lehrer. Vom Generalsekretär des Vereins.



Stimmen von Ärzten und Erziehern über den Alkoholgenuß von Kindern.

Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. Von Rektor Schitkowsky.

Lektion über die Schädlichkeit alkoholischer Getränke, gehalten im Essener Lehrerinnen-Verein von W. Lohmann, Bielefeld.

Ergebnisse der in Braunschweig veranstalteten Umfrage über den Alkoholgenuß der Schulkinder.

Aus unserem Verein.

Sonstige Mitteilungen.

Pädagogische Antialkohol-Literatur.

Das Heft ist vortrefflich geeignet, den antialkoholischen Bestrebungen im Lehrerstande neue Anhänger zu werben. P. S.

Wulf. Der Intelligenzdefekt bei chronischem Alkoholismus. Dissertation. Berlin. 1905.

Verfasser hat bei 30 Alkoholikern eine genaue Intelligenzprüfung nach der an der Ziehenschen Klinik üblichen Methode vorgenommen. Es handelte sich um 15 Fälle ohne jede Komplikation, 1 Fall von Demenz nach Korsakowscher Psychose, 1 Fall von Pseudoparalyse, 2 mit Bleivergiftung kombinierte Fälle, 3 Komplikationen mit Paranoia, 3 Komplikationen mit Alkoholepilepsie, 1 Komplikation mit angeborenem Schwachsinn, 1 Dementia paralytica, 2 protrahiertes Delirium.

In jedem Falle wurde geprüft: 1. Orientierung; 2. Gedächtnis sowohl für Längst- wie für Jüngstvergangenes, einschließlich Merkfähigkeit; 3. die freien Associationen; 4. die rückläufigen Associationen; 5. die kombinierenden Associationen; 6. die Wahlreaktionen; 7. die Begriffsentwicklung; 8. die Auffassung von begrifflichen Zusammenhängen.

Die freien Associationen wurden in der üblichen Weise durch Zuruf eines Reizwortes, z. B. leicht, weiß, schwitzen, geprüft. Patient hat dann verbundene Begriffe, wie Papier, Schnee, feucht, zu nennen. Über die rückläufige Association wurde ein Urteil, z. B. durch Hersagen der Monate in umgekehrter Reihenfolge gewonnen. Die Wahlreaktion wurde in folgender Weise geprüft: auf Kommando „weiß“ hat der Kranke die rechte Hand zu erheben, auf „schwarz“ die linke, auf „gelb“ beide Hände, auf „blau“ die Hände stillzuhalten.

Aus den Ergebnissen, zu welchen der Verfasser gelangte, ist im wesentlichen folgendes hervorzuheben.

Bei der einfachen chronischen Alkoholintoxikation ist die Orientierung meist normal, das Gedächtnis für Längstvergangenes meist gut erhalten, dagegen die Merkfähigkeit in ungefähr zwei Dritteln der Fälle wesentlich beeinträchtigt. Die freien Associationen, in 14 Fällen geprüft, ergaben 100% Objektassociationen in 9 Fällen, 99% in einem Falle, 98% in einem Falle, 96% in 2 Fällen, 24% in einem Falle. Auffallende Verarmung des Associationsschatzes ergab sich in 9 Fällen. Beim Rückwärtssagen der Monate zeigten einen Fehler 2 Fälle, mehrere Fehler 3 Fälle. Kombinierende Association und Begriffsentwicklung zeigte eine Einbuße in der Hälfte bis zu zwei Dritteln der Fälle, je nach der Fragestellung. Bei der Wahlreaktion betrug bei 2 Reizen (weiß-schwarz) die mittlere Zahl der Fehlreaktionen 8%, bei 3 Reizen (weiß-schwarz-gelb) 8,14%, bei 4 Reizen (weiß-



schwarz-gelb-blau) 15,93%. Eine richtige Auffassung des begrifflichen Zusammenhangs zeigten 6 Fälle, eine unrichtige 3, Konfabulation trat in 6 Fällen auf.

Die Resultate, welche Verfasser in den Fällen von Komplikation des Alkoholismus mit anderen Krankheitserscheinungen erzielte, können hier außer Berücksichtigung bleiben. Einmal ist die Zahl der beobachteten Fälle eine kleine. Außerdem ist das Ergebnis durch die Komplikation meistens zu sehr beeinflußt, als daß es als reine Alkoholwirkung angesehen werden könnte. Aber auch bei den 15 Fällen von unkompliziertem chronischen Alkoholismus sind die angewendeten Methoden nicht ausreichend, um in einwandsfreier Weise einen „Defekt" des Intellekts als Folge des Alkoholismus zu erweisen. Dazu wäre eine ausführliche anamnestische Schilderung der intellektuellen Entwicklung der einzelnen Trinker erforderlich. P. S.

Hoppe. Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. V. Band, Heft 4/5. Halle a/S., Karl Marhold. 1907. Preis 2 Mk.

Der gerichtliche ärztliche Sachverständige, welcher ein Urteil über den Geisteszustand eines Trinkers bei Begehung der Tat abgeben soll, sieht sich einer recht schwierigen Aufgabe gegenüber. Nach dem § 51 Str. G. B. ist eine Handlung nicht strafbar, bei deren Begehung sich der Täter in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Als das Strafgesetzbuch geschaffen wurde, rechneten die maßgebenden juristischen Autoritäten die Trunkenheit zu den Zuständen von Bewußtlosigkeit. Die modernen medizinischen Autoritäten stellen den Rausch zu den transitorischen Geistesstörungen. Nach Hoppe fängt der Rausch oder wenigstens die krankhafte Geistesstörung bereits mit dem Genuß des ersten Glases an. Und der Sachverständige vor Gericht hat sich nach Hoppe streng auf das medizinische Gebiet zu beschränken. Also soll er bei jedem Rausch die Frage nach dem Vorhandensein der Bedingung des § 51 bejahen. Wer etwa noch von einer „selbstverschuldeten" Trunkenheit spricht, der ist nach Hoppe sehr rückständig. Denn an den Trinksitten ist nicht der einzelne schuldig, welcher im angeheiterten oder berauschten Zustande mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät, sondern die Gesellschaft. Der einzelne Trinker soll nach Hoppe „bedingt" verurteilt werden, d. h. er verfällt der Strafe, sofern er sich nicht zu lebenslänglicher Abstinenz verpflichtet. Was mit dem Hauptschuldigen, der nach Hoppes Ausführungen für die Kriminalität der Trinker in erster Linie verantwortlichen, Tag für Tag mäßig trinkenden Gesellschaft geschehen soll, um sie für ihre Schuld zu strafen, diese Frage bleibt offen. P. S.

Legrain. Ein guter amerikanischer Richter. Annales antialcool. August 1906.

Der amerikanische Richter William Jefferson Pollard hat das Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Trinkers in überraschender Weise gelöst. Er setzt die Vollziehung der verhängten Strafe aus, sofern der Trinker sich für einen Monat schriftlich zur Abstinenz verpflichtet. Denn Pollard will beobachtet haben, daß eine einmonatliche Abstinenz sehr gute Resultate gibt. Während des betreffenden Monats muß der Trinker sich wöchentlich einmal (der Ver-



heiratete in Begleitung seiner Frau) dem Richter vorstellen. Von Hunderten von Trinkern, welche im letzten Jahre den Verpflichtungsschein unterschrieben, haben weniger als zwei Prozent die Verpflichtung gebrochen.

Das Verfahren verdiente in der Tat zur Nachahmung empfohlen zu werden.

P. S.

Die Prohibition in Neuseeland. Annales antialcool. Mai 1906.

Die Bewohner von Neuseeland haben sich alle drei Jahre über die Art des Vertriebes alkoholischer Getränke zu entscheiden. Sie haben zu wählen zwischen dem status quo, der Verminderung der Zahl der Wirtschaften und ihrer völligen Unterdrückung. In den zehn Jahren 1896—1905 hat sich das Stimmenverhältnis in folgender Weise geändert. Es haben gestimmt für:

	Status quo	Beschränkung	Aufhebung	Gesamtzahl der Wähler
Dezember 1896	139580	94555	98312	259898
„ 1905	170747	142227	185081	352079

P. S.

Legrain. Alkoholismus und Betriebsunfälle. Annales antialcool. Mai 1906.

In dem französischen Unfallgesetz vom 9. April 1898 ist wie in unserem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz die Trunksucht nicht berücksichtigt. Der Trinker kann sich selbst oder andere ins Unglück stürzen, grob fahrlässig handeln, schadenersatzpflichtig bleibt immer nur der Betriebsunternehmer bezw. die Berufsgenossenschaft. So steht es im Gesetz und also ist es recht. Warum wehren sich die Betriebsaufseher bezw. Betriebsunternehmer nicht gegen die Bestimmung, welche sie auch für die selbstverschuldeten Unfälle der Alkoholisten ersatzpflichtig macht? Legrain findet den einzigen Grund hierfür in ihrer Unkenntnis des Alkoholismus. Aber vielleicht werden sie noch einmal einsehen, daß der eigentlich Schuldige an den durch den Alkohol verursachten Unfällen der Weinhändler ist. Denn er gibt dem Arbeiter die Möglichkeit, sich während der Arbeit zu betrinken. Der Mangel im Unfallgesetz könnte Gutes stiften, wenn er die Betriebsunternehmer für den Kampf gegen den Alkohol gewönne.

Je nach dem vorliegenden Faktum wird die individuelle Verantwortlichkeit ganz verschieden beurteilt. Der Betrunkene, welcher mit seiner Hand in ein Zahnrad gerät, wird für den Betriebsunfall entschädigt. Der Betrunkene dagegen, welcher mit einem schneidenden Werkzeug seinen Mitmenschen bearbeitet, wird bestraft.

Artikel 20 des französischen Gesetzes vom 9. April 1898, welcher im Jahre 1902 eingefügt wurde, sieht die Möglichkeit vor, daß, falls der Unfall durch eine unentschuldbare Fahrlässigkeit des Verunglückten herbeigeführt wurde, eine Kürzung der Unfallrente eintritt. So hat der Gerichtshof in dem Falle eines Unfalls mit tödlichem Ausgang (Überfahren eines Betrunkenen durch den eigenen Wagen) auf eine Herabsetzung der Rente um 50% erkannt. Jedoch hat diese



Verminderung der Entschädigungspflicht des Betriebsunternehmers nach Legrain wenig Wert. Viel wichtiger wäre es, wenn der Arbeiter selbst die Verantwortlichkeit für die seinem Alkoholgenuß zur Last fallenden Versehen auf sich nähme.

Legrain bringt die folgende Tabelle eines Versicherungsdirektors über Betriebsunfälle in den einzelnen Gewerben im Zeitraum von 8 Jahren:

Gewerbe	Zahl der Unfälle in 8 Jahren	Zahl der Unfälle auf 10000 Arbeiter	Zahl der schweren Unfälle auf 10000 Arbeiter	Verhältnis der schweren Unfälle zu 1000 Unfällen
Maurer (18000 Arb.)	3347	233,1	1,87	8,04
Zimmerer (4000 Arb.)	330	103,1	6,25	60,6
Maler (8000 Arb.)	868	135,6	3,12	23,04
Mechaniker, Schlosser (10000 Arb.)	2182	272,7	1,5	5,53
Brauer, Destillateure (1000 Arb.)	238	297,5	13,75	48,45
Färber (3000 Arb.)	352	146,6	0,82	5,69
Weber (30000 Arb.)	1602	66,7	0,5	7,49
Dachdecker (1500 Arb.)	176	146,6	8,32	60,24
Fuhrleute, Erdarbeiter (2000 Arb.)	639	399,3	18,12	47,54
Brettschneider	133	332,5	7,5	25,55
	9877	Mittel: 158,2	Mittel: 2,34	Mittel: 14,77

Danach steht in Bezug auf die Häufigkeit der Betriebsunfälle der Beruf der Brauer und Destillateure an dritter Stelle. Auf 10000 Arbeiter kommen hier ungefähr 300 Unfälle, beinahe soviel als in Säge- und Schneidemühlen.

Auf die einzelnen Wochentage verteilen sich die 9877 Unfälle folgendermaßen:

Montag	1997
Sonnabend	1876
Dienstag	1679
Donnerstag	1531
Mittwoch	1432
Freitag	1333
Sonntag	29
	8977

Aus seinen Ausführungen zieht Legrain zwei Schlüsse: 1. die Einführung der Abstinenz wird die Zahl der Betriebsunfälle vermindern; 2. es ist nötig, das Unfallgesetz durch eine Bestimmung über eine gerechtere Behandlung der durch den Alkohol herbeigeführten Unfälle zu erweitern. P. S.



Holitscher. Welche Stellung sollen die Abstinenten zur Tabakfrage einnehmen? Der Alkoholgegner. 1906. Nr. 12.

Auf dem Reichenberger Bundestage des Bundes deutscher Alkoholgegner in Österreich wurde eine Resolution angenommen, welche es den Alkoholgegnern zur Pflicht macht, den Tabakgenuß ebenso scharf und energisch zu bekämpfen wie den Alkoholgenuß. Holitscher hat gegen diese Resolution gestimmt und verteidigt in dem vorliegenden Aufsatz seinen Standpunkt. Er hält es für logisch unrichtig, die Schädlichkeit des Tabakgenusses in gesundheitlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung derjenigen des Alkoholgenusses gleichwertig zu setzen. Daher könnte die Antialkoholbewegung nur leiden, wenn sie mit dem Kampfe gegen das Nikotin verbunden würde. Die scharfen Waffen gegen den Alkohol würden durch die Schwäche der gegen den Tabak vorliegenden Bedenken abgestumpft. Eine Hauptaufgabe im Kampfe gegen den Alkohol ist die Beseitigung der zahllosen über die Wirkung der alkoholischen Getränke herrschenden Vorurteile. Nach Holitscher bestehen über die Wirkung des Tabaks kaum Vorurteile. Das Rauchen wird selbst von seinen Verehrern als ein Laster (?) angesehen.

Ich gebe Holitscher vollständig darin recht, daß es taktisch ganz verkehrt ist, in dem ohnehin schweren Kampfe gegen den Alkohol noch gegen einen zweiten Gegner Front zu machen. Andererseits aber scheint mir doch die Ansicht von Matthaei viel für sich zu haben, daß der Gewohnheitsraucher genau wie der Gewohnheitstrinker naturgemäß den geliebten Genuß für harmloser erklärt, als er in Wirklichkeit ist. P. S.

Zum **IV. deutschen Abstinententag** (Barmen 4.—8. Oktober 1906) erschien eine Festschrift, welche für 0,20 Mk. vom Geschäftsführer des Allgemeinen deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus, Dr. phil. Kraut, Hamburg 19, bezogen werden kann.

Die Festschrift enthält außer dem auf die Tagung Bezüglichen die folgenden lesenswerten Aufsätze:

Vorwärts, Abstinenten! Von Franziskus Hähnel. Was bleibt übrig? Von Dr. Heinrich Röder. Welchen Schaden verursacht die Kriminalität alkoholischen Ursprungs dem deutschen Volke? Von Dr. H. Hoppe. Abstinenz als Selbstzweck oder als Mittel zum Zweck. Von Pastor E. Baars. Zum zehnjährigen Bestande des Vereins abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebiets. Von Dr. Holitscher. Rheinische Monographie. Von Rud. Reichenbach. P. S.

Matthaei, Oberstabsarzt a. D. **Die Milderung der modernen Entartung durch Beschützung der Jugend vor der Alkoholgewöhnung.** Flensburg, Geschäftsstelle von Deutschlands Großloge II. 1906.

Matthaei meint, daß jetzt ein Drittel bis die Hälfte und öfter selbst noch mehr aller Geisteskrankheiten durch Alkoholvergiftung hervorgerufen wird. Die in den verschiedensten Formen auftretende moderne Entartung, mag sie sich als leichte Erschöpfbarkeit, Neigung zu Geisteskrankheiten, zu Fallsucht, zu ungeordnetem Lebenswandel, zu Vergehen, Verbrechen, Morden, sexuellen Perversitäten äußern, braucht nicht immer zur Reife zu gedeihen, wenn sie nicht



künstlich durch die Lebensweise, besonders durch den sogenannten mäßigen Alkoholgenuß, ausgelöst wird. Selbst in den Mäßigkeitskreisen will man allgemein die Kinder bis zu ihrem vierzehnten oder sechzehnten Jahre vor dem Alkohol behüten. Gerade am Ende des zweiten und im dritten Lebensjahrzehnt werden häufig durch den Alkohol bestimmte Krankheitserscheinungen, namentlich epileptoide Anfälle, welche sich in Brandstiftungen, Fahnenflucht, planlosem Herumirren, Selbstmorden, traumhaften Wahnvorstellungen und Beängstigungen, verbunden mit Angriffen gegen dritte Personen äußern, durch den Alkohol ausgelöst. Die Gewöhnung an den mäßigen Alkoholgenuß, die Anzüchtung einer narkotischen Sucht heißt die Probe mit jedem Menschen darauf machen, wie weit er von Jugend auf belastet ist. Sie erprobt, ob der Betreffende wohl zu Vergehen, Verbrechen, Geisteskrankheiten veranlagt ist oder nicht. Deshalb ist die künstliche Alkoholgewöhnung der Jugend geradezu verbrecherisch. Unfähig, die Jugend vor dem Alkohol zu schützen, sind alle diejenigen Lehrer, Geistlichen, Ärzte, welche an den regelmäßigen Alkoholgenuß gewöhnt sind und daher einen alkoholischen Schleier vor Augen tragen; so sagt Matthaei. P. S.

Müller. Volksbildungsabende. Soziale Tagesfragen. 27. Heft. München-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. 1906.

Verfasser, Generalsekretär der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln, erörtert ausführlich Zweck, Nutzen und Einrichtung der Volksbildungsabende. Sicherlich wird die Veranstaltung derartiger auf eine veredelnde Erholung abzielender Abende auch das ihrige dazu beitragen, dem Alkoholismus entgegenzuwirken. P. S.

Der Kreuzritter ist das Organ des Vereins abstinenter Katholiken. Verantwortlicher Redakteur ist Kaplan Beimel in Börger, Provinz Hannover.

Die Eröffnungsnummer vom Juni 1906 bringt in einem Geleitworte eine Verherrlichung des Kreuzrittertums. Außer den ergreifenden Abschiedsworten des verstorbenen Führers der katholischen Abstinenten, Bischof Augustin Egger von St. Gallen, enthält sie namentlich Mitteilungen aus dem Gesamtverein und den Landes- und Ortsgruppen. P. S.

Der Bericht über den X. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus liegt im Druck vor. Herausgegeben von dem Generalsekretär Dr. Philipp Stein, stellt er einen stattlichen vielsprachigen Band von 504 Seiten dar und ist zum Preis von 7 Mk. von dem Verlage F. Kilián Nachfgr., Budapest IV, zu beziehen.

Über das Wesentliche der Verhandlungen ist bereits im 5. Heft des Jahrgangs 1905 des „Alkoholismus" berichtet (S. 330—336). Sachlich habe ich den Ausführungen Waldschmidts nichts hinzuzufügen. Wer die in der Diskussion vorgebrachten Einzelheiten und die minder bedeutenden Vorträge und Ansprachen kennen lernen will, wird den Bericht studieren müssen.

In formaler Beziehung ist mir die französische Flagge (rapports et compterendu des séances et réunions), unter welcher der Bericht in die Welt segelt, unangenehm aufgefallen. Soll damit angedeutet werden, daß Frankreich in der Abstinenzbewegung ungefähr die gleiche Rolle spielt wie Ungarn? Ich habe die



französischen Teilnehmer des Kongresses nicht gezählt, aber ich glaube bestimmt, daß sie sich gegenüber den Deutschsprechenden in einer beträchtlichen Minderzahl befanden. Die Vorrede und die Kongreßregeln sind nur in Französisch abgedruckt, außerdem eine besondere Einleitung nur in Magyarisch. War die Wahl zwischen Magyarisch und einer für die größte Mehrzahl der Kongreßteilnehmer verständlichen Sprache einmal für das Magyarische negativ ausgefallen, so war das Deutsche dem Französischen vorzuziehen. P. S.

Helenius, M. und **Trygg-Helenius, A. Gegen den Alkohol.** Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1906. 58 Seiten. 0,80 Mk.

Das vorliegende Büchlein ist als ein Leitfaden für den antialkoholischen Unterricht in der Schule gedacht. Es ist bereits in schwedischer Sprache in zwei Auflagen von zusammen 10 000 Exemplaren erschienen und hat in finnischer Sprache in ebensoviel Exemplaren Verbreitung gefunden, während eine dritte, 10 000 Exemplare starke Auflage unter der Presse ist. Auch eine esthnische und russische Auflage liegt bereits vor.

Die eindringliche Wirkung der von dem Ehepaare Helenius zusammengestellten Lektionen beim Unterrichte, zumal bei temperamentvollem Vortrage, ist von dem Budapester Kongreß und von früheren Probelektionen bei deutschen Schulkindern bekannt. Das Argument, welches die ganzen Lektionen stützt, heißt: Der Alkohol ist ein gefährliches Gift, denn er ist brennbar, er bringt das Eiweiß zur Gerinnung, er löst das Fett. In Parenthese wird beigefügt: d. h. das Gesagte gilt nur von reinem Äthylalkohol in genügender Menge. Für den Vortrag beim Unterricht ist diese Anmerkung nicht bestimmt. Die Lektionen selbst geben sich mit solchen Kleinigkeiten nicht ab. „Der Mensch, der Alkohol getrunken hat, ist dem großhirnlosen Frosch zu vergleichen.“ P. S.

Mattauschek. Über die forensische Beurteilung akuter Rauschzustände vom Standpunkte des Militärstrafgesetzbuches. Wiener klin. Wochenschrift 1906. Nr. 17.

Verfasser will zwischen Rauschzuständen auf pathologischer Grundlage und pathologischen Rauschzuständen im engeren Sinne unterscheiden. Diese „pathologischen“ Rauschzustände gehören zu den Geisteskrankheiten. Nach des Referenten Ansicht ist es logisch unrichtig, von einem pathologischen Rausch zu sprechen und diesen in Gegensatz zu den gewöhnlichen Rauschzuständen zu stellen. Auch der ganz gewöhnliche Rausch ist ein pathologischer Zustand und gehört zu den transitorischen Geistesstörungen. Will man den außergewöhnlichen Rausch als etwas ganz Besonderes charakterisieren, so mag man, wenn man das gut deutsche Wort „ungewöhnlich“ perhorresziert, ihn als abnorm oder atypisch bezeichnen. Mattauschek schlägt ferner vor, um Kollisionen zwischen klinischer Auffassung und den Erfordernissen der militärgerichtlichen Praxis zu verhindern, in den ärztlichen Gutachten den Gebrauch der Ausdrücke „volle Berauschung“, „Volltrunkenheit“, „sinnlose Berauschung“, „pathologische Alkoholreaktion“ zu vermeiden und nur von Rauschzuständen zu sprechen, in welchen der Täter sich seiner Handlungen nicht bewußt war. P. S.



Über **Alkohol und Gehör** hat Privatdozent Dr. Specht-Tübingen auf dem 2. Kongreß für experimentelle Psychologie in Würzburg einen Bericht erstattet.

Nach Einverleibung mäßiger Alkoholdosen stieg in Spechts Versuchen die Schallempfindlichkeit. Dieses Resultat ist nach Specht nicht durch eine erhöhte Leistungsfähigkeit des Gehörsinns zu erklären, sondern durch eine Einengung des Bewußtseins. Es verschwindet alles andere aus dem Bewußtsein, auch bleiben etwaige sonst die Beobachtung störende Nebengeräusche oder Empfindungen unbemerkt. Die Aufmerksamkeit richtet sich allein auf den erwarteten Schall, der nun abnorm laut erscheint. Es handelt sich also auch hier bei der scheinbaren Erhöhung der Gehörschärfe tatsächlich um eine Hemmungserscheinung. Bei einer Gabe von 20 Kubikzentimetern Alkohol trat die angegebene psychische Wirkung nach wenigen Minuten ein, stieg dann schnell an, um während der nächsten 20 Minuten wieder langsam zu verschwinden. P. S.

Bartning. Was haben die Abstinenten den Gebildeten zu sagen? Vortrag am Begrüßungstag des Jahresfestes von Deutschlands Großloge II. Flensburg. 1906.

Das letzte Ziel des Menschen ist, wie die ganze Geistesgeschichte der Menschheit beweist, die Erringung der individuellen Freiheit. Die Selbstbetäubung ist gleichbedeutend mit dem Aufgeben der eigenen Persönlichkeit. Die Abstinenzbewegung hat, ethisch aufgefaßt, den Sinn, den Menschen von der Gewalt, die alle Wesen bindet, durch Selbstüberwindung zu befreien und den höheren Ideen dienstbar zu machen. Insofern ist die Abstinenzbewegung naturgemäß asketischer Natur. P. S.

Auf! Frisch ans Werk. Volkskalender für 1907. Herausgegeben von G. Asmussen. Flensburg. 1906. 0,40 Mk.

Der in einer ausgezeichnet frischen, zugleich belehrenden und unterhaltenden Weise zusammengestellte Kalender verdient die beste Empfehlung. Sei es ihm beschieden, dem edlen Werke des Guttemplerordens zu den vielen alten Freunden zahlreiche neue zu gewinnen! P. S.

Jagemann, Johannes. Über Statistik und Klinik der vom 1. Oktober 1901 bis 1. Oktober 1905 in der Irrenanstalt zu Kiel aufgenommenen Alkoholgeisteskranken. Dissertation. Kiel 1905, 21 S.

Es handelt sich um 479 Männer, 24 Frauen. Die Zahl aller überhaupt in der Klinik Aufgenommenen betrug 1794 Männer, 1048 Frauen, dies ergibt an Alkoholgeisteskranken 26,7% Männer und 2,3% Frauen. F. L.

Haas. Tabellen zur Alkohol- und Extraktbestimmung im Bier und Wein. Wien, Wilhelm Frick. 1906. 1 Mk.

Der Verfasser gibt eine Alkohol- und eine Extrakttabelle nach den Berechnungen der österreichischen Normal-Eichungskommission. Die Tabellen gewähren die Möglichkeit, aus dem spezifischen Gewichte des Destillats von Wein und Bier ohne weiteres den Gehalt an Alkohol und Extrakt zu ermitteln. P. S.



III. Mitteilungen.

Vierter Deutscher Abstinententag Barmen-Elberfeld, 4.—8. Oktober 1906. Am Sonnabend früh fand unter der Leitung des Vorsitzenden Franziskus Hähnel die Hauptversammlung des Allgemeinen deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus, e. V. statt. Im geschäftlichen Teil konnte der vom Vorstand beantragte Anschluß verschiedener neuer Vereine, bezw. Verbände beschlossen werden, so daß jetzt der Zentralverband 30 Verbände mit mindestens 50000 Mitgliedern zählt, außerdem sind ihm die Schriftleitungen von 13 alkoholgegnerischen Zeitschriften mit etwa 100000 Lesern angeschlossen.

Alsdann gelangte nach Vortrag folgende Entschließung zur Annahme:

Der 4. deutsche Abstinententag zu Elberfeld ersucht die weitesten Kreise, Stellung zur Einrichtung von Alkoholkranken-Fürsorgestellen zu nehmen, denen die Aufgabe zukommt, vorbeugende Aufklärung über die Schäden des Alkoholismus und die Heilungsfähigkeit seiner Opfer zu verbreiten, die Opfer der Trunksucht zeitig in Heilanstalten unterzubringen, oder sie Abstinentenvereinen zuzuführen, Beihilfe den Familien zu leisten, Stellenvermittlung für enthaltsame Personen mit Hilfe alkoholfreier Erholungsstätten und der Abstinenzzeitschriften einzurichten und die Versicherungsanstalten, Armenkassen, städtische Verwaltungen, Wohlfahrtsvereine wie: Vincenz- und Elisabethkonferenzen, den deutschen Verein für Volkshygiene, den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit und andere dafür in Anspruch zu nehmen, insbesondere ist nach den jüngsten Erfahrungen in der Trinkerfrage die Hilfe amtlich bestellter, wenn möglich besoldeter Frauen zu empfehlen.

Der Plan, ein Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus zu gründen, fand lebhafte Zustimmung, auch seitens der Vertreter ausländischer Vereine, Professor Hercord-Lausanne wurde gebeten, das weitere in die Wege zu leiten.

Einstimmig angenommen wurde ferner folgender Antrag:

„Der Reichstag wolle baldigst das Reichsgesundheitsamt veranlassen, ein Verbot der Benutzung von Surrogaten bei der Herstellung alkoholfreier Getränke, ähnlich wie bei der Bierfabrikation, erlassen. Zu den Surrogaten sind zu rechnen: Künstliche Farb-, Süß- und Schaummittel und Fruchtessenzen." Die Äußerung des Abg. von Brandenstein in der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses, der Zentralverband sei gemeingefährlich, wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Mit großem Interesse hörten hierauf die Anwesenden einen Vortrag des Schuldirektor Kohlstock aus Gotha über „Die Einrichtung alkoholfreier Wirtschaften und die sog. Reformwirtschaften".

Dem Vorstand des Zentralverbandes wurden Anträge betr. folgender Gegenstände zur weiteren Bearbeitung überwiesen: 1. Material über die Animierkneipen zu sammeln, um gegen sie erfolgreich vorgehen zu können. 2. Erlaß

einer Eingabe an die Schulbehörden, zum Verbot des Alkoholgenusses bei Schulfesten. 3. Herausgabe bezw. Verbesserung eines Liederbuches für Abstinenten. 4. Förderung der Enthaltsamkeitsbestrebung in der Marine. 5. Alkoholgenuß während der Arbeitsstunden von Beamten und in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern.

Es wurde ein Protest gegen die deutschen akademischen Trinksitten beschlossen.

Als Ort des nächstjährigen Deutschen Abstinententages wurde Flensburg gewählt.

Die Jahresversammlung des Vereines abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebietes fand am 5. und 6. Oktober in Elberfeld statt. Im wissenschaftlichen Teile hielt Dr. Dold-Stuttgart einen Vortrag über „Experimentelle Erfahrungen über den Einfluß des Alkohols auf die Herztätigkeit". Das Ergebnis der Versuche, über die er berichtete, war, daß trotz anfänglich erregender Wirkung auf den Herzmuskel von einer blutdrucksteigenden Wirkung des Alkohols nicht gesprochen werden könne, daß also keine Berechtigung vorliege, den Alkohol als Excitans zu benützen, am wenigsten, wie dies leider üblich ist, ohne genaue Dosierung. Den zweiten Vortrag hielt Direktor Dr. Delbrück-Bremen über die „Beziehungen des Alkohols zur Paralyse". Er erklärte, daß die Paralyse eine syphilitische Erkrankung sei, daß ihr Ausbruch aber durch Alkoholgenuß oder gar Mißbrauch befördert werde. An beide Vorträge schloß sich eine angeregte Diskussion.

In der darauffolgenden Geschäftssitzung wurde Direktor Dr. Delbrück zum Vorsitzenden für die nächste Amtsperiode gewählt. Der für die beste Arbeit über „Die Beeinflussung der Sinnesfunktionen durch geringe Alkoholmengen" ausgeschriebene Preis von 400 Mk. wurde nach dem einstimmigen Urteile der Preisrichter dem Privatdozenten Dr. Specht in Tübingen verliehen. Es wurde ferner beschlossen, die deutschen Reedereien um Aufhebung der Getränkekompetenzen für Schiffsärzte zu ersuchen, ferner sich an die Universitätskliniken und Laboratorien mit der Bitte zu wenden, den Untersuchungen über die physiologische, pharmakologische und pathologische Wirkung des Alkohols erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Außerdem wurden die Berichte der Vereinsamtswalter zur Kenntnis genommen und eine Reihe innerer Vereinsangelegenheiten der Erledigung zugeführt. Die Jahresversammlung 1907 wird entweder im Anschlusse an die Naturforscherversammlung (Dresden) oder an den Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie (Berlin) stattfinden. H.

Die Beziehungen der Trunksucht zu § 51 D. Str.-G.-B. In der am 5. Oktober d. J. zu Elberfeld abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des Vereines abstinenter Juristen und des Vereines abstinenter Ärzte, in der über obiges Thema verhandelt wurde, erstattete Prof. Dr. Aschaffenburg-Köln das medizinische Referat. Folgende Thesen lagen seinen Ausführungen zu Grunde:

1. Die Verbrechen Betrunkener sind häufiger und wichtiger als die der Trunksüchtigen.

2. Die Beurteilung des Rauschzustandes ist meistens äußerst schwierig, unzuverlässige Zeugenaussagen, pathologischer Rausch.



2. Der Arzt hat nicht das Recht, sich der Beantwortung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Betrunkenen zu entziehen.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betrunkenen in der bestehenden deutschen und österreichischen Gesetzgebung ist so geregelt:

a) Volltrunkenheit und selbstverständlich jeder pathologische Rausch entspricht einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, § 51 D. Str.-G.-B. und 2c Österr. Str.-G.-B.

b) Ist die Trunkenheit keine solche, daß die freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 ausgeschlossen ist, so kann der § 51 keine Anwendung finden. Es bleibt dem Richter überlassen, die Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit im Strafmaße zu berücksichtigen.

5. Ganz andere Anforderungen sind an die zukünftige Strafgesetzgebung zu stellen. Sie hat sich der sozialen Gefährlichkeit des Täters anzupassen. Der Täter ist dem Geschädigten gegenüber voll ersatzpflichtig und ist durch staatliches Eingreifen dazu anzuhalten. Je nach der Lage des Falles und der Beschaffenheit des Täters wird neben der Schadloshaltung der Anschluß an Abstinenzvereine unter staatlicher Zwangsaufsicht oder die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte unter Aufsicht des Staates erforderlich sein.

6. Die Bestrafung der Trunkenheit als ein eigenes Delikt ist ohne Zwangsheilung zwecklos, mit ihr überflüssig.

Korrektionshaft und Trunksucht. In die Zwangsarbeitsanstalt zu St. Georg-Leipzig wurden im Jahre 1901 401 Männer, 31 Frauen oder 432 Personen eingeliefert, von denen 240 Männer = 59,8 %, und 26 Frauen = 83,9 %, im ganzen 266 = 63,9 % „dem Trunke vollständig ergeben“, also ausgesprochene Säufer waren. Im Jahre 1902 wurden 356 Männer, 32 Frauen, im ganzen 388 Personen eingeliefert, von denen 199 Männer = 55,9 %, 17 Frauen = 53,1 % dem Trunke vollständig ergeben waren. Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Einlieferungen 337 Männer, 32 Frauen, im ganzen 369 Personen, von denen 204 Männer = 60,5 %, 20 Frauen = 62,5 %, im ganzen 224 = 60,7 % dem Trunke vollständig ergeben waren. In den drei Jahren zusammen waren unter 1094 Männern 638 = 58,3 %, unter 95 Frauen 63 = 66,3 %, im ganzen unter 1189 Korrigenden 701 = 88,9 % ausgesprochene Säufer. (Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für die Jahre 1901—03, Leipzig 1903—05, S. 551 bezw. 511 bezw. 525.)

Über Harnsäureausscheidung bei Alkoholismus. An der II. medizinischen Klinik des Prof. Müller in München hat L. Pollak Versuche über die Harnsäureausscheidung bei Gichtikern und Alkoholikern angestellt. Diese führten zu dem Ergebnisse, daß der Harnsäurestoffwechsel bei Alkoholikern gestört ist u. zw. äußert sich die Störung teils in Retention, teils in verschleppter Ausscheidung oder einer Kombination beider, also in derselben Weise, wie sie bisher als charakteristisch für die Gicht angesehen wurde. Pollak meint, die $\overline{\text{U}}$.-Retention bei nichtgichtischen Alkoholikern sei geeignet, Licht auf die anerkannte Rolle zu werfen, die der Alkohol in der Pathogenese der Gicht spiele. Dadurch, daß der Alkohol die Harnsäureüberladung der Körpersäfte herbeiführe, werde die Prädis-

position (die uratische Diathese) geschaffen, aus der sich durch Hinzutreten anderer Schädlichkeiten die Gicht entwickelt. Wodurch die Ū.-Retention bei Alkoholikern zu stande kommt, ob durch Alteration der Nieren, ob durch Störung der Leberfunktionen, wissen wir noch nicht.

Rückenmarkserkrankungen bei chronischem Alkoholismus. In der Sitzung des ärztlichen Vereins in Hamburg am 2. Oktober 1906 berichtete Nonne über anatomische Befunde im Rückenmarke bei Alkoholismus chronicus gravis. In zwei Fällen fand sich Degeneration in den Goll'schen Strängen, der eine zeigte leichte und atypische Veränderungen, in diesem war schwere Polyneuritis alcoholica vorangegangen, der andere systematisch absteigende Degeneration, dieser hatte weder neuritische noch spinale Erscheinungen geboten. — Dann berichtete Nonne über zwei Fälle, in denen er die Diagnose auf Polyneuritis alcoholica gestellt hatte, diese sich jedoch nicht fand, sondern subakute Degeneration in den Hintersträngen, die sich aus einzelnen Herden konfluiert erwies.

In drei weiteren Fällen zeigte sich im Leben das Symptomenbild einer Erkrankung der Seiten- und Hinterstränge, auch die Anämie, die in dem einen Falle schon seit 3 Jahren bestand, im zweiten erst einen Monat vor dem Tode eintrat. Im dritten trat hämorrhagische Diathese mit skorbutischer Erkrankung des Zahnfleischss ein, dabei das Bild einer primären kombinierten Gefäßerkrankung. Für diese drei Fälle schlägt Nonne den Namen „Myelitis intrafulicularis" vor.

Unter 6000 Fällen von Alkoholismus fanden sich 16 Fälle von Säuferskorbut, in 11 Fällen war das Zahnfleisch miterkrankt. Skorbut der inneren Organe fehlte in 12 Fällen. 4 wurden geheilt, davon 2 ohne Erkranktsein des Zahnfleisches. Des Nervensystem war in den 16 Fällen nur 6 mal frei, von diesen 6 wurden 3 geheilt. Polyneuritis allein fand sich 7 mal, Polyneuritis mit Poliencephalitis haemorrhagica sup. 1 mal, 2 mal ausgedehnte Rückenmarkserkrankung.

Alkohol und Selbstmord. In einem Vortrage „Sind Selbstmörder geistesgestört?", den Prof. Dr. Gaupp auf der Naturforscherversammlung hielt, betonte er, ebenso wie es vor kurzem Dr. Rothfuchs in Hamburg getan hat, die hervorragende Bedeutung des Alkoholgenusses als Ursache oder auslösendes Moment des Selbstmordes. Auch er hat seine Untersuchungen an Menschen angestellt, denen der Selbstmord mißlungen war. Nicht allein, daß unter den 60 Männern, auf die sich seine Mitteilungen erstrecken, 4 die Tat im alkoholischen Wahnsinne und 5 im schweren, akuten Rausche begangen hatten, daß bei den 6 männlichen und 7 weiblichen Selbstmördern, die in epileptischer Verstimmung handelten, fünfmal ein Alkoholexzeß mitwirkte, handelten, wie Gaupp angibt, auch die 25 psychopathischen Männer meist unter dem Einflusse des Alkohols. Er ist also eine der häufigsten Ursachen des krankhaften Seelenzustandes, der nach Gaupp fast stets bei Begehung des Selbstmordes vorhanden ist.

Einige wenigbemittelte Damen und junge Mädchen können in dem alkoholfreien Erholungsheim des Vereins **Jugendschutz** noch Aufnahme finden. Mündliche Auskunft erteilt die Vorsitzende C., Kaiser-Wilhelmstr. 39/II von



9—10 und 3—4 Uhr. Ebenda kann auch die Anmeldung von Haushaltungsschülerinnen erfolgen.

Der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus Berlin versendet soeben folgendes **Programm der Vorlesungen,** welche in der Osterwoche 2.—5. April im Baracken-Auditorium der Berliner Universität gehalten werden:

Dienstag, den 2. April:

$9^1/_2$: Eröffnungsansprache, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney, Berlin.

10—11: Das Schankkonzessionswesen. Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney, Berlin.

11—12: Behandlung von Alkoholkranken. Geh. Med.-Rat Professor Dr. Moeli, Direktor der städt. Irrenanstalt in Herzberge-Berlin.

Abends 8—9: Künstlerische Erziehung und Trinksitten. Professor Dr. Paul Weber, Jena.

9—10: Alkohol und Volksernährung. Dr. med. et polit. Stehr, Wiesbaden.

Mittwoch, den 3. April:

10—11: Das Alkohol-Kapital. Dr. jur. Eggers, Bremen.

11—12: Alkohol in den Tropen. Stabsarzt Dr. Kuhn, Gr.-Lichterfelde-Berlin.

Abends 8—10: Die moderne Antialkoholbewegung im Lichte der Geschichte. Pastor Lic. Rolffs, Osnabrück.

Donnerstag, den 4. April:

10—11: Die Ersetzung des Alkohols durch den Sport. Geh. Med.-Rat Professor Dr. Hoffa, Berlin.

11—12: Alkohol und Zurechnungsfähigkeit. Professor Dr. Puppe, Königsberg.

Abends 8—10: Wohnungsnot und Alkoholismus. Adolf Damaschke, Berlin.

Freitag, den 5. April:

10—12: Verschiedene Formen der Alkoholvergiftung. Dr. med. Colla, Sanatorium Buchheide, Finkenwalde b. Stettin.

Abends 8—10: Schule und Haus im Kampfe gegen den Alkoholismus. Heinrich Scharrelmann, Bremen.

Die Vorträge sind unentgeltlich für jedermann, die Programme von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. Berlin W. 15, Emserstr. 23 zu beziehen.

Die Zeitschrift für Spiritusindustrie bringt in Nr. 51 des XXIX. Jahrgangs eine Notiz über den **Branntweinverbrauch in Rußland im Jahre 1905,** welchen wir des Interesses wegen wiedergeben. „Wie wir Nr. 296 der Petersburger Zeitung vom 8. d. M. entnehmen, fand im Jahre 1905 der fiskalische Branntweinverkauf in 65 Gouvernements und 10 Gebieten mit einem Flächenraum von 15056389 □-Werst (gleich ebensoviel Quadratkilometern) und einer Bevölkerung von 132240000 Köpfen statt. Die Anzahl der mit dem Branntweinverkauf zusammenhängenden Etablissements stellte sich wie folgt:

Branntweinbrennereien	2463
Rektifikationsanstalten des Fiskus	37
Privat-Rektifikationsanstalten	445
Branntweinniederlagen	404
Fiskalische Branntweinbuden	28560.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Zahl der Branntweinbrennereien vor der Einführung des Monopols 1894 nur 2092 betrug; sie ist also um 371 gewachsen, obwohl man annahm, daß das Monopol die Brennereien ruinieren werde.

Die im Berichtsjahre verkaufte Branntweinmenge betrug 75037174 Wedro (à 12,3 l) gegen 70311678 Wedro im Vorjahre; es ist also ein Mehrverbrauch von 4725496 Wedro zu verzeichnen, der sich auf alle Rayons des Reichs erstreckt, mit Ausnahme von Polen, wo gegen 1904 ein Minderverbrauch von 339320 Wedro zu verzeichnen ist.

Auf Hektoliter reinen Alkohols umgerechnet (1 Wedro 40grädigen Alkohol zu 12,3—4,92 l à 100%), belief sich der Branntweinverbrauch im Jahre 1905 auf 3691828 hl r. A. gegen 3459334 hl r. A. im Jahre zuvor, also auf 232494 hl r. A. mehr als in letzterem.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel ein Branntweinverbrauch von 0,567 Wedro (2,78 l à 100%), was 11 Flaschen zu $^1/_{20}$ Wedro (etwa 0,61 l) gleichkommt; die Zunahme gegen 1904 beträgt 0,025 Wedro pro Kopf. Ganz besonders groß ist der Verbrauch in den Residenz-Gouvernements; er beträgt im Gouvernement Petersburg 1,649 Wedro oder 33 Flaschen, in Moskau 1,566 Wedro. Dieser große Verbrauch ist umso bemerkenswerter, als er in ein Jahr fällt, das in den Residenz-Gouvernements reich an Streiks und Arbeitsstörungen aller Art war. Der nächste größte Branntweinverbrauch fand in den Sibirischen Gouvernements Irkutsk (1,566 Wedro pro Kopf und Jakutsk (1,280 Wedro pro Kopf) statt.

Den Verbrauchsziffern entsprechen die finanziellen Resultate. Es betrugen

die Bruttoeinnahmen	612487889	Rubel
„ Ausgaben	169234878	„
„ Reineinnahmen	443253011	„

Gegen 1904 ist zu verzeichnen eine Zunahme der

Bruttoeinnahmen um	65507304	Rubel
Ausgaben um	8907441	„
Reineinnahmen um	56599863	„

Von dem im Berichtsjahre verkauften Branntwein wurden verkauft in der Form von:

ordinärem Branntwein	zu	40	68202385	oder	90,89%
Tafelbranntwein	„	40	983151	„	1,31%
Spiritus	„	57	2897684	„	3,86%
„	„	90	1169374	„	1,56%
„	„	95	938325	„	1,25%
Sprit und Branntwein verschiedener Stärkegrade			846255	„	1,13%

Das gangbarste Gebinde im Jahre 1905 war die „Ssorokowka“ zu $^1/_{40}$ Wedro (0,3 l), in denen 25461749 Wedro oder 35,1% des Gesamtkonsums verkauft



wurde; es folgt dann die $^1/_{20}$ Flasche mit 31% und die „Tschetwertnaja“ mit 20,21%, während der Absatz des Mindestmaßes von $^1/_{200}$ nur 1,65% betrug.

Besonders bemerkenswert ist die Vermehrung des Verbrauchs in den beiden Hauptstädten und wohl ein Beweis dafür, daß der geringe Branntweinverbrauch im Durchschnitt von nur 2,78 l pro Kopf der Bevölkerung eine Folge des durch das Monopol bedingten höheren Preises ist, bei welchem die geringeren Löhne einen großen Konsum verhindern. In den Hauptstädten indessen, wo höhere Löhne und schwierigere Verhältnisse zusammenkommen steigt der Branntweinverbrauch auf das 3fache.

Strobl, K. H. (Brünn) veröffentlicht in der „Nation“ Nr. 11 (1906) unter dem Titel:

Dichterische Arbeit und Alkohol von **Dr. med. C. F. van Vleuten,** Dalldorf.

Bemerkungen zu einer „Rundfrage“, welche kürzlich im „Literarischen Echo“ Dr. med C. F. van Vleuten über die Wechselbeziehungen zwischen dichterischer Arbeit und Alkohol veranstaltete. V. hat hundertfünfzig deutsche Dichter und Schriftsteller befragt, und hundertfünfzehn haben sich an der Enquete beteiligt. Ein Beweis, daß die Frage bei der Zunft ernst genug genommen wurde.

Van Vleuten hat dem deutschen Parnaß drei Fragen vorgelegt:

1. Nehmen Sie regelmäßig vor der künstlerischen Arbeit Alkohol in irgendeiner Form zu sich, und welche Wirkungen schreiben Sie dem zu?

2. Haben Sie, falls Sie nicht regelmäßig Alkohol vor der Arbeit nehmen, es aber gelegentlich doch einmal getan haben, dann eine Steigerung oder eine Hemmung Ihrer Arbeitsleistung beobachtet?

Die dritte Frage richtet sich nach der Stellung zur Alkoholfrage überhaupt und nach allgemeinen Beobachtungen über die Wechselwirkung zwischen Dichtung und Alkohol.

Einhundertacht der Befragten verneinen die erste Frage. Weder vor noch während der Arbeit nehmen sie Alkohol zu sich. Sieben benutzen den Alkohol in verschiedenen Formen zu verschiedenen Zwecken; Bier wird getrunken, um die Hirntätigkeit zu verlangsamen, Wein, um die Phantasie anzuregen, um Rhythmus und Reim beschwingter zu machen, um dem Dramatiker den Dialog zu erleichtern. Hier aber haben die meisten der Antworten zwischen den Stadien der künstlerischen Arbeit wohl unterschieden. Daß der erste, blitzartige Gedanke auch beim Bier oder Wein auftauchen könne, haben viele betont, wenn auch mit der Einschränkung, daß manches von dem, was man sich in der durch Alkohol angeregten Stimmung notiert hat, sich am nächsten Tage als belanglos, unbedeutend oder nicht selbständig erweist. Manche unterscheiden auch zwischen den verschiedenen Arten der Begabung und meinen, daß ein leidliches Gedicht im ersten Entwurf ganz wohl in dieser Stimmung entstehen könne und daß dann der nächste Tag nur die Feile zu bringen habe. Die überwiegende Mehrheit aber spricht die Erfahrung aus, daß die eigentlich formende Arbeit vollkommene Nüchternheit erfordert. Die Schreibtischarbeit soll also nicht durch Alkohol stimuliert werden.

Strobl glaubt nun, daß ein wichtiges Moment da übersehen wurde. Geringe Mengen von Alkohol wirken nicht so sehr auf die geistige Leistungs-

fähigkeit, als auf die motorischen Nerven. Vor allem auf das feine und auf jeden physiologischen Prozeß reagierende Werkzeug der Finger. Die Finger werden plump und unbeholfen — man kann das bei sonst vortrefflichen Musikern beobachten, die nach ganz geringen Mengen von Alkohol unsicher werden — sie verlieren die Herrschaft über die Finger. Und wer nun weiß, welchen ungemeinen Einfluß das Werkzeug, die rein mechanische Schreibtätigkeit, auf die Formgebung ausübt, wird verstehen, warum die meisten Schriftsteller den Alkohol von der Schreibtischarbeit verbannen. Der Schriftsteller lebt in ganz wörtlichem Sinn von der Feder. Er ist abhängig von ihren Launen, von ihrer Gefügigkeit, von jener scheinbar so bedeutungslosen Stahlspitze, die, je nachdem, ob sie sich mit dem Papier verträgt oder nicht, die formende Arbeit fördert oder hemmt. So mancher gute Gedanke blieb ungeschrieben, weil die Feder ein Haar durchaus nicht freigeben wollte, weil die Tinte zu dünn floß oder aber zu dick auf dem Papier klebte. Dem täglichen Stoßgebet um gute Gedanken, um Rhythmus und sicheres Gefühl für die einzige Form fügt jeder wohl noch den abergläubischen Wunsch hinzu, daß es ihm gegeben sei, heute gut schreiben zu können. Sollten wir uns daran gewöhnen können, einem andern zu diktieren — vorausgesetzt, daß das deutsche Publikum jedem Dichter die Mittel gibt, sich einen Sekretär zu halten — so würde wohl auch ein Teil dieser Schreibtischfurcht wegfallen.

Eine andere Besorgnis, die den Schriftstellern Vorsicht vor dem Alkoholgenuß während der Arbeit einschärft, geht die Behauptung der Selbständigkeit an. Van Vleuten berichtet in dem Vorwort zu seiner Enquete, daß die Schule Kraepelins besonders interessante Assoziationsversuche angestellt habe. „Auf ein Reizwort, das der Versuchsperson zugerufen wird, muß sie die ihr zuerst einfallenden Vorstellungsketten nennen. Es lassen sich nun diese Assoziationen einteilen in solche, die einen inneren Zusammenhang mit dem Reizwort haben, die also einer inneren Anschauung entsprechen und sie verraten; zweitens in solche, die in einer oberflächlichen oder zufälligen Beziehung dazu stehen, und drittens in gänzlich zusammenhanglose. Ohne Frage verdienen die inneren Assoziationen als die beste Leistung angesehen zu werden. Es ist nun auffallend, daß bei Versuchen, die Wochen mit und ohne Alkohol abwechseln ließen, die Ergebnisse der Tage mit Alkohol eine unverkennbare Steigerung der äußeren und zusammenhanglosen und zugleich eine Verminderung der inneren Assoziationen darboten. Die Gedankenverbindungen waren flacher, leerer, von belanglosen Zufälligkeiten abhängig.“

Dieser Assoziationsversuch hat seine ganz ungemeine Bedeutung für den Schriftsteller. Genaue Beobachtung zeigt, daß beim Alkoholgenuß die Widerstandsfähigkeit gegen fremde Gedanken abnimmt. Neben einigen, die starrköpfig und eigensinnig werden, stehen viele, die leichter für fremde Einflüsse zugänglich sind. An Stelle der „inneren Assoziationen“, die eigene Anschauungen verknüpfen, treten unter den loseren Gedankenverbindungen vor allem fremde auf. Das ist die große Gefahr. Daß man auf andere Gleise gerät, auf Wege, die nicht unsere eigenen Wege sind. Das Gespenst, vor dem der ernst strebende Künstler niemals zu zittern aufhört, ist der Verlust seiner Selbständigkeit. Der schwerste Vorwurf, von dem er getroffen zu werden fürchtet, der, daß er irgend jemanden nachahme. Seine künstlerische Persönlichkeit zu behaupten, ist seine



wichtigste Sorge. Ein großer Teil seiner unaufhörlichen Selbstkontrolle ist auf diese Dinge gerichtet, und die Furcht, fremden Einflüssen zu erliegen, macht ihn gegen den Alkohol mißtrauisch. Van Vleuten fährt in seiner Darstellung des Assoziationsversuches fort: „Daß häufig Klang- und Reimassoziationen sich zeigten, entspricht der Erfahrung, daß unter Alkoholwirkung das Improvisieren von Versen mitunter leichter von statten geht, wobei allerdings der glattere Fluß der geringeren Tiefe entspricht." Eine Beobachtung von entscheidendem Gewicht! Denn am Reim kleben unzählige fremde Gedanken- und Gefühlsassoziationen — siehe Arno Holz: „Revolution der Lyrik" — ein ganzes Heer von traditionellen Vorstellungen, deren Abwehr wir unter dem Einfluß des Alkohols nicht gewachsen sind.

Und nun sind wir schon ganz nahe dem Kern der ganzen Frage. Unsere deutsche Trinkpoesie, besonders unsere frühere, unbefangene, „alkohol"freudige Trinkpoesie, ist sie wirklich nur eine „literarische Fälschung des Weltbildes", wie Arthur Schnitzler sagt, indem er versichert, daß sie ihm „durchaus widerwärtig" sei? Oder dürfen wir annehmen, daß selbst die künstlerisch wertvollen Trinklieder einem herzhaften Vergnügen am Trinken entsprungen, ja, daß sie vielleicht sogar unter dem Einfluß des „Alkohols" entstanden sind? Wir wissen ja wenig genug von den Lebensgewohnheiten der meisten Poeten vor dem gesegneten achtzehnten Jahrhundert, von dessen drittem Viertel an erst das Beispiel Goethes auch insoweit gewirkt zu haben scheint, daß sich die Dichter mit größter Aufmerksamkeit selbst zu beobachten begannen. Aber sollen wir so ohne weiteres annehmen, daß wir es bei der älteren Trinkpoesie mit lauter „literarischen Verfälschungen des Weltbildes" zu tun haben? Wäre nicht eher zu vermuten, daß unser Weltbild im allgemeinen ein anderes geworden ist? Daß sich der Dichter früher wirklich weit unbesonnener der Poesie des Trinkens — und es hat seine Poesie — ergeben hat, als der Poet von heute, wenige heitere Nachfahren der feucht-fröhlichen Sänger von damals ausgenommen? Der sagenhafte Durst der alten Germanen scheint auszusterben, und der „alte Barde" von Anno Methbank mag wohl in Wallhall den Kopf schütteln über den blassen Jüngling von 25 Jahren, der eben den Zeitgenossen seine gesammelten Ekstasen oder Neurosen in 400 numerierten Exemplaren — zwanzig davon auf kaiserlich Japan — dargeboten hat. In Wahrheit — die gegenwärtige Generation von Dichtern und Schriftstellern ist sich ihrer Verantwortung zu sehr bewußt, sie weiß, daß eine unaufhörliche Auslese der Tüchtigsten stattfindet. Wir sehen mit Entsetzen die Zusammenstellungen der Fachzeitschriften über die Unmasse der Bücher, die jahraus, jahrein in Deutschland gedruckt werden. Eine furchtbar anschwellende Flut! Wer da nicht alle Kräfte einsetzt, ist verloren. Das Mittelmaß des Könnens ist so groß, daß schon die Erreichung des Durchschnitts ungemeine Anforderungen an unseren Willen, an unsere Selbstkritik, an die Sicherheit unseres künstlerischen Empfindens stellt. Wer aber einigermaßen über den Durchschnitt emporkommen möchte, der wird — wenn er nicht gerade ein Genie ist — alle diese Fähigkeiten bis zum äußersten anspannen müssen. In diesem schweren Kampfe ums Dasein hat man sich immer genau zu prüfen, wenn man auf der Höhe des Erreichten stehen bleiben will, und verlernt die leichtherzige Unbesonnenheit früherer Zeiten, deren Dichter die Angst vor der „Konkurrenz" nicht in diesem Maß kannten. In diesem Wettbewerb ist der Alkohol kein

förderliches Element. Der Alkoholgenuß erfordert vor allem Opfer an Zeit. Sowohl der Genuß selbst, als auch der Zustand nach dem Genuß. Man muß Zeit haben, um bei behaglichem Gespräch einige Flaschen Wein trinken zu können; man muß auch Zeit haben, allenfalls noch einen Tag dranzugeben, wenn im leicht duseligen Zustand die Arbeit nicht recht fördern will. Und die Schriftsteller von heute haben keine Zeit! Aus den meisten der Antworten spricht diese Angst, auch nur einen einzigen Tag zu verlieren. Wer Ohren hat, zu hören, der höre. Und es täte jenen unter unserem Publikum, die noch immer glauben, daß es ein leichter und eigentlich müheloser Beruf sei, mit fliegender Feder Zeile an Zeile zu reihen, es täte ihnen gut, diese Enquete van Vleutens einmal ein wenig durchzugehen. Sie könnten sehen, wie der Schriftsteller vor jeder Unterbrechung seiner Stimmung, vor jeder Hemmung seiner Kraft zittert.

Diese Angst findet sich in allen Graden. Von der vollständigen Enthaltsamkeit bis zur bloßen Vorsicht zeigen die Antworten der Befragten ein ganzes Heeresmuseum von schwereren und leichteren Panzerungen. Ottomar Enking bleibt dabei, „daß für den künstlerischen Arbeiter die totale Abstinenz das allein Richtige ist", wendet sich mit „Abscheu und Mitleid" von der „bier- und weinseligen Poesie" Scheffels und ist überzeugt, daß Goethe und Schiller „der Welt noch Schöneres geschenkt hätten, wenn sie Gegner des Alkoholgenusses gewesen wären". Georg Busse-Palma sagt: „Meinen Beobachtungen nach ist der Alkohol als Anreger ein Gott, aber ein Stümper bei der Ausführung." Und Paul Ernst hält den Alkohol sogar für nützlich „überall da, wo Hemmungen in uns zu überwinden sind und eine gewisse Wagehalsigkeit erzeugt werden muß". Und er kommt auf Grund eigener Erfahrungen zu einem Kraepelins Experimenten geradezu entgegengesetzten Ergebnis, daß „der ‚Alkohol' allerhand geistige und seelische Störungen (ungewollte Assoziationen, Gefühle und dergl.) abschnitt und den Blick sich nur auf das eine Ziel richten ließ", um mit der sehr feinen Bemerkung zu schließen, daß es wohl auch nicht ein Zufall sei, „daß die Sprache für diesen Zustand, mag er durch die Arbeit oder den Wein erzeugt sein, das eine Wort ‚Rausch' hat."

Zwischen der Überzeugung Ottomar Enkings und der Paul Ernsts liegen hundertdreizehn andere Meinungen. Die Georg Busse-Palmas hält ungefähr die Mitte. Vom Pol Enking aber bis fast in die unmittelbare Nähe des Pols Paul Ernst klingt die Angst vor dem Alkohol als Räuber der Zeit.

Viel feine und anziehende Bemerkungen über Beobachtungen auf diesem Gebiet finden sich in den hundertfünfzehn Antworten. Dr. Max Burckhardt zum Beispiel führt an, daß ihm in früheren Jahren nach einer durchschwärmten Nacht rein logische Arbeiten viel leichter noch von der Hand gingen als sonst. „Der Verstand arbeitete wie eine Maschine, exakt, ohne jede Ablenkung, ohne jede Störung . ." Und er erklärt sich diese Erscheinung durch die „Ausschaltung der ablenkenden Wirkung der Phantasie". Aus meiner eigenen Erfahrung möchte ich dies bestätigen. Nach solchen alkoholgesättigten Nächten treibt es mich immer mit unwiderstehlicher Gewalt zu einer naturwissenschaftlichen Lektüre, und sei es die trockenste Darstellung eines Systems.

Eine kluge Bemerkung über die verschiedenartige Wirkung des Alkohols auf verschiedene Individuen macht auch Rudolf Presber; er meint, daß auch gewisse atavistische Neigungen mitsprechen und mitbestimmen. „Ich leugne die



Möglichkeit nicht, daß der Enkel eines irischen Quäkers, wenn er sich an klarem Quellwasser gelabt, das relative Höchstmaß seiner geistigen Leistungen erzielen konnte." Und er schließt mit einem lustigen Lachen: „Mein Großvater war zufällig Bürgermeister von Rüdesheim." —

Van Vleutens Rundfrage ist in mehr als einer Hinsicht äußerst verdienstvoll. Sie gibt ein umfassendes Material für die Forschung, aber sie gibt auch einen Einblick in die Bedingungen des Schaffens. Sie läßt einen wichtigen, kulturpsychologischen Grundzug unserer Zeit erkennen; und endlich, sie gibt „Alkohol"freunden und „Alkohol"gegnern Gelegenheit, sich ihre Lieblinge nach deren Stellung zu der großen Frage auszuwählen.

Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der christl. sozialen Blätter neue Folge. 26. Jahrgang, Oktober 1906. 80 S. gr. 8⁰. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich Mk. 1.50.

Inhalt des Oktoberheftes: Der biologische Unterricht und die Selbsthilfe bei Krankheiten. Von Geh. Medizinalrat Dr. Oskar Schwartz, Köln. Erste Schritte zur Förderung des Wohnungswesens und der Wohnungspflege. Von Beigeordneter B. Schilling, Trier. Zur deutschen Armenrechtsreform. Von J. Weydmann, Armensekretär der Stadt Straßburg.

Rundschau: Spar- und Privatversicherungswesen: Die Versicherung der Aufsichtsrathaftpflicht. (Von Direktor G. Posselt, Neuß.) Genossenschaftliches: Die Entwicklung der eingetragenen Genossenschaften in Preußen während des letzten Jahrzehnts. (Von Dr. G. Neuhaus, Hilfsarbeiter beim Preuß. Statistischen Landesamt, Berlin.) Berufsorganisationen: Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands. (Von J. Wiedeberg, Vorsitzender desselben, Berlin.) Die sozialdemokratischen Gewerkschaften 1905. (Von A. Stegerwald, Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Köln.) Soziale Gesetzgebung: Die Preußische Berggesetznovelle betr. die Knappschaftsvereine. (Von Landtagsabgeordneten A. Brust, Buer.) Handel und Verkehr: Eine schweizerische Käuferliga. (Von Dr. A. Hättenschwiller, Luzern.) Steuerwesen: Die Ergebnisse der staatlichen Einkommenbesteuerung der nichtphysischen Personen in Preußen 1892—1905. (Von Dr. Georg Neuhaus.) Soziale Zustände: Beiträge zur Fabrikarbeit verheirateter Frauen. (Von Dr. E. van den Boom, M.-Gladbach.) Parlamentarisches: Sozialpolitisches aus der schweizerischen Bundesversammlung. (Von Dr. A. Hättenschwiller.) Literatur: Besprechungen: Hübscher: Die Alkoholfrage. (Dr. Carl Jung, Lorch.) Sladeczek: Schule und Alkoholismus. (Beigeordneter Dr. med. Krautwig, Köln.) Rosenthal: Alkoholismus und Prostitution. (Krautwig.) Forderungen und Vorschläge der Ärzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. (Krautwig.) Berger: Trockene Fußbekleidung für die Kinder in der Schule (Krautwig.)

Inhalt des Novemberheftes: Zur Dienstbotenfrage. Von Generaldirektor Dr. Aug. Pieper, M.-Gladbach. § 826 BGB. in seiner Bedeutung für das geschäftliche und gewerbliche Leben. Von Dr. Jul. Bachem, Köln. Die Verschuldung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preußischen Landwirtschaft. I. Von Dr. Georg Neuhaus, Berlin.

Rundschau: Steuerwesen: B. Fuistings „Finanzpolitische Zeit- und Streitfragen". Die Reichsfinanzreform. (Von Reg.-Rat Dr. Fervers, Düsseldorf).



Kongresse: Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Von Dr. Aug. Pieper.)

Literatur: Besprechungen: Tille: Wirtschaftsarchive. (Dr. Aug. Karst.) Erzberger: Die Industrie- (Arbeits-) Kammern im Reichstage (M. Wagner.) Potthoff: Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern; Willbrandt: Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit; Willbrandt: Die Weber in der Gegenwart; Merwarth: Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland; Deutsche Heimarbeitsausstellung. (Heinrich Koch S. J. Berlin.) Wolgast: Das Elend unserer Jugendliteratur.

Zeitschriften: Schmollers Jahrbuch; Sombarts Archiv; Conrads Jahrbücher; Wolfs Zeitschrift; Soziale Rundschau; Preußische Jahrbücher; Plutus; Die Neue Zeit; Sozialistische Monatshefte; Die neue Gesellschaft; Schweizerische Blätter; Deutsche Juristenzeitung; Monatsschrift für christl. Sozialreform; Soziale Revue; Stimmen aus M. Laach; Der Hammer; Soziale Praxis; Kommunale Praxis; Archiv für Städtekunde; Reformblatt für Arbeiterversicherung; Gewerbe- und Kaufmannsgericht; Der Arbeitsmarkt; Konkordia; Technisches Gemeindeblatt; Zeitschrift für Wohnungswesen; Jahrbuch der Bodenreform; Volkswirtschaftliche Blätter; Zentralblatt der christl. Gewerkschaften; Korrespondenzblatt der Generalkommission; Die Jugendfürsorge; Soziale Medizin; Zeitschrift für soziale Medizin; Der Alkoholismus; Die Alkoholfrage; Blätter für Volksgesundheitspflege; Gesundheit; Fortbildungsschule; Borromäusblätter; Die christliche Frau; Die Frau; Frauendienst; Zeitschrift für das Armenwesen.

Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der christlich sozialen Blätter neue Folge. 26. Jahrgang, Dezember 1906, 80 S., gr. 8°. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich Mk. 1,50.

Inhalt des Dezemberheftes: Die Versorgung vorgeschrittener Lungenkranker. Von Landesassessor Dr. B. Schmittmann, Düsseldorf. Strafrecht und Verbrechensprophylaxe. Von Gerichtsassessor Dr. Bernard Schmidt-Blanke, Bonn. Die Verschuldung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preußischen Landwirtschaft. Zweiter Teil. Von Dr. Georg Neuhaus, Berlin.

Rundschau: Vereinswesen: Volksbureaux und katholische Arbeitersekretariate (Von Oskar Scola). Erziehung und Bildung. Eine Zentralstelle für schweizerische soziale Literatur (Von Dr. A. Hättenschwiller). Soziale Hygiene. Die genossenschaftlichen Volksapotheken in Belgien (Von Max F. W. Georgy).

Literatur: Besprechungen: Goldscheid: Verelendungs- oder Meliorationstheorie? (J. Mumbauer). Fuchs: Volkswirtschaftslehre. Fischer: Volkswirtschaftslehre für höhere Handelslehranstalten (O. Miller). Brocker: Die Grundzüge der Lebensversicherungstechnik (Schreiber). Grüllich: Ärztliche Hilfe, Kranke und Krankenkassen auf dem Lande (Krautwig). Gollmer: Die Todesursachen bei den Versicherten der Gothaer Lebensversicherungsbank. v. Vogl: Die wehrpflichtige Jugend Bayerns (Hans Rost).



Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der christlich sozialen Blätter neue Folge. 27. Jahrgang, Januar 1907, 80 S., gr. 8°. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich Mk. 1,50.

Inhalt des Januarheftes: Vom Alkohol. Von Dr. Hans Rost, Augsburg. Die Heimstättenfrage. Von K. Jowanowitsch, Bonn. I. Ursachen und Ziele der Heimstättenbewegung. II. Die bestehende Heimstättengesetzgebung. III. Mitteleuropäische Heimstättenprojekte. IV. Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimstätte. V. Schluß.

Rundschau: Wohlfahrtseinrichtungen. Neue Gesichtspunkte in der Gewinnbeteiligung (Von Leopold Katscher). Genossenschaftliches. Die parteilosen Beamtenkonsumvereine in Belgien (Von Max F. W. Georgy, Köln). Berufsorganisationen. Das Ermland und der ermländische Bauernverein (Von Generalsekretär A. Neumann, Wormditt). Soziale Zustände. Statistik. Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie der Trichinenbeschau in Preußen 1904 und 1905 (Von Dr. Georg Neuhaus am Kgl. preuß. statist. Landesamt, Berlin). Parlamentarisches. Detailreisen und Hausierhandel vor dem Reichstage (Von M. Erzberger, Berlin).

Literatur. Hoppe: Alkohol und Kriminalität (Gerichtsassessor Dr. B. Schmidt-Blanke, Bonn). Allevi: L'alcoolismo; Laureti: Zuccherol Alcool (Ders.). Hellwig: Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben. Die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten; Meyer: Das ärztliche Vertragsverhältnis (Rechtsanwalt Dr. A. Kneer, Trier). Hirtz: Krippen, Kinderbewahranstalten und Kinderhorte. Profé: Lehrbuch der Gesundheitspflege; Mumm: Die Pflichtfortbildungsschule des weiblichen Geschlechts (Liane Becker, M.-Gladbach). Imbusch: Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiterorganisationen möglich? (Direktor Dr. Heinrich Brauns, M.-Gladbach). Zimmermann: Gewerbliches Einigungswesen in England und Schottland (Walther Vogel, Assistent der Kgl. Gewerbeinspektion, Bonn). Schilt: Praktische Sozialpolitiker aus allen Ständen, vom Throne bis zur Werkstätte (Wilh. Liese).

Geisteskrankheit und Alkoholismus in Irland. In den letzten Jahrzehnten war in allen Kulturländern eine absolute und relative Vermehrung der Zahl der Geisteskranken wahrzunehmen; am auffälligsten ist diese Erscheinung in Irland, wo bei der Volkszählung von 1871 16505 Geisteskranke oder 30,1 auf je 10000 der Bevölkerung ermittelt wurden, 1901 aber bereits 25050 oder 56,2 auf je 10000 Einwohner. J. B. Dougherty, der Inspector of Lunatics zu Dublin, hat eben einen Bericht herausgegeben[1]), der sich in eingehender Weise mit der Zunahme der Geisteskrankheiten während des Zeitraumes 1894 bis 1903 befaßt und auch über die Ursachen der Erkrankung der in öffentlichen und privaten Irrenanstalten alljährlich aufgenommenen Personen Auskunft gibt. Bei durchschnittlich etwa 30% davon konnte die Ursache nicht mit Sicherheit festgestellt werden; bezüglich der übrigen resultiert, daß nächst erblicher Belastung der Genuß alkoholischer Getränke die häufigste Ursache der geistigen Erkrankung

[1]) Supplement to the Fifty-Fourth Report of the Inspector of Lunatics. Dublin, 1906. Verlag von E. Ponsonby. XXXII und 68 S. 8°.



ist. Bei 36 % der von 1894 bis 1903 in die Anstalten aufgenommenen Personen lag der Geisteskrankheit erbliche Belastung zugrunde, bei 15 % Alkoholismus, bei je 14,5 % ausgestandene Angst, Sorge usw., bezw. Unfälle, Krankheiten und sonstige körperliche Gebrechen. Auf jede andere einzelne Ursache kamen nur 0,2 bis 6,6 % aller Fälle, wobei jene Fälle, in welchen mehrere Ursachen den Ausbruch der Geisteskrankheit bewirkten, unter jeder dieser Ursachen angeführt (also mehrfach gezählt) sind. Betrachtet man die Schwankungen von Jahr zu Jahr, so ist nicht zu beobachten, daß eine steigende Proportion der Erkrankungsfälle auf das Konto des Alkoholismus zu setzen ist; dies veranschaulichen die folgenden Zahlen.

Jahr	In die Irrenanstalt aufgen. Personen[1])	Die Ursache der geistigen Erkrankung war Alkoholismus bei		Von den infolge Alkoholgenusses geisteskrank gewordenen Personen waren	
		absol. Zahl der Personen	Prozent der Gesamtzahl	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
1894	2677	378	14,1	292	86
1895	2593	414	16,0	346	68
1896	2857	435	15,2	333	102
1897	2846	414	14,5	323	91
1898	2844	410	14,4	318	92
1899	2842	424	14,9	309	115
1900	2822	464	16,4	381	83
1901	2875	472	16,4	363	109
1902	3296	522	15,8	391	131
1903	3340	497	14,9	389	108

Dabei muß bemerkt werden, daß die Bevölkerung Irlands infolge der starken Auswanderung abnimmt. — Die Heranziehung der Resultate früher vorgenommener ähnlicher Untersuchungen ergeben einen im allgemeinen gleichbleibenden Anteil der Alkoholiker an der Zahl der Geisteskranken. Es ist zu beachten, sagt der amtliche Bericht, daß die Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß selbst oft die Folge einer Beeinträchtigung des Beherrschungsvermögens ist, die wieder auf ererbte oder erworbene psychische Defekte zurückgeführt werden kann. Um so mehr solle dahin gestrebt werden, daß Personen, bei welchen Anzeichen von Neurosen bemerkbar sind, sich absolut des Alkoholgenusses enthalten. Fehlinger.

Gesetzlicher Schutz für den geheilten Trinker.

Wer einmal Trinker war, wird dies, wie jeder weiß, leicht von neuem. Gelegenheiten zum Genusse, was für ihn immer sagen will: Mißbrauch von alkoholischen Getränken, findet er die Fülle. Und der Verführung, die hiervon ausgeht, erliegt er desto leichter, weil die Unwissenheit der Menge dazu mitwirkt. Denn noch immer geben die meisten Menschen sich keine Rechenschaft davon, daß es höchst leichtsinnig und sogar verbrecherisch ist, jemanden, für

[1]) Ohne die Fälle mit unbekannter Ursache.



den die einmal angefangene Abstinenz eine Lebensfrage wurde, zum Gebrauche von alkoholischen Getränken zu verführen, oder ihn wegen seiner Abstinenz mit Bespöttelung und Vorwürfen zu belästigen.

Abstinenzvereine und Patronate, die sich bemühen, den geheilten Trinker sittlich und, wo dies notwendig erscheint, auch materiell zu stützen, tun eine nützliche Arbeit. Für ihre Schützlinge steigt die Chance, um der Gesellschaft erhalten zu bleiben, nicht zu fallen. Aber, man möge diese hoch oder niedrig einschätzen, es bleibt nur eine Chance. Und deswegen ist man, um einen größeren Prozentsatz von bleibenden Heilungen zu erhalten, genötigt, sich immerfort nach neuen, dazu dienenden Mitteln umzusehen.

Ein solches Mittel nun würde nach meiner Ansicht vielleicht zu erhalten sein durch die Einführung einer neuen Strafbestimmung, wie z. B.:

„Mit . . . . wird derjenige gestraft, der jemanden, von dem er weiß, daß dieser als Prophylaktikum gegen einen neuen Anfall von eigener Trunksucht sich dem Genusse von alkoholischen Getränken enthält, mit Vorbedacht zum Gebrauche solcher Getränke verführt, oder ihm wegen seiner Abstinenz Vorwürfe macht oder ihn der Bespöttelung preisgibt."

In welchem Maße der gesetzliche Schutz, in solcher Weise für den geheilten Trinker erhalten, unmittelbar etwas bewirken würde, ist natürlich fraglich. Wohl aber darf man ohne Zweifel mittelbar viel Gutes davón erwarten. Durch das Bekanntwerden von dem Existieren einer Strafbestimmung, wie oben angedeutet, würde die große Menge allmählich zu fassen lernen, daß der geheilte Trinker, statt von seiner Umgebung verführt zu werden, von derselben Umgebung Unterstützung gegen seine traurigen Neigungen zu erlangen verdient. Schon diese Erwägung muß, meine ich, genügen, um gesetzlichen Schutz für den geheilten Trinker zu ermöglichen.

Eine derartige gesetzliche Bestimmung würde zugleich den Vereinen gegen den Alkoholmißbrauch eine willkommene Handhabe bieten, um jedesmal, wenn es sich um die Unterbringung eines geheilten Trinkers oder um seine Rückkehr in seine Berufstätigkeit auf dem Bureau, auf der Arbeitsstätte oder in der Fabrik handelt, die Umgebung solidarisch mit ihm zu verbinden. Dies würde ein Vorteil von nicht geringer Bedeutung sein.

Ein Analogon findet sich bei uns in Holland in Artikel 153 des Gesetzbuches für Strafrecht, betreffend den Zweikampf.

Unser Gesetzgeber fand es der Mühe wert, zu einer Zeit (1881), als hierzulande — dank der Verbreitung von mehr aufgeklärten Meinungen — das Duell schon so gut wie außer Gebrauch gekommen war, die letzten Überbleibsel dieser mittelalterlichen Gewohnheit ausrotten zu helfen, indem er denjenigen mit Strafe bedrohte, der jemandem Vorwürfe macht oder ihn bespöttelt, weil er als Kind seiner Zeit genannte Gepflogenheit mitzumachen sich verweigert. Ist es da nicht naheliegend zu fordern, daß der Gesetzgeber auch seine Mitwirkung verleiht, um die Vorwürfe und den Spott zu wehren von den Personen, die von der Trunksucht befreit werden und das ernste Streben haben, den sie vernichtenden Trinksitten aus dem Wege zu gehen?

Dr. med. H. Buringh-Boekhoudt. Velp (Holland).



Staal, J. Ph. Volksvoeding en Alkoholisme. (Volksernährung und Alkoholismus), ausgeg. für den „Volksbond“, holländischer Verein gegen den Mißbrauch alkoholischer Getränke.

Der Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Volksernährung ist erklärlich aus einigen Eigenschaften des Alkohols, wodurch, wenigstens wie der Arbeiter meint, er imstande ist, die üblen Folgen einer ungenügenden Ernährung aufzuheben. Der Arbeiter weiß z. B., daß bei Ermüdung, die besonders bei schlechten Ernährungsverhältnissen leicht vorkommt, der Alkohol eine schwere Arbeitsleistung noch möglich macht, wenn auch nur für kurze Zeit, denn bald folgt Erniedrigung der Leistungsfähigkeit. Große Bedeutung hat auch der Nährwert des Alkohols, wodurch er Körperwärme und Muskelarbeit liefern kann. Er könnte also — wenn er nicht schädlich wäre — einen Teil der Fette und Kohlehydrate ersetzen. Aber eben seiner Schädlichkeit wegen ist der Alkohol, ungeachtet seines Nährwertes, als Nahrungsmittel ungeeignet.

Die Nahrung des Arbeiters ist oft unzureichend durch Mangel an Eiweiß und Fett. Das Fleisch ist zu teuer; Cerealien und Hülsenfrüchte werden zu wenig gegessen, dagegen große Mengen Kartoffeln. In der Weise hat der Arbeiter eine wenig nahrhafte, wenig schmackhafte, sehr voluminöse und öfters schlecht zubereitete Nahrung, die ihm zum Genuß von Alkoholicis, und besonders den stärkeren, verführt. Überall findet man dieselben Fehler in der Volksernährung: Mangelhafte Zusammensetzung, geringe Schmackhaftigkeit, schlechte Zubereitung. Öfters muß auch der Alkohol noch das angenehme warme Gefühl geben, das sonst von einer guten Mahlzeit herrührt.

Aus der Praxis geht deutlich hervor, wie die Größe des Alkoholgebrauches von der Nahrung abhängt: Die Untersuchungen Schulers lehren, daß in der Schweiz in den Kantonen, wo der Arbeiter sich gut nährt, wenig getrunken wird und umgekehrt; daß manchmal in denselben Kantonen neben einer sich gut nährenden und wenig trinkenden industriellen Bevölkerung eine sich schlecht nährende und viel trinkende landbauende Bevölkerung vorkommt und umgekehrt; daß sogar in einzelnen Kantonen, wo durch Umstände die Volksernährung verschlechtert ist, zugleich der Alkoholgebrauch herangestiegen ist. Auch in Böhmen, Galizien und in einigen Gegenden Deutschlands hat man derartige Beziehungen zwischen Volksernährung und Alkoholismus beobachtet.

Aus praktischen und theoretischen Gründen darf man also schließen, daß, wer den Alkoholmißbrauch bekämpfen will, u. a. auch die Volksernährung heben muß. v. H.

Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Invalidenversicherung. Im Reformblatt für Arbeiterversicherung (1907, Nr. 3) bespricht Dr. Ellering die Maßregeln, welche von den Landesversicherungsanstalten zur Bekämpfung des Alkoholismus ergriffen werden. Vor allem ist deren vorbeugende Tätigkeit zu erwähnen, die in der Verbreitung aufklärender Schriften unter die Versicherten, in der Einschränkung oder dem Verbot alkoholischer Getränke in den von den Anstalten verwalteten Heilstätten und in der tatkräftigen Unterstützung der von privater Seite ins Leben gerufenen Organisationen zur Bekämpfung des Alkohol-



mißbrauches besteht. — Die Ausübung einer heilenden Tätigkeit ist auf Grund der Bestimmungen des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes ermöglicht, der den Anstalten die Befugnis erteilt, für erkrankte Versicherte ein geeignetes Heilverfahren einzuleiten, sofern die Krankheit den Eintritt der Invalidität besorgen läßt. Eine Reihe von Versicherungsanstalten hat daher ihre Heilfürsorge auch auf Alkoholkranke erstreckt, wobei sie den Grundsatz befolgen, daß die Kranken aus eigener Initiative, wenn auch durch Vermittlung Dritter die Einleitung des Heilverfahrens für sich beantragen müssen. Über das Ergebnis der Heilbehandlung von Alkoholikern durch die Versicherungsanstalten liegen gegenwärtig statistische Angaben noch nicht vor. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Rundschreiben an die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung vom 17. Juli 1906 die Vorstände ersucht, über die bisher zu der Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches eingenommene und in Zukunft beabsichtigte Stellung, sowie über die getroffenen Maßnahmen und deren bisherigen Erfolg bis anfangs 1907 zu berichten. — § 24, Ziffer 2 des genannten Gesetzes besagt ferner, daß solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine derartige Anordnung getroffen worden ist, ihrem vollen Betrage nach in Naturalien zu gewähren ist. Dr. Ellering empfiehlt für eine bevorstehende Reform der Arbeiterversicherung eine Ergänzung dieser Vorschrift, die dahin geht, daß die mit der Aufnahme der Rentenanträge beauftragten unteren Verwaltungsbehörden bezw. Rentenstellen verpflichtet sind, ihre Erhebungen allgemein auch daraufhin zu erstrecken, ob die Vorraussetzungen des § 24, Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes bei dem Antragsteller vorliegen, und das Ergebnis der zuständigen Versicherungsanstalt mitzuteilen; denn nur dann kann die Rentenunterstützung dem vom Gesetzgeber gewollten Zweck entsprechen. Fehlinger

---

Der Alkoholismus
Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 Neue Folge — Band IV No. 3

I. Originalabhandlungen.

Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg.

Von

Pastor **Dr. Christian Stubbe.**

III. Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung.

1. Geschichtliches und Volkswirtschaftliches.

Einige kurze Bemerkungen geschichtlicher und volkswirtschaftlicher Art mögen das Verständnis von Abschnitt III und IV erleichtern.

Für Mecklenburg-Schwerin gibt Böttcher 1840 228 Quadratmeilen Größe mit rund 488000 Einwohnern, für Mecklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen mit 87000 Einwohnern an. 1865 finde ich in Meyers Konversations-Lexikon für Mecklenburg-Schwerin 244,12 Quadratmeilen mit 551761, Mecklenburg-Strelitz 49,49 Quadratmeilen mit 99060 Seelen, 1885 Mecklenburg-Schwerin 13303,77 qkm mit 575112, Mecklenburg-Strelitz 2929,50 qkm mit 98371 Bewohnern; Volkszählung 1900: Mecklenburg-Schwerin 607770, Mecklenburg-Strelitz 102602 Seelen. (In Mecklenburg-Schwerin 464, in Mecklenburg-Strelitz 562 pro Mille auf dem Lande, in Landstädten 165 bezw. 155, in Kleinstädten 112 bezw. 283.)

Zeitweilig ist infolge starker Auswanderung aus den Bezirken des Großgrundbesitzes ein Rückgang der Bevölkerungsziffer zu verzeichnen; der Arbeitermangel wird durch den Zuzug von Saisonarbeitern aus dem Osten ausgeglichen.

Von den großen staatlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts sind beide Mecklenburg verhältnismäßig wenig berührt.

Vgl. zu III. 1. das bei II. angeführte Werk Bachmanns, auch die gangbaren Konversationslexika, sowie Böttcher, Generalbericht über den Zustand der Mäßigkeits-Reform bis zum Jahre 1840. Hannover 1841. Weber, die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, B. III.



In der Napoleonischen Glanzzeit gehörten diese Länder dem Rheinbunde an. Herzog Friedrich Franz I. von Schwerin bleibt es in der deutschen Geschichte unvergessen, daß er als Erster (am 25. März 1813) sich von diesem Bunde lossagte; Herzog Karl Ludwig Friedrich II. von Strelitz — der Vater der Königin Luise — folgte. 1815 nahmen beide die Großherzogswürde an. Nach allerlei Streitigkeiten über Lockerung der Feudalverfassung (in den vierziger Jahren) kam es 1848 sowohl in Mecklenburg-Schwerin wie in Mecklenburg-Strelitz zu ernstlichen Unruhen, die zu einer kurzen konstitutionellen Ära führten, welche aber in bälde der alten Feudalverfassung wieder Platz machen mußte. 1866 standen beide Mecklenburg auf der Seite Preußens; 11. Aug. 1867 traten sie dem Deutschen Zollvereine bei; 1870—71 halfen sie tapfer mit, die deutsche Einheit begründen.

Von der Mecklenburgischen Verfassung geht uns nur an, daß beide Großherzogtümer (seit 1523) gemeinschaftliche Landstände haben, bestehend aus Ritterschaft (den Besitzern ritterschaftlicher Hauptgüter. in 3 Kreisen) und Landschaft (welche 48 landtagsfähige Städte umfaßt). Verschiedene Landesteile stehen außerhalb der ständischen Verfassung. Kommunen, Gemeinden, gibt es außer in den Städten nur im landesherrlichen Domanium. Ein Stück „Vorzeit" ist in der Mecklenburgischen Staatsordnung konserviert. — März 1907 haben die Großherzöge beider Länder eine Verfassungsreform angekündigt.

In keinem deutschen Staate hat der Großgrundbesitz, welcher teils landesherrlich, teils ritterschaftlich ist, eine solche politische Macht und wirtschaftliche Bedeutung im 19. Jahrhundert gehabt und behalten, wie in den beiden Großherzogtümern Mecklenburg. „1830 zählte man in Mecklenburg-Schwerin neben 804 ritterschaftlicken Gütern, wozu noch 68 Güter der Landesherrschaft und 128 Güter von Stiftungen und Gemeinden kamen, etwa 1000 kleine Höfe und Meiereien, von denen überdies ein großer Teil von der Großherzoglichen Kammer verpachtet wurde, und nur noch 308 Dörfer von etwa 200 und 908 Dörfer von weniger Bewohnern." „In Mecklenburg-Schwerin kommen auf das landesherrliche Domanium 5456 qkm, auf die Klostergüter 426 qkm, auf die ritterschaftlichen Güter 5945 qkm und auf die Stadtgebiete und Kämmereigüter 1477 qkm. In Mecklenburg-Strelitz nehmen die Kabinetts- und Domänenbesitzungen 1652 qkm, die ritter-



schaftlichen Güter 640 qkm ein, und 296 qkm kommen auf die städtischen Besitzungen."

Noch immer ist Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Die Grundbesitzverteilung, sagt Prof. Max Weber, ist in beiden Mecklenburg in hohem Maße stabil. Teils kraft Lehnrechtes, teils auf Grund von Gesetzen (6. Febr. 1827, 11. März 1837) ist für die Ritterschaft, durch Pacht-, resp. Erbpachtkontrakt oder Grundbrief im Domanium die Parzellierung aller Grundstücke so gut wie völlig ausgeschlossen.

2. Die alkoholische Lage um 1840.

Das Land war wie das übrige Norddeutschland branntweinverseucht.[1]) Pastor Böttcher von Imsen, der Hauptkenner und -schriftsteller der älteren Mäßigkeitsbewegung — dessen Schriften auch für Mecklenburg eine Quelle der Anregung und Belehrung sind — nimmt 1841 auf Grund norddeutscher Durchschnittszahlen an, daß ca. 150000 Mecklenburg-Schweriner und 28000 Mecklenburg-Strelitzer Landeskinder Branntwein tränken, und rechnet auf Mecklenburg-Schwerin 9200—11500 Trunkenbolde, auf Mecklenburg-Strelitz 1740—2175; Branntweinverbrauch in Mecklenburg-Schwerin 8280000 (hannoversch) Quartier = 1380000 Taler, in Mecklenburg-Strelitz 1566000 Quartier = 261000 Taler. Der Bützower Mäßigkeitsverein berechnet den Konsum in Mecklenburg-Schwerin auf 10736000 Pott, Kostenaufwand dafür 900000 Taler N. $^2/_3$[2]); das macht für jeden Branntweintrinker jährlich über 5 Taler 16 Schilling N. $^2/_3$, oder täglich 8—9 Pf., die unnütz in Branntwein vertan werden. „Das wäre 10—11 Mal so viel als der Ertrag eines vollen Contributions-Edicts, und doch ist schon die einfache Landessteuer für Viele drückend."

„Leider ist der Verbrauch des Branntweins in unserm Vater-

[1]) Quelle vor allem: Erste Nachricht von dem Mäßigkeitsvereine in Bützow. Bützow bei Werner 1840 (20 S. 1 g. Gr.), die auch für Böttcher die Grundlage ist. Böttcher, Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den norddeutschen Bundesstaaten, Hannover 1841. S. 518 ff.

[2]) Betr. die Mecklenburgische Münze bemerkt Brockhaus Konversationslexicon, 9. Aufl. 1846; Thaler = 1 Thaler 5 Sgr., geteilt in 48 Schillinge zu 12 Pf. nach dem Leipziger der 18-Guldenfuß (Mark = 16 Schillinge; Gulden oder Neues $^2/_3$ Stück = 32 Schillinge).

lande sehr bedeutend," schreibt Richter,[1]) „und mit den Gewohnheiten und der Lebensweise, besonders der arbeitenden Classe der Menschen, aufs Engste verbunden. Allgemein ist der Glaube vorherrschend, daß ein mäßiger Genuß des Branntweins keineswegs nachtheilig sei, und daß man dabei ein hohes Alter erreichen könne, und daß er sogar zur Erhaltung der Kräfte bei den täglichen vom frühen Morgen bis zum späten Abend dauernden schweren Arbeiten und zur Beförderung der Verdauung der so vielen Menschen nur zu Gebote stehenden Lebensmittel, grobes Brod, Kartoffeln, Kohl, Speck und dgl., nothwendig wäre. Auch in der ärmsten Hütte fehlt daher nur selten die gefüllte Branntweinflasche, und ist ihr Inhalt so oft das Labsal aller Familienglieder, und das Universalheilmittel bei innern und äußern Krankheiten. — Doch dieser Glaube hat allein die so allgemeine Verbreitung des Branntweingenusses wohl nicht befördert, sondern dies ist unzweifelhaft durch die vielen Kartoffelbranntwein-Brennereien, welche im Laufe der Zeit, besonders auf dem Lande, eingerichtet sind, bewirkt worden." „Mit der Vergrößerung der Menge des angefertigten Branntweins und dem wohlfeilen Preise desselben, steigerte sich auch der Verbrauch, da nun auch der Ärmste im Stande war, sich für wenige Schillinge eine ganze Flasche voll Branntwein zu kaufen. Im Besitze derselben war die Versuchung zu anlockend, um ihr zu allen Zeiten zu widerstehen. Nur zu bald artete denn auch der frühere mäßige Genuß des Branntweins in einen unmäßigen aus. In solchen Familien, in denen die Branntweinflasche täglich eine wichtige Rolle spielte, lockerte sich dann nur zu bald das Band der gegenseitigen Liebe und des Vertrauens; die häusliche Zufriedenheit, welche ja auch in der ärmsten Hütte vorhanden sein kann, ward gestört, alle bessern Gefühle unterdrückt, der Sinn für die Religion abgestumpft, die Lust zur Arbeit und zum Erwerbe mit jedem Tage vermindert, und so ward endlich, besonders wenn der Branntwein seine nachtheiligen Einwirkungen auf die Gesundheit äußerte, für diese ungezügelte Befriedigung eines sinnlichen Genusses ihnen Not und Elend zu Theil." Es folgt ein Hinweis darauf, „daß die mehrsten Verbrechen infolge eines unmäßigen Branntweingenusses verübt, daß Gefängnisse,

[1]) Dr. C. Richter, Bemerkungen über die Kartoffel-Krankheiten usw. Boizenburg 1845, S. 17 f.



Zwangs-Arbeitsanstalten und Irrenhäuser in der Mehrzahl von ehemaligen Säufern angefüllt sind. Gleichfalls hat sich ergeben, daß in Ländern und Orten, in denen Branntwein in reichlicher Menge getrunken wird, sich die Zahl derjenigen Personen und Familien, welche von Armen-Anstalten Untersützungen verlangen, mit jedem Jahre vergrößert."

3. Heilmittel jener Zeit.

Das Hauptmittel gegen die Branntweinpest — viel gepriesen und viel angefochten — war die Vereinsbildung. „Als die Neigung zur Seuche geworden war, als die Opfer von Individuen und Familien, von Wohlstand, Glück, Talent, Hoffnungen nicht mehr zu zählen waren, die jener Strudel verschlang, — da kam das Rettungsmittel, leider! nicht aus Deutschlands Schooße, sondern über den westlichen Ocean zu uns herüber, und fragte ernst, ob wir es annehmen wollten? Es breitete seine Wunderkraft in Thatsachen vor uns aus, die Staunen erregen und doch nicht mächtig genug waren, jeden Arm zu seiner Ergreifung sich ausstrecken zu lassen. O, der Schmach! das Bedenken, der Zweifel, der Spott, die Gleichgültigkeit traten und treten noch jenen großen Resultaten hemmend und lähmend bei den Meisten entgegen, und es gehörte fester Sinn für Menschenheil dazu, alle diese Eindrücke zu verachten und Hand ans Werk zu legen."[1]) Es handelt sich um besondere Vereine gegen das Branntweintrinken (Mäßigkeitsvereine).

Der mit dem größten wissenschaftlichen Ernste vorgetragene Einwand war: Die Abschaffung des Branntweins bereite die Einführung des Opiums vor, denn ein Reizmittel müsse der Mensch haben.[2]) (Widerlegung: die Erfahrung in den Ländern, wo Mäßigkeitsvereine Erfolge erzielt haben.)

Einige landläufige Einwendungen werden vom Wittenburger Mäßigkeitsvereine[3]) folgendermaßen abgelehnt:

„Der Glaube, daß ein Säufer nicht plötzlich dem Schnapse entsagen dürfe, um nicht in Lebensgefahr oder in den höchsten

---

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1151.

[2]) A. a. O. 1841, Nr. 1192. Die Schrecken und Gefahren der Mäßigkeitsvereine.

[3]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1152.



Grad von Schwäche (Asthenie) zu verfallen, steht jetzt als irriges, der Theorie entnommenes Vorurtheil da; denn die Erfahrung lehrte, daß selbst ein weitgediehener Säufer, welcher schon einen hohen Grad von Zerrüttung in sich trug, sich nicht bloß alles Schnapses ohne Gefahr enthalten, sondern hierdurch sogar noch seine verlorene Gesundheit wieder herstellen konnte. Dagegen führte eine vorgenommene allmälige Entwöhnung gewöhnlich nicht zum Ziele" (weil der alte Reiz, der alte Kitzel wach gehalten blieb).

„Glaubt aber jemand auch ohne Mäßigkeitsvereine sich des Schnapstrinkens gänzlich enthalten zu wollen, so können wir ihm das Vertrauen der Charakterstärke und der Selbstbeherrschung zwar nicht entziehen, unterlassen wollen wir aber nicht, ihm zuzurufen: Wer sich lässet dünken, er stehe, der mag wohl zusehen, daß er nicht falle." Der Beitritt zum Verein gibt einen Schutz; manche Versuchungen treten dann gar nicht mehr heran; das gegebene Wort ist eine Stärkung. Durch Wort und Schrift bietet der Verein Belehrung und Vertiefung, und das Beispiel der Mitbrüder wirkt ermunternd.

Wer da meint, Schnaps schade nicht, wenn er mäßig genossen werde, der sei daran erinnert: „Niemand ward auf einmal ein Säufer. Den du heute als Bösewicht gebrandmarkt siehst, dieser war vor 10 Jahren auch deiner Meinung; Ärger, Trübsale und dgl. mehr ließen ihn aber im Schnapse nur zu bald einen Linderer und Tröster gewahren, und er fiel!"

„Wir kommen nun zu denen, welche nie Schnaps tranken, und wünschen, daß auch diese sich zum Beitritt bestimmen mögen; sie sind ja gerade die Männer, welche zum Beweise dastehen, daß man den Schnaps gar wohl entbehren kann. Wir können nicht umhin, ihnen zuzurufen: Der Mensch soll sich nicht bloß bestreben, gut zu sein, er soll auch Andre zu bessern suchen!"

Was gilt aber denen, die aus Starrheit, aus falscher Überzeugung oder unedlen Grundsätzen von ihrer Lieblingsgewohnheit und dem Vorurtheil nicht lassen wollen? „Wir rathen ihnen, . . . sich wenigstens aller Loblieder auf den Schnaps zu enthalten, am wenigsten aber der Jugend eine verderbenbringende Sache eingeben zu wollen; denn die Zeit wird gewiß kommen, wo der wahre Glaube über den falschen wird triumphieren, und die Wahrheit ihre blinden Widersacher wird demüthigen!"

Es wurde jedoch von einem Freunde der Mäßigkeitsvereine



auf die Schranke aufmerksam gemacht, die aller Arbeit von Privatvereinen gesetzt sei, zumal in Deutschland, wo das Leben so wenig öffentlich ist und auf die staatliche Organisation so großer Wert gelegt wird. Er sieht als wichtigste Aufgabe der Mäßigkeitsvereine an:

1. „Dafür, ohne zu ermüden, ihre Stimme zu erheben, daß die Staatsgewalt die geeigneten Maßregeln zur Verminderung der Branntweinconsumtion ergreife.“ „Wir leben der Hoffnung, daß dereinst der große deutsche Zollverein[1]) (möge ihm bald ganz Deutschland angehören!) zu gemeinsamen Maßregeln der deutschen Regierungen gegen dieses Übel führen werde“ (entsprechend dem Wunsche Justus Mösers — wie ja auch in Preußen und Hannover schon manches geschehen ist).

2. „Die Mäßigkeitsvereine mögen durch die Schule auf die anwachsende Generation zu wirken suchen. . . . Die Volksschullehrer erscheinen uns als die wichtigsten Mittelspersonen. Sie können den Samen auf fruchtbarem Acker ausstreuen und eine bessere Zukunft herbeiführen. Darin täuschen wir uns nicht; denn schon gab es Fälle, wo Kinder den Branntwein zurückwiesen, welchen ihnen die Eltern darboten, ‚weil der Schulmeister das nicht haben will‘. Und wäre es unmöglich, daß dadurch auch die Eltern gerührt und wenigstens den Kindern die Hölle zu ersparen geneigt werden?“ Auch die Ortsgeistlichen könnten in dieser Hinsicht auf die Gemeindeglieder einwirken.

Als Genußmittel an Stelle des Branntweins wird vor allem Bier empfohlen. „Weil man den untern Classen in den nördlichen Ländern keinen Wein geben kann, so ist es unerläßlich, ihnen ein anderes gesundes und wohlfeiles Surrogat dafür zu verschaffen, und dies ist — das Bier! Bier ist geistig flüssiges Brod. Die Erfahrung bestätigt überall seinen Nutzen. Offenbar ist es das kräftigste Mittel, den unmäßigen Gebrauch des Branntweins zu beschränken.“ [2]) Man verhehlte sich freilich nicht, daß auch das Bier Alkohol enthalte, — aber der Alkoholgehalt im

---

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1194. — Die Zuneigung für den Zollverein war in M. durchaus nicht allgemein, wie ja auch der Anschluß des Landes erst 1867 erfolgte.

[2]) So Prof. Dr. Wurzer, Freimüth. Abendbl. 1840, Sp. 672. Ja, Wurzer geht so weit, alles andere als Bier — wie namentlich die Mäßigkeitsvereine — nur für Palliativmittel zu erklären, die nie dauerhaft werden können.



gewöhnlichen Bier verglichen mit dem des gewöhnlichen Branntweins sei 1 : 8; auch sei der Spiritus im Bier „mehr in Phlegma gehüllt, wodurch die Wirkung geschwächt, modificirt und in gewisser Beziehung corrigirt wird.“ [1]) Gelegentlich wird auch der „Patriotische Verein“ zu einem Preisausschreiben „für die Bereitung eines kräftigen wohlschmeckenden Bieres zum Nutzen der arbeitenden Classen“ aufgefordert. [2])

4. Regierungsmaßnahmen.

Die Regierung war auf dem Posten, dem Volksschaden entgegenzuwirken. Sie erließ 1831 (15. Juni) eine Verordnung, der Verfälschung des Branntweins (dem Zusatz gesundheitswidriger Stoffe) zu wehren, und 1838 (2. Sept.) eine andere, betr. Besserung des Schenkenwesens. Um den Konsum des als besten Ersatz für Branntwein betrachteten Bieres zu heben und den Branntweinverbrauch zu beschränken, legte sie dem am 13. Nov. 1839 zusammengetretenen Landtage ein Gesetz vor, wonach den Branntweinbrennereien eine Maischsteuer aufgelegt, dagegen die Malzsteuer bei den Bierbrauereien aufgehoben werden sollte. Das Geschäftinteresse (vor allem der Großgrundbesitzer) und deren Besorgnis, in ihren Privilegien beschränkt zu werden, stellten sich dem entgegen.

Es heißt hierüber im „Freimüth. Abendbl.“ 1840, Nr. 1119, Sp. 467 f.: „Das zufolge der 6. Landtagsproposition herausgegebene Project einer neuen Maischsteuer ward fast einstimmig abgelehnt . . . Die für diesen Gegenstand niedergesetzte Committe hatte denselben nach allen Richtungen erwogen, war aber der Ansicht, daß das Gesetz, betrachtet nach seinen politischen, industriellen, moralischen, finanziellen Richtungen und Gesichtspuncten, nicht zu empfehlen sei, die Landesversammlung eignete sich diese Ansichten an, und wirkte dafür bei der Ritterschaft wohl hauptsächlich die Besorgniß, daß durch die vorgeschlagene neue Besteuerungsart und Steuercontrole eine Gefahr für sie und das Ganze entstehen könne. Es kann auch wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß alle Verhältnisse, ja die Verfassung selbst nicht

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Sp. 47.

[2]) A. a. O. 1841, Sp. 134, 28. Jan. Doberan.



unwesentlich modificirt werden dürften, sobald sich die Ritterschaft indirecten Steuern unterzöge; die außerdem mit Einführung der Maischsteuer als nothwendig sich herausgebende Art der Steuercontrolle fand namentlich einen geringen Anklang, ja Ref. möchte glauben, daß keine Steuer bei der Ritterschaft Eingang finden werde, die Steuercontroleure oder diesen ähnliche Steuerbeamte auf die Güter der Ritterschaft führt ... Bei der Landschaft entstand die Furcht, daß die neue Steuer sie härter wie die bisherige drücken würde, unter solchen Umständen aber die Concurrenz mit dem vom Lande hereingebrachten Branntwein unmöglich werden würde." „Manche sahen außerdem in der intendirten Maischsteuer eine Annäherung zum preußischen Zollverbande, und wenn diese Befürchtung auch als unbegründet erscheint, so trug sie doch das Ihrige zur Ablehnung der neuen Steuer bei." — (Im Freimüth. Abendbl. erfolgt Nr. 1123 in städtischem Interesse eine Polemik gegen die ländlichen Brennereien und die Ablehnung der Maischsteuer.)

1843 erschienen zwei großherzogliche Polizei-Verordnungen,[1]) um dem Überhandnehmen des Branntweintrinkens zu steuern. Es heißt in der ersten (30. August):

„Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Krügen, Herbergen, Läden, Gast- und Schenkhäusern oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genusse ausgeschenkt worden sind, sollen unverbindlich sein und ebenso wenig ein Klagerecht begründen, als im Wege der Einrede eingefordert werden können. Schulden für Branntwein und destillirte geistige Getränke, welche nicht zum sofortigen Genusse ausgeschenkt, sondern in Flaschen oder in anderen kleineren Gefäßen bis zu einem halben Anker über die Straße verkauft worden sind, sollen nur bis zu 16 Schilling verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage, noch durch Einrede geltend zu machen sein. Die Krüger, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthe sind bei einer Strafe von 5 Thaler verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Ärgerniß verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizei-Behörde oder demjenigen, welcher solche

[1]) Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt 1843, Nr. 23. S. 109 f.



zu verwalten hat, anzuzeigen, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde. Trunkenheit, welche mit Unfug oder öffentlichem Ärgerniß verknüpft ist, wird die beiden erstenmale mit resp. 3- und 8-tägigem Gefängniß bestraft. Bei öfterer Wiederholung steigt die Detentionszeit nach dem Ermessen der Obrigkeit, darf aber 4 Wochen nicht überschreiten und kann unter Umständen durch körperliche Züchtigung geschärft oder in solche umgewandelt werden. Die Obrigkeiten haben notorischen Trunkenbolden den Genuß des Branntweins und anderer destillirter geistiger Getränke in Krügen, Herbergen und Schenken zu untersagen und in jedem solchen Falle die betreffenden Krüger und Wirthe von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen. Diese dürfen sodann den solchergestalt von der Obrigkeit bezeichneten Personen bei Vermeidung einer Strafe von 5—10 Thaler dergleichen Getränke weder selbst verabreichen, noch gestatten, daß ihnen solche durch andere verabreicht werden.

Mit derselben Geld-, eventualiter Gefängnißstrafe werden diejenigen belegt, welche für Trunkenbolde Branntwein holen und kaufen. Den Krügern, Herbergs-, Gast- und Schenkwirthen, sowie den Gästen in diesen Häusern ist es bei einer Strafe von 5—10 Thaler verboten, schon berauschten Personen, ingleichen Unerwachsenen, namentlich Handwerkslehrlingen Branntwein oder geistige Getränke zu reichen oder reichen zu lassen.“

Die von den Ortspolizei-Behörden zu erkennenden Geldstrafen werden zum Besten der Ortsarmen beigetrieben.

Die zweite Verordnung[1]) gebe ich vollständig wieder:

„Um Unserer Verordnung vom 2. Sept. 1838 wegen Anlegung von Schenkwirthschaften in Unsern Städten wirksamere Folge zu geben, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, für Unsere See-, Land- und Stiftstädte und Flecken hiermit:

§ 1. Die in neuerer Zeit sehr vermehrte Zahl der Branntweinschenken soll angemessen beschränkt werden.

§ 2. Die Schenkwirthschaft ist eine rein persönliche Gerechtigkeit, welche daher ohne Uebergang auf Wittwe und Erben mit dem Tode des Schenkwirths, außerdem aber auch mit dem jedesmaligen Wechsel der Wohnung des letztern erlischt.

---

[1]) A. a. O. S. 111 f.



§ 3. Die Concession zur Anlegung einer neuen Schenkwirthschaft, ingleich zur Fortsetzung einer schon vorhandenen bei dem Wechsel des Locals, dem Wegziehen oder dem Tode des Wirths, wird von der Ortsobrigkeit nur nach sorgfältiger Prüfung ertheilt, wenn

a) die neue Anlage oder Fortsetzung noch angemessen erscheint;

b) das Local und die Lage desselben für den Betrieb passend und die polizeiliche Aufsicht erleichtert;

c) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Betriebes gewähren.

§ 4. Beim Tode eines Schenkwirths ist zwar dem Erben in der Regel die Fortsetzung der Wirthschaft noch auf 1 Jahr zu gestatten; es bleibt jedoch dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, nach Umständen sowohl die frühere oder sofortige Schließung der Schenkwirthschaft anzuordnen, als auf desfallsige Gesuche die Concession zur weitern Forsetzung zu ertheilen.

§ 5. Allen Kaufleuten, Krämern, Haken und andern Gewerbetreibenden wird bei einer Strafe von 32 Schill. bis 10 Rthlr. untersagt, gläserweise Branntwein und andere destillirte geistige Getränke, sei es vor dem Ladentische, an sitzende Gäste oder in sonstiger Art auszuschenken, zu verkaufen oder den Käufern ihrer Waaren unentgeltlich zu verabreichen. Auf die an einigen Orten im Interesse des ländlichen Verkehrs den Kaufleuten, Krämern und Haken bisher gestattete Befugniß, für ihre Kunden vom Lande besondere Gaststuben zu halten und ihnen auch darin gläserweise Branntwein zu verkaufen, soll sich zwar dieses Verbot bis auf Weiteres nicht beziehen; — doch wird der gläserweise Verkauf von Branntwein außerhalb solcher Gaststuben, sowie an Ortseinwohner auch diesen Kaufleuten ausdrücklich untersagt, und ist die Nichtachtung dieses Verbots nicht nur mit obigen Strafen, sondern in Wiederholungsfällen auch außerdem noch mit Schließung solcher Gaststuben und Verlust der damit verbundenen Berechtigung zu beahnden; sowie denn überhaupt die gesetzliche Befugniß der Ortsbehörden, solche Gaststuben aus andern polizeilichen Gründen aufzuheben, durch vorstehende Bestimmungen in keiner Weise modificirt sein soll.

§ 6. Jede ertheilte Concession zur Schenkwirthschaft kann von der Obrigkeit zurückgenommen, der fernere Betrieb temporair und



für immer untersagt werden, wenn die Wirthe sich wiederholter Contraventionen gegen die §§ 4, 5, 6 und 7 unserer Verordnung vom 30. Aug. d. J. wegen Unmäßigkeit im Branntweingenusse, der Duldung verbotener Versammlungen und Zusammenkünfte, verbotener Spiele und anderer Excesse, der Beförderung der Unsittlichkeit und Völlerei, sowie grober Vergehen oder Verbrechen schuldig machen.

§ 7. Während der Märkte jeder Art, bei öffentlichen Festen und sonstigen öffentlichen Versammlungen darf Niemand außerhalb seiner Wohnung in Buden, Zelten oder im Freien Branntwein und andere geistige Getränke ausschenken, als wer dazu die Erlaubniß in jedem besondern Falle zuvor nachgesucht und von der Obrigkeit erhalten hat. Einer solchen Erlaubniß bedürfen auch jedesmal die zum Ausschenken übrigens befugten Personen, wenn sie dgl. außerhalb ihrer Wohnung feil bieten wollen. — Die in den obigen Fällen erforderliche Erlaubniß ist stets zu versagen, wenn wegen der Persönlichkeit dessen, der die Getränke ausbietet, oder aus sonstigen Rücksichten irgend Bedenklichkeiten eintreten, wie denn auch die Zahl der Getränkeverkäufer nach Maßgabe der Örtlichkeit nie die Grenzen des Bedürfnisses überschreiten darf, und das Ausschenken, sobald sich Verordnungen oder auch nur Uebelstände zeigen oder zu befürchten sind, sofort zu untersagen ist."

§ 8. Polizeistunde: Abends 10 Uhr, bei erlaubten Tanzgesellschaften: 11 Uhr. § 9. Geldstrafe bei Übertretungen bis zu 10 Rthlr. zu Gunsten der Ortsarmenkasse (oder Gefängniß), bei Wiederholung: Verschärfung der Strafe.

1843 erließ ferner die Großherzogliche Regierung folgende „Bekanntmachung" (im „Officiellen Wochen-Blatt" Nr. 28):

„Da Wir die an einigen Orten Unseres Großherzogthums herrschende üble Sitte, vor einer Leichenprocession den im Sterbehause um den Sarg Versammelten und sogar den Schulknaben Branntwein zu reichen, nirgends länger dulden wollen, so machen Wir es hiedurch nicht nur den Predigern zur Pflicht, dies ernstlich zu untersagen, und, wenn es dessen ungeachtet vorkommen sollte, die Contravenienten der competenten Obrigkeit anzuzeigen, sondern befehlen auch den Obrigkeiten, die Contravenienten streng zu bestrafen."

(Schwerin, 6. Nov. 1843. Friedrich Franz. L. von Lützow).



Uneinklagbarkeit von Trinkschulden, Bestrafung ärgerlicher Trunkenheit, Säuferliste, Schutz der Jugend, Verminderung der Schenkenzahl, — das alles mutet uns durchaus modern an; Mäßigkeitsfreunde bemerkten jedoch damals (insonderheit zur letzten Verordnung): so wohlgemeint und dankbar anzuerkennen sie sei, frage es sich doch, ob auf diesem Wege etwas erreicht werde. „Was haben alle Gesetze und Verordnungen, den Genuß des Branntweins regulirend, und alle Strafen, die über Trunkenbolde verhängt worden sind und noch verhängt werden, gefruchtet? Ist das Uebel nicht von Jahr zu Jahr ärger geworden, so arg, daß selbst die feierlichsten kirchlichen Handlungen dadurch entweiht werden? Wir kennen nur Ein Mittel, das sich probat bewiesen hat, dieser Sitte entgegenzuarbeiten und sie gänzlich abzuschaffen, und dies ist: „Die Bildung von Vereinen gegen das Branntweintrinken!" — — — „Die beste, weltliche oder geistliche, Verordnung lautet: Bildet solche Vereine. Wir wollen sie kräftig unterstützen. Es ist doch wahrlich auch besser, die Prediger sind Stifter und Leiter dieser Vereine, die das Uebel heben können, als Inquirenten der Branntweingebenden und Branntweintrinkenden und Angeber, wodurch unserer unmaßgeblichen Meinung nach mehr geschadet als genützt wird."

Von sonstigen Regierungsmaßnahmen ist zu berichten: 1. Ermunterung der Vereinsarbeit, indem die Regierung amtlich der Vereinsarbeit ihre Anerkennung aussprach (vgl. Wittenburg). 2. Verteilung des Feierabendbüchleins im Dominium (1840—41). 3. Beim Bau der Strafanstalt zu Dreibergen werden alle Arbeiten, die von Sträflingen geleistet werden, branntweinfrei verrichtet.

5. Die Bewegung im Volke.

Die Presse verbreitete antialkoholische Aufklärung. Ich nenne vor allem Schweriner Abendblatt, Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen, Freimüthiges Abendblatt, Rostocker Abendzeitung, Bützower Wochenblatt. Wirksamer war vielleicht noch die Kalender- und Volksbuchliteratur (Allgemeines Meklenburgisches Volksbuch, Wismar bei H. Schmidt und v. Cossel — Z. B. 1844 Hufelands Branntweingutachten, — Mecklenburg. Ein Jahrbuch für alle Stände,

---

Bl. d. Hbg. u. g. d. Br. 1844 S. 28.



Parchim und Ludwigslust bei Hinstorff, Neustrelitz bei G. F. Spalding. Z. B. 1844: J. Ritter, Die Mäßigkeitsvereine in Mecklenburg. — Betr. Feierabenbüchlein, vgl. „Patriot. Verein"). Eigene Mäßigkeitsschriften Mecklenburgs findet man Abschn. 10 verzeichnet.

Als Persönlichkeiten, welche sich der Bewegung gegen den Branntwein annahmen, dürften, um aus verschiedenen Lebensgebieten je einen zu nehmen, Carl von Restorff zu Bützow (bisweilen als Hauptmann bezeichnet), Pastor J. Ritter zu Vietlübbe und Physikus Richter zu Boizenburg hervorzuheben sein.

Das wichtigste Kampfmittel ist derzeit die Vereinsarbeit. Vorbereitend wirkt der Patriotische Verein; dann übernehmen Spezialvereine gegen den Branntwein, die sogen. Mäßigkeitsvereine (die in Mecklenburg sämtlich Branntwein-Enthaltsamkeitsvereine sind) die Führung.

Nachdem soeben bei der Darstellung der Regierungsmaßnahmen die juristische Seite der Alkoholfrage uns entgegengetreten ist, sollen uns jetzt Bilder aus der ärztlichen, wirtschaftlichen und theologischen Welt beschäftigen und schließlich die Vereine ihre Wirksamkeit vor uns entfalten.

6. Ärztliches; Trinkerheilstätten.

„Zu den Entdeckungen der neuern Zeit gehört auch diese, daß die destillirten scharfen Geister wirkliches Gift für den menschlichen Körper sind." „Kartoffeln, die zur allgemeinen Speise geworden sind, haben in ihrem Geschlechte Giftpflanzen, und der Geist, welcher aus den Kartoffeln destillirt wird, ist für den menschlichen Körper auch Gift. Man hat Säufer, die sich tot gesoffen, anatomirt und gefunden, daß der Magenmund so stark zusammengeschnürt und verhärtet worden, daß auch kein Krümchen Brot hat durchkommen können." „Uns ist von der Natur kein Branntwein als Getränk angewiesen, sondern Wasser und Saft von Früchten. Wollen wir aus Getreide etc. Getränke machen, so müssen solche gekocht werden und ihre schleimigen Teile behalten, wie dies auch beim Bier der Fall ist, aber sie müssen nicht destillirt und dadurch so scharf gemacht werden, daß sie unsere Eingeweide angreifen, verschleimen, oder gerben und verhärten, dadurch werden sie zu Gift. Es kann nur der Kurzsichtigkeit und Dummheit zugeschrieben



werden, daß sie solche zerstörende Getränke in ihren zart und künstlich gebauten Körper gießen.“ [1])

Die giftige Wirkung des Branntweins wird oft durch die schlechte Beschaffenheit der Kartoffeln (verdorben, gekeimt, krank oder erfroren!), die unsaubere Destillation (in kupfernen, Grünspanbildung begünstigenden Apparaten) und künstliche Zusätze (Vitriolöl, Alaun, span. Pfeffer usw.) bedeutend erhöht. Der allgemeine Gesundheitszustand ist durch den Kartoffelbranntwein verschlechtert. Unter den Folgekrankheiten ist der Säuferwahnsinn hervorzuheben[2]), der seit Einführung des Kartoffelbranntweins häufiger vorkommt. „Auch ist es erwiesen, daß ein durch diesen Branntwein entstandener Rausch von einem an Wildheit grenzenden Toben begleitet, und eine größere Unbesinnlichkeit damit verbunden ist.“ [3])

Ein antialkoholisches Gutachten liegt vor von „Bogislav Conrad Krüger-Hansen, Güstrow in Mecklenburg, den 1. Dec. 1844.“ Es lautet:

> „Der von Herrn La Roche zu Bnin bei Kurnik in Nr. 293 des diesjährigen Hamburger Correspondenten ausgesprochenen Proposition des Branntweingenusses und aller anderweitigen destillirten geistigen Getränke als diätetischen Erquickungs- und Nahrungsmittel, trete ich aus vollster Ueberzeugung bei. Schon seit 40 Jahren her habe ich bei allen Gelegenheiten mich wider den Genuß dieses Gifttrankes warnend ausgesprochen, indem ich viele Väter, ja ganze Familien durch deren öftern Genuß an Leib und Seele verderben, zum Bettelstab greifen gesehen.“

Dagegen hat La Roche in seinem Sammelwerke „Die Branntwein-Schrecknisse des 19. Jahrhunderts“ (Posen 1845) keine Stimme aus Mecklenburg angeführt; auch ist das National-Gutachten der deutschen Ärzte über den Branntweingenuß“ (1845) von keinem Mecklenburgischen Arzte unterzeichnet.

Die „schauerliche Tatsache“ der Selbstverbrennung von Branntweintrinkern beschäftigte auch in Mecklenburg Nachdenken und Phantasie. „Das Tatsächliche dieser noch rätselhaften Todesart ist, daß bejahrte Personen, vorzüglich weiblichen Geschlechts, be-

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Sp. 764.
[2]) Weigel, diss. obs. de morbo, qui delirium tremens vocatur. Rostock 1826.
[3]) Richter, Bemerkungen S. 25 f.



sonders wenn sie dem Trunk ergeben, dabei sehr fett waren und eine körperlich unthätige Lebensart führten, plötzlich von einem Feuer ergriffen wurden, welches binnen kurzer Zeit den größten Teil des Körpers, und zwar gewöhnlich zunächst den Rumpf verbrannte und zerstörte. Eine totale Verbrennung des Körpers ist nie beobachtet worden. Einzelne Teile als die Gliedmaßen-, Wirbel- und Schädelknochen, hat man nur angebrannt, gleichsam geröstet, andere völlig in Asche verwandelt gefunden. Sie lassen eine geringe Menge einer fettigen, rußigen und stinkenden Kohle zurück . . . Die Flamme ist nach der Beobachtung derer, welche darüber zukamen, schwach, hochblau und durch Wasser nicht zu löschen."[1])

Ähnliche Betrachtungen wie die vorstehenden kann man indessen in der älteren Mäßigkeitsliteratur öfter lesen. Wichtiger ist das, was man zugunsten einer Trinkerheilung in Mecklenburg gedacht und erstrebt hat.

Ein Hausmittel zuerst: „Branntweintrinker, deren Neigung zum Trunke noch nicht örtliche Leibesstörungen verursacht hat, können sich von ihrem Übel sehr leicht und in ziemlich kurzer Zeit befreien, wenn sie den Kaffeetrunk mit Weißbrot als tägliche Mittags- oder Hauptkost einführen, abends und morgens aber sich auf die gewöhnliche Art mit Gemüse oder nicht zu fetten Fleischspeisen beköstigen (Schwarzbrot zu Kaffee ist wegen der bald Widerwillen erregenden Säuerung im Magen unrathsam). Die Wärme und der süße Geschmack des Getränkes schwächen den Appetit zum Branntwein und zum Bier unerwartet bald, ohne daß sich ein Widerwille gegen das gewählte Einerlei einstellt." Außerdem ist diese Ware wohlfeil.[2])

Hochbedeutsam ist die Tatsache, daß mit allem Nachdruck in Mecklenburg bereits 1839—41 für die „Errichtung einer Heilanstalt für solche Menschen, die sich dem Gesöffe ergeben haben" gearbeitet ist.[3])

Fast in jeder Familie, heißt es, ist ein Säufer. Am meisten wird unter den niedern Ständen getrunken, aber unter den Säu-

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1165. — Literatur, betr. Selbstverbrennung bei Abderhalden, Bibliographie S. 377 f.

[2]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr 1182, Sp. 703.

[3]) Rostocksche Abendzeitung 1839, Nr. 19. Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1186.



fern sind Männer von hoher Geistesbildung, die trotz aller Mahnungen und guten Vorsätze immer weiter trinken; (man) „verspricht Besserung, hält dies aber nicht, vielmehr geht (man) von Wein zu Rum und Liqueur über und von diesem zu Kartoffelbranntwein und Kartoffelfusel, bis die Denkkraft zerstört ist und der ruinirte Körper frühzeitig ins Grab sinkt.“ Der Säufer sieht selber sein Elend ein, kann aber vom Trunke nicht lassen.

„Da dies bei Menschen von Kenntnissen und Bildung geschieht, die man vormals schätzte und verehrte, so kann man hieraus den Schluß ziehen, daß der nicht zu bändigende Trieb zum Saufen eine Krankheit sein müsse, die durch den Willen des Kranken nicht gehoben werden kann, und welche die Ärzte bisher nicht erkannt und zu behandeln gelernt haben. Man muß aber, da Patienten sich nicht selbst helfen können, Hilfe bei den Ärzten suchen, und es ist sehr wohl zu erwarten, daß sie dem Übel auf die Spur kommen und es radicaliter heben werden; allein da die Cur langweilig ist, und der Patient die nothwendige Diät halten muß, so wird sie, solange der Patient seiner eigenen Willkür übergeben ist, nur höchst selten — vielleicht niemals — einen ganz glücklichen Erfolg haben. Ganz anders aber wird die Cur ausfallen, wenn der Säufer unter strenger Aufsicht steht, und ihm jede Gelegenheit, in sein Übel zurückzusinken, entzogen ist. Es läßt sich also kein glücklicher Erfolg anders erwarten, als wenn ähnliche Anstalten, wie der Sachsenberg für Wahnsinnige ist, auch für die Säufer errichtet werden. Diese Anstalten könnten für das ganze Land von den wohlthätigsten Folgen sein und würden sich gewiß selbst erhalten können, da es an Patienten so wenig fehlt, als es an Beiträgen von Familien fehlen würde, um ihr verirrtes Mitglied wieder auf dem rechten Wege und gerettet zu sehen. Es kommt also nur darauf an, daß ein unternehmender Arzt ein solches Institut errichte und dabei obrigkeitlich unterstützt würde. Es fragt sich nun, ob die Obrigkeit das Recht habe, einen Säufer zum Gebrauch einer Cur anzuhalten, so lange er noch nicht die bestehenden Staatsgesetze übertreten hat, und ob dies eine Beleidigung der menschlichen Freiheit sei, den Säufer zu verhindern, sich zu besaufen? Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein Säufer zu nichts, zu gar nichts zu gebrauchen sei, er mag vornehm sein oder von geringem Stande. Es wird ein solcher Mensch gleichsam ein Abschaum des Guten der bürgerlichen Ge-

sellschaft; nun ist bekannt, daß die größten Laster und Verbrechen, selbst der Mord, Folge der Völlerei sein können; es beantwortet sich daher die Frage von selbst, ob die Obrigkeit zur rechten Zeit einschreiten müsse oder nicht. Das Criminalgericht kann freilich nicht eher richten, als bis die Criminalgesetze beleidigt sind, allein die allgemeine Landespolizei, welche Übeln aller Art vorbeugen soll, hat allerdings das Recht, den, der auf dem Wege zum Bösen wandelt, davon abzubringen. Bis jetzt hat man alles durch Strafen erzwingen wollen, Strafen aber sind in solchen Fällen kein Mittel zur Besserung, wenn Inculpat nicht frei hat handeln können. Ist der starke Trieb zum Saufen wirklich Krankheit, so wird man diese Krankheit durch Strafen so wenig heilen können, als irgend eine andere Krankheit. Ein Säufer ist anzusehen als ein unglücklicher Mensch, der von einer Schlange umwickelt ist, dessen Gegenwehr nicht ausreicht, sondern der sich, ohne Hilfe, langsam muß verzehren lassen.

Daß ein fester und standhafter Wille dem Übel, wenn es nicht zu tief eingerissen ist, entgegenarbeiten und es besiegen könne, lehrt die Erfahrung bei den glücklichen Fortschritten der Mäßigkeitsvereine . . ." „Es ist Vorurtheil, daß ein Säufer nur successive vom Saufen des Branntweins sich entfernen könne; dies ist nur eine Quälerei, welche den glücklichen Erfolg sehr erschwert. Wer ernsthaft im Saufen nachlassen will, der vermeide mit einmal alle hitzigen Getränke, suche den Giftschleim aus den Gedärmen fortzuschaffen und stärke sie durch bittere oder doch angemessene Arzneien oder Speisen."

Ein anderer Aufsatz verbreitet sich über die Notwendigkeit von Trinkerheilstätten unter der Überschrift „Über die Errichtung eines großartigen neuen und sehr wohlthätig werdenden Instituts." [1])

Trunk sei Körper- und Seelenkrankheit. Man habe ihn bislang moralisch betrachtet und mit Strafen traktiert, aber das sei verfehlt. „Ein solcher Mensch ist an Geist und Körper schwer krank, denn die Krankheit führt zum Tode; er kann aber geheilt werden, wenn man die rechten Mittel (braucht) . . . (Darum) sollte man an ihm nicht gleich verzweifeln und ihn aus allen seinen bürgerlichen Verhältnissen stoßen; dies geschieht ja nicht bei andern Krankheiten, sondern vorher versuchen, ob seine Krankheit incu-

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841. Nr. 1149.



rabel sei oder nicht. Es scheint fast, als ob die Wassercur ein wichtiges Mittel sei, die durch den Weingeist zerstörten richtigen Verhältnisse der Säfte und angegriffenen Nerven wieder ins Gleichgewicht zu stellen; sie wird aber auch allein nicht ausreichen, es wird eine stete ärztliche Aufsicht und Hilfe erforderlich sein und also eine ähnliche Anstalt errichtet werden müssen, als der Sachsenberg für Wahnwitzige ist . . . Es läßt sich fast mit Gewißheit voraussagen, daß der größte Theil der Kranken geheilt daraus hervorgehen würde, daß auf die Art eine Menge wahnwitziger Säufer dem Staate und ihren Familien erhalten würde. Wer wird aber die Kosten zu einem so großartigen Unternehmen hergeben wollen? Vom Blasenzins könnte man freilich einen Beitrag erwarten, und ihn vielleicht durch einen Import aus Wein vermehren und dadurch die Fortdauer der Einrichtung befestigen; allein wer wird die ersten Kosten der Einrichtung tragen? Dies überlasse ich der Beantwortung von edeldenkenden Reichen." — — —

Handelt es sich um eine Krankheit, so fragt sich: „hat sie ihren Sitz allein im Magen, oder ist es eine nervöse Krankheit, die sich durch den ganzen Körper verbreitet? Ihre Entstehung kennen wir einigermaßen, sie entspringt nach und nach durch den Gebrauch von Getränken, die nicht zu den Nahrungsmitteln gehören, welche einen Reiz hervorbringen, der befriedigt sein will, und zwar in wechselndem Verhältniß. Durch diesen Magenreiz gibt sich die Krankheit kund, ihre Heilung ist aber bisher ein Problem für die Ärzte geblieben, denn wo finden sich Beispiele der radikalen Cur? wo die Mittel, welche dazu führen? Wäre es nicht ein großes Verdienst, wenn einige Ärzte sich ausschließlich diesem Gegenstande widmeten und die Mittel erforschten, wie diesem Uebel zu begegnen sei?" Jedenfalls gehört völlige Enthaltsamkeit dazu. Wo immer man geheilte Trinker kennt, „vermieden (diese) die hitzigen Getränke plötzlich und mit einem Male, sie suchten zwar einige magenstärkende Getränke als Ingwerbier zuerst an deren Stelle zu setzen, allein sie vermieden die unerhörte Quälerei, successive die Portion der zu genießenden hitzigen Getränke zu vermindern; denn selten glückt dies, öfterer aber zerstört dies Verfahren alle guten Vorsätze wieder."

— — — „Zur Heilung eines Trunkenbolds wird Milde und Strenge nöthig sein, und ist dies keine Cur, die in Privatwohnungen



einen glücklichen Erfolg erwarten läßt, daher ist eine öffentliche Anstalt der Art zu wünschen.“ Wegen der öffentlichen Schäden, die der Trunk anrichtet, muß der Staat durch die Gesundheitspolizei die Mittel haben, sich vor Schädigungen zu bewahren, indem er den Kranken hilft. „Strafen allein sind nicht zureichend, es müssen ernstliche Besserungsmittel angewandt werden, und hierzu ist eine zweckmäßige Anstalt erforderlich. Die Sache interessiert das ganze Land, und gereichen gewiß Anstalten zur Heilung einer solchen Krankheit dem Lande zu demselben, ja noch wohl größerem Nutzen als die gewöhnlichen Krankenanstalten. Sie werden das Uebel der Völlerei nicht nur beschränken, sondern auch den größten Theil der Kranken gesund herstellen, sie verdienen daher allgemeine Unterstützung.“

Hier haben wir eine Reihe wertvoller Erkenntnisse und Winke: Alkoholismus als Krankheit, — ärztliche Hilfe, dabei Anerkennung der Vereinsarbeit, — Notwendigkeit staatlichen Eingreifens, — Trinkerheilstätten, verwandt den Irrenanstalten, — Zusammenwirken privater Hilfsbereitschaft und staatlicher Mittel für solche Anstalten; schade, daß diese Erkenntnisse erst nach Jahrzehnten Allgemeingut geworden sind.

Anhang: Heereswesen und Branntwein.

Betr. Wirkung des Branntweintrinkens auf die Gesundheit der Menschen wurde bei den Herbstübungen des 10. deutschen Bundesarmeekorps auf der Lüneburger Heide geradezu die experimentelle Probe gemacht. Die Mecklenburger Truppen bekamen (gleich den Holstein-Lauenburgern und Hannoveranern) Branntwein, während die Braunschweiger, Oldenburger und Hanseaten das für Branntwein ersparte Geld auf sonstige bessere Verpflegung der Truppen verwandten. Obgleich nun der Menschenschlag der ersten Reihe ohne Frage kräftiger war als der der zweiten, zeigte sich doch, daß bei den (mit Städtern stark durchsetzten) ohne Branntwein verpflegten Truppen nur 1 Kranker auf 90 Mann kam, während die Mecklenburg-Schweriner (3580 Mann) 82 Kranke = 1 Kranker auf 44 Mann, die Mecklenburg-Strelitzer (718 Mann) 24 Kranke hatten, also 1 Kranker auf 29 Mann.

„Es ist durchaus kein anderer haltbarer Grund als der regelmäßige Genuß des Branntweins für dieses auffallende Verhältniß vorhanden, indem die Verpflegung bei allen Truppen gut war,



und so zeigt sich der Branntwein, auch mäßig genossen, geradezu als krankmachende Potenz. Man könnte freilich einwenden, daß auch diejenigen Truppen, an welche kein Branntwein vertheilt worden ist, doch gewiß für ihr Geld davon getrunken hätten, doch findet dasselbe auch ohne Zweifel, und vielleicht noch mehr, bei denen statt, an welche regelmäßig Branntwein vertheilt ist.“ [1])

7. Landwirtschaft und Branntwein.

Das Interesse der Landwirtschaft, insonderheit das des Großgrundbesitzes, hatte auf die Zunahme der Brennereien und die Vermehrung der Branntweinerzeugung eingewirkt und sich einer Maischsteuer mit Erfolg widersetzt. [2])

Mußte das so sein? Konnte das nicht anders werden?

Ein Idealist, wie Dr. Richter, meinte: „Dem Landbegüterten ist es zwar nicht zu verargen, daß er aus seinen Ländereien einen möglichst hohen Ertrag zu erlangen sucht; aber dieses Bestreben sollte nicht auf Gegenstände gerichtet sein, wodurch die Gesundheit und die Wohlfahrt seiner Mitbürger in bedeutendem Maße gefährdet würden, wie solches durch den bereiteten Kartoffelbranntwein der Fall ist.“

Die Landleute selber befaßten sich von ihrem Standpunkte aus mit der Alkoholfrage auf der „Fünften Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe“ zu Doberan im Septbr. 1841. [4]) Unter den zur Erörterung vorgeschlagenen Fragen lautete:

> 78) „Welches sind die neuesten Erfahrungen über die Fabrication der Stärke aus Kartoffeln zum Gebrauch der Brennereien?
>
> 82) Was ist in neuester Zeit geschehen, um gute Bierbrauereien einzurichten und in Aufnahme zu bringen?
>
> 83) Es ist leider bekannt genug, wie schädlich der Genuß des Branntweins auf die Moralität der niedern Stände einwirkt, so daß manche von echter Humanität beseelte Gutsbesitzer ihre

---

[1]) Bl. d. Hbg.-V. g. d. Br. 1844, S. 28.

[2]) Vgl. Abschn. 2 u. 4.

[3]) Richter, Bemerkungen . . . Boizenburg 1845, S. 18.

[4]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1169. — Alexander von Lengerke, Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Doberan. Güstrow 1842, S. 453 f. Sektion für technische Gewerbe.

Brennereien eingehen ließen, um jenem Nachtheil zu begegnen. Es entsteht nun die Frage, inwieweit solche Maßregeln ihrem Zweck entsprochen haben und was überhaupt geschehen könne, um den Genuß des Leib und Seele verderbenden Getränks bei dem kleinern Landmann in Abnahme zu bringen?"

Nach mancherlei Verhandlungen über Maischmaschinen, Anlagekapital für Brennereien und allerlei technische Fragen, heißt es (am 3. Sept.) betr. Frage 78): Amtsrat Freitag erklärt, daß er bei der fraglichen Benutzung der Kartoffelstärke keinen Gelderfolg gehabt habe. — Allgemein ist man der Ansicht, daß man aus grünem Malz ebensogut Spiritus gewinnen könne wie aus gedörrtem, — ersteres werde Winters, das zweite Sommers benutzt; dabei gewähre der Gebrauch des grünen Malzes noch eine Ersparnis bis auf $^1/_4$ der Gerste.

Zu 82) Bürgermeister Reuter aus Stavenhagen legt Proben von bayrischem Bier seiner Heimatstadt vor, welches gut befunden wird. Amtsrat Freitag spricht sich gegen das Brauen bayrischer Biere auf dem Lande aus.

„Die Frage, ob man hoffen könne, durch Verbreitung des Bieres das Branntweintrinken, namentlich auf dem Lande, zu beschränken, veranlaßte die meisten Mitglieder der betr. Sektion, sich dahin auszusprechen: Das starke Bier befördert wenigstens ebenso die Völlerei als der Branntwein, und dünnes Bier genügt den Leuten und der arbeitenden Klasse nicht, am allerwenigsten bietet es ihnen Ersatz für den Mangel leicht verdaulicher und kräftiger Nahrung bei harter Arbeit. — Wenn man auch zugeben muß, daß jetzt viel mehr Branntwein getrunken wird als früher, so ist doch nicht zu verkennen, wie außerordentlich gerade in den Gegenden, in denen schon seit längerer Zeit ein ausgedehnter Brennereibetrieb herrscht, das Saufen gegen früher sich vermindert hat."

„Wie wirkt der Genuß des Branntweinspülig auf die Gesundheit der damit genährten Thiere, und wieviel darf den verschiedenen Thiergattungen davon täglich verabreicht werden?"

Die mitgeteilten Erfahrungen widersprechen sich. „Herr Amtsrath Freitag erklärte, nie nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit des Viehes gespürt zu haben; wenn er demselben auch so viel zu saufen gegeben, als es überall nur gemocht hat, nie hätten seine in solchem Maße damit gefütterten Schafe an Gelbsucht ge-



litten. Gleiche Erfahrung wollte Herr Amtsrath Zuckschwert beim Füttern des Mastviehes gehabt haben.“ Oberamtmann Jacobs: gäbe er mehr als $1\frac{1}{2}$ Quart aufs Schaf, so werden 20 % gelbsüchtig. v. Bujanovics: Schafe dürfen nicht zu viel nasses Futter haben; man lasse die Schlempe durch Häcksel sickern und füttere dann nur den Häcksel. Eberhardt: Maische, aus schon gekeimten Kartoffeln bereitet, muß wegen des in den Keimen vorhandenen Solanins jedenfalls nachteilig auf die Gesundheit der damit gefütterten Tiere einwirken (vgl. auch das Grabower Votum, Abschn. III, 9).

— — Augenscheinlich beherrschen diese Verhandlungen durchaus wirtschaftliche Gesichtspunkte und zwar die der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Auf Frage 83) geht man nicht weiter ein; von Mäßigkeitsvereinen wird nicht gesprochen. Beachtenswert sind immerhin die Bemerkungen über das bayrische Bier.

Hier dürfte auch die Stätte sein, das Buch von C. Richter anzuführen, welches wir schon mehrfach zitiert haben: „Bemerkungen über die Kartoffelkrankheiten und den Kartoffelbranntwein.“ [1]) Richter erklärt darin, es sei Pflicht aller, denen vom Staate die Aufsicht über das allgemeine Gesundheitswohl anvertraut ist, ihre Mitbürger auf die etwa von ihnen wahrgenommenen, der Gesundheit nachteiligen Gewohnheiten aufmerksam zu machen; demgemäß schildert er die Kartoffeln, die Hauptnahrung der meisten Bewohner Mecklenburgs, in ihren krankhaften Zuständen und folgender Schädlichkeit für Mensch und Vieh und zeigt sodann, welche schädlichen Bestandteile der Kartoffelbranntwein teils von Natur, teils durch Zumischung enthält.

[1]) Richter, „Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Sanitäts-Rat und Kreis-Physicus in Boizenburg.“ — Druck von Weigel in Boizenburg 1845. 28 S. — Rund 350 Stück werden unentgeltlich im Physikatsbezirk des Vf. verteilt.

(Fortsetzung folgt.)

II. Referate.

Cramer. Die Grenzzustände und ihre forensische Bedeutung. Vortrag in der Versammlung der Medizinal-Beamten des Reg.-Bezirks Hildesheim. Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1907. Nr. 4.

Bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Menschen, welche auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehen, hat der gerichtliche ärztliche Sachverständige große Schwierigkeiten zu überwinden. Eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennt das Strafrecht nicht. Die Einführung dieses Begriffs in das Strafrecht ist ein dringendes Bedürfnis.

Professor Cramer ordnet diese Grenzzustände in drei Gruppen.

Zur ersten Gruppe gehören diejenigen geistigen Störungen, bei denen ein stetiger Fortschritt bis zur ausgesprochenen Geisteskrankheit stattfindet. Dahin gehören die beginnende progressive Paralyse, die arteriosklerotische Atrophie und die senile Seelenstörung, sowie ein Teil der angeborenen einfachen, stetig fortschreitenden Zustände von Schwachsinn.

Alle Erkrankungen dieser Gruppe zeichnen sich aus durch gewisse Intoleranz gegen Alkohol und starke Erregbarkeit im Affekt. Beide schädigende Momente können auch bei den leichtesten Schwachsinnszuständen, welche nicht ohne weiteres unter den Begriff der Krankheit fallen, zur Anwendung des § 51 des Str.-G.-B. berechtigen.

In die zweite Gruppe sind die unter gewöhnlichen Umständen durchaus zurechnungsfähigen leicht bestimmbaren Menschen, die labilen Naturen, die im weitesten Sinne „Nervösen", einzureihen. Unter dem Einfluß besonderer Schädigungen — Alkohol, Affekte, sexueller Schwankungen — geraten diese Naturen in eine transitorische Geistesstörung, welche sie bei kriminellen Handlungen straflos macht im Sinne des § 51.

Bei der dritten Gruppe der Grenzzustände treten neben einer allmählich fortschreitenden Krankheitsentwicklung transitorische Zustände von Geistes- und Bewußtseins-Störung auf. Hier kommt vor allem der Alkoholismus in Betracht. Der chronische Abusus spirituosorum bewirkt, zunächst ohne eine Krankheit im Sinne des § 51 des Str.-G.-B. zu bilden, ein Schwinden der ethischen Vorstellungen, Neigung zum Lügen, Reizbarkeit im Affekt. Schließlich kommt es zur Alkoholdemenz und damit zur Geisteskrankheit; ihre klassische Form ist, abgesehen vom Delirium tremens, der Eifersuchtswahn der Trinker. Häufig kommen auch Anfälle von Angst und Schreckhaftigkeit vor.

In dieselbe Gruppe wie der Alkoholismus gehört die Intoleranz gegen den Alkohol, die Dipsomanie und der pathologische Rausch. Die Intoleranz gegen den Alkohol findet sich bei vielen Neurosen und bei degenerativer Anlage. Cramer meint, daß sich der Nachweis dieser Intoleranz in der Klinik auf dem Wege des Experiments leicht führen lasse. Nach der Ansicht des Referenten stehen diesem Alkoholexperimente in der Klinik schwerwiegende Bedenken praktischer und wissenschaftlicher Natur entgegen.



Die Dipsomanie erklärt Cramer für eine meist endogen bedingte periodische Seelenstörung, die sich häufig mit „epileptoiden" Zuständen deckt. Mich däucht, durch die Weglassung des Relativsatzes hätte die Definition an Klarheit gewonnen.

„Der pathologische Rausch entwickelt sich meist auf disponiertem Boden und ist ausgezeichnet durch eigentümliche klinische Erscheinungen." P. S.

Stier. Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse. Jena, bei Gustav Fischer. 1907. IV. und 153 Seiten. M. 4,50.

Verfasser erwartet eine Klärung der trotz ausgiebigster Diskussion noch immer strittigen Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Betrunkenen von der exakten psychologischen Forschung. Er hat vergessen, dabei zu betonen, daß die exakte Psychologie nicht in der Lage ist, das eigentlich Wesentliche an der einzelnen Menschennatur, das Triebleben, aufzuklären, das Dunkel der aus dem Unbewußten aufsteigenden „Antriebe" aufzuhellen. Daß die Wahlreaktionen bei der experimentellen Prüfung durch den Alkohol verlangsamt, die Auffassung und Merkfähigkeit durch ihn verschlechtert wird, berechtigt keineswegs zu der Annahme, daß der Alkohol die Verantwortlichkeit des Einzelindividuums für sein Handeln aufhebt. Das handelnde Ich ist etwas anderes als ein Komplex von Wahrnehmungen und Assoziationen und Gefühlen und daraus resultierenden Muskelbewegungen. Ausschlaggebend für die Beurteilung alkoholischer Straftaten ist nicht die experimentell meßbare physikalische bezw. chemische Wirkung des Alkohols, sondern die psychische Konstitution. Die Erkenntnis der psychischen Konstitution ist durch die mühevolle Arbeit der Experimentatoren nicht im mindesten gefördert worden.

In diesem Sinne müssen die Ausführungen des Verfassers entsprechende Einschränkungen erfahren. Richtig ist, daß die große Masse der jungen Soldaten sich noch in einem Lebensalter befindet, das schneller und schwerer (soll heißen: mit heftigeren Erscheinungen) auf alkoholische Getränke reagiert als die Männer in den sogenannten besten Jahren. Dagegen sind keineswegs alle Psychopathen und Neurastheniker intolerant gegen Alkohol. Die Dipsomanen z. B. zeigen im Anfall allgemein eine erhöhte Toleranz (vergl. Fritz Reuter). Auch scheint mir die Erklärung der Tatsache, daß die gewohnheitsmäßig Trinkenden besser „Direktion zu bewahren" verstehen als die nur zeitweilig Trinkenden, durch die günstige Wirkung einer in den alkoholfreien Tagen beständig wiederholten Autosuggestion, statt durch die viel näher liegende Giftgewöhnung, nicht plausibel. Auch daß in gleicher Weise sowohl die freudigen als die traurigen Affekte die Toleranz für Alkoholica herabsetzen sollen, leuchtet mir nicht ein. Stier selbst spricht von negativen Affekten (S. 105). Die Erfahrung zeigt zweifellos, daß der Betrübte mehr Alkohol braucht, um die gleiche psychische Wirkung zu erzielen, als der freudig Erregte.

Intoleranz stellt sich oft nach Kopfverletzungen ein. Daß bei Epilepsie ein pathologischer Rausch gewissermaßen ein epileptisches Äquivalent darstellt, wie Gaupp wohl zuerst nachzuweisen versuchte und Stier wiederholt, ist bei dem schwankenden Begriff „Epilepsie" eine vage Behauptung.



Stier spricht die pathologischen Rauschzustände als echte Geisteskrankheiten an.

Also wäre der ganz gewöhnliche, sogenannte normale Rausch keine echte transitorische Geistesstörung? Die pathologischen Rauschzustände kommen nach Stier nur bei dauernd Intoleranten vor. Sie sollen durch ihr perakutes Auftreten, durch den späten Eintritt der Beruhigung und des Schlafes, sowie durch die sie begleitenden Symptome der Angst, der echten Halluzinationen, der gewaltigen motorischen Entladungen, der Pupillenträgheit oder Pupillenstarre wohl charakterisiert und qualitativ, nicht etwa nur quantitativ, von der gewöhnlichen akuten Alkoholvergiftung verschieden sein. Es ist nicht nötig, daß der pathologisch Betrunkene lallt oder taumelt: diese peripheren Innervationen brauchen keine Veränderung zu zeigen, während der psychische Zustand in hohem Grade alteriert ist.

Die echten Sinnestäuschungen und die Pupillenveränderungen, wiederholt der Verfasser auch auf S. 103 und 104, sollen dem Rausche des Normalen fremd sein. In der wissenschaftlichen Literatur vermisse ich leider noch immer eine alle Varietäten erschöpfende Beschreibung des normalen Rausches. Und Stier selbst gibt zu, daß die ganz gewöhnliche normale Trunkenheit sich qualitativ recht verschieden zu äußern vermag. —

Im Kriege ist nach Stier für die Führer sowohl wie für die im Aufklärungsdienste Beschäftigten jeder Tropfen Alkohol ein Gift gefährlichster Art. Auch bei den übrigen Truppen leidet die Leistungsfähigkeit, im speziellen die Treffsicherheit beim Schießen, und vor allem die Disziplin.

Trotz der überall zweifellosen Zunahme der psychiatrischen Begutachtungen akuter Rauschzustände werden solche Gutachten noch immer verhältnismäßig selten, wenigstens von den bürgerlichen Gerichten, eingefordert. Trotz aller gegenteiligen Behauptungen der Psychiater ist auch in den Kreisen unserer Gebildeten die Meinung noch immer tief gewurzelt, daß über die Zurechnungsfähigkeit eines Betrunkenen schließlich jeder verständige Mann ein zutreffendes Urteil abgeben kann. In allen psychopathologischen Fällen reicht jedoch der gesunde Menschenverstand zur Abgabe eines begründeten Gutachtens keineswegs aus. Bei den Militärgerichten bedurfte es sogar erst einer besonderen Entscheidung des Reichsmilitärgerichts zur juristischen Feststellung, „daß die Aussage eines Zeugen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit einer Person infolge Trunkenheit durch das Urteil des Sachverständigen widerlegt werden kann.“[1])

Erfreulicherweise spricht sich auch Stier dagegen aus, daß der ärztliche Sachverständige bei dem in seiner Beobachtung Befindlichen experimentell einen Rausch erzeugt, um auf diese Weise per analogiam zu einem Schluß bezüglich des Geisteszustandes zur Zeit der Begehung der Tat zu gelangen.

Die Schlußfolgerung des ärztlichen Gutachtens muß sich aus dem Aufbau dieses Gutachtens mit einer solchen logischen Notwendigkeit ergeben, daß der Richter diese Schlußfolgerung selbst zu ziehen gezwungen ist. Denn urteilen soll der Richter, ohne daß er sich unter allen Umständen an das Gutachten des Sachverständigen zu binden braucht. Im übrigen meint Stier, daß der ärztliche Sachverständige sich in seinem Gutachten in Bezug auf § 51

[1]) Reichsmilitärgericht. II. Senat. 16. März 1904. Nr. 123, 04.



St.-G.-B. die Definitionen des bekannten Strafrechtslehrers Liszt zu eigen machen könne. Nach dieser modernen Auffassung des Strafrechts sind die Trunkenheitszustände bei Geisteskranken, Zurückgebliebenen und Entarteten als krankhafte Störung der Geistestätigkeit aufzufassen. In allen anderen Fällen ist zu erwägen, ob die Trunkenheitszustände sich als „Bewußtlosigkeit" erklären lassen. Eine Bewußtlosigkeit des Betrunkenen ist anzunehmen, wenn

1. die Orientierung ungenügend ist,

2. ein an sich begreifliches Gefühl auf die unbeteiligte Umgebung ausstrahlt,

3. Erinnerungsverlust besteht,

4. das Handeln absolut sinnlos ist und in grellem Gegensatz zu dem sonstigen Charakter steht.

Zum Schluß mögen hier noch die speziellen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, welche sich auf die Trunkenheit beziehen, Platz finden Denn diese Bestimmungen werden in den auf die Reform der entsprechenden Bestimmungen des Reichstrafgesetzbuches abzielenden Schriften vielfach falsch zitiert.

M.-St.-G.-B. § 49. Absatz 2.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

M.-St.-G.-B. § 85.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1. . . .
2. durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängnis von einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

M.-St.-G.-B. § 141.

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst erteilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachteil verursacht, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen



Nachteils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

M.-St.-G.-B. § 151.

Wer im Dienste, oder nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtungen untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die Trunkenheit außer Dienst ist also, wie aus diesen Bestimmungen hervorgeht, im Militärstrafgesetzbuch eigentlich nicht berücksichtigt. Daß damit nicht ihre Straffreiheit ausgesprochen werden soll, ist selbstverständlich. Überdies lautet der Artikel 24 der Kriegsartikel für das Heer vom 24. September 1902: Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen noch dem Trunke, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Freilich sind die Kriegsartikel nach neuerer Auffassung nur eine militärische Pflichtenlehre und juristisch nicht bindend. Die Frage, ob und wie die Trunkenheit außer Dienst zu bestrafen sei, ist ausschließlich in die Hände der mit Disziplinargewalt versehenen Vorgeseszten gelegt. P. S.

Herzstein. Der Trinker und die Trunksucht im Reichs-Straf-Gesetzbuche nach geltendem Rechte und in kriminalpolitischer Hinsicht. Dissertation der juristischen Fakultät der Universität Erlangen. 1906.

Der Verfasser führt zunächst aus, daß das Reichs-Straf-Gesetzbuch im Banne des von veralteten Rechtsanschauungen durchtränkten alten preußischen Strafgesetzbuches von 1851 steht. Die Zeit der Bearbeitung war zu kurz, um eine gründliche Reform vorzunehmen. Die Bestimmungen entsprechen daher vielfach nicht der modernen Auffassung und Beurteilung des Verbrechers. Das gilt insonderheit von der Person des Trinkers.

An dem geltenden Recht wird von dem Verfasser im einzelnen die folgende Kritik geübt.

§ 361, Ziffer 5 („mit Haft wird bestraft, wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Uuterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß") muß beseitigt werden. Die betreffende Bestimmung wendet sich gegen den Trunksüchtigen. Der Trunksüchtige ist krank. Eine Krankheit als solche ist nicht strafbar.

§ 51 („eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war") wird dahin erläutert, daß der Trunksüchtige zwar krank, aber nicht ohne weiteres geisteskrank im Sinne dieses Paragraphen ist. Eine Bestrafung ist nur dann ausgeschlossen, wenn „der Trinker als Trunksüchtiger zur Zeit der Begehung der Handlung infolge Alkoholgenusses geistesgestört oder als nicht Trunksüchtiger bewußtlos oder



geistesgestört gewesen ist". Sollte, so fügt der Verfasser bei, der Trunksüchtige durch Alkoholgenuß auch bewußtlos werden können, so gilt natürlich das über „Bewußtlosigkeit" Gesagte auch für ihn. Die Straflosigkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende durch seine Schuld in einen der bezeichneten Zustände geraten ist. Es darf nur kein subjektiver Zusammenhang zwischen dem Trinken und der Tat vorliegen. Ein solcher ist vorhanden, wenn jemand Alkohol zu sich nimmt, um in dem dadurch hervorgerufenen Zustande eine beabsichtigte Tat zu begehen, oder wenn jemand trinkt, trotzdem er bei gehöriger Aufmerksamkeit sich vorstellen muß, daß er in dem von ihm selbst hervorgerufenen Zustand die von ihm begangene Tat begehen kann. Bei einem derartigen subjektiven Zusammenhang zwischen Trinken und Tat liegt juristisch eine actio libera in causa vor. Ein Teil der Juristen will auch die von Betrunkenen begangenen actiones liberae in causa straffrei lassen. Der größere Teil aber will sie bei der ausgesprochenen Absicht: sich zu betrinken, um eine Straftat auszuführen, als vorsätzliche, im anderen Falle als fahrlässige Handlungen bestrafen. Eine positive Bestimmung, welche der hier bestehenden Unklarheit ein Ende macht, ist unerläßlich.

Daß die Trinker trotz vorgekommener Rechtsverletzung auf Grund des § 51 freigesprochen werden können, ist manchem ein Dorn im Auge. Es sind verschiedene Reform-Vorschläge gemacht worden, die auf eine, wenn auch etwas mildere Bestrafung abzielen und auch schon die Tatsache des sich in Trunkenheit Versetzens bestraft haben wollen. Herzstein verwirft unter allen Umständen eine Bestrafung des Täters nur wegen des Erfolges. Sie ist des modernen Strafrechtes unwürdig und bedeutet einen Rückfall in mittelalterliche Barbarei. In jedem Falle ist für den Grad des Verschuldens die individuelle Persönlichkeit des Täters entscheidend. Auch der übermäßige Alkoholgenuß als solcher ist nicht unter Strafe zu stellen. Arten die Äußerungen der Trunkenheit in wirkliche Belästigungen aus, so bietet schon der „grobe Unfugs"-paragraph (§ 360, Ziffer 11) die Möglichkeit, einzuschreiten.

Bleibt der Trunksüchtige, welcher ein Verbrechen begangen, auf Grund des § 51 straffrei, so hat doch der Staat die Pflicht, ihn unschädlich zu machen. Bei den anzuwendenden Maßnahmen darf niemals außer acht bleiben, daß sie sich gegen einen Unschuldigen richten. Indessen muß eine Freiheitsbeschränkung eintreten, um die Gesellschaft vor dem Trunksüchtigen zu sichern. Bei dem unheilbaren Trunksüchtigen tritt eine lebenslängliche Verwahrung in entsprechenden Anstalten ein, bei den heilbaren eine Zwangsunterbringung in der Heilstätte bis zur Heilung. Gegen die von dem Strafgericht ausgesprochene „vorläufige Internierung" soll nach dem Verfasser eine Beschwerde nicht zulässig sein. Er schlägt die folgende Ergänzung des § 51 vor: „Erachtet das Gericht den Täter nach dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat es zugleich mit der Freisprechung von Amts wegen durch besonderen Beschluß die vorläufige Verwahrung des Täters anzuordnen und nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die vorläufige Verwahrung erfolgt bei Trunksüchtigen in besonderen Anstalten unter ärztlicher Beaufsichtigung".

Der infolge Trinkens vermindert Zurechnungsfähige ist in Bezug auf das



Strafmaß ebenso zu behandeln wie der Jugendliche (§ 57 des Reichsstrafgesetzbuches). Nach Verbüßung der Strafe ist auch er in einer Heilanstalt so lange zu verwahren, bis sein krankhafter Zustand behoben ist. P. S.

Juliusburger. Zur Behandlung der forensischen Alkoholisten. Medizinische Reform. 1907. Nr. 7.

Auf dem Gebiete des forensischen Alkoholismus herrscht noch immer große Verwirrung. Bald wird der unter Alkoholwirkung stehende Täter auf Grund des § 51 Str.-G.-B. freigesprochen, bald erfolgt mehr oder minder strenge Bestrafung. Dieser Zustand ist unhaltbar. Juliusburger ist strenger Determinist. Nach seiner Ansicht existiert eine moralische Verantwortlichkeit überhaupt nicht. Dementsprechend wäre also jegliche Bestrafung ein Unding. Juliusburger begrüßt daher aufs freudigste den Vorschlag von Aschaffenburg, daß 1. bei ausgesprochener Geisteskrankheit, erheblicher Trübung des Bewußtseins oder hochgradiger Geistesschwäche der Täter nicht strafbar ist, sondern vielmehr versorgt wird. 2. Bei geringerer krankhafter Störung der Geistestätigkeit die Versorgung des Täters in einer zweckentsprechenden Anstalt an die Stelle der Straflosigkeit tritt. „Kriminalpädagogische" Versorgungsanstalten verlangt also Juliusburger. In ihnen sollen die kriminellen Trinker auf unbegrenzte Zeit untergebracht und zur richtigen sozialen Funktion angeleitet werden. So schön diese Worte klingen, ich kann mir bei ihnen nichts Rechtes denken. Ob man die Freiheitsbeschränkung und zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt als Versorgung oder als Bestrafung bezeichnet, ist im Grunde gleichgültig. Es wird alles auf den Geist ankommen, in dem die „kriminalpädagogischen" Anstalten geleitet werden. Der Name, welcher über ihrer Tür steht, das Prinzip, welches in ihren Hausregeln zum Ausdruck kommt, bedeutet viel weniger als die zwangsweise Entziehung des Alkohols und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. Der in einer kriminalpädagogischen Versorgungsanstalt Untergebrachte wird sich jedenfalls kaum viel anders vorkommen, als der in einem alkoholfreien Gefängnis Internierte. Nur die „lebenslängliche" Versorgung wird dem Alkoholiker seine Strafe (eine solche bleibt es trotz Juliusburger in jedem Fall) noch fürchterlicher machen als die Verurteilung zu einer zeitlich beschränkten Gefängnisstrafe. Ein humaner Gefängnisdirektor wird seine Inkarzerierten auch jetzt schon individuell behandeln und hat das schon vor Generationen getan. P. S.

Bresler. Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht. Halle a. S., Carl Marhold. 1903. 53 Seiten. 1,50 Mk.

Die Trunksucht als Ehescheidungsgrund fällt nur dann unter § 1569 B. G. (Geisteskrankheit und mit ihr verbundene dauernde Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten), wenn der Alkoholmißbrauch zu einem gänzlichen Verfall der Geisteskräfte geführt hat. Andererseits ist der § 1568 (schwere Verletzung der ehelichen Pflichten, ehrloses und unsittliches Verhalten) vielfach nicht anzuwenden, weil der Trunksüchtige wegen „geistiger Störung" für seine Handlungen nicht verantwortlich zu machen ist. Nach den vorliegenden Gerichtsentscheidungen geht die Neigung der Richter dahin, die Trunksucht als eine der nach § 1568 zur Scheidung der Ehe erforderlichen Bedin-



gungen aufzufassen. Indessen wird sich die zukünftige Gesetzgebung nicht der Aufgabe entziehen können, für die Ehescheidung wegen Trunksucht und ähnlicher Zustände besondere Normen zu schaffen. Denn die Trunksucht ist nicht mit gewohnheitsmäßigem Trinken zu verwechseln. Ersteres ist eine Krankheit, letzteres ein Laster, ein unsittliches Verhalten im Sinne des § 1568. Schon das Wort „Sucht" weist auf einen leidenden Zustand. „Sucht" ist das Hauptwort zu dem Zeitwort „siechen", während zu „suchen" die Hauptwortendung „such" oder „suchung" gehört. Der der Sucht nach narkotischen Giften zugrunde liegende Zustand ist die Süchtigkeit. Nur „süchtige" Menschen werden in der Regel trunksüchtig. Die Trunksucht ist nicht etwa ein Spezialfall des Trinkens, sondern der Süchtigkeit. Naturgemäß können daher bei dem Trunksüchtigen nach dem Aufhören des Trinkens nicht alle Symptome der Krankheit schwinden. Die Symptome der Süchtigkeit bleiben auch bei dem dauernd abstinent Gewordenen.

P. S.

Ganser. Zur Behandlung des Delirium tremens. Münch. med. Wochenschrift. 1907. Nr. 3.

Über die Behandlung des Delirium tremens sind sich die Mediziner noch immer nicht einig. Einige Kliniken scheuen sich, den Deliranten beim Eintritt den Alkohol vollständig zu entziehen, während andere dies geradezu für geboten halten. Einzelne Professoren halten für das nächste Ziel der Behandlung die Herbeiführung des Schlafes. Gegen die Verwendung von Schlafmitteln spricht die Beobachtung von Bonhoeffer und Ziehen, daß der künstlich erzeugte Schlaf das Delirium keineswegs abkürzt. Auch das verlängerte warme Bad ist von verschiedenen Seiten als Beruhigungsmittel empfohlen worden. Ganser hat einmal bei einem kräftigen Deliranten einen tödlichen Kollaps im warmen Bade erlebt. Dasselbe fatale Ereignis trat auch einmal bei der Anwendung von feuchten Umschlägen ein.

Die Sterblichkeit bei Delirium tremens ist von den einzelnen Autoren recht verschieden angegeben worden. Bonhoeffer hatte bei unkomplizierten Fällen 3—4%, bei komplizierten 9%, Ziehen 12%, Jacobsohn gar 19% Todesfälle.

In der Dresdner städtischen Heil- und Pflegeanstalt verzichtet Ganser fast völlig auf Beruhigungsmittel, setzt die Deliranten sofort unter absolute Alkoholabstinenz, hält sie möglichst im Bett, ernährt sie gut und sorgt für die nötige Darmentleerung. Sein Material umfaßt 1051 Fälle aus den Jahren 1890 bis 1905. Bei 486 Fällen aus den ersten acht Jahren war die Mortalität 6,37%, bei 565 Fällen aus 1898—1905 dagegen nur 0,88%. Dieser auffallende Unterschied ist zurückzuführen auf die seit dem Jahre 1898 geübte Darreichung von Digitalis an die Deliranten. Sie beruht auf der Beobachtung, daß selbst Patienten mit anscheinend normalem Herzen nach einigen Tagen oft bedrohliche Herzschwäche zeigten.

Ganser nimmt an, daß das Delirium tremens auf einer Vergiftung mit abnormen Stoffwechselprodukten beruht. Er hat es daher für richtig gehalten, die Auswaschung der Gewebe durch eine möglichst starke Flüssigkeitszufuhr und Beförderung der Diurese zu begünstigen. Daher gibt er seinen Deliranten zum Getränk eine 1%ige versüßte Lösung von Natrium aceticum. Er empfiehlt die von ihm geübte Behandlungsmethode angelegentlich zur Nachprüfung. P. S.



Wilmans, Karl. Zur Psychopathologie des Landstreichers. Eine klinische Studie. Leipzig, 1906. Joh. Ambros. Barth.

Der professionelle Landstreicher, d. h. der unstäte ziel- und zwecklos die Landstraße bevölkernde, arbeitsscheue oder wenigstens eine regelmäßige Tätigkeit von sich weisende, heute hungernde, morgen sich betrinkende Vagabund, der aus purer Not sich an fremdem Eigentum vergreift, auch gelegentlich zum Verbrecher wird, wird als stark antisoziales Element und als schwere Plage von Richter und Behörden und allen mit ihm in Berührung kommenden Kreisen empfunden. Er bevölkert jahre- und jahrzehntelang die Strafanstalten, wird in ihnen infolge der bei ihm angenommenen Faulheit, Bosheit und „Unverbesserlichkeit" oft Gegenstand härtester Behandlung und wandert von einem Korrektionshaus zum anderen, so daß sein Leben oft eine Kette von Haft-, Gefängnis- und Zuchthausaufenthalt, unterbrochen von kurzem Aufenthalt in der Freiheit, ist. Für alle, die bei einer solch auffallenden antisozialen Erscheinung die Berechtigung einer naturwissenschaftlich-klinischen Analyse anerkennen, gibt das Buch W.'s eine objektive und gerechte Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse.

W. hat bei 52 in der psychiatrischen Klinik zu Heidelberg auf ihren Geisteszustand beobachteten Landstreichern im weitesten Umfange Studien angestellt über ihre Abstammung, Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Vorstrafen und ihr gesamtes Werden. Sämtliche 52 Beobachteten boten das Krankheitsbild der sog. Dementia praecox, einer Geisteskrankheit, die unter sehr wechselnden Erscheinungen verläuft, denen jedoch eines gemeinsam ist, nämlich die schnelle oder langsame Abnahme der geistigen und gemütlichen Regsamkeit. Man kann diese Erkrankung als fast typisch für den Landstreicher bezeichnen, da andere geistige Erkrankungen nur ein seltenes Vorkommnis bilden. Für die genauere Schilderung des Krankheitsbildes sei aufs Original verwiesen.

Erblich belastet durch Psychose, Alkoholismus, Kriminalität der Eltern oder nächsten Verwandten waren 23 von diesen 52. Die ursprüngliche geistige Veranlagung wird meist als mittelmäßig bis gut bezeichnet. Nur 3 hatten eine bessere Schulbildung genossen. Ein Teil hatte körperliche Defekte. Nur 20 (von 52) wurden zum Militär ausgehoben; sie fügten sich der militärischen Disziplin auch nur mit Schwierigkeiten, wurden bestraft wegen Unpünktlichkeit, Nachlässigkeit, Gehorsamsverweigerung, Fahnenflucht. Wie geringwertig das Menschenmaterial war, geht zur Evidenz daraus hervor, daß die jetzt noch lebende Nachkommenschaft dieser — allerdings naturgemäß meist unverheirateten — Männer aus 2 Kindern besteht.

In 32 Fällen war die Geistesstörung als direkte Ursache des Verfalls und des sozialen Scheiterns nachzuweisen; 20 waren bereits vor dem Ausbruch der geistigen Störung gescheitert — diese 20 hatten erbliche Belastung, uneheliche Geburt, mangelhafte Erziehung, Imbecillität usw. besonders unfähig zum Kampfe ums Dasein gemacht.

Die Vagabondage beginnt oft mit einem plötzlichen triebartigen Davonlaufen, das bedingt ist durch einen plötzlichen Erregungs-, Angst- und Verwirrtheitszustand, die Leute laufen plötzlich ziel- und planlos in die Welt hinein. Wahnvorstellungen und Hallucinationen, Größenideen (Reformatoren, Sektierer, Erfinder), Verfolgungsvorstellungen, besonders aber die durch Schwächung

des **Willens, Gefühls und Verstandes bedingten Ausfallserscheinungen**, die sich besonders bemerkbar machen, wenn der Mann auf sich allein angewiesen ist, sind die ferneren Veranlassungen des unstäten Herumtreibens. Bei vielen kommt Schädigung durch chronischen Alkoholismus dazu. Oft ist auch hier wieder eine triebartige Neigung, ein sinnloses Saufen eines der ersten Symptome; viele scheinen im Rausch eine Linderung der sie quälenden Hallucinationen zu empfinden.

Es ist gewiß berechtigt, die Frage aufzuwerfen, ob in den Fällen, in denen keine Geistesstörung, sondern andere Gründe die Vagabondage bedingen, diese umgekehrt die Ursache einer nachher entstehenden Geisteskrankheit werden kann. Diese Frage wird von W. dahin beantwortet, daß die mit der Vagabondage verbundenen Schädlichkeiten (Alkoholismus, Hunger, Störung der Nachtruhe), besonders aber viele Strafen (Einzelhaft, Schweigegebot) nur auslösend auf ein bereits disponiertes Gehirn wirken. Die Kriminalität der 52 untersuchten Fälle ist bezeichnend. Über 80% der Gesamtstrafen wurden wegen Landstreicherei (§ 361 des Strafgesetzbuches) und Bettelei verhängt, und zwar der tiefststehenden Bettelei, die nur das für den täglichen Unterhalt Erforderliche erbettelt; die krankhafte Willensschwäche und Indolenz der Landstreicher kann nicht besser charakterisiert werden.

Wie kommt es nun, daß diese nach den Untersuchungen von W. so evidente geistige Störung der berufsmäßigen Landstreicher nicht erkannt wird — in der Art, daß die Verkennung des Irreseins die Regel, die rechtzeitige Erkennung eine Ausnahme ist? Es ist nicht verwunderlich, daß bei der summarischen richterlichen Vernehmung, wo es sich fast stets um klaren Tatbestand handelt, der Richter selten Gelegenheit hat, selbst mehr fortgeschrittene krankhafte Prozesse zu erkennen. Aber auch die sachverständige ärztliche Begutachtung versagt oft. Das liegt an der Schwierigkeit der Erkennung der oft sich wenig auffällig äußernden Krankheitssymptome, die dem in die Strafanstalt einweisenden Arzte deshalb oft entgehen können. Schwerer schon wiegt es, wenn auch der Anstaltsarzt, der den Inhaftierten täglich zu sehen Gelegenheit hat, die Dinge verkennt. Freilich ist die Beobachtung in einer Korrektionsanstalt, in der jede individuelle Regung durch die straffe Disziplin unterdrückt wird, viel schwieriger als in der Klinik. Zudem kommt die Überhäufung der Anstaltsärzte mit Arbeit und vielfach eine untergeordnete Stellung der ärztlichen Sachverständigen in Betracht. Das alles aber sind Schwierigkeiten, denen der Strafanstaltsarzt gewachsen sein muß; er ist es vielfach nicht, weil seine psychiatrische Ausbildung zu wünschen übrig läßt, die deshalb mit Recht von W. in genügendem Umfange gefordert wird. Dann wird es nicht mehr so leicht vorkommen, daß die offenkundige Erkrankung als Äußerung von besonderer Bosheit, Übermut, Widerspenstigkeit, Faulheit und Simulation jahrelang angesehen und dementsprechend behandelt wird.

Das Buch von W. besteht zu drei Viertel aus sehr ausführlichen Krankengeschichten. Das ist aber in diesem Falle kein Fehler, sondern ein Vorzug. Mit zwingender Notwendigkeit ergeben diese Krankengeschichten die Analyse des Landstreichers im W.'schen Sinne; sie stellen überdies in ihrer Mehrheit eine Sammlung ergreifender Documents humains dar; sie haben für uns Alkoholbekämpfer eine außerordentliche Bedeutung; dies beweist folgendes Eingesandt:



Gestatten Sie mir, dem Bilde, das Dr. A. Homburger in der Besprechung von Dr. K. Wilmanns Schrift „Zur Psychopathologie des Landstreichers" vom Landstreichertum entwirft („Frankfurter Zeitung" Nr. 113), auf Grund meiner Laienerfahrung einige Stücke hinzuzufügen. Ich habe es mir zur sozialen Gewohnheit gemacht („Sport" nennen es weniger sozialdenkende Leute), Landstreicher, die sich beruflich dafür eignen, für mein Geschäft zu engagieren. Das heißt, ich gehe natürlich nicht darauf aus, das Geschäftspersonal aus lauter Landstreichern zu rekrutieren; aber wenn so ein armer Kerl vorspricht, der nach dem bekannten Klagelied sechs Wochen lang keinen „warmen Löffelstiel" im Magen gehabt hat, und zehn Wochen lang nicht von Bettfedern gekitzelt wurde, dann mache ich ihm mit Vorliebe den Vorschlag, bei uns in Arbeit zu treten. Mancher nimmt's an, mancher auch nicht. Aber länger als 14 Tage haben wir noch keinen gehabt! Trotz aller Nachsicht und — nicht aufdringlichen — Fürsorge. In der Regel brauchtder Mann gleich einen Vorschuß, damit er eine Stätte findet, allwo er sein Haupt hinlegen und etwas zu essen bekommen kann. Der Vorschuß wird anstandslos gewährt; und ich muß konstatieren, daß es mir bisher nur in zwei Fällen passiert ist, daß der Vorschußempfänger überhaupt nicht wiederkam. Möge den beiden armen Teufeln der kleine Betrug wohlgetan haben! Die übrigen kamen wieder und arbeiteten. Wie zu erwarten war, ging die Arbeit nicht leicht vonstatten; aber man ließ den Leuten Zeit, sich wieder einzuüben. Und wenn ich sah, daß nicht jede Möglichkeit dazu ausgeschlossen war, hielt ich dem Betreffenden ungefähr folgende kurze Rede: „Sie haben Gelegenheit bekommen, von der Straße weg wieder in eine geordnete Lebensweise und in berufliche Stellung zu kommen. Ich habe mich überzeugt, daß Sie sich wieder einarbeiten können, wenn Sie Ihre Energie zu Hilfe nehmen. Es wird Ihnen dazu Zeit gelassen. Sind Sie dann wieder soweit, und können wir Sie schließlich nicht mehr beschäftigen, dann ist es mir vielleicht möglich, Sie einem Kollegen zu empfehlen." Der Mann ist im Augenblick über dieses Wohlwollen ganz gerührt; aber die Rührung preßt ihm am ersten Samstag, der folgt, Schnapstränen aus. Ich verliere über diesen ersten Rückfall noch kein Wort, um den Mann nicht scheu zu machen. Zu einem gelinden Vorhalt nach dem zweiten Rückfall habe ich bisher keine Gelegenheit bekommen: denn nach dem zweiten Zahltag sah ich, wie gesagt, keinen wieder. Und das, trotzdem die Leute nicht etwa als Arbeiter zweiter Klasse rubriziert wurden. Die andern Arbeiter folgten willig der Weisung, den Kollegen von der Landstraße wie jeden andern Kollegen zu achten; und auch in der Bezahlung konnte sich der Landstreicher nicht zurückgesetzt fühlen; er wurde den Kollegen von vornherein gleichgestellt, trotzdem seine Leistung ja gewiß nicht gleichwertig war. Erzähle ich diese Erfahrungen im Bekanntenkreis, dann löst das antisozialpolitische Vorlesungen aus. Da sehe man, daß diejenigen, die keine Arbeit haben, einfach nicht arbeiten wollen, diese Lumpen usw. Ich habe diese Leute — die Landstreicher, nicht meine Bekannten! — von jeher für krank gehalten, für unfähig, gewissen abnormen Nerven- und Sinneseinflüssen zu widerstehen. Und es ist mir daher eine Genugtuung, daß die Wissenschaft dasselbe Resultat feststellt und für Beachtung dieses Resultats wirken will. Das wird human und sozial sien! — G. O. J. Kuck (Wiesbaden).



Laquer. Die Alkoholfrage. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band XXIII. Heft 3. 1906. November.

Laquer meint, daß die Einfügung der Alkoholfrage in das Gebiet der Sozialpolitik sich erst neuerdings vollzogen hat, und gibt einen kurzen Überblick über die Hauptorganisationen der Antialkoholbewegung sowie über die wichtigsten Erzeugnisse der Literatur.

Als Kernpunkte der Alkoholfrage hebt Laquer die folgenden heraus:

I. Verschiedene Wege führen zu dem erstrebten Ziel der Unterdrückung des Alkoholmißbrauches.

II. Besonders wertvoll ist eine Herabsetzung des Alkoholkonsums (am besten durch Abstinenz), bei der zahlreichsten Bevölkerungsschicht: den Lohnarbeitern, den Kleinbürgern, den Handwerkern, den Unterbeamten.

Referent hat die Ausführungen Laquers, welche diesen Punkt, die Gewinnung der Arbeiterschaft Deutschlands für die Abstinenz, betreffen, mit einigem Befremden gelesen. Man braucht nicht parteiisch für das Trinken der Arbeiter einzutreten, es nicht als Ausfluß der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu erklären und somit durchaus gerechtfertigt und höchst entschuldbar zu finden, und kann doch einen Widerspruch darin erblicken, wenn dem Handarbeiter die Abstinenz zugemutet, für den geistigen Arbeiter dagegen das Recht auf den mäßigen Genuß des Gehirngiftes Alkohol proklamiert wird. Solange die geistige Elite der Nation ihr Votum nicht für die unbedingte Abstinenz abgibt, erscheint die Empfehlung der Abstinenz für die unteren Klassen der Gesellschaft schlecht begründet.

III. Forschungen auf den sozialpolitischen und sozialhygienischen Grenzgebieten sind in grossem Umfange durchzuführen.

IV. Für die Kopfarbeiter gibt es neben der Mäßigkeit ein noch wirkungsvolleres Schlagwort (!): die Nüchternheit.

V. Dem Staate stehen wichtige Kampfmittel gegen den Alkoholismus zur Verfügung: zweckentsprechende Erlasse für die staatlichen Betriebe, Schul-Unterricht, Wohnungs-Fürsorge.

VI. Die Gesellschaft sollte die Wirtschaften kommunalisieren, d. h. mit entsprechenden Modifikationen das Gothenburger System einführen.

VII. Die Arbeitgeber sollten mehr als bisher um die Verdrängung aller alkoholischen Getränke während und nach, also auch wohl vor der Arbeit des arbeitenden Volkes bemüht sein. Als Punkt 1 vergißt Laquer hier die eigene Abstinenz des Arbeitgebers anzuführen.

Jedoch er schließt versöhnend: „in letzter Linie ist die Alkoholfrage eine eudämonistische.“ Da pflichte ich ihm vollkommen bei. P. S.

Blocher. Lebensdauer und Alkohol nach der Statistik von Isambard Owen. Basel, Verlag von Fr. Reinhardt. 1906.

Im British Medical Journal 1888 ist von dem englischen Arzte Owen eine Statistik über den Zusammenhang zwischen Krankheit und Unmäßigkeit veröffentlicht worden. Blocher hält es für nötig, diese Statistik in deutscher Sprache wiederzugeben, weil sie nach seiner Ansicht vielfach mißverstanden worden ist.



Medizinische Statistiken sind m. E. immer mißlich. Die Bedeutung und der Wert eines Menschenlebens kommt in der Form einer Zahl schlecht zum Ausdruck. In der Zusammenfassung der Ergebnisse der Statistik von Isambard Owen hebt der Übersetzer, Dr. jur. Blocher, durch Fettdruck den Satz hervor: „Wir besitzen in unseren Erhebungen nicht das Material, das zu einem Schluß über das Verhältnis der Lebensdauer der Totalabstinenten zu der Lebensdauer der gewohnheitsmäßig Mäßigen berechtigte." Ich würde mich versucht fühlen, den Satz hervorzuheben: „Es ist sehr zu bedauern, daß die Erhebungen für die vorliegende Untersuchung nicht weit zahlreicher waren als es der Fall ist." Je kleiner die Zahlen, um so unsicherer wird im allgemeinen die Statistik. Daher möchte ich auch sehr bezweifeln, daß die Zahlen des Herrn Owen ausreichend sind, um die von ihm unter Nr. 12 ausgesprochene Behauptung zu rechtfertigen: „Totalabstinenz und strenge Mäßigkeit erhöhen beträchtlich die Aussicht auf Tod infolge von Altersschwäche oder natürlichem Zerfall, ohne besondere Krankheitserscheinung." P. S.

Dewey, Edward. Die Fastenkur. Berlin, Verlag von Otto Salle. 1907. IV und 101 Seiten. Mk. 1.50.

Nach dem Verfasser, einem sehr erfahrenen amerikanischen Arzte, ist die Hungerkur, im speziellen das Auslassen des ersten und zweiten Frühstücks bei Menschen, deren Organe krank sind, für die Wiederherstellung der Gesundheit von bedeutendem Werte. Die herrschende Meinung, jeden Kranken so gut und so kräftig als möglich zu nähren, ist durchaus irrig. Man soll warten, bis die Natur selbst durch Eintreten des Hungergefühls anzeigt, daß die Nahrungszufuhr dem Körper zuträglich ist. Ein gewaltsames Aufzwängen der Nahrung ist unter allen Umständen von Übel.

Auch auf die durch den Alkoholmißbrauch bedingten Leiden will Dewey seine Kurmethode, welcher sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen läßt, anwenden. „Wie kann der Trinker geheilt werden? Nur durch ein Fasten, welches den erkrankten Magen neu gestaltet und das Gehirn ausruhen läßt."

Dewey sieht in dem Alkohol ein Anästhetikum und außerdem ein die Schleimhaut des Magens schädigendes Mittel. Auch enthält der Alkohol nach ihm nichts, was irgend die Lebenskraft zu stärken vermöchte. Seine Anwendung am Krankenbett ist daher ein Verbrechen, das sich kaum durch Unwissenheit entschuldigen läßt. P. S.

Best, Davis und Perks. Berlin und seine Arbeiter in englischer Beleuchtung. Ein vergleichender Bericht. Deutsch herausgegeben von Dr Waldemar Zimmermann. Mit einem Vorwort von Professor Hans Delbrück. Berlin, Verlag von Dr. Wedekind & Co. 1907. 78 S. 1 Mk.

Best ist Leiter einer Metallwarenfabrik in Handsworth bei Birmingham, Davis Sekretär des nationalen Verbandes der vereinigten Messing- und Metallarbeiter, Perks Agent der Sonnabend-Stiftung am Hospital und Mitglied des Ausschusses für allgemeine Krankenversorgung in Birmingham. Die drei Herren haben gemeinsam festzustellen versucht, ob in Wirklichkeit, wie so oft behauptet wird, die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter weit unter der der englischen Arbeiter bleibt.



Der Reisebericht, zusammengestellt aus drei getrennt voneinander gemachten Aufzeichnungen, ist frei von politischer Voreingenommenheit. Der eine der Berichterstatter ist Schutzzöllner, der eine Freihändler, der dritte geteilter Ansicht. Der Fabrikleiter Best hat seit mehr als dreißig Jahren Deutschland regelmäßig zweimal jährlich in Geschäften besucht und sich davon überzeugt, daß Deutschland im Vergleich zu England verhältnismäßig schnellere Fortschritte macht.

Der englische Fiskus belastet in erster Linie Branntwein und Tabak; auf Getreide, Fleisch, Salz oder Zucker ruhen in England keine Steuern. Anscheinend ist durch die diametral entgegengesetzte Steuerpolitik in England und in Deutschland das Arbeiterbudget in Deutschland viel ungünstiger gestellt als in England. Wie so oft stimmt auch hier die Praxis nicht zur Theorie. In dem vorliegenden Berichte der Engländer wenigstens erscheint das soziale Niveau des deutschen Arbeiters, speziell des Berliner Metallarbeiters, wesentlich höher als bei den englischen Kollegen. An verschiedenen Stellen freilich kann ich mich als eingeborener Berliner des Eindrucks nicht erwehren, daß die Berliner Arbeiterverhältnisse von den englischen Reisenden gar zu licht angeschaut wurden. Sie entwerfen ein Bild, auf dem fast jeglicher Schatten fehlt. Eine Reihe faktischer Irrtümer ist bei der Menge der berichteten Eindrücke nicht verwunderlich.

Über die Stellung der Berliner Metallarbeiter zur Alkoholfrage äußern sich die Reiseberichterstatter folgendermaßen: „Vollkommene Abstinenten kommen selten vor, aber inmitten aller Verführung sind die Arbeiter mäßig Sie halten an sich, weil das Trinken sie in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt (!?). Sie machen aus der Mäßigkeit keine Tugend, sondern erachten die Mäßigkeit eben ganz allgemein für das Beste. Wir trafen mehrere Herren, die zu Hause völlig abstinent leben und nur in Gesellschaft alkoholische Getränke genießen — eine gesellschaftliche Gefälligkeitspflicht!“ (S. 29).

(S. 38) „In Birmingham wurden im Jahre 1904 3478 Personen wegen Trunkenheit bestraft, das ist im Vergleich zur Einwohnerzahl über 30 mal so viel wie in Berlin. Diese Statistik konnten wir erwarten nach dem, was wir in den Bierlokalen und in den Straßen am Ostermontag gesehen hatten; sie befestigt unsere Überzeugung, daß eine größere Anzahl von Schankkonzessionen und eine geringere Anzahl von Abstinenten nicht zur Trunksucht führt. In Berlin haben die Arbeiter in Bezug auf den Verkehr in Schankstätten mehr Freiheit. Sie können den ganzen Sonntag oder die ganze Nacht trinken, wenn es ihnen beliebt. Die reine Qualität des Bieres im Verein mit der Mahnung zur Mäßigkeit machen in der Hauptsache die Trinkfrage in Berlin aus.“

„Wenn wir sehen, wie Berlin ohne vollständige Abstinenz bessere Erfolge erzielt, dann ist es doch Zeit, darüber nachzudenken, ob unsere heimische Praxis, das Abstinenzgelübde als das einzige Heilmittel gegen die Trunksucht zu empfehlen, nicht falsch ist. In Einzelfällen ist es gut; als nationales Heilmittel gegen das Massenlaster der Unmäßigkeit scheint es ein Mißgriff . . .“ — „Wir in Birmingham sagen: Trunksucht ist die Ursache der Unwissenheit. In Berlin dreht man die Sache um und sagt: Unwissenheit und Mangel an Erziehung in der Jugend ist die Ursache der Trunksucht.“

Ich bin nicht parteiisch genug, um unseren deutschen Abstinenten dieses



englische Urteil über die strikte Abstinenz gewissermaßen als einen Spiegel vorzuhalten. Vielmehr scheint mir eine zehntägige Reise durch Berlin und seine Vororte keineswegs ausreichend, um den englischen Reisenden bei ihrer Beurteilung der Berliner Verhältnisse den Schutz der Immunität zuzusichern.
P. S.

Theilhaber. Der Alkohol in der Geburtshilfe und Gynäkologie. Münch. med. Wochenschrift. 1907. Nr. 4.

Theilhaber hält die Verordnung von Alkoholicis bei Schwangeren wegen Erbrechen und Schwächezuständen für unzulässig. Er hat von dieser Therapie niemals Erfolge gesehen, befürchtet die Gewöhnung der Frau an den Alkohol und den schädlichen Einfluß auf das zu erwartende Kind.

Während der Geburt ist die Alkoholdarreichung erst recht unzulässig, denn hier wird die Wehentätigkeit durch den Alkohol verschlechtert. Auch können Nachblutungen leichter auftreten.

Aus der Therapie des Kindbettfiebers hat Theilhaber den Alkohol schon seit einem Jahrzehnte verbannt. Die Widerstandskraft des Körpers gegen die Bakterieninvasion wird durch den Alkohol nach den Ergebnissen der experimentellen Untersuchung vermindert. Die Anregung der Herztätigkeit durch große Alkoholdosen erscheint Theilhaber sehr unwahrscheinlich. Die antifebrile Wirkung des Alkohols ist gering und unerwünscht, seine nährende Wirksamkeit bei den fiebernden Wöchnerinnen wird stark überschätzt und ist leicht durch weniger bedenkliche Nährmittel zu ersetzen.

Völlig unbegründet ist der Glaube, daß das Bier die Milchsekretion zu steigern imstande sei.

Der Alkohol steigert den Geschlechtstrieb und die menstruale Blutung. Geschlechtsreife junge Mädchen dürfen daher keine alkoholischen Getränke genießen. Bei allen gynäkologischen Affektionen, welche mit Steigerung der menstruellen Sekretion einhergehen, ist der Alkohol kontraindiziert. Auch gonorrhoische und syphilitische Frauen dürfen keinen Alkohol erhalten. Neuralgische Erscheinungen erfordern möglichste Einschränkung des Alkoholgenusses. Die Molimina climacterica werden durch den Alkohol eher gesteigert. P. S.

Fock. Beitrag zur Alkoholanwendung bei der Pneumonie. Münch. med. Wochenschrift 1906, Nr. 44.

Nach Fock leidet die ganze Lehre von der Alkoholwirkung noch an mancherlei Unklarheit. Die Geschichte der Alkoholtherapie lehrt, daß die Ansichten der Ärzte über die Verordnung und Wirkung des Alkohols bei Krankheiten sich in einer beständigen Umbildung befinden. Um speziell für die Lungenentzündung festzustellen, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge der Alkohol am Krankenbett verordnet wird, hat Fock an eine große Anzahl von Professoren im Inlande und auch in Österreich, Schweiz, Dänemark, Schweden, England entsprechende Fragebogen versandt.

Nach den eingegangenen Antworten wird Alkohol bei Pneumonie im allgemeinen nicht unterschiedslos, sondern nur auf besondere Indikationen hin gegeben. Gründe für Darreichung von Alkohol sind: allgemeine Schwäche



(am häufigsten erwähnt!), Kollaps, hohes Fieber, hohes Alter, mangelnde Nahrungsaufnahme, Gewöhnung an Alkoholgenuß, umgekehrt auch Nichtgewöhnung. Die Majorität erklärt es für notwendig, jedem an Lungenentzündung erkrankten Trinker Alkohol zu geben, eine starke Minorität tritt für die Alkoholentziehung auch bei den an Pneumonie erkrankten Potatoren ein. Die in der Mitte stehenden halten bei der Pneumonie der Potatoren im Falle des Auftretens von Herzschwäche und bei drohendem Kollaps den Alkohol für notwendig.

Als Wirkung des Alkohols wird erwartet: allgemeine Beruhigung, Milderung des Hustens bei Nichtgewöhnten, Steigerung der Diaphorese und Diurese, Verhütung von Delirium und Abstinenzerscheinungen, Hebung des Kräftezustandes, Euphorie, Beseitigung der Krankheitsgifte und von den meisten eine günstige Beeinflussung der Tätigkeit des Herzens und des vasomotorischen Systems.

Nach Fock ist der Alkohol kein Excitans für die Zirkulation — wenigstens „soweit wir imstande sind, objektiv die Lage der Blutbewegung im lebenden Menschen zu beurteilen". Zu einer solchen objektiven Beurteilung fehlt uns freilich noch recht viel.

In den meisten Antworten wird zugegeben, daß sich die erwartete Wirkung des Alkohols auch durch andere therapeutische Maßnahmen erzielen lasse, jedoch ist es vorteilhafter, Alkohol anzuwenden, als gänzlich auf seine Anwendung zu verzichten. Ob die entgegengesetzte Ansicht: der Alkohol ist nicht bloß überflüssig, sondern direkt nachteilig, der Wahrheit näher kommt, läßt sich nach dem vorliegenden Material nicht sicher entscheiden. Dazu wären noch Tausende von genau beobachteten Fällen erforderlich. P. S.

Stubenvoll. Alkoholismus und Tuberkulose. Berlin, deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund. Ausgabe A. Preis 10 Pf. 100 Ex. 8,00 Mk. Ausgabe B. 100 Ex. 3,25 Mk.

Die Broschüre setzt in klarer, anziehender und überzeugender Weise die Beziehungen zwischen Alkoholgenuß und Tuberkulose und ihre Bedeutung für den Arbeiterstand auseinander. P. S.

Heinz. Herzwirkung des Alkohols. Festschrift für J. Rosenthal. 2. Teil. Leipzig 1906.

Zweifellos besteht bei einer Anzahl infektiöser, namentlich hochfieberhafter Krankheiten eine ausgesprochene Labilität der Vasomotion (Kälteschauer, fliegende Hitze). In solchen Zuständen ist auch das Herz leicht erregbar: beschleunigter Puls, Herzklopfen auf psychische und sensorische Reize. Hier kann die beruhigende Wirkung des Alkohols nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv nützlich sein. P. S.

Rahn. Alkohol und Kaffee, die größten Feinde sozialer Kultur. Die medizinische Woche. 1906. Nr. 21.

Verfasser hat bei Erkrankung an chronischer Bronchitis und Pleuritis an sich selbst Studien über die Wirkung von Alkohol und Kaffee bei mäßiger Benutzung gemacht. Schon ein Glas Bier, ein Gläschen Wein oder gar ein Schluck Kognak lösten sofort einen Hustenreiz und unruhige, flatternde Atmung aus. Kaffee machte sofort Hitzegefühl mit Blutandrang nach dem Kopfe, Unruhe,



Eingenommenheit des Kopfes. Die Abstinenz bezw. die Beschränkung auf ein bis eineinhalb Glas Bier während oder nach dem Abendessen bringt Befreiung von Hustenreiz und Kreislaufstörungen. Rahn teilt ferner eine Reihe kurzer Krankengeschichten mit, welche den Nutzen des Ersatzes des Kaffees durch die Malzkaffees erweisen sollen. Er sieht in dem Malzkaffee auch ein gutes Mittel, um dem Genusse geistiger Getränke Abbruch zu tun. P. S.

Fischer. Spieler-Moral. Eine irrenärztliche Studie über die Spielsucht und ihr Verhältnis zur Trunksucht und Morphiumsucht. Berlin-Leipzig, modernes Verlagsbureau. 1905.

Verfasser tritt als Psychiater dafür ein, daß die Spielsucht eine mindestens ebenso gefährliche Psychose ist als die Trunk- und Morphiumsucht. Die feineren Empfindungen des ethischen Menschen werden auch bei dem Spielsüchtigen abgestumpft und schließlich zerstört. Der formale Verstand dieser Kranken ist ungeschwächt, nur das, was gut und menschlich an ihnen war, ist verdorben. Bei den Richtern freilich wird man für die Auffassung des unverbesserlichen Spielers als eines Kranken wenig Verständnis zu erwarten haben. Denn „die Allzuvielen hassen eine Bewegung, welche ihrem geliebten Krug, ihrem geliebten Skat Gefahr bringt“. P. S.

Daxl. Mit Alkohol bleib mir ferne, den trink ich gar nicht gerne! Linz, Druck und Verlag des katholischen Preßvereins. 1907. 20 Heller.

Der Verfasser verficht die folgenden Sätze:

1. Die Abstinenz ist an und für sich eine Tugend.
2. Die Abstinenz ist sehr vernünftig, um ganz gegen die Trunksucht sicher zu sein.
3. Wieviel Geld kann man sich durch die Abstinenz ersparen!
4. Abstinenz ist gut um des Nächsten willen.

Er erörtert in weiterem genauer die verschiedenen Mittel, durch welche die Antialkoholbewegung Wirkungen zu erzielen vermag. P. S.

Hall Caine. Die Trunksüchtige. Leipzig, H. A. Ludwig Degener. 1907. 1,50 Mk.

Eine periodisch trunksüchtige Dame ist die Heldin dieser Liebesgeschichte des durch mehrere Romane bekannten Verfassers. Einem französischen Hypnotiseur gelingt es durch Anwendung des Mesmerismus, für drei Tage einen hypnotischen Zustand hervorzurufen und so einen Anfall der Krankheit zu überwinden. Indessen verzichtet der Bräutigam der Dame auf die weitere Anwendung des ihm in sittlicher Beziehung gefährlich erscheinenden Heilmittels. Trotz allem, was er über die traurige Prognose der periodischen Trunksucht weiß, entschließt er sich zur Ehe. Und das Vertrauen auf die Heilwirkung der Hoffnung betrügt ihn nicht. P. S.

Bornstein. Fleischkost, fleischlose und vegetarische Lebensweise. Halle a. S., Carl Marhold. 1907. 58 Seiten. 0,75 Mk.

Bornstein ist Spezialarzt für Verdauungs- und Stoffwechselerkrankungen in Leipzig und als Verfasser zahlreicher populärer Aufsätze über die Ernährungs-



frage, der gleichzeitig auf diesem Gebiete eine Reihe eigener Experimente angestellt hat, wohl bekannt. Das vorliegende Thema wird von ihm in erschöpfender und sehr anregender Weise behandelt.

Die Alkoholfrage, meint **Bornstein** auf S. 4, wäre am leichtesten aus der Welt zu schaffen, wenn etwas in größerem Maßstabe vorhanden wäre, was man für alle Schätze der Erde nicht kaufen kann und doch ganz umsonst und leicht erhalten könnte: die klare Vernunft, der einfache Menschenverstand. „Die Lösung der Alkoholfrage würde nicht nur kein Geld kosten, im Gegenteil!" Mit anderen Worten also will Bornstein sagen, daß wir uns bei gesunder Vernunft allesamt der Abstinenz zuwenden würden und dafür 3 Milliarden Mark sparen und für die Lösung der Ernährungs- und Wohnungsfrage verwenden könnten. Was mit den in diesem Falle arbeits- und verdienstlos werdenden Angehörigen des Brau- und Schankgewerbes, sowie mit den Winzern und Schnapsbrennern und mit dem Steuerdefizit im Staatssäckel werden soll, darüber hören wir von dem Verfasser nichts. Als ob ein so bedeutendes Rad im Betriebe des deutschen Staates, wie z. B. das Braugewerbe, sich so ohne weiteres zerschlagen und zu Gold machen ließe!

Vom Bäckergewerbe wenigstens meint Bornstein selbst, daß es niemals um der bloßen schönen Augen des Publikums willen sich einzig vom sozialen Empfinden werde leiten lassen oder etwa gar ohne Nutzen arbeiten werde (S. 46).

Bornstein hat als populärer Schriftsteller natürlich das Bestreben, möglichst kräftige Worte zu wählen. So ist ihm billige und gute Nahrung das beste Mittel gegen Alkohol und Alkoholismus (S. 20). Nun stimme ich mit Bornstein in dem Punkte ganz überein, daß auch eine fleischlose, weil eben durch den Mangel des Fleisches unschmackhafte Kost zum Alkoholismus verführen kann. Aber ich vermag nicht zuzugeben, daß eine richtige Ernährung an sich schon das beste Gegenmittel gegen den Alkoholismus darstellt. Gegen eine alte Volkssitte und gegen die in ihr wurzelnde Verführung ist die beste, schmackhafteste und preiswerteste Ernährung machtlos. Mancher würde vielleicht in den pikanten, hauptsächlich aus der Soja-Bohne bereiteten Saucen, welche die Japaner ihrer vegetabilischen (Reis) Kost zusetzen, um sie schmackhafter zu machen (S. 23) oder in dem Senf zum Schellfisch (S. 23) oder in der Maggiwürze (S. 29) auch wieder ein Lockmittel zum Trinken sehen. Aber das Trinkbedürfnis soll eben durch Wasser oder Milch oder andere unschädliche Getränke befriedigt werden. Wenn nur nicht bei beständigem Genuß auch ein sonst so vortreffliches und nahrhaftes Getränk wie die Milch gar zu häufig unschmackhaft würde! Daß eine fleisch- und alkoholfreie Kost manche Vorzüge hat und auch für den, welcher im Schweiße seines Angesichts körperliche Arbeit verrichtet, das Nahrungsbedürfnis völlig ausreichend zu decken imstande ist, leugne ich nicht. Aber warum soll die Schmackhaftigkeit, welche dem Fleischgenuß von Bornstein gewissermaßen als entschuldigendes Moment zugebilligt wird nicht auch unter den trinkbaren Stoffen den in mäßiger Menge genossenen alkoholischen Getränken zugute kommen? Freilich **Bornstein** neigt sich im Grunde seines Herzens beim Fleisch, trotz seiner gegenteiligen Versicherung am Schlusse, genau so wie beim Alkohol auf die Seite der Abstinenz. Er empfiehlt einem jeden Menschen einen Tag in der Woche fleischlos (d. h. auch Fischabstinent) zu leben (S. 57) und geht sogar so weit, das getrennte Speisen

von Erwachsenen und Kindern in Anregung zu bringen, damit die Kinder nicht zuzusehen brauchen, wie die Eltern das den Kindern verbotene Fleisch genießen (S. 38).

Ich aber halte es mehr mit dem von Bornstein gleichfalls zitierten Hygieniker Rubner:

„Der Kulturmensch hat nicht nur die Berechtigung, sich eine Kost genußmittelreich zu machen, sondern ein Recht darauf, solche Genußmittel neben den Nahrungsmitteln zu erhalten.“ P. S.

Volksfreund gegen den Alkoholismus und für Gesundheitspflege ist das Vereinsorgan des Kreuzbündnisses, des St. Annabundes und der katholischen Trinkerrettungsvereine und -Heilstätten für Deutschland und Österreich. Gegründet von Pfarrer Neumann, wird die Zeitschrift jetzt von Pater Schmitz, Heidhausen und von Repetent Kohler, Tübingen, redigiert.

Das vorliegende Heft 1 des 11. Jahrganges 1907 hat den folgenden Inhalt:

Gott zum Gruß! 1907!
Zur Jahreswende.
Johannes der Täufer, das Opfer eines ehebrecherischen Königs.
Der Sonntag und der Alkohol.
Das deutsche Weinparlament und das kaiserliche Gesundheitsamt.
Vom Kampfplatz.
Aus dem Vereinsleben.
Dies und das — jedem was.
Vom Büchertisch.
Vereinskalender. P. S.

Der Bericht über die XXIII. Jahres-Versammlung des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke ist im Mäßigkeits-Verlage erschienen. (Preis 0,75 Mark.)

Außer den Vorträgen und Diskussionen über die Themata: 1. Alkohol und Volksernährung. 2. Alkohol und Kolonien. 3. Unsere Arbeit auf dem Lande enthält der Bericht im Anhange die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets. Die hier erstatteten Referate behandelten die folgenden Themata: 1. Über die verschiedenen Formen der Unterbringung Alkoholkranker mit besonderer Berüksichtigung der kolonialen Verpflegung (Referent Waldschmidt), 2. Fürsorgestellen für Alkoholkranke (Referent Neumann). 3. Erfahrungen aus der Anstaltsarbeit (Referent Jörn). 4. Abstinenzerscheinungen in der Anstalt (Referent Feldmann). 5. Unsere Erfahrungen mit den Entmündigten (Referent Kruse). P. S.

Schwartz. Die nach dem Lebensalter verschiedene Schädlichkeit alkoholhaltiger Getränke. Ärztl. Sachverständ. Ztg. 1907. Nr. 3.

Nach der Erfahrung von Schwartz wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der mäßige Genuß alkoholischer Getränke von den damaligen Vertretern der Arzneimittellehre für alle Lebensalter für unschädlich gehalten.



Neue Versuche haben ergeben, daß das jugendliche Lebensalter bis zur vollendeten Ausbildung des Gehirns gegen geistige Getränke intolerant ist. Die Beendigung des „jugendlichen Alters“ ist nach Schwartz erst das 2. Lebensdezennium (21. bis 24. Jahr) zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkte und nicht, wie es in den den Merkblättern für die Mütter der Schulkinder gewöhnlich heißt, bis zum 14. Lebensjahre ist also die Enthaltsamkeit vom Alkohol als ein durch die besondere Empfänglichkeit der Jünglinge und Jungfrauen für alkoholische Getränke Gebotenes unbedingt zu fordern. P. S,

---

Rösler. Pflichten des deutschen Arztes im Hinblick auf eine gesunde Kulturpolitik. Sonder-Abdruck aus „Ärztl. Reformzeitung“. 1906. Nr. 20.

Der höchste Maßstab, den wir nach dem heutigen Stande unseres Wissens bei der Bewertung der Dinge und Menschen anlegen können, sind die Zukunftsinteressen der menschlichen Rasse. Den Unterschied zwischen der gemeinen Alltagswertung und wissenschaftlicher, kultureller, ethischer Wertung kann man besonders deutlich an der Bewertung von Genußmitteln erkennen. Das rassenhygienische Gewissen gebietet dem Menschen, höchstens ausnahmsweise kleinere Dosen Alkohol zu genießen. Jeder, im speziellen jeder Arzt, der an einer Sitte teilnimmt, ist mit verantwortlich für alle üblen Folgen dieser Sitte. P. S.

Vandervelde, E. Alkohol, Religion und Kunst. Übers. v. E. Pernerstorfer. Jena, G. Fischer. 1907.

Gemäß der Stellung des Verfassers — V. ist Führer der belgischen Arbeiterpartei und zugleich Abstinent — finden wir in den drei Kapiteln: Der physiologische, der soziale, der politische Standpunkt in der Alkoholfrage die von früheren internationalen Kongressen, Paris 1899 und Budapest 1905, her bekannten Anschauungen V. wieder; sie enthalten jedoch grade für belgische Verhältnisse so viel lehrreiches Material, daß wir die Lektüre des Buches unbeschadet unseres von V. abweichenden Standpunktes empfehlen. Daß V. in werktätiger Hinsicht gerade durch seine Agitation zur Reduktion wenigstens des Branntweinverbrauchs der belgischen Arbeiter beigetragen und die Gewerkschafts- und Volkshäuser von dem schlimmsten Mißbrauch des Alkohols gereinigt hat, ist sein großes, unbestreitbares Verdienst. B. Laquer.

Über **Salem**, die zu Rickling belegene **Trinkerheilstätte** des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, besagt der Jahresbericht des Landesvereins für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1907: „Die Zahl der Aufnahmen betrug 54 (1906: 56, 1905: 55, 1904: 59). Wir hatten am 31. März 1907 einen Bestand von 17 (1906: 33, 1905: 30, 1904: 26), I. Klasse 1, II. Klasse 5, III. Klasse 11. Die höchste Besetzungsziffer fiel in den August und betrug 41 (1905/6: 35, 04/5: 35), die niedrigste in den März: 17 Mann. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer war 5,9 Mon. Durch die Landesversicherungsanstalten wurden 17 bei uns untergebracht, und zwar von Kiel 14 (05/6: 29), Lübeck (hanseatische) 3 (05/6: 1), von Armenbehörden 2, Postdirektionen 2.“ St.



Bibliographie.

Viertes Vierteljahr 1906.

Zusammengestellt von Bibliothekar **Peter Schmidt,** Dresden.

Abderhalden, E. Ein Vorschlag zur Bekämpfung des Alkoholismus auf internationaler Grundlage. (Mediz. Klinik 06, 48.)

van Aken, L. Drankbestrijding en vakorganisatie. Rede. (24 S.) Tilburg, H. Gianotten. f. —.08.

Alkohol und Schießergebnisse. (Militär. Wochenbl., 92. Jg., Nr. 8.)

Alkohol, der „biedere". (Volkswohl 06, 43.)

Alkoholgegner, der. Monatsschrift zur Bekämpfg. der Trinksitte. Hrsg. u. Schriftleiter: Dr. Rösler u. Otto de Terra. 4. Jahrg. Oktbr. 1906 – Septbr. 1907. 12 Nrn. Reichenberg i. B. (Schloßgasse 3), Verwaltung des Alkoholgegner. Mk. 2.60.

Alkoholgenuß und Tierquälerei. (In: Tierschutz-Kalender für 1907, S. 41—43.)

Alkoholismus, der. Seine Wirkungen u. seine Bekämpfg. Hrsg. vom Zentralverband zur Bekämpfg. des Alkoholismus in Berlin, I u. II. (V, 124 u. III, 28 S.) Berlin.

Alliance News, the, and Temperance Reformer. The Organ of the United Kington Alliance. Vol. 53. London, Marshall & Son.

Antialkoholismus, der, eine Gefährdung der Reichsfinanzen, sowie der handelspolitischen Beziehungen zum Zollausland. (Brennerei-Ztg. 696 v. 5. 4. 06.)

Arbeidersbeweging en dronkbestrijding. (Kathol. Soc. Weekbl. 06. S. 224—226.)

Arbeit, dichterische, und Alkohol. Eine Umfrage. (Literarisches Echo, Oktoberheft 06.)

Asmussen, G. Auf! Frisch ans Werk! 1907. Flensburg, Jepsen. (101 S.) Mk. —.40.

Aufgabe, die, der deutschen Schule in der Kulturbewegung gegen den Alkoholismus. 61.—70. Ts. (24 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag. Mk. —.15.

Ausweis über die (in Österreich) der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, beziehungsweise der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1905. (Mitt. des k. k. Finanzministeriums, Wien 06, 1135 – 1145.)

Auszug aus dem Gesetz (des Kantons Glarus) über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken. Vom 1. Mai 1904. (San.-demogr. Wochenbull. der Schweiz 06, Nr. 40.)

Bachem, C. Über den Einfluß kleiner Mengen alkoholischer Getränke auf den Blutdruck des Menschen. Diss. Bonn, 06. (12 S.)

Baer, A. und *B. Laquer.* Die Trunksucht und ihre Abwehr. Beiträge zum gegenwärtigen Stande der Alkoholfrage. (VII, 242 S.) Wien. Urban und Schwarzenberg. K. 7.50.

Bartning, Adf. Was haben die Abstinenten den Gebildeten zu sagen? Vortr. (16 S.) Flensburg, Deutschlands Großloge II. Mk. —.15.

Beck, C. Feuchtfröhliches und Feuchtunfröhliches. (143 S.) Berlin, L. Simion Nf. Mk. 1.50; geb. Mk. 2.50.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. (Leipziger Zeitung 06, 28.)

Bericht über die 22. Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster i. W. am 18. und 19. X. 1906. Anh.: Bericht über d. 6. Konferenz d. Verb. v. Trinkerheilstätten d. deutsch. Sprachgebiets. (169 S.) Berlin. Mäßigkeitsverlag. Mk. —.75.

Besprechung von Schriften zur Alkoholfrage (Hübscher, Sladaczek, Rosenthal). (Soziale Kultur, Oktober 1906, S. 786 ff.)

Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Großht. Hessen im Rechnungsjahr 1905. (Mitt. d. Großh. Hessischen Zentralstelle f. d. Landesstatistik, Nr. 835, September 06).

Bleuler-Waser, H. Eine neue Schul- u. Erziehungsaufgabe. (Bedeutung der Abstinenz für die Jugend.) (In: Grütlikalender f. d. Jahr 1907, Zürich 06.)

Bleuler, E. Wie soll man Trinker behandeln und heilen? (8 S.) Basel, Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. Mk. —.05.

Branntweinsteuer, die. (Mitt. für die Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei. 6 u. 7 v. 6. XII. 06.)

Branntweinsteuer-Liebesgaben, die sogenannten. (Das Vaterland. Leipzig 06. 33 37. 20 Sp.)

Bulletin de la Société Médicale Belge de Tempérance. Bruxelles. 9. Année 1906.

Cernesson, J. Working Women's Restaurants in Paris. (Millgade Mly. Manchester 06, June.)

Chotzen. Über atypische Alkoholpsychosen. (Arch. f. Psychiatrie 06, Heft 2.)

Cluß, Adf. Die Alkoholfrage vom physiologischen, sozialen u. wirtschaftlichen Standpunkte. (VI, 206 S.) Berlin, P. Parey. Mk. 2.50.

Congrès, X., international contre l'alcoolisme, tenu à Budapest du 11 au 16 IX. 1905. Rapports et compte-rendu des séances et des réunions. Publié par Gen.-Secr. Dr. Philippe Stein. (VII, 504 S. Budapest, F. Kilián's Nachf. Mk. 7.—.

Davidson, David. Vårt brännvinsmonopol. (Ekon. Tidskrift, Stockholm 06. 11.)

Daxl, Alois. Mit Alkohol bleib mir ferne! Den trink ich gar nicht gerne! Eine Streitschrift wider König Alkohol und seine Gesellen. (63 S.) Linz, Preßverein. Mk. —.20.

Decisions relating to the liquor tax law of the state of New York. 3 vol. Albany, N. Y., printed for State Department of Excise.

Diehm, Otto. Über die Verbreitung der Trunksucht in der Schweiz. (Archiv f. Rassen- u. Gesellschafts-Biologie 06, 5.)

Drankbestrijding en vakorganisatie. (Kathol. Soc. Weekbl. 06, p. 271—272.)

Dupré La Tour. Un épisode de la lutte anti-alcoolique en Angleterre (les public-house trusts). (Le Musée Social 06, 8 u. 9.)

Durich, A. Über die Einwirkung von Alkohol auf die Steigarbeit. (Archiv f. Physiologie usw., 115. Bd. 7./8. Heft.)

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, sowie des Branntweinkleinhandels in Lübeck. (Verhandlungen der Bürgerschaft v. 24. 9. 06, S. 463—475.)

Ergebnisse der in den städtischen Bürgerschulen Braunschweigs im Januar



1906 veranstalteten Umfrage über den Alkoholgenuß der Schulkinder. (Mäßigkeitsbl. 06, H. 10.)

Fällt der Ausschank von Kaffee, Tee u. dergl. unter den Begriff der „Schankwirtschaft"? (Fischers Ztschr. für Praxis u. Gesetzg. der Verwaltung, 06, Bd. 31, S. 178—182.)

Farner, A. Abstinenz oder Temperenz? (Schweiz. theol. Zeitschrift, Zürich 06, 4. Vierteljahrsheft.)

Festschrift zum 4. deutschen Abstinententag. Elberfeld. (50 S.)

Flade, Erich. Was erhoffen wir v. unserer Armee im Kampfe gegen den Alkoholismus? (20 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag. Mk. —.30.

Föllmer, W. Alkohol und Eisenbahnen in den Kolonien. (Haus und Welt, 6. Jahrgang 5.)

Forel, Aug. Der Guttempler-Orden. (Independent Order of Good Templars.) Ein sozialer Reformator. Seine Geschichte, sein Zweck, seine Grundsätze, seine Organisation. Basel.

Frankenberg, H. v. Der Alkoholgenuß der Schulkinder. (Zeitschr. für Schulgesundheitspflege 06, Nr. 10.)

Fuld. Wein und Weingesetzgebung. (Die Gegenwart, 70. Bd., Nr. 40.)

Furbach. Ist der Trinkervormund berechtigt, sein Mündel auch ohne dessen Willen in eine Trinkerheilanstalt unterzubringen? (Blätter für das Breslauer Armenwesen, 140, Dezember 06.)

Geschichte, zur, des Branntweinmonopols im deutschen Reiche. (Brennerei-Zeitung 696 vom 5. X. 06.)

Gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus. (Schweiz. Bl. Wirtsch. u. Soz. Polit. 06. S. 426—449.)

Gisler, G. Stillungsunfähigkeit der Frauen u. familiärer Alkoholismus. (Mediz. Klinik 06, 46.)

Glos. Alkohol und Verbrechen. (Ärztl. Sachverst. Ztg. 06, 12.)

Goldschmidt, Fritz. Der Wein von der Rebe bis zum Konsum, nebst einer Beschreibg. der Weine aller Länder. Mit 483 Abbildgn. u. 7 Taf., 4. Aufl. (XV, 607 S.) Mainz, J. Diemer. Mk. 12.—.

Götz, F. Antwort an Prof. Hartmann auf seinen Aufsatz: Die deutschen Turner und der Alkoholismus. (Deutsche Turnzeitung 06, 48.)

Griveau, P. L'Alcoolisme, fléau social. Mœurs, legislation, droit comparé. (344 p.) Paris, Marchal et Billard.

Grützner. Der Unglücksfall von Nagold u. der Alkohol. (Mäßigkeitsbl. 06, H. 11.)

Hackemann, Aug. Gegen den Alkohol. (Evang. Schulbl. 06, S. 421—433.)

Hahn, M. Zur Alkoholfrage. (Südd. Monatshefte, III. 12 H.)

Hartmann, Martin. Automobil und Alkohol. (Mäßigkeitsbl. 06, H. 12.)

Heilsarmee, die, und die Alkoholfrage. (Deutsche Warte v. 24. X. 06.)

Helenius, Matti, og Alli Trygg-Helenius. Kamp mod Alkoholen. Oversat og omarbejdet af A. Bove-Albertsen. Med. 12 Illustrationer. (56 S.) 65 öre.

Hendley, R. Liquor Legislation. Review of Legislation 1905. Albany 06.

Herbatschek, H. Das Gast- und Schankgewerbe im Lichte d. Volkswirtschaft. Wien 06. (24 S.)

Herkner, H. Alkoholismus u. Arbeiterfrage. 3. Aufl. (20 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.20.



Hermannssohn. Wohlauf, noch getrunken!? 7 Gründe gegen die Mäßigkeitsbewegung geprüft. 3. Aufl. (15 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag. Mk. —.10.

Holitscher. Vom 4. deutschen Abstinententage. Ein Reisebericht. (Der Alkoholgegner, Reichenberg, IV. 2. v. 15. XI. 06, S. 6—8.)

— Die Abstinenz als Forderung des Sittengesetzes. Vortrag. (23 S.) Reichenberg i/B. (Schloßgasse 3), „Alkoholgegner". Mk. —.18.

Höpfner. Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern (Vergl. Darst. des deutschen u. ausl. Strafrechts, Bes. Teil 06, II, S. 507 bis 18.)

Hoppe. Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte. (Zentralbl. f. Nervenheilkunde vom 15. Jan. 1906.)

Hoppe, H. Die Gefahren des Biergenusses. 2. Aufl. (16 S.) Basel, Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. Mk. —.10.

Jahrbuch f. Alkoholgegner 1907. Hrsg. v. Max Warming. 2. Jahrg. (183 S.) Hamburg, Hanseat. Druck- und Verlags-Anstalt. Mk. 1.—.

Juliusburger. Zur Behandlung alkoholischer Delikte. (Psychiatrisch-neurol. Wochenschr. 06, 2.)

Kappelmann. Streiflichter aus den Jahresausgaben deutscher Städte. Ein Beitrag zur Frage der Belastg. der Gemeinden durch die Folgen des Alkoholismus. (24 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag. Mk. —.50.

Käser. Alkohol und Tuberkulose. (Im Jahresbericht der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendt b. Thun. Bern, Wyß, 06.)

Kassowitz, Julie. Der Kongreß des Frauen-Abstinenz-Weltbundes in Boston. (N. Frauenleben 06, 12. p. 1—5.)

Kielholz, Arthur. Die Alkoholiker der Pflegeanstalt Rheinau. Diss. Zürich. (91 S.)

Knust, W. Über Wohlfahrtsstellen für Alkoholkranke. (Medizinische Klinik 06, Nr. 35.)

König, Karl. (Kreisschulinspektor.) Der Alkohol und das Kind. (Blätter zum Weitergeben 06, 7.)

Koopmann, J. Unsere Jugendloge. Den Freunden der Jugend gewidmet. 2. Aufl. (15 S.) Flensburg, Deutschlands Großloge II. Mk. —.15.

Kraepelin. Der Alkoholismus in München. (Münch. med. Wchschr. 06. 16.)

Kreuzritter, der. Stimmen aus dem Verein abstinenter Katholiken. Hrsg. vom Zentralvorstand. Red.: Kapl. Jos. Beimel. 1. Jahrg. Juli—Dezbr. 1906. 6 Nrn. Ravensburg, F. Alber. Mk. —.60.

Kurse, wissenschaftliche, zum Studium des Alkoholismus. (Leipziger Ztg. 06, Nr. 88—92.)

Landesverband, der *sächsische,* gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. (Volkswohl 06, 43.)

Laquer, B. Der Alkohol im Arbeiterhaushalt. (Mediz. Klinik 06, 46.)

— Die Alkoholfrage. (Archiv f. Sozialwiss. XXIII. 3, S. 844—862.)

— s. a. Baer.

Leppmann. Obergutachten über den Einfluß eines leichten Unfalles auf das Nervensystem eines Trinkers. (Amtl. Nchr. des Reichs-Versicherungsamts 06, 12, S. 669—71.)



Leuchtmann, J. Grundlage e. Weingesetzes. (20 S.) Wien (W. Braumüller). Mk. —.50.

Liebe, G. Alkohol u. Tuberkulose. Sonder-Abdr. aus den „Beiträgen zur Klinik d. Tuberkulose". Würzburg 06.

— Der Alkohol als „Heilstätten-Streitfrage". (Mediz. Reform 06, 49.)

Ludwig. Gemeindeverwaltung und Trinkerfürsorge u. die Schankkonzession. Trier, Paulinus-Druckerei. (32 S.) Mk. —.20.

MacMahon, J. B. B. The Law of Licensing. Affecting the Sale of Intoxicating Liquors, and Theatres, Music and Dancing Halls and Billiard Rooms. (pp. 416.) London, E. Wilson. sh. 5.

Matthaei. Die Milderung der modernen Entartung durch Beschützung der Jugend vor der Alkoholgewöhnung. Flensburg, Jepsen. (12 S.) Mk. —.15.

Mayer, K. L'Union Française Antialcoolique. (Rdsch. i. d. Alkoholfrage, 06. S. 93—95.)

Mehler. Alkoholgenuß. (Die Umschau, 43, v. 20. X. 06.)

Moeser, H. Wie können Abstinenzvereine lebenskräftig erhalten werden? (Der Kreuzritter, Ravensburg, 06, S. 69—72.)

Morgen, der. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Organ des Katholischen Mäßigkeitsbundes. Schriftleitg.: Rektor J. Haw. 1. Jg. 1907. Trier, Paulinus-Druckerei. Mk. 1.—.

Muñoz Ruiz de Pasanis, A. Alcoholismo, su influencia en la degeneración de la raza latina. (96 p.) Madrid, Ginés Carrión, 06. 1,50 y 2.

Neue Brausteuer-Gesetz, das, vom 3. VI. 1906. Gültig vom 1. VII. 1906. (60 S.) Berlin, L. Schwarz & Co. Mk. 1.20

Neuhaus. Alkohol und Ärzte. (D. Med. Ztg. 06, 44.)

Neumann, I. Der Seelsorger und der Alkoholismus. (VI, 164 S.) Paderborn, Schöningh. M. 1.20.

New-South-Wales Rechabite, the, and Temperance Magazin. Sydney.

Nickel. Unsere Dichter und der — Alkohol. (Brennerei-Ztg. 699 v. 26. X. 06.)

Orsoni, Louis. L'entente internationale contre l'alcool. (Mouvement hygiénique 06, p. 417—20.)

Paton, J. B. Counter-Attractions to the Public-house: How the Drinking Habits of the People may be Changed. No. 3. (pp. 64.) New ed. London, J. Clarke & Co. 6 d.

Petersen, J. Der Alkohol. Kurzgefaßte übersichtl. Darstellg. der Alkoholfrage m. besond. Berücksicht. der Bedürfnisse der Schule. Mit Abbildgn. u. graph. Darstellgn. 4. bis 13. Taus. (24 S. m. 1 Taf.) Kiel. R. Cordes. Mk. —.40.

Pictet, P. La prohibition de l'absinthe en Suisse. (Annales Musée soc. 06. Oct. p. 345—50.)

Pierret, E. L'alcoolisme, ses causes, ses effets, ses remèdes. (Réf. Soc. 06. p. 617—680.)

Pincussohn, Ludwig. Der Einfluß des Kaffees, des Tees und Kakaos auf die Magenverdauung. (Die Umschau, 43 v. 20. X. 06.)

Potthoff. Jugendrausch gegen Alkohol. (Der Tag, 543 v. 25. X. 06.)

Pratt. Licensing and Temperance in Scandinavia. London, Murray sh. 1.6.

Prinzing. Die Trunksucht (In: Handbuch der medizinischen Statistik, Jena 1906, S. 211—223.)



Pütter. Trunksucht u. städtische Steuern. Aus der Praxis e. größeren Provinzialstadt. 3. Aufl. (23 S.) Halle, Buchh. der Stadtmission. Mk. —.20.

Ratkowski, L. Gesundheit u. Alkohol. Populärer Vortrag. (15 S.) Berlin. (W. Buchholz.) Mk. —.10.

Rechabite and Temperance Magazine, the. Monthly Organ of the Independent-Order of Rechabites. Vol. 37. Manchester, Campbell.

Recht; Über das frühere — der Oberlausitzer Städte, in den Landgemeinden, in denen ihnen gutsherrliche Befugnisse zustanden, Realschankgerechtigkeit zu verleihen. (Jahrbücher des Kgl. S. Oberverwaltungsger., Bd. 8, S. 303—309.)

Roberts, J. H. Can a Man be a Christian Who Drinks? Intro. by John Clifford. (148 p.) London, J. James, 06. 1 sh.

Rösler, Gust. Enthaltsamkeit v. geistigen Getränken als soziale Pflicht. (8 S.) Reichenberg i/B. (Schloßgasse 3). „Alkoholgegner". Mk. —.05.

— Leitsätze zur Alkoholfrage. 2. Aufl. (8 S.) Ebd. Mk. —.09.

— Über die nationale Bedeutung der Enthaltsamkeitsbewegung. Reichenberg, Selbstverlag. 20 H.

Rost, Hans. Im Kampfe gegen den Alkohol. (Histor.-Politische-Bl. 06. S. 756 bis 769.)

Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts an die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung, betr. die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Vom 17. Juli 1906. (Amtl. Nchr. d. R.-V.-A. 06, S. 502 u. Veröff. d. Reichs-Gesundheitsamts 1. v. 3. I. 07.)

Schankbetriebssteuer auf Konzessionserteilungen. (Wochenschrift des int. Hotelbesitzer-Vereins 06, Nr. 49.)

Schilg, Paul. Zur Freiheit! Ein Festspiel f. Guttempler. (22 S.) Flensburg, Deutschlands Großloge II. Regiebuch Mk. 1.—, 5 Rollenex. je Mk. —.40.

Schilling, E. Führer durch die alkoholfreien Hotels, Speisehäuser, Konditoreien u. Kaffees Deutschlands u. der Schweiz. Nebst Anh.: Die Trinkerheilanstalten. (Lorenz' Reiseführer. 2. Aufl. 67 S.) Freiburg i/B., F. P. Lorenz, 06. Mk. —.30.

Schitkowsky. Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Mäßigkeitsbl. 06, H. 10.)

Schottelius, Max. La question de l'alcool. (Wochenschrift des int. Hotelbesitzer-Vereins 06, 44.)

Schupp, Wilhelm. Der erste Neubau für den Deutschen Verein für Gasthaus-Reform. (Ztschr.. f. d. Baugewerbe, 49. Jg. Nr. 11.)

Schwarz, Jos. Warum Abstinenz u. nicht Temperenz? Eine ärztl. Tagesfrage. Ein Vortrag. (25 S.) Wien, Suschitzky, 06. Mk. —.20.

Schweizerische Weinstatistik, die. Bearb. vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker. Jg. 4. u. Jg. 5. (50 S.) Bern, K. J. Wyss.

Seth, James. The Norwegian System of Liquor Control. (Contempor. Rev. 06, p. 861—72.)

Siebert. Leitsätze zur Beantwortung der Frage: Was kann seitens der kirchl. Organe zur Bekämpfg. der Alkoholfrage in der Gemeinde geschehen?" Vortrag. (18 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.30.



Sillich, v. Der Kampf der Polizei gegen den Alkohol in Harburg a. E. (8 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.10.

Simons, H. Het alcoholvraagstuk en de spoorvegen. (Kathol. Soc. Weekbl. 06. 14. April.)

Sinapius. Über ein zweckmäßiges Volksgetränk. (3 S.) gr. 8°. Leipzig, Konegen 06. Mk. 1.—.

Sofer. Zur Alkoholfrage. (Wiener klinische Wochenschr. 06. 19.)

Sohnrey, Heinr. Das Wirtshaus auf dem Lande. Vortrag auf der 22. Jahresversamml. am 18. X. 1905 zu Münster i. W. (35 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.40.

Stehr. Alkohol u. Produktivität der Arbeit. (11 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.10.

Steinhausen, Johanna. Die Mitarbeit der Frau im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch. (15 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.20.

Strobl, K. H. Dichterische Arbeit und Alkohol. (Die Nation, 06. 11.)

Stubbe, Christian. Die ältere Mäßigkeits- u. Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein. (V, 133 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. 2.—.

— Klaus Harms und der Branntwein. (Monatsschrift für innere Mission, Bd. 26, 1.)

— Von d. Verein gegen d. Mißbrauch geistiger Getränke. (Protestantenbl. 06, 51, Beilage.)

Stubenvoll, F. B. Alkoholismus und Tuberkulose. Berlin, Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund. (S. 42, Luisenufer 42.) Mk. —.10.

Student, M. Branntweinerzeugung der Brennereiabfälle verarbeitenden Brennereien. (Die Deutsche Essigindustrie 06, S. 156.)

Sullivan, W. C. Alcoholism. London, Nisbet, sh. 3.6.

Tableaux présentant la production et le mouvement des alcools depuis le commencement de la campagne 1905—1906 jusqu'à la fin de juillet 1906. (Jl. Off. 223, de 19. VIII. 06.)

de Terra, Otto. Alkohol u. Verkehrswesen. 4. Aufl. (53 S.) 8°. Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.20.

— Alkohol u. Verkehrssicherheit. Ein Vortrag. 4.—5. Taus. (26 S.) kl. 8°, Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.60.

Thorp, F. Le Gothenbourg anglais. (Les Annales antialcooliqnes, Paris, 06, p. 192—97.)

Trinkerfürsorge, die, der Breslauer Armenverwaltung bis Ende März 1906. (8 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.10.

de Vaucleroy. L'hérédité alcoolique. Bruxelles 06, Secrétariat général de la Ligue, avenue Louise, 306. Fr. —.30.

Verhandlungen über den Verein Sächsischer Volksheilstätten für Alkoholkranke. (Verhandlungsbericht d. Stadtverordneten zu Dresden v. 11. Oktober 1906, S. 13—17.)

Verzeichnis der Guttemplerlogen im Königreich Sachsen. Dresden-A., Uhlandstr. 16, III. (Otto Krebs.) Mk. —.10.

van Vleuten, C. F. Dichterische Arbeit u. Alkohol. Eine Rundfrage. (Das literarische Echo, 06, Heft 2.)

Vögeli, O. Statistische Vergleiche über männliche und weibliche Trinker. Diss. (13 S.) Basel, Fr. Reinhardt.



Was führt uns Sozialdemokraten zur Abstinenz? (Der abstinente Arbeiter, 22. v. 16. XI. 06. 3 Sp.)

Wehrberg, H. Zur Abstinenzbewegung in der deutschen Studentenschaft. (Int. Monatsschr. zur Erforschung des Alkoholismus, Novbr. 06.)

Weihrauch, Karl. Mortalität u. Morbidität im Braugewerbe. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. Diss. München 05.

Wein, Bier, Branntwein. Beiträge zur Alkoholfrage. (III, 98 p. m. Abb.) Berlin, Heymann. Mk. —.60.

Weinbau u. Weinhandel in Ungarn. (Handel u. Industrie Ungarns 1905, Budapest 06, S. 63—70.)

Weiß, G. Alkoholliteratur. (Prager mediz. Wochenschr. 06, 38.)

Weiß, J. Der Streit ums Gläschen Bier. Ein Wort zur Klärg. u. Beruhigg. (10 S.) München, Seitz & Schauer, 06. Mk. —.10.

Weymann, K. Arbeiterversicherung u. Alkoholismus. Vortrag. (31 S.) Berlin, Mäßigkeits-Verlag. Mk. —.30.

— Die Bedeutung des Alkoholmißbrauchs für unser Volksleben. (Preußische Jahrbücher 06, 125. Bd. S. 493—530.)

Wie stellen sich unsere Dichter zum Alkohol? (Blätter zum Weitergeben. Dez.-Nr. 06, p. 1—8.)

Wirtschaftskonzessionssteuer, die. (Kölnische Ztg. 1118 v. 20. X. 06.)

Wünsche, Aug. Wein, Gesang und Weib im alttestamentlichen Schrifttum. (Wiss. Beil. z. Leipziger Ztg. 06, 82.)

III. Mitteilungen.

Eine Erklärung englischer Ärzte zugunsten des Alkohols.

Ende März d. J. war in der bekannten medizinischen Wochenschrift „The Lancet“ in London eine Erklärung erschienen, deren Inhalt unter den abstinenten Ärzten in England eine große und nachhaltige Aufregung verursachte.

Die Erklärung ist von 16 wohlbekannten und hochangesehenen Ärzten, zum Teil Klinikern und Professoren an englischen Hochschulen (Anderson-Glasgow, Barrs, Bennett, Crichton-Browne, Dixon, Dyce Duckworth, Thom. R. Fraser, Glynn, Gowers, Halliburton, Jonathan und Robert Hutchison, Edmund Owen, Pye-Smith Roberts, Venning) unterzeichnet und lautet:

„Angesichts der Meinung, welche so häufig als die derzeitige Ansicht der Ärzte über Alkohol und alkoholische Getränke vorgeführt werden, halten wir, die Unterzeichneten, es für wünschenswert, folgende kurze Darlegung über den Gegenstand zu veröffentlichen, eine Darlegung, welche unserer Meinung nach die Ansicht der leitenden klinischen Lehrer wie der Mehrzahl der praktischen Ärzte wiedergibt.

„Wir geben zu, daß beim Verschreiben von Alkohol die individuellen Bedürfnisse des Patienten hauptsächlich in Betracht gezogen werden müssen; — wir sind jedoch von der Richtigkeit der so lange aufrecht gehaltenen Ansicht überzeugt, daß der Alkohol bei Krankheiten ein schnell wirkendes und zuverlässiges restauratives Mittel ist. In vielen Fällen kann man ihn tatsächlich einen Lebensretter nennen vermöge seiner Wirkung auf die Erhaltung der Herz- und Nervenenergie, und weil er den Verbrauch der stickstoffhaltigen Gewebe zu schützen und zu sparen vermag.

„Als Nahrungsmittel betrachtet, halten wir den allgemein verbreiteten Glauben der zivilisierten Menschheit für vollkommen gerechtfertigt, daß der mäßige Gebrauch alkoholischer Getränke für Erwachsene gemeinhin wohltätig ist.

„Wir beklagen die Übel, welche aus dem Mißbrauch alkoholischer Getränke entstehen, aber es ist nicht zu verkennen, daß auch das sonst Heilsamste durch Übermaß schädlich wirken kann.“ —

Diese Erklärung hat eine Menge von Entgegnungen seitens der abstinenten Ärzte hervorgerufen. (Lancet März u. April; The Medical Temperance Review May 1907.) Sie ist von sehr bemerkenswerter Bedeutung, weil in ihr eine entschiedene Einsprache gegen die sich unfehlbar dünkende Lehre der Abstinenz enthalten ist, und weil das hohe Ansehen der Unterzeichneten dafür bürgt, daß sie lediglich beflissen ist, der Wissenschaft und der Wahrheit zu dienen. B.

Der preußische **Finanzminister** und der **Minister des Innern** haben unterm 12. März 1907 einen Erlaß veröffentlicht, nach welchem nun auch die Erhebung einer **Gemeinde-Schankkonzessionssteuer** gestattet werden soll. Bis dahin war dies Recht nur den Kreisen vorbehalten, erfreulicherweise ist diese Erlaubnis in einer Weise ausgedehnt, daß den Städten, die eigene Kreise bilden, eine wirksame Waffe

zur Bekämpfung des Schankkonzessionsunwesens, wie es so mancherorts vorhanden ist, und eine gute Gelegenheit gegeben werden soll, eine neue Steuerquelle für sich zu erschließen. Um keine Kollisionen eintreten zu lassen, sind die Absichten seitens der Städte den Regierungen vorher zur Genehmigung zu unterbreiten, damit auch da eingeschritten werden kann, wo durch Einführung zugunsten der Städte die Kreise Schaden erleiden können. Als oberste Grenze der Gesamtbelastung von Kreis und Gemeinde werden folgende Höchstsätze festgesetzt: 600 Mk., wenn der Gewerbetreibende wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist; 1200 Mk., wenn er in der IV., 2400 Mk., falls in der III., 3600 Mk. sofern er in der II. und 5000 Mk., wenn er in der I. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist. Die Stadtkreise Arnsberg, Siegen, Königsberg i. Pr., Mühlheim a. d. Ruhr und Schwelm haben bereits die Zustimmung zur Genehmigung nachgesucht, Spandau hat die gleiche Absicht, und zwar wurden hier die Sätze auf 200 Mk., 400 Mk., 600 Mk., 800 Mk., 1000 Mk. angenommen, während Königsberg 300 Mk., 500 Mk., 800 Mk., 1500 Mk., 3000 Mk. (bei Übernahme einer bestehenden Wirtschaft, sofern der Nachsuchende bereits die Sätze einmal bezahlt hat, ist die Hälfte zu zahlen) vorgesehen. — Dies Vorgehen wird allen Stadtkreisen zur Nachahmung aufs wärmste empfohlen.

Die **Ortskrankenkasse Dresden** gibt in ihren Statistischen Arbeiten zum Geschäftsberichte für das Jahr 1904 eine im November 1904 vorgenommene Wohnungsstatistik, aus welcher — wie es heißt — im Monat November probeweise bei erwerbsunfähig erkrankten Kassenmitgliedern vorgenommen worden ist. Es wurden hierzu eigens Krankenkontrolleure, welche vorher eingehend instruiert worden waren, angestellt, um die Wohnungen aller derjenigen Kassenmitglieder, welche im Monat November erwerbsunfähig erkrankten, auf Beschaffenheit, Umfang, Art der Benutzung usw. zu untersuchen und vorgefundene Mißstände auf besonderen Fragebogen zu verzeichnen. Es wurden 2287 Wohnungen untersucht, von denen 229 oder 10% mit 857 Bewohnern Anlaß zu Bedenken gaben. 72 hiervon verursachten die Anzeige durch die Art ihrer Mietbenutzung, es bleiben demnach 157 oder 6,9% Wohnungen übrig, in welchen die Beschaffenheit der Räume Anlaß zu Ausstellungen gab. Es waren nämlich hiervon als dunkel (mit mangelhafter Luftzirkulation) 38, als feucht 71, als nicht „vorgerichtet" (verschmutzt) 11, als dunkel und feucht 27, als feucht und nicht vorgerichtet 8, als dunkel und nicht vorgerichtet 2 angetroffen. Diese 157 Wohnungen, welche aus 154 Stuben, 143 Kammern, 82 Küchen und 43 Vorräumen zur Verfügung standen, von denen Aftermieter 12 Stuben und 18 Kammern innehatten, benutzten 290 erwachsene Familienangehörige, 250 Kinder und 34 Aftermieter oder Schlafleute, also zusammen 574 Personen. Für diese 157 feuchten, schmutzigen Wohnungen wurden insgesamt 29 758 Mk. Jahresmiete gezahlt, was pro Fall und Raum ca. 190 Mk. ausmacht; sie sind ausschließlich in Dach- und Kellergeschossen, vielfach in Hintergebäuden gelegen. Schlüsse aus diesem Versuch zu ziehen, bleibt jedem überlassen; es soll zunächst aus diesen Zahlen noch nichts gefolgert werden.

Der zweite Teil des Geschäftsberichtes betrifft die Berufs- und Erkrankungsstatistik der Kassenmitglieder für die Jahre 1900—1903. Es



handelt sich bei durchschnittlich 75 232 (49 186 männlichen und 26 446 weiblichen) Mitgliedern

um	80 701	Erkrankungsfälle	bei Männern	mit	1 579 735	Krankengeldtagen und
„	41 858	„	„ Frauen	„	998 954	„ also
„	122 550	„	überhaupt	„	2 578 689	„

so daß auf 100 männliche Mitglieder 164 Krankheitsfälle
„ 100 weibliche „ 158 „ oder durchschnittlich
„ 100 Mitglieder überhaupt 162 „ entfallen. Der durchschnittliche Mitgliederbestand betrug 49186 Männer und 26 446 Frauen, zusammen 75 632 Personen. Unter den vielen Rubriken ist auch den Giften und hierunter dem Alkohol eine Spalte gegönnt. Es stehen hierin 193 Männer und 16 Frauen, zusammen 209 Fälle, vertreten: wohl bemerkt unter 122 550 Erkrankungsfällen in 4 Jahren (!), eine Zahl, mit der allein nicht allzuviel anzufangen ist. Sieht man sich nach den Berufsarten um, worin die alkoholischen Vergiftungen in die Erscheinung treten, so finden wir unter den landwirtschaftlichen Arbeitern 8 (3 Männer, 5 Frauen), unter Zubereitung von Nahrungsmitteln 2 Männer (Brauer und Mälzer); unter Verarbeitung von Leder und Papier 9 (8 Männer, 1 Frau); unter Bearbeitung von Steinen und Erden 15 Männer; Maschinenfabrikation 5 Männer; Beruf für Feinmechanik 15 Männer; sonstige Metallarbeiter 11 Männer; Bearbeitung von Holzstoffen 9 Männer; Bekleidungsindustrie 10 (8 Männer, 2 Frauen); Industrie der Reinigung 5 (3 Männer, 2 Frauen); im Baugewerbe Beschäftigte 25 Männer; Hilfsgewerbe (wie Maler, Ofensetzer, Steinsetzer, Dachdecker usw.) 18 Männer; Polygraphische Gewerbe 12 (10 Männer, 2 Frauen); Schankwirtschaftsgewerbe 7 (6 Männer, 1 Frau [Köchin]); Handelsgewerbe 41 (40 Männer, 1 Frau); Verkehrsgewerbe 15 Männer; Tabakarbeiterinnen 2 Frauen. — Irgendwelche Rückschlüsse aus diesen Angaben ziehen zu wollen, wäre vermessen. Auffallend ist die geringe Zahl der im Schankgewerbe Erkrankten: unter 2110 männlichen Mitgliedern mit 2624 Erwerbsunfähigkeitsfällen sind nur 6, und zwar 2 Kellner und 4 Hausdiener, Portiers usw. angegeben, unter 5199 weiblichen Mitgliedern nur die eine angegebene Köchin. Indes eins und zwar das wichtigste zur Untersuchung, ob und welchen Einfluß der Alkohol bei den betreffenden Berufsarbeitern gehabt hat, ist leider nicht ersichtlich und zwar: in wie vielen Fällen er die Ursache und wenn auch nur die Gelegenheitsursache zu diesem oder jenem Leiden gebildet hat; kurz: der chronische Alkoholismus ist unberücksichtigt geblieben. Und daß er vielmals eine gewichtige Rolle gespielt haben wird, ist aus den Zahlen erkenntlich, welche über die Erkrankungsarten angegeben sind. So auffallend es sein muß, daß bei 8928 Männern und 2470 Frauen Muskelrheumatismus verzeichnet steht, so bezeichnend scheint mir die Angabe von Magenkatarrh bei 3726 Männern und 2454 Frauen. Es soll weiter hervorgehoben werden, daß 4979 Männer und 1943 Frauen Influenza, 5087 Männer und 1920 Frauen Krankheiten der Luftröhre (Bronchitis), 2736 Männer und 1102 Frauen chronischen Lungenkatarrh neben Tuberkulose bei 1929 Männern und 676 Frauen hatten und daß Blutarmut und Bleichsucht bei den Frauen, besonders bei sitzender Tätigkeit, 7720 Fälle ausmachen (Tabak, Bekleidung, Handelsgewerbe), sodann



stehen 2278 Erkrankungen des weiblichen Uro-genital-Apparates verzeichnet. Verletzungen und Unfälle kamen nebenbei bemerkt 16 023 mal bei Männern und 2019 mal bei Frauen vor.

Alles in allem wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn die zur Bearbeitung der vorliegenden Statistik nötig gewordenen 551 616 Zählkarten auch eine Rubrik betr. den chronischen Alkoholismus als ursächliches Moment aufgewiesen hätte.

Die **Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend** gedenkt in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1906 auch der Bekämpfung des Alkoholismus, „der mit seinen vielfachen, unmittelbaren wie mittelbaren Folgeerscheinungen für die Wohlfahrt nicht nur der Arbeiterschaft, sondern aller Volkskreise eine ernste Gefahr bedeutet und seiner Bekämpfung eine nationale Bedeutung beigemessen wird". Diese Krankenkasse erkennt an, daß „Alkoholiker für Erkrankungen ein weit größeres Maß von Anfälligkeit und Rückfälligkeit zeigen als andere Kassenmitglieder. Auch auf dem Gebiete der Invalidenversicherung hat die planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose erkennen lassen, daß der Alkoholmißbrauch als wesentlich mitwirkende Ursache dieser Volkskrankheit anzusehen ist".

Die Krankenkasse macht in ihrem Bericht gleichzeitig Mitteilung über den Stand der Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts betr. das Material dieser Kasse behufs Feststellung des Umfangs und der Verbreitung der Gewerbekrankheiten, wofür bereits der Reichstag eine hohe Summe bewilligt hat. Es war von uns angeregt worden, hierbei die Alkoholfrage insofern mit zu berücksichtigen, als festzustellen versucht werden sollte, welchen Anteil der Alkoholmißbrauch an den einzelnen Erkrankungsformen sowohl als auch innerhalb der verschiedenen Berufsarten hat. Welchen Umfang die Ortskrankenkasse Leipzig und Umgegend hat, möge der Umstand beweisen, daß die Mitgliederzahl am Schlusse 1906 153 900 betrug. Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit sind einschließlich Krankenhauspflege 61 936 mit 1 401 317 Krankheitstagen verzeichnet, so daß auf 100 Mitglieder 39 Krankheitsfälle, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden waren, entfielen. Unter den Sterbefällen weisen die Lungenkranken die größte Zahl auf: 293 oder 31,27% der Männer und 205 oder 45,85% der Frauen. Außerordentlich groß ist die Zahl der Säuglingssterbefälle, nämlich innerhalb des ersten Lebensjahres betrug die Sterbeziffer 2386, d. i. 72,80% von allen (3276) verstorbenen Kindern.

Die **Veröffentlichungen der badischen Steuerdirektion** ergeben bezüglich der Biersteuer und der Bierproduktion folgendes:

Die Braunbierbrauereien gingen im vorigen Jahre von 548 auf 534 zurück, was aber lediglich durch Vereinigung kleiner Brauereien oder Ankauf kleiner durch Großbrauereien herbeigeführt wurde und keine Minderung der Biererzeugung bedeutet. Die Weißbierbrauereien vermehrten sich von 100 auf 103, aber sie sind keineswegs bedeutend.

Die Braumalzsteuer hat 296 690 Mk. 54 Pfg. mehr ergeben als im Vorjahr, die Biersteuer ergab 8 560 974,53 Mk., ein Mehr von 370 106,26 Mk. gegen das Vorjahr. Der Nettoertrag war 7 733 307,35 Mk. (+ 288 491,57 Mk.). Braunbier wurde erzeugt 3 276 162,86 hl (+ 146 938,33 hl). Weißbier wurde 1342,52 hl



gebraut (+ 57,31 hl). Die Bierausfuhr aus Baden gegen Steuerrückvergütung belief sich auf 301 428,43 hl (+ 24 210,17 hl). Zumeist ging das Bier nach Elsaß-Lothringen, wo ja bekanntlich das Biertrinken in steter Zunahme begriffen ist und sich immer mehr dem Reichsdurchschnitt im Verbrauch nähert.

Der Betrag der Steuerrückvergütungen belief sich auf 813 181,44 oder + gegen das Vorjahr 66 150,27 Mk. Die Bierausfuhr betrug 294 983,84 hl (+ 19 067,39 hl). Bei der Einfuhr kommt zumeist Bayern als einführend in Betracht. Die Einfuhrsteuern beliefen sich auf 937 260,85 Mk. und waren gegen das Vorjahr um 57 160,92 Mk. höher. Die eigene Produktion des Landes war an Weißbier

1 342,52 hl und
3 276 162,86 „ Braunbier
294 983,84 „ wurden eingeführt, so daß insgesamt sich
3 572 489,22 hl ergeben. Davon gehen ab,
301 428,43 „ welche ausgeführt wurden, bleiben also
3 271 060,79 hl. Die Bevölkerung betrug am 1. Dezember 1905 2 009 320 und es entfällt daher pro Kopf 162,8 l. Warten wir ab, ob die Reichsstatistik diese Zahlen bestätigen wird; es würde das eine Zunahme von etwa 6 l pro Kopf gegen das Vorjahr ergeben. M. M.

Ein **Ministerialerlaß** vom 27. März 1907 weist die Oberpräsidenten darauf hin, daß nach einem Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts den Trunkenbolden nicht (etwa um Handel zu treiben oder dergl.) das Betreten der Wirtschaften überhaupt untersagt werden könne, sondern daß ihnen lediglich der Genuß und das Mitnehmen geistiger Getränke verboten sei.

Auf der am 4. Mai zu Darmstadt stattgehabten Versammlung der **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie** im Großherzogtum Hessen sprach Dr. Waldschmidt-Charlottenburg über „Die Behandlung der Alkoholisten“. Er wies zunächst auf die verfehlten Hoffnungen hin, welche man auf den § 6, 3 B.-G.-B. in Bezug auf die Entmündigung und die dadurch ermöglichte zwangsweise Einweisung von Trunksüchtigen in die Heilstätten gesetzt habe und beklagte es, daß dem Staatsanwalt das Recht aberkannt worden sei, Entmündigungsanträge wegen Trunksucht zu stellen, eine Lücke, die unbedingt ausgefüllt werden müsse. Es solle zu den Entmündigungsterminen ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen werden, da es sich auch bei dem Trunksüchtsgen um nichts anderes als um einen Kranken handele. In weiter Ausführung suchte Vortragender die Alkoholkrankheit zu begründen und stellte fest, daß nicht alle Alkoholkranke trunksüchtig seien. Auf die Zahl der Alkoholkranken eingehend, konnte leicht festgestellt werden, daß die Zahl der vorhandenen Betten in den Trinkerheilstätten längst dem Bedürfnis nicht genüge, trotzdem seien auch diese nicht einmal, sondern höchstens zu $^2/_3$—$^3/_4$ besetzt. Das läge an den freien Willensbestimmungen geistig nicht vollwertiger Individuen, wofür die Trunksüchtigen anzusehen seien, deren geistige Minderwertigkeit die unliebsamsten Folgezustände zeitigten, ohne daß man ein Glied rühre, dagegen zweckentsprechend einzugreifen; hierzu könne nur eine gesetzliche Handhabe dienen, die wie bei den Geisteskranken die Möglichkeit zwangsweisen Vorgehens gestatte. Deshalb wird ein Trinkerfürsorge-



gesetz im Sinne Kappelmanns und die Errichtung von geschlossenen Anstalten für Alkoholkranke neben offenen Heilstätten gefordert Es wird auf das schärfste die laienhafte Beurteilung und Behandlung Alkoholkranker, ihre Leitung von Spezialanstalten für solche verurteilt und diese lediglich dem Arzte zugesprochen; sodann mit einem Wort die kriminelle Seite der Alkoholfrage und ihre wertvolle wissenschaftliche Erörterung gestreift und schließlich hervorgehoben, daß durch Einrichtung von Fürsorgestellen das Werk der Behandlung vollendet werden möge. Im übrigen sei gerade durch diese eine Aufklärung über den Wert der Alkoholistenbehandlung und die Alkoholkekämpfung überhaupt in die Volksschichten hineinzutragen.

Die sehr angeregte Debatte über diesen einzigen Gegenstand der Tagesordnung bewies das große Interesse in jenem Kreise, welchem die Vertreter höchster Justizbehörden angehören, in welchem bereits vor Jahresfrist über den Alkoholismus, seine strafrechtlichen und psychiatrischen Beziehungen zwei Referate und zwar von Gerichtsassessor Dr. Aull: Alkoholismus und Kriminalität, und von Medizinalrat Dr. Balser, Kreisarzt in Mainz: Die für die Strafrechtspflege wichtigen Erscheinungsformen der Alkoholwirkung, entgegengenommen waren. Es wurde einstimmig eine Resolution angenommen, um die Mißstände, welche der Alkoholismus verursacht, durch praktische Maßnahmen zu bekämpfen.

Wir gratulieren der Vereinigung zu dem Vorgehen und hoffen, daß es ihren Bemühungen gelingen wird, die erste staatliche Spezialanstalt für Alkoholkranke in unserm Sinne zu erhalten.

Die Sterblichkeit an Alkoholismus in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1900—1904[1]. Nach der kürzlich veröffentlichten amerikanischen Mortalitätsstatistik für den Zeitraum 1900 bis 1904 kamen innerhalb des Registrationsgebietes, welches die Staaten Connecticut, Indiana, Maine, Massachusetts, Michigan, New Hampshire, New Jersey, New York, Rhode Island, Vermont, den Distrikt Kolumbien und eine Anzahl Städte in anderen Bundesstaaten umfaßte, 9865 Sterbefälle infolge von Alkoholismus vor. Die jährliche Alkoholsterblichkeitsfrequenz per 100 000 der Bevölkerung betrug 6,2. Hierbei sind jedoch nur die Fälle mit inbegriffen, in denen Alkoholismus als direkte Todesursache angegeben war; bei Einbeziehung der Lebercirrhose, der alkoholischen Paralyse und anderer Krankheiten, die in letzter Linie auf den Genuß alkoholischer Getränke zurückzuführen sind, würde die Sterblichkeitsziffer erheblich höher sein. In den ländlichen Gebieten der Registrationsstaaten kamen auf 100 000 Einwohner im Durchschnitt des Jahrfünfts 3,4 Sterbefälle, deren Ursache Alkoholismus war (1900 3,3, 1901 3,1, 1902 3,3, 1903 4,0, 1904 3,4), in den Städten der Registrationsstaaten dagegen betrug die durchschnittliche Sterbeziffer 7,0 (1900 7,1 1901 6,6, 1902 6,8, 1903 7,9, 1904 6,7). Es ist daraus zu ersehen, daß der Umfang der Alkoholsterblichkeit in jüngster Zeit keinem Rückgang zuneigt. Die Verteilung der Sterbefälle nach dem Geschlecht gestaltete sich wie folgt:

[1]) Vergl.: Alkoholismus als Todesursache in den Vereinigten Staaten. „Der Alkoholismus", N. F., Bd. 2, Heft 3.



Geschlecht	1900	1901	1902	1903	1904	Zusammen
Männlich	1665	1598	1650	1883	1654	8450
Weiblich	297	272	293	280	273	1415

Von je Tausend in den fünf Jahren an Alkoholismus verstorbenen Personen waren 857 männlichen und 143 weiblichen Geschlechts. Fehlinger.

Ergänzung des kanadischen Schankgesetzes. Durch eine Novelle zum kanadischen Schankgesetze (Laws of 1906, Chapter. 7, § 46) wird bestimmt, daß künftighin jeder Schankbedienstete im Besitze einer behördlichen Lizenz sein muß, die an Personen unter 21 Jahren, sowie an weibliche Personen überhaupt nicht ausgegeben werden darf und alljährlich zu erneuern ist. Nur wenn die Beschäftigung höchstens zwei Tage im Monat währt, braucht keine behördliche Lizenz beigebracht zu werden. Beschäftigt ein Wirt einen Schankbediensteten ohne Lizenz, so wird er mit einer Geldbuße von 10 bis 20 Dollars oder mit Haft bis zu höchstens einen Monat für jeden Tag der Dauer der gesetzwidrigen Beschäftigung bestraft. Schankbediensteten, welche gegen die Vorschriften der „Liquor Laws" verstoßen, kann das erstemal die Lizenz entzogen werden; bei wiederholtem Vergehen verliert der Betreffende das Recht auf eine Lizenz für die folgenden zwei Jahre. — Die jährliche Schanksteuer der Wirte wurde von 120 bis 1200 Dollars abgestuft, je nach der Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Orte. Die Munizipalräte sind jedoch ermächtigt, eine höhere als die im Gesetze für eine gewisse Größenklasse der Orte angegebene Steuer festzusetzen, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten in der Gemeinde zustimmt. Der Verkauf geistiger Getränke ist verboten in der Zeit von Samstag 7 Uhr abends bis Montag 6 Uhr früh. Fehlinger.

Spirituosenverabfolgung in österreichischen Apotheken. Die niederösterreichische Statthalterei hat an die Bezirkshauptmannschaften und die Verwaltungen der autonomen Städte im Kronland Niederösterreich einen Erlaß gerichtet, welcher auf die Verabfolgung von Spirituosen in Apotheken Bezug hat. Der Erlaß besagt, daß zwar nach den bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften auch Apotheker die Konzession zum Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke erlangen können. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kann es jedoch nicht gebilligt werden, wenn Apotheker ein Nebengewerbe betreiben, das mit der Bestimmung und dem Zwecke der Apotheke, welche als eine öffentliche Sanitätsanstalt anzusehen ist, in keinem Zusammenhange steht. Ganz ausgeschlossen muß es bleiben, daß der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in der Apotheke selbst erfolgt. Die politischen Behörden haben weiter zu beachten, daß das Schankgewerbe und das Apothekergewerbe persönlich zu betreiben sind und hierauf bei Ansuchen um Konzessionserteilung Rücksicht zu nehmen. Der Erlaß verweist endlich darauf, daß der Betrieb eines Branntweinschankes durch einen Apotheker mit dem Ansehen des Apothekerstandes nicht in Einklang zu bringen ist. — Es brauchte wohl nicht befürchtet werden, daß in Niederösterreich der Betrieb beider Gewerbe seitens einer Person häufig vorkommen würde, aber der Statthaltereierlaß ist trotzdem am



Platze, um selbst in einzelnen Fällen ungehörige und für das öffentliche Wohl schädliche Praktiken zu verhindern. Fehlinger.

Über den Alkoholismus im — Orient.

Als ich im vorigen Jahre in Algier ein hart an der Wüste gelegenes, verlassenes arabisches Fort in der Nähe von Biskra, der landschaftlich prachtvollen, für ärztliche Zwecke aber ungeeigneten Sahara-Oase, welche beiläufig 90000 Dattelpalmen enthält, besuchte, da trat mir ein recht stattlich aussehender Beduine am Eingang als Festungswächter entgegen. In flüssigem Französisch erzählte er sofort von seiner nahen Verwandtschaft zu dem Großvezir des türkischen Sultans und fügte hinzu: Et vous Allemands, vous êtes les vrais amis du Sultan! Das wäre alles recht schön gewesen, hätte nicht die Sprache einen etwas lallenden und der Gang einen etwas schwankenden Eindruck gemacht. Ich sagte zu dem trefflichen Reisekameraden und Freunde, dem Neurologen Dr. Goldflam-Warschau: Ebrietas completissima! Und als der alkoholisch erregte „Wachthabende" mit einem spitzen Dolch in der Luft herumfuhr, da erinnerte ich mich der Technik Dr. v. d. Steinen's in einem ähnlichen Falle bei den manisch erregten Indianern des Schingu; ich klopfte dem Moslem auf die Schulter und beruhigte ihn vollends. Es war das der erste und zwar vom Wein trunkene Muselmann, welchen ich kennen lernte. Wie dieser Bruch der Koranvorschriften von den Glaubensgenossen aufgefaßt wurde, vermochte ich leider nicht festzustellen. Es besteht aber kaum ein Zweifel, daß die durch die Fremdenindustrie gründlich korrumpierten Araber wie in sexualibus so auch in dieser Hinsicht Allah einen guten Mann sein ließen. Der Koran verbietet ja die Vermischung mit Ungläubigen.

Als ich nun meine diesjährige Reise nach Ägypten vorbereitete, fiel mir die Nr. 845 der Kölnischen Zeitung vom 8 August 06 mit der Überschrift „Der Alkohol in Ägypten" in die Augen; diesem Berichte und eigenen Eindrücken entstammen nachfolgende Zeilen.

In einer geschichtlichen Skizze (diese Zeitschrift 1904) stellte ich den Satz auf, daß jede Rasse die nur ihr eigentümlichen, für ihre Komplexion wie ein Schlüssel zum Schloß passenden Genußmittel hätte. Warum haben Betelkauen und Kawa-Trinken ein so beschränktes Gebiet, das sich nicht vergrößert? Warum bevorzugen die Ostasiaten das Opium, warum verschmähen die Semiten den Alkohol, während sie Tabak und Kaffee hochschätzen? Nicht nur, weil es Mohammed verboten, der vielleicht aus besonderer Rücksicht auf das die Nervenfasern an sich schwächende tropische Klima ein Lähmungsmittel, wie es der Alkohol ist, verbot. Sind doch die europäischen Juden wegen ihrer Mäßigkeit oft belobt worden, und Hoppe hat in einer kleinen Schrift diesem Guthaben ihre Langlebigkeit zugeschrieben. Es gibt eben durch Völker und Rassen hindurchgehende Seelenstimmungen, denen wie oben erwähnt ganz spezifische Genußmittel entsprechen. Mohammed hat nur die jahrtausendalte Volkssitte zum Gesetz erhoben. Änderungen finden nur dann statt, wenn die Reinheit der Volkssitten, die aus einmal erworbenen zu festsitzenden, den Keimzellen adhärenden Eigenschaften geworden, durch Kolonisation und werbende Kraft fremder Eroberer und Besiedler gestört wird. Ohne den Tausch und Handelsverkehr der Weißen hätte das „Feuerwasser" niemals die nordamerikanischen Indianer



dezimiert! So auch in Ägypten: Auch hier haben die Franzosen und die Engländer ungeheuer Großes und Gutes geschaffen; hat doch der zwei Kilometer breite Staudamm bei Assouan, ein Meisterwerk der Technik, welches den Nil 20 m hoch aufstaut, 200000 ha der Kultur gewonnen bei einem einmaligen Kostenaufwand von fast 70 Millionen Mark den ägyptischen Nationalwohlstand um 300 Millionen Mark p. a. erhöht! Andererseits leben unter 10 Millionen Ureinwohnern etwa 150000 Europäer mit anderen Sitten, mit mehr oder weniger hervortretender Neigung, Geld um jeden Preis auf Kosten jener zu erwerben. Die zurzeit herrschende Kaste, die Engländer, sind ja nur zum Teil dem Abstinenzgedanken ergeben, wenn sie auch gerade in ihren tropischen Militärkontingenten (vergl. die große Zahl der Abstinenten in der indischen Armee) auf Enthaltsamkeit größten Wert legen. Gerade in Kairo aber ist die Zahl der Bierwirtschaften, der Bars, der mit Prostitution verbundenen Schankgelegenheiten (Animierkneipen) nicht gering. Allein 1905 lagen den Behörden 460 Anträge auf Erteilung einer Schankerlaubnis vor, von denen 370, also mehr als $^3/_4$, abschlägig beschieden wurden. Die ägyptische Eisenbahnverwaltung, welche ich nach meiner Erfahrung als musterhaft bezeichnen kann, gibt für die kleineren Stationen grundsätzlich überhaupt keine Schankerlaubnis. In ganz Ägypten existierten Ende 1899 4054 Schankwirtschaften d. h. auf je 240 Einwohner eine. 1904 waren bei steigender Einwohnerzahl nur 4015 vorhanden; es waren in der Zwischenzeit 3608 geschlossen und 3569 neu eröffnet worden, ein Zeichen, daß entweder allgemeine Unzuträglichkeiten oder materielle Mißerfolge vorgelegen. Von den Schankberechtigten waren 385 Moslim und 3680 Nichtmoslim, von letzteren 2257 fremde Staatsangehörige und 1758 „sujets locaux".

Wein wächst natürlich im Lande selbst, die Trauben von Benha, 162 km südlich von Kairo, sind wegen ihrer Süße berühmt; indes der Boden ist viel zu kostbar für Weinbau, die Konkurrenz der so weinreichen Mittelmeerländer drückt die Preise, so daß z. B. der Baumwolleanbau, deren Faser feiner ist als die australische, weit rentabler ist. 13 Millionen kg Wein, also etwa 16 Millionen Flaschen, wurden 1904 eingeführt, 1 Million mehr als im Vorjahr; die Ausfuhr (besonders billiger Kognak) war um $^1/_3$ in der gleichen Zeit gestiegen; Bier wurde für $1^1/_2$ Millionen Mark importiert, davon fiel auf Deutschland $^1/_2$ Million. Selbst in den Sudan wurden 1904 für $2^1/_2$ Millionen Mark und 1905 für $1^3/_4$ Millionen Mark Spirituosen eingeführt; der Gouverneur des Sudans, Sir Reginald Wingate Pascha, will jedoch in Zukunft die Schankwirtschaften des Landes strenger beaufsichtigen.

Daß die wohlhabenden Klassen öffentlich und heimlich mit dem Alkoholgenuß vorangehen, dafür diene als Beispiel die zur Zeit meiner Anwesenheit allenthalben besprochene alkoholische Ursache des Todes eines Mitgliedes der Familie des Khediven. Kein Pascha empfängt überdies seinen Gast, ohne ihm Kaffee, Zigaretten, Kognak, Liköre oder Sekt vorzusetzen. Von Interesse ist auch die seitens eines eifrigen Missionars gewordene Mitteilung, daß der Christ gewordene Moslim zuerst und vor allem von der Berechtigung, Alkoholica zu genießen, reichlichen Gebrauch macht und trotz aller Abmahnungen diesem Teufel oft verfällt. Daß und wie Bier im alten Ägypten zubereitet und auf Flaschen gefüllt wurde, sieht man auf vielen Darstellungen, auch kunstgewerblichen; der Gerstensaft wurde den Toten mit ins Grab gegeben als Sühnopfer;



Brugsch hat ja schon vor Jahren Warnungen vor Biergenuß — aus Papyri — stammend veröffentlicht und Gambrinus soll ja auch aus Pelusium, dem altägyptischen München, stammen.

Eine andere viel schlimmere Kehrseite des zunehmenden Alkoholgenusses ist die Steigerung der Verbrecherziffer, welche 1891 bis 1899 ständig zurückging, um von 1899 bis 1904 zu steigen; nur 1905 sank die Zahl von 3109 Bestrafungen auf 3011. Hierbei sind nur die Eingeborenen gerechnet, die Zahl der vor den zuständigen Konsulaten Bestraften ist nicht bekannt. Unter obigen Zahlen waren fast $^1/_3$, nämlich 917, Mord resp. Mordversuch, 440 Brandstiftung. Messerstechen spielt in Kairo, besonders seitens Trunkener, dieselbe Rolle wie in den europäischen Großstädten; ich selbst hatte besonders in der Gegend der Bordelle, welche ich pflichtgemäß durchwanderte, nicht ohne äußersten Ekel zu empfinden, den Eindruck ungewöhnlicher Verwilderung, fast Vertierung des Kairiner Pöbels.

So bringt zunehmende Zivilisation, Steigerung von Handel und Wohlstand, auch ihre Plagen in dieses gesegnete Land, deren Ausbreitung aber durch strengere Handhabung der Gesetze leicht zu steuern ist. Eine der nicht gerade leichten Aufgaben der 1906 begründeten internationalen Antialkoholkommission bildet ja eine Regelung der Einfuhr von Spirituosen in die Kolonien.

B. Laquer.

Die Franzosen als Biertrinker.

„Der Alkoholgegner" (Dezember 1906) entnimmt einem Berichte des amerikanischen Konsulats in Paris die folgenden Daten über den Biergenuß in Frankreich: Überraschend ist die Tatsache, daß der Verbrauch an Absinth sich in dauerndem Rückgang befindet, während der Konsum von Bier innerhalb der letzten fünf Jahre sich um mehr als 40 Prozent gehoben und im letzten Jahre die respektable Höhe von 14393646 Hektoliter erreicht hat. Dieses Resultat, heißt es in dem Bericht, wird schwerlich überraschen, wenn man beobachtet, mit welcher Schnelligkeit in Paris die Bierhäuser und die Kaffee-Restaurants sich vermehren, in denen Bier ausgeschenkt wird. Ein großer Teil des Bieres wird (angeblich) von Pilsen und München bezogen. Die großen deutschen Brauereien haben in Paris ihre Agenturen, von denen ihr Bier an die Kleinhändler abgegeben wird. Den Konsumenten aber werden hierdurch hohe Preise aufgezwungen, denn es besteht ein Importzoll auf im Auslande gebrautes Bier. Unter der Anregung dieses Schutzes hat die französische Brauerei-Industrie einen bemerkenswerten Aufschwung genommen, sowohl was die Menge des gebrauten Bieres als auch dessen Qualität betrifft. Es sind übrigens keine Anzeichen dafür vorhanden, daß der wachsende Bierverbrauch eine Abschwächung des Wein- und Obstwein-Geschäftes nach sich zöge. Ein ermutigendes Moment liegt in der Tatsache, daß der Absinth, die weitaus verderblichste Form der alkoholischen Getränke, weniger getrunken wird. Der Rückgang ist hier zwar langsam, aber stetig. Die Statistik ergibt, daß im Jahre 1904 21283000 Liter Absinth getrunken wurde. Im Jahre 1905 fiel der Verbrauch auf 20691000. Die Absinthgefahr ist freilich immer noch die größte Gefahr für die Gesundheit des französischen Volkes. Aber die Statistik lehrt doch, daß das Laster seinen Höhepunkt bereits überschritten hat.

P. S.



Eine interessante Zeitungsnotiz:

Über blauen Montag in der Schule haben die Schulbehörden mehrerer Gemeinden des Industriegebietes Rheinlands und Westfalens ein sehr bezeichnendes Schreiben an die Eltern der Schulkinder gerichtet: „Die Lehrerschaft unserer Schulen hat vielfach die betrübende Wahrnehmung gemacht, daß die Zahl der Schulversäumnisse am Montag verhältnismäßig groß ist und daß manche Schüler sich an diesem Tage weniger leistungsfähig zeigen, als an anderen Tagen. Sie sind meist abgespannt, schläfrig und unlustig zur Arbeit. Dieser Tiefstand der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit erklärt sich daraus, daß der Sonntag für viele Kinder nicht ein Tag der Ruhe und Erholung, sondern ein Tag anstrengender und geradezu gesundheitsschädlicher Vergnügungen ist. Wir haben namentlich feststellen können, daß manche Schüler am Sonntag nicht rechtzeitig ins Bett kommen oder daß ihnen sogar alkoholische Getränke verabreicht werden, wenn sie an den Vergnügungen der Erwachsenen teilnehmen. Die von uns beobachteten Vorgänge verpflichten uns dazu, an die Eltern der Schüler die herzliche Bitte zu richten, bei den Sonntagsvergnügungen doch alles zu vermeiden, was geeignet ist, die Erschlaffung der Kinder am Montag oder überhaupt eine Schädigung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung herbeizuführen."

Erklärung. Im Jahrgange 1906 der Zeitschrift „Der Alkoholismus" erschien eine Arbeit unter dem Titel „Einiges über den Einfluß des Alkohols" aus meiner Feder. Die meine Erfahrungen stützenden Literaturangaben entnahm ich — wobei mir auch einige Errata unterlaufen sind — aus dem Quellenwerke Dr. Hugo Hoppes, „Die Tatsachen über den Alkohol"; dies zu vermerken, verabsäumte ich seinerzeit irrtümlicherweise, dieses Versäumnis nachzuholen ist die Aufgabe dieser Zeilen.

Dr. Ernst Deutsch (Budapest).

Der V. deutsche Abstinententag findet in der Zeit vom 24.—30. Juli in Flensburg statt. Es werden dort u. a. folgende bemerkenswerte Vorträge gehalten:

Der Einfluß des Alkohols auf den kindlichen Organismus von Dr. Holitscher;

Die Bedeutung der Erziehung zur Kunst durch die Jugendloge von Lehrer Vosgerau;

Philosophie der Enthaltsamkeit von P. Biernatzki;

Alkohol und Rachitis von Dr. Fiebig;

Die therapeutische Verwendung des Alkohols von Dr. Ike;

Die soziale Verpflichtung des Arztes, am Kampfe gegen den Alkoholismus teilzunehmen von Dr. Holitscher.

Das **Programm für den XI. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Stockholm, 28. Juni bis 3. August,** lautet also:

I. Festvortrag.

Professor Tigerstedt-Helsingfors: **Die Aufgaben der Schule im Kampfe gegen den Alkohol.**



II. Diskussionsthemata.

1. **Organisation der modernen nordischen Abstinenzvereine.**
Referenten: Schullehrer Jensen-Bergen, Reichstagsabgeordneter Wavrinsky-Stockholm.

2. **Das Gothenburgersystem.**
Referenten: vorm. Polizeidirektor Rubenson-Stockholm, Bürgermeister Ulrich-Säter, Juris Dr. Eggers-Bremen.

3. **Alkohol und Geistesstörungen.**
Referent: Professor Gadelius-Stockholm.

4. **Alkohol und Rassendegeneration.**
Referenten: Dr. med. Legrain-Paris, Professor Laitinen-Helsingfors.

5. **Alkohol und Zurechnungsfähigkeit.**
Referent: Professor Aschaffenburg-Köln.

6. **Alkohol und Verbrechen.**
Referent: Bureauchef Almqvist-Stockholm.

7. **Alkohol und sexuelle Fragen.**
Referenten: Professor Forel-Chigny près Morges, Dr. med. Karolina Widerström-Stockholm.

8. **Alkohol und Medizin.**
Referenten: Dr. med. Delbrück-Bremen, Professor Kassowitz-Wien, Dr. med. Vogt-Kristiania Prof. Medin, Dr. med. Carlsson.

9. **Die Lehren der Geschichte in der Alkoholfrage.**
Vorträge von Lektor Bergman-Norrköping, Dr. med. Lidström-Örebro.

10. **Die Aufgaben der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus.**
Referenten: Professor Hartman-Leipzig, Fräulein Sohlberg-Ekenäs, Finnland, Professor v. Schéele-Stockholm.

11. **Alkohol und Militär.**
Referenten: Major Tögel-Eisenach, Leutnant Boy-Stockholm, Leutnant Liljedahl-Stockholm.

12. **Presse und Alkohol.**
Referenten: Professor Hercod-Lausanne, Schriftsteller Hähnel-Bremen.

13. **Alkohol, Abstinenz und Krankenkassen.**
Referenten: Direktor Kiss-Budapest, Dr. med. Stein-Budapest.

14. **Erfahrungen der Lebensversicherungsanstalten.**
Referenten: Dr. med. Holitscher-Pirkenhammer, Dr. phil. Ekholm-Stockholm, Lic. phil. Lundgren-Stockholm.

15. **Alkohol und Verkehrswesen.**
Referent: Direktor de Terra-Marburg.

16. **Der Alkohol auf dem Lande.**
Referent: Generalsekretär Gonser-Berlin.

17. **Die Belastung der Gemeinden durch den Alkohol.**
Referent: Stadtrat Kappelmann-Erfurt.

18. **Alkohol als Nahrungsmittel.**
Referenten: Professor Landouzy-Paris, Professor Tigerstedt-Helsingfors, Dr. med. Larsen-Kopenhagen, Cand. med. Backmann-Upsala.



19. Der Alkoholverbrauch in Amerika.
Referenten: Rev. Dinwiddie-Washington, Dr. polit. Helenius-Helsingfors.

20. Der Alkohol und die Naturvölker.
Referenten: Gouverneur honoraire Nouët-Paris, Graf Scarzinsky-St. Petersburg, Großkaufmann Vietor-Bremen, Bischof Bergqvist-Luleå.

III. Volksversammlungen.

1. Die Frau und der Kampf gegen den Alkohol.
Miss Slack-London, Fräulein Hoffmann-Bremen, Dr. phil. Lydia Wahlström-Stockholm, Frau Janson-Kristiania, Frl. Sannom-Kopenhagen.

2. Jugend und Alkohol.
Frau Trygg-Helenius-Helsingfors, Künstler Ankarcrona-Leksand, Redakteur Enderstedt-Stockholm, Prof. Wallis-Stockholm.

3. Alkohol und künstlerisches Schaffen.
Dr. juris Blocher-Basel, Maler Ankarcrona-Leksand, Schriftsteller Forsslund-Storgårten, Ludvika, Komponist Alfvén-Stockholm.

4. Die Volksbildung im Kampfe gegen den Alkohol.
Dr. med. Kjellberg-Stockholm, Leutnant Liljedahl-Stockholm, Dr. med. Benedictsen-Kopenhagen.

5. Der Alkohol und die oberen Klassen der Gesellschaft.
Senatspräsident v. Strauß u. Torney-Berlin, General Rappe-Stockholm, Bischof v. Schéde-Visby, R. A. Beckmann-Stockholm, Frl. Beatrice Dickson-Gothenburg.

6. Alkohol und soziale Frage.
Professor Vandervelde-Brüssel, Dr. med. Kjellberg-Stockholm, R. A. Blomberg-Stockholm, Dr. juris Blocher-Basel, Reichstagsabgeordneter Persson-Malmö, Professor Wallis-Stockholm.

Der Eröffnungsfeier, welche am Montag den 29. Juli um 10 Uhr vormittags in der Immanuelkirche stattfindet, wird Se. Königl. Hoheit **Prinz Gustav Adolf** beiwohnen und die Begrüßungsrede halten, während der Präsident des Organisationskomites, Ernst Beckmann den Kongreß eröffnet und Professor Dr. Tigerstedt die Festrede mit dem Thema: Aufgaben der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus übernommen hat.

Es sind eine Reihe von Vergnügungen vorgesehen, so ein Demonstrationszug am 28. Juli nachmittags 2 Uhr zum Volkspark Skansen, ein Korso am 31. Juli, Konzerte und Ausflüge.

Obenan steht eine Einladung S. M. des Königs zu einem „Garden Party" im Königl. Schloß und dessen Lustgarten.



Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 Neue Folge — Band IV No. 4

I. Originalabhandlungen.

Der Kampf gegen den Alkoholismus in Mecklenburg.

Von

Pastor **Dr. Christian Stubbe.**

8. Theologisches.

Das „Kirchen- und Schulblatt für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz“ [1]) bringt uns 1841 mehrere Abhandlungen oder Berichte über die Branntweinfrage.

Im Predigerverein zu Neukloster wurde in der Herbstversammlung 1840 [2]) von Pastor Schiller die Frage behandelt:

„Welche Mittel stehen dem Prediger zu Gebote, gegen das immer weiter um sich greifende Laster der Völlerei, namentlich den übermäßigen Genuß des Branntweins zu wirken?“

Ein Verderben ist es für die Gemeinde schon, wenn nur ein Hauswirt im Dorfe Säufer ist. Der speziellen Seelsorge erwachsen wichtige Aufgaben. Die Predigt soll nicht daran vorbeigehen (ganze Predigten dagegen erscheinen dem Redner unangemessen), — der Konfirmandenunterricht das Laster klar zeichnen. Volkstümliche Schriften über den Trunk sind zu verbreiten, — die Mäßigkeitsvereine sind zu fördern (der Prediger „kann aber nicht wohl an die Spitze eines Vereines treten, da er eines solchen Pacts nicht muß bedürfen“). Die Seelsorge selbst wird weniger bei den Säufern selbst, als bei den noch nicht Infizierten wirksam sein.

Man stimmte in der Debatte allem zu, — nur machte man die Einschränkung, daß sehr wohl gelegentlich ganze Predigten gegen den Branntwein zu richten seien.

---

[1]) Herausgegeben von H. Karsten, Diakonus an St. Marien in Rostock. Rostock, Druck und Verlag von J. M. Oeberg.

[2]) a. a. O. S. 62 f.

J. Kehrhan, Pastor zu Döbbersen, schreibt „über die Theilnahme des Predigers an Mäßigkeitsvereinen“ [1]), indem er beanstandet, daß der Pastor „eines solchen Pacts“ nicht bedürfen solle. Kein Pastor könne gelegentlich eines Pakts mit seinen Beichtkindern entraten; ein Mäßigkeitsverein bringt christlicher Seelsorge keinen Schaden, sondern hilft ihr; er geht vom Bewußtsein der Sünde aus und bewirkt nach seiner besonderen Seite hin eine erhöhte kräftige Äußerung des christlichen Gemeindelebens. — Die Mäßigkeitsvereine leisten Großes: „durch brüderliche Liebe wieder zur Gemeinschaft gerufen zu werden und eben in dieser Gemeinschaft eine Bürgschaft für die noch lebende Liebe zu finden — das ist's, was den Tiefgesunkenen wieder aufrichtet“. So wird es geradezu zur Pflicht für die Prediger, dem Vereine beizutreten; wie kann er es anderen empfehlen, wenn er selber fern bleibt? Er kann in den Vereinen den Leuten auch mehr sein als ein anderer. „Seine schöne Sorge ist, die Zwecke des Vereins zu Zwecken der Kirche zu machen.“

Pastor J. G. C. Ritter von Wittenburg sprach im Frühling 1841 „über Mäßigkeitsvereine“ im Pritzierschen Predigervereine [2]).

Von Anfang an ist keiner ein Trunkenbold; Irrtum und fleischliche Lust führen ins Verderben. Eine Hauptaufgabe des Predigers ist, die Menschen von dem Irrtume ihres Weges zurückzuführen. — „Der Geist der gebrannten Wasser erregt Lüste und Begierden durch raschere Bewegung des Blutes und den gereizten Zustand der Nerven.“ Schon das alte Testament warnt vor ungezügeltem Weingenuß; wie viel gefährlicher ist der des Branntweins, — der nicht Natur-, sondern Kunstprodukt ist; Branntwein muß als Gift für den Geist des Menschen erkannt werden. Wie kann man gegen die Sünde predigen, wenn man den Genuß dessen gestattet, was die bösen Begierden erregt? — — Wie wichtig, wenn dem Sünder in einem Augenblick der Besinnung Menschen nahe treten, die ihn nicht zurückstoßen, sondern seiner sich annehmen. Das religiöse Moment — die Erkenntnis der Sünde und das Streben nach Besserung ist die eigentliche Kraft der Mäßigkeitsvereine. Ein Prediger kann als Mitglied eines Vereines doppelt kräftig über 1. Thess. 5, 5—10 predigen.

[1]) a. a. O. S. 240 f.

[2]) a. a. O. S. 667.



Auch als Pastor, als Seelenhirte, ist der Geistliche berufen, in den Mäßigkeitsverein zu treten (1. Kor. 8). „Ein neuer Pact kann dies nicht genannt werden, sondern es ist von seiten des Predigers nur eine Aufgabe der speziellen Seelsorge, und von seiten der Gemeindeglieder die allgemeine christliche Verpflichtung auf einen speziellen Fall erneuert.“ Bis jetzt hat man kein anderes Heilmittel für die Branntweinseuche gefunden als die Mäßigkeitsvereine.

Kehrhan und Ritter werden uns später noch als Vorstandsmitglieder eines Mäßigkeitsvereins begegnen[1]).

9. Der Patriotische Verein.

Eine ähnliche Bedeutung wie früher in Holstein und in Hamburg die Patriotische Gesellschaft, hatte in Mecklenburg der Patriotische Verein. Verhandlungen in den Gruppen dieses Vereins leiteten (ähnlich wie zu Hamburg in der Patriotischen Gesellschaft, zu Lübeck in der gemeinnützigen Gesellschaft) um 1839 eine Bewegung gegen den Branntwein im Lande ein[2]).

Im Distrikt Grabow hatten die Verhandlungen folgendes Ergebnis: „Die Versammlung war der festen Ueberzeugung, daß Steuererhöhung und Mäßigkeits-Vereine der Unmäßigkeit und der daraus entstehenden Vergiftung des gemeinen Mannes und dessen Verarmung vorbeugen würden. Die Vergiftung träfe nicht bloß den Leib, sondern auch den Geist des Menschen, weil der Branntwein, besonders der Kartoffel-Branntwein, so wie er jetzt gemacht werde, denselben abstumpfe und die Fähigkeit und Geisteskraft des Menschen zuweilen noch unter das Thier herabstimme. — Der Fusel sei ein reines Gift und wirke um so nachtheiliger, je mehr davon genossen werde. In Kartoffeln ist er häufiger als im Getreide, und da das Solanin der Kartoffeln in der Schlämpe zurückbleibe, so würden auch die damit gefütterten Milchkühe um so eher davon vergiftet, je mehr man ihnen davon giebt und recht wohlthätig für dieselben zu sorgen vermeint. — Ein Mitglied wußte, daß ein Freund von ihm von 20 Milchkühen 2 durch den Tod

---

1) Im allg. vgl. indessen Böttchers Bemerkung am Schlusse von Abschnitt III, 10.

2) Vgl. Erste Nachr. von dem Mäß.-Vereine zu Bützow 1840. Böttcher, Generalbericht 1841, S. 519 f. Bl. d. Hbg. V. g. d. Br. 1842, S. 115 f.

13*



verloren habe, als er geglaubt, ihnen eine Wohltat dadurch zu erzeigen, daß er ihnen recht viele Kartoffelschlämpe gegeben."

In Ribnitz:

„Den früher ausgesprochenen Grundsätzen getreu, wurde über dies Thema (die Mäßigkeits-Vereine) auch heute hier verhandelt, und man freute sich unter Anderen sehr der legislativen Einschreitung durch die Landtags-Proposition, die eine allgemeine Einführung der Brennsteuer und Aufhebung der Brausteuer bezweckt. Nur hauptsächlich, seit die Vervollkommnung der Apparate und die Erfindungen der Theorie die Preise des Branntweins (vorzüglich des aus Kartoffeln) so niedrig gestellt haben, hat die Sauferei in so progressiven Schritten überhand genommen, und man darf von einer durch die Steuern bewirkten Preis-Steigerung die besten Hoffnungen hegen, immer aber eine solche Staats-Auflage für die allerwohlthätigste in ihren Folgen auf Menschenwohl und Glück betrachten können."

In Rostock:

„Im Allgemeinen war man der Ansicht, daß eine fortgesetzte Besprechung und wiederholte Anregung der Mäßigkeitssache allmählich richtigere Ansichten über den Genuß des Branntweins verbreiten müsse und werde, und daß es daher nicht genügen könne, eine einzelne solche Schrift zu vertheilen, sondern persönliche Belehrung hinzukommen müsse, deren sich jeder Einzelne in seinem Kreise befleißigen möge. Herr Professor Becker berichtete, daß er zu Oberhagen bereits seit 2 Jahren den Leuten während der Erndte und an Festtagen keinen Branntwein, sondern statt dessen Wein von geringer Sorte gebe, wobei sich dieselben sehr wohl befänden, und er nur einen unbedeutenden Mehraufwand zu machen habe."

Der Schwerinsche Distrikt des Patriotischen Vereins erwarb sich ein Verdienst durch Herausgabe des volkstümlichen, sehr beliebten „Feierabendbüchleins" (2 Teile, III. Aufl. Schwerin 1840, Druck von A. W. Sandmeyer). Hierin waren u. a. ausführliche Auszüge aus Zschockes „Branntweinpest".

10. Die Mäßigkeitsvereine[1]).

Dem Rat folgte die Tat zuerst in Bützow. Am 18. Nov. 1839 traten 11 Einwohner zu einem Mäßigkeitsverein zusammen,

[1]) Vgl. Böttcher, Generalbericht S. 521 f. General-Verzeichniß der deut-



denen sich innerhalb eines Jahres noch 51 Personen anschlossen. Es gelang, einige Trinker zu bessern. Man machte auch die Beobachtung, daß der Verein über seinen eigenen Rahmen hinaus wirkte, indem nun allgemein über das Trinken nachgedacht wurde, und der Branntweingenuß überhaupt abnahm. Der Verein hatte folgende Satzungen:

„Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß der Genuß des Branntweins für die körperliche Gesundheit und noch mehr in sittlicher Hinsicht höchst schädlich und verderblich ist. Sie verpflichten sich daher auf Ehre und Gewissen:

1. für sich selbst, für Frau und Kinder dem Genusse aller Arten von gebrannten Wassern (Branntwein, Kümmel, Rum, Likör etc., gemischt und ungemischt) gänzlich zu entsagen, ärztliche Verordnungen ausgenommen.

2. Nach bestem Ermessen, je nach ihren Verhältnissen, dahin zu wirken, daß auch Andre von dem Genusse des Branntweins gänzlich abstehen.

3. Keinen Verkehr und Handel mit Branntwein zu treiben, und unbedingt niemals solchen zur Förderung der Geselligkeit darzubieten.

4. Könnte wider Erwarten ein Mitglied dieses Vereins zu einer den Grundsätzen desselben widersprechenden Ansicht gelangen, so bliebe ihm die Erklärung des Austritts frei und unbenommen.

5. Dagegen würde jeder, der (wider Verhoffen) ohne solche voraufgegangene Kündigung gegen die hier übernommene Verbindlichkeit handelte, die nothwendig gewordene Ausschließung verschuldet haben.

6. Weitere für nützlich geachtete Bestimmungen werden den vierteljährlich abzuhaltenden Versammlungen vorbehalten und die laufenden Geschäfte einem Ausschusse von 3 Mitgliedern übertragen."

In einer Versammlung am 22. März 1840 wurden diese Satzungen ergänzt. Man beschloß:

---

schen Vereine gegen das Branntweintrinken. Hildesheim 1843. Ritters Aufsatz über die Mäßigkeitsvereine bei Raabe, Mecklenburg 1844, S. 67 ff. — Blätter des Hamburger Vereins gegen das Branntweintrinken 1845, S. 7, 31, 47, 48, 55, 107. — Die Bützower Mäßigkeitsliteratur ist in diesem Abschnitte mit angeführt.



1. den Produzenten, Ausschenkern und Verkäufern von Branntwein den Beitritt nach Übernahme von § 1 für sich und ihre Familie zu gestatten, und es dabei der Überzeugung jedes einzelnen zu überlassen, ob er noch Handel mit Branntwein treiben, und auch, ob er ihn seinen Arbeitern verabreichen wolle;

2. dahin zu streben, daß die Gastwirte und Materialienhändler des Ortes sich vereinigen möchten, keinem Trunkenbolde Branntwein zu verkaufen;

3. (nachdem die Geistlichen unter den Ersten dem Vereine beigetreten waren), an die noch nicht beigetretenen Ärzte die Einladung zum Beitritt in den Verein ergehen zu lassen. Sie werden sich durch ihren sehr wünschenswerten Beitritt um so verdienter machen, als die Bestrebungen des Vereins allerdings gegen ihr zeitliches Interesse gerichtet sind, da der Branntwein nicht allein viele Krankheiten erzeugt, sondern auch entstandene Krankheiten verstärkt und verschlimmert. Auf dieselbe Weise erwächst auch den Apotheken ein pekuniärer Verdienst aus dem Branntwein. Hufeland, Carus in Dresden und noch neuerdings der Geheimrat Barez haben in obiger Beziehung schon herrliche Beispiele edeler Uneigennützigkeit gegeben.

4. Da der Arbeitsverdienst nicht schlechter angewandt werden kann, als wenn er in Branntwein vertan wird, so werden die Vereinsmitglieder möglichst dahin streben, daß kein Handwerker und kein Tagelöhner, welcher der Völlerei in Branntwein ergeben ist, die in ihrem Hausstande vorkommenden oder sonst von ihnen abhängenden Arbeiten erhalte; sie werden viel eher in dieser Hinsicht sittlichen, sparsamen und nüchternen Arbeitern den Vorzug geben. Einem Trunkfälligen Verdienst geben, ist Beförderung des Lasters.

5. Eben deshalb wird ferner der Verein die städtischen Behörden und die Armendirektion auffordern, Trinkern (sofern eine Auswahl zulässig ist) keine Kommunalarbeiten zu übertragen, und vorzüglich keinem solche Armenunterstützungen, welche in Branntwein vertan werden könnten, zu bewilligen. Die Mitglieder der städtischen und Armenbehörden, welche dem Vereine angehören, werden dahin wirken, diese Verpflichtung in Ausführung zu bringen.



6. Eine gleiche Aufforderung erging an die mit der Leitung des Baues der neuen Strafanstalt beauftragten Kommission wegen der bei diesem Bau vorfallenden Arbeiten. — Man erfuhr, daß bereits jetzt kein trunkfälliger Handwerker und Tagelöhner zu diesen Bauarbeiten zugelassen werde.

7. Der Ausschuß wurde um 3 Mitglieder vermehrt.

Bis 14. Febr. 1845 waren im ganzen 148 Personen in den Verein eingetreten, von denen 3 Personen inzwischen gestorben, 4 ausgeschlossen waren, ausgetreten 1 (Dirigent war damals Carl von Restorff).

Man freute sich, mit zwei anderen neuen Vereinen des Ortes, dem „gemeinnützigen Verein" und dem „Hülfsverein für verwahrlosete Jugend und entlassene Sträflinge" mannigfach sich in der Arbeit zu berühren. — Bützow war nicht nur zeitlich der Vorposten, sondern auch literarisch der Mittelpunkt mecklenburgischer Mäßigkeitsarbeit; hier wurden herausgegeben (1840 bei Werner):

„Erste Nachricht von dem Mäßigkeits-Vereine in Bützow", „Beantwortung der Einwürfe gegen die Mäßigkeits-Vereine", und für ein Jahr lang sogar eine „Mäßigkeits-Zeitung für Mecklenburg". (Das Blatt mußte so rasch wieder eingehen, weil der Bützower Verein fast ganz allein die Kosten davon zu tragen hatte.)

Ein zweiter Verein wurde am 22. Nov. 1840 zu Wittenburg gestiftet, dessen Vorstand 1843 aus Oberforstmeister von Rantzau, Pastor Ritter, Amtsverwalter von Flotow, H. von Laffert auf Lehsen, Pastor Kehrhan zu Döbbersen bestand („In Wittenburg, diesem ehemals so lustigen Orte, nun auch ein Mäßigkeitsverein?")

Die Satzungen entsprachen denen des Bützower Vereins. Für die Aufklärungsarbeit stiftete z. B. H. von Laffert von Lehsen 1840 über 40 Rthlr. zur Verteilung der Böttcherschen Schriften „Hauskreuz" und „Patriot". Die Vereinssatzungen wurden Nov. 1841 der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt, worauf unterm 30. f. Mts. „die huldvolle Versicherung ertheilt wurde, daß Allerhöchsten Ortes die Bestrebungen des Vereins mit Theilnahme bemerkt würden". Mai 1843 erließ der Verein einen Aufruf an alle Mecklenburger, die Bildung von Mäßigkeitsvereinen zu befördern und mit dem Wittenburger Verein in Verbindung zu treten (Mecklenburg-Schwerin. Anzeiger):

„Wir haben Verantwortung auch wegen der Sorge, die wir für unserer Mitmenschen Wohl (im weitesten Sinne genommen) getragen haben.



Da nun unsere Zeit in den Mäßigkeits-Vereinen den bisher erfolgreichsten Weg bietet, gegen das tiefgehende Verderben der Völlerei wirksam einzuschreiten, so erkennen wir's für Pflicht, einen solchen Wink nicht unbenutzt zu lassen, sondern thun in Gottes Namen, was er im Zeichen der Zeit zu thun gebietet. Nicht der Staat kann dem Elend der Unmäßigkeit ein Ende machen; aber wohin der Arm der äußeren Macht nicht reicht, dahin reicht der Arm der Liebe, und wo jene zu wirken aufhören muß, da schreitet diese ein."

Okt. 1840 unterzeichneten 4 Männer den Aufruf zur Vereinsgründung; 1841 hatte der Verein 38, 1843 60 Mitglieder. Gerühmt wird, daß mancher Trinker durch die Vereinsarbeit gerettet sei. „Freiwillig traten nur im Anfange Einige zurück des Punsches wegen, aber leider mußten Andere um des übermäßigen Weingenusses willen ausgeschlossen werden." Der Einfluß des Vereins reichte bis Hagenow, Gadebusch und Neuhaus (Hannover).

Ein dritter Verein — der zu Plau — wird 1843, einer zu Peune 1845 erwähnt. 1845 arbeitete man auch zu Rostock an einer Vereinsgründung[1]).

Zu dem von Wittenburg geplanten Mecklenburgischen Verband der Mäßigkeitsvereine des Landes kam es nicht; jedoch nahmen mecklenburgische Mäßigkeitsmänner an den Generalversammlungen der deutschen Vereine gegen das Branntweintrinken zu Hamburg und Berlin (1843 und 45) teil.

Eine Spätgeburt des Mäßigkeitsinteresses in Schweriner Landen war ein bescheidener Verein zu Dömitz 1850. Ein dortiger Schuhmacher C. Bahlcke hatte 1843 als Geselle in Hamburg gearbeitet, war dem „Hamburger Vereine gegen das Branntweintrinken" beigetreten und 4 Jahre lang Mitglied gewesen. Er bewahrte seinen Gemeinsinn nach Rückkehr in die Heimat und brachte es durch Schriftenverteilung und mündliche Belehrung so weit, daß sich am 22. Febr. 1850 ein Verein von 5 Personen konstituierte[2]).

Alle diese Vereine wirkten, wie Böttcher berichtet, nur vorübergehend; im Wesentlichen waren die Landstädte Trägerinnen der Vereinsarbeit.

Hält schon das, was über die ältere Mäßigkeitsbewegung in Mecklenburg-Schwerin zu sagen ist, den Vergleich mit den Be-

[1]) Freimüth. Abendbl. 1841, Nr. 1151 und 52 u. ö.

[2]) Blätter des Hambg. Vereins g. d. Br. 1850, S. 33. Raabe-Mecklenburg 1844, S. 67 ff.



mühungen in Nachbarstaaten nicht aus, so weiß ich noch weniger über Mecklenburg-Strelitz zu berichten. Weder bei Böttcher noch in den Mäßigkeitsblättern jener Zeit habe ich etwas über eine Vereinsbildung oder -arbeit, über ein spezielles Mäßigkeitsinteresse der Regierung oder hervorragender Personen dort etwas entdeckt.

Böttcher bemerkt lediglich (Generalbericht 1841, S. 418):

Mecklenburg-Strelitz, 52 Quadratmeilen groß, mit 87000 Einwohnern, konsumiert rund 9846000 Quart Branntwein, gibt dafür etwa 1641000 Taler alljährlich aus und zählt wohl 1740 bis 2175 Säufer und Trunkenbolde.

Woran liegt es, daß in Mecklenburg die Mäßigkeitsvereine keinen größeren Aufschwung genommen haben?

Schon 1841 schrieb jemand (und zwar ein Freund der Vereine — Freimüth. Abendbl. 1841, Sp. 924): „Indessen (glauben) auch wir nicht, daß die Mäßigkeitsvereine Großes leisten werden, es sei denn, daß — wie in Irland — ein Mann erstehe, der ein ganzes Volk mit sich hinreißt." Der Charakter des Deutschen sei dafür zu phlegmatisch und das Leben zu wenig öffentlich. — Jedenfalls erstand in Mecklenburg (die Verdienste eines Hauptmanns von Restorff und anderer Männer dabei in allen Ehren) keine Persönlichkeit wie Baron von Seld oder Dr. La Roche oder Pastor Böttcher oder Kaplan Seling, geschweige denn ein Pater Mathew.

1845 sprach sich der schon genannte Carl von Restorff über unsere Frage aus.

Er schrieb in einem Briefe vom 14. Febr. d. J.:

„Ein rechtes Feld kann diese wichtige Angelegenheit in Mecklenburg noch immer nicht gewinnen. Das Bedürfniß ist wohl da — ist leider groß genug, aber nicht so leicht zu besiegende Hindernisse stehen im Wege. Der nächste Grund möchte eben im Charakter unserer Bevölkerung zu suchen sein, der nicht sehr beweglich und für Neues, auch wenn sich's als gut empfiehlt, schwerer zugänglich ist. Beweise giebt's dafür genug. Doch soll's nicht geradezu ein Tadel sein, indem wir eben hierdurch auch vor mancher oft theuer zu bezahlenden Neuerung bewahrt bleiben. Ein anderer Grund liegt in unserer Verfassung. Einer hohen Amts-Regierung sind die verderblichen Folgen, welche der Branntweingenuß im Gefolge hat, nicht entgangen. Sie hat auch nicht



allein ein strenges Mandat zur Beschränkung der Völlerei im Branntwein erlassen, sondern zugleich den Versuch gemacht, die Brennereien zu besteuern — und dafür die Brauereien zu begünstigen. — Aber da dies gegen das Interesse der Landbesitzer ist, so hat hiermit leider nicht durchgedrungen werden können. Hierzu kommen dann noch manche Gründe, wie sie sich auch an andern Orten finden."

Nachzutragen ist hierbei nur der Hinweis auf die das allgemeine Interesse beanspruchenden Verfassungsstreitigkeiten.

Einen dritten Gesichtspunkt gibt uns Böttcher in seinem „Bericht über die Mäßigkeits-Reform in Deutschland im Internationalen Mäßigkeits-Congreß zu London abgestattet"[1]). Er schaut auf das durch Kliefoths Leitung stark dogmatisch geprägte Kirchentum Mecklenburgs und faßt seine Auffassung so zusammen:

(Während in allen Staaten Norddeutschlands, besonders bei Geistlichen und Seelsorgern, sich ein hoher sittlicher und christlicher Ernst zeigte in der Bekämpfung des Branntweins als der nächsten Ursache so vieler Übel), „verhielten sich beide Großherzogthümer Mecklenburg leider lau gegen unsere christliche Sache. Nur in Bützow und noch 2 Orten ist von Laien vorübergehend gewirkt. Eine allgemeine Agitation gegen den Branntwein hat sich in beiden Mecklenburg nicht gezeigt. Wer darf darin einen sittlichen Ernst und einen fruchtbringenden Glauben erkennen, der in der Liebe thätig ist?"

Einschränken müssen wir Böttchers Urteil, indem wir an die wichtigen, eben aufgezählten Gründe erinnern, die er ganz außer acht läßt, und auf Abschnitt III, 8 verweisen. Indessen ist unstreitig von den Theologen anderer deutscher Landesteile mehr geleistet worden (vgl. z. B. den Abschnitt 12 der Schlesw.-Holst. Mäßigkeitsgeschichte, S. 82 f.).

IV. Einiges aus der neuen Zeit.

1. Vom Alkoholismus.

a) Erzeugung und Kontingent der Brennereien[2]).

In Mecklenburg:

in solchen, die hauptsächlich Kartoffeln verarbeiten:

[1]) Mäßigkeitsbote 1863.

[2]) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches 1904 u. 05.



	1902—03	1903—04	
in landwirtschaftlichen	31983	42426	hl Alkohol,
in gewerblichen	—	—	
in solchen, die hauptsächlich Getreide verarbeiten:			
in landwirtschaftlichen	391	418	hl Alkohol,
in gewerblichen	3306	3567	„ „
in solchen, die andere mehlige Stoffe verarbeiten: 1 hl Alkohol (Verarbeitung von Melasse fehlt).			
in Mecklenburgischen Brennereien sind also überhaupt an Alkohol hergestellt:	35687	46411	hl Alkohol,
darunter in den mit Hefegewinnung betriebenen Brennereien:			
in landwirtschaftlichen	91	97	hl Alkohol,
in gewerblichen	3181	3430	„ „

Steuerfreie Verwendung von denaturiertem Branntwein (1903—04): zur Herstellung von Essig, Bleiweiß und essigsaurem Salz 1834 hl Alkohol, für Reinigung von Bijouterien 167 hl, zur Herstellung von Natronseife 6 hl, für andere Zwecke 48 hl.

b) Biergewinnung im Steuerbezirk Mecklenburg[1]).

	1902	1903	
In Betrieb waren	256	225	Brauereien,
darunter gewerblich	95	93	„
Verwandt wurden	7603	7605	t Getreide.
	111	123	t Malzersatzstoffe.
Hergestellt wurden	97000	93000	hl obergäriges Bier,
	388000	396000	hl untergäriges „
Macht für den Kopf der Bevölkerung	68	65	l.

Der Bierverbrauch hat sehr zugenommen. Als Getränkekonsum wird von Baer-Laquer[2]) für 1884—86 für beide Mecklenburg 6,4 l Branntwein und 54 l Bier jährlich pro Kopf angegeben.

c) Die Selbstmordziffer

wird ebenda für die Jahre 1881—90 auf 206 pro Million der Bevölkerung verzeichnet (der Trunk aber ist eine der Hauptursachen des Selbstmords)[2]).

---

[1]) Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches 1904 u. 05.

[2]) Baer-Laquer, Die Trunksucht und ihre Abwehr. Berlin 1907. S. 137.



d) In den norddeutschen Irrenanstalten

hängt (nach Finkelnburg) bei mindestens $^1/_4$ der aufgenommenen Männer die Entstehung des Irrsinns mit Alkoholmißbrauch zusammen.

Über die Mecklenburgische Landesirrenanstalt Sachsenberg hat mir auf meine Vorfrage die Großherzogliche Direktion freundlich erwidert: Unter 87 im Jahre 1905 aufgenommenen Männern konnte bei 5 Alkoholmißbrauch nachgewiesen werden; dies Verhältnis entspreche auch ungefähr dem der früheren Jahre (genauere Erhebungen von Prof. Dr. Scheven, Rostock).

e) Über die Verhältnisse der Landarbeiter[1])

entnehme ich einige Daten dem Werke Max Webers über „die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland".

Über die Beköstigung des Gesindes liegen nur einzelne Angaben vor. Es heißt: morgens und abends sei Milchsuppe das Gewöhnliche; bei den ritterschaftlichen Ämtern Güstrow und Mecklenburg wird bemerkt: im ganzen Sommer Dünnbier nach Belieben.

In dem mitgeteilten Kontraktformular für einen Tagelöhner N. auf Gut X (hergenommen aus dem Ritterschaftlichen Amte Lübz) lautet:

§ 12. Zum Erntebier erhält jede Tagelöhnerfamilie 12 Pfund Kuhfleisch, 1 Pott Branntwein, 5 Pfund feines Brot.

Ebenso in dem Kontrakt mit dem „Deputatisten".

Auf den Gütern und Pachthöfen wird den Arbeitern regelmäßig der weiten Entfernung der Dörfer wegen Kost gegeben. Zur vollen Kost gehört 3 mal warmes Essen, morgens Milchsuppe, meist 2 mal Fleisch oder doch abends Kartoffeln und Häringe, Brot, Bier und Branntwein.

Wanderarbeiter erhalten die übliche Mecklenburgische Erntekost (also auch Bier nach Bedarf); beim R.-A. Güstrow und K.-A. Dobbertin ist außerdem bemerkt: tgl. 1 l Branntwein.

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LV, die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Im III. Bd. werden die Großherzogtümer Mecklenburg mit behandelt; zu unseren Notizen vgl. S. 717, 739, 753, 756, 757.

f) Aus dem Berichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

In M.-Schwerin gab es 1904 290 Gast- und Schankwirtschaften (welche im ganzen 732 Arbeitskräfte beschäftigten); für 1905 werden nur 267 angeführt.

In Gast- und Schankwirtschaften, heißt es 1904, konnte die Überzeugung von der sachlich richtigen Durchführung (der gesetzlichen Ruhebestimmungen) — namentlich freie Halb- und Ganztage — oft nicht gewonnen werden. Es ist zu beachten, daß ohne Mitwirkung des Familienpersonals (Wirts) eine Wirtschaft mit Nachtbetrieb in der sehr verbreiteten Form durch einen Oberkellner und einen (jugendlichen) Kellnerlehrling nach dem Gesetze nicht betrieben werden kann. Wegen der Gesetzumgehung durch Annahme selbständiger Schankkellner erfolgten zahlreiche Bestrafungen. — Ähnlich wird für 1905 berichtet, doch mit dem Zusatze: Mancherseits wurde der Verzicht der Kellner auf ihre Freizeiten irrtümlich für zulässig gehalten. Die Vergebung des Ausschanks an Kellner auf deren Gesamtrechnung wurde als Grund zur Entfreiung der Wirte von ihren Verpflichtungen richterlich nicht anerkannt.

Betr. wirtschaftliche Zustände erwähnt der Bericht 1905: An Naturalbezügen kommt immer noch der „Haustrunk" in den Brauereien als wesentlichster in Betracht, meist mit der Einschränkung, daß das Bier (nach neuen Vereinbarungen für Brauer und Böttcher täglich 5 Liter, Maschinisten und Heizer 4 Liter, übrige Arbeiter 3 Liter) nur in der Brauerei genossen werden darf. Der Genuß von Branntwein im Betrieb ist nach den neuen Unfallverhütungsvorschriften verboten. Anregungen betr. Ablösung des Haustrunks fanden keinen Beifall; gesundheitlich werde deren Nachteil durch kräftige trockene Zukost wesentlich ausgeglichen. — Bei größerer Entfernung der industriellen Anlage von den Ortschaften werden in zunehmendem Maße Wohnungen seitens der Unternehmer gebaut und sind bei leidlicher Einrichtung wegen Ersparnis weiter Wege meist gesucht.

M.-Strelitz hatte 1904 66 Gast- und Schankwirtschaften mit 124 Arbeitskräften, 1905 62 revisionspflichtige Wirtschaften.

Die Bekanntmachung, betr. Gast- und Schankwirtschaften, fand sich (1904) in einzelnen kleinen Städten noch wenig, in größeren mehr beachtet; in einer der letzteren mußten die Kellner



durch Eintragung die erhaltene Ruhezeit bescheinigen, nachdem wegen Nichtgewährung der letzteren 5 Strafanzeigen erfolgt waren. 1905 sind seitens der Polizei zahlreiche formelle Verstöße gegen die genannte Bekanntmachung in Gast- und Schankwirtschaften festgestellt. Über übermäßige Länge der Wechselschichtdauer wurde von Brennern vereinzelt geklagt. Bei Sonntagsarbeit wurden die vorgeschriebenen Ablösungen in 2 Brennereien nicht vorgefunden (sind allerdings bei geringer Arbeiterzahl auch nicht leicht ausführbar).

Großherzoglicher Gewerbeinspektor ist für beide Länder Baudirektor C. Hennemann.

2. Vom modernen Kampfe gegen den Alkoholismus.

a) Landesgesetzgebung.

Es gelten (wie mir zu schreiben das Großherzogliche Ministerium des Innern — Schwerin 27. März 1907 — G. Nr. 5653 — die Güte gehabt hat) noch heute die

> Verordnung wegen Verhütung der gemeinschädlichen Folgen des Übermaßes im Genusse des Branntweins vom 30. Aug. 1843 (Reg. Bl. 1859, No. 1).

(§ 4 und 5. Anzeige und Bestrafung Aergernis erregender Trunkenheit. § 6. Säuferliste. § 7. Verbot, an Berauschte oder Unerwachsene, auch an Handwerkerlehrlinge, Spirituosen zu verabfolgen)

> und die Verordnung wegen Beschränkung der Schenkenwirtschaften in den Städten und Flecken vom 2. Sept. 1843 (Reg. Bl. 1859, No. 1).

(§ 5. Gewerbetreibende dürfen im Laden keine destillierten Getränke gläserweise bieten. § 8. Polizeistunde für Branntweinschenken: 10 Uhr.)

Das Konzessionswesen ist geordnet durch eine Verordnung vom 24. Sept. 1879.

„Auf Grund der Bestimmungen im Art. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juli d. J., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, verordnen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18. Sept. 1869, betr. die Ertheilung von Concessionen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, was folgt:



1. Die Ortsobrigkeiten haben fortan
   a. die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein
   b. die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in denjenigen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (cf. § 142 der Gewerbeordnung) festgesetzt werden wird, außer von den unter 1 und 2 des § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bedingungen auch von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen.
2. In den Ortschaften des platten Landes, die mit einer Gemeindeverfassung versehen sind, einschließlich der Domanialflecken, ist künftig nach Maßgabe der Bestimmung im Absatz 2 des citirten § 3 des Reichgesetzes vom 25. Juli d. Js. allgemein vor Ertheilung einer Concession nach § 33 der Gewerbeordnung der Gemeindevorstand gutachtlich zu hören.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.“

Über die Polizeistunde sind außerdem auf dem Wege der örtlichen Erlasse in den einzelnen Ortschaften Bestimmungen gegeben.

b) Die Landesversicherungsanstalt

Mecklenburg zu Schwerin hat begonnen, sich am Kampfe gegen den Alkoholismus zu beteiligen. Wie mir ihr Vorstand am 14. Nov. 06 (B. Nr. 45099) freundlich mitgeteilt hat, sind von ihr 65500 Stück der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Alkoholmerkblätter durch einheimische Zeitungen verteilt.

Einer Guttempler-Loge gegenüber hat sie sich 1905 bereit erklärt, dem Magistrat der betreffenden Stadt zur Förderung des Baues von 4—8 Arbeiterwohnhäusern ein Darlehen zu $3\frac{1}{2}$ % zu geben; das Darlehen ist bis jetzt nicht abgehoben.

Alkoholkranke haben bisher noch keine Anträge auf Unterbringung in eine Trinkerheilstätte gestellt; die Versicherungsanstalt ist aber nicht abgeneigt, für Trinker ein Heilverfahren eintreten zu lassen, soweit die Voraussetzungen des § 18 des Invaliden-



versicherungsgesetzes vorhanden sind. — Möchte in Zukunft die Versicherungsanstalt reichlich Gelegenheit dazu finden; ein bisher noch schlummerndes Bedürfnis kann erwachen.

c) Herberge zur Heimat und Arbeiterkolonien.

Das Verzeichnis der Herbergen zur Heimat, Hospize usw. (Anstaltsbuchhandlung zu Bethel bei Bielefeld, Nov. 1905) gibt folgende Übersicht: 1. Boizenburg (mit Herbergssparkasse) Hausvater Hahn. 2. Bützow, H. v. Fahs. 3. Grevesmühlen, Lachs. 4. Güstrow (mit Vereinshaus), Reckentin. 5. Krakow (Herbergssparkasse), Doll. 6. Ludwigslust (mit Hospiz und Vereinshaus), Grittmann. 7. Malchin (Herbergssparkasse), Groth. 8. Neubrandenburg. 9. Neustrelitz (Herbergssparkasse), Wiedemann. 10. Parchim (Herbergssparkasse), Müller. 11. Penzlin, Weidt. 12. Plau (Herbergssparkasse), Andrees. 13. Ribnitz (Herbergssparkasse und Vereinshaus). 14. Rostock, Schmidt. 15. Schönberg, Vock. 16. Schwaan (Herbergssparkasse), Harder. 17. Schwerin (Hospiz, Vereinshaus, Herbergssparkasse), Neels. 18. Stargard, Müller. 21. Stavenhagen, Pott. 22. Sternberg (Herbergssparkasse), Wahls. 23. Teterow, Laborn. 24. Wismar (Herbergssparkasse), Hopp. 25. Wittenburg (Vereinshaus, Herbergssparkasse), Hoormann. 26. Woldegk, Kulow.

Eine Arbeiterkolonie gibt es in den Großherzogtümern noch nicht, obgleich (wie Geheimrat von Massow mir schreibt) die Zahl der auf den deutschen Kolonien in den letzten 10 Jahren verpflegten Mecklenburger 59, 66, 59, 66, 79, 78, 83, 76, 93 und 94, im ganzen 753, also durchschnittlich im Jahre 75 betrug. (Jede preußische Provinz hat 1—2 Arbeiterkolonien, Bayern 3, die andern Königreiche je 2, Baden, Oldenburg, Hessen (dieses in Gemeinschaft mit Hessen-Nassau), Thüringen, Bremen je 1, Hamburg 2; Anhalt, Braunschweig, die beiden Lippe sind an preußische Provinzen angeschlossen.)

d) Trinkerheilstätten.

Die zweitälteste Trinkerheilanstalt des deutschen Reiches lag auf Mecklenburgischem Boden — Sophienhof bei Tessin —, 1882 durch Pastor Ninck in Hamburg und Baron von Oertzen



gegründet[1]). Die Stifter schlossen mit einem Gutsbesitzer einen Vertrag, worauf dieser sich verpflichtete, ein Haus nebst Mobiliar für 12 Pfleglinge und die Familie des Hausvaters bereitzustellen, sowie die nötige Beköstigung zu liefern. Dadurch wurde erreicht:

1. Die Anstalt konnte ohne Kapital angefangen werden.

2. Es war sofort die nötige Arbeitsgelegenheit vorhanden.

3. Das Kostgeld konnte auf den billigen Preis von 150 Mk. jährlich festgesetzt werden.

Die Anstalt war, um ihr einen familiären Charakter zu sichern, nur für 12 Pfleglinge eingerichtet. Klassenunterschiede gab es nicht. Landwirtschaftliche Arbeit und kräftige Ernährung bei abstinenter Lebensweise — das waren Heilmittel; der Aufenthalt war auf mindestens ein Jahr berechnet. Der Aufzunehmende sollte in der Regel nicht über 45 Jahre alt sein. Bis 1903 waren 254 Patienten auf Sophienhof, von denen eine beträchtliche Zahl Heilung gefunden hat.

Nach dem Verkauf des Gutes (1905) mußte Sophienhof als Trinkerheilstätte geschlossen werden; die Arbeit ist aber auf Rothenmoor bei Dahmen wieder aufgenommen. Gründer der neuen Anstalt ist Freiherr von Tiele Winkler auf Rothenmoor. Das neue Heim, am 1. Okt. 1906 eröffnet, ist vorläufig für 10 Patienten eingerichtet (jeder hat eine eigene Stube); Raum ist für 30 Personen vorhanden. Es ist nur eine einzige Klasse da; die Wohnräume sind groß gebaut.

Die Aufnahmebedingungen lauten:

§ 1. Das Blau-Kreuz-Heim zu Dahmen in Mecklenburg bietet für Männer und Jünglinge eine Zufluchtsstätte, wohin sie sich aus mancherlei schwierigen oder verfehlten Lebensverhältnissen zurückziehen können, um unter dem Segen eines geregelten Familien- und Anstaltslebens und unter dem Einfluß des Wortes Gottes ihren verlorenen und gottentfremdeten Zustand zu erkennen und den Weg zu Jesus, dem alleinigen Helfer in aller Not, und dauernde Hilfe für Zeit und Ewigkeit zu finden.

§ 2. Grund und Richtschnur für die Arbeit im Blau-Kreuz-Heim ist daher das Wort Gottes. Durch dasselbe wird in Morgen- und Abendandachten und in Bibelstunden den Insassen das Evangelium von Jesus, dem Sünderheiland, nahe gebracht, damit sie sich für denselben entscheiden möchten. Daneben gilt treue und fleißige Benützung der Zeit in zweckmäßiger Handarbeit

---

[1]) Ich folge dem Bericht von Fr. Trümpler, Hamburg, in dem Kruseschen Sammelwerke: Die deutschen Heilanstalten für Alkoholkranke im Jahre 1903.

und heilsamer, geistiger Beschäftigung als ein wichtiges Hilfsmittel zu dauernder Rettung. Für Müßiggang, der aller Laster Anfang ist, soll kein Raum bleiben.

§ 3. Das Blau-Kreuz-Heim ist kein Versorgungshaus für alte und gebrechliche, auch nicht für vorübergehend arbeitslose oder gar arbeitsscheue Leute, sondern ist in erster Linie nur für solche Leute bestimmt, die gleich dem verlorenen Sohn im Evangelium eine Sehnsucht nach Rettung haben und zu der Hoffnung berechtigen, daß sie nach einer gewissen Zeit innerlich zurecht kommen und soweit erstarken werden, daß sie in eine geordnete Lebensstellung wieder eintreten können.

§ 4. Da sehr häufig der Trunk die Ursache des verfehlten Lebens ist, so wird völlige Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken von allen Hausgenossen beobachtet. Es wird empfohlen, dieselbe auch nach dem Austritt dauernd beizubehalten.

§. 5. Beim Eintritt sind dem Hausvater vorzulegen:

a) der Aufnahmeschein,
b) die polizeiliche Abmeldung oder ein Zeugnis über die Ortsangehörigkeit.
c) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Eintretende im allgemeinen körperlich gesund, nicht geisteskrank, nicht epileptisch und nicht mit ansteckenden oder geschlechtlichen Krankheiten behaftet ist.
d) 2 Arbeitsanzüge, 1 Sonntagsanzug und die erforderliche Leibwäsche, die in brauchbarem Zustande und deutlich gezeichnet sein muß.

§ 6. Das Pflegegeld beträgt Mk. 75,— pro Vierteljahr und ist im voraus zu bezahlen. Hierfür wird Wohnung, Beköstigung und geistliche Versorgung gewährt. Bei etwaigem vorzeitigen Ausscheiden aus der Anstalt kann von dem Pflegegeld nichts zurückgezahlt werden. Ermäßigungen können nach Verlauf des ersten Halbjahrs bewilligt werden, wenn der Pflegling besonders leistungsfähig und bedürftig ist.

§ 7. Jeder Neueintretende verpflichtet sich zu einem Aufenthalt von mindestens 6 Monaten. Verläßt er das Blau-Kreuz-Heim vor Ablauf dieser Zeit, dann bleibt es der Leitung völlig anheimgestellt, ob sie den im voraus gezahlten Pensionspreis zurückzahlen will; verlangen kann es der Pensionär nicht. Dasselbe gilt bei vorzeitiger Entlassung wegen Übertretung der Hausordnung. Der nicht zurückgezahlte Betrag wird in der Regel zur Schaffung eines Freistellenfonds verwendet.

§ 8. Der Leiter behält sich das Recht vor, den Pensionär ohne vorherige Kündigung und ohne Angabe des Grundes zum Verlassen des Blau-Kreuz-Heims aufzufordern. In diesem Falle wird das im voraus gezahlte Pensionsgeld zurückgezahlt, soweit es nicht für den Pensionär verbraucht ist. Den im voraus gezahlten Pensionspreis gibt die Leitung in jedem Fall nur an die Person zurück, die das Geld eingezahlt hat.

§ 9. Wer länger als 6 Monate im Blau-Kreuz-Heim bleibt, was im Interesse mancher Pensionäre sehr ratsam ist, hat seinen Austritt einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 10. Ausgaben für ärztliche Behandlung und Arznei sind in dem Pensionsgelde nicht enthalten. Eintretenden wird deshalb in ihrem Interesse



nahegelegt, für die Dauer ihres Aufenthaltes im Blau-Kreuz-Heim der ländlichen Unfallversicherung beizutreten. Sie verzichten ausdrücklich darauf, irgendwelche Schadenersatzansprüche in Krankheitsfällen und bei Unfällen aller Art zu machen.

§ 11. Bei schwerer — besonders ansteckender — Erkrankung wird der Pensionär auf eigene Kosten in ein Krankenhaus transportiert und dort bis auf weiteres untergebracht.

§ 12. Jeder Pensionär ist dem Leiter des Blau-Kreuz-Heims oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter Ehrerbietung und pünktlichen Gehorsam, der Familie desselben und allen Hausbewohnern und Gästen Höflichkeit, Friedensliebe und Zuvorkommenheit schuldig und hat sich der Hausordnung zu fügen.

§ 13. Die treue, fleißige Benützung der Zeit in zweckmäßiger Handarbeit und heilsamer geistiger Beschäftigung gilt als ein wichtiges Hilfsmittel zu dauernder Rettung. Die Mahlzeiten, das Aufstehen und Zubettgehen findet zu den vom Leiter bestimmten Stunden statt; ebenso weist derselbe oder dessen Stellvertreter die hauptsächlich in häuslichen und ländlichen Arbeiten bestehende Beschäftigung oder die Ausübung eines Handwerks an. Eine Entschädigung wird für die geleistete Arbeit nicht gewährt.

§ 14. Die Teilnahme der Pensionäre an den religiösen Betrachtungen ist selbstverständlich. Der Leiter hat auch zu bestimmen, ob der Gottesdienst in der Dorfkirche besucht werden soll. — Der Besuch der Dorfleute ist nicht gestattet.

§ 15. Das Eigentum des Blau-Kreuz-Heims darf nicht verschleppt, noch verkauft, noch vertauscht, noch durch Mutwillen oder Nachlässigkeit beschädigt werden. Auch das Eigentum der Pensionäre steht für die Zeit des Aufenthalts im Blau-Kreuz-Heim unter der Kontrolle des Leiters; auf Verlangen desselben hat der Pensionär Schrank, Koffer usw. zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.

§ 16. Geld, Briefmarken und Wertsachen darf kein Pensionär besitzen, alles ist dem Leiter zur Aufbewahrung zu übergeben. Geschenke sollen nur durch dessen Vermittlung verabfolgt werden.

§ 17. Briefe, Pakete, Zeitschriften und Bücher stehen unter der Kontrolle des Leiters oder dessen Stellvertreters. Briefe und Pakete dürfen nur in seiner Gegenwart verschlossen, resp. geöffnet werden.

§ 18. Kartenspiel, Besuch von Wirtschaften, Genuß aller alkoholischen Getränke und das Rauchen im Hause und bei der Arbeit ist unbedingt verboten. Der Leiter hat das Recht, das Rauchen jederzeit einzuschränken oder ganz zu verbieten.

§ 19. Das Blau-Kreuz-Heim, resp. die Arbeitsstelle darf nicht ohne Erlaubnis des Leiters oder dessen Stellvertreters verlassen werden.

Die freie Zeit dient zur stillen Sammlung oder zur Beschäftigung mit nützlicher Lektüre oder passender Unterhaltung. Es ist den Pensionären untersagt, sich gegenseitig auf ihren Zimmern zu besuchen.

§ 20. Die Fabrikgebäude dürfen nur mit Erlaubnis und keinesfalls rauchend betreten werden.

§ 21. Beschwerden sind bei dem Leiter vorzubringen.



§ 22. Andere als die in der Hausbibliothek befindlichen Bücher und Zeitschriften dürfen ohne Erlaubnis des Leiters nicht gelesen werden.

§ 23. Den die Aufnahme beantragenden Personen liegt es ob, die Pensionäre in die Anstalt zu bringen und auf Verlangen wieder abzuholen. Die Reisekosten hat jeder selbst zu bezahlen.

Möchte die in der Anstalt gebotene Entwicklungsmöglichkeit bald zur Verwertung gelangen!

e) Die antialkoholischen Vereine.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der — humanen Gepräges — von den verschiedenen antialkoholischen Vereinen bekanntlich den allgemeinsten Charakter hat[1]), besaß Ende 1905 in beiden Mecklenburg nur 29 Mitglieder und 2 Anhänger. Jetzt wird an der Gründung von Zweigvereinen gearbeitet. Dem D. V. haben aus Mecklenburg vor allem 2 Männer gedient: Dr. med. Dornblüth (Rostock), der auf der Jahresversammlung dieses Vereins zu Hamburg einen Vortrag über Geheimmittel gegen Trunksucht hielt, und Prof. Dr. Martius (Rostock), welcher z. B. auf dem Bremer Internationalen Kongresse 1904 über die Frage „Was ist Mißbrauch geistiger Getränke?" sprach.

Vom Blauen Kreuz, der evangelisierenden, bezw. kirchlichen Form des Kampfes gegen den Trunk, ist in Mecklenburg nur der eine Zweig, der der Barmer Zentralstelle untergeordnete Nordbund[2]), vertreten. Das 21. Jahrbuch des Barmer Blauen Kreuzes (1901—02) führt 2 Ortsvereine an: Kowalz-Sofienhof (Vorsteher: J. Weise, Hausvater der Trinkerheilstätte — 6 Mitglieder) und Rostock (H. Rohleff, Arbeiter — 10 Mitglieder). Der Bundespräses E. Beschnidt, Hamburg, berichtet darüber (a. a. O. S. 121): „In Mecklenburg arbeitet es sich noch immer schwer; mögen die Kinder Gottes, denen der Herr die Großherzogtümer Mecklenburg aufs Herz gelegt hat, nicht müde werden in dem Gebet, daß der Herr auch diese Länder bald mehr dem Evangelium erschließe . . . Der Herr wird auch dort für die Errettung der Trinker sorgen." — Der Sinn des Wortes Evangelium ist hier doch wohl reichlich eng gefaßt. Für Tessin ist inzwischen Rothenmoor eingetreten.

[1]) Geschäftsstelle: Berlin W. 15, Emser Straße 23. — Von dort werden Auskunftsblätter über die Vereinsbestrebungen unentgeltlich versandt. — Mitgliederbeitrag 2 Mk. und darüber, Anhängerbeitrag von 50 Pf. an.

[2]) Auskunftsstelle: Agentur des Blauen Kreuzes, Barmen.



Die landeskirchliche Form der Blaukreuzarbeit[1]), die in den Nachbarländern, den gleich Mecklenburg lutherischen Schleswig-Holstein, Hannover, Hamburg, Pommern, sich kräftig entfaltet hat, hat in Mecklenburg noch keinen Boden gefunden.

Die „Freien Guttempler“[2]) zählen in Mecklenburg bis jetzt (Nov. 1906) 4 Logen: Moltke Nr. 74 in Parchim, ca. 20 Mitgl., — Immer Vorwärts, Nr. 79 in Rostock, ca. 25 Mitgl., — Stehe Fest Nr. 105 in Neukloster, ca. 15 Mitgl., — Deutsche Eiche in Dömitz, ca. 10 Mitgl.

Das weiteste Feld beackern die unabhängigen Guttempler (I. O. G. T.). Das „Verzeichnis der Distriktslogen und der untergeordneten Logen von Deutschlands Großloge II“[3]) zählt 1905 40 Logen auf: Obotritia-Ludwigslust, Mecklenburg-Schwerin, Ankerkette Ribnitz, Sonnenlicht-Großlaasch, Lebenswende-Grabow, Warnowwacht-Rostock, Dömitz-Dömitz, Gemütliches Heim-Wittenberge, Herzogregent-Schwerin, Lenzen-Lenzen, Vandalia-Neustrelitz, Großer Kurfürst-Wittenberge, Warlower Heim-Warlow, Schwerin-Schwerin, Rethra-Neubrandenburg, Festes Haus-Dömitz, Rostocker Heim-Rostock, Borwin-Güstrow, Pribislaw-Zarrentin, Hohenfelde-Kummer, Nächstenliebe - Schwerin, Aufklärung-Hagenow, Fest - Wismar, Waldesruh-Doberan, Blücher-Rostock, Im Tannenwald-Leussow, Sonnenkamp-Neukloster, Parchim-Parchim, Eldewacht-Eldena, Tewswooser Heim-Tewswoos, Sternberg-Sternberg, Spornitz-Spornitz, Allen zum Nutzen-Lübtheen, Sieg der Wahrheit-Wismar, Willkommenes Glück-Boizenburg, Unverzagt-Brüel, Tritenwinken-Gehlsdorf. — Diese Zahl hat sich inzwischen weiter vermehrt. — Schon jetzt ist das ganze Land von Logen durchsetzt. Das Großlogenfest des Ordens zu Schwerin 1906 war ein Ehrentag der Mecklenburger Guttempler. Sie durften sich der Errungenschaften freuen, die den alten Mecklenburger Mäßigkeitsvereinen versagt geblieben waren: I. einer Organisation größeren Stiles, II. einer deutschen antialkoholischen Generalversammlung im eigenen Lande. Am

[1]) Vergl. hierüber: Wöhrmann, Der Deutsche Bund evgl.-kirchl. Blaukreuz-Verbände, Zentralversandstelle des Bundes: Pastor Hofmeister in Oberndorf a. d. Oste (Hannover), Anfragen und Anmeldungen bei Pfarrer Wöhrmann, Herford (Westfalen).

[2]) Auskunft durch Johs. Thomae, G.-R., Lübeck, Pfaffenstraße 20.

[3]) Bei Jepsen, Flensburg. 224 S., 50 Pf. — Nach dem „Deutschen Guttempler“ 1906, Nr. 15, waren es Juli 1906 bereits 45 Logen mit 1567 Mitgliedern.

Großlogenfest nahmen u. a. teil Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Generalmajor v. Tschackert, Ministerialrat Walther, Hofrat Tackert und Schulrat Dr. Strenge. Distriktstempler ist jetzt H. Schöning, Schwerin i. M., Wismarsche Straße 31. Jugendlogen zählte der Distrikt Mecklenburg Nov. 1905 12 (Leiter Ludwig Kornatz, Wismar, Mecklenburger Straße 56).

Der G. T. Blume erklärt[1]): „Die mecklenburgischen Behörden stellen sich durchweg freundlich unseren Bestrebungen gegenüber. Eine ganze Reihe mecklenburgischer Gutsbesitzer, die in der Regel auch Amtsvorsteher sind, fördert nach Kräften unsere Guttemplerarbeit. ... Mecklenburg wird immer mehr zu einer Perle unter unseren Ordensprovinzen.“ Er mahnt aber zur größten Vorsicht in der Gründung von eigenen Logenhäusern.

Der Alkoholgegnerbund hat eine Ortsgruppe zu Rostock (Vorsitz: W. Adler).

Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund: Eine Ortsgruppe zu Rostock (Vorsitz: Jos. Krex) und eine Reihe von Einzelmitgliedern zu Parchim (Führer: K. Schamler).

Die sonstigen antialkoholischen Vereinigungen (Abstinente Ärzte, Lehrer, Frauen usw.) haben nur einzelne Mitglieder im Lande.

Allen aber, Personen wie Vereinen, die gegen den Erbfeind des deutschen Volkes streiten, sei das Losungswort des volkstümlichsten Mecklenburger Kindes zugerufen: „Vorwärts!“

Vorwärts, vorwärts! rief der Blücher,
Vorwärts klinget frisch und freudig,
Vorwärts hauet scharf und schneidig,
Vorwärts schreitet kühn und sicher.

---

[1]) Großlogenfestbericht D. G. T. 1906, S. 239.

Beiträge zur Alkoholfrage.[1])

III.

Nachdem im zweiten Artikel die Einwirkungen unverhältnismäßiger Ausgaben für alkoholische Getränke auf Haushalt und Lebenshaltung der Arbeiter sowie die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen erörtert worden sind, soll im vorliegenden Artikel zur Darstellung kommen, welche Rückwirkungen übermäßiger Alkoholgenuß auf Gesundheit und Leben und damit auf das Berufsleben der Arbeiter auszuüben vermag.

Im wesentlichen bieten hier die Statistiken der Arbeiterversicherung auf den drei Gebieten der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und Abhandlungen anerkannter Fachleute ausreichende Unterlagen.

Da der Arbeiter zur Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz mehr wie jeder andere auf die ununterbrochene Ausnutzung seiner Arbeitskraft angewiesen ist, also für ihn und seine Familie die Erhaltung der Gesundheit von allergrößter Bedeutung ist, so erhellt ohne weiteres, welche Wichtigkeit die Klarstellung auch dieser Fragen für die gesamte Arbeiterschaft haben muß.

Was zunächst die gesundheitsschädlichen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses anbetrifft, so hat die medizinische Forschung nachgewiesen, daß derselbe einerseits den menschlichen Organismus für Krankheiten aller Art empfänglicher, gegen äußere Einflüsse weniger widerstandsfähig macht, andererseits bestimmte innere Organe, insbesondere Magen, Leber, Nieren, Herz, Gehirn, Blutgefäße und Nerven schädigt und dadurch ernste Krankheitserscheinungen hervorruft, welche unter der Bezeichnung Magenerweiterung, Fettleber, Säuferleber, Schrumpfniere, Fettherz, Bierherz, Gehirnschlag, Arterienverkalkung und Neurose allgemein bekannt geworden sind und sehr häufig zu frühzeitigem Tode führen. Es kann hierfür auf das bereits im zweiten Artikel erwähnte

[1]) Aus dem „Reichs-Arbeitsblatt“.

„Alkohol-Merkblatt“ des Kaiserlichen Gesundheitsamts Bezug genommen werden, in welchem sich hinsichtlich der „Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses“ nachstehende Ausführungen finden:

„Während die Wirkung der mäßig und nicht zu häufig genossenen geistigen Getränke auf den gut genährten und im Vollbesitze seiner Kraft befindlichen menschlichen Körper anregend sein und ohne nachteilige Folgen vorübergehen kann, schädigt der fortgesetzte und unmäßige Genuß die meisten Körperorgane dauernd derartig, daß selbst die widerstandsfähigsten Naturen der Einwirkung des Alkohols allmählich unterliegen. Diese Folgen treten namentlich leicht bei gewohnheitsmäßigem Genuß von starken geistigen Getränken (Branntwein, Portwein, Sherry) ein. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß der Körper sich an den Genuß des Alkohols gewöhnen kann und dann immer größerer Mengen zur Erzielung der angenehm empfundenen anregenden Wirkung benötigt. Damit häuft sich aber auch die schädliche Wirkung. Schließlich tritt unter Abnahme der körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit der Zustand der Trunksucht ein, in welchem der Trinker, vielfach trotz besserer Einsicht, immer aufs neue zum Alkohol greift.

Eine Begleiterscheinung des gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusses pflegt die Herabsetzung des allgemeinen Stoffwechsels zu sein; sie führt häufig zu gichtischen Erkrankungen und zur Fettleibigkeit. Überhaupt wird die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Ansteckungen bei den Gewohnheitstrinkern stark vermindert, so daß der durch den Trunk geschwächte Organismus eher den an ihn herantretenden geistigen und körperlichen Schädigungen unterliegt; Gewohnheitstrinker haben im Durchschnitt eine geringere Lebensdauer als mäßige und enthaltsame Personen.

Bei Gewohnheitstrinkern kommt es häufig zur Leberschwellung, entweder durch Ablagerung von Fett in die Leberzellen (Fettleber) oder durch eine noch gefährlichere Veränderung, welche bei fortgesetztem Alkoholgenuß schließlich zur Leberschrumpfung (Säuferleber) und unter den Erscheinungen der Bauchwassersucht zum Tode führt. Ebenso ist es mit der Nierenschrumpfung, die bei Alkoholikern gleichfalls, namentlich bei Branntweintrinkern, nicht selten auftritt.

Der durch starken und wiederholten Alkoholgenuß ausgeübte



örtliche Reiz führt durch Erweiterung und Lockerung der Schleimhäute zu stärkeren Absonderungen (Katarrhen) und entzündlichen Zuständen in der Mundhöhle, dem Rachen sowie dem Magen und Darm und damit auch zu Ernährungsstörungen. Der Rachenkatarrh der Trinker pflanzt sich gewöhnlich auf die Schleimhaut der Luftwege fort und gibt zu chronischen Kehlkopf- und Bronchialkatarrhen mit ihren Begleit- und Folgeerscheinungen — Heiserkeit, Husten, Kurzatmigkeit, Asthma — Anlaß. Allmählich kann auch das Lungengewebe in Mitleidenschaft gezogen und in ihm ein geeigneter Boden zur Aufnahme anderer krankheitserregenden Keime, vorzüglich derjenigen der Lungentuberkulose, geschaffen werden.

Schweren Schädigungen ist auch in nicht seltenen Fällen das Herz und das Gefäßsystem der Trinker ausgesetzt, indem einesteils manche Blutgefäße bald früher, bald später durch Verfettung oder Verkalkung ihrer Wandungen brüchig werden, andererseits das Herz durch Umlagerung mit einer Fettschicht oder durch fettige Entartung seiner Muskelfasern in seiner Leistungsfähigkeit gehemmt und schließlich zum Stillstand gebracht werden kann. Die bei unmäßigen Biertrinkern häufig vorkommende Herzvergrößerung (Bierherz) beruht neben der Wirkung des genossenen Alkohols hauptsächlich auf derjenigen der in den Blutkreislauf gelangenden Flüssigkeitsmengen, welche eine Überarbeit des Herzens mit nachfolgender Verdickung des Herzmuskels und Erweiterung der Herzkammern verursachen.

Auch eine Herabsetzung des Sehvermögens kann als Folge übermäßigen Alkoholgenusses entstehen.

Vor allem wird aber das Nervensystem durch den Alkohol beeinflußt und gefährdet; in Zusammenhang damit steht das bei Gewohnheitstrinkern bemerkbare Zittern der Hände und ihr unsicherer schwankender Gang. Auch am Rückenmark können durch Alkoholmißbrauch krankhafte Veränderungen auftreten. Im Gehirn kann die anhaltende Überfüllung der kleinen Blutgefäße zum Bersten derselben und zu Blutergüssen (Gehirnschlagfluß) Anlaß geben, oder sie führt in den Hirnhäuten zu entzündlichen Vorgängen, welche ihrerseits durch den allmählich zunehmenden Druck auf das Gehirn ernstliche Störungen bewirken können; der bei vielen Alkoholikern schon frühzeitig sich entwickelnden Verminderung der Geschicklichkeit (Erhöhung der Unfallgefahr), Abstumpfung

des Auffassungsvermögens und der Willenskraft sowie der Schädigung des Gesamtcharakters folgen nicht selten ausgesprochene geistige Erkrankungen der verschiedensten Art, Delirien mit Wahnvorstellungen (Säuferwahnsinn), ja sogar Verblödung und unheilbare Geisteskrankheit. Ein großer Teil der zur ärztlichen Beobachtung kommenden Geisteskrankheiten wird auf den Alkoholmißbrauch zurückgeführt.

Vielfach machen sich bei übermäßigem Alkoholgenuß auch Störungen nach der sittlichen Seite hin bemerkbar; den Gewohnheitstrinkern pflegen bald die Begriffe von Pflicht und Ehre zu schwinden, so daß sie ihren Beruf und ihre Familie vernachlässigen, zu Streit, Schlägereien, Vergeudung und geschlechtlichen Ausschweifungen (Geschlechtskrankheiten!) neigen und auch sonst, wie die Statistik der Verbrechen beweist, viel leichter als mäßige Personen auf Abwege geraten.

Besonders verhängnisvoll ist es, daß Trunksucht der Eltern nur allzuhäufig eine schwächliche, geistig wie körperlich minderwertige Nachkommenschaft zur Folge hat, deren Entwicklung oft durch Vernachlässigung der Pflege und Erziehung weiter ungünstig beeinflußt wird."

Zahlenmäßige Anhaltspunkte dafür, daß übermäßiger Genuß von alkoholischen Getränken die Erkrankungsgefahr allgemein erhöht, sind in den nachstehenden Angaben über die prozentuale Belastung der Krankenkassen durch Mitglieder derjenigen Berufe, in denen erfahrungsgemäß viel getrunken wird, im Vergleich zu der Belastung durch die gesamten männlichen Kassenmitglieder, enthalten. Nach den Zusammenstellungen eines bekannten Fachmannes und Kassenarztes[1]) erkrankten im Jahre 1901 bei den Berliner Ortskrankenkassen mit 370473 Mitgliedern 40,8 % der männlichen Mitglieder, während bei den Maurern die Erkrankungsziffer auf 53,1 % und bei den Bierbrauern auf 54,2 % stieg. In ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältnis bei den Ortskrankenkassen in Königsberg, Stuttgart und Straßburg. In Königsberg betrug bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse die Krankheitsziffer der männlichen Mitglieder 44,2 %, dagegen die der Maurer 64,2 %

[1]) Dr. Schenk, Vortrag, gehalten auf der IX. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche zu Hamburg im Jahre 1902. (Abgedruckt in „Der Alkoholismus", Jahrgang III, Heft 4, und in der „Medizinischen Reform", 1902, Nr. 43 ff.)



und die der Zimmerer 76,6%; in Stuttgart, wo von der Gesamtzahl der Mitglieder des Ortskrankenkassenverbandes 50,3% erkrankten, betrug die Erkrankungshäufigkeit bei den Maurern 59,4% und bei den Bierbrauern 66,5%. In Straßburg endlich war die durchschnittliche Krankheitsziffer bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse 57%, dagegen erkrankten von den Maurern und Zimmerern 70,4% und von den Bierbrauern 78,3%.

Auch nach den Erfahrungen anderer Krankenkassen sind Alkoholiker unverhältnismäßig teuere Kassenkranke, weil eine durch Alkoholmißbrauch herabgesetzte Widerstandsfähigkeit die Gefahr häufiger Erkrankungen und Rückfälle erhöht, wofür auf dem Internationalen Arbeiter-Versicherungskongreß zu Düsseldorf 1902 folgender Fall als Beispiel angeführt wurde[1]):

„Es handelte sich um einen jungen Brauer, welcher im 26. Lebensjahre, Juni 1894, erstmalig an einer Leberschwellung erkrankte, im November desselben Jahres eine Muskeldehnung aufwies, 1895 an Influenza litt, dann wieder nacheinander wegen Gelbsucht, Handverstauchung, Gelbsucht, Rückenschmerzen, Gelbsucht, Quetschung des rechten Mittelfingers, Muskeldehnung, Leberschwellung, Gelbsucht, Quetschung des Oberschenkels, Schwellung (?), Furunkel am linken Gehörgang und schließlich unterm 22. Juli 1901 wieder an Gelbsucht behandelt wurde. Zweifellos bildete der Alkoholismus die Grundursache der verschiedenen Erkrankungen, wie schon bei der ersten Leberschwellung, angesichts des Berufes, gemutmaßt werden durfte."

Gewohnheitsmäßiger Alkoholmißbrauch erhöht aber nicht nur die Erkrankungshäufigkeit, sondern schädigt auch den Genesungsprozeß und steigert bei schweren Krankheiten die Lebensgefahr. Hierfür liegen in den Erfahrungen der Ärzte, namentlich bei großen Krankenanstalten mit reicher Beobachtungsgelegenheit, zahlreiche Belege vor. So weist in dem Jahresbericht des Städtischen Krankenhauses am Friedrichshain zu Berlin für 1904/05 (S. 7) der Direktor der inneren Abteilung, Prof. Dr. Stadelmann, eindringlich auf die schweren Schädigungen hin, die beständig der Alkoholmißbrauch herbeiführt. Diese Schädigungen traten u. a. in der verhältnismäßig großen Zahl von Lungenentzündungen und in

[1]) Dr. Waldschmidt: Die Bekämpfung der Trunksucht in ihrer Bedeutung für die Arbeiter-Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. (Kongreßbericht, Breslau-Berlin 1902, S. 163.)



der sehr hohen Sterblichkeit dieser Krankheit (29%) hervor. Nach den Angaben des genannten Fachmannes erklärt sich die hohe Sterblichkeit daraus, daß unter den mit Lungenentzündung behafteten Kranken viele Trinker und Deliranten waren. Vielfach handelte es sich um Leute in noch jugendlichem, kräftigem Alter, die oft die Lungenentzündung überstanden haben würden, wenn sie nicht durch gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Alkoholgenuß in ihrer Widerstandsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen wären. Mit Rücksicht darauf, daß auch bei den an anderen Krankheiten Leidenden (bei chronischem Gelenk- und Muskelrheumatismus, Herz-, Gefäß-, Nierenerkrankungen u. s. w.) die nachteiligen Wirkungen des Alkoholmißbrauchs deutlich hervortraten, führt der genannte Arzt aus:

„Ich halte mich für verpflichtet, erneut auf die Schädigungen hinzuweisen, welche die Schnapspest für unsere Arbeiterbevölkerung mit sich bringt und die unter derselben leider in erschreckendem Maße verbreitet ist. Es ist eine Seltenheit, wenn einer von unseren Kranken männlichen Geschlechts angibt, außer verschiedenen Flaschen Bier täglich für weniger als 20 Pf. Schnaps zu trinken. Meistens sind es 30 Pf., die er dafür täglich anlegt, nicht selten aber 50 Pf. Ja, manche kommen auf 1 bis 2 Mk. täglich. Allgemein verbreitet ist die nicht genug zu bekämpfende, natürlich falsche Überzeugung unserer Kranken, daß sie den Schnaps zu ihrer Arbeit brauchen. Es ist erschreckend, wie groß der Prozentsatz von kräftigen Männern ist, die infolge dieser falschen Ansicht, vielleicht auch in Unkenntnis der traurigen Folgen des gewohnheitsmäßigen übermäßigen Alkoholgenusses und speziell des Schnapses, im besten Mannesalter ihre Kraft, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit schädigen, untergraben und vernichten."

Zu gleichartigen Ergebnissen gelangt der dirigierende Arzt, Prof. Dr. Grawitz, in dem neuesten Jahresbericht des Städtischen Charlottenburger Krankenhauses:

„Seit längerer Zeit werden auf allen inneren Abteilungen Notizen bei denjenigen Kranken gemacht, welche ausgesprochene krankhafte Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch aufweisen.

In diesem Berichtsjahre ergab es sich bei den Männern der beiden großen Pavillons, daß:

von 1303 Männern 271 = 20% Alkoholiker

waren; berücksichtigt man aber das Alter der Kranken, so ergibt sich, daß:



von 597 Männern unter 30 Jahren 30 = 5 %
von 706 Männern über 30 Jahren 241 = 34 %

Alkoholiker waren, d. h. daß von den erwachsenen Personen männlichen Geschlechts jeder dritte Mann an ausgesprochenen krankhaften Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch litt.

Allgemein bekannt und auch bei unseren Patienten immer wieder zu beobachten ist die ungünstige Beeinflussung hochfieberhafter Erkrankungen durch den Alkoholismus. Besonders bei den akuten Entzündungen, z. B. der Lungenentzündung, ist der tödliche Ausgang bei den Männern in der Mehrzahl der Fälle auf die schweren Veränderungen des Herzens oder der Lunge selbst oder die allgemeine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit infolge des Alkoholismus zurückzuführen.

Ebenso verlaufen die akuten Infektionskrankheiten bei den Alkoholikern durchweg ungünstiger."

Wenn es nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Krankenkassen durch Gewohnheitstrinker erheblich belastet werden, erscheint es leicht begreiflich, wenn private Versicherungsgesellschaften enthaltsamen Personen ermäßigte Prämien gewähren. So geben z. B. nach Stehr[1]) abstinenten Mitgliedern Rabatt auf die Prämienzahlungen: die United Kingdom Temperance and General Providence Association (seit dem Jahre 1866), die Sceptre Life Assurance Co., die Scotish Temperance sowie die British Empire Mutual Life Assurance Co. — durchschnittlich 10 %; die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich 4 %, die Niederländische Allgemeine Versicherungsbank in Amsterdam 15 %, die Lebensversicherungsgesellschaft Atlas in Ludwigshafen und die Vaterländische Lebensversicherungs-A.-G. in Elberfeld 5 %.

Neben den Krankenkassen sind auch die Invaliden-Versicherungsanstalten an der Einschränkung des übermäßigen Alkoholgenusses interessiert, da unter den Invaliditätsursachen gerade diejenigen Krankheiten, die nach den oben wiedergegebenen Darlegungen des „Alkohol-Merkblatts" durch Alkoholmißbrauch leicht herbeigeführt werden, stark vertreten sind. Über die Bedeutung solcher Krankheiten als Invaliditätsursachen gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß[2]):

[1]) Dr. Stehr, Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena 1904. S. 176.

[2]) Vergl. Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. 2. Aufl. Berlin 1905. S. 61.



Invaliditätsursachen	1896—1899 Invalide		Prozentzahlen auf Invalidenrentenempfänger desselben Geschlechts 1896—1899		1891—1895	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche	30385	20018	15,0	22,1	10,7	15,0
Krankheiten der Lunge, ausschließlich Tuberkulose	33810	8097	16,7	8,9	20,5	12,4
Tuberkulose der Lungen	30353	8573	15,0	9,5	12,2	7,6
Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße	12090	7781	6,0	8,6	5,2	8,3
Krankheiten des Magens	5954	2838	3,0	3,1	3,2	3,2
Geisteskrankheiten	3639	1870	1.8	2,1	1,2	1,3
Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße und Lymphdrüsen	2317	1576	1,1	1,7	0,8	1,6
Krankheiten der Nieren	2374	921	1,2	1,0	1,1	0,8
Epilepsie und verwandte Formen	1805	1142	0,9	1,3	0,8	1,0
Sonstige Allgemeinleiden	1383	767	0,7	0,9	0,6	0,6

Im Hinblick auf die auch aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche weite Verbreitung der Tuberkulose gewinnt die durch Alkoholmißbrauch bewirkte Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers eine ganz besondere Bedeutung. Denn nach den Angaben des vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen „Tuberkulose-Merkblatts“[1]) sterben an dieser Krankheit in Deutschland jährlich über 100000 Menschen, während die Zahl der Kranken auf das Zehnfache geschätzt wird. „Jeder dritte, im Alter von 15 bis 60 Jahren sterbende Mensch erliegt der Tuberkulose.“ Es wird daher in neuerer Zeit, je mehr die Wechselbeziehungen zwischen Tuberkulose und Alkoholismus erkannt werden, nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande und namentlich von hervorragenden Vertretern der ärztlichen Forschung immer lebhafter die Forderung gestellt, beiden Übeln mit Nachdruck entgegenzuwirken[2]).

Von nicht geringerer Bedeutung für die Volksgesundheit ist der enge Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Geschlechts-

[1]) Verlag von Jul. Springer, Berlin N. Preis 5 Pf.; 100 Expl. 3 Mk., 1000 Expl. 25 Mk.

[2]) Vergl. die Verhandlungen der internationalen Kongresse zur Bekämpfung der Tuberkulose (London 1903, Paris 1905) und des Alkoholismus (Bremen 1903, Budapest 1905).



krankheiten, deren Entstehung und Verbreitung nach den Erfahrungen der Krankenkassen und Invaliden-Versicherungsanstalten durch Alkoholmißbrauch ebenso gefördert wie ihre Heilung erschwert wird. Wie sehr die Geschlechtskrankheiten auch in Arbeiterkreisen Verbreitung gefunden haben, geht u. a. daraus hervor, daß nach den Angaben des Arztes Dr. Silber in Breslau[1]) „in Deutschland im Durchschnitt immer etwa ein Zehntel aller Mitglieder der Krankenkassen wegen Geschlechtsleiden in Behandlung ist". Ein anderer ärztlicher Sachverständiger, Dr. Laquer[2]) in Wiesbaden, legt von den 150 Millionen Mark, die Deutschland nach amtlicher Feststellung jährlich durch die Geschlechtskrankheiten einbüßt, mittelbar ein Drittel bis die Hälfte dem Alkoholmißbrauch zur Last. Von den Invaliden-Versicherungsanstalten ist aber die Berliner Anstalt bereits mit der Einrichtung eines besonderen Krankenhauses für Geschlechtskranke (in Lichtenberg bei Berlin) vorgegangen, um durch eine tunlichst sofortige und durchgreifende Behandlung solcher Kranker diese ihrem Beruf so schnell wie möglich wieder zuzuführen und später höheren Belastungen der Versicherungsanstalt (durch entsprechende Invalidenrenten) rechtzeitig vorzubeugen.

In gesundheitlicher Beziehung ist der Alkoholismus für die Arbeiterschaft mehr als für andere Bevölkerungsklassen weiterhin gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil er, wie schon das „Alkohol-Merkblatt" hervorhebt, eine wesentliche Erhöhung der Unfallgefahr mit sich bringt. Es ist durch zahlreiche wissenschaftliche Versuche und Forschungen anerkannter Fachleute wie Kraepelin, Baer, Bollinger, v. Bunge, Fraenkel, v. Grützner, Ziehen u. a. m. erwiesen und wird durch die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigt, daß übertriebener Alkoholgenuß unzweifelhaft auf die Tätigkeit des menschlichen Gehirns ungünstig einwirkt und nicht nur unter der Einwirkung augenblicklichen Übermaßes unmittelbar arbeitsunfähig macht (Zustand der Trunkenheit), sondern auch nach Überwindung der tatsächlichen Trunkenheit noch für eine gewisse Zeit die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit

---

[1]) Vergl. Dr. Silber, Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche im Deutschen Reiche wirksam zu bekämpfen? Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1903. Selbstverlag der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. S. 33.

[2]) Vergl. Bericht über die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin 1906. S. 47.



mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Derartige Ein- und Nachwirkungen mißbräuchlichen Alkoholgenusses sind für alle diejenigen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße auf sichere Beobachtung und Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln angewiesen sind, erklärlicherweise besonders bedenklich, weil sie die mit der betreffenden Berufsarbeit ohnehin verbundenen Gefahren erhöhen, auch sonst ungefährliche Arbeiten und Hantierungen für die Beteiligten gefahrbringend machen können. Aus diesem Grunde haben u. a. die Berufsgenossenschaften in den von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften[1]) fast durchweg die Bestimmung getroffen, daß „betrunkene" Personen auf der Arbeitsstätte nicht beschäftigt werden dürfen. Allerdings sind bisher nur verhältnismäßig wenige Berufsgenossenschaften dazu übergegangen, den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit überhaupt zu verbieten; derartige Vorschriften sind nach den Nachweisungen des Reichs-Versicherungsamts bisher nur von 6 Berufsgenossenschaften erlassen worden: der Ziegelei-Berufsgenossenschaft (für die unterirdischen Grubenarbeiter der Berufsgenossenschaft), der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft (Verbot des Holenlassens alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit) und der Hannoverschen, Sächsischen, Württembergischen und Bayrischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Dagegen haben 7 Berufsgenossenschaften den Genuß von Branntwein während der Arbeitszeit völlig untersagt. Ferner haben 12 gewerbliche Berufsgenossenschaften in die Unfallverhütungsvorschriften die Bestimmung aufgenommen, daß Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an „Trunksucht" in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, mit derartigen Arbeiten nicht beauftragt werden dürfen.

Im Zusammenhange mit den vorstehend erwähnten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften können die im folgenden wiedergegebenen Leitsätze, die der Verband ostdeutscher Industrieller im Jahre 1905 hinsichtlich der Verhütung des Alkoholmißbrauches aufgestellt hat, als ein Beispiel dafür angeführt werden, wie Arbeitgeber auf dem Wege der Selbsthilfe den Alkohol-

[1]) Vergl. die neueste Nachweisung im „Reichs-Arbeitsblatt", Jahrg. 1905, S. 1046 ff.



mißbrauch durch praktische Maßnahmen einzuschränken bestrebt sind [1]). Der genannte Verband hat seinen Mitgliedern die Beobachtung folgender Leitsätze angelegentlichst empfohlen:

„1. Es ist zu verbieten, Schnaps in die Fabrik oder auf die freie Arbeitsstelle mitzubringen; die Aufsichtsbeamten der freien Arbeitsstellen sind anzuweisen, das Schnapstrinken bei den ihnen unterstellten Arbeitern nach Möglichkeit zu verhindern. 2. Der Ausschank von Bier wird je nach den örtlichen Gepflogenheiten verschieden zu behandeln sein. Tatsächlich ist der Genuß von Bier während der Mittagspause in vielen Betrieben erlaubt; einige gestatten ihn auch während der Arbeitszeit. Leichte Biere können während der Arbeitszeit zugelassen werden. 3. Den Arbeitern ist Gelegenheit zum Kaffeekochen und zum Wärmen der von ihnen mitgebrachten Speisen zu gewähren. 4. Die Verabfolgung von Kaffee, Selterwasser, Trinkwasser mit Zitronensäure und von anderen alkoholfreien Getränken ist zu begünstigen. 5. Die Möglichkeit, das Mittagessen zu Hause einzunehmen, ist in weitgehendem Umfange sicherzustellen. 6. Die Arbeiter, namentlich die Gewohnheitstrinker, sind hinsichtlich des Alkoholgenusses streng durch die Meister zu beaufsichtigen. 7. Angetrunkene sind sofort von der Arbeitsstelle zu entfernen. 8. Die Lohnzahlung an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist tunlichst zu vermeiden, dagegen an Tagen vor festen Wochenmärkten zu bevorzugen. 9. Die Arbeiter sind über die durch den übermäßigen Alkoholgenuß entstehenden Schädigungen zu belehren, und zwar a) durch persönliche Ermahnung bezw. Verwarnung, b) durch Vorträge, c) durch Flugblätter, d) durch Plakate. 10. Der Erteilung von Kochunterricht an die Frauen und Töchter der Arbeiter sowie ihrer Unterweisung in der Wohnungspflege ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

---

[1]) In den Vereinigten Staaten ist durch eine im Jahre 1897 vom Arbeitsamt in Washington veranstaltete Erhebung festgestellt worden, daß von 6892 befragten Arbeitgebern mehr als die Hälfte (51,2%) entweder ihren sämtlichen Angestellten oder wenigstens denen, welche gewisse Arbeiten vorzunehmen haben, den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit untersagen, und daß ferner von diesen letzteren Unternehmern 56,1% völlige Enthaltsamkeit auch außerhalb der Arbeitsstunden von ihren Angestellten verlangen. (Twelfth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1897, Washington, p. 72.) — Desgleichen wird von den meisten amerikanischen Eisenbahngesellschaften die Anstellung des Zugpersonals von der Bedingung völliger Enthaltsamkeit alkoholischer Getränke abhängig gemacht.



Die Grundgedanken dieser Leitsätze, daß gewohnheitsmäßiger Alkoholgenuß während der Arbeitszeit eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bezw. Erhöhung der Unfallgefahren zur Folge hat und daß eine Einschränkung desselben die Bereitstellung alkoholfreier Ersatzgetränke zur Voraussetzung hat, sind auch in zwei neueren Erlassen des preußischen Eisenbahnministers zum Ausdruck gekommen. In einem Erlaß vom 20. November 1905 wird „allen im Betriebsdienste, einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, ferner allen im Bahnsteig-Schaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten der Genuß alkoholhaltiger Getränke jeder Art während des Dienstes fortan untersagt". Ein zweiter Erlaß vom gleichen Tage schreibt vor, daß alle Eisenbahndirektionen Einrichtungen zu treffen haben, die es den Bediensteten ermöglichen, je nach der Jahreszeit wärmende oder kühlende alkoholfreie Getränke sich entweder selbst zuzubereiten oder zu mäßigen Preisen zu beschaffen [1]).

Für die Erkenntnis des tatsächlichen Umfanges, in welchem der Alkoholismus die Häufigkeit von Betriebsunfällen beeinflußt, fehlt es zwar an völlig einwandsfreien und ausreichenden statistischen Unterlagen, indessen liefert das vorhandene amtliche Material immerhin wertvolle Anhaltspunkte, welche auf eine Erhöhung der Unfallgefahr durch mißbräuchlichen Alkoholgenuß hindeuten, wenn sie auch den Grad der Gefahrenerhöhung nicht deutlich erkennen lassen.

Zunächst ermöglichen die vom Reichs-Versicherungsamt alljährlich aufgestellten Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften einen Vergleich der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften nachgewiesenen Unfallhäufigkeit. Ein solcher Vergleich läßt ebenso, wie es oben für einzelne Krankenkassen bezüglich der Krankheitshäufigkeit dargetan ist, unschwer erkennen, daß — abgesehen von einzelnen als besonders gefährlich bekannten, deshalb regelmäßig mit den höchsten Unfallziffern vertretenen Gewerbszweigen — vornehmlich solche Berufe, deren An-

[1]) Die Untersuchungen über Eisenbahnunfälle und Schiffszusammenstöße neuerer Zeit haben wiederholt Trunkenheit oder Trunksucht des Personals als wesentliche oder mitwirkende Ursache solcher Unglücksfälle ergeben. — Wegen der Gepflogenheit amerikanischer Eisenbahngesellschaften, nur abstinentes Zugpersonal anzustellen, vergl. die vorhergehende Anmerkung.

gehörige erfahrungsgemäß viel trinken, verhältnismäßig hohe Unfallziffern aufzuweisen pflegen. Während beispielsweise nach den letzten Rechnungsergebnissen bei den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften die Unfallhäufigkeit auf 1000 Vollarbeiter im Jahre 1904 im Gesamtdurchschnitt 9,49 betrug[1]), war bei folgenden Berufsgenossenschaften eine über diesen Gesamtdurchschnitt hinausgehende Unfallhäufigkeit zu verzeichnen:

Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Zahl der verletzten Personen, für welche im Rechnungsjahr erstmalig eine Entschädigung festgestellt worden ist, berechnet auf 1000 Vollarbeiter
Knappschafts-BG.	15,46
Steinbruchs-BG.	14,83
Süddeutsche Eisen- und Stahl-BG.	9,90
Südwestdeutsche Eisen-BG.	10,36
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks BG.	15,24
Nordöstliche Eisen- und Stahl-BG.	12.51
Schlesische Eisen- und Stahl-BG.	17,18
Nordwestliche Eisen- und Stahl-BG.	13,09
Papiermacher-BG.	9,51
Sächsische Holz-BG.	9,69
Norddeutsche Holz-BG.	12,42
Bayrische Holzindustrie-BG.	13,48
Südwestdeutsche Holz-BG.	15,82
Müllerei-BG.	16,18
Brauerei- und Mälzerei-BG.	13,22
Hamburgische Baugewerks-BG.	9,51
Nordöstliche Baugewerks-BG.	12,93
Schlesisch-Posensche Baugewerks-BG.	12,41
Sächsische Baugewerks-BG.	11,28
Rheinisch-Westfälische Baugewerks-BG.	10,24
Württembergische Baugewerks-BG.	16,61
Bayrische Baugewerks-BG.	14,30
Südwestliche Baugewerks-BG.	13,90
Lagerei-BG.	11,62
Fuhrwerks-BG.	22,68
Westdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	14,94
Elbschiffahrts-BG.	20,04
Ostdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	9,49
Tiefbau-BG.	15,17
Fleischerei-BG.	10,17

Inwieweit bei der größeren Unfallhäufigkeit dieser Berufsgenossenschaften Alkoholmißbrauch als mitwirkende Ursache in Betracht kommt, kann zwar (aus noch später darzulegenden Gründen)

[1]) Vergl. Drucksachen des Reichstages, 1905/06, Nr. 155, S. 60 ff. (für frühere Jahre: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts).



ziffernmäßig nicht festgestellt werden; indessen „lehrt die Erfahrung“, wie die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Schrift „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung“ S. 115 ausführt, „daß die Trunksucht eine wesentliche Erhöhung der Unfallgefahren mit sich bringt. Der chronische Alkoholismus ruft Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Leichtsinn, Mißachtung bestehender Schutzvorschriften und -vorrichtungen, d. h. alle jene Untugenden hervor, denen die fortgesetzte Steigerung der Unfallziffern wesentlich zur Last gelegt wird. Gerade solche Berufsgenossenschaften, in deren Betrieben die Trinksitten besonders verbreitet sind, weisen fortgesetzt hohe Unfallziffern auf.“ Auch hat Regierungsrat Dr. Weymann in einem kürzlich gehaltenen Vortrag über „Arbeiterversicherung und Alkoholismus“ [1]), auf Grund reichen Materials, darauf hingewiesen, wie derartige Erklärungen bei gewissen Arten von Betriebsunfällen und bei den hohen Unfallziffern des Montags besonders nahe liegen.

Wenn trotz zunehmender Vervollkommnung der technischen Unfallverhütungsvorschriften die Unfallziffern ausweislich der nachstehenden Tabelle fortgesetzt steigen, der Prozentsatz der dem Verschulden der Arbeiter zugeschriebenen Betriebsunfälle nach den Sondererhebungen für 1887 und 1897 von 26,56 auf 29,74 gestiegen ist, ferner diese Unfälle auf Vorgänge zurückgeführt werden, die häufig auf Alkoholmißbrauch hinweisen, und endlich Berufsgenossenschaften, in deren Betrieben solcher vorherrscht, und von allen Wochentagen gerade der Montag besonders hohe Unfallziffern aufweisen, so liegt nach dem Vorausgeschickten der Schluß nahe, daß der Alkoholmißbrauch bei all diesen Erscheinungen eine nicht unbedeutende Rolle spielen muß, zumal zwischen den Mengen Bier (vergl. S. 145), um sie vermeintlich bekömmlicher zu machen, oft noch zahlreiche Schnäpse genossen und dadurch die unfallgefährlichen Alkoholeinwirkungen erheblich verschärft werden (daher das Branntweinverbot in den neueren Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei-Berufsgenossenschaft u. a. m.; vergl. Reichs-Arbeitsblatt 1905 S. 1046). Eine Bestätigung dessen darf man darin erblicken, daß z. B. die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Nieder-Österreich in Wien den Brauereibesitzern bei Ersatz des „Frei-

[1]) Arbeiterversicherung und Alkoholismus. (Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster i. W. am 18. und 19. Oktober 1905. S. 49/50.)



Unfallhäufigkeif auf 1000 Vollarbeiter[1].

Berufsgenossenschaften	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Fuhrwerks-BG.	17,0	18,1	16,5	15,1	20,1	20,2	24,1	22,7
Lagerei-BG. (Spedition u. s. w.)	12,4	12,2	14,0	14,2	14,5	13,9	13,6	11,6
Elbschiffahrts-BG.	13,0	11,7	12,2	13,6	18,2	16,4	18,3	20,0
Westdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	10,2	17,3	12,1	10,6	11,4	12,9	12,9	14,9
Nordöstliche Baugewerks-BG.	14,8	14,3	12,8	12,3	13,1	14,0	12,6	12,9
Württembergische Baugewerks-BG.	15,9	16.2	16,2	16,7	16,6	17,8	17,2	16,6
Bayrische Baugewerks-BG.	17,2	17,3	17,6	16,9	17,0	19,6	17,2	14,3
Tiefbau-BG.	11,9	12,4	12,8	12,8	13,9	16,6	16,2	15,2
Brauerei-BG.	11,3	10,9	11,2	12,2	11,9	11,9	12,8	13,2
Gewerbliche BGen. insgesamt	8,07	8,18	8,47	8,54	9,16	9,13	9,24	9,49

Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Wochentage[1].

Berufsgenossenschaften		Unfallziffer für die einzelnen Wochentage berechnet unter der Annahme, daß auf 1 Tag im Durchschnitt des ganzen Jahres 1 Unfall entfällt						
		Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1		2	3	4	5	6	7	8
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1887	0,19	1,18	1,10	1,15	1,09	1,16	1,13
	1897	0,15	1,23	1,17	1,10	1,10	1,06	1,19
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	1891	0,28	1,17	1,14	1,09	1,07	1,08	1,17
	1901	0,29	1,22	1,06	1,05	1,09	1,12	1,17

[1]) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1900/05 unter „Unfallversicherung", sowie Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1904, Reichstagsdrucksache Nr. 155 vom 30. 12. 1905, S. 60 ff. Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Beiheft zum Reichs-Arbeitsblatt, Juni 1904) S. 26 ff. und Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 60, 76, 115.

trunks" durch Geld oder andere Naturalien (mit Ausschluß geistiger Getränke) eine Begünstigung betreffs der Gefahrenklassifikation zugesichert hat [1]).

Allerdings begegnet es außerordentlichen Schwierigkeiten, Alkoholmißbrauch als Ursache der Betriebsunfälle zweifelsfrei nachzuweisen und die Häufigkeit solcher Vorgänge statistisch zu erfassen — Schwierigkeiten, welche derartige Versuche bei der letzten Sondererhebung über die landwirtschaftlichen Betriebsunfälle für das Jahr 1901 aufs neue klargelegt haben. [2])

Fälle von akutem Alkoholismus, d. h. wirklicher „Trunkenheit" festzustellen, ist freilich an sich nicht schwer, weil sie sich der äußeren Wahrnehmbarkeit kaum entziehen. Aber gerade deshalb haben sie in Bezug auf die Betriebsunfälle keine nennenswerte Bedeutung, weil in einem halbwegs geordneten Betriebe offensichtlich Betrunkene, auch ohne besondere Unfallverhütungsvorschriften, bei der Arbeit kaum geduldet werden. Daher ist die Zahl derart verursachter Betriebsunfälle, wo sie in der Statistik besonders nachgewiesen werden, stets sehr klein.

Sehr viel schwieriger für die statistische Behandlung sind die Fälle des chronischen Alkoholismus, d. h. bloßer „Trunksucht" eines gewohnheitsmäßigen, wenn auch nicht übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke. Denn einerseits werden solche Fälle äußerlich kaum erkennbar und andererseits würde es in jedem Einzelfall, wo mehrere Ursachen bei einem Unfall zusammenwirken, erst einer eingehenden Untersuchung bedürfen, ob der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß als die ausschlaggebende Unfallursache anzusehen ist und demgemäß der Unfall in die Rubrik „Alkoholmißbrauch" einzutragen wäre.

Ein praktisches Beispiel möge den Unterschied beider Fälle verdeutlichen. Fällt z. B. ein offensichtlich betrunkener Bierkutscher, der auf seinem Bock hin- und herschwankt, während seiner Fahrt vom Wagen, so wird kein Zweifel darüber bestehen, diesen Fall als einen durch Alkoholmißbrauch verursachten Betriebsunfall anzusehen. Trifft aber derselbe Vorgang (Fall vom Wagen) einen Bierkutscher, der zwar Gewohnheitstrinker ist, aber nicht mehr wie

---

[1]) Vergl. Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft VIIa (Österreich) S. 40, Berlin 1905.

[2]) Vergl. Landwirtschaftliche Unfallstatistik für 1901, Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Jahrgang 1904, 2. Beiheft, S. 128.



im Berufe üblich zu sich nimmt und an dem Unfalltage erwiesenermaßen noch gar nichts getrunken hatte, so würde hier die Entscheidung über die Rubrizierung des Falls als eines durch Alkoholmißbrauch verursachten Unfalls ohne eingehende Erhebung über die Art und Bedeutung der etwa sonst mitwirkenden Umstände (Straßenlärm, Scheuen der Pferde, Zusammenstoß usw.) kaum möglich sein. In den meisten solchen Fällen versagt aber die übliche Art der Unfalluntersuchung, zumal die Unfallformulare und Arzt-Gutachten nur selten die Frage nach den Alkoholeinwirkungen stellen, und so kommen derartige (durch Trunksucht) beeinflußte Fälle in der Unfallstatistik kaum zum Ausdruck.

Gleichwohl sprechen nach Ansicht aller Fachleute die Wahrnehmungen des täglichen Lebens, die Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und die (eingangs dargelegten) nachteiligen Einwirkungen auch bloßen Gewohnheitstrinkens auf die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit dafür, daß die Zahl der auch nur mittelbar auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden Betriebsunfälle in Wirklichkeit eine außerordentlich große sei. In den mehrfach erwähnten Fachschriften wird daher ein noch weiterer Ausbau der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, vornehmlich eine eingehende Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung solcher Vorschriften, befürwortet und als erstrebenswertes Ziel dieser Fortschritte die Verallgemeinerung der Vorschrift bezeichnet, welche in den Unfallverhütungsvorschriften einzelner Berufsgenossenschaften (s. oben) schon enthalten ist und den Genuß alkoholischer Getränke im Betriebe und bei der Arbeit überhaupt ausschließt.[1])

Weitere Anhaltspunkte für eine ungünstige Beeinflussung der Unfallhäufigkeit durch einen mißbräuchlichen Alkoholgenuß finden sich, wie schon erwähnt, in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, so z. B. in dem letzten Bericht des Aufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Hildesheim[2]), der die Erfahrungen mitteilt, welche ein größeres Werk, die Ilseder Hütte, mit der Einschränkung des Alkoholgenusses unter der Arbeiter-

[1]) Vergl. Dr. Grotjahn, Soll man bei der Arbeit Alkohol genießen? und Alkohol und Arbeitsstätte E. Strähler, Gibt Alkohol Kraft? u. a. m. Amtl. Nachr. des Reichs-Versicherungsamts Jahrg. 1904, S. 242.

[2]) Vergl. Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. I. S. 291/292.



schaft gemacht hat. Danach hat die Verwaltung der genannten Hütte seit 1901 die Einrichtung getroffen, daß den Arbeitern in beschränktem Umfange Bier zum Selbstkostenpreise und Mineralwasser nebst Kaffee unter dem Selbstkostenpreise gegen Barzahlung abgegeben wird, den Flaschenbierhändlern aber, die früher die Arbeiter mit Bier versorgten, der Zutritt zur Hütte untersagt ist. Die Folge dieser Einrichtung war eine ständige Abnahme des Bierkonsums bei einem wachsenden Verbrauch von Kaffee und Mineralwasser. Gleichzeitig war ein erheblicher Rückgang in der Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle zu verzeichnen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Jahr	Zahl der in der Ilseder Hütte beschäftigten Arbeiter	Bierverbrauch in Flaschen zu 0,6 l		Verbrauch von Mineralwasser (Flaschen)		Verbrauch von Kaffee		Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle	
		im ganzen	pro Arbeiter	im ganzen	pro Arbeiter	im ganzen l	pro Arbeiter l	im ganzen	auf 100 Arbeiter
1897	1046	Freihandel mit Bier durch fremde Händler						158	15,11
1898	1138							127	11,16
1899	1138							132	11,60
1900	1193							113	9 47
1901	1298	586728	452,02	19342	14,90	64973	50,06	74	5,70
1902	1325	547152	412,94	22306	16,83	65937	49,76	65	4,91
1903	1340	502344	374,88	32074	23,94	62890	46,93	45	3,36
1904	1377	535264	388,72	38941	28,28	66600	48,37	44	3,20

In ähnlicher Weise wird nach dem Berichte des Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Wiesbaden die neuerliche Abnahme der Betriebsunfälle bei den Brauereiarbeitern mit der zu Anfang des Jahres 1903 erfolgten Ablösung des Freitrunkes in 10 größeren Brauereien in Verbindung gebracht[1]).

Wenn es nach den vorstehenden Darlegungen keinem Zweifel unterliegen kann, daß Alkoholmißbrauch die Unfallhäufigkeit nicht unerheblich beeinflußt, so haben langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallheilkunde ergeben, daß Alkoholmißbrauch auch auf das Unfallheilverfahren ungünstig einwirkt. So heißt es in der mehrfach erwähnten Schrift „Die Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung" S. 115: „Dazu kommt, daß Unfallverletzungen bei Alkoholikern meist weit schwieriger heilen, als bei enthaltsamen

[1]) Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. I. S. 401.

Personen, und daß selbst geringfügige Unfälle oft schwere Folgezustände für die dem Trunke ergebenen Arbeiter hinterlassen;" ferner bei Weymann a. a. O. S. 51: „Vielleicht noch bedeutender ist der Einfluß des Alkohols auf die Wirkungen der Unfälle. Nach den Äußerungen der maßgebenden Autoritäten ist erwiesen, daß der Alkohol die Empfindlichkeit gegen Blutverluste und die Gefahr gewaltsamer Eingriffe in den Körper steigert. Was es mit dieser Steigerung auf sich hat, wollen Sie daran ermessen, daß in der Industrie 1897 beinahe 95 v. H., in der Landwirtschaft 1901 beinahe 99 v. H. aller Unfälle in solchen mechanischen gewaltsamen Insulten, Wunden, Quetschungen, Knochenbrüchen bestanden. Solche Ereignisse rufen oft den Ausbruch des Deliriums bei Trinkern hervor; außerdem hat der Einfluß des Alkohols auf das Herz oft entweder die Unmöglichkeit, den Verletzten zu chloroformieren, oder einen verhängnisvollen Ausgang der Narkose zur Folge;" und im Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1905 (Reichstags-Drucksache Nr. 270 S. 9): „Erfahrungsgemäß beeinflußt der Alkoholmißbrauch die Unfallhäufigkeit in ungünstiger Weise. Die Unfallfolgen heilen bei den durch Alkoholmißbrauch in ihrer Widerstandsfähigkeit geschwächten und an den körperlich und geistig schädigenden Wirkungen des Alkohols erkrankten Personen schwerer und entwickeln sich ungünstiger als bei Gesunden. Die Träger der Unfallversicherung haben daher unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung allen Anlaß, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in den Bereich ihrer Unfallverhütungsvorschriften zu ziehen." [1])

Weymann veranschlagt, in Übereinstimmung mit anderen Fachleuten, die Mehrausgaben, welche die deutsche Arbeiterversicherung infolge des Alkoholmißbrauchs und seiner Nebenwirkungen alljährlich erleidet, auf viele Millionen Mark. Da die Arbeiter nahezu die Hälfte der gesamten — zur Zeit fast $^1/_2$ Milliarde betragenden — Versicherungslasten selbst aufzubringen haben und es sich bei allen vorbeugenden Maßnahmen der Arbeiterversicherung gerade um ihre eigenen Interessen, die Erhaltung von Leben und Gesundheit, handelt, so erhellt ohne weiteres, daß alle diese Fragen die Arbeiterschaft auf das engste berühren und zur wirk-

[1]) Vergl. dazu die medizinische Fachliteratur im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7, S. 313, Jena 1901, und in der Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage „Der Alkoholismus", Leipzig.



samen Lösung der Mitwirkung der Arbeiter bedürfen. Dasselbe gilt aber für die Gesamtheit, denn der durch alle Schichten der Bevölkerung verbreitete Alkoholmißbrauch mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Rückwirkungen bedeutet für die Nation eine Minderung der produktiven Kräfte und eine Mehrung der unproduktiven Ausgaben.

Es wird die Aufgabe der folgenden Artikel sein, solche schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs auch auf anderen Gebieten der Statistik darzulegen, so der Armenpflege, des Aushebungswesens, der öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, der Kriminalstatistik, der Lebensversicherung usw.

Ist die Erlaubnis zum Wirtshausbesuch für die Schüler der oberen Klassen vom Standpunkt der Gesundheitslehre und der Sittlichkeit zu rechtfertigen?

Von

Prof. Dr. Königsbeck.

Seit durch das Erscheinen des berühmten Buches von R. Pilger, „Über das Verbindungswesen auf norddeutschen Gymnasien“ (Berlin 1880, Weidmann) die Aufmerksamkeit weiter Kreise, die es mit Jugend und Vaterland gut meinten, auf die ungeheure Gefahr, „die Pest der Schülerverbindungen“, gelenkt worden ist, hat man unablässig auf Wege und Mittel zu ihrer Abstellung gesonnen. Erst die neueste Zeit wieder hat uns zwei treffliche Arbeiten in dieser Hinsicht beschert; neben A. Rauschs „Schülervereine, Erfahrungen und Grundsätze“ (Halle a. S. 1904, Waisenhausbuchhandlung) vor allem das auf der sorgfältigsten Benutzung aller nur irgend über diesen Gegenstand vorhandenen Literatur beruhende Werk von M. Nath, „Schülerverbindungen und Schülervereine. Erfahrungen, Studien und Gedanken“. (Leipzig, B. G. Teubner 1906.) Es kann jedem, der sich eingehend über diese wichtige Frage unterrichten will, nicht genug empfohlen werden.

Unter den vielfachen Versuchen, diesen Krebsschaden unserer höheren Schulen, der in Wahrheit viel weiter frißt, als vertrauens-



seliger Optimismus es ahnt oder wahr haben will, gründlich zu tilgen, hat schon vor dem Erscheinen des Buches von Pilger auch der nicht gefehlt, den Schülern den Wirtshausbesuch zu gestatten, damit sie sich nicht verleiten ließen, diesem Genusse heimlich zu frönen. Nach den Verhandlungen der 5. Pommerschen Direktoren-Versammlung 1875 (vergl. Nath, S. 110 u. S. 3) wurde an dem Gymnasium in Cöslin schon 1873 „die Öffnung anständiger Wirtschaften" befürwortet, während freilich andererseits z. B. in Westfalen (1877) und in Schlesien — und zwar hier durch eine besonders strenge Verfügung des Prov. Schul-Koll. v. 30. Okt. 1876 — der Wirtshausbesuch aufs äußerste beschränkt blieb. Allmählich aber wurde die Auffassung fast allgemein milder, wie Nath, S. 113 ff., auseinandersetzt. (Von den dort angeführten Stimmen scheint mir besonders charakteristisch und verhängnisvoll für die Auffassung der ganzen Frage die Äußerung aus den Dir. Verh., Bd. 22, S. 157, die etwas zu viel von fatalistischer Resignation gegenüber dem Teufel Alkohol an sich trägt, wenn sie den Wirtshausbesuch nun einmal für etwas nicht zu Vermeidendes hält und meint, in einem Lande, wo er so verbreitet sei wie in Deutschland, müsse der Schüler es als eine Härte empfinden, wenn jeder weit jüngere Handwerkerlehrling jedes Lokal besuchen könne, während er dafür bestraft werde.) — Die verschiedenen Arten, in denen sich nun dieser erlaubte Wirtshausbesuch vollzieht, lassen sich nach meinen mehr als dreißigjährigen Beobachtungen und Erfahrungen als Schüler[1]) und als Lehrer an verschiedenen Gymnasien verschiedener Provinzen etwa in folgenden typischen Beispielen darstellen:

A. In einer Provinzialstadt Schlesiens von etwa 20000 Einwohnern, mit großen Dörfern in unmittelbarer Nähe, war, nachdem die oben erwähnte strenge Verfügung des Prov. Schul-Koll. den verblüffenden Erfolg gehabt hatte, daß 1877 eine ausgedehnte Relegation und Bestrafung von Schülern oberer Klassen wegen verbotenen Wirtshausbesuches hatte stattfinden müssen, der Besuch von etwa 4 bestimmten Lokalen für 2 Frühnachmittage, Mittwochs und Samstags, zu bestimmten Stunden für die Schüler der drei oberen Klassen freigegeben worden. Die verhältnismäßig große Menge der Lokale erklärt sich daraus, daß die Anstalt von mehr als

[1]) Diesen wird ja heutzutage, vielleicht manchmal doch etwas übertrieben, ein besonderer Wert beigelegt (s. Evers, Dir. Verh., Bd. 51, S. 27).



700 Schülern besucht war und auch die oberen Klassen sehr stark besetzt waren. In bestimmter Reihenfolge wechselnde Lehrer hatten sich verpflichtet, die Wirtshäuser zu besuchen und in eine Art von Verkehr mit den Schülern zu treten, der in Wahrheit einer Aufsicht gleichkam.

B. In einer kleinen Stadt Westpreußens war zwar der Besuch von Wirtshäusern in der Stadt selbst untersagt, dagegen bei größeren Spaziergängen in der Umgegend das Einkehren in Gasthäusern gestattet. Zur Verhütung des heimlichen Wirtshausbesuches war den Schülern der Prima erlaubt worden, einen Verein zu bilden, der jeden Samstag abends der Reihe nach in der Wohnung eines Mitgliedes zu einem Glase Bier sich zusammenfinden durfte und den Titel „Gesangverein" führte. Der Direktor oder sonst einer der Lehrer weilten häufig als Gäste einige Zeit unter ihren Schülern.

C. In einer größeren Stadt derselben Provinz war den Schülern der Besuch einer Konditorei und einer Bierstube erlaubt, und zwar ohne Beschränkung auf einzelne bestimmte Tage der Woche, aber mit Begrenzung auf die Zeit von 6—8 Uhr. Auch hier wurde erwartet, daß eine Art von Aufsicht durch geeignete Lehrer der Anstalt erfolgen sollte.

Es fragt sich nun: Was ergibt sich aus den bei diesen Versuchen gewonnenen Erfahrungen für eine Antwort auf unsere Frage?

Nach meinen Beobachtungen gab und gibt es, auch in größeren Städten, in denen mannigfachere Anregungen den Schülern sich bieten, besonders in den Familien, in denen reges Interesse der Mitglieder aneinander, Verkehr von Brüdern und Schwestern und beiderseitigen Freunden und Freundinnen in natürlicher Harmlosigkeit vorhanden ist — gottlob sind solcher Familien noch eine ganze Zahl! — einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz von Schülern, bei denen das Bedürfnis nach Alkohol und dessen Befriedigung im Wirtshause, selbst wenn sie in höhere Klassen gerückt sind, sehr wenig hervortritt. Für diese ist nun eine generelle Erlaubnis, wie sie unter A. oder C. geschildert ist, besonders bedenklich; selbst wenn sie, wie gesagt, für ihre Person durchaus keine Neigung verspüren, von dieser gestatteten Freiheit Gebrauch zu machen, werden sie doch von ihren Mitschülern, teils durch Überredung, teils durch Spott[1]) dazu bewogen werden,

[1]) Es wird sich hier in freieren Formen derselbe Terror geltend machen, der in den Schülerverbindungen den einzelnen Mitgliedern zur Pflicht ge-



sich zum „Dämmerschoppen“ einzufinden und werden vielleicht, wenn nicht das erste und zweite Mal, doch allmählich an dem Alkohol Gefallen finden, dem sie sonst vielleicht, wenn nicht als ganz Enthaltsame, so doch als Mäßige gegenübergestanden hätten. Schon aus Rücksicht auf diese müßte die Schule sich sagen, daß, wenn sie den Kampf gegen den Alkohol, zu dem sie in erster Linie, auch von der vorgesetzten Behörde, als Hauptwaffe mobil gemacht worden ist, mit der ganzen nötigen Schärfe führen wollte, sie unter keinen Umständen so inkonsequent sein dürfte, durch Gestatten des Wirtshausbesuches dem Feinde selbst frische Truppen zuzuführen und selbst eine Hydra groß zu ziehen, mit deren Häuptern der Kampf schließlich aussichtlos erscheinen müßte. Vorträge von Ärzten über die Gefahren des Alkohols, wie die vorgesetzte Behörde erst neulich wieder in einer Verfügung gefordert hat, in jeglicher Weise fördern[1]), die „Blätter zum Weitergeben“[2]) verbreiten und zugleich durch Erlaubnis des Wirtshausbesuches die Gelegenheit zu beinahe täglichem Genuß des Alkohols bieten — läßt sich das miteinander vereinigen?

Ist nun aber einmal eine solche Erlaubnis erteilt, so kann man sehr bald die Erfahrung machen, daß die Schüler sie nicht etwa in dem Sinne auffassen, daß die Schule nur Unannehmlichkeiten vorbeugen will, die ihnen aus dem verbotenen Besuch von Lokalen erwachsen könnten, sondern daß sie nun meinen, diese Erlaubnis müsse möglichst eifrig ausgenutzt werden, damit sie nicht etwa zurückgezogen werde, weil anscheinend kein Bedürfnis vorliege. So habe ich denn in Fall C. beobachtet, daß eine ganze

---

macht wird gegenüber denjenigen Mitschülern, die nicht Mitglieder einer Verbindung sind.

[1]) Verf. d. Prov. Schul-Koll. Koblenz Nr. 30422 v. 19. 12. 06: „Der Rhein. Verband gegen den Mißbrauch geistiger Getränke beabsichtigt, wie schon früher, so auch im Laufe dieses Winters den oberen Klassen durch Ärzte Vorträge über die Gefahr des Mißbrauchs geistiger Getränke halten zu lassen . . . wir ersuchen, den Verband in seinen wohltätigen Bestrebungen zu unterstützen.“ — Verf. d. Prov. Schul-Koll. Danzig Nr. 10557 v. 24. 8. 06: „Den reiferen Schülern sind Belehrungen über die Gefahren des Alkoholismus zu geben.“

[2]) Verf. d. Prov. Schul-Koll. Koblenz Nr. 21017 v. 6. 9. 06 empfiehlt die „Blätter z. Weitergeben“ des deutsch. Ver. gegen den Mißbr. geist. Getr. mit Bezug auf die schon vorangegangene Empfehlung v. 13. 8. 03 Nr. 15760; dasselbe Koll. übersendet unter Nr. 24054 v. 4. 10. 06 je 1 Exemplar dieser Blätter den Direktionen.



Reihe von Primanern täglich die ihnen freigegebenen Lokale besuchte und zwar unter voller Ausnutzung der Zeit, innerhalb der ihnen der Besuch frei stand. Diese Erfahrung steht der von Nath, S. 115, angeführten geradezu gegenüber. Es wurde damit eine völlig systematische Erziehung zu der Unsitte begonnen, die uns als eine der beklagenswertesten des Deutschen erscheint, nämlich zu der des täglichen Verkehrs im Wirtshause. Es ist in weiten Kreisen der Gebildeten unseres Volkes Sitte geworden, nicht nur einen sogen. Frühschoppen abzuhalten, bei dem mehrere Glas Bier vertilgt werden, sondern besonders auch in kleineren Städten, wo geistige Interessen allmählich erlahmen oder nie vorhanden gewesen sind, zu einem mindestens zweistündigen Dämmerschoppen von 6—8 Uhr sich zusammenzufinden. Diese bedenkliche Erscheinung, die eine Verödung und Verflachung unseres gesellschaftlichen Lebens hervorbringt, die erschreckend wirkt, zu bekämpfen, sollten wir uns alle angelegen sein lassen. Statt dessen aber sollen wir schon die Jugend in diesem Sinne erziehen? Als ich neulich einige Tage in einer kleinen Universitätsstadt zubrachte, sah ich mit einem Gefühl tiefen Bedauerns die prunkvollen Klubhäuser mit ihren glänzenden Einrichtungen, in denen sich jetzt eine Verbindung vor der andern hervorzutun sucht. Der junge Mensch, der aus vielleicht sehr einfachen, bescheidenen Verhältnissen in diese Umgebung versetzt worden ist, gewöhnt sich schnell an diesen überflüssigen Schimmer, aber nachher nie wieder an die einfache Behaglichkeit stillen Familienlebens; für ihn wird sein Heim nur noch der vorübergehende Aufenthalt sein, notwendig zum Schlafen und höchstens noch zum Essen; was die Amtsräume an Zeit nicht beanspruchen, das wird er auf die Pflege der Geselligkeit, wie er sie gewohnt ist, verwenden in Räumen, wie er sie gewohnt ist, nämlich in irgendeinem feudalen Kasino. Schüler nun, die schon in so frühem Alter gewissermaßen den Berechtigungsschein erhalten, sich nach dieser Richtung hin zu entwickeln, werden, auf der Universität systematisch in dieser Hinsicht weiter gebildet, sich schwerlich später von alten Gewohnheiten trennen. Gebildete, um das Wohl ihrer Kinder wirklich besorgte Eltern haben mir in dem Falle C. nicht verhehlt, daß sie diese Erlaubnis zu täglichem Besuche des Wirtshauses durchaus mißbilligen; freilich sind solche Eltern selbst insofern nicht frei von Schuld, als sie zu schlaff waren, ihren Söhnen vom Hause aus diese Besuche zu verbieten;



es liegt da eben immer die Furcht vor, daß solche Kinder von der Mehrzahl der Klassengenossen in Verruf erklärt werden könnten. — Bei diesem täglichen Wirtshausbesuch aber tritt noch eine seltsame Erscheinung zu Tage; für ihn nämlich ist stets ausreichende Zeit vorhanden, während sonst bei jeder Mehrforderung die alte Überbürdungsklage in immer neuen Weisen angestimmt wird. Erbot sich etwa ein Lehrer, mit den Schülern irgendein Drama, ein deutsches oder fremdsprachliches, zu lesen, sie in die Kunstgeschichte oder in irgendein anderes Gebiet des Wissens einzuführen, so lehnten in der Regel seine Schüler ab — aus Mangel an Zeit. Hier aber ist sie da, und nicht nur für die täglichen Kneipstunden, sondern auch für die Beschaffung des zu ihnen nötigen Geldes durch Privatstunden. Daß heutzutage das Erteilen von Privatunterricht durch die Lehrer infolge verschiedener Erlasse der Behörde eine weitgehende Beaufsichtigung und dadurch Einschränkung erfahren hat, ist löblich und hat zur Hebung des Ansehens und des Selbstbewußtseins des Standes gewiß nicht wenig beigetragen — aber daß dafür die Schüler der oberen Klassen in einem ganz außerordentlichen Umfang an die Stelle der Lehrer getreten sind, ist eine Tatsache, die der ernstesten Aufmerksamkeit der Direktoren und Aufsichtsbehörden wert ist. Es ist zuweilen geradezu lächerlich, aus welchen Gründen selbst Söhne begüterter Leute Privatstunden erteilen; so z. B. wurde mir von einem Primaner, der zudem seine Kraft für sich selbst sehr notwendig gebraucht hätte, ganz glaubhaft mitgeteilt, er gebe Privatunterricht nur, um für seine Münzsammlung ein kostbares Stück zu erwerben, zu dem ihm von Hause die Mittel verweigert würden. Immerhin liegt hier noch ein idealer Grund vor; aber bei vielen Schülern im Falle C. war tatsächlich die Erwerbung von „Kneipgroschen" die Hauptsache. Ich weiß nicht, ob es nicht auch mit auf dieses Übermaß von Privatstunden zurückzuführen ist, daß über die Leistungen dieser Prima im großen ganzen keine freudigen Urteile zu hören waren, daß man ein allmähliches Zurückgehen zu bemerken glaubte, daß von 15 Oberprimanern schließlich nur 8 die Reifeprüfung bestanden.

Andererseits unterbleibt diesem täglichen Wirtshausbesuch zuliebe manches, was sonst für die Pflege der Gesundheit wünschenswert wäre; so z. B. fällt die Freiluftbewegung aus, die zum Ausgleich gegen das langstündige Sitzen in verdorbener Schulluft



sicherlich vorteilhafter wäre als die Fortsetzung dieses Sitzens in verdorbener Kneipenluft; so kommen die körperlichen Übungen und Bewegungsspiele dabei weit zu kurz. Hierbei fallen mir die beherzigenswerten Worte ein, die der Minister von Bethmann-Hollweg in der 16. Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 21. Februar d. Js. aus Anlaß der Kapuzinerpredigt des Herrn v. Schuckmann sprach: „Ich glaube, daß man gar nicht genug tun kann, um unsere Jugend abzuhalten von Vergnügungen, die nichts taugen, und die überschüssige Kraft, die in der Jugend lebt, auf ein Gebiet zu lenken, wo sie der Stählung von Körper und Geist unmittelbar dient." Und in Ergänzung dessen wies auch der Abg. Brömel in derselben Sitzung darauf hin, „daß die Pflege des Sportes, oder vielmehr der körperlichen Übungen, nicht nur körperlich, sondern auch sittlich wohl tun werde; besonders die Pflege solcher Übungen, die, wie Wanderungen und Wanderfahrten, neben der Kräftigung des Körpers speziell auch die Auffrischung der Sinne und die Freude an einem schönen und gesunden Vergnügen, die Freude an der Heimat zu fördern, sich zum Ziel gesetzt haben." Ähnlich äußerte sich auch der Abg. Beumer in der Sitzung vom 10. April d. Js.

Doch zurück zu unserm Gegenstande! Man könnte vielleicht einwenden: „Ja selbst wenn die Schüler täglich zusammenkämen, die Menge des genossenen Alkohols kann doch nicht allzugroß sein!" Abgesehen davon, daß ärztlich festgestellt ist, daß Alkohol, selbst in kleinsten Mengen, für den jugendlichen Körper durchaus Gift ist, wirkt zunächst auf die Menge des Verbrauches schon die Geselligkeit erheblich fördernd ein. Es ist eine alte Erfahrung, daß ein allein in der Kneipe sitzender — er müßte denn schon ein vollendeter „Säufer" geworden sein — nicht die Hälfte des Quantums zu sich nimmt, das er in Gesellschaft in sich hineinschüttet. Daß bei einem Aufenthalt von 1—1½ Stunden 3 bis 4 Glas Bier genossen wurden, habe ich selbst beobachet, und die Anwesenheit von Lehrern legt doch immer noch eine Art von Schranke auf. Befördert aber wird die Menge des Genusses noch dadurch, daß das „Vortrinken" und „Nachkommen", dem an jedem Biertische Deutschlands ein so übertriebener Wert beigelegt wird, daß man gewärtig sein kann, jemand beleidigt zu haben, dem man vergißt „nachzukommen", daß also, sage ich, dieser Teil des Bierkomments gerade von der Jugend mit besonderer Sorgfalt und

Genauigkeit gehandhabt wird. Es ist gut fordern, wie bei Nath, S. 119: „das Vortrinken müsse (bei den Festlichkeiten von Schülervereinen) wieder verschwinden", wenn man durch die Erlaubnis zum Wirtshausbesuch die Schüler gerade diese Formen, die sie überall als selbstverständlich angewendet sehen, wo auch nur 2 oder 3 Gesellen beim Bier zusammensitzen, tagtäglich üben und sie ihnen in Fleisch und Blut übergehen läßt; auch in ihren Kreisen schon wird der, welcher sein Glas für sich erhebt und trinkt, ohne einem andern etwas zu „kommen", als Banause angesehen.

Zu diesem Quantum von Alkohol aber, das als täglicher Genuß schon recht bedenklich ist, kommt noch ein anderer gesundheitschädigender Feind hinzu. Für den Schüler, der nun auch in der Kneipe in jeder Beziehung sich als ebenbürtigen „Mann" zeigen und dafür angesehen werden möchte, ist das Bier ohne die Zigarre nicht denkbar. Ich behaupte, daß die Erlaubnis zum Wirtshausbesuche mit dem Augenblicke den größten Teil ihres Reizes verlieren würde, da man die Bedingung daran knüpfen wollte: „Sie dürfen dort aber nicht rauchen!" So sieht man denn jene Jünglinge, und zwar von doch oft recht erheblichem Altersunterschiede, durchweg auch mit der Zigarre, oder was noch schlimmer ist, mit der Zigarette bewaffnet, vor ihrem Bierglase hocken, und der dichte Tabaksqualm, der sich dabei entwickelt, der so in die Kleider eindringt, daß Mutter und Schwestern stets in der unbehaglichsten Weise daran erinnert werden, daß sie einen erwachsenen Sohn, einen von der Kinderstube und dem Familienleben sich loslösenden Bruder ihr eigen nennen, ist so beißend und unangenehm, daß er selbst die zum Mittun zwingt, die an und für sich an das Rauchen nie denken würden. Es ist gewiß merkwürdig, daß man fort und fort die Gefahr des Alkoholmißbrauchs bekämpft, daß man sich aber im großen und ganzen noch immer recht gleichgültig verhält gegen das verschwisterte Laster des übermäßigen Tabakgenusses. Zwei solche Feinde, die unablässig die Gesundheit untergraben, müssen auf die Dauer auch an der kernhaftesten Jugend ihre Spuren hinterlassen. Auch sollte man die moralische Gefahr der Zigarre nicht unterschätzen. Mit ihr vor allem wird die Großmannssucht hochgezogen und die Geneigtheit, die angebliche Gleichberechtigung mit den erwachsenen Gästen in einer Weise zu zeigen, die oft nicht nur diesen, sondern auch den Wirten recht unangenehm wird. Wie sonderbare Blüten diese Sucht, sich hervorzu-



tun, treiben kann, zeigt wieder der Fall C. Da war die Erlaubnis zum Besuch einer Konditorei, die natürlich auch die Berechtigung zum Ausschank geistiger Getränke besaß, insofern verhängnisvoll, als sie zum „Poussieren" die schönste Gelegenheit bot. Als diese Rendez-vous zwischen Gymnasiasten und nicht nur „höheren Töchtern" einen solchen Umfang annahmen, daß nicht nur die Gäste sich dadurch angewidert fühlten, sondern auch der Unwille der Besitzerin, die selbst Mutter von Gymnasiasten war und auf Zucht und Anstand hielt, erregt wurde, und als sie sich das Einführen solcher Unsitte verbat, da war das Bewußtsein ihrer Gleichberechtigung in den jungen Herren schon so weit gewachsen, daß sie das Lokal in optima forma — in Verruf erklärten!

Aber, so wird man einwenden, alle diese Auswüchse und Ausschreitungen werden sich ja leicht beseitigen lassen, wenn die Lehrer eine Art von Aufsicht über diesen Wirtshausbesuch üben. Auch dabei läuft viel Selbsttäuschung und Überschätzung der Einwirkung des Lehrers mit unter. Es ist ja durchaus nicht zu leugnen, daß die von Nath, S. 122/123, angeführten Worte aus Münchs „Menschenart und Jugendbildung" richtig sind, daß „mehr Gefühl für die Natur der Jugend, mehr Unbefangenheit, mehr Sinn für die berechtigte Freiheit neben der notwendigen Zucht, weniger grämliches Mißgönnen, mehr Bemühen um das Verständnis der einzelnen werdenden Persönlichkeiten" vorhanden ist, aber daß diese Änderung in den Anschauungen der überwiegenden Mehrzahl der Vertreter unseres Standes gerade aus den Beobachtungen hervorgegangen sein könnte, die wir an der Jugend bei ihrem Wirtshausbesuch machen, oder daß sie so weit sich erstrecken sollte, uns den Wirtshausbesuch gemeinsam mit den Schülern als etwas Schönes erscheinen zu lassen, möchte ich doch bezweifeln. Die Schüler lernen wir jedenfalls nicht dort besser kennen und verstehen, wo Bierdunst und Zigarrenrauch sie umnebeln, wo sie in ihrer Unterhaltung teils verlegen, teils dummdreist sind — denn die Geister sind verschieden — sondern, worüber nachher noch ein Wort zu reden sein wird, in gemeinsamer freiwilliger Betätigung der Kräfte. — Wie stellt sich denn aber in der Praxis jene Teilnahme der Lehrer an dem Wirtshausbesuch der Schüler? Bei der Erlaubnis täglich ein oder gar zwei Lokale zu besuchen, wird es den 7—8 Lehrern, die für ein ersprießliches Einwirken auf die Schüler in Betracht kommen werden, doch selten genug

möglich sein, sich zu zeigen; kommt nun hinzu, wie es tatsächlich doch der Fall ist, daß aus den verschiedensten Gründen 3 bis 4 Herren überhaupt ablehnen, sich an einer Art von Überwachung zu beteiligen, weil sie selbst absolute Gegner des Alkohols oder — leider! — ohne Fühlung mit der Jugend oder der Disziplin nicht ganz sicher sind, so wird eine Kontrolle, die auch nur einigermaßen Bürgschaft gegen Ausschreitungen böte, doch sehr wenig möglich sein. Besonders aber wird eine große Menge von Lehrern immer noch mehr geneigt sein, mit den Schülern auf irgendeinem anderen Gebiete, das sie schnell einander näher bringt, sich zu betätigen, als mit ihnen in dem Wirtshause mit einer gewissen Regelmäßigkeit Gespräche zu führen, die sich schließlich bei allem Anteil der Lehrer an dem Ergehen und Leben ihrer Zöglinge aus Mangel an Stoff doch zu einer nur sehr gequälten Unterhaltung auswachsen dürften. — Aber auch die Kehrseite der Medaille bietet große Bedenken. Bei allem Optimismus, den ich der Jugend gegenüber, trotz der unleugbaren Zunahme der Genußsucht auch bei ihr, hege, und ich habe in dieser Beziehung M. Evers' Urteil über die heutige Jugend schon bei dem Erscheinen seines aus einem Bericht für die Direktoren-Konferenz erwachsenen Buches „Auf der Schwelle zweier Jahrhunderte“ aufs freudigste zugestimmt (vergl. Nath, S. 61), werde ich doch wohl nirgends Widerspruch mit der Behauptung finden, daß die Jugend doch am liebsten allein, am liebsten unter sich ist. Wenn die Freunde meines Jungen mit uns am Kaffeetische sitzen, so sind sie wohl auch vergnügt und lachen mit uns, aber die richtige Heiterkeit erhebt sich doch immer erst, wenn sie uns Eltern wieder los sind. Es fehlt doch ferner auch der Jugend — selbst wenn ein gewisses dunkles Empfinden als Unterströmung vorhanden ist — an dem richtigen Maßstab für den Lehrer. Daß „wahre, herzliche Liebe gegen die armen Schüler“ (vergl. Nath, S. 113) uns Lehrer treiben könnte, „ihnen nachzugehen und sie auch auf diesem Wege zu beobachten“, daß wir, weniger süßlich ausgedrückt, die Gelegenheit zu freundschaftlicher Annäherung suchen, die Gelegenheit, den Schülern außerhalb des täglichen Dienstes gemütlich nahe zu treten und Teilnahme auch für deren Vergnügungen an den Tag zu legen (Nath, S. 123/124), das werden die Schüler doch nicht glauben, und es läßt sich hier auch keine Tradition erzielen, bei der man in späteren Generationen die Früchte dessen ernten könnte, was man gesät hat, sondern man



wird bei jeder einzelnen immer wieder neu zu kämpfen haben mit dem Mißtrauen, das auch hier nur die Fortsetzung des „Spioniersystems“ sieht, als das leider vielen unserer Schüler immer noch der Dienst des Lehrers erscheint. Daher zeigte sich denn auch bei Fall A. sehr bald die betrübende Tatsache, daß die Teilnahme der Lehrer an dem Wirtshausbesuche der Schüler dadurch gelohnt wurde, daß die freigegebenen Lokale bald völlig leer standen und die Winkelkneipen, in denen man sich freier fühlte, desto zahlreicher besucht wurden. Besonders gern wurden die Kneipereien in die oben erwähnten zahlreichen und großen Dörfer verlegt, in denen eine Entdeckung fast ausgeschlossen schien, in denen man, selbst überrascht, wenn nicht unumstößliche Beweise einer regelrechten Kneipe vorlagen, noch immer mit dem Bedürfnis einer augenblicklichen Erquickung nach längerem Spaziergange sich entschuldigen konnte. Selbst bei einer Einrichtung wie unter C. ist es wohl denkbar, daß die Schüler sich, eben weil ihnen jeder Zwang verhaßt ist, dazu verleiten lassen, nicht nur die erlaubten Stunden von 6—8 Uhr zu benutzen, sondern besonders Samstags auch nach dem Nachtessen den einmal angebrochenen Abend weiter dem Dienste des Gambrinus zu weihen. Dem entgegenzutreten durch die Einrichtung, wie sie beim Kgl. Wilhelms-Gymnasium zu Kassel laut Jahresbericht 1904, S. 28 (vergl. Nath, S. 114) besteht und den Besuch einer Anzahl von Restaurants (zehn!) nach dem Abendessen bis spätestens 10 Uhr zu gestatten, heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Denn da liegt doch erst recht die Gefahr vor, daß diese „Polizeistunde“ nicht innegehalten, sondern daß weiter gekneipt wird, zumal die Fülle der Lokale doch eine Kontrolle nur in den seltensten Fällen ermöglichen wird. Sich in dieser Beziehung auf das Wort zu berufen, „Knaben müssen gewagt werden“, halte ich für sehr bedenklich. (Schluß folgt.)



II. Referate.

Temme. Die Säuglingsterblichkeit in Nordhausen. Ein Beitrag zu ihrer Bekämpfung. Nordhausen, Selbstverlag. 0,30 Mk.

Verfasser ist Volksschullehrer in Nordhausen und hat die Säuglingssterblichkeit in dieser Stadt untersucht. In Nordhausen ist in den zehn Jahren 1895—1904 von den ehelichen Kindern nahezu jedes vierte, von den unehelichen nahezu jedes dritte Kind schon im Säuglings-Alter gestorben. Die Ursachen dieser hohen Sterblichkeit können liegen: 1. im Säugling selbst, 2. in der Gesamtheit seiner äußeren Verhältnisse, 3. in krankmachenden Schädlichkeiten. Die Ursachen der zweiten Reihe sind in dem zu suchen, was man soziales Elend im weitesten Sinne nennt. Dahin gehören Wohnungsnot, Tuberkulose, Alkoholismus, unzureichende Ernährung. Als Mittel zur Abhilfe werden besprochen: Wohnungsreform, Wöchnerinnenschutz, Kampf gegen den Alkoholismus, ärztliche Beratungsstellen für Mütter, Fürsorge für die unehelichen Kinder, und besonders: Errichtung einer städtischen Säuglingsmilchanstalt. Dr. med. Kolosser fügt ein Nachwort über die hygienischen Grundlagen des Familienlebens hinzu.

Die Malthussche Theorie über die schädlichen Wirkungen einer stetigen Bevölkerungszunahme wird mit keinem Worte erwähnt. Die modernen Sozialpolitiker wollen die Volksvermehrung um jeden Preis. Die Tatsache, welche gerade der Armenarzt so häufig konstatieren muß, daß von den zwölf und mehr Kindern, welche eine Proletarierfrau zur Welt bringt, naturgemäß meist weniger als die Hälfte am Leben bleiben, paßt nicht recht zu dem Rufe nach Förderung und Erleichterung der Ehe. P. S.

Neues Leben nennt sich eine von Stadtarzt Dr. Rösler in Reichenberg herausgegebene **Monatsschrift für deutsche Tüchtigkeit.**

Die Nr. 9 vom 2. Februar 1907 hat folgenden Inhalt: Erziehung und Schläge, eine Epistel an die deutschen Erzieher und Behörden von Oskar Volkert. Bessere Erziehung! aus der Zeitschrift „Deutscher Kampf". Bekämpfung des Leichtsinns. Von einem Sträfling. Ist der Monismus Religion? Von Prof. Dr. Arnold Dodel. Die sexuelle Aufklärung der Jugend und die Alkoholfrage. Ferner die Notizen über „Psychische Entartung oder Selbstmord der Rasse?" und „Der deutsche Monistenbund", sowie Bücherbesprechungen. P. S.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christlichen Lebens. Schriftleitung: Rektor J. Haw, Trier. Verlag der Paulinus-Druckerei, Trier.

Eine neue Zeitschrift gegen den Alkohol, die vierte katholische und von diesen vier die einzige, die den Standpunkt der Mäßigkeit vertritt.

Das erste Heft bringt außer kurzen Artikeln und antialkoholischen Notizen den Anfang einer Erzählung von Mgr. Konrad Kümmel: Des Vaters Finger. P. S.



Ehrenstein. Waren die großen Denker des Abendlandes abstinent? ist in zweiter unveränderter Auflage im Verlage von Hahn & Goldmann, Wien und Leipzig, erschienen. Preis 0,75 Mk. P. S.

Boschem. Zum Heil für Alle! enthaltend die unwiderlegbare Lösung der für die gesamte Menschheit wichtigsten Probleme. Berlin, Selbstverlag. 1906 0,30 Mk.

Fußend auf den Ansichten des Cartesius über die „Lebensgeister“ entwickelt der Verfasser spekulative Ideen über den Zusammenhang zwischen Gasspannung und Nerven- und Geistestätigkeit, und empfiehlt seinen Entwickler von Ammoniakgas als „Nervenstärker“. P. S.

Abderhalden. Ein Vorschlag zur Bekämpfung des Alkoholismus auf internationaler Grundlage. Medizinische Klinik. 1906. Nr. 48.

Verfasser wünscht die Gründung eines „internationalen Arbeitsamtes“ für alle den Alkohol, seine Wirkung und seine Bekämpfung betreffenden Fragen. Die Mittel für dieses ständige Institut müßten von den verschiedenen Nationen gemeinsam beschafft werden. Ein regelmäßiger Kongreß vereinigt die Vertreter der einzelnen Nationen zur Beratung. Dem Kongreß soll das Arbeitsamt Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen und von ihm soll es neue Anregung und Aufgaben erhalten. Abderhalden erkennt selbst an, daß die Verwirklichung seines Vorschlages ebenso wie die Erfüllung seiner noch weiter gehenden Forderung eines „internationalen Arbeitsamtes für alle sozial-hygienischen Fragen“ (Prostitution, Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, des Carcinoms) noch recht lange auf sich warten lassen wird. Im übrigen läßt sich auch einwenden, daß bei der internationalen Behandlung der in Rede stehenden Fragen eine Einigung durch die Verschiedenheit der einzelnen Rassen häufig erschwert werden dürfte. Was für Deutschland zutrifft, wird für Frankreich oder Rußland nicht gelten. Eine einmalige Aussprache über eine ganz bestimmte Frage mag von Nutzen sein, ein ständiges Arbeitsamt für alle Fragen dürfte diese Fragen eher komplizieren als sie ihrer Lösung näher bringen. P. S.

Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Dritter Teil. Aus Natur und Geisteswelt. 145. Bändchen. Leipzig, B. G. Teubner. 1906. 109 S. Geh. 1 Mk. Geb. 1.25 Mk.

Der vorliegende dritte Teil der in dem wissenschaftlichen Kursus zum Studium des Alkoholismus 1906 veranstalteten Vorlesungen enthält die Ausführungen über die folgenden Themata:

1. Alkohol und Seelenleben. Von Aschaffenburg.
2. Alkohol und Strafgesetz. Von Juliusburger.
3. Einrichtungen und Veranstaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Von Laquer.
4. Die Wirkungen des Alkohols auf die inneren Organe. Von Liebe.
5. Alkohol und Nahrungsmittel. Von Neumann.
6. Geschichte der älteren deutschen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Von Stubbe.



Außerdem sind die Eröffnungs- und die Schlußansprache, erstere gehalten vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Senatspräsident Dr. jur. von Strauß und Torney, letztere vom Regierungsrat Dr. Weymann in diesem Bande veröffentlicht. P. S.

Rösler. Über die nationale Bedeutung unserer Enthaltsamkeitsbewegung. 2. Aufl. Reichenberg. 1907.

Kein Mediziner sollte nach Rösler die Hochschule verlassen, ohne über die Alkoholfrage gründlich unterrichtet zu sein. Die betreffenden Kenntnisse lassen sich am besten (nach Rösler) aus den Schriften von Bunge, Bergman, Helenius, Hoppe erwerben. Über den Wert des statistischen Materials, der in den Schriften der genannten Autoren enthalten ist, habe ich eine andere Ansicht als Rösler. Ich glaube, daß gerade die antialkoholische Statistik ungemein häufig unvergleichbare Dinge in Vergleich bringt. Jeder Vergleich hinkt. Dieser angeborene Bildungsfehler des Hinkens ist besonders auffällig bei der von Helenius als untrüglich bezeichneten Wissenschaft der Statistik. Die Menschenseele läßt sich nicht in Ziffern fassen. Nur in der Physik bedeutet die Zahl alles, in der Biologie recht wenig.

Ferner sind die nationalen Verschiedenheiten, z. B. zwischen Semiten und Indogermanen, viel weniger auf hygienische Maßnahmen zur Emporzüchtung leistungsfähigster Gehirne als auf ursprüngliche Rassen — bezw. Keimesunterschiede — zurückzuführen. Ich bezweifle sehr, ob die Abstinenz irgendetwas zu der psychischen Leistungsfähigkeit eines Goethe oder Bismarck hinzuzufügen imstande gewesen wäre. Ich bezweifle ferner, daß die moderne Psychologie die Bedeutung hat, welche ihr Rösler beilegen möchte. Unsere modernen Psychologen werden sich häufig gar nicht bewußt, wie herzlich wenig Physik, wieviel dagegen ungewollte Metaphysik in ihrer Wissenschaft steckt.

„Von der Hygiene des Gehirns hängt die Zukunft des Menschengeschlechtes ab", dieser Satz bildet gewissermaßen den Kernpunkt der Röslerschen Ausführungen. Er denkt deterministisch. Zu diesem Determinismus will aber die Maxime, welche er den deutschen Hochschülern empfiehlt: „Handeln Sie stets so, als ob von der Tätigkeit ihres Gehirns das Heil der Menschheit abhinge!" nicht recht stimmen. Denn diese Maxime ist, wenn sie nicht als Phrase aufgefaßt werden soll, indeterministisch. Der Determinismus besagt: Der Mensch handelt so, wie seine Gehirntätigkeit es ihm vorschreibt. Folglich kann er stets nur auf eine Weise handeln und keineswegs in beliebiger Weise seine Gehirntätigkeit zu der besten auf der ganzen Welt gestalten. In einem jeden Gehirn schlummert, wie Rösler richtig sagt, zwar vieles Mögliche. Sicherlich jedoch ist vom deterministischen Standpunkt aus keine Möglichkeit sichtbar, daß aus einem jeden Gehirn das leistungsfähigste Gehirn dieser Welt wird. Die peinlichste Asepsis der Chirurgen (Rösler zieht die „ideale" Reinlichkeit der Chirurgen zum Vergleich heran mit der Abstinenzverpflichtung als einer „idealen" Versicherung gegen alle möglichen Schäden des Alkoholgenusses) macht eine einmal infizierte Wunde nicht keimfrei. Wir alle stammen, mit verschwindenden Ausnahmen, von Eltern, welche nicht abstinent waren. Es ist recht unwahrscheinlich, daß die völlige Abstinenz uns zu einem längeren oder wertvolleren Leben verhelfen würde, als es unsere Voreltern bei mäßigem Genuß des Al-



kohols hatten. Daß man als gesunder Mensch trinken müsse, wird ein Vernünftiger ebensowenig behaupten, als daß man leben müsse. Unser „hygienisches“ Gewissen (S. 14), wenn es ein solches überhaupt gibt, ist jedenfalls von sehr geringer Zuverlässigkeit. „In Spezialfragen verbohrt“, dieses schmeichelhafte Prädikat trifft vielmehr als auf gewisse Universitätsprofessoren auf manche Alkoholgegner der strikten Observanz zu.

Wie sagt doch Goethe? „Derjenige, der sich mit Einsicht für beschränkt erklärt, ist der Vollkommenheit am nächsten.“ P. S.

Rösler. Deutsche Tüchtigkeits-Bestrebungen. Ein Vortrag. Reichenberg. 1906.

Ein Loblied auf die Sozial-Aristokratie. „Was können wir Großes von Männern erwarten, die nicht einmal imstande sind, dem Anreize einer Zigarre, eines Glases Bier zu widerstehen, denen die Kraft fehlt, den Zwang einer törichten Mode, einer verderblichen Volkssitte zu brechen?“ Es fehlt an idealistischen Kampfnaturen. Daß es nicht mehr solcher Kämpfer gibt, daran ist nach Rößler größtenteils wieder die „sanfte Entartung“ schuld, die das Bier im Geiste hervorbringt. Bei derartigen Behauptungen muß ich immer an Bismarck denken und an seine viel zitierte Bemerkung: Das Bier macht dumm, faul, impotent, die gleichfalls von ihm herrührende anknüpfen: „Wein muß das Nationalgetränk der deutschen Nation werden.“ An der Originalstelle bei Busch hat Bismarck sogar an den Tadel des Bieres ein Lob des Nordhäusers angeknüpft. P. S.

Legrain. Die Verstadtlichung des Getränkeverkaufs. Annales antialcool. Dezember 1906.

Auf dem internationalen Kongreß in Budapest hat eine ausgiebige Erörterung der Reform des Schankwesens stattgefunden. Legrain war einer der drei Referenten. Er trat Eggers entgegen, welcher für eine Gasthausreform auf dem Boden des Gothenburger Systems eingetreten war. Fielden Thorp hat in den Annales antiacooliques die Vorzüge dieser Gasthausreform, wie sie für England besonders Lord Grey empfohlen hat, dargelegt. Es handelt sich darum, den Getränkeausschank in den Händen der Stadt zu monopolisieren und den sich ergebenden Überschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Legrain dagegen ist radikal: sofern die Gastwirtschaften nicht vollständig abstinent geführt und zu Stätten edler Geselligkeit gemacht werden können, haben die Reformpläne keinen Sinn. Gegen das große Übel des Trinkens verspricht ihm nur die völlige Ausrottung Erfolg. Er verspottet die Mäßigen, welche gegen die Alkoholisten zu Felde ziehen, indem sie von dem Alkoholverdienst zunächst ihre Prozente nehmen, dafür aber „reinen“ Branntwein liefern und den Gewinnanteil auch zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden. P. S.



Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 **Neue Folge — Band IV** **No. 5**

I. Originalabhandlungen.

Akute Alkoholvergiftung.

Von

Dr. med. Pentz, Kiel.

„Es gibt kein Gift,“ so schreibt Seidel in Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medizin, „das im allgemeinen an Bedeutung für die gerichtliche Medizin mit dem Alkohol konkurrieren kann. Gewohnheitstrinker stellen das Hauptkontingent für die Zahl der Verbrecher, eine sehr beträchtliche für die der Geisteskranken. Eine Menge strafbarer Handlungen werden im Rausche begangen, Vergiftungen mit Alkohol werden ausgeführt zur Ermöglichung und Erleichterung schwerer Verbrechen: Vornahme unsittlicher Handlungen, Raub und Mord.“ Während nun dem Volke, dank einer unermüdlichen und energischen Arbeit einsichtiger Männer und Frauen, die furchtbaren Schäden des chronischen Alkoholmißbrauchs allmählich bewußt geworden sind und es beginnt, sich von diesem Mißbrauch abzuwenden, ist die Erkenntnis, daß auch die Gelegenheitstrunkenheit in ihren schweren Folgen durchaus nichts der Gewohnheitstrunkenheit nachgibt, noch lange nicht Allgemeingut des Volkes geworden. Und wie traurig groß ist dabei die gerichtliche Berühmtheit der akuten Alkoholvergiftung!

Schon daß eine solche Vergiftung zum Tode führt und die Gerichte beschäftigt, kommt gar nicht so selten vor, wie man wohl glauben möchte. Meist sind es Trinkwetten oder Scherze mit heimlichem Beibringen großer Alkoholmengen, die einen solchen traurigen Ausgang nehmen, doch sind auch Selbstmorde und bei Kindern Morde beobachtet worden. Süßmilch führt an, daß in London von 1686—1758, also in 73 Jahren, sich 1157 Menschen auf der Stelle zu Tode getrunken haben. Bei uns in Preußen starben 1869—1873, also in 5 Jahren, 62 Personen infolge einer Vergiftung durch Beeren und Pilze, 40 durch Vitriol und Säuren,



57 durch Arsenik und Phosphor, aber 288 durch Alkohol. In Rußland gar sind nach der Statistik in den Jahren 1870—1887 84217 plötzliche Todesfälle durch Alkoholvergiftungen gezählt worden, wobei die infolge eines durch Alkoholgenuß verursachten Unfalles oder aus anderen ähnlichen Gründen Verstorbenen nicht mitgerechnet sind.

Das Gift wird fast stets in Form der bekannten alkoholischen Getränke, von denen der denaturierte Branntwein infolge seines reichen Gehaltes an Nebenalkoholen, an Aldehyden und an stickstoffhaltigen flüchtigen Basen besonders gefährlich ist. In England und Irland, sowie in Rußland wird auch der Methylalkohol, Holzgeist, getrunken. Von diesem genügen rein bereits $7^{1}/_{2}$ g, um sehr ernste Vergiftungserscheinungen hervorzurufen; die tödliche Dosis des reinen Äthylalkohols berechnet man auf 60—200 g für den Erwachsenen.

Ist eine solche Menge genossen worden, so stürzen die Vergifteten, oft ohne die bekannten Stadien des Rausches durchzumachen, plötzlich zusammen, und im tiefsten Koma bei stertoröser Atmung und stürmischer Herztätigkeit tritt meist sehr bald, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, bei Kindern oft unter Krämpfen, der Tod ein. Die Pupillen sind in dem komatösen Zustand weit und meist reaktionslos, die Haut ist anfangs stark gerötet, später bläulich, kalt und klebrig, der Atem riecht stark nach Alkohol, die Temperatur ist meist niedrig.

Selbst in Fällen, wo Angaben über den Zustand, in welchem die Person vor ihrem Tode sich befand, nicht vorhanden sind, ermöglicht die Obduktion oft noch eine sichere Diagnose. Die Obduktionen ergeben meist das Bild des Erstickungstodes. Außerdem findet man die Nasenöffnung und die Umgebung des Mundes oft beschmutzt von stark säuerlich riechender Flüssigkeit. Bei Eröffnung zeigt sich Geruch nach Alkohol, Fuselölen oder Äther, ferner Gehirnblutungen, Erweiterung und fettige Entartung des Herzens, eine volle Harnblase. Im Mageninhalt, in den inneren Organen und im Harn läßt sich Alkohol meist chemisch nachweisen. Wenn auch keine der angeführten Leichenerscheinungen konstant angetroffen wird und für den Tod durch Alkoholvergiftung charakteristisch ist, so kann man doch auf Grund des Gesamtbildes der Obduktion bei Abwesenheit jeder anderen Todesursache in den meisten Fällen zu einer bestimmten Diagnose kommen.



Auf die einzelnen Obduktionsbefunde will ich nicht weiter eingehen, jedoch noch hervorheben, daß ein Fehlen des Alkoholgeruchs in den Körperhöhlen keineswegs als ein Zeichen dafür ausgelegt werden darf, daß Alkohol in größerer Menge nicht genossen wurde. Durch zahlreich angestellte Untersuchungen ist erwiesen, daß ein kleiner Teil des Alkohols durch Lungen und Nieren unverändert abgeht, der übrige Alkohol sehr schnell vollständig verbrannt wird. Aus diesem Grunde und weil die Zersetzung des Alkohols auch noch in der Leiche weiter geht, ergibt auch die chemische Untersuchung zuweilen ein völlig negatives Resultat. Von einigen Autoren ist übrigens das Auftreten eines zwiebel- oder knoblauchartigen Geruches bei der Sektion hervorgehoben worden, welcher darauf zurückgeführt wird, daß sich aus Alkohol durch Einwirkung von Schwefelwasserstoff bei der Zersetzung Mercaptan bilden kann, welches Zwiebelgeruch besitzt.

Ungleich häufiger beschäftigt die akute Alkoholvergiftung den Gerichtsarzt in ihren Beziehungen zu unserem Strafgesetz. Da im Strafgesetzbuch der Zustand der Berauschung als Strafausschließungsgrund nirgends besonders erwähnt ist, so muß, wenn auf Grund der Trunkenheit Straflosigkeit eintreten soll, nachgewiesen werden, daß in dem Trunkenheitszustand Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 vorgelegen habe. In der Mehrheit der Fälle pflegen die Richter heute die Frage, ob eine solche Bewußtlosigkeit vorgelegen hat, selbständig zu beantworten. Der Richter wird, wenn er es mit einem gewöhnlichen Rauschzustand des Angeklagten zu tun zu haben meint, zur Erfüllung des § 51 die von Zeugen bestätigte und den Tatumständen nach glaubhafte „sinnlose“ Betrunkenheit verlangen, wobei ihm als Maßstab die bekannten psychologischen Kriterien der Bewußtlosigkeit dienen werden. Gegen diesen Usus ist nichts zu erinnern. Der Vorschlag, in allen Fällen, wo Trunkenheit zum Konflikt mit dem Strafgesetz geführt hat, das Urteil eines Sachverständigen einzuholen, dürfte als zu weitgehend und auch als praktisch undurchführbar zu bezeichnen sein. Andererseits wird sich der Richter der großen Verantwortung, die er in allen Fällen auf sich nimmt, stets bewußt sein müssen, er wird, wie die Psychiater mit Recht nachdrücklich betonen, sich stets zu vergegenwärtigen haben, daß er den Begriff Bewußtlosigkeit nicht im gewöhnlichen, sondern im rechtlich psychologischen Sinne aufzufassen hat, er wird deshalb die Bewußtlosigkeit des



Betrunkenen deswegen nicht bezweifeln dürfen, weil noch ein Verkehr des Beschuldigten mit der Außenwelt, noch ein zusammenhängendes Sprechen und Handeln desselben nachgewiesen wurden, er wird wissen, daß er solche Tatsachen, die auf ein zweckmäßiges Gebahren des Beschuldigten hindeuten, im Beweisverfahren nicht einseitig verwerten darf, vielmehr mit den übrigen in Betracht zu ziehenden Momenten (Motiv zur Tat, Verhalten nach der Tat, Erinnerung, besondere Tatumstände usw.) in Einklang zu bringen hat. Der Richter wird darum auch in allen Fällen, wo ihm irgendwelche Zweifel aufsteigen, wo er glaubt, daß ein komplizierter Rausch vorliegen könne, stets einen Sachverständigen hinzuziehen. Letzterer wird folgerichtig seine Aufgabe einzig und allein darin zu erblicken haben, festzustellen, ob und in welchem Maße neben dem Alkohol krankhafte Momente bewirkt haben, daß ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit herbeigeführt wurde.

Damit ist zugegeben, daß der Gerichtsarzt zu unterscheiden hat zwischen einem normalen und einem pathologischen Rausch. Zweifellos ist vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus eine derartige Scheidung in keiner Weise zu rechtfertigen. Ohne allen Zweifel ist auch der Rausch, wo krankhafte Momente nicht mit im Spiele sind, schon ein krankhafter, selbst dann, wenn das höchste Rauschstadium, die sinnlose Betrunkenheit, gar nicht erreicht wird. Der Laie aber, der einen durch andere Gifte, z. B. durch Opium oder Äther, hervorgerufenen rauschähnlichen Zustand ohne weiteres als etwas Krankhaftes ansehen wird, wird dasselbe von einem Alkoholrausch nur unter bestimmten Voraussetzungen zugeben. Diese Auffassung vom Alkoholrausch ist Gemeingut unseres Volkes geworden und aus den Volksgewohnheiten heraus unschwer zu erklären. Die Häufigkeit der Räusche, daneben die immerhin relative Freiwilligkeit, sich in einen Rauschzustand zu versetzen, sowie die Tatsache, daß die weitaus meisten Berauschten einen Konflikt mit den Strafgesetzen vermeiden, endlich das Verlangen nach einer Rechtssicherheit gegenüber den aus dem Alkoholmißbrauch resultierenden Folgen mögen diese Auffassung des Volkes von der akuten Alkoholvergiftung bedingen. Der Sachverständige hat vor Gericht dieser Auffassung, da sie in der Strafgesetzgebung zum Ausdruck gebracht ist, Rechnung zu tragen. Der Sachverständige wird das Urteil darüber, ob „sinnlose Be-

trunkenheit“ vorgelegen hat, dem Richter überlassen, der auf Grund der bestehenden Strafgesetze ruhigen Gewissens die Grenzen eines Straflosigkeit bedingenden Rausches viel enger ziehen wird, als es die medizinische Wissenschaft nach dem Stande der heutigen Forschung kann. Die Forderung, daß der Sachverständige streng wissenschaftlich die Trunkenheit beurteilen und deshalb die Frage, ob die Bedingungen des § 51 erfüllt seien, bejahen müsse, da man es stets mit einer vorübergehenden Geistesstörung zu tun habe und es rückständig sei, von einer selbstverschuldeten Trunkenheit zu sprechen, widerspricht dem in der ganzen gerichtlichen Medizin festzuhaltenden Prinzip, daß jeder Fall als ein konkreter behandelt werden muß. Es kann außerdem unmöglich die Aufgabe des Sachverständigen sein, mit seinem Gutachten gegen die heutige Rechtsprechung, weil er sie auf Grund seines medizinischen Wissens für falsch erachtet, gewissermaßen zu protestieren. Der Richter würde in solchem Falle gezwungen sein, das Gutachten ad acta zu legen, nützen würde also ein derartiges Verhalten niemandem, schaden manchem. Nein, soll die zweifellos notwendige Ergänzung des § 51 im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden, so muß diese Forderung von einer kräftigen Volksbewegung getragen werden. Vorerst befindet sich die ganze Angelegenheit in dem Stadium der Erörterungen, und aus dem Streite der Ideen sollen sich erst allmählich die Thesen ergeben, die ins Volk getragen zu werden verdienen. Man hat verlangt, daß die Tatsache des sich Betrinkens als solche unter Strafe gestellt werden müsse, eine Forderung, die ja annähernd in unserem Militärstrafgesetzbuch erfüllt ist, der man aber nicht das Wort reden kann. Man hat ferner vorgeschlagen, daß eine bedingte Verurteilung erfolgen solle, daß der Betrunkene, der mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten sei, der Strafe nur dann verfallen solle, sofern er sich nicht zu lebenslänglicher Abstinenz verpflichte. Der Verein der abstinenten Juristen und abstinenten Ärzte endlich, der diese Frage im letzten Winter außerordentlich sachkundig behandelte, will von einer Bestrafung der Trunkenheit nichts wissen, weil er eine Bestrafung der Trunkenheit als ein eigenes Delikt ohne Zwangsheilung für zwecklos, mit Zwangsheilung für überflüssig hält. Der Verein wünscht Anschluß an Abstinenzvereine unter staatlicher Zwangsaufsicht. Man sieht, die Ansichten über die Art der Neuregelung gehen zurzeit noch weit auseinander. Inzwischen muß es Auf-

gabe der Antialkoholbewegung sein, die Grundanschauungen unseres Volkes über den Alkoholrausch zu ändern, damit die kommenden Vorschläge auf einen günstigen Boden fallen. Es muß dem deutschen Volke gezeigt werden, daß es mit dem heutigen Strafsystem nicht so weiter gehen kann, daß weder durch das fortwährende Bestrafen von gesetzwidrigen Handlungen, die im Rausche begangen sind, noch auch durch eine an sich wohl gerechte Anwendung von mildernden Umständen bei Angetrunkenheit — als ob eine geringere Strafe leichter einen Rückfall verhindere — noch endlich durch Freisprechung wegen totaler Trunkenheit der Bekämpfung der Alkoholverbrechen auch nur das Geringste genützt werde. Es muß betont werden, daß die Vorschläge, die auf eine Änderung des § 51 abzielen, die Freiheit des einzelnen nicht antasten wollen, daß sie vielmehr das Volk von der Unsicherheit und dem sozialen Elend, die aus dem Alkoholmißbrauch resultieren, frei machen wollen.

Übrigens hat man im BGB. damit, daß dem Vormund eines wegen Trunksucht Entmündigten das Recht gegeben ist, den Aufenthaltsort des letzteren zu bestimmen, bereits einen zaghaften Schritt in der Richtung getan, welche die meisten Befürworter einer Änderung des § 51 einzuschlagen raten. Und dieser Weg scheint der richtige zu sein, die Justiz soll nicht strafen wollen, sondern den einzelnen bessern und heilen wollen, keine Gefängnisse und keine Zuchthäuser, sondern Abstinenzlogen an allen Orten, Trinkerheilanstalten und für die Unverbesserlichen Trinkerbewahranstalten, das ist's, was unserem deutschen Volke not tut und nützen wird.

Solange nicht eine Änderung des § 51 in diesem Sinne erfolgt ist, bleibt meines Erachtens dem Gerichtsarzt nichts weiter übrig, seine Aufgabe lediglich darin zu erblicken, dem Richter bei der Frage, ob man es mit einem krankhaften Rauschzustand zu tun habe, mit seinem sachverständigen Urteil zur Seite zu stehen.

Der Gerichtsarzt wird also, wenn er will, daß der Richter seinem Gutachten Rechnung tragen kann, einen krankhaften Rauschzustand nur dann zugeben, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß krankhafte Momente bei der Entstehung und bei dem Ablauf des Rausches mitgewirkt haben.

Der Sachverständige wird zunächst zu eruieren haben, ob die



akute Alkoholvergiftung auf einer krankhaften Grundlage entstanden ist. Denn es ist bekannt, daß Degenerierte, Schwachsinnige, Hysterische, Dipsomanen und vor allem Epileptiker auf Alkohol in ganz abnormer Weise reagieren, desgleichen wissen wir, daß bei Neurasthenie, nach Verletzung, bei durch Krankheiten und durch chronischen Alkoholmißbrauch verursachten Veränderungen im Gehirn, überhaupt bei Seelenstörungen jeder Art, endlich in der Rekonvaleszenz häufig eine pathologische Reaktion auf Alkohol konstatiert werden kann. Ist eine derartige krankhafte Grundlage wissenschaftlich nachgewiesen, so wird man häufig auf Krankheit im Sinne des § 51 votieren können. Natürlich bedarf der einzelne Fall noch immer nach jeder Richtung hin einer besonderen Prüfung, vor allem ist noch auszuführen, wie nun die kriminelle Tat auf diesem krankhaften Boden entstanden ist, in welchen Beziehungen Tat und Krankheit zueinander stehen. Hat sich eine krankhafte Grundlage nicht nachweisen lassen, so ist damit noch nicht bewiesen, daß ein krankhafter Rauschzustand nicht vorliegt, denn es kommt vor, daß auch bei einem im übrigen relativ gesunden Individuum doch unter außergewöhnlichen Verhältnissen und Einwirkungen eine Krankheit im Sinne des Strafgesetzes angenommen werden muß. Allerdings sind solche Fälle selten.

Der Arzt hat deshalb stets auch danach zu forschen, ob vielleicht besondere schädigende Momente zur Zeit der Tat oder auch kurz vor der Zeit, wo die Tat sich abspielte, auf den Trunkenen eingewirkt haben. Zu diesen schädlichen äußeren Einflüssen, die geeignet sind, eine pathologische Reaktion auf Alkohol herbeizuführen, sind nicht so sehr Quantität und Qualität des genossenen Getränks zu rechnen, die vielmehr in dieser Beziehung nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sind, wie man in Laienkreisen anzunehmen geneigt ist. Läßt sich doch bei der individuell verschiedenen Widerstandsfähigkeit der Menschen gegen Alkohol von vornherein niemals bestimmen, ein wie großes Quantum eines bestimmten alkoholischen Getränks nötig ist, um bei dem Beschuldigten eine die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Berauschung herbeizuführen. Zudem sind zweifellos Ausschweifungen, Rekonvaleszenz nach erschöpfenden Krankheiten, schlaflose Nächte, Überanstrengungen, große Hitze, Nikotin usw., besonders aber Gemütsbewegungen ungleich mächtigere Faktoren, die zusammen mit selbst geringen Alkoholdosen auf dasselbe Individuum ganz anders ein-



wirken als zuzeiten, wo eine derartige kombinierte Wirkung nicht statthat, wo nur die Wirkung des Alkohols allein in Betracht kommt. Man hat es in solchen komplizierten Rauschzuständen mit einem auffallenden Mißverhältnis zwischen Menge und Wirkung des genossenen Getränks zu tun. Die zeitliche Verknüpfung von Ursache und Wirkung ist nicht die, wie sie beim gewöhnlichen Rausch beobachtet wird. Es fehlt in solchen Fällen die allmähliche Steigerung der Alkoholsymptome. Der Rauschzustand tritt gleich zu Anfang des relativ geringen Exzesses ein oder erst spät nach diesem durch ein die latente Alkoholkongestion plötzlich steigerndes Moment.

Der Rauschzustand selbst zeigt die psychischen Symptome des einfachen Rausches oft quantitativ verstärkt wieder, viel wichtiger aber ist, daß auch qualitativ eine Veränderung eintritt, daß neue, eigenartige Symptome hinzukommen, wodurch das klinische Bild eines solchen krankhaften Rauschzustandes unschwer zu diagnostizieren ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß leider in der forensischen Praxis die Dürftigkeit des Aktenmaterials und die nachträgliche Untersuchung des Ernüchterten eine Entscheidung, ob ein krankhafter Rauschzustand bestanden hat, häufig nicht mehr ermöglichen. Ein solcher Rauschzustand zeichnet sich besonders dadurch aus, daß in ihm vor allem der Affekt der Angst, dann völlige Unorientiertheit sowie Wahnideen in den Vordergrund treten, Erscheinungen, welche die wilden impulsiven motorischen Äußerungen vollauf erklären. Dabei treten die körperlichen Lähmungserscheinungen der akuten Alkoholvergiftung oft ganz zurück. Der Zustand dauert meist nur wenige Minuten und schließt selbst nach Begehung einer furchtbaren Tat mit einem tiefen langdauernden Schlaf ab. In anderen Fällen fehlt ein solcher Abschluß, das Gebahren bleibt vielmehr das gleiche oder wird gar noch schlimmer, in wieder anderen Fällen folgt der Tat eine plötzliche Ernüchterung und der Mensch erkennt, was er verbrochen, er ist dann oft auffallend blaß, seine Pupillen sind weit. Dieses in allgemeinen Umrissen entworfene Bild des krankhaften Rauschzustandes erleidet nun je nachdem der Zustand auf dem Boden der Epilepsie, des chronischen Alkoholismus oder einer anderen Krankheit entstanden ist, je nach dem Charakter des Trunkenen und den äußeren begleitenden Umständen die mannigfachsten Abweichungen, die in der medizinischen Literatur die eingehendste Beschreibung gefunden haben.



Es ist nach dem Gesagten einleuchtend, daß die Störung des Bewußtseins im krankhaften Rausch in den meisten Fällen eine schwerere als im normalen Rausche sein wird. Man hat nun besonders dort, wo man ein genaues Bild von den Rauscherscheinungen nicht erhalten konnte, den Grad der vorhandenen Bewußtseinsstörung an der mehr oder minder großen Erinnerungslosigkeit messen wollen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die Erfahrungen ergeben haben, daß selbst bei schwerster krankhafter Störung des Bewußtseins doch noch einzelne besondere Momente aus der Zeit des Anfalls erinnert werden können oder daß eine gewisse summarische Erinnerung möglich ist. Es wird deshalb die Schärfe der Erinnerung nur mit Einschränkung als Gradmesser des vorhanden gewesenen Bewußtseins gelten können. Neben anderen Autoren weist Schenk auf die Möglichkeit hin, daß die Erinnerungsfähigkeit vor dem die Berauschtheit abschließenden Schlaf vorhanden, nach ihm entschwunden sei. Der Unkundige würde glauben, daß der Beschuldigte Erinnerungslosigkeit nachträglich erfunden habe. Ausnahmsweise könne es auch vorkommen, daß die anfangs fehlende Erinnerung sich nach einiger Zeit wieder einstelle. Namentlich trete diese auffallende Erscheinung ein, wenn der Angeschuldigte an den Tatort gebracht, mit dem Verletzten konfrontiert werde. Heilbronner betont, daß sogar die Simulation des Erinnerungsmangels eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht ausschließe. Ja selbst damit, daß der Angeklagte angibt, er erinnere alles ganz genau, ist eine vollständige, lückenlose Erinnerung noch nicht bewiesen. Die Schwierigkeit einer genauen Feststellung des Verhaltens der Erinnerung auf objektivem Wege kommt hinzu. Mit Recht hebt Mendel hervor, daß der Angeschuldigte durch Verlesung von Protokollen, wie Aussagen von Zeugen, so viel schon von den Vorgängen während der Tat gehört habe, daß er schließlich nicht mehr imstande sei, zu sagen, was tatsächlich in seiner Erinnerung vorhanden ist, oder was er nach den Erzählungen anderer reproduziert. Will der Sachverständige ein möglichst genaues Bild von der Erinnerung erhalten, so ist von ihm zu bestimmen, wo die Erinnerung aufhört, wo sie wieder einsetzt, es ist danach zu forschen, ob der Angeklagte sich vielleicht ganz nebensächlicher Vorgänge aus der behaupteten amnestischen Zeit sich erinnert, während er von den ihn belastenden Geschehnissen nichts zu wissen vorgibt, es ist endlich zu ermitteln,



wie sich der Täter während und nach dem Ereignis benommen hat. Hat sich eine lückenlose Erinnerung an das Vorgefallene feststellen lassen, so darf diese Tatsache noch nicht als ein absolut sicheres Zeichen dafür betrachtet werden, daß Zurechnungsfähigkeit bestanden hat, da ja der Rausch durchaus nicht bis zur Aufhebung des Bewußtseins gediehen sein mußte.

Zur Diagnose der krankhaften Bewußtseinsstörung ist nach Cramer neben der Erinnerung besonders die Erkenntnis wichtig, daß die Handlungen und Reden während des Zustandes der transitorischen Bewußtseinsstörung dem betreffenden Individuum selbst als ein vollständig fremdes Produkt seiner geistigen Tätigkeit vorkommen. Es sind die Widersinnigkeiten der oft auffallend grausamen Tat, die zu der ganzen Persönlichkeit des Angeklagten im merkwürdigen Gegensatz steht, sowie das nicht selten unzweckmäßige Vorgehen bei Ausübung der Tat, endlich jegliches Fehlen von Rücksicht auf Lebensstellung, auf Familie, auf Sitte und Religion bei der Beurteilung des Bewußtseinszustandes beachtenswerte Momente, wobei wiederum zu bedenken ist, daß alle diese Symptome auch bei einer im normalen Rausch verübten Tat anzutreffen sind. Man hat weiter darauf hingewiesen, daß selbst die Tatsache, daß Vorstellungen, welche den betreffenden Inkulpaten bereits früher bewegt haben, im Rauschzustand in die Tat umgesetzt wurden, nicht unter allen Umständen eine krankhafte Störung des Bewußtseins unwahrscheinlich macht. Moeli hat dies überzeugend an der Hand von 14 Fällen festgestellt.

Auf eine krankhafte Störung des Bewußtseins kann eine temporäre Herabsetzung der Pupillenreaktion eventuell bis zur völligen Lichtstarre hinweisen, worauf zuerst Gudden aufmerksam gemacht hat. Nachuntersuchungen (Vogt) haben bestätigt, daß während die übrigen bekannten Reflexe sich auch beim normalen Menschen unter der akuten Alkoholvergiftung verändern, die Pupillenreaktion fast ausnahmslos intakt bleibt. Wenn nun auch zwischen Reaktionsfähigkeit der Pupillen und Zustand des Bewußtseins zweifellos ein gewisser Parallelismus besteht, so ist demgegenüber doch daran festzuhalten, daß die Verhältnisse in diesem Punkte nicht so einfach liegen, wie es den Anschein hat, daß vielmehr die Tatsache, daß die übrigen Lähmungserscheinungen durchaus nicht immer mit der Lähmung der Pupillenreaktion Schritt halten, daß selbst in schweren, pathologischen Rauschzuständen das Symptom vermißt



wird, auf kompliziertere Verhältnissen hinweist. Die Bedeutung dieses Symptoms für die gerichtliche Medizin wird noch weiter dadurch vermindert, daß wohl kaum jemals eine Prüfung der Pupillenreaktion während des Zustandes, in dem die straffällige Tat begangen wurde, erfolgen wird, allerdings wäre eine Prüfung bald nach Ablauf in vielen Fällen wohl möglich und durchaus anzuraten.

Es ist also eine ganze Reihe von Argumenten, die den Gerichtsarzt zu der Diagnose eines pathologischen Rauschzustandes führen können, von denen aber kein einziges charakteristisch genug ist, um darauf allein ein sicheres Urteil zu begründen. Vielmehr ist jeder Begutachtungsfall als ein konkreter aufzufassen und unter gewissenhafter Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Momente zu beurteilen, nur so wird es dem Sachverständigen heute gelingen, zu einem Gutachten zu kommen, das allen Anforderungen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch des Gesetzes entspricht.

Die Beziehungen der akuten Alkoholvergiftung zu unserem BGB. kann ich übergehen, es wäre den bisherigen Ausführungen auch wenig hinzuzufügen.

Die große praktische Bedeutung der akuten Alkoholintoxikation wird dem Gerichtsarzt erst recht deutlich, wenn er den gewaltigen Einfluß, den unbestritten die akuten Alkoholexzesse auf die Zahl der Verbrechen, besonders der schwereren hat, sich vergegenwärtigt. Aschaffenburg hebt mit Recht hervor, daß nicht die Verkommenheit des Säufers, der als Parasit der Gesellschaft auf deren Kosten lebt, so gefährlich ist, sondern der gelegentliche Rausch, daß zahlreiche Trunkene, die bisher völlig unbescholten waren, die Ausschreitung eines Augenblicks mit Gefängnis und damit mit Entehrung zu büßen haben, und daß einzig und allein die sichere Kenntnis dieser wichtigen Ursache einer großen Gruppe von Verbrechen und die damit sich eröffnende Hoffnung auf zweckmäßiges Einschreiten einen Trost bilde gegenüber all dem Elend, das in unserem Staate die Trinksitten hervorbringen.

Benutzte Literatur.

Maschka, Handbuch der gerichtl. Mediz. I.
Casper Limann, Handbuch der gerichtl. Mediz. I.
Schmidtmann, " " " " "



Dittrich, Lehrbuch der gerichtl. Mediz. I.
Straßmann, „ „ „ „ „
Hofmann, „ „ „ „ „
Hoche, Handb. der gericht. Psych.
Ziehen, Psychiatrie.
Krafft-Ebing, Lehrb. d. ger. Psychopathol. u. Lehrb. d. Psychiatr.
Dießl, Über akute Alkoholvergift. Dissertation 1902, München.
Kobert, Lehrb. d. Intoxik.
Cron u. Kraepelin, Über die Messung der Auffassungsfähigkeit. Psychol. Arb. Heft 2, 1897.
Mendel, Die Zurechnungsfähigkeit.
Kötscher, Über das Bewußtsein, seine Anomalien u. ihre forensische Bedeutung.
Baer-Laquer, Der Alkoholismus.
Helenius, Die Alkoholfrage.
Heilbronner, Über patholog. Rauschzustände M. M. W. 1901.
Schenk, Der pathol. Rausch D. M. Z. 1905.
Heilbr., Die strafrechtl. Begutachtung der Trinker.
Cramer, Über d. forens. Bed. d. norm. u. pathol. Rauschzust. 1903.
Moeli, Vorübergeh. Zust. abnorm. Bewußtseins etc. Zeitschr. f. Ps. 1900.
Aschaffenburg, Alkohol u. Verbrechen.
Bonhöffer, Die akut. Geisteskrankheiten d. Gewohnheitstrinker 1901.
— Der Geisteszustand d. Alkoholdeliranten. Habilitationsschrift 97.
Zentralbl. f. innere Medizin 93. Zeitschr. f. Med. B. 1900.
Kongreßberichte.

Rachitis als Volkskrankheit[1]).

Von

Dr. M. Fiebig, Jena.

In erfreulichster Weise beschäftigt man sich in neuester Zeit mit der sozialen Medizin. Die Fürsorge für die Gewerbekranken, die Tuberkulösen, die Schwachsinnigen, Krüppel, Säuglinge usw. usw. findet allgemein lebhaftes Interesse. Die Rachitis aber hat dieses Interesse leider noch nicht in dem nötigen Maße gefunden. Es liegt dies wohl daran, daß sie meist nur kleine

[1]) Vortrag, gehalten in der außerordentlichen Versammlung des „Vereins abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebiets“ am 25. Juli 1907 zu Flensburg.

Kinder schädigt, die nicht viel klagen können, daß sie meist chronisch verläuft und daß die Kinder, die nicht daran sterben, meist mit dem Eintritt in das vierte oder fünfte Lebensjahr von dem augenfälligsten Symptom, der Affektion der Knochen, genesen. Wiederholt hörte ich von Müttern, daß Ärzte den Ausspruch getan hatten: „O, das ist die englische Krankheit; die hat nichts zu bedeuten, die verliert sich von selbst." Wiederholt bemerkte ich aber auch, daß die Rachitis von Kollegen bei Krankheitserscheinungen, die eine Folge der Rachitis waren, gar nicht beachtet worden war; sie hatten die Folgezustände behandelt und das Grundleiden übersehen.

Nur ganz vereinzelte Stimmen sind in letzter Zeit laut geworden, die auf die Bedeutung der Rachitis als Volkskrankheit gewiesen haben. v. Hansemann z. B. veröffentlichte einen Aufsatz unter diesem Titel in der Berliner Klinischen Wochenschrift 1906. Wolf Becher hatte einen Vortrag über dieses Thema im vorigen Jahre in der „Berliner Gesellschaft für soziale Medizin" angekündigt. Leider starb er, ehe er ihn halten konnte. Nachdem ich in dieser Richtung Studien gemacht habe, möchte ich mir nun erlauben, Ihnen das Resultat meiner Forschungen mitzuteilen. Ich habe bereits im Mai d. J. eine Arbeit darüber veröffentlicht unter dem Titel: „Rachitis, eine auf Alkoholisation und Produktionserschöpfung beruhende Entwicklungsanomalie der Bindesubstanzen"[1]). Und ich habe die Überzeugung gewonnen, daß man dieser Krankheit mit Erfolg prophylaktisch begegnen kann.

Ich stehe nicht an, mit v. Hansemann zu sagen, daß die Rachitis eine unserer wichtigsten Krankheiten ist, ja ich halte sie selbst für die wichtigste Krankheit der Kinder. Als klinische Symptome der Rachitis gelten Tetanus, Stimmritzenkrampf und Konvulsionen (Hochsinger u. a.). Die Kinder, welche in den ersten Lebensjahren an diesen Übererregbarkeitsneurosen leiden, werden, wenn sie nicht daran sterben, meist die späteren „nervösen" Kinder, und bei einem nicht geringen Teile derselben gehen die Konvulsionen in Epilepsie über. In vielen Fällen kommt, durch einen Mechanismus, auf den ich hier nicht näher eingehen kann, infolge der Knochenweiche und rachitischer Veränderungen an

---

[1]) Langensalza, Herm. Beyer & Söhne, Mk. 0,75. Man findet daselbst auch sämtliche hier nicht gemachten Literaturangaben.



den Kopfknochen der rachitische Wasserkopf zustande, und dieser hat oft zur Folge: Verlangsamung oder Hemmung des Eintritts des Sprachvermögens, Intelligenzschwäche, Schwachsinn, oder gar Blödsinn. Über 40 % der Schwachsinnigen verdanken ihr Leiden dem rachitischen Hydrocephalus. Weitere Symptome sind: Schwäche der Bein-, Nacken-, Rücken- und Respirationsmuskeln. Die Schwäche der letzteren kann sehr plötzlich eintreten und zum Tode führen; die Schwäche der Beinmuskeln behindert die Lokomotion und läßt dadurch den Körper zu spät zur Entwicklung kommen. Ferner nenne ich: Lymphdrüsenschwellungen und Blutarmut. Schichtstar kommt genuin, nach Hecker[1]) im jugendlichen Alter nur bei solchen Individuen vor, welche früher an Rachitis und Krämpfen gelitten haben. Die auffälligsten klinischen Erscheinungen sind aber bekanntlich: die Craniotabes und die Deformitäten der Knochen an Kopf, Thorax, Wirbelsäule, Becken und Extremitäten, sowie die Hypoplasie der Zähne. Diese Formveränderungen fallen so sehr ins Auge, daß man die Rachitis kurzweg eine Krankheit des Knochensystems genannt hat, eine Bezeichnung, die durchaus einseitig ist und jetzt von keinem Kinderarzt mehr als richtig anerkannt wird. Rachitis ist anerkanntermaßen eine Allgemeinerkrankung. Die rachitische Verbildung des Thorax und der Wirbelsäule gibt nun Anlaß zu Affektionen der Brust- und Beckenorgane. Das rachitische Becken wird später beim Gebärakt von Bedeutung. Die X- und die O-Beine und der rachitische Plattfuß, sowie der rachitische Zwergwuchs werden bei der Berufsausübung hinderlich. Ferner: v. Hansemann nennt Darm-, Bronchial- und Lungenkatarrhe, sowie Lungenentzündungen integrierende Bestandteile der Rachitis, und gewiß sind die meisten der ca. 20 % der Kinder, die in Deutschland vor Vollendung des ersten Lebensjahres[2]) und derer, die bis zum fünften Lebensjahr und später an

[1]) Z. Pathol. d. Schilddrüse usw., Vortrag i. d. Ges. f. Nat. u. Heilk. in Dresden, 15. XII. 06, ref. Münchn. med. W. 1907, Nr. 10.

[2]) Nach der dem Reichshaushaltetat 1907 beigefügten „Denkschrift über den Zweck und die Bedeutung der Anstalt für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit" (siehe Ärztl. Vereinsblatt 1907, Nr. 617) ist die Zahl der vor Ablauf des 1. Lebensjahres sterbenden Kinder in Deutschland erheblich höher als in den meisten anderen Kulturstaaten. Im Durchschnitte des Reiches starben 1901—04: 19,8 %; im Jahre 1903: 20,4 %. In Preußen: 19,4 %; in Württemberg 22,2 %; im Königreich Sachsen: 24,7 %; in Bayern 25 %. — Die Geburtenhäufigkeit bewegt sich in Deutschland abwärts.

dergleichen Affektionen sterben, rachitisch. Ebenso die, welche an Masern, Keuchhusten, Scharlach, Diphtheritis und Tuberkulose zugrunde gehen, und sie sterben nach v. Hansemann nur weil sie rachitisch sind, d. h. die Rachitis schafft die Prädisposition für die genannten Krankheiten. Die Bindesubstanzen der Organe, die hierbei in Betracht kommen, sind minderwertig, und dieser Umstand ermöglicht den Infektions- und Intoxikationsstoffen den Eintritt[1]). —

Sie sehen, daß man die Rachitis mit Recht die wichtigste und gefährlichste unter unseren Volkskrankheiten nennen kann.

Ihr pathologisch-anatomisches Charakteristikum ist 1. die bekannte Affektion der Knochen und 2. die Anomalie der Bindesubstanzen in verschiedenen Organen. Nachgewiesen ist die Affektion dieser Substanzen im Gehirn, wo sie das Bild der sogenannten Hirnhypertrophie erzeugt und in den Lymphdrüsen. Auch in den Muskeln fand man Veränderungen, die auf Affektion des interstitiellen Gewebes weisen. Meiner Ansicht nach beruht die rachitische Leberschwellung, die Lungenschwäche, die Darmschwäche, die sich als Froschbauch zeigt, und die funktionelle Minderwertigkeit der weiblichen Brustdrüse, die das Stillen unmöglich macht, auch auf einer Anomalie der Bindesubstanzen oder des zu ihnen gehörigen elastischen Gewebes. Die organische Brustdrüsenschwäche ist wohl der erste Ausdruck der rachitischen Degeneration in der weiblichen Deszendenz.

Pathologisch-chemisch äußert sich die Affektion der Bindesubstanzen als Anomalie des Kalk- und Phosphorstoffwechsels. Jede Krankheit hat eine pathologisch-anatomische und eine pathologisch-funktionelle Seite und die letztere macht sich als Krankheitssymptom und als Stoffwechselanomalie bemerkbar. In unserem Falle ist nun die Stoffwechselanomalie eine Folge der Minderwertigkeit der Protoplasmen der Bindesubstanzen. Aber sie bildet

[1]) Selbstverständlich verhelfen den Kindern mit zum Tode: Mängel der Ernährung und Pflege, die aus Nachlässigkeit, Unkenntnis und Stillunfähigkeit entstehen, aber ein übrigens gesundes Kind verträgt in dieser Hinsicht doch auch wieder viel. Daß die außerehelich geborenen Säuglinge eine so viel höhere Sterblichkeit haben, als die ehelich geborenen (1904 in Deutschland 31,4 : 18,6 auf je 100 Lebendgeborene), liegt teils an der Pflege, zum großen Teil aber auch daran, daß die außerehelich Geborenen viel mehr erbliche Belastung durch Alkoholismus usw. zeigen als die in geordneten Familienverhältnissen Geborenen.

nicht das Grundwesen der Krankheit, wie man angenommen hat, und noch viel weniger ist sie eine Folge abnormen Kalkstoffwechsels, der etwa durch Anomalien der Darm- oder Bluttätigkeit verursacht wird.

Die Anlage zur Rachitis wird ererbt. Das ist ein Faktum von grundlegender Wichtigkeit. Das so häufige Einsetzen und Hervortreten der Krankheit erst im extrauterinen Leben, im ersten, zweiten oder dritten Lebensjahr, hat zu der Annahme verführt, Rachitis sei eine erworbene Krankheit. Die Tatsachen widersprechen dieser Ansicht. Die Symptome am Knochensystem kommen nur meist mit dessen stärkerem Wachstum stärker zum Vorschein und nun sieht es so aus, als ob die Anomalie jetzt erst entstünde. Sie war aber schon vorhanden. Sie ist schon in der Anlage der Keimzellen vorhanden. Der Beweis hierfür ist 1. das Angeborensein und 2. die Vererbbarkeit der Anomalie. Perls, Baginsky, Feer u. a. konstatierten fötale Rachitis; Spietschka und viele andere kongenitale. Diesen positiven Befunden gegenüber sind die negativen von keiner Bedeutung. Unruh nimmt für alle Fälle an, daß die Anomalie bereits bei der Geburt besteht; Schwarz fand in der Wiener Gebärklinik 80 % der Neugeborenen rachitisch, Feyerabend in Königsberg 70 %, Feer in Basel 63 %. Spietschka kam auf Grund genauer Beobachtungen bei 1468 Fällen zu dem Schluß, daß die Rachitis in 50 % der Fälle angeboren ist. Sie entwickelte sich unter seinen und seiner Assistenten Augen während mehrmonatlicher Beobachtung von der Geburt an zu der deutlich ausgeprägten Anomalie des Knochensystems. Die Erblichkeit wird bewiesen 1. durch Siegerts Beobachtungen, wonach rachitische Mütter rachitische Kinder bekamen, während die Kinder nicht rachitisch gewesener Mütter von der Krankheit frei blieben und 2. durch die von Feer gefundene Tatsache, daß Mütter mit rachitischen Residuen, auch wenn sie in rachitisfreie Gegenden übersiedeln, Kinder mit englischer Krankheit zur Welt bringen. Elgood ferner berichtet von einer Frau, die von drei Männern Kinder hatte; von letzteren wurden nur jene rachitisch, deren Vater deutliche Reste von Rachitis aufwies. In Ägypten bekommen nur die Kinder europäischer Eltern und die Mischlinge Rachitis, die Ureinwohner bleiben davon frei. In Europa ist die Krankheit allgemein verbreitet. Ich selbst sah sie während eines 22jährigen Aufenthaltes im malaiischen Archipel



nie bei der eingeborenen Bevölkerung; dagegen wohl bei Kindern von Europäern und bei europäisch-malaiischen Mischlingen. Trotz viel schlechterer hygienischer Verhältnisse als die sind, unter denen die Europäer leben, bekommen die Kinder der Fellachen und Malaien die Krankheit nicht.

Ist die Rachitis eine erblich bedingte Affektion der Bindesubstanzen, dann ist die Frage: wodurch die Affektion bei den Aszendenten bedingt wird.

Wir wissen, daß sogenannte Stoffwechselkrankheiten, wie Gicht, Diabetes und Fettsucht eine Minderwertigkeit der Keimzellen zur Folge haben, die bei den Deszendenten die Anlage zu gewissen Krankheiten schafft. Wir wissen dasselbe von den Veränderungen, die die Syphilis und die Bleivergiftung, namentlich im Nervensystem, verursachen. Wir wissen es von den Herz- und Gefäßkrankheiten, die wir mit den Namen „Arteriosklerose", „Apoplexie", „Aneurysma", „Herzfehler" usw. bezeichnen; wir wissen es von den Gehirn-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten usw. usw. Mit einem Wort: konstitutionelle, d. h. den Stoffwechsel, ganze Gewebssysteme oder die Blutbildung betreffende Krankheiten veranlassen eine minderwertige Konstitution der Keimzellen, die ja, wie uns bekannt ist, ein potentielles Extrakt des Körpers darstellen, und so die Träger der gesunden und krankhaften körperlichen und geistigen Verfassung der Aszendenten sind. Wird nun das Bindegewebsystem bei einem Menschen oder bei mehreren aufeinander folgenden Generationen geschädigt, dann drückt sich das als minderwertige Anlage derjenigen Zellen aus, aus denen sich die Bindesubstanzen bilden, und es kommt als Entwicklungsanomalie dieser Substanzen früher oder später, sei es bei dem Fötus, sei es bei dem Kinde in den ersten Lebensjahren, oder auch als Spätrachitis, zum Vorschein. Im ersteren Falle hat man die angeborene Rachitis, im letzteren die sogenannte erworbene vor sich. Ähnliches sehen wir bei anderen erblich belastenden Krankheiten: ererbte Minderwertigkeit des Nervensystems zeigt sich manchmal angeboren, meist aber erst in den Kinderjahren oder in der Pubertät oder noch später. Ähnlich ist es bei der hereditären Syphilis. Skrophulose, eine exquisit erbliche, aber durch Ernährungsfehler stark beförderte Entwicklungsanomalie des Lymphgefäß- und Lymphdrüsensystems, macht gewöhnlich erst nach dem zweiten Lebensjahr Symptome.



Das Hervortreten erblich bedingter Affektionen richtet sich nach dem jeweiligen Grade des Wachstums und der Inanspruchnahme der Organe; im tiefsten Grunde hängt es aber von der Bildungskraft der Keimzellen ab, die Driesch die „prospektive Potenz" genannt hat. Wenn diese formative Kraft zeitweilig oder gänzlich bei der Entwicklung und Erhaltung der Bindesubstanzen versagt, dann tritt die Entwicklungsanomalie intra- oder extrauterin ein. Ungünstige hygienische Umstände bei den Eltern tragen zu diesem Versagen in der Entwicklung und Erhaltung der Bindesubstanzen mit bei; namentlich aber Produktionserschöpfung des mütterlichen Organismus durch Krankheiten, durch Säfteverluste, durch zu häufige Geburten, durch psychische Erregungen und Depression usw. Ungünstige hygienische Umstände befördern auch bei dem Kinde das stärkere Hervortreten der Krankheit, vor allem ungenügende Luft, fehlerhafte oder ungenügende Ernährung usw.; aber sie erzeugen die Krankheit nicht. Diese irrtümliche Annahme kehrt bei der Rachitisforschung immer und immer wieder zurück. Dergleichen Faktoren haben aber doch zu allen Zeiten und bei allen Völkern bestanden, während die Rachitis, wie ich noch zeigen werde, nicht zu allen Zeiten da war, ungleich stark bei verschiedenen Völkern besteht und bei Gleichbleiben der genannten Faktoren Zu- und Abnahme zeigt.

Was kann nun eine auf die Keimzellen übergehende, allgemeine Minderwertigkeit der Bindesubstanzen in den elterlichen und voreiterlichen Organismen bei einem ganzen Volke verursachen? Doch jedenfalls nur eine allgemein einwirkende Ursache und das ist, wie ich aus verschiedenen Gründen annehmen muß, der Alkohol.

Wir wissen, daß der Alkohol beim Mißbrauch Stoffwechselkrankheiten, Parenchymentartung und Degeneration des Bindegewebes bedingt. Und so sehen wir durch Alkoholismus Gicht, Glykosurie und Fettsucht hervorgerufen und schon makroskopisch beobachten wir beim chronischen Alkoholismus in der Leber: fettige Degeneration, Zerfall der Zellen und Cirrhose; in den Arterien: Verfettung der Intimazellen und Arteriosklerose; in den Nieren: Affektion der Parenchymzellen und Schrumpfniere; an den Knochen: Verdickung und Sklerose; im Gehirn: Entartung der Zellen und degenerative Zunahme des interstitiellen Gewebes, chronische diffuse Periencephalitis und Pachymeningitis; im Rückenmark: Zelldegenera-



tion mit Trübung und Verdickung der Häute; in den peripheren Nerven: Zerfall der Nervensubstanz und Sklerosierung; im Magen: Degeneration der Magenzellen und Zunahme des interstitiellen Gewebes usw. usw. Ehe es zu diesen makroskopisch sichtbaren Veränderungen im Körper kommt, haben natürlich feinere Formveränderungen schon lange bestanden. Wenn wir nun bedenken, daß bei Neurasthenie, Gicht, Diabetes, vielen Geisteskrankheiten usw. keine spezifischen, mit bloßem oder bewaffnetem Auge sichtbaren Zell- oder Gewebsveränderungen zu finden sind und daß diese Krankheiten doch, und mit Recht, als erblich belastend gelten, dann können wir uns der Annahme nicht erwehren, daß auch die makroskopisch noch nicht sichtbaren alkoholischen bindesubstanzlichen Veränderungen Bedeutung für die Konstitution der Keimzellen haben. Übrigens sind die makroskopischen alkoholischen Veränderungen nicht selten. Der pathologische Anatom Birch-Hirschfeld konstatierte sie in Leipzig bei ungefähr 50% von einer Anzahl von ihm sezierter Leichen von Männern, die über 25 Jahre alt waren. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Hälfte der über 25 Jahre alten deutschen Männer mit makroskopisch sichtbaren alkoholischen Gewebsveränderungen behaftet ist. Hierin liegt nun das Moment für die Entstehung der Rachitis[1]).

Man sagt vielleicht: daß Rachitis doch auch bei Tieren vorkommt und daß diese keinen Alkohol genießen. Aber die „Tierrachitis" ist nicht die menschliche. In einseitiger Weise hat man lediglich auf Grund von Knochenbefunden bei Tieren „Rachitis" konstatiert. Daß diese Krankheit ein klinisches Bild und zwar ein sehr kompliziertes und doch regelmäßiges hat, blieb dabei unberücksichtigt. Die Befunde an den Knochen der „rachitischen" Tiere sind aber auch keineswegs die, welche man bei der Menschenrachitis macht. So fanden z. B. Miwa und Stöltzner, daß es sich bei der Affektion, die man „Hunderachitis" nennt, gar nicht um Rachitis, sondern um Osteoporose handelt. Andere Autoren kennzeichneten die Tierrachitis als Osteomalacie, Osteitis deformans oder Leontiasis. In neuester Zeit ist v. Hansemann wieder für das Bestehen einer „Affenrachitis" eingetreten. Wenn man aber seine Arbeit „Die Rachitis des Schädels", von Affen nämlich, aufmerksam liest, ent-

[1]) Den Vorgang des entwicklungsgeschichtlichen Prozesses habe ich in der auf S. 1 Anmerkung [2]) erwähnten Arbeit dargelegt.

deckt man, daß zwischen der sogenannten Affenrachitis und der Menschenrachitis nicht nur erhebliche klinische, sondern auch charakteristische pathologisch-anatomische Unterschiede bestehen. Die Menschenrachitis fängt sehr oft mit Craniotabes an und geht, manchmal mit Überspringen eines Körperteils, auf Wirbelsäule, Brust, obere und untere Extremitäten über; sie breitet sich deszendierend aus. Die Affenrachitis dagegen ergreift zuerst die Beine, dann die Arme, dann den Kopf — sie hat einen aszendierenden Charakter. Craniotabes, dieses Charakteristikum der Menschenrachitis, auf das sich die Diagnose beim jungen Säugling zu allererst stützt, gibt es bei den Affen nicht. v. Hansemann meint, weil diese nicht auf dem Hinterkopf liegen und das Gehirn also nicht auf das Hinterhaupt drückt. Schon Virchow hat aber darauf hingewiesen, daß die Craniotabes diese, zuerst von Elsässer angenommene Art der Entstehung nicht hat; denn sie kommt auch an Stellen vor, wo das Gehirn nicht drücken kann; und sie kommt auch bei jungen Hunden vor, die doch nicht auf dem Hinterkopfe liegen. Bei diesen ist Osteoporose die Ursache des Knochenschwunds. Außerdem kommt sie bei Kindern angeboren vor. Auch die Affektion der Milchzähne, die sich bei rachitischen Kindern als Substanzverlust mit gelblicher Verfärbung zeigt, kommt bei den Affen nicht vor. Die Menschenrachitis beginnt vor und mit dem Milchzahndurchbruch, die Affenrachitis darnach. Die Rachitis der Kinder erreicht, abgesehen von der Spätrachitis, ihren Höhepunkt im ersten bis dritten Lebensjahre, also in den ersten Kinderjahren, die Affenrachitis in einem Alter, wo die von v. Hansemann beobachteten Affenarten schon ausgewachsen sind. Bei v. Hansemanns Affen kamen Periostwucherungen und Natüberbrückungen durch Osteophyten und Synostosen vor, wie man sie bei rachitischen Kindern nie zu Gesicht bekommt. Auch das Gesichtsskelett der Affen wird durch Periostwucherungen ergriffen und ihr Gesicht kann dadurch ganz monströs werden. So etwas hat man bei Kindern nicht beobachtet.

Der Irrtum, daß eine echte Tierrachitis besteht, konnte nur dadurch aufkommen, daß man sich auf den nur pathologisch-anatomischen Standpunkt stellte und die Rachitis als eine bloße Knochenkrankheit ansah. Bei der Vieldeutigkeit und bei dem Polymorphismus der Knochenaffektionen war man dann leicht geneigt, von einer „Tierrachitis" zu sprechen, zumal wenn man damit



beweisen konnte, daß die Rachitis „eine Krankheit der Domestizierung“ sei, daß sie infolge unzweckmäßiger Lebensweise in unzweckmäßigen Räumen entstehe. Die „Tierrachitis“ kommt nämlich nur bei Haustieren und bei Tieren vor, die in Gefangenschaft leben; wilde Tiere, die in Freiheit leben, bekommen sie nicht. Meines Erachtens einfach deshalb nicht, weil sie sich die Nahrung, die für sie zweckmäßig ist, suchen können. Die „Tierrachitis“ ist meiner Ansicht nach eine durch fehlerhafte Nahrung hervorgerufene Knochenaffektion, die auf ähnliche Weise zustande kommt wie etwa die Knochenaffektion bei der Barlowschen Krankheit. Guérin, Chossat, Voit, Roloff und viele andere erzielten durch verschiedenartige Fütterung mannigfache Knochenaffektionen bei Tieren. Stöltzner verfütterte kalkarme Nahrung und erzielte damit Osteoporose, aber keine Rachitis. Gibt man Affen in der Gefangenschaft angemessenes Futter, namentlich die Früchte ihrer Heimat, dann bekommen sie keine Knochenkrankheit. Das habe ich in Niederländisch-Indien selbst konstatieren können. Aber im Londoner oder Berliner zoologischen Garten, wo man angemessenes Futter nicht hat, ist es eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß Affen, Löwen, Bären usw. Knochenaffektionen bekommen. Ebenso verhält es sich bei unseren Haustieren, deren Fütterung bekanntlich eine große Sorge des Landwirts ist, weil eben unzweckmäßiges Futter zu allen möglichen Krankheiten, auch Knochenkrankheiten, Anlaß gibt.

Auch mit Alkohol kann man bei Tieren eine Knochenaffektion erzeugen und diese wäre vielleicht eher Rachitis zu nennen. Hodge paarte alkoholisierte Hunde miteinander. Ihre Jungen blieben zwerghaft klein und waren blöde und epileptisch. Féré und Ridge erzielten dadurch, daß sie Hühnereier im Brutschrank Alkoholdämpfen aussetzten, eine große Zahl von Deformitäten und Monstrositäten. Ziegler und Fühner erzielten durch Einwirkung von 1 bis 4 % alkoholhaltigem Seewasser auf Seeigeleier Störungen und vollständige Hemmung in der Entwicklung des Skeletts der Larven[1]).

Für die Rachitis erzeugende Wirkung des Alkohols bei Menschen scheinen die folgenden von Hoppe mitgeteilten Fälle zu sprechen,

[1]) Ausführlicheres darüber siehe in meiner Rachitis-Arbeit und in Hoppes Werk „Tatsachen über den Alkohol“.



die Naturexperimenten gleichkommen. Anthony berichtete: Eine nüchterne Frau gebar in der Ehe mit einem Trinker 5 schwächliche Kinder, von denen 4 innerhalb der ersten 10 Tage, das 5. im Alter von 2 Jahren starben, während die Frau nach dem Tode ihres ersten Mannes in einer zweiten Ehe mit einem mäßigen Manne zwei gesunde Kinder gebar, die sich normal entwickelten. Barbier teilte mit: Ein starker Absinthtrinker hatte seine normale und gesunde Frau 5mal im Alkoholrausch geschwängert. Das erste Kind zeigte angeborene Verstümmelungen der Finger, der Hände und eines Fußes; das zweite litt an Rachitis und war zwerghaft klein; die dritte (vorzeitige) Geburt brachte $6^1/_2$ monatliche Zwillinge (einer mit Verschluß der Afteröffnung), die bald starben. Als der Mann sich nunmehr einer größeren Mäßigkeit befleißigte, gebar die Frau ein gesundes, ziemlich normales Kind; als sich aber der Mann wieder seinen Exzessen hingab, war das Resultat der 5. Entbindung ein kleines, rachitisches Kind mit Mißbildungen an den Fingern. Madden und Hürlimann konstatierten bei Trinkerkindern eine besonders auffallende Neigung zu Erkrankungen an Rachitis, die oft mit auffallendem Kleinwuchs verbunden war.

Bei diesen Fällen kommt nun teils die direkt schädigende Wirkung des im Blute befindlichen Alkohols auf die in Bildung begriffenen Keimzellen in Betracht und teils die Minderwertigkeit der aus einem alkoholisch-bindegewebig degenerierten Körper hervorgegangenen Keimzellen. Ob ein einmaliger Rausch oder überhaupt die Erzeugung eines Kindes im Rausche für die Frucht schädigend ist, mag zweifelhaft sein; gewisse Beobachtungen sprechen dafür, aber es ist wissenschaftlich noch nicht festgestellt; jedoch nicht zweifelhaft ist die minderwertige Gestaltung der Frucht aus minderwertig angelegten Keimzellen. So sind gewiß manche der oben mitgeteilten Fälle zu erklären. Theoretisch muß angenommen werden, daß ein rachitisch behafteter Mann oder eine rachitisch behaftete Frau, auch wenn sie ihr ganzes Leben hindurch alkoholfrei leben, die Minderwertigkeit ihrer Bindesubstanzen auf ihre Kinder als Anlage übertragen können; auch vielleicht noch im zweiten alkoholfrei lebenden Geschlecht wird sich Rachitis zeigen, aber wahrscheinlich geringer, und allmählich muß in den folgenden Geschlechtern die Anlage der Bindesubstanzen, namentlich bei Zufluß normaler Organismen, normal werden; denn die lebende

Substanz hat eine ganz außerordentlich starke Tendenz zur Regeneration, wenn sie nicht fortwährend malträtiert wird.

Hier eröffnet sich ein schönes Feld für das Experiment mit der durch einige Geschlechter fortgesetzten Alkoholisierung von Tieren. Wenn Hunde und andere Tiere für die Alkoholisierung und für die allgemeine Degeneration der Bindesubstanzen empfänglich sind, woran wohl kaum zu zweifeln ist, dann muß im 3., 4. oder 5. Geschlecht **auch ohne direkte Alkoholisierung der letzten Eltern, auf dem Wege der Vererbung, Rachitis zu erzielen sein.** Und bei Amethysmus der darauffolgenden Geschlechter muß die Rachitis allmählich wieder verschwinden, und zwar desto schneller, je mehr normale Organismen in die Deszendentenreihe eingeschoben werden.

Zur Erhärtung der Richtigkeit der Hypothese, daß Alkohol und Rachitis in ursächlichem Zusammenhange stehen, können aber auch noch andere als die bereits mitgeteilten Tatsachen angeführt werden. Ich meine die, welche uns die historisch-geographische Pathologie lehrt. Ich teile Ihnen diese Tatsachen, was den Alkoholismus betrifft, nach den Werken von Bergmann-Kraut, Helenius, Bode u. a. mit, und was die Rachitis betrifft stütze ich mich auf die Forschungen unseres bedeutendsten medizinischen Kritikers, August Hirsch, und auf die Lehrbücher und Abhandlungen von Rehn, Gerhardt, Baginsky, Bernhard und Zappert, sowie auf meine eigenen Erfahrungen und Studien.

Wer die Geschichte einer Sache nicht kennt oder nicht beachtet, wird immer Gefahr laufen, längst widerlegte Anschauungen noch einmal vorzubringen. Nirgends sieht man das mehr als gerade in der medizinischen Wissenschaft. Bei der Rachitis ist es ganz besonders auffallend.

Einstimmig erklären unsere hervorragendsten Forscher, daß keine der bis jetzt vorgebrachten Hypothesen über die Entstehung der Krankheit als zulänglich angesehen werden kann.

Ich muß hier aber hervorheben, daß G. v. Bunge[1]) die Rachitis mit dem Alkoholismus bereits in Zusammenhang gebracht hat. (Von gelegentlichen, allgemein gehaltenen Bemerkungen vieler anderer Autoren sehe ich ab.) Nach v. Bunge ist der chro-

[1]) Lehrbuch der Physiologie, 2. Auflage, 1905, Bd. II, S. 108—110.



nische Alkoholismus der Eltern eine der Ursachen für die Unfähigkeit zur Milchsekretion und für die Zahncaries[1]). Bei beiden Abnormalitäten findet sich nun ungenügender Kalkstoffwechsel, und da dies auch bei der Rachitis der Fall ist, kommt v. Bunge zu der Frage, ob nicht auch die Rachitis durch Alkoholismus verursacht sein könne. Er weist auch darauf hin, daß bei den Mohammedanern, keine und bei den sehr mäßig lebenden Juden viel weniger Rachitis vorkommt als bei den Engländern, und er hebt hervor, daß die Jüdinnen ihre Kinder selbst stillen und daß die Juden auffallend viel bessere Zähne haben als die Engländer.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der historisch-geographischen Pathologie des Alkoholismus und der Rachitis:

Die Griechen und die Römer kannten unsere Spiritusdestillation, unsere Bierbrauerei und Weinfabrikation nicht; ebensowenig kannten sie das Alkoholkapital und öffentliche Trinklokale in größerem Maßstabe. Schenken und Wirtshäuser waren im klassischen Altertum eine untergeordnete und verachtete Einrichtung, deren man sich nur im Notfalle bediente. Der Alkoholgenuß war, wie Bergmann sagt, auf das Privatleben beschränkt, und schon dadurch wurde ihm eine wohltuende Grenze gezogen. So konnte der Wein des Altertums wohl bei Einzelnen und in den reichen Ständen zum chronischen Alkoholismus führen, er konnte aber keine Degeneration auch der mittleren und unteren Schichten des Volkes bewirken. Dazu war auch die Produktion des Weines zu beschränkt und der Alkoholgehalt des Landweines zu gering. Dementsprechend finden wir in den alten Schriften nichts von Rachitis als Volkskrankheit; die ernste Forschung hat für ihr Vorkommen überhaupt keine Anhaltspunkte gefunden. Von einer vielfach herangezogenen buckligen Äsopstatue aus klassischer Zeit ist es (nach Zappert) wahrscheinlicher, daß sie eine ausgeheilte Spondylitis darstellen sollte.

In der Kaiserzeit nahmen die Trinksitten mit der zunehmenden Verweichlichung und Genußsucht zu. Ein ungezügeltes Wirtshausleben entwickelte sich mit seinen Folgen. Die Trinksucht nahm überhand. Seneca und Galen haben darüber ausführlich

[1]) „Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen", 5. Auflage. München 1907. Ernst Reinhard.



berichtet. Unter diesen Umständen konnte Rachitis wohl entstehen. Soranus sah 2 Jahrhunderte n. Chr. bei römischen Stadtkindern häufiger „krumme Beine“ als bei der Landbevölkerung. Auch in griechischen Gräbern wurden angeblich rachitisch gekrümmte Beine gefunden. Wenn man aber bedenkt, daß auch Chondrodystrophie u. a. Knochenaffektionen Verkrümmungen machen und daß die Syphilis, eine Krankheit, die im Altertum ganz außerordentlich verbreitet war, bei den Deszendenten als hereditärsyphilitische Erscheinung Säbelbeine macht, dann wird man jene verkrümmten Knochen nicht ohne weiteres als rachitisch ansehen. Immerhin ist es sehr wohl möglich, daß bei der körperlich und geistig degenerierenden römischen Bevölkerung in der Kaiserzeit als Folge allgemein verbreiteten Weinmißbrauchs Rachitis als Volkskrankheit bestanden hat.

Unsere Vorfahren kannten den Alkoholismus als Volkskrankheit nicht. Ihr Meth, ein Honigbier, das bei Festen im Übermaß getrunken wurde, und ihr Weizen- und Gerstenbier konnten nur zuzeiten bereitet werden. Sie waren gewiß nicht das tägliche Getränk des Mannes aus dem Volke. Nur die oberen Schichten ergaben sich zuzeiten der Völlerei. Die Einfuhr des römischen Weins „erlaubten“, wie Cäsar[1]) berichtet, „die Sueven, der zahlreichste und kriegstüchtigste deutsche Volksstamm, nicht, weil sie der Ansicht waren, er mache sie weichlich und weibisch“. Die durch Karl den Großen beförderte Weinkultur konnte bei der beschränkten Ausdehnung und Produktion auch noch keinen bemerkenswerten Einfluß auf den deutschen Volkskörper haben. Bis ins 11. Jahrhundert wohnten unsere Vorfahren in Wäldern und Feldern verstreut; von einer Geselligkeit, die zu häufigen Ausschweifungen führt, konnte damals noch keine Rede sein. Geselligkeit und Wohlstand entstanden überhaupt erst mit der Städtegründung. Aber erst die Kreuzzüge brachten lebhafteren Handel und Luxus und damit die welschen Weine ins Land. Diese waren dem Manne des Volkes als tägliches Getränk nicht zugänglich. Bier wurde damals auch schon gebraut, aber es war obergärig, also leicht, und für den Export nicht geeignet. Erst im 14. Jahrhundert entstanden in einigen deutschen Städten Brauereien und damit Bier von höherem Alkoholgehalt, das exportiert werden konnte.

[1]) De bello Gallico IV. 2.



Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts wurde nun aber, zuerst in Frankreich von Arnaud de Villeneuve, die Spiritusbereitung aus Wein, die die Araber schon gekannt hatten, gelehrt. Der Weingeist wurde als Aqua vitae, als Arznei, in goldenen Fläschchen verkauft. Er konnte so kein Volkstrank werden. In der letzten Hälfte des Reformationszeitalters entdeckte man jedoch die Spiritusbereitung aus Korn und bald verbreitete sich nun das so wunderbar wirkende „Lebenswasser" im ganzen Volke. Die Brauereien und die Brennereien nahmen zu, so sehr, daß Gesetze gegen die Schnapsbrennerei und gegen die Trinksucht erlassen werden mußten. „Während der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts und mehr noch im Laufe des 17. war", wie Gustav Freytag in seinen „Bildern aus der deutschen Vergangenheit" schreibt, „der starke Trunk ein gefährlicher sozialer Feind des deutschen Volkes geworden." „Das Trinken", sagt er, „ist gerade zu dieser Zeit ein nationales Leiden geworden, es verdirbt Fürsten und Gutsherrn, Bürgern und Landleuten die Manneskraft."

Auf diese fortgesetzte Alkoholisierung reagierte nun der Volkskörper mit einer eigenartigen Degenerationserscheinung, mit einer Anomalie in der Entwicklung der Bindesubstanzen. Die erste Beschreibung der Rachitis brachte 1554 Theososius aus Deutschland, danach 1578 Hallerius aus der Schweiz und 1582 beobachtete Reußner Endemien in Holland und in der Schweiz. Also im 16. Jahrhundert, nachdem der Alkoholismus große Intensität und Extensität gewonnen hatte, tritt die Rachitis bei uns als Volkskrankheit hervor. Gewiß war sie auch schon früher wohl vorhanden, aber nicht endemisch, nicht als Volkskrankheit[1]).

---

[1]) Bemerkenswert ist, daß nach Biedert auch die Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen, zuerst um 1500 in größerer Ausbreitung in Deutschland auftrat. Von Bunge führt, wie gesagt, diese Unfähigkeit zum großen Teil auf Degeneration der Brustdrüsen durch erbliche alkoholische Belastung zurück, ebenso wie viele Fälle von Zahncaries. Ich vermute nun, wie schon gesagt, daß die Minderwertigkeit der Brustdrüsen pathologisch-anatomisch auf einer Affektion der Bindesubstanzen und der elastischen Fasern beruht, und es will mir scheinen, daß diese Minderwertigkeit der erste Ausdruck der Rachitis bei den Deszendenten ist. In einer nach dem Ärztl. Vereinsblatt, Nr. 617, am 21. Mai 1907 in Dresden abgehaltenen Versammlung der „Vereinigung zur Förderung des deutschen Hebammenwesens" wurde als allgemeingeltend angenommen: daß die Ursachen des Nichtstillens meist Bequemlichkeit und soziale Verhältnisse seien, nur in seltenen Fällen sei der anatomische

In England kannte man bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts den Spiritus als Getränk noch nicht; man hatte nur die heimischen Getränke: Honigbier und Getreidebier und ferner den eingeführten Wein. Erst im Jahre 1430 wurde nach Morewood der Schnaps, und zwar als Arrak aus Genua eingeführt. Dieses teure Getränk konnte nicht zum Volksgetränk werden. Um das Jahr 1580 aber kam das Kornschnapstrinken in England auf. Englische Truppen, die in den Niederlanden gekämpft hatten, führten es ein. Sehr rasch fand der Schnaps Liebhaber. Bald sang man sein Lob in allen Tonarten und um die Mitte des 17. Jahrhunderts war auf vielen Wirtshausschildern die typische Inschrift zu lesen: „Hier kann sich jeder für 2 Pence bis zur Besinnungslosigkeit betrinken und für die gleiche Summe ein Strohlager erhalten, auf dem er seinen Rausch ausschlafen darf.“ Dabei hatte der Bier-

---

Bau der Brustdrüse ein ungenügender. Auf Grund einer anamnestisch genau aufgenommenen Statistik von ca. 1000 Fällen kann ich behaupten, daß für die Bürger- und Arbeiterkreise in Jena die erstgenannten Gründe nicht zutreffen und eine Untersuchung des anatomischen Baues der Brustdrüsen der Nichtstillenden, namentlich eine mikroskopische der Stützsubstanzen, ist m. W. überhaupt noch nicht gemacht worden.

Mütter, deren Brustdrüsenbindesubstanz „rachitisch minderwertig“ ist, produzieren dann mehr und stärker rachitische Kinder, wie ich, in Übereinstimmung mit Küttner, Kassowitz u. a., auf Grund einer sorgfältig erhobenen Statistik nachgewiesen habe. Die Rachitis der Kinder ist dann aber nicht eine Folge des Nichtstillens, sondern beide Erscheinungen sind gleichwertig, beide sind rachitischer Art. Die Zahnaffektion kann echt rachitisch sein (die rachitische Hypoplasie ist ja bekannt), Zahncaries kann aber auch eine Folge davon sein, daß das Kind keine vollwertige Nahrung erhält, sondern Milch oder andere Nahrung, welche dem Kalk- und Phosphorbedürfnis des Kindes nicht genügt. Diese Ernährungsfehler können dann auch zu Knochenbrüchigkeit und zu Zahncaries führen, wie man ja auch bei Hunden mit kalkarmer Nahrung Osteoporose erzeugen kann; die Zahncaries hat dann aber nur indirekt mit dem Alkoholismus der Aszendenten zu tun, sie ist keine entwicklungsgeschichtlich bedingte, keine ererbte, sondern eine erworbene Anomalie. Stillt die rachitische Mutter ihr Kind selbst und bekommt dieses, weil die Brustdrüse bei der rachitischen Degeneration übersprungen ist, auch ziemlich vollwertige Muttermilch, dann bekommt das Kind doch noch Rachitis. Natürlich kann die Krankheit auch vom Vater ererbt sein. Kann nun aber auch das Stillen die Rachitis nicht verhüten, so wird es wenigstens zur Folge haben, daß zur Rachitis nicht noch eine durch fehlerhafte Ernährung bedingte Verarmung der Knochen und der Zähne an Kalksalzen kommt und deshalb ist der Aufbau der Knochen bei gestillten rachitischen Kindern im allgemeinen besser als bei künstlich ernährten.

und Weingenuß eher zu- als abgenommen. Vierzig Jahre nach einer derartigen Einwirkung des Alkohols auf den Volkskörper traten nun die Folgen hervor. Bei den Reicheren hatten Arrak und Wein noch mit geholfen. Es war um das Jahr 1620, als in den Grafschaften Dorset und Sommerset eine bis dahin unbekannte Krankheit mit außerordentlich großer Mortalität auftrat; sie verbreitete sich schnell über die nördlichen und westlichen Distrikte Englands. Im Jahre 1645 beschrieb sie Theophil Garancies unter dem bezeichnenden Namen: „Die Geißel Englands". Das ausgebreitete und mörderische Auftreten der Affektion veranlaßte die englische Regierung zur Ernennung einer ärztlichen Kommission, welche das Wesen der Krankheit und die Mittel zu ihrer Abwehr erforschen sollte. Diese Kommission gab der Krankheit den Namen: „Rhachitis". Glisson, der Vorsitzende, beschrieb sie in mustergültiger Weise. Nach dem Bekanntwerden seiner Publikation sah man sie nun bald überall in Europa und man nannte sie die „Englische Krankheit". Glisson führt als Ursachen alle möglichen Umstände an; uns interessiert hier am meisten, daß die Kommission konstatierte, daß die Krankheit damals vorwiegend die Kinder der Vornehmen und Reichen befiel und daß Glisson deren üppige und verweichlichende Lebensweise dafür verantwortlich machte. Wir haben wohl darunter vor allem deren kulturgeschichtlich konstatierten, zügellosen Trinksitten zu verstehen.

Daß die Krankheit damals in England so akut auftrat, ist eine Erscheinung, die sie mit anderen neu auftretenden konstitutionellen Krankheiten gemein hat. Ich erinnere an das akute, fieberhafte, bösartige Auftreten der am Ende des 15. Jahrhunderts aus dem Südwesten und Süden Europas hervorbrechenden Syphilis, in der die Ärzte und Laien ein ihnen zumeist ganz unbekanntes Leiden erblickten. Am Anfang des 16. Jahrhunderts erlosch in Deutschland der bösartige, epidemische Charakter dieser Krankheit; der Volkskörper war sozusagen syphilidisiert und reagierte nun nicht mehr in der früheren schnellen und heftigen Weise auf die Infektion; der Organismus hatte sich dem Gifte möglichst angepaßt. Etwas Ähnliches besteht auch beim Alkohol, und deshalb war es wohl auch so bei der Rachitis; ihr anfangs so akuter und bösartiger Charakter trat zurück und die Krankheit nahm nun, als dauernder Besitz der alkoholisierten Völker Europas, einen mehr schleichenden Charakter an.

Jetzt bilden die Hauptsitze der Krankheit die Länder, in denen die Bevölkerung stark alkoholisiert ist, nämlich Deutschland, Rußland, England, die Niederlande, Belgien, Frankreich und Oberitalien. Cohn gibt jetzt für Berlin an, daß 65% der Kinder rachitisch sind; Hochecorne und Stöltzner nennen die Zahlen 90 bis 95%: Kassowitz für Wien und Epstein für Prag 89%; Kessel für Moskau und Joconsky für Petersburg 89 bis 90%; Mey für Riga 80%; Baumel für London 92%; Seitz für München 72%; Rehn für Frankfurt 50 bis 60%; Baumel für Montpellier 50 bis 60%; Feer für Basel 86%. Nach meinen Untersuchungen schätze ich, daß bei der Bevölkerung Thüringens 80 bis 90% der Kinder Rachitis zeigen.

Als eine Stütze für meine Hypothese darf nun wohl der Umstand angesehen werden, daß die Krankheit bei weniger alkoholisierten Völkern weniger vorhanden ist. So z. B. ist sie nach August Hirsch u. a. bei der viel mäßigeren Bevölkerung der südlichen Landschaften der Iberischen Halbinsel, der Ionischen Inseln, Griechenlands und Rumäniens viel seltener. Noch günstiger gestalten sich die Verhältnisse in Ländern, wo der Urbevölkerung der Alkoholismus so gut wie unbekannt ist: In Nordgrönland und auf den Faröerinseln, in Island, in der Türkei, in Syrien, in Arabien, in Tunis, in Algier, in Marokko[1]), in Madagaskar, in Vorderindien, in Cochinchina, in China und in Japan kommt Rachitis so gut wie nicht vor. Monti hat nach Zappert bei einigen im Alter von 4 Jahren eingewanderten Japanerkindern durchgemachte Rachitis diagnostiziert. Dem steht gegenüber, daß japanische Ärzte von Hansemann versicherten, die Krankheit sei in Japan völlig unbekannt. Wie die meisten europäischen Ärzte hat, nach Baginsky, auch Remy nie einen Rachitisfall in Japan beobachtet. Ebensowenig Ashmead, der 19 Monate am Kinderhospital in Tokio praktizierte. Die Rachitis ist also in Japan gewiß sehr selten, eben weil es dort wohl hier und da einen Säufer oder auch vielleicht einzelne Säuferfamilien gibt, aber es gibt keinen Volksalkoholismus wie bei uns.

In Ägypten kommt, wie gesagt, die Krankheit wohl bei den europäischen Mischlingen vor, aber nicht bei den in Schmutz und

[1]) Die Kabylen, Mauren und Araber in Marokko werden jetzt von Casablanca und anderen Küstenorten aus durch jüdische Händler alkoholisiert, so daß es bei ihnen mit dem Freisein von Rachitis wohl bald vorbei sein dürfte.



Elend lebenden Fellachen. Auch in Mexiko, Guyana, Buenos-Aires, Paraguay, Peru usw. wird sie bei der eingeborenen Bevölkerung nicht oder nur sporadisch angetroffen. Ich selbst sah sie, wie gesagt, auf Java, Borneo und Sumatra nie bei der enthaltsam lebenden mohammedanischen Bevölkerung. Ebensowenig bei dort lebenden Chinesen, Tamulen und Arabern; wohl aber bei Kindern von Europäern und bei Mischlingen, die der Ehe von alkoholisierten Europäern mit malaiischen Frauen entstammten. Das Vorkommen von Rachitis bei europäischen Kindern in Niederländisch-Indien beobachteten außer mir auch andere Ärzte. Mir sind aus jenem Archipel nur drei Angaben über Fälle von Rachitis bei Eingeborenen bekannt geworden. Scheffer[1]) demonstrierte am 25. Juli 1895 im Ärzteverein zu Batavia die Tibia eines Zwangarbeiters, die er für stark rachitisch hielt. Dieser Fall wurde von der Versammlung als eine Seltenheit angesehen, weil Rachitis bei Eingeborenen nur höchst selten vorkomme. Ob man es hier wirklich mit Rachitis bei einem Eingeborenen zu tun hatte, ist aber sehr unsicher, denn 1. macht die angeborene Syphilis und die Chondrodystrophie auch rachitisähnliche Verkrümmungen der Tibia und 2. weiß man nicht, ob der Zwangarbeiter nicht ein Mischling war, was sehr wohl möglich ist. Ferner publizierte Ouwehand[2]) 1897 einen Fall von Veränderungen bei einem batakischen Mädchen, die er für zweifellos rachitisch hält; er fügt aber hinzu, daß dies der erste Fall sei, den er während seines 5jährigen Aufenthaltes in Niederländisch-Indien gesehen habe. Die Bataks waren damals zum Teil Mohammedaner, zum Teil (22000) Christen, größtenteils aber noch Heiden. Ob in der Aszendenz des Kindes Alkoholismus bestand, was wohl möglich ist, ist nicht konstatiert[3]); die Differential-

---

[1]) Geneeskundig Tijdschrift voor Nederlandsch-Indie, XXXV, S. 628.

[2]) Ibidem, XXXVIII, 2, „Eene opmerking over Rachitis in Nederlandsch-Indië“.

[3]) Wie mir Herr W. Klynstra, Missionar bei den Bataks, auf eine bezügliche Anfrage mitteilte, trinken die Bataks sehr gern Palmwein (ca. 3% Alkoholgehalt); er hat hin und wieder auf den Märkten auch Jenever zum Verkauf ausgestellt gesehen. Herr J. H. Meerwaldt teilte nach 16jähriger Missionsarbeit unter den Bataks in einer Ansprache, die er am 21. Oktober 1896 in einer Kirche in Amsterdam über „Unsere Feinde in den Batakländern“ hielt, mit, daß in einem Biblischen Almanach für die Bataks für das Jahr 1897 vom Missionar Johannsen auf die mehr und mehr hervortretende Neigung der Bataks zum Schnapsgenuß gewiesen wird. Die Chinesen haben die Bataks

diagnose mit Chondrodystrophie ist nicht gemacht. Endlich beschrieb Neeb[1]) 1899 zwei rachitische Zwerge von der Insel Lombok. Die 11 und 35jährigen Personen zeigten angeborene Deformitäten, sie liefen erst mit 7 und 8 Jahren, hatten kräftiges normales Gebiß, stark verkürzte Diaphysen, Deformität und teilweise Unbeweglichkeit von Gelenken, Affektion der Fingerknochen an der Volarseite der Hand, asymmetrische Länge von Extremitäten und dabei stark entwickelte, wulstige Muskulatur. Das alles spricht gegen Rachitis, und wenn man nun die Abbildungen dieser Zwerge betrachtet[2]), kann man wohl kaum in Zweifel sein, daß man es hier nicht mit Rachitis, sondern mit Chondrodystrophie zu tun hat.

„Die Neger sind", nach Baginsky, „in ihrer Heimat immun gegen Rachitis, sobald sie aber die Heimat verlassen, bleiben sie von der Krankheit nicht mehr verschont." Moncorvo sah Rachitis in Rio de Janeiro bei der schwarzen und weißen Bevölkerung und Stöltzner konstatierte sie in Berlin bei Mulattenkindern; also wenn die Neger unter den Einfluß unserer alkoholischen Getränke kamen, die, wie ich heute Abend in einem Vortrage über „Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien"[3]) noch zeigen werde, durch ihren höheren Alkoholgehalt viel verderblicher sind als die heimischen Getränke der Neger, dann ist auch diese Rasse nicht mehr immun. Mit der Rasse hat selbstverständlich die Empfänglichkeit für Alkoholwirkung und Rachitis nichts zu tun. Jede Rasse kann Rachitis bekommen; aber die weniger alkoholisierte hat sie weniger. v. Bunge teilt mit, daß Hall in Leeds

---

damit bekannt gemacht und ihnen den Jenever als Stärkungsmittel anempfohlen, auch holländische Beamte sind mitschuldig. Herr Meerwaldt hörte, wie auf einer öffentlichen Auktion in Tarutung aus einem Haufen Bataks der Ruf nach Jenever erschallte. Darauf kam ein Soldat und reichte große Weingläser voll unter sie aus, die einzelne Bataks unter dem Gelächter des europäischen Publikums in einem Zuge leerten. Beiläufig bemerke ich, daß nach Herrn Klynstras Mitteilungen in den letzten Jahren bei den Bataks auch die, auch auf Java herrschende, Unsitte aufgekommen ist, Wöchnerinnen schweres Bier als Medizin gegen die Nachwehen und zur Stärkung zu geben.

[1]) Ibidem, XXXIX, 3, „Rachitis, gepaard met dwerggroei op het eiland Lombok".

[2]) Diese wurden den anwesenden Ärzten vorgelegt.

[3]) Erscheint bei W. Süsserott, Berlin, als Broschüre und auch in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft."



den Gesundheitszustand von 2700 Kindern der Armenschulen untersuchte und er fand Symptome der Rachitis bei nur 7 % der Judenkinder, dagegen bei 50 % der übrigen Kinder. Die Juden, sagt v. Bunge, sind auch in England sehr mäßig im Alkoholgenuß.

Öfter wird die Diagnose „Rachitis" falsch gestellt und daher wohl manche Berichte über deren Vorkommen bei nicht alkoholisierten Völkern. Ein Bewohner der Salomoninseln und ein Dualaneger, die v. Hansemann als Rachitiker vorgestellt wurden, erwiesen sich als Fälle von Chondrodystrophie.

Eine Frage, die uns Deutsche besonders interessiert, ist es, ob der Alkoholismus auf die Neger in Deutsch-Westafrika nicht schon rachitogenen Einfluß gehabt hat. Dr. Busse teilte in einem Vortrag in der Geographischen Gesellschaft in Jena am 18. November 1906 mit, „daß die Eingeborenen an der Küste von Kamerun durch Alkohol und andere sogenannte Segnungen der Kultur stark degeneriert seien, so daß sie nur ganz untergeordnet zur Feldarbeit verwendet werden könnten. Sie seien zum großen Teil Abkömmlinge von amerikanischen Sklaven". Und Vietor[1]) behauptete, man könne jetzt schon bei der Küstenbevölkerung von Togo infolge der Einfuhr unseres Schnapses einen allgemeinen körperlichen Niedergang wahrnehmen. Es sollte mich nun gar nicht wundern, wenn hier die Rachitis, dank unserer Schnapskultur, schon ihren Einzug gehalten hätte.

Für diese Möglichkeit scheint zu sprechen, was man von Unteritalien berichtete. Nach Hirsch erfreute sich vor den achtziger Jahren die Bevölkerung Unteritaliens noch einer bemerkenswerten Exemption von der Krankheit. Inzwischen hat, wie Hoppe, „Die Tatsachen über den Alkohol" (3. Aufl., S. 16), angibt, eine starke Ausbreitung des Alkoholismus auch in Italien stattgefunden, und jetzt hören wir andere Dinge. Fede fand nach Zappert in Neapel ebensoviele Rachitiker wie in Norditalien, und in Palermo besteht ein Institut für Rachitiskranke. Der letztere Umstand spricht ja allerdings dafür, daß die Krankheit in Palermo noch verhältnismäßig selten ist. Wer würde bei uns ein Institut für Rachitiskranke einrichten wollen! Auch Pfister kam auf Grund

[1]) Siehe dessen Vortrag über „Alkohol und Kolonien", gehalten auf der 23. Generalvers. d. D. V. g. d. M. g. G. zu Karlsruhe am 4. X. 06, und die anschließende, höchst interessante Diskussion.



einer Statistik über Rachitistodesfälle in Italien zu der Ansicht, daß jetzt zwischen Ober- und Unteritalien kein bemerkenswerter Unterschied mehr bestehe.

Ein fernerer Beweis für meine Hypothese kann nun auch darin gesehen werden, daß in Ländern, deren Bevölkerung alkoholisiert ist, diejenigen Gegenden die zahlreichsten Rachitisfälle aufweisen, wo am meisten getrunken wird. So bemerkte Barthès auf dem 7. internationalen Kongreß, daß in den Manufakturwarenzentren Cherbourg, Brest, Toulon, Lorient und St. Etienne mit ihrem starken Alkoholkonsum fast nur rachitische und skrophulöse Kinder geboren würden, von denen 50 % früh sterben, und nach Arnould ist die Häufigkeit der Rachitis in Lille und im Departement du Nord zum großen Teil auf den hier herrschenden Alkoholismus zurückzuführen. Es wäre wichtig zu konstatieren, ob sich dies auch bei uns in Deutschland so verhält. In Ostpreußen, in Bayern, wie in der Pfalz sind Alkoholmißbrauch und Säuglingssterblichkeit am größten. Vielleicht würde eine Nachforschung ergeben, daß in jenen Gegenden auch die Rachitis nach Zahl und Grad am stärksten verbreitet ist.

August Hirsch ist zu dem Resultat gekommen, daß der Grund der Rachitis entweder in gewissen, in der Lebensweise des Individuums und der Bevölkerung gelegenen Mißständen zu suchen sei, die Zu- und Abnahme erfahren können, d. h. in einer erworbenen Diathese, oder aber in einer krankhaft angeborenen. Beides ist richtig: die Diathese wird erworben und vererbt.

Die Zunahme der Rachitis unter steigendem Alkoholverbrauch ist, wie ich zeigte, geschichtlich zu konstatieren. Vielleicht läßt sie sich auch zahlenmäßig nachweisen: Den bereits mitgeteilten Zahlen von 80 bis 90 % in den letzten Zeiten, vor denen der Alkoholverbrauch in allen den angeführten Ländern stieg, stehen Daten von vor 30—40 Jahren früher gegenüber, wo eine geringere Rachitishäufigkeit festgestellt wurde. Küttner fand 1860 in Dresden bei nur 25 % der Kinder Rachitis, Ritter v. Rittershain in Prag bei Kindern bis zum fünften Jahr nur 31 %, Gee in London bei den bis zu zwei Jahr alten nur 30,3 %, Ritschie in Manchester auch nur 30,3 %, und 1870—73 waren von 4715 Kindern unter fünf Jahren, die in der Berliner Universitätsklinik behandelt wurden, nur 13,8 % rachitisch. Sollte nun die Diagnose jetzt so viel richtiger und gewissenhafter gestellt werden, daß

Unterschiede von 60—80 % herauskommen? Nichts berechtigt zu dieser Annahme.

Auch für eine Abnahme der Rachitis mit abnehmendem Alkoholkonsum sprechen gewisse Beobachtungen. Es ist bekannt, daß die skandinavischen Völker zu den mäßigsten Europas gehören. Das war aber nicht immer so. Anfangs der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts gehörten sie noch zu den unmäßigsten. Da setzte bei ihnen eine Abstinenzbewegung ein, mit deren Erfolgen erwiesenermaßen die Verbrechen und die körperliche Degeneration sich verminderten. Während bei uns bei zunehmendem Alkoholkonsum die Zahl der Militärtauglichen kleiner wird, sieht man sie in Schweden bei gleicher Beurteilung zunehmen, und August Hirsch sagt 1886: „In den skandinavischen Reichen tritt die Rachitis in der Krankheitsstatistik der jüngsten Altersklassen erheblich gegen andere Krankheitsformen zurück.“

Ich habe bereits in meiner wiederholt erwähnten Rachitisarbeit gesagt, daß ich nur eine Hypothese über das Entstehen der Rachitis vorlege, die, wie gesagt, bereits durch v. Bunge ausgesprochen ist. Bunges Ansicht, deren Wortlaut ich übrigens bei Abfassung meiner Schrift noch nicht kannte, bedurfte jedoch einer näheren Begründung und Klarstellung. Ich bin mir nun vollkommen bewußt, daß manche der von mir verwendeten statistischen und historisch-geographischen Angaben an Fehlern leiden, was ja überhaupt gar nicht anders möglich ist; aber ich meine doch, daß die von mir vorgetragenen Tatsachen und Ansichten ein geschlossenes Ganze, eine historisch-geographisch-pathologisch, klinisch, pathologisch-anatomisch und entwicklungsgeschichtlich fundierte Einheit bilden und daß, da wir die Grundursache der Rachitis noch nicht kennen, die von mir aufgestellte Hypothese ernsthaftester Nachprüfung durchaus wert ist. Ich meine allerdings nicht, daß der von Pfister[1]) geforderte „zahlenmäßige statistische Nachweis, daß der Alkoholisation von gesunden rachitisfreien Familien die Erkrankung der Nachkommenschaft an Rachitis folgt“, retrospektiv oder prospektiv in wissenschaftlich genügender Weise zu erbringen sein wird; aber ich erhoffe, wie schon gesagt, viel von dem Tierexperiment und, wie ich hinzu-

[1]) Monatsschrift z. Erforschg. u. Bek. d. Trinksitten. Juliheft 1907, S. 231. Art. „Rachitis und Alkoholismus“.

fügen will, viel auch von der sorgfältigen Beobachtung unserer Kolonialvölker, die zum Teil gewiß noch rachitisfrei sind, denen wir jetzt aber unsern Schnaps in ganz unglaublichen Quantitäten bringen. Dort müßte man jetzt das Freisein von Rachitis resp. deren Frequenz konstatieren; in einigen Jahrzehnten wird man, wenn die Schnapseinfuhr so weiter geht, wie bis jetzt, vielleicht diese Entwicklungsanomalie in größerer Ausdehnung hervortreten sehen.

Ich meinesteils bin von der Richtigkeit meiner Hypothese, solange sie nicht wissenschaftlich widerlegt ist, überzeugt, und denen unter Ihnen, die mir in der Hauptsache zustimmen (auf Nebensachen kommt es ja nicht an), möchte ich vorschlagen, zur Bekämpfung der Rachitis jetzt schon die hygienischen Maßnahmen zu befürworten, welche ich in ähnlicher Weise in meiner mehr erwähnten Schrift bereits vorgeschlagen habe, nämlich: 1. Alkoholenthaltsamkeit zum Schutze der Keimzellen vor rachitischer Anlage und 2. Verbot der Schnapseinfuhr und Produktion bei rachitisfreien Völkern und Maßnahmen gegen deren etwaige heimischen Trinksitten. Jedenfalls dürfen wir die Sache nicht gehen lassen, bis etwa eine einstimmig angenommene Hypothese über die Ursache der Krankheit gefunden ist. Das hieße auf Maßnahmen überhaupt verzichten, denn unter einen Hut werden die Ärzte in ihrer Wissenschaft nie kommen.

Meine Herren nicht-abstinenten Kollegen! Wir Ärzte betrachten, so sagt man, als das Ideal unserer Tätigkeit die Verhütung von Krankheiten. Also vorwärts! Wir müssen einmal einen ernsthaften Versuch, d. h. einen Versuch mit Einsetzung unserer Persönlichkeit machen. Hier ist die Gelegenheit dazu gegeben. Das Beispiel der Abstinenz befördert, wie u. a. Skandinavien lehrt, in kräftigster Weise die Mäßigkeit, und da ist also der Weg, auf dem wir so mancherlei Nöte unseres Volkes und auch die Rachitis mit Erfolg bekämpfen können. Möge das 20. Jahrhundert unserem Stande mit der Befreiung aus den Fesseln des Materialismus diesen Aufschwung zu wahrhaft ärztlicher Tätigkeit zum Wohle unseres Volkes und zum Wohle aller alkoholisierten und alkoholgefährdeten Völker bringen.

Ist die Erlaubnis zum Wirtshausbesuch für die Schüler der oberen Klassen vom Standpunkt der Gesundheitslehre und der Sittlichkeit zu rechtfertigen?

Von

Prof. Dr. Königsbeck.

(Schluß.)

Hierzu kommt, daß trotz aller gegenteiligen Versicherungen nach dem Alkoholgenuß der Überschuß an jugendlicher Kraft und jugendlichem Übermut sich doppelt danach sehnt, sich auszutoben, und daß leichter Ausschreitungen begangen werden, vor denen man sich sonst doch vielleicht gehütet hätte. So habe ich im Falle B. selbst erlebt, daß bei dem Heimwege von den oft recht bedenklich „angeheiterten" Teilnehmern dieser „Gesangvereinsübungen" grober Unfug in den Straßen des Städtchens getrieben wurde, daß Laternen ausgelöscht, Nachwächter verhöhnt, Lärm verübt und somit auch in dieser Hinsicht schon eine würdige Vorbereitung angestrebt wurde für die späteren Heldentaten in der Ungebundenheit des Lebens an kleineren Universitäten. Ganz zu schweigen von dem heute offenbar doch nicht mehr üblichen Einwerfen von Fenstern — die ziemlich strengen gerichtlichen Strafen in den Fällen, in denen es gelang, solche Übeltäter zu fassen, haben wohl abschreckend eingewirkt —, kommt es aber doch wohl noch vor, daß Türen aus Vorgärten ausgehoben und versetzt oder verschleppt werden, und daß sonst mancher nicht schöne Unfug gerade auch vor den Türen mißliebiger Lehrer bei solchen Gelegenheiten getrieben wird. Man müßte zum mindesten jedesmal recht genau die Geister scheiden und die Generationen sich recht sorgfältig betrachten, denen man solche generelle Erlaubnis erteilt.

Daß auch die Unterhaltung bei diesen täglichen Zusammenkünften nicht gerade durchweg auf die Besprechung oder Vor-

lesung einiger ausgewählter „Kapitel“ [1]) aus Euripides oder irgendwelcher mathematischer Lehrsätze sich beschränken wird, ist klar, und nichts wäre törichter, als das oder ähnliches etwa zu verlangen. Aber es ist eine leider feststehende Tatsache, daß man selten im Wirtshause eine Unterhaltung, besonders an den täglich von demselben Kreise gebildeten Stammtischen, mit anhören kann, die ganz frei von Schlüpfrigkeiten oder auch wohl derben Zoten wäre, und ich kenne gebildete Männer, die sich gerade deswegen, aus einem im Grunde doch sehr verständlichen Zartgefühl heraus, scheuen, ihre Söhne, selbst wenn diese inzwischen Studenten geworden sind, zu dem täglichen Stammtische mitzunehmen. Daß in dieser Hinsicht auch bei dem Wirtshausbesuch der Gymnasiasten Erkleckliches geleistet wird, besonders in einer Zeit, in der selbst Quintaner schon, wie ich mit Betrübnis erlebt habe, an eindeutig geschlechtlichen Liedern und Zoten Gefallen finden, daß gerade das dauernde Zusammensein vieler, ist überhaupt erst einmal das Eis der Zurückhaltung gebrochen, diese gefährlichen Unterhaltungen fördert, das leuchtet doch wohl ein. Es ist eben immer ein zu gefährliches Wagnis, das Zusammensitzen beim Bier als Selbstzweck zu gestatten, ohne daß körperliche oder geistige Kräfte in Betätigung treten. Und wenn es bei dem eben berührten Übelstande nur bei Worten bliebe! Aber das doppelt, durch den Alkohol und den Reiz verführerischer Worte und sinnlich erregender Schilderungen erhitzte Blut treibt oft weiter, und viele, die es miterlebt haben, werden zugeben müssen, daß nicht selten grobsinnliche Verirrungen die letzten Folgen sind, nicht nur bei der Jugend der, wie man so gern behauptet, grundverdorbenen größeren Städte, sondern gerade auch in den kleinen Orten, in denen jene Spelunken, in denen die „Liebe“ um ein Geringes feil gehalten wird, um so gefährlicher sind, als sich dorthin meist der Abhub jenes Abschaums verirrt, der für die große Stadt nicht mehr zieht. Das ist eine sehr bedenkliche Seite unserer Frage, und in dieser Beziehung ist das zweite Kapitel des ersten Bandes von Edward Stilgebauers „Götz Krafft“

---

[1]) Das Wort „Kapitel aus Euripides“ wirft doch ein etwas bedenkliches Licht auf die Bildung des „angesehenen Arztes“, dessen Erzählung aus Nr. 339 der Münchener Nachrichten v. 23. Juli 1903 Fritz Heinz v. d. Emscher wiedergibt in dem Buche: Schülerverbindungen und Gymnasialdisziplin. Zeitgemäße Betrachtungen. Dresden 1904, E. Pierson. (Vergl. Nath, S. 10 u. 121/122.)

von wirklichem Werte[1]). Solche Schilderungen lügen nicht; sie malen, was an zahlreichen anderen Anstalten ganz ebenso geschieht. Sehr elegisch weist Nath, S. 1 seines Buches, darauf hin, daß selbst alle sittliche Tüchtigkeit einer so wuchtigen Persönlichkeit, wie sie uns in Direktor Karl Holder geschildert wird, nicht vermocht hat, seine Zöglinge von Irrwegen fernzuhalten, die, wie ich hinzusetzen möchte, ein hohes Maß von sittlicher Verkommenheit verraten. Daher ist es aber an uns, daraus die Folgen zu ziehen und nicht zu glauben, daß wir durch die Gewöhnung die Schüler immun machen könnten gegen das Gift, vor dem wir sie sorgsam bewahren müßten. Es fehlte wirklich nur noch, daß man so weit ginge, die z. B. in Lübeck bis 1904 gestatteten, durch v. d. Emscher (s. S. 11 Anm. 1) verteidigten (s. Nath, S. 29) farbentragenden Schülerverbindungen wieder ins Leben zu rufen, wie sie nach der Tägl. Rundschau vom 2. Juli 1904 (Nr. 306) in Koburg am Gymnasium Casimirianum noch heute, und zwar, wie dort behauptet wird, mit bestem Erfolg für Anstand, gute Sitte und wissenschaftliche Fortschritte bestehen (vergl. Nath, S. 8ff.)! Auch hier sei uns erlaubt, unsere besondere Anschauung über dieses Hineintragen ganz ungehöriger Momente in das Schulleben zu haben.

Aber selbst angenommen, der junge Mensch, dessen Charakter und Sitten ja eigentlich noch in der Bildung begriffen sind, sei wirklich bereits so „gebildet", so stets seiner selbst und seiner Kameraden sicher[2]), daß solche Ausschreitungen nicht zu befürchten seien, so bleiben noch immer genug üble Folgen dieses Wirtshausbesuches zurück. Es sind ja in den letzten Jahrzehnten die weitgehendsten Untersuchungen über die Einwirkung des Alkohols auf die geistigen und körperlichen Kräfte angestellt worden. In der Armee[3]) hat besonders Graf Haeseler mit aller Macht dahin zu

---

[1]) Auch auf den Roman: „Der krasse Fuchs" von Walter Bloem und dessen vorzügliche Besprechung durch L. Martins in den „Neuen Jahrbüchern" 1907, II, S. 136 ff., möchte ich als sehr lehrreich bei dieser Gelegenheit hinweisen.

[2]) Joh. Biernatzki: Die farbentrag. Verbind. am Lübecker Gymnas. Hamburg 1904, S. 23: „Es liegt in der Natur der Sache, daß man auf unreife junge Leute, die sich im Biertrinken üben, nicht völlig sich verlassen kann, und daß das Verantwortlichkeitsgefühl bei ihnen in dieser oder jener Richtung einschläft. . . Sie ganz auf Vertrauen stellen, geht nicht gut an" (bei Nath, S. 31).

[3]) Was in dieser Hinsicht für die Schule von den Vereinen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke getan worden ist, hat Nath, S. 129, Anm. 3, zu-

wirken gesucht, daß der Alkoholgenuß möglichst eingeschränkt, am liebsten ganz verboten würde, weil der Anregung, die der Alkohol auf kurze Zeit hervorruft, eine desto stärkere Abspannung und Erschlaffung des Körpers folgt. Genau so ist es mit der Einwirkung des Alkohols auf die geistigen Kräfte. Sein Genuß regt auch da zwar an, und eine Gesellschaft erscheint nach mäßigem Alkoholgenuß zunächst vielleicht geistreich[1]) und witzig, aber mit dem fortschreitenden Verbrauch von geistigen Getränken verschwindet dieser Eindruck mehr und mehr; was an Witz und Geist noch vorhanden ist, sind öde Wortwitze und — Spiritus! Selbst Personen, die an den Alkohol gewöhnt sind, werden nach dem Genuß von 3—4 Glas Bier kaum mehr imstande sein, das zu tun, was man wirklich „wissenschaftlich" arbeiten heißt; ich kenne viele, die nur darum den „Dämmerschoppen" von 6—8 Uhr meiden, weil sie dadurch auch des ganzen Abends verlustig gehen; sie sind nach einem solchen Aufenthalte im Wirtshause zu unlustig und zu träge zu geistiger Beschäftigung, oft nicht einmal willens, auch nur die Zeitung zu lesen. In welcher Stimmung aber werden sich da Jünglinge befinden, die von 6—8 Uhr im Wirtshause ge-

---

sammengestellt. Ich möchte hier noch besonders hinweisen auf die ernste Unterstützung, welche die „Zeitschrift f. Schulgesundheitspflege" diesem Kampfe gegen den Alkoholgenuß der Schuljugend leiht (vergl. z. B. Jahrg. 1906 S. 695 ff.: „Der Alkoholgenuß der Schulkinder" von H. v. Frankenberg, oder um nur den letzten Jahrgang anzuführen, die Mitteilungen auf S. 113, 114, 184, 414, 576, 649, 812). Auch möchte ich hier nicht ohne ein Wort vorübergehen an Leo Burgersteins „Gesundheitsregeln für Schüler und Schülerinnen" (vergl. dort S. 6) und „Zur häuslichen Gesundheitspflege der Schuljugend" (S. 4—6). Der Lehrer aber wird, wenn er mit weiser Mäßigung und warmer Begeisterung dabei verfährt, in seinem Stoffe selbst, besonders in den oberen Klassen, Gelegenheit in Hülle und Fülle finden, die Jugend auf den richtigen Standpunkt gegenüber dem Alkohol hinzuweisen, nicht nur dort, wo er über Bau und Leben des menschlichen Körpers zu sprechen hat, wo er die anatomisch-physiologischen und psychischen Schädigungen zu berühren hat, sondern auch da besonders, wo es gilt, die moralischen Defekte und die volkswirtschaftlichen Nachteile aufzudecken, die der übermäßige Alkoholgenuß mit sich bringt (Nath, S. 131).

[1]) Vergl. des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Flugblatt Nr. 2: „Eine Standrede an die Deutschen" von Peter Rosegger: „Anstatt geistreich zu werden, wird der deutsche Trinker zynisch, anstatt begeistert zu werden, wird er berauscht... Ein Volk, das sein Herz erst mit Spirituosen auffrischen, seinen Nationalismus aus dem Biere, seine Lebenslust aus dem Weine holen muß, ein solches Volk wird immer mehr versimpeln und versumpfen und endlich ein Spott der Nachbarvölker sein."



sessen haben? Ein großer Teil des Nachmittags wird ja heute noch leider von der Schule in Beschlag genommen, selbst für obligatorischen wissenschaftlichen, mehr aber noch für technischen Unterricht, wie Singen und Turnen, oder für fakultativen, wie Hebräisch, Englisch, Zeichnen. Die meisten Schüler oberer Klassen werden daher kaum in die Lage kommen, viel vor 6 Uhr ihre Hausaufgaben beginnen zu können. Da aber kommt dann, wie besonders im Falle C., die Verpflichtung, die sie ihrer Meinung nach viel stärker bindet als jede Schulstunde, die Pflicht zum Wirtshausbesuch, und so kommen sie vor $8^1/_2$ Uhr kaum an die Arbeit, müde, unlustig, zerstreut, den Kopf von Alkohol und Zigarrendampf beschwert. Da ist es dann nicht wunderbar, daß es ihnen noch weniger gelingt, sich zu geistiger Arbeit zusammenzufassen, wie Erwachsenen in gleicher Lage, daß der Ernst, den keine Mühe bleichet, ihnen völlig unbekannt bleibt, daß sie sich nicht zwingen zu dem Versuche, in die eigentümliche Schreibweise eines Thucydides, Demosthenes, Livius selbständig einzudringen, den Gedankengängen eines ihrer heimischen Dichter und Denker liebevoll nachzugehen, die notdürftige Kenntnis der Geschichte, die ihnen der Leitfaden bietet, durch Nachlesen der glänzenden Darstellungen unserer Heroen der Geschichtsschreibung zu vertiefen, sich zu selbständiger Auffassung eines Themas durchzuarbeiten, nein, Übersetzungen und Nachhilfen aller Art müssen ihnen schnell wenigstens eine oberflächliche Kenntnis vermitteln, die ihnen erlaubt, mit einer Art von Sicherheitsgefühl dem kommenden Tage entgegenzusehen. Da rauscht dann freilich der Wahrheit tief versteckter Born nicht, aber dafür blühen um so reicher alle jene an der Straße liegenden Schwindelfabriken, deren größte Gefahr darin liegt, daß sie die Haupteigenschaften der Deutschen, die deutsche Treue und Aufrichtigkeit, den deutschen Ernst und die deutsche Gründlichkeit schon in unserer Jugend völlig und für immer zu zerstören drohen. Daran tragen wir indirekt mit die Schuld, wenn wir durch die Erlaubnis so schlecht gewählter Zerstreuungen die dem Schüler nun einmal für seine Bildung notwendige Zeit beschneiden. Die Oberflächlichkeit ist doch heute wahrhaft schon so groß genug; um tiefere Bildung, die hinausgeht über das durch Aufgaben zugemessene, bemühen sich ernsthaft nur noch wenige. Während eines ganzen Jahres haben von 60 Primanern aus der Schülerbibliothek, abgesehen von den zum Zwecke von freien Vorträgen



geforderten Büchern, höchstens 4 Schüler einmal oder zweimal ein Buch verlangt; nicht etwa, weil sie durch die Lehrer des Deutschen nicht genügend zur Benutzung der Bibliothek angehalten wurden, sondern obwohl sie selbst den deutschen Unterricht für sehr anregend hielten und ihm mit allem Eifer folgten, obwohl sie in großer Zahl Hochschulvorlesungen über neuere deutsche Schriftsteller mit anhörten, hat doch kaum einer den Versuch gemacht, seine Bildung nun auch durch Privatlektüre zu vertiefen.

Endlich aber — und das habe ich schon einmal gestreift — birgt der freigegebene Besuch des Wirtshauses auch noch die Gefahr, daß er sich als der passivste Widerstand gegen alle anderen berechtigten Schülervereine herausstellt, vor allem gegen solche, in denen ästhetische oder wissenschaftliche Interessen irgendwelcher Art gepflegt werden sollen, aber auch gegen solche, die körperliche Kräfte stärken und mehren wollen. Den Schülervereinen oder Schülerkränzchen steht wohl heute die Mehrzahl der Pädagogen durchaus freundlich[1]) gegenüber; denn jene Anschauung, die in den Direkt.-Verhandl. Schles. 1876, S. 18 (vergl. Nath, S. 68) zum Ausdruck kam: „Es ist nicht zu verkennen, daß ihnen (den Schülervereinen) der Gedanke zugrunde liegt, daß die Schule ein Versäumnis sich zu schulden kommen lasse, daß sie es nicht verstehe, durch das, was sie bietet, den Geist der Schüler . . . zu sättigen", ist doch wohl in ihrer mimosenhaften Empfindlichkeit ganz verkehrt und durch die Verhältnisse weit überholt. Treffend kennzeichnet sie ein Wort, das Nath, S. 78, ausspricht: „Man darf eben nur nicht mit allen Vorstellungen und Forderungen einer vergangenen Zeit an die Jünglinge herantreten, die zu unsern Füßen sitzen." Es ist durchaus richtig, was Rausch (vergl. Nath, S. 120) sagt, daß die Schule mit ihrer Erschaffung und Förderung „einem berechtigten Bedürfnis der Jugend, besonders auch der germanischen Gemütsart entspricht", und die Vorteile, die sie in moralischer Hinsicht mit sich bringen, daß sie Unterordnung lehren und den Entschluß, seine Kraft in den Dienst eines Ganzen zu stellen, ohne seine Person in den Vordergrund zu drängen, daß sie die Schüler zu scharfer gegenseitiger Schätzung ihrer Eigenschaften führen[2]),

[1]) Die oft sehr entgegengesetzten Ansichten der Schulmänner über sie vergl. bei Nath, S. 68 ff.

[2]) Vergl. Nath, S. 76: G. Richters Urteil aus s. Schrift: Jena und sein Gymnasium. S. 17. Jena u. Leipzig 1902, O. Roßberg.



wiegen weit die Gefahren[1]) auf, die wohl nicht zu leugnen, aber bei geeigneter Aufsicht leicht zu meiden sind. Ohne untersuchen zu wollen, inwieweit die verschiedenen Arten dieser Vereine — selbst Missionsvereine, Bibelkränzchen, Debattierklubs[2]) — berechtigt oder zweckmäßig sind, halte ich sie alle schon darum für empfehlenswert und nützlich, weil ich in ihnen gerade den größten Bundesgenossen im Kampf gegen den Alkoholgenuß der Jugend zu erblicken geneigt bin. An einer Anstalt, an der ein Ruderverein, ein literarisches Kränzchen, ein stenographischer Verein, ein Turn- und Spielverein besteht, der in der Aufnahme seiner Mitglieder auch weit unter U II heruntergeht, wird sich schwerlich das Bedürfnis herausstellen, den Wirtshausbesuch zu reglementieren, wird sehr selten die Klage über verbotenen Wirtshausbesuch laut werden. Daß das Lokal in der Regel von der Anstalt selbst gestellt wird, erscheint schon mit Rücksicht auf die Verringerung der Kosten für die Schüler zweckmäßig. Wenn dann an der Spitze jedes dieser Vereine ein Lehrer als „Protektor" waltet[3]), der gemeinschaftlich mit dem von den Mitgliedern gewählten Vorstand die Entwicklung des Vereins überwacht, mit ihm in steter, enger Fühlung bleibt, wenn auch die anderen Lehrer an den Darbietungen dieser Vereine, an Wettspielen, Wettrudern, Turnmärschen[4]), dramatischen und musikalischen Aufführungen regen Anteil nehmen, dann wird sich von selbst der Glaube, daß Lehrer und Schüler miteinander nur auf dem Kriegsfuße stehen könnten, verlieren, dann wird die frische freie Betätigung der Kräfte die Sehnsucht nach und den Geschmack an den entnervenden Genüssen des Alkohols

---

[1]) Vergl. Nath, S. 102 ff.

[2]) Die 5. Schlesw.-Holst. Dir.-Vers. verwirft sie (vergl. Nath, S. 82); ein Bedürfnis für sie ist in der Tat kaum vorhanden, wenn die „freien Vorträge" richtig geleitet und verwertet werden. Damit würde auch der etwas boshafte Wunsch der Abg. Beumer in der Sitz. d. preuß. Abgeordnetenhauses vom 10. April d. Js. erfüllt werden, daß die Jugend mehr im Gebrauche der freien Rede geübt werden möge, in deren Wertschätzung der Kultusminister (damals noch Herr v. Studt) wohl mit ihm übereinstimme.

[3]) Nur komme man ihm nicht gleich wieder so, daß ihm der dienstliche Auftrag erteilt wird, mit dem wissenschaftlichen Verein der Schüler sich in einer gewissen Fühlung zu halten, wie O. Altenburg will (vergl. Nath, S. 85).

[4]) Auch die längeren Turnfahrten und Schülerreisen sind, abgesehen davon, daß sie, wie wenige Veranstaltungen, Lehrer und Schüler einander nahe bringen, ein vorzügliches Mittel, diesen zu zeigen, daß man auch ohne Alkohol auskommen, ja sogar weit mehr leisten und viel frischer genießen kann.

und Nikotins gar nicht aufkommen lassen. Auch Feste werden diese Vereine feiern dürfen; die Gegenwart der Protektoren, ihr Beispiel werden diesen von selbst den Charakter von Ereignissen geben, bei denen es nicht darauf ankommt, mit Mengen von Bier die Fröhlichkeit künstlich zu lärmender Ungebundenheit hinaufzuschrauben, sondern der herzlichen und aufrichtigen, ohne Stimulans erzeugten Freude über das, was durch eigene Kräfte errungen ist, den natürlichen Ausdruck zu geben. Je weniger Alkohol dabei genossen wird, desto besser!

Vielleicht wird mancher diese Stellung zum Wirtshausbesuch unserer Schüler rigoros nennen[1]); aber ich sehe wirklich nicht, daß die höheren Schulen mit ihr härtere Forderungen an halberwachsene junge Menschen richten, als andere Institutionen an Leute in gleichem, z. T. bedeutend höherem Lebensalter. Wir brauchen nur einen Blick auf unsere militärischen Einrichtungen zu werfen. Scheint es denn nicht hart, daß ziemlich erwachsene Menschen gezwungen sind, um 9 Uhr spätestens in der Kaserne sich einzufinden, daß sie gezwungen sind, ob sie sich nun müde fühlen oder nicht, um diese Zeit ihr Lager aufzusuchen? Fern sei es von mir, diese Analogie so weit ausdehnen zu wollen, daß man mir Hereinziehen von militärischem Drill in unsere Jugenderziehung, daß man mir etwa „Kasernenton" — ein jetzt sehr beliebtes Schlagwort — vorwerfen könnte, aber der Geist, aus dem diese Bestimmung hervorgegangen ist, er ist doch derselbe, der vor allem auch an unseren höheren Schulen der herrschende ist oder sein sollte. Patriae inserviendo consumor! Der Dienst ist die Hauptsache; er muß leiden, wenn Körper und Geist nicht vollständig ausgeruht, völlig frei von Nachwirkungen des Alkohols und des Nikotins sind. Und da sollte man von Jünglingen, denen doch in fünfstündigem Vormittagsunterricht ein gewiß recht bedeutendes Maß körperlicher wie geistiger Anstrengung zugemutet wird, nicht verlangen dürfen, daß sie sich die Feinde fernhalten, die am meisten befähigt sind, in beiden Hinsichten hemmend und störend auf die Betätigung ihrer Kräfte einzuwirken? Ich glaube, daß ein ausdrücklicher Hinweis auf diese an die Soldaten unserer Armee gestellte Forderung bei den Schülern unserer höheren Lehranstalten viel mehr Ver-

---

[1]) „Wir waren bisher der Ansicht, daß straffe Zucht der unmündigen Jugend heilsam ist." Fr. Aly: Neue Jahrbücher 1907, S. 94.



ständnis finden und ihnen auch ehrenvoller erscheinen müßte, als wenn sie sich „mit jedem Handwerkerlehrling, der weit jünger ist als jeder Obersekundaner und Primaner, und nach Belieben jedes (?) Lokal besuchen kann“ (Nath, S. 113), vergleichen sollten. Es kommt noch hinzu, daß auch hier die Freiheit, die diese eben genannte Klasse theoretisch wohl genießen kann, praktisch aber infolge von allerlei Beschränkungen nicht genießt, weit übertrieben betont wird. Ganz abgesehen von dem Geldpunkte gibt es doch wohl eine Menge von Meistern in unserm anerkannt tüchtigen und soliden deutschen Handwerkerstande, die einer so übertriebenen Freiheit ihrer Lehrlinge energisch und „fühlbar“ entgegentreten würden, und solange die Fortbildungsschule, die ja in der Regel — wenn es auch nicht wünschenswert erscheint — die Abendzeit für sich in Anspruch nimmt, ihre Forderungen stellt, ist nicht zu fürchten, daß in diesen Kreisen der Alkoholmißbrauch zu einer Gefahr wird, wie er es unter Umständen für die Schüler höherer Klassen sicherlich geworden ist und noch ist.

Ich könnte nicht besser schließen als mit den Worten L. Gurlitts, dem gewiß niemand zu große Engherzigkeit gegenüber der Jugend vorwerfen wird, mit den Worten, die sich in seiner Besprechung des schon erwähnten Buches von v. d. Emscher finden (Nr. 24 des Korrespondenz-Blattes f. d. höher. Lehrer 1904): „Es eilt mit dieser ganzen Bierseligkeit gewiß nicht. Es hat reichlich Zeit damit bis zur Studentenzeit. Alle erfahrenen Männer, Ärzte sowohl als Erzieher, sind sich darin einig, daß der Alkohol dem unreifen Menschen schädlich ist, unsere Behörden, die Presse, alle möglichen Vereine, die auf Volksgesundung hinarbeiten, setzen Kraft und Geld ein im Kampfe gegen des Deutschen Erblaster, die Trunksucht und die Völlerei. Und da sollen wir Lehrer mit ansehen, wie uns 16—18jährige Primaner ‚einen Ganzen aufs Spezielle kommen‘ oder uns ‚mit sechs Ganzen in die Luft sprengen‘?“ (Vergl. Nath, S. 29). —

II. Mitteilungen.

V. Deutscher Abstinententag und 18. Jahresversammlung von Deutschlands Großloge II (I. O. G. T.) in Flensburg vom 24.—30. Juli 1907.

Mit einer großen Versammlung für das Jugendwerk des Guttemplerordens begannen die Verhandlungen des Abstinententages. Lehrer Lund-Flensburg hielt eine Lehrprobe über Uhlands Gedicht „Siegfrieds Schwert", Lehrer J. Koopmann-Sylt sprach über „Die Jugendlogen des Guttemplerordens", Dr. med. Holitscher-Pirkenhammer „Über den Einfluß geistiger Getränke auf den kindlichen Organismus". Lehrer W. Vosgerau-Altona hielt einen Vortrag „Kind, Kunst und Natur".

In den Abteilungssitzungen sprach Pastor Biernatzky-Hambergen über „Philosophie und Enthaltsamkeit", Dr. med. Fiebig-Jena über „Alkohol und Rachitis", Dr. med. Ike-Flensburg über „Die therapeutische Verwendung des Alkohols", Dr. med. Holitscher-Pirkenhammer über „Die soziale Verpflichtung des Arztes, am Kampfe gegen den Alkoholismus teilzunehmen". Dr. med. Fiebig-Jena hielt in der Hauptversammlung einen Vortrag über „Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien". Der Redner machte u. a. folgende Ausführungen auf Grund eigener Wahrnehmungen in den Tropen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur:

Die Anpassung des Europäers an das Tropenklima beruht auf einer Neuregulierung des Blutumlaufs durch das vasamotorische Nervensystem. Die Hautgefäße werden im Anfang durch die Wärme erweitert, danach verengert. Es ist dies eine Schutzmaßregel des Organismus. Dabei wird das Blut von der Haut nach den inneren Organen abgelenkt, die Blutverteilung wird neu geregelt. Nach 1—2 Jahren ist dieser Prozeß bei hygienisch normaler Lebensweise bei gesunden Personen vollendet; der Europäer ist dann körperlich und geistig vollkommen leistungsfähig. Krankheiten können den Akklimatisationsprozeß aufhalten oder definitiv stören. Der Alkohol ist nun ein außerordentlich großes, bei vielen ein dauerndes Hindernis für die Anpassung des Blutgefäßsystems an das Tropenklima, weil er durch seine gefäßlähmende Wirkung das, was die Natur anstrebt, verhindert. Personen, die sich alkoholisieren, ist daher die Akklimatisation ebenso erschwert, oder unmöglich, wie Neurasthenikern und Menschen, die mit Gefäß- oder Herzschwächen in die Tropen kommen. Außerdem werden sie besonders empfänglich für allerlei Krankheiten und haben deshalb eine viel größere Sterblichkeit als Nicht-Alkoholisierte. Die vielfach behauptete große Sterblichkeit der Kinder infolge des Tropenklimas beruht in der Hauptsache auf ererbter Schwäche und Anfälligkeit für Krankheiten infolge von Alkoholisation des Vaters. Wo normale Zustände herrschen, ist auch in tropischen Malariagegenden die Sterblichkeit der Kinder besonders gering. Der holländische Professor der Mathematik Dr. v. Geer stellte, auf Veranlassung der Regierung, zur Sanierung der Witwen- und Waisenkasse der Niederländisch-Indischen Offiziere, ausgedehnte Berechnungen an, als deren Grundlage eine



über viele Zehntausende von Fällen sich erstreckende Statistik diente. Er fand, daß für Frauen, Kinder und alte Leute europäischer Rasse in gesundheitlicher Beziehung die Tropen ein wahres Eldorado sind. Dagegen ist die Sterblichkeit der Männer bis zu 40 Jahren sehr groß. Sie entspricht einem um 10 und 15 Jahre höheren Alter in Europa. Daß diese hohe Sterblichkeit hauptsächlich dem Alkohol zu verdanken ist, der aus den angeführten Gründen in den Tropen besonders deletär wirkt, beweist der Vortragende an der Hand eines Materials, das rund 230 Tausend Krankheitsfälle bei Nicht-Abstinenten und 220 Tausend bei Abstinenten umfaßt. Die ersteren leiden an Infektionskrankheiten aller Art um 37 %, an Affektionen des Nervensystems um 48 %, des Gefäßsystems um 59 %, des Verdauungsapparates um 66 % mehr als die Abstinenten.

Eine Reihe bedeutsamer Anträge wurde zum Beschlusse erhoben und der Geschäftsführung zur weiteren Erledigung überwiesen: Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dernburg im Deutschen Reichstage, die Kolonialangelegenheiten betreffend, wolle der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus (Lausanne) veranlassen, bei den in Frage kommenden Staaten dahin zu wirken, daß die Bekämpfung des Alkoholismus in den deutschen Kolonien seitens des Reiches in den Nachbarstaaten durch gleiche oder ähnliche Maßnahmen unterstützt und nicht durch Gegenmaßnahmen gehindert werde. — Der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus wolle in allen Bundesstaaten bei den in Frage kommenden Behörden darauf hinwirken, daß in den Koch- und Haushaltungsschulen, den Mädchen-Gewerbeschulen und ähnlichen Anstalten aus dem Lehrplan die Anleitung zur Herstellung von Likören und sogenannten feinen Schnäpsen, sowie ferner die Herstellung von Hausstandsbieren, Obst- und Beerenweinen gestrichen wird, und daß fernerhin nicht geduldet wird, aus der Obstverwertungslehre eine Obstentwertungslehre zu machen. Dagegen ist eine geeignete Unterweisung über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses in diesen Schulen ganz besonders zu fordern. — Der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus wolle durch seine Geschäftsführung mit Unterstützung der ihm angeschlossenen Vereine veranlassen, daß eine sogenannte weiße Liste derjenigen Gasthäuser in Deutschland angelegt werde, die einen Trinkzwang nach keiner Richtung hin mehr ausüben. — Der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus wolle bei der Zentralstelle für Volkswohlfahrt bewirken, daß diese eine Untersuchung über das Vorkommen der Rachitis in den verschiedenen Gegenden Deutschlands und im Verhältnis zum Alkoholverbrauch anstelle. — Das Anerbieten des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V.", gemeinsam gegen Prof. Cluß, Wien, der im Dienste der Alkoholindustrie bedauerliche und das Ansehen der Wissenschaft herabwürdigende Schriften zum Massenvertriebe in den trinkenden Kreisen herausgab, vorzugehen, ist anzunehmen. Ferner wurden die von Dr. med. Fiebig-Jena zur Bekämpfung des Kolonialalkoholismus der Reichsregierung vorzuschlagenden Maßnahmen gutgeheißen.

Der XI. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus zu Stockholm vom 28. Juli bis 3. August.

Es war ein guter Gedanke, den diesmaligen Kongreß nach Stockholm zu verlegen, darüber dürfte nur eine Stimme und ein Ausdruck der Anerkennung und des Dankes seitens aller Teilnehmer sein. Nicht nur Dank der liebenswürdigen nordischen Gastlichkeit, nicht nur Dank dem, was uns an Natur und Kunst geboten wurde, sondern vor allem auch Dank dafür, was wir in der Alkoholfrage erfahren und lernen durften. Bekanntlich gilt Skandinavien längst für uns als das Musterland auf diesem Gebiete. Sind doch die Ergebnisse einer nach Jahrzehnten zählenden, zielbewußten Antialkoholbewegung nach den statistischen Daten so bedeutende, daß es wohl verlohnt, an der Quelle zu studieren und zu sehen, was ein jeder etwa für sein Land mit seinen Sitten und Gewohnheiten gebrauchen und nutzbringend verwerten kann. Aus der Geschichte Skandinaviens kennen wir den Niedergang, die Versumpfung, die sich des schwedischen Volkes zu bemächtigen drohte; wir haben die Gegenmaßregeln erfahren und vernehmen mit Staunen, wie sich gleichsam das Volk am eigenen Zopfe herauszog, um eine Nüchternheitsbewegung einzugehen, von der uns die großartigsten Erfolge berichtet werden. Man begreift allerdings die radikale Richtung, welche man einzuschlagen für nötig fand da, wo eine Mäßigkeitsbewegung nicht am Platze war und nur mit dem schwersten Geschütz der Enthaltsamkeit wirksam operiert werden konnte. Wie die Gegensätze einander berühren, wie eine Spitze eine ebenso kräftige Gegenreaktion hervorzurufen imstande und geneigt ist, das sollten wir an krassen Beispielen auch in Stockholm erfahren. Der gewaltige, durch seine Massen imponierende Demonstrationszug, welcher sich am Tage vor der Eröffnung des Kongresses hinauf nach Skansen bewegte, diesem prächtigen Eiland, welches der Stockholmer Bevölkerung zum Tummelplatz dient, sollte ein Bild geben von der Bedeutung und der Aufklärung, der Erkenntnis des Volkes in der Alkoholfrage. Man sprach von 20000 Personen, welche prozessionsartig mit Hunderten von Fahnen, verschiedenen Musikbanden hinauf pilgerten, um oben Volksredner zu hören, Nationaltänze zu sehen und Natur zu genießen, so großartig und schön, daß sie allein für manche Pilgerfahrt dahin zu entschädigen imstande wäre. Doch nun der Kontrast: als wir gegen Abend hinunter zum Dampfer eilten, um wieder in die Stadt selbst zurückzukehren: Wirtschaft an Wirtschaft, vor und zwischen ihnen auf der Straße Betrunkene über Betrunkene. Wahrlich ein eigenartiges Schauspiel: oben die Demonstranten gegen den Alkohol, und unten der widerwärtige Anblick taumelnder Menschen unter den Augen der Polizei! Größere Gegensätze kann man sich kaum denken, es bildete dies Ereignis ein eigenartiges Präludium für den zu begehenden Kongreß gegen den Alkoholismus!

Dieser wurde am nächsten Morgen in der Immanuelkirche durch den Prinzen Gustav Adolf persönlich eröffnet; S. H. wies in englischer Sprache auf die Wichtigkeit der Antialkoholbewegung hin, besprach den ungünstigen Einfluß des Alkohols auf das Individuum inbezug auf die Kriminalität und gab dem Wunsche nach einem gemeinschaftlichen Vorgehen gegen diesen Volksfeind Ausdruck. Der Bürgermeister von Stockholm gab sodann in seiner Begrüßungsansprache (in deutscher Mundart) der Hoffnung Raum, daß der Kongreß für die Hauptstadt Schwedens wie für das ganze schwedische Volk von nachhaltigem



Einfluß sein möge. Der Redner hatte recht, wie wir Gelegenheit hatten genugsam uns zu überzeugen, mit der Äußerung, daß noch viel geschehen müsse, um dem Alkoholismus auch in Schweden und speziell in Stockholm wirksam entgegenzutreten.

Überblickt man die große Zahl der angesetzten Vorträge, welche Prof. Tigerstedt-Stockholm in der ersten Versammlung mit dem Thema „Die Schule und die Temperenzbewegung" einleitete, so darf man wohl sagen, daß die Quantität mit der Qualität gleichen Schritt hielt. Es wurde nur zu viel geboten, die einzelnen Sektionen überboten sich geradezu, so daß es schwer ward, allen Anforderungen gerecht zu werden. So müssen wir es uns auch versagen, auf die einzelnen Referate ausführlich einzugehen, so verlockend es wäre, die vorzüglichen Ausführungen z. B. von Dr. Scharfenberg-Kristiania über „Alkohol und Verbrechen" oder von Prof. Aschaffenburg-Köln über „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit" näher zu besprechen, oder über die interessanten Mitteilungen des Grafen Skarzinski-Petersburg über „Alkohol und die Naturvölker in Rußland" oder einiges darüber zu erzählen, was Bischoff Bergquist über die schwedischen Lappländer berichtete. Der in baldiger Aussicht stehende Kongreßbericht wird über alle Einzelheiten Auskunft geben, und dürfen wir heute schon darauf hinweisen. In dem überreichen Programm fehlte nichts, was von besonderem Interesse gewesen wäre, um die Alkoholfrage zu studieren; es war sowohl die sexuelle Frage durch Prof. Forel, die Aufgaben der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus durch Prof. Hartmann, Alkoholdiät und Alkoholtherapie durch Prof. Kassowitz, Alkohol und Militär durch Major Toegel und Leutnant Liljedahl vertreten, als wie auch der Alkoholismus auf dem Lande von Generalsekretär Gonser, im Verkehrswesen von Eisenbahndirektor de Terra, die Lebensversicherungen durch Dr. Holitscher und im Anschluß daran die Sterblichkeit der Abstinenten und Nichtabstinenten von Dr. Ekholm besprochen wurden; auch die Krankenkassen durch Dr. Stein und Direktor Kiß und die Gemeindeaufgaben durch Stadtrat Kappelmann fanden die nötige Berücksichtigung. Zum Schluß, und damit möchte auch ich den kurzen Bericht schließen, wurde das Gotenburger System einer scharfen Kritik unterzogen, von drei Referenten behandelt und von verschiedenen Diskussionsrednern abgeurteilt. Viel haben gerade wir Deutsche uns mit der Frage befaßt, ob die Einführung jenes Systems für uns den Wert hat, der ihm in Schweden beigemessen wird — zwar nicht allgemein. Jedenfalls war eine solche Maßnahme z. Z. deren Einführung nicht unberechtigt, und man wird ihr einen gesunden Kern nicht aberkennen können; aber — und nun müssen wir angesichts der praktischen Durchführung ein bedenkliches Aber anfügen. Wir wollen ganz davon absehen, daß die Möglichkeit gegeben ist, Einzelpersonen durch diese Art der Monopolisierung zu besonders günstigen Positionen zu verhelfen; es soll die dadurch herangezogene Großmacht und Kapitalkraft, die der Alkohol-Großindustrie nicht ganz unähnlich sieht, gar nicht weiter berücksichtigt werden, wir wollen uns lediglich auf die Praxis selbst beschränken, und diese bietet m. E. für unsere Beurteilung gerade Angriffspunkte und Bedenken genug, um das Gotenburger System schlankweg ins Deutsche zu übersetzen. Geradezu überrascht waren wir, als wir um die Mittagszeit eins der betreffenden Bolaglokale betraten und eine große Anzahl Arbeiter, welche den ganzen Saal füllten, wahrnahmen, welche ohne Ausnahme ihren Schnaps vor sich hatten. Auf unsere



erstaunte Frage wurde uns der etwas schwache Trost gegeben, daß nur zu je einem Essen ein Schnaps verabreicht werde, daß es dadurch zu einer Sauferei nicht kommen könne und die Zustände in den Bolagrestaurants dadurch bessere seien, als in den Destillen. Das ohne weiteres zugegeben, so meinen wir doch, daß unsere Volks-Kaffee- und Speise-Hallen mindestens auf ebenso hoher Stufe stehen, als jene Volksspeisehäuser. Sehr lehrreich sind die jüngst erschienenen Schriften von Laquer „Das Gotenburger System und der Alkoholismus", Verlag von J. F. Bergmann, Wiesbaden, ferner „Die Entwicklungsgeschichte des Gotenburger Systems" von S. Wieselgren, Stockholm, und sodann von S. Rubenson „Das Gotenburger System und seine Anwendung in Stockholm", Verlag von H. G. Förlag in Stockholm. Gerade aus der letzteren Broschüre geht die Genügsamkeit hervor, welche man mit der Beurteilung dieses Schanksystems verbindet: man sucht zu reglementieren und ist damit zufrieden, daß man den Schnapsvertrieb wenigstens innerhalb der Schankstätten begrenzt, dem Konsumenten sein Quantum zuerteilt hat, dessen Grenzen er wenigstens für das eine Mal an derselben Stelle nicht zu überschreiten imstande ist. Unwillkürlich wird man aber an jene Zeiten erinnert, als sich bei uns in Deutschland ein Verein gegen das Branntweintrinken bildete, dem der König Friedrich Wilhelm IV. seine besondere Gunst zuwandte. Und sollte man sich in Schweden am „Vorabend" der großen Biergefahr befinden, so würde dies um so weniger wundernehmen, als gerade innerhalb der Nüchternheitsbewegung Strömungen herrschen, die ein $2^1/_2$ % Bier nicht verdammen. Vorläufig scheint es uns aber, als ob der dortige Arbeiter ebensowenig von seinem Schnaps läßt, wie der bessersituierte Schwede dem Punsch in ganz bedenklichem Maße zuspricht, so daß man wahrlich von der viel gepriesenen Nüchternheit in des Wortes eigentlichster Bedeutung nichts in Stockholm selbst sieht. Vergleiche unter den Ländern weiter zu ziehen, scheint aber nicht gerechtfertigt; die schwedischen Verhältnisse, die Sitten und Gewohnheiten sind von den unsrigen sehr verschieden, und besonders wenn man das dünn bevölkerte Land in Betracht zieht. Dörfer in unserem Sinne gibt es nicht, einzelne Gehöfte, die teilweise meilenweit voneinander entfernt sind und den Landmann viel mehr an seine Scholle binden, als wie es hierzulande dank der sehr viel zahlreicheren Verkehrsmittel und der Art der Ansiedelung möglich und der Fall ist; die wenigen größeren Städte, welche Konzentrationspunkte für Handel und Verkehr bilden, alles das ist ganz anders geartet, wie wir es gewohnt sind. Eins soll und muß aber noch ganz besonders hervorgehoben werden, das ist das weit verbreitete Sektenwesen, wie es uns auch von England her bekannt ist — wie überhaupt die Antialkoholbewegung dieser beiden Länder manches Verwandte, zum mindesten Vergleichbare hat.

Daß die Vertreter der Abstinenz nicht mit dem Gotenburger System einverstanden sind, ist ohne weiteres klar, aber es gibt auch viele, die außerhalb dieses Rahmens ebensowenig sich dafür erwärmen können. Das schließt an sich natürlich nicht aus, daß es von Wert sein kann, wenn das Schankgewerbe monopolisiert, in den Händen von Gemeinden ist, aber dies verlangt fast eine noch größere Selbstlosigkeit als die Macht der Schankkonzessionserteilung durch die Stadtverwaltungen. Was aber das schwedische Volk unbedingt und zwar insbesondere vor dem deutschen voraus hat, das ist die größere allgemeine Erkenntnis der Alkoholgefahr; möge sich dies dort immer mehr befestigen, und



möchten wir ohne in das Sektenwesen zu verfallen, unsere Sitten und Gewohnheiten dahin verbessern, daß wir dem durch unser ausgedehntes Wirtschaftsgewerbe bedingten Trinkzwang immer mehr bekämpfen und die Gelegenheiten zum Trunk eindämmen, da hiermit die Trunksuchtsfrage steht und fällt.

Und nun noch ein Wort über die internationalen Zusammenschlüsse, die in Stockholm herbeigeführt wurden. Abgesehen von einem internationalen Abstinenzsekretariat, welches nach Lausanne unter Leitung von Prof. Hercord verlegt wurde, sei insbesondere der internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gedacht. Diese Vereinigung tagte mit dem Ergebnis, daß, sobald es finanziell möglich werde, ein angestellter Beamter die weitere Bearbeitung versehen solle, und daß eine Zeitschrift ins Leben zu rufen sei, sobald dies ebenfalls aus materiellen Gründen möglich werde. Dies letztere Moment ist um deswillen wichtig, weil nur auf diesem Wege ein Austausch der verschiedenen Vertreter und nur so ein Zusammenhang und die Teilung gemeinschaftlicher Interessen ermöglicht werden kann. Es wird nur auf diese Weise möglich sein, den Lebensfaden jener Vereinigung weiter zu spinnen und zu kräftigen.

Endlich sei noch der besonderen Vergnügen dankbarst gedacht, welche den Kongreßteilnehmern geboten wurden, so der Empfang im Königlichen Schloßgarten, wo in des Königs Vertretung Prinz Gustav Adolf die Gäste willkommen hieß; sodann Ausflüge, Konzerte und gesellige Vereinigungen in reichem Maße, gewürzt durch den jugendlichen Idealismus, wie er sich uns in der schwedischen Studentenschaft kund tat.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke feierte sein diesmaliges Jahresfest in Posen; es gestaltete sich die ernste Arbeit des Vereins zu einer Feier insofern, als seine Jahresversammlung wie kaum eine zuvor geehrt und beachtet ward. Es hatte sich schon zur Verwaltungsausschuß-Sitzung eine große Zahl tatkräftiger Mithelfer in dem Kampfe gegen den Alkoholismus versammelt, um einmal die inneren Vereinsangelegenheiten zu beraten, dann aber auch um ein ausgezeichnetes Referat von Kommerzienrat Münsterberg-Danzig über Animierkneipen entgegen zu nehmen, welches die weiteste Beachtung finden dürfte. Die Forderungen, welche der Vortragende stellte, fanden uller Zustimmung, da man nicht mit Unrecht in diesen Kneipen einen jener Krebsschäden sieht, die in des Wortes eigentlichster Bedeutung an dem Mark des Volkes zehren. Selbstverständlich wird nicht alles und jedes unter diesen Begriff zu subsummieren sein, was an Wirtschaften mit weiblicher Bedienung teilhat; wir kennen eine Reihe, besonders süddeutscher Schankwirtschaften, welche in durchaus anderer Art gehalten werden, wie die (Animier-) Kneipen mit sogenannter Damenbedienung — eine Bezeichnung, die dem eigentlichen Begriff „Dame“ geradezu Hohn spricht. Den letzteren wird und muß man den Garaus machen, denn sie betreiben ein Ausbeutesystem schlimmster Art, welches auch gesetzlich unhaltbar ist. Möchten die Worte des Referenten nicht unverhallt in den Kreisen bleiben, welche imstande sind, helfend einzugreifen.

Der öffentliche Begrüßungsabend, an welchem wie in den Jahren zuvor nach bewährtem Muster kurze Ansprachen von der Kinderstube bis zum vor-



gerückten Alter gehalten wurden, war außerordentlich stark besucht, dies zur Ehre der Bevölkerung Posens und dank den Veranstaltern. Auch die öffentliche Versammlung am nächsten Tage hatte sich des besten Besuches zu erfreuen. Sowohl das Reich war durch einen Bevollmächtigten des Staatssekretärs vertreten, wie auch fast sämtliche preußische Ministerien Vertreter entsandt hatten; es hatte (zum erstenmal) erfreulicher- und beachtenswerterweise auch der Kriegsminister einen Vertreter bestellt, ein bedeutsames Zeichen dafür, daß auch diese hohe Behörde einen großen Wert auf die Mithilfe unserer Vereinsbestrebungen zu legen geneigt ist. Das Thema, welches durch Stadtrat Rath-Dortmund zur Behandlung kam, fand eine rege Aufmerksamkeit und Beachtung bei allen Teilnehmern; es handelte sich um die Besprechung der Aufgaben der Gemeindeverwaltungen gegenüber der Bekämpfung des Alkoholismus. Die verschiedensten Maßnahmen, welche uns zum Teil durch frühere Ausführung, so z. B. durch Stadtrat Kappelmann-Erfurt, bekannt sind, fanden eingehende Würdigung; es wurde sodann die neuerdings von dem Referenten in Dortmund eingerichtete Trinkerfürsorge einer besonderen Besprechung unterzogen. Jedenfalls erhellte aus den wertvollen Ausführungen, welch großen Anteil die Gemeinden an der Bekämpfung der Trunksucht in vorbeugender und therapeutischer Richtung einzunehmen in der Lage sind. Die sehr lebhafte Debatte bewies zudem, welch großen Wert man gerade diesem Zweig von Betätigung auf unserem Gebiet beizumessen geneigt ist.

Wie in früheren Jahren tagte auch diesmal gleichzeitig mit dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch g. G. der Verband von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes vor einer großen Versammlung. Der Vorsitzende Oberregierungsrat Falch-Stuttgart dankte für die große Anteilnahme an den Verhandlungen, welche sich auf das praktische Gebiet der unmittelbaren Trinkerfürsorge erstrecke; er gab bekannt, daß die Petitionskommission des Reichstags beschlossen habe, dem Plenum zu empfehlen, die Eingabe des Verbandes betr. die gesetzliche Regelung der Trinkerfürsorge durch Erlaß eines Trinkerfürsorgegesetzes, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Wenn damit auch nicht viel erreicht ist, so bedeutet dies doch einen Schritt vorwärts, und es wird Aufgabe des Verbandes sein, weiter nicht müde zu werden, um mit seinen Zwecken und Zielen in immer weitere Kreise zu dringen, um so allmählich das zu erreichen, was für eine Fortentwicklung der Arbeit unbedingt und unerläßlich ist. Möge auch in diesem Falle Beharrlichkeit zum Ziele führen!

Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen seitens des Schrift- und Kassenführers, Pastor Kruse-Lintorf, welcher über einen günstigen Stand der Finanzen und auch darüber berichten konnte, daß nunmehr fast alle Spezialanstalten angeschlossen seien, erhielt Dr. Kapff, Direktor der Heilstätte „Waldfrieden", das Wort zu einem Vortrage „Bedürfen Alkoholkranke besonderer Behandlung". Ref. erging sich eingehend über die Art der Alkoholistenbehandlung und besprach insbesondere die Behandlung in den Heilstätten, der er großen Wert beimaß. Er betonte das Zusammengehen mit den Abstinenzorganisationen und erkannte durchaus deren Wert für die Trinkerfürsorge an, wiewohl er richtigerweise eine „Behandlung" lediglich in die Hände des Arztes gelegt zu haben wünschte. Seine durch ein warmes Empfinden und volles



Verständnis für die Alkoholkranken zeugenden Auslassungen fanden großen Beifall, wenn auch hier und dort sich Stimmen erheben zu müssen glaubten, welche den Wert der Behandlung weniger dem Arzte als dem überzeugten Abstinenten beimessen wollten. Dem Laien imponiert der Alkoholist immer noch als Lump, er kann sich nicht zu dem Gedanken aufschwingen, daß es sich um einen Kranken handelt, der ärztlicher, sachverständiger Behandlung bedürftig ist.

Das zweite Referat erstattete Pastor Köhler-Leipe über die Anteilnahme der Landesversicherungsanstalten im Kampfe gegen den Alkoholismus; in ausführlicher, sehr interessanter Weise wußte Ref. das Zahlenmaterial, welches er mit vieler Mühe sich verschafft hatte, zu verwerten, um zu beweisen, daß die Landesversicherungsanstalten in den letzten Jahren sich lebhafter an der Frage der Fürsorge für die Alkoholkranken direkt und indirekt beteiligt haben, daß allerdings noch viel geschehen müsse, um einen Standpunkt zu erreichen, wie ihn z. B. die Fürsorge für Lungenkranke gerade von dieser Seite einnehme. Es wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, dies wertvolle Referat, welches in so klarer Weise den derzeitigen Stand der Frage dartut, allen Beteiligten in Druck zugänglich zu machen; und es wurde weiter beschlossen, etwas ausgiebiger wie es bisher der Fall ist, an geeigneten Stellen vorstellig zu werden, um auch für die Trinkerfürsorge die nötige Beachtung zu gewinnen.

An Stelle der verhinderten Frau Professor Tümpel-Bielefeld berichtete Bürgermeister Stapenhorst daselbst über die Tätigkeit der Frau auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge, indem er das Bielefelder System betr. Trinkerfürsorgestelle beschrieb und manche Anregung zur Nachahmung gab. Wie es scheint, wird diese Tätigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft für die ganze Frage der Behandlung werden, es regt sich an vielen Orten, um den gegebenen Beispielen folgend, derartige Fürsorgestellen einzurichten.

Die interessanten Verhandlungen vermochten die Versammlung bis zuletzt zusammenzuhalten, und es steht zu hoffen, daß mancher der Teilnehmer, auch wenn er mit der Materie nicht so vertraut ist, wie der Fachmann, manchen Nutzen für die (alkohol-)leidende Menschheit davon mit nach Hause genommen haben wird. Wir aber, die wir nach Posen gekommen waren, um in bekanntem Kreise die Alkoholfrage wie aus obigem hervorgeht, diskutiert zu sehen, haben die feste Überzeugung gewonnen, daß es auch im letzten Jahre um ein gutes Stück auf dem Wege wieder vorwärts gegangen ist. Mit der gleichen Befriedigung, wie wir von Stockholm in unsere Heimat zurückkehrten, konnten wir auch mit dem Gefühl des Dankes von Posen Abschied nehmen, dem wir den innigsten Wunsch entgegenbringen, daß die Jahresversammlung des Deutschen Vereins und unseres Trinkerheilstätten-Verbandes auch seiner Bevölkerung zum Vorteil gereichen möge!

Die Vorstände der Trinkerheilstätten bitten wir wiederholt um Einsendung ihrer Berichte. D. Red.



Der Alkoholismus

Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage

1907 Neue Folge — Band IV No. 6

I. Originalabhandlungen.

Beiträge zur Alkoholfrage.[1])

IV.

Die sich aus der Erörterung der wirtschaftlichen und gesundheitsschädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs (vergl. Heft 1 bis 3 des Reichs-Arbeitsblatts 1906) ergebende Tatsache, daß der einzelne wie auch ganze Berufsgruppen durch den Alkoholismus erheblich geschädigt werden, führt zu der weiteren Frage, in welcher Weise die Gesamtheit durch derartige Einwirkungen beeinflußt wird, d. h. welche Bedeutung der Alkoholmißbrauch für die Gemeinde und den Staat hat. Diese Frage soll in den nachstehenden Darlegungen an Hand des vorliegenden statistischen Materials zur Erörterung gelangen.

Was zunächst die Bedeutung des Alkoholismus für die Gemeinde anbetrifft, so kann vorweg darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinde durch die Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs vornehmlich finanziell geschädigt wird. Solche Schädigung erfolgt in doppelter Beziehung. Einmal wird die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch übermäßige unwirtschaftliche Aufwendungen für geistige Getränke geschwächt. Das geht aus den bei der Erörterung der wirtschaftlichen Folgen des Alkoholismus im zweiten Artikel dieser Beiträge angeführten Tatsachen hervor. Es liegt klar zu Tage, daß in dem Maße, in welchem der Alkoholismus einzelne Teile der Bevölkerung in ihrem wirtschaftlichen Vorwärtskommen beeinträchtigt, auch die Gesamtheit geschädigt wird. Zahlenmäßig feststellen läßt sich die auf der Schwächung der Steuerkraft der Bevölkerung beruhende finanzielle Schädigung der Gemeinde allerdings nicht, daß sie aber besteht, kann nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen nicht zweifelhaft sein.

---

1) Aus dem Reichs-Arbeitsblatt.



Der Alkoholismus bedingt aber nicht nur eine Verminderung der Steuerkraft der Bevölkerung und damit der Einnahmen[1]) der Gemeinde, sondern er bewirkt andererseits auch eine — oft erhebliche — Steigerung der Ausgaben und eine unwirtschaftliche Belastung des Gemeindehaushalts. Diese Mehrbelastung wird vor allem durch die gesteigerten Kosten der öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige verursacht. Es kommt dabei in Betracht, daß die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde ist, da jeder Hilfsbedürftige im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes von dem Armenverbande, in dessen Bezirk er hilfsbedürftig wird, vorläufig unterstützt werden muß, d. h. daß ihm und seinen hilfsbedürftigen Angehörigen das nötige Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege und nötigenfalls ein angemessenes Begräbnis gewährt werden muß. Da die Gemeinde auch in Fällen von selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit die Unterstützung leisten muß, so hat sie sich auch des durch Trunksucht krank oder erwerbsunfähig gewordenen Hilfsbedürftigen und seiner Familie anzunehmen.

Wenn somit die Tatsache einer finanziellen Belastung der Gemeinde durch den Alkoholismus nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann, so ist es doch in Ermangelung ausreichenden statistischen Materials nicht möglich, den Grad dieser Belastung genau anzugeben. Die statistische Erfassung der Einwirkung der Trunksucht auf die Kosten der öffentlichen Armenpflege war bisher nur bei den offensichtlichsten Fällen möglich. Alle Versuche, den Anteil des Alkoholismus an den Kosten der öffentlichen Armenpflege zahlenmäßig festzustellen, haben zu der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnissen nicht führen können, da es unmöglich war, in allen Fällen zu ermitteln, inwieweit ein mißbräuchlicher Alkoholgenuß bei den hauptsächlichsten Ursachen der Hilfsbedürftigkeit (z. B. Krankheit und Arbeitslosigkeit) als mitwirkender oder ausschlaggebender Umstand in Betracht kommt. Es wird daher in der Fachliteratur[2]) wiederholt darauf hingewiesen, daß die Ergebnisse der Statistik durchweg eine zu geringe Beteiligung des Alkoholmißbrauchs an den Kosten der öffentlichen Armenpflege anzeigen.

---

[1]) Über die Bedeutung des Alkohols als Steuer- und Einnahmequelle für Staat und Gemeinde vergl. die weiteren Artikel.

[2]) Vergl. u. a. „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“, Heft 55, S. 80 ff., Berlin 1901, und die dort angezogene Literatur.

Dies vorausgeschickt, werden im nachstehenden die vorliegenden Ergebnisse statistischer Erhebungen über das Armenwesen angeführt, soweit sie die Wechselbeziehungen zwischen Hilfsbedürftigkeit und Alkoholmißbrauch klarzulegen versuchen.

Die umfassendste Statistik über das deutsche Armenwesen ist die für das Kalenderjahr 1885 durch Bundesratsbeschluß vom 24. Juni 1884 für das gesamte deutsche Reich veranlaßte Erhebung, deren Ergebnisse vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1887 veröffentlicht worden sind[1]). Nach den Ergebnissen dieser Reichsstatistik wurden im Jahre 1885 bei einer Bevölkerung von 46850000 Personen insgesamt 1590000 (einschließlich der Mitunterstützten) oder 3,4 % der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wodurch den beteiligten Armenverbänden ein Kostenaufwand von 92450000 (gleich rund 2 Mk. pro Kopf der gesamten Bevölkerung und Jahr) erwuchs. Bezüglich der Zahl derjenigen Hilfsbedürftigen, bei welchen der Trunk als Ursache der Hilfsbedürftigkeit angegeben war, führt die amtliche Statistik an, daß bei 13960 Selbstunterstützten und 18464 Mitunterstützten, zusammen bei 32424 Unterstützten oder 2,1 % der Gesamtheit aller aus öffentlichen Mitteln Unterstützten der Trunk ausdrücklich als Ursache der Notlage bezeichnet war. Wie schon erwähnt, dürften diese Zahlen den vollen Anteil des Alkoholismus an der Verarmung nicht erkennen lassen, da nach den früheren Darlegungen (vergl. Art. I bis III) die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Alkoholmißbrauch von den verschiedensten Unterstützungsursachen, welche die amtliche Statistik kennt, auch die nachstehend in Prozentsätzen ihrer Beteiligung an der Gesamtheit der Unterstützungsursachen angeführten mehr oder weniger beeinflußt haben wird, nämlich:

Krankheit	27,9 %
Körperliche oder geistige Gebrechen	12,4 „
Arbeitslosigkeit	6,0 „
Arbeitsscheu	1,4 „
Verletzung durch Unfall	2,1 „
Nicht angegeben	0,1 „
zusammen	49,9 %.

Wenn somit die amtliche Statistik auch gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus

[1]) Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 29, S. 40.



und Verarmung liefert, so gibt sie doch keinen Aufschluß über den Anteil, den der Alkoholmißbrauch an den Gesamtkosten der öffentlichen Armenpflege hat, da eine diesbezügliche Frage bei der Erhebung nicht gestellt worden war und ohne die eingehendsten Untersuchungen auch wohl kaum zu beantworten gewesen wäre.

Neben dieser amtlichen Statistik liegen verschiedene, von Fachleuten unternommene Untersuchungen vor, die ebenfalls eine Belastung der Gemeinden durch die infolge Alkoholmißbrauchs gesteigerten Armenkosten nachweisen, ohne jedoch sichere Anhaltspunkte für eine Bemessung der Höhe dieser Mehrkosten zu bieten. So ermittelte Böhmert in seiner statistischen Untersuchung des Armenwesens in 77 deutschen Städten [1]), daß von sämtlichen Unterstützungsfällen 1,33% auf Trunksucht als Verarmungsursache zurückzuführen waren. Der genannte Fachmann bemerkte zu diesem zweifellos zu geringen Prozentsatz (S. 25 u. 114): „Die Zahl der Verarmungsfälle, an denen die Trunksucht die Schuld trägt, ist eine größere als ermittelt wurde, weil man nur die Fälle aufnehmen konnte, bei denen Trunksucht ausdrücklich als Ursache erwähnt war. In vielen Fällen, in denen Trunksucht als ursprüngliche, eigentliche, aber verborgene Ursache auftritt, dürften oft andere Unterstützungsursachen (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Strafverbüßung, Verwahrlosung u. s. w.), welche aber erst durch die Trunksucht veranlaßt worden sind, angegeben sein, so daß viele durch Trunksucht hervorgerufene Verarmungsfälle unter anderen Unterstützungsursachen erscheinen." „Wie groß die Zahl dieser Fälle ist, entzieht sich jeder Berechnung und wird wohl niemals statistisch festgestellt werden können. Annehmen kann man aber wohl auf Grund vielfacher praktischer Erfahrungen, daß die Zahl dieser Fälle die der ermittelten weit übersteigt."

Andere statistische Untersuchungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beschränkten und daher den wirklichen Ursachen der Hilfsbedürftigkeit besser nachgehen konnten, haben einen erheblich höheren Anteil der Trunksucht an den Unterstützungsursachen nachgewiesen. So haben in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1897 bis 1903 eingehende Erhebungen, die seitens eines Ausschusses von erfahrenen Fachleuten und angesehenen Persön-

---

[1]) Böhmert, „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden", Dresden 1886, S. 25/114.



lichkeiten veranstaltet worden sind, ergeben[1]), daß von sämtlichen untersuchten Verarmungsfällen im Durchschnitt 25% auf Trunksucht zurückzuführen waren, und daß von den Insassen der in die Erhebung einbezogenen Armenhäuser 37% durch den Trunk in die Notlage gekommen waren; in 45% von den Fällen der Vernachlässigung von Kindern war der Trunk die Ursache. Diese Erhebung hatte ihre Untersuchung auch auf die private Mildtätigkeit ausgedehnt und bei den aus privaten Mitteln unterstützten Personen 27,7% trunksüchtige Männer und 12,4% trunksüchtige Frauen ermittelt. Weiterhin ergaben die Erhebungen, daß von den in Armenhäusern untergebrachten Wirten nicht weniger als 84%, von den Matrosen 58%, den Fleischern 57%, den Druckern, Stahl- und Eisenarbeitern 55%, Köchen und Kellnern sowie Maschinisten 50%, Arbeitern der Mühlenindustrie 43% und Landarbeitern 33% durch Trunksucht der Armenpflege anheimgefallen waren. Nach einer anderen amerikanischen Erhebung, einer vom Arbeitsamt des Staates Massachusetts veranstalteten Untersuchung[2]) von 1894/95, gaben von 3230 in den Armenanstalten des genannten Staates befindlichen Personen 39,44% selbst Trunksucht als Ursache ihrer Verarmung an. Außerdem wurde durch dieselbe Erhebung festgestellt, daß von 1836 Geisteskranken 16,94% Gewohnheitstrinker waren, während für 25,43% Mißbrauch geistiger Getränke als Ursache der Geisteskrankheit nachgewiesen werden konnte. (Vergl. hierzu die weiter unten für Preußen mitgeteilten Angaben.)

Mit den im vorstehenden angeführten Zahlen über die Trunksucht der Insassen amerikanischer Armenhäuser stimmen im wesentlichen auch die Angaben überein, die Roscher in seinem „System der Armenpflege und Armenpolitik“ (S. 22) betreffs der Dresdener Arbeitsanstalt macht. Von den in den Jahren 1877 bis 1881 in jene Anstalt eingelieferten Personen waren infolge von Trunksucht und Arbeitsscheu überwiesen worden:

1877	22 %
1878	25 „
1879	22 „
1880	40 „
1881	43,6 „

[1]) Vergl. Laquer, „Das Verhältnis von Trunksucht zu Armut und Verbrechen in den Vereinigten Staaten.“ („Der Alkoholismus“, Leipzig 1905, S. 114 ff.)

[2]) Twenty-Sixth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor, Boston 1896.



Weiter kann bezüglich der Belastung der Gemeinden durch die Trunksucht angeführt werden, daß nach Popert („Hamburg und der Alkohol“, 2. Aufl., Hamburg 1903) der Teil der Armutsfälle, der auf den Trunk zurückzuführen sei, sogar mit 50% angegeben wird, und daß nach Pütter[1]) die Stadt Genf nicht weniger als 90% aller Fälle von Armenunterstützung auf Trunksucht zurückgeführt hat.

So verschieden im einzelnen auch die vorstehend angeführten Prozentsätze sind, so deuten sie doch durchweg auf eine erhebliche Belastung des Gemeindehaushalts durch die schädlichen Rückwirkungen, welche der Alkoholmißbrauch auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung ausübt. Es wäre nun von Wert, auch hinsichtlich des Mehraufwandes, welcher der Armenverwaltung der Gemeinde durch die Trunksucht hilfsbedürftiger Personen fortdauernd erwächst, ausreichende statistische Unterlagen zu besitzen. Daran fehlt es aber fast vollständig. Der Grund für den Mangel an erschöpfenden Angaben dieser Art ist der gleiche, der oben hinsichtlich der unzureichenden statistischen Erfassung der Trunksucht als Verarmungsursache überhaupt anzuführen war. Einige Anhaltspunkte für die Höhe der den Gemeinden durch die Trunksucht entstehenden Mehrausgaben liefern die Angaben, die u. a. aus der Verwaltungspraxis der Armenverwaltung der Städte Erfurt und Halle a. S. vorliegen.

Für Erfurt hat der Leiter des dortigen Armenwesens, Stadtrat Kappelmann, in einem Vortrage über „Belastung des kommunalen Etats durch den Alkoholismus“[2]) mitgeteilt, daß im Rechnungsjahre 1903/1904 seitens der dortigen Armenverwaltung — einschließlich der Pflegekinder, der in Irren-, Trinker- und sonstigen Anstalten Untergebrachten, aber ausschließlich der in Krankenhäusern Verpflegten — öffentlich unterstützt worden sind: 1429 Personen mit insgesamt 181500 Mk. „Unter diesen 1429 Personen befanden sich 54 Parteien, d. h. Einzelpersonen und unterstützte Familien als Einheit gerechnet, bei denen Trunksucht des Unterstützten oder eines

[1]) Pütter, „Trunksucht und städtische Steuern“. (Techn. Gemeindeblatt IV. Jahrg. S. 118.)

[2]) Dieser für die „Wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus“ (Berlin, April 1906) vorbereitete Vortrag ist in dankenswerter Weise schon im Manuskript dem Kaiserlichen Statistischen Amt für die Zwecke des vorliegenden Artikels zur Verfügung gestellt worden.



Angehörigen die alleinige oder zweifellose Hauptursache der Hilfsbedürftigkeit geworden ist. Mitunterstützt wurden hierbei noch 36 Personen (Ehefrauen und Kinder), im ganzen also 90 Personen, das heißt, 6,3% aller Unterstützten sind nachweisbar aus Veranlassung der Trunkenheit unterstützt worden. Die Ausgaben für diese Personen haben bestanden in:

1. Leistungen der offenen Armenpflege und Kinderpflege	6500 Mk.
2. Kosten der Unterbringung in Irren-, Siechen- und Trinkerheilanstalten	2750 „
zusammen . .	9250 Mk.

auf die Rechnung der Trunksucht zu setzenden Ausgaben oder rund 5% der Gesamtausgaben von 181500 Mk. Es ist das im Vergleich zu den sonst vorliegenden Massenstatistiken ein recht hoher Prozentsatz, und doch ist dabei ausdrücklich noch zu betonen, daß nur die Fälle wirklich nachweisbarer, offen zu Tage liegender Trunksucht hier zur Ermittelung herangezogen werden konnten."

Über ähnliche Verhältnisse berichtet ein anderer im Armenwesen erfahrener Fachmann aus Halle a. S. Nach den Angaben des Stadtrats Pütter[1]) erwuchsen der Stadt Halle a. S. im Rechnungsjahre 1902/1903 durch die Verpflegung von 75 Trinkern (darunter 4 Frauen) folgende Kosten:

a) durch Verpflegung von 26 Trunksüchtigen in der Kgl. Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle a. S. (auf Tage oder Wochen)	676,20 Mk.
b) durch Verpflegung von 14 Trunksüchtigen in der Landesheil- und Pflegeanstalt Nietleben .	3193,20 „
c) von sieben Trunksüchtigen in der Landesheil- und Pflegeanstalt Alt-Scherbitz	1606,50 „
e) von zwei Trinkern im Landesasyl zu Jerichow	657,60 „
f) von 25 Trinkern in der städtischen Siechenanstalt zu Halle a. S.	2742,00 „
insgesamt . .	9239,10 Mk.

„Im übrigen sind im Etatsjahr 1902/03 für 72 Familien von Trinkern 6033,12 Mk. und für 28 Kinder, die im städtischen Kinderasyl oder in fremden Familien wegen Trunksucht des Vaters oder

[1]) Vergl. Pütter, „Trunksucht und städtische Steuern". (Technisches Gemeindeblatt, VI. Jahrg. S. 104.)



der Mutter oder beider Eltern untergebracht werden mußten, 4107,12 Mk. aus der Stadtkasse bezahlt. Doch sind dies längst nicht alle derartigen Fälle." Der genannte Fachmann glaubt annehmen zu dürfen, daß es nicht zu hoch gegriffen ist, wenn etwa ein Drittel der öffentlichen Armenlasten dem Alkoholismus zugeschrieben wird. „Dieses Drittel würde für Halle a. S. jährlich über 200000 Mk. ausmachen. Nimmt man an, man könnte infolge geeigneter Gesetze und sonstiger Maßregeln vorbeugend gegen die Trunksucht wirken und etwa 100000 Mk. ersparen, so würde damit der Steuerzahler in Halle a. S. bei der Gemeindeeinkommensteuer um mehr als 6% oder bei den Realsteuern um mehr als 12% erniedrigt werden können."[1])

Ein anderer Fachmann, Stadtrat Münsterberg als Leiter der Berliner Armenpflege, spricht sich über die Belastung der Gemeinden durch den Alkoholismus wie folgt aus:[2]) „Je weniger der Alkoholkonsum eingedämmt ist, je höher die Ausgaben für den Trinkverbrauch in einer Gemeinschaft sind, um so höher steigen die Kosten, welche die Gemeindschaft durch ihre in der Armenpflege und Wohltätigkeit organisierten Kräfte und Mittel für die Trinker und ihre Angehörigen zu leisten hat. Es ist festgestellt, daß mehr als die Hälfte aller Männer, die für sich oder für ihre Familien der Armenpflege bedürfen, dem Trunke ergeben sind." „Wenn in Berlin nahe an 3000 Frauen mit ihren Kindern als eheverlassen unterstützt werden müssen, so sind in fast allen Fällen Trunksucht und Liederlichkeit des Mannes die Hauptursache." Der Berliner Armenetat würde hiernach bei Annahme eines monatlichen Unterstützungssatzes von nur 10 Mk. schon mit mehr als 300000 Mk. jährlich belastet sein. Ähnlich äußert sich Stadtrat Samter in Charlottenburg: „Es dürfte kaum eine Armutsursache geben, die sich der Bedeutung der Trunksucht an die Seite stellen ließe."[3])

„Die oft erheblichen Kosten, welche den Armenverbänden durch die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftig gewordene Trunksüchtige oder deren Familien erwachsen" haben u. a.

---

[1]) A. a. O. S. 118.

[2]) „Alkoholismus und Armenpflege" in der Zeitschrift „Der Alkoholismus", Leipzig 1905, S. 272 ff.

[3]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 55 S. 80, Berlin 1901. Für Hamburg wird der bezügliche Jahresaufwand auf 1 Mill. Mark angegeben. (Popert, a. a. O.)

den Regierungspräsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. Veranlassung gegeben, durch Rundschreiben vom 28. Juni bezw. Juli 1905 den nachgeordneten Behörden, behufs Abminderung oder Ersparung solcher Unkosten, die rechtzeitige Unterbringung und Heilung der Trinker in Anstalten für Alkoholkranke nahezulegen. („Der Alkoholismus", Leipzig 1905, S. 321.)

Laquer veranschlagt mit anderen Fachleuten (nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, wenngleich ohne ausreichende statistische Unterlagen) die gesamten Armenlasten Deutschlands der jetzigen Bevölkerung von 60 Millionen Einwohnern entsprechend auf etwa 150 Mill. Mk., wovon $^1/_3 = 50$ Mill. Mk. — davon die Hälfte = 25 Mill. Mk. zu Lasten der Städte — dem Alkoholismus zuzuschreiben wären. (Vergl. den Bericht über die 22. Jahresversammlung zu Münster a. a. O., S. 19—20 und „Der Alkoholismus", Leipzig 1906, S. 77 ff.)

Auch auf anderen Gebieten der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ist eine Schädigung der Gemeindefinanzen durch die mannigfachen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs zu verzeichnen. So kommen die wiederholt betonten gesundheitsschädlichen Wirkungen der Trunksucht in den mehr oder weniger großen Zuschüssen der Gemeinden an die öffentlichen Krankenhäuser, Irrenanstalten u. s. w. zum Ausdruck, wovon noch weiter unten die Rede sein wird. Ferner treten entsprechende Mehrkosten bei den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Ausgaben deutlich zu Tage, denn erfahrungsgemäß wird diese besonders häufig durch angetrunkene Personen gestört. In welchem Maße z. B. die Tätigkeit der Polizeibehörden in Großstädten durch das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene Einschreiten gegen betrunkene Personen vermehrt wird, geht u. a. aus nachstehenden Angaben hervor:

In Berlin wurden in den letzten fünf Jahren, für welche die Zahlen vorliegen, wegen Trunkenheit polizeilich festgenommen.[1])

1900 . .	5250	männliche	und	818	weibliche	Personen
1901 . .	5218	"	"	807	"	"
1902 . .	5341	"	"	702	"	"
1903 . .	5547	"	"	656	"	"
1904 . .	5057	"	"	531	"	"

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 29. Jahrg. 1904, S. 309.



Für Wien sind die entsprechenden Zahlen nach der letzten Statistik[1]) folgende:

Wegen Trunkenheit in Haft genommen:

1899 . .	6109	männliche	und	523	weibliche	Personen
1900 . .	5342	„	„	527	„	„
1901 . .	3876	„	„	466	„	„

Ferner betrug in Wien die Zahl der Personen, die wegen „Exzesse und nächtlicher Ruhestörungen", die zum weitaus größten Teil unter dem Einfluß der Trunkenheit verübt sein dürften, arretiert waren:

1899 . .	10815	männliche	und	590	weibliche	Personen
1900 . .	10571	„	„	617	„	„
1901 . .	7453	„	„	469	„	„
1902 . .	13917	„	„	821	„	„
1903 . .	29157	„	„	5087	„	„

In erheblich größerem Umfange wird die Tätigkeit der Londoner Polizei durch den Alkoholmißbrauch beeinflußt. In dem letzten Jahrfünft wurden nämlich wegen Trunkenheit und liederlichen Betragens (disorderly conduct) in dem städtischen Polizeibezirke Londons verhaftet:[2])

1900	50667
1901	49685
1902	50873
1903	59714
1904	60899

Wenn nach den vorstehenden Darlegungen als festgestellt gelten kann, daß der Alkoholmißbrauch den Gemeindehaushalt ungünstig beeinflußt, so zeigen die Ergebnisse anderer statistischer Untersuchungen, daß auch der Staat durch die nachteiligen Rückwirkungen verschiedenster Art, welche der Alkoholmißbrauch ausübt, erheblich geschädigt wird. Allerdings kann aus ähnlichen Gründen, wie solche oben bezüglich der finanziellen Belastung der Gemeinden durch die Trunksucht angeführt sind, die Höhe dieses Schadens auch für den Staat nicht ziffernmäßig nachgewiesen werden. Immer-

---

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1903, S. 345.

[2]) Statistical Abstract for London 1905, vol. VIII., S. 104/105.



hin läßt das im nachstehenden angeführte Material eine Schädigung des Staates in mehrfacher Beziehung erkennen.

Um auch hier mit der Fürsorge für die Hilfsbedürftigen zu beginnen, so bedingt die Tatsache, daß in den öffentlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten Alkoholiker zahlreich vertreten sind, offenbar eine Mehrbelastung des Staates bezw. der Verbände, welche die vorgenannten Anstalten zu unterhalten haben. Bezüglich der Zahl der an Alkoholismus erkrankten Personen ist amtlich festgestellt worden,[1]) daß in Preußen im Jahre 1899 Alkoholismus vorhanden war:

a) in allgemeinen Krankenhäusern bei 13610 männlichen, 776 weiblichen, zusammen 14386 Personen;

b) in Irrenanstalten bei 6259 männlichen, 716 weiblichen, zusammen 6975 verpflegten Personen, somit überhaupt bei 19869 männlichen, 1492 weiblichen, zusammen 21361 verpflegten Personen.

Wie die von Waldschmidt[1]) vorgenommene Bearbeitung dieser amtlichen Statistik bemerkt, waren von den zu a) bezeichneten Personen 4637 männlich, 290 weiblich, zusammen 4927, von den zu b) bezeichneten Personen 1467 männlich, 120 weiblich, zusammen 1587, überhaupt 6104 männliche, 410 weibliche, zusammen 6514 Personen, „für welche (30,4 v. H.) keinerlei andere Krankheitserscheinung angegeben, sondern das reine Bild des Alkoholismus diagnostiziert worden ist“.

Die angeführte Statistik zeigt weiterhin (S. 195) sowohl in Preußen wie auch im gesamten Deutschen Reiche „eine nicht zu unterschätzende Steigerung der alkoholischen Erkrankungen“. So wurden beispielsweise

in dem Zeitraume	1886/88	1889/91	1892/94	1895/97
in Preußen . .	31782	31095	32664	36683
im Deutschen Reiche	39202	36874	40190	46042

Alkoholisten in Irrenhäusern und Krankenanstalten zusammen untergebracht.

Für die Gegenwart hat ein in der Irrenpflege bekannter Fachmann[2]) „auf Grund eingehender Studien festgestellt, daß in Deutsch-

[1]) Waldschmidt, Die Trinkerfürsorge in Preußen. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, 1901, S. 194.)

[2]) Vergl. „Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,“ Berlin 1906, S. 14.



land jährlich 30000 Menschen infolge Trinkens irrsinnig werden." Da ein erheblicher Teil der in den öffentlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten Verpflegten auf öffentliche Kosten behandelt wird, so wird, neben den Gemeinden (s. oben), auch der Staat in dieser Beziehung durch die schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs finanziell nicht unerheblich belastet.

Einen weiteren Einblick in die nachteiligen Rückwirkungen der Trunksucht gewährt die amtliche Statistik über die Ausführung des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900, da gerade die durch die Trunksucht der Eltern herbeigeführte Beeinträchtigung des Familienlebens häufig zur Verwahrlosung der Kinder führt und damit die Voraussetzung der Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes schafft. Nach der letzten Statistik über die Ausführung des Gesetzes[1]) betrug die Zahl der in Fürsorge überwiesenen Minderjährigen:

1901	7787
1902	6196
1903	6523
1904	6458
zusammen	26964

während die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung im Jahre 1904 rund 5978000 Mk. betrugen, wovon rund 3802000 Mk. vom Staat und etwa 2176000 Mk. von den Kommunalverbänden getragen wurden.

Zählt man die in der vorstehenden Tabelle unter der Überschrift „Trunksucht" oder „Trunksucht und Unzucht" gegebenen Prozentzahlen zusammen, so findet man, daß in den Familien von 23,6% der Zöglinge Trunksucht herrschte. Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, daß in allen diesen Fällen ohne die Trunksucht der Eltern die Minderjährigen nicht der Fürsorgeerziehung hätten überwiesen werden müssen, so wird immerhin der Alkoholismus als stark mitwirkende Ursache anzusehen sein. Nach den Angaben eines in dem Fürsorgeerziehungswesen erfahrenen Fachmannes[2])

[1]) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1904. Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1906, S. LIX.

[2]) Landesrat Landtagsabgeordneter Schmedding auf der XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. (Versammlungsbericht S. 16.)



Daß die Trunksucht diese Zahlen nicht unerheblich beeinflußt, erhellt aus der folgenden Übersicht[1]):

Jahrgang	Anzahl der Zöglinge, deren Eltern																Zusammen
	ergeben waren										außer einem oder beiden vorgenannten Laster noch geistig minderwertig waren		nur geistig minderwertig waren			
	der Trunksucht			der Unzucht			der Trunksucht und der Unzucht			der Vater der Trunksucht, die Mutter der Unzucht						
	nur der Vater	nur die Mutter	beide Teile	nur der Vater	nur die Mutter	beide Teile	nur der Vater	nur die Mutter	beide Teile		Vater	Mutter	Vater	Mutter	beide Teile	
a) Zöglinge überhaupt.																	
1904	1025	121	203	32	345	17	57	126	13	103	42	52	52	65	2	2163
1903	938	129	234	42	281	26	48	80	36	97	53	24	54	66	6	2047
b) In Prozenten.																	
1904	15,9	1,9	3,1	0,5	5,3	0,3	0,9	2,0	0,2	1,6	0,7	0,8	0,8	1,0	—	33,5
1903	14,4	2,0	3,6	0,6	4,3	0,4	0,8	1,2	0,5	1,5	0,8	0,4	0,8	1,0	0,1	31,2

[1]) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr **1904**. Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin **1906**, S. LIX.

„hat nur in den seltensten Fällen der Alkohol keine Rolle bei Verhängung der Fürsorgeerziehung gespielt".

Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Staat wie Gemeinde — ganz abgesehen von den wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen, welche eine durch Trunksucht der Eltern bedingte Verwahrlosung der Jugend mit sich bringt, — auch finanziell nicht unerheblich belastet werden.

Im Anschluß hieran kann weiterhin darauf hingewiesen werden, daß der Alkoholmißbrauch im allgemeinen auch die Kriminalität der Erwachsenen erhöht. Dafür sprechen die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich derjenigen Straftaten, die erfahrungsgemäß häufig unter dem Einflusse des Alkohols begangen werden, wie vor allen die Körperverletzungen. Nach der deutschen Kriminalstatistik[1]) ist die gefährliche Körperverletzung nächst dem Diebstahl, die am häufigsten vorkommende Straftat; ihre Häufigkeit ist in dem letzten von der Statistik berücksichtigten Jahrfünft 1898/1902 um 56% gestiegen gegenüber den fünf Jahren 1883 bis 1887. Die nachfolgende, der angeführten Statistik (S. II. 34) entnommene Zusammenstellung zeigt, in welchen Bezirken die gefährliche Körperverletzung nach dem Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1902 besonders häufig und in welchen sie besonders selten ist:

Die Verurteiltenziffern sind höher als der Reichsdurchschnitt (239 auf 100000 strafmündige Zivilpersonen) in:

Pfalz	633
Niederbayern	565
Mannheim	481
Oppeln	473

dagegen niedriger als der Reichsdurchschnitt in:

Osnabrück	116
Liegnitz	112
Schleswig	109
Lübeck	109
Aurich	108
Sachsen-Altenburg	101
Reuß jüngerer Linie	101
Zwickau	100

[1]) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 155.



Sachsen-Weimar	100
Leipzig	98
Minden	97
Hamburg	91
Dresden	88
Reuß älterer Linie	83
Lippe	79
Bautzen	78
Schaumburg-Lippe	70
Waldeck	62

Dazu bemerkt die amtliche Statistik (II. S. 34):

„Nahe liegt, bei der ziemlich ungleichmäßigen Verteilung der gefährlichen Körperverletzung über das Reich unter anderem an einen Einfluß des Alkohols zu denken. Die Straftat ist häufig in den östlichen Grenzgebieten des Reichs, in welchen der Branntwein am meisten zu Hause ist, noch mehr in Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, vollends in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Pfalz, auch in anderen Ufergebieten des Rheins. Die örtliche Spannungsziffer[1]) beträgt 39. Für das Berichtzjahr ist ausgezählt worden, in welchem Maße gefährliche Körperverletzungen an Sonn- und Feiertagen begangen werden, da die Arbeitsruhe und sonntägliche Vergnügungen zum Mißbrauch des Alkohols erfahrungsgemäß am meisten Gelegenheit geben. Es zeigt sich, daß die Sonn- und Feiertage fast 3mal so stark belastet sind wie die Werktage. Von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Personen hatten 34652 die Tat an einem Sonn- oder Feiertag, 60543 an einem Werktag begangen; bei 2181 war der Tag der Tat nicht genau angegeben. Auf einen Sonn- oder Feiertag entfielen 578, auf einen Werktag 198 Verurteilte. Als Feiertage sind bei der Auszählung nur die für Preußen gültigen gesetzlichen Sonn- und Feiertage, im ganzen 60, in Betracht gezogen. Das Ergebnis würde sich noch mehr zu gunsten des Werktages verschieben, wenn auch die besonderen Feiertage der einzelnen Staaten und Landesteile oder gar örtliche Festtage und Veranstaltungen hätten in Berücksichtigung gezogen werden können.“[2])

[1]) Erklärung s. a. a. O., S. II. 21.

[2]) Vergl. hierzu auch die besonders hohen Unfallziffern am Montag. Reichs-Arbeitsblatt 1906 S. 249.



Bezeichnung der Straftaten	Zahl der wegen der nebenbezeichneten Straftaten verurteilten Personen				Prozentualer Anteil der wegen Trunkenheit vorbestraften oder bei Begehung der Straftat betrunken gewesenen Personen			
	Männliche		Weibliche		Männliche		Weibliche	
	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft
Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates	19	7	—	—	15.79	71,43	—	—
Falschmünzerei u. s. w.	29	27	12	4	13,79	18,52	8,33	—
Urkundenfälschung	152	125	38	13	5,26	15,20	2,63	23,08
Meineid	23	16	6	2	8,70	25,00	—	—
Unberechtigte Aneignung von Titeln, Namen und Rechten	270	150	46	15	7,41	28,67	—	6,67
Verbrechen u. Vergehen gegen die öffentl. Ordnung	2887	3684	546	403	36,75	62,65	10,26	24,07
Verbrechen u. Vergehen geg. die öffentl. Sicherheit	631	890	91	67	18.23	34.04	1,10	5,97
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	239	235	264	126	7,11	29.36	1,14	7,14
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Moral	582	484	116	58	15.98	46.90	6,03	22,41
Mord	16	15	12	—	6,25	13.33	—	—
Körperverletzungen	11440	9378	3687	1610	10,31	35,15	0,54	5,84
Freiheitsberaubung oder Hausfriedensbruch	83	96	5	5	12,05	51.04	—	20,00
Verleumdung und Beleidigung	814	561	1019	440	6,76	30,12	0,39	6,59
Verletzung des Briefgeheimnisses und des Berufsgeheimnisses	3	2	1	—	—	—	—	—
Diebstahl	2592	2568	2510	1194	6,29	33,56	0,44	4,36
Bankerott	83	39	15	1	1,20	17,95	—	—
Betrug und Vertrauensmißbrauch	698	742	304	120	4,87	28.71	0,66	8,33
Hehlerei	214	268	153	76	3,27	33,58	1,31	1,32
Brandstiftung	1	8	1	—	—	37,50	—	—
Sachbeschädigung	1128	946	125	74	25.35	51,69	8,00	25,68
Zusammen (bezw. im Durchschnitt)	21904	20241	8951	4208	13,97	40,33	1,32	7,91



Besonders eingehenden Aufschluß über den Zusammenhang von Alkoholismus und Kriminalität gibt die belgische Kriminalstatistik. Die nachstehende, der letzten Veröffentlichung der belgischen Justizstatistik[1]) entnommene Tabelle zeigt, daß von den im Jahre 1903 erstmalig Verurteilten im Durchschnitt unter den Männern 13,97%, unter den Frauen 1,32% entweder schon wegen Trunkenheit bestraft worden waren oder die Straftat im Zustande der Trunkenheit begangen hatten. Für die Vorbestraften sind die allgemeinen Durchschnittszahlen bei den Männern 80,33% und bei den Frauen 7,91%. Vergleicht man die entsprechenden Zahlen bei einigen Straftaten, bei deren Begehung der Alkoholmißbrauch erfahrungsgemäß von besonderer Bedeutung ist, so ergibt sich, daß beispielsweise unter den wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Moral erstmalig Verurteilten 15,97% Alkoholiker waren, während der Anteil der letzteren bei den wegen Sachbeschädigung Verurteilten 25,35% betrug und sich für die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung auf 36,75% stellte. Bei Rückfälligen sind die entsprechenden Prozentsätze erheblich höher; sie betragen bei den vorgenannten Straftaten 46,90%, 51,69% und 62,65%. Im einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

Weiterhin wird der Staat dadurch geschädigt, daß der Alkoholismus die Militärtauglichkeit der Bevölkerung ungünstig beeinflußt. In welchem Maße eine solche Beeinflussung stattfindet, läßt sich in Ermangelung ausreichender Unterlagen zwar statistisch nicht nachweisen; indessen deuten die Ergebnisse zahlreicher Einzeluntersuchungen, die von Fachleuten in dieser Beziehung angestellt worden sind, auf eine Verminderung der militärischen Tauglichkeit durch Alkoholmißbrauch hin. So ist z. B. von ärztlicher Seite auf Grund der amtlichen Aushebungslisten festgestellt worden, daß die Angehörigen derjenigen Berufe, in welchen erfahrungsmäßig viel getrunken wird, eine verhältnismäßig geringe Militärtauglichkeit aufweisen, wie aus den beiden nachstehenden Tabellen[2]) hervorgeht.

Danach stehen gerade die Berufe der Brauer, Küfer, Bierausgeber, Gastwirte, sowie der Fleischer, die in der ersten Tabelle einen besonders günstigen Platz einnehmen, in der zweiten, für

[1]) Statistique Iudiciaire de la Belgique. Sixième Année. S. XXX.

[2]) Dr. med. C. Röse, „Beruf und Mililärtauglichkeit". (Politisch-anthropologische Revue, IV. Jahrgang, Nr. 3, S. 145/146, Leipzig 1905.)



1. Der Einfluß des eigenen Berufes auf die körperliche Entwicklung der Heerespflichtigen.

Beruf der Heerespflichtigen	Anzahl der untersuchten Heerespflichtigen	Prozentsatz der militärtauglichen Heerespflichtigen %	Durchschnittlicher Brustumfang in cm	Durchschnittliche Körpergröße in cm
Brauer, Küfer, Bierausgeber . .	46	76,0	83,7 : 91,2	166,3
Elbschiffer	19	73,7	82,7 : 91,3	167,7
Fleischer	58	69,0	82,2 : 90,2	163,7
Landwirtschaft	897	62,5	81,4 : 89,2	166,0
Verkehrsbeamte, Diener, Markthelfer	52	61,5	81,2 : 88.4	165,7
Baugewerbe	423	59,3	80,9 : 88,8	165,7
Gröberes Handwerk	570	56,3	80,4 : 87,9	165,1
Bekleidungsgewerbe	176	55,7	78,8 : 86,5	163,0
Bäcker, Zuckerbäcker, Müller . .	162	54,9	82,4 : 90,0	163,7
Arbeiter unbekannter Art . . .	243	51,0	80,8 : 88,5	164,6
Feineres Handwerk	462	47,2	79,9 : 87,4	165,2
Kopfarbeiter	276	41,7	78,9 : 86.2	166,6
Kellner, Köche	12	25,0	79,9 : 86,4	162,5
Summe bezw. Durchschnitt . . .	3396	56,0	80,7 : 88,3	165,3

2. Der Einfluß des väterlichen Berufes auf die körperliche Entwicklung der Heerespflichtigen.

Beruf der Väter	Anzahl der untersuchten Heerespflichtigen	Prozentsatz der militärtauglichen Heerespflichtigen %	Durchschnittlicher Brustumfang in cm	Durchschnittliche Körpergröße in cm
Elbschiffer	6	66,7	81,7 : 89,2	167,4
Landwirtschaft	1128	62,5	81,3 : 89,1	166,3
Baugewerbe	547	59.2	81,0 : 88,8	164,8
Gröberes Handwerk	201	56,2	79,8 : 87,4	164,6
Arbeiter unbekannter Art . . .	461	55,3	80,5 : 88,1	164,2
Beruf unbekannt (meist Uneheliche)	186	54,8	80,8 : 88,6	164,8
Bäcker, Zuckerarbeiter, Müller . .	39	53,8	81,7 : 88,9	166,7
Verkehrsbeamte, Diener	157	51,0	80,2 : 87,5	165,2
Bekleidungsgewerbe	163	47,2	79,5 : 87,2	164,2
Feineres Handwerk	196	43,9	80,1 : 87,5	165,0
Kopfarbeiter	229	43,7	79,7 : 87,2	166,7
Brauer, Küfer, Bierausgeber, Gastwirte	60	43,3	79,9 : 87,4	164,2
Fleischer	21	38,1	79,6 : 86,8	162,9
Kellner, Köche	2	0,0	82,0 : 90.0	178,0
Summe bezw. Durchschnitt . . .	3396	56,0	80,7 : 88,3	165,3



die Beurteilung der schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs wichtigeren Tabelle, fast an der letzten Stelle.

Nach anderen Erhebungen ist neuerdings eine erhebliche Steigerung in den Zahlen der wegen Herzkrankheiten Militäruntauglichen nachgewiesen[1]) und wird diese Erscheinung von vielen als eine Folge der besonders in industriereichen Gebieten vorherrschenden Trinksitten angesehen, während die abnehmende Militärtauglichkeit in manchen ländlichen Gegenden damit in Verbindung gebracht wird, daß in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben die gewonnene Milch oft bis auf den letzten Tropfen an die sich immer mehr ausbreitenden bäuerlichen Molkereigenossenschaften abgeführt und der dafür gewonnene Erlös in alkoholische Getränke (Flaschenbier, Branntwein) umgesetzt wird, welche demgemäß auch mehr und mehr von den Frauen und Kindern konsumiert und den letzteren sogar als Frühstück mit in die Schule gegeben werden.[2])

Bemerkenswerterweise sind ähnliche Wahrnehmungen über Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und abnehmender Militärtauglichkeit und Leistungsfähigkeit auch in anderen Ländern, so in England, Belgien, Frankreich, Schweiz, gemacht worden und wird deshalb diesen Verhältnissen dort neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, wenngleich amtliche Statistiken darüber noch nicht vorliegen.

Endlich bliebe noch darauf hinzuweisen, daß die Ergebnisse der mittelbaren Schädigungen, welche der Alkoholismus für Staat

---

[1]) So wurden nach den „Sanitätsberichten über die Kaiserl. Deutsche Marine", Berlin 1905 (S. 12/16) infolge von Herzleiden auf 1000 Mann der Kopfstärke entlassen:

in den Jahren	1891/93	1893/95	1895/97	1897/99	1899/1901	1901/02	1902/03
als dienstunbrauchbar	2,9	4,3	7,1	11,6	8,7	11,7	13,1
als ganzinvalide	1,8	2,8	5,0	5,72	5,20	7,92	5,86

[2]) Vergl. „Bericht über die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster am 18./19. Oktober 1905," Berlin 1906, S. 94—106, 145, und „Der Alkoholismus", Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage, Leipzig 1905, S. 297, 307, 308 sowie die Ergebnisse der daselbst angezogenen, behördlichen und privaten Erhebungen, auch „Reichs-Arbeitsblatt" 1905 S. 141.



und Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Beziehung mit sich bringt, sich bei der vielfachen Verschlungenheit der modernen Lebensverhältnisse der statistischen Erfassung überhaupt entziehen. Gleichwohl werden die bereits gegebenen statistischen Mitteilungen über den erheblichen Jahresaufwand für alkoholische Getränke in Deutschland (s. Art. 1), über die ungünstige Beeinflussung des Arbeiterhaushalts durch derartige Ausgaben (s. Art. 2), über die hohen Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsziffern[1]) in Berufsgruppen mit vorherrschenden Trinksitten (s. Art. 3) und über die finanzielle Belastung des Staats- und Gemeindehaushalts durch den Alkoholismus (s. oben) kaum einen Zweifel daran lassen, daß die mittelbaren Rückwirkungen übermäßigen Alkoholgenusses vielleicht noch schwerer als seine unmittelbaren Folgen die Arbeitskraft und Wehrkraft der Nation treffen.[2])

Allen diesen Schädigungen wird aber eine umso ernstere Bedeutung beizumessen sein, je mehr der internationale Wettbewerb auf wirtschaftlichem Gebiet sich verschärft und demgemäß an die Spannkraft und Energie sowohl des einzelnen wie der gesamten Nation immer höhere Anforderungen stellt. In welcher Weise diesen nationalen Schädigungen, sei es im Wege der freien Selbsthilfe oder im Wege der Verwaltung und Gesetzgebung, entgegengewirkt wird, soll in den abschließenden Artikeln zur Darstellung gelangen.

---

[1]) Hierüber geben auch die Statistiken größerer Lebensversicherungsgesellschaften des In- und Auslandes wertvolle Aufschlüsse. Vergl. Andrae, „Die Sterblichkeit in den Berufen, die sich mit der Herstellung und den Verkauf geistiger Getränke befassen", in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1905, S. 405—442. Danach weist die Gruppe der „Brauereibediensteten" die bei weitem höchste Sterblichkeitsziffer auf. Nach neueren Mitteilungen scheint aber die Ablösung des Freibiers durch Bargeld (vergl. „Reichs-Arbeitsblatt" 1906 S. 141/247 ff.) weitere Fortschritte zu machen („Medizinische Reform", Berlin 1906, Nr. 16 S. 201).

[2]) Vergl. z. B. über die entarteten Einwirkungen des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft von Gewohnheitstrinkern die fachwissenschaftlichen Untersuchungen von Pelman, Legrain, Demme, Sonderegger u. a. m. (Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 55, S. 78 ff., Leipzig 1901).

II. Referate.

Korowin. Der Versuch einer Analyse der Hauptfaktoren des personellen Alkoholismus. Moskau, W. Richter. 91 S. 1 Rubel 50 Kop. In russ. Sprache.

Aus den Schlußfolgerungen, welche der Verfasser in mangelhaftem Deutsch seiner Arbeit voranschickt, entnehme ich einige Sätze. Dabei muß ich bemerken, daß die statistischen Grundlagen, auf welchen der Verfasser seine Schlüsse aufbaut, aus verhältnismäßig kleinem Material zu bestehen scheinen.

1. In den wohlhabenden Klassen ist der Alkoholismus hauptsächlich eine Männerkrankheit, bei dem Proletariat nähert sich der Frauenalkoholismus dem der Männer.

2. Die meisten pathologischen Eigenschaften in der väterlichen und mütterlichen Generationsfolge finden sich bei beiden Eltern.

3. Alkoholiker zeichnen sich durch Fruchtbarkeit aus.

4. Zu Alkoholikern werden hauptsächlich die ersten drei Söhne, besonders die Erstlinge.

5. Zwischen den Hauptfaktoren des Alkoholismus bestehen die folgenden Verhältnisse:

a) Die Bedingungen des häuslichen, Schul- und öffentlichen Lebens bilden in ihrer Zusammenwirkung mit den Trinkvorurteilen und Trinkgewohnheiten die erststufigen Faktoren des Alkoholismus.

b) Die Geburtsfolge, das Alter und die psychoneurotische Erblichkeit bilden die zweitstufigen Faktoren, welche die Individualität für jeden einzelnen Fall des Alkoholismus schaffen.

c) Der Grad der Wohlhabenheit bildet den drittstufigen Faktor, welcher nur in dieser oder jener Weise die unter a) und b) genannten Faktoren modifiziert.

6. Es existiert keine besondere Alkoholvererbung außer der allgemeinen psychoneurotischen Vererbung: niemand wird als Alkoholiker geboren oder mit einer speziellen Veranlagung zum Alkoholismus. Man wird zum Alkoholiker nur durch die Bedingungen des gegenwärtigen Lebens. P. S.

Horsley und Sturge. Alcohol and the human body. Eine Einführung in das Studium des Gegenstandes. London, Macmillan & Co. 1907. 370 Seiten. 5 Schilling (5,10 M.).

In 16 Kapiteln wird auf Grund der vorliegenden experimentellen, anatomischen und statistischen Daten die Wirkung der alkoholischen Getränke behandelt. Im Vergleich zu den deutschen Darstellungen des Alkoholismus und der finnischen des Dr. rer. pol. Helenius wirkt die verhältnismäßig unbedeutende Stelle, welche die Statistik in der englischen Darstellung einnimmt, auf mich wohltuend ein. Dafür ist das Werk mit 14 schönen Tafeln (namentlich Darstellungen des Gehirns und der gesunden und kranken Nervenelemente, sowie farbigen Widergaben des gesunden und alkoholkranken Magens und Herzens)



und 21 Figuren ausgestattet. Die Darstellung gibt entschieden mehr, als die Bezeichnung „eine Einführung" vermuten läßt. Ich glaube, keine der wirklich wichtigen wissenschaftlich feststehenden Tatsachen über den Alkohol bei der Lektüre vermißt zu haben. Die Zahl der auf dem schwankenden Grunde unbewiesener Theorien fußenden Behauptungen erschien mir dagegen geringer als in manchen angeblich die tiefste Wissenschaft vom Alkohol erschöpfenden Büchern. P. S.

Asmussen. Eine weitverbreitete Krankheit. 3. Auflage. Hamburg. Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T. 1906. 0,50 M.

Asmussen vertritt die Sache des Guttemplerordens mit großer Gewandtheit. Er wendet sich besonders gegen die Marktschreier und diejenigen unverständigen Ärzte, welche das Gebiet des Alkoholismus weniger beherrschen als er. Daß er auf Seite 59 ff. seine Feder auch gegen die Sache des Blauen Kreuzes zückt, kann ich ihm nicht recht verzeihen. P. S.

Was ich dem Blauen Kreuz verdanke. Dem Deutschen Hauptverein des Blauen Kreuzes gewidmet von einem geretteten Trinker. Barmen, Buchhandlung des Blauen Kreuzes 1907. 0,15 M.

Der gerettete Trinker hatte früher für seine sieben Köpfe zählende Familie ein Gehalt von 950 Mk. Davon zog er von vornherein als Trink- und Rauchgeld 400 Mark ab. Es blieben für den Tag pro Kopf ganze 21 Pfennig. Im Rausch hatte er um die Hand seiner Frau angehalten, den Hochzeitstag im Rausch angefangen und beschlossen. Das Los der Kinder war tief bemitleidenswert. „Vater, du bist ein Lump, die Mutter hat's gesagt." So äußerte sich eine vierjährige Tochter dem trinkenden Vater gegenüber. In diese wirtschaftliche und familiäre Hölle ließ das Blaue Kreuz, wie der Verfasser rührend schildert, ein Stückchen Himmel hineinleuchten. P. S.

Beck. Mate- oder Paraguay-Tee als Ersatz für alkoholische Getränke im Eisenbahndienste. Zeitschrift für Eisenbahnhygiene. 1907. Heft 1.

Beck meint, daß die als Ersatz für alkoholische Getränke angepriesenen Weine und Biere für den allgemeinen Gebrauch zu teuer sind und dem Geschmack wenig zusagen. Am meisten ist seinem Geschmack und seiner durststillenden Wirkung nach noch der reine ungegorene Apfelsaft zu empfehlen. Wo es sich nicht um reine Durststillung, sondern um Stärkung handelt, ist nach Beck der Paraguay-Tee recht geeignet. Er enthält außer Coffein nur wenig, 0,01 %, ätherische Öle, von denen im Kaffee sich 0,4 %, im Tee gar 6—8 % finden. Diese ätherischen Öle wirken in größeren Mengen narkotisch und für den Magen lähmend und Durchfall oder Erbrechen erregend. Auch durch weit geringeren Gehalt an Gerbstoff zeichnet sich der Mate-Tee vor dem schwarzen oder grünen Tee recht vorteilhaft aus. Die günstige Wirkung auf das Herz und der gute Geschmack ist Beck von verschiedenen Patienten bestätigt worden. Beck empfiehlt besonders die Präparate aus dem aus Mate-Tee (Yerba Mate) hergestellten Extrakt Yer: Yer-Mate und Yer-Meth. P. S.

Tluchoř. Der Hund des Verschwenders oder Bäckerfranzel. Erzählung für die Jugend, für Eltern und Lehrer. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt. 1907. 0,20 M.

Ein Säufer bringt sich und seine Familie durch den Trunk ins größte Elend. Am Sterbebette der Mutter schwört er Abstinenz und arbeitet sich nun zum Wohlstand und Glück empor. P. S.

Schwarz. Warum Abstinenz und nicht Temperenz? Budapest 1906. 0,20 M.

Schwarz tritt in seinem vor Ärzten gehaltenen Vortrage für die Forderung der allgemeinen totalen Abstinenz ein. Er bringt die bekannten Argumente von Kraepelin, Bunge, Strümpell (Summationswirkung kleinster Mengen) vor und polemisiert gegen die Fränkelsche Broschüre: Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit. Die Notwendigkeit der Forderung der allgemeinen Totalenthaltsamkeit will er auch aus der „Tatsache" entnehmen, daß die Forderung der Mäßigkeit Fiasko gemacht hat. P. S.

Der Volksfreund gegen den Alkoholismus und für Gesundheitspflege enthält in Nr. 5 vom Mai 1907 die folgenden Artikel:

1. Trunksucht und ästhetisches Empfinden. Von W. Lamers (Forts. folgt),
2. Hirtenbrief des Bischofs von Hildesheim.
3. Die nach dem Lebensalter verschiedene Schädlichkeit der alkoholischen Getränke. Von Geh. Med.-Rat Dr. Oskar Schwartz.
4. Gehört das Kreuzbündnis zu den Abstinenzvereinen?
5. Die Frauen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Von B. Dür.
6. Die Wissenschaft über den Alkohol.
7. Mich dürstet! Erzählung von H. Rauen.
8. Die Geschichte der katholischen Antialkoholbewegung.
9. Vom Kampfplatz.
10. Aus dem Vereinsleben.
11. Dies und das — jedem was.
12. Vereinskalender. P. S.

„Neues Leben." Monatsschrift für deutsche Tüchtigkeit. Herausgegeben von Stadtarzt Dr. G. Rösler in Reichenberg, enthält im 11. Heft des 1. Jahrgangs (April 1907) die Aufsätze: Deutsche Weiblichkeit. Von Oskar Volkert. Böse und gute Geister. Von Stadtpfarrer Klein. „Der Völkertod", Selbstbericht von Dr. Franz Krauß. Das Mittgart-Problem. Von W. Hentschel. „Nationalbiologie", aus dem „Rechtshort". Ferner Allerlei, Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen. — Jährlicher Bezugspreis der empfehlenswerten Monatsschrift ist 1,50 Kronen. P. S.

Hunt. Studies in experimental alcoholism. Washington, Hygienisches Laboratorium (Direktor M. F. Rosenau). Mitteilung Nr. 33. Februar 1907.

Die physiologische Seite der Alkoholfrage bietet trotz mancher entschiedenen gegenteiligen Behauptung von seiten unserer eifrigsten antialkoholischen Autoren noch viele dunkle Stellen. So ist z. B. die Frage nach der Gewöhnung an den Alkohol noch keineswegs geklärt. Man kann diese Frage nicht kurzer-



hand mit der unbewiesenen Behauptung abtun: Der regelmäßige Genuß schon kleinster Alkoholmengen ist geeignet, eine Summationswirkung des Alkoholgiftes zu erzeugen.

Beim Morphium, das so gern dem narkotischen Gifte Alkohol an die Seite gestellt wird, werden mit eintretender Gewöhnung immer größere Dosen vertragen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Wirkung. Diese geringere Giftwirkung bei eintretender Gewöhnung ist zuerst von Faust als Folge einer durch das Morphium selbst hervorgerufenen Steigerung der Oxydationsfähigkeit des Organismus erklärt worden. Das Morphium wird beim Morphinisten in größerer Menge oxydiert und dadurch entgiftet. Hunt glaubt durch seine Versuche an Tieren für den Alkohol in gewisser Weise analoge Verhältnisse nachgewiesen zu haben.

Je mehr unsere Kenntnis von den Stoffwechselvorgängen im Körper wächst, um so nötiger ist es allerdings, darauf hinzuweisen, daß Ausdrücke wie „diese Substanz beschleunigt oder verlangsamt die Oxydation im Tierkörper" viel zu allgemein sind. Es muß für jeden einzelnen Stoff nachgewiesen werden, ob er in diesem oder jedem Falle die Oxydation beeinflußt.

Hunt hat die Oxydation des Acetonitril CH_3CN, Methylcyanid im Tierkörper, zum Gegenstand seiner Alkoholversuche gemacht. Er hat seinen Versuchtieren (Mäuse, Tauben, Kaninchen) wochen- und monatelang so geringe Alkoholgaben gegeben, daß keine physiologischen oder anatomischen Alkoholwirkungen auftraten. Es zeigte sich, daß bei diesen alkoholisierten Tieren das Acetonitril leichter oxydiert wurde als bei den nicht alkoholisierten Tieren. $CH_3CN + H_2O = HCN$ (Blausäure) $+ CH_3OH$. Ein im strengsten Sinne mäßiger Trinker würde diesen Versuchstieren durchaus zu vergleichen sein. Wenn er Acetonitril in seinen Körper einführte, würde er jedenfalls an Blausäurevergiftung sterben, während der Totalabstinente am Leben bliebe. Aber der Grund für diese Erscheinung ist keineswegs eine Herabsetzung der physiologischen Aktivität beim Trinker, sondern vielmehr eine Steigerung. Beim Trinker wird das Acetonitril leichter oxydiert als beim Alkoholenthaltsamen. P. S.

Reach. Über das Vorkommen von Äthylalkohol und Äthylester im Tierkörper. Biochemische Zeitschrift. Band III. Heft 2—4. Berlin 1907.

Das hauptsächlichste Ergebnis der vorliegenden Untersuchung besteht in der Konstatierung, daß der Körper des nicht alkoholisierten Tieres neben geringen Mengen freien Alkohols auch geringe Mengen Äthylester enthält. Verfasser hat zunächst Leichenorgane eines Alkoholikers untersucht. Er fand in der Leber des Trinkers 0,11 Prozent Alkohol. Dagegen ergab die Untersuchung der Leber eines Pferdes, das sicher keinen Alkohol zu sich genommen hatte, einen Alkoholgehalt von in maximo 0,14 Prozent. Immerhin ist es möglich, daß eine fette Säuferleber im ganzen mehr Alkohol enthält als eine normale Leber. Denn bisher hatte Reach nur einmal Gelegenheit, Alkoholikerorgane in dieser Beziehung zu untersuchen.

Aus einer Reihe von Untersuchungen der Organe nicht alkoholisierter Tiere ergab sich, „daß das Kochen des Petroleumätherextrakts dieser Organe einen Körper zur Erscheinung bringt, der mit Wasserdampf flüchtig ist, die Jodoformreaktion und die Jodidreaktion gibt, bei letzterer ein primäres Jodid



bildet, und sich aus Wasser durch Sättigung mit Kaliumkarbonat als Flüssigkeit abscheiden läßt. Dieser Körper kann nur Äthylalkohol sein. Da er erst durch Spalten mit Kalilauge frei wird, so darf man wohl schließen, daß im Tierkörper Äthylester vorkommen". P. S.

Schroeder, Ed. Aug. Der Alkoholismus und die soziologischen Grenzen seiner Bekämpfung. Eine sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchung. Leipzig 07.

Nachdem ich das Buch gelesen und seinen Inhalt mit dem Titel verglichen, kam mir jene in den „Gedanken und Erinnerungen" verewigte Bismarcksche Kritik der Rede eines hohen Diplomaten bei Eröffnung des „Berliner Kongresses" in Erinnerung; diese Kritik lautete: Pomposo, omposo, poso, oso, so, O! —. Wenn der Verfasser nicht in Teschen in Böhmen lebte, woher das Vorwort datiert ist, könnte er auch in „Tam-Tam", der Hauptstadt von „Phrasien" leben! Vergleiche die Widmung! Der Kern nun dieser „sozialwissenschaftlichen Rechtsuntersuchung" ist folgender. An der Spitze steht Schroeders These:

„Der Kampf gegen den Mißbrauch des Alkoholgenusses ist ein berechtigter und die Gesellschaft soll ihn mit aller Energie, aber mit den richtigen Mitteln und in jenen Grenzen führen, welche das Recht der persönlichen Freiheit gestattet; der Alkoholgenuß jedoch an und für sich, beziehungsweise seine vernünftige Verwendung in der Wirtschaft des Menschen und der Gesellschaft ist unschädlich und unausrottbar."

„Wenn man's so liest, mag's leidlich scheinen."

Nun aber die Begründung: Erst schweres Geschütz; Carl Menger, der Lehrer Schroeders, unterscheidet mechanische und organische Sozialphänomene; Beispiel der ersteren wäre z. B. das Telephon, der letzteren — der Gebrauch berauschender Getränke. Beweis: Die Geschichte; nun kommen bekannte Beispiele für den Alkoholgebrauch aus dem alten und neuen Testament; ferner: Wein, Bier, Meth, Obstmost, Weine seien — „Entdeckungen", Brannntwein sei — eine „Erfindung" (!), jene organischer, dieser mechanischer Herkunft. Die Menschen hätten sich im Laufe der Jahrtausende an jene Entdeckungen gewöhnt; entzöge man sie der Menschheit, so würde dies von „großartiger" (!) Schädlichkeit sein, wie sie sich gar nicht absehen läßt. Beispiel: Der Paroxysmus bricht bei Alkoholikern in der Regel sofort aus, wenn man ihnen den Alkohol entzieht. (Natürlich ist letztere Begründung der Schädlichkeit a) überhaupt keine, b) selbst wenn sie eine wäre, eine durchaus auf falscher ärztlicher Beobachtung beruhende.) Ferner: Der „Verdauungsalkohol" (neuer Begriff), auf welchen der fleischessende Mensch geradezu angewiesen ist, würde fehlen, bzw. man müßte als Abstinent ev. auch noch Vegetarianer werden; „das Fleisch der Tiere ist für den Menschen weit schädlicher als der Wein"! Und weiter: „Unleugbar schlimmer sind die Folgen des Mißbrauchs andrer Gifte als die des Alkohols." Auch wäre der Genuß der o. e. „organischen" Naturprodukte etwas Gegebenes, Unabänderliches, „er berührt weder die sozialen Kollektivitäten noch die Individuen und deren Wohlsein nachteilig".

Nun kommen ein Hymnus auf die persönliche Freiheit und einige allgemeine Vorschläge zur Ausschaltung des Branntweins, zur Verbilligung der „organischen" Naturprodukte! Endlich kommt noch der „Rechtssozialismus" zum Vorschein!



Der Antialkoholismus sei eine Knechtschaft. „Sollten sich, da die Ernährung der Kinder zu dem Pflichtenkreise des Hauses gehört, die Eltern vor dem Lehrer rechtfertigen, ob und wann und bei welcher Gelegenheit ein Kind im Hause Wein, Bier, oder selbst Schnaps erhält!" Die Schule kann ev. zum Helfershelfer des Fiskalismus werden! Der Lehrer zum Spion des Steuerinspektors!

Die „sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchung" schließt mit dem Hinweis auf die früheren Werke des Herrn Ed. Aug. Schroeder.. Als Anhang folgt der Abdruck zweier Feuilletons, welche in der japanischen Zeitung „Kokumiu Skimbu" über Ed. Aug. Schroeder, den Begründer des Rechtssozialismus, und seine Werke erschienen sind. In dieser Beziehung nennt man, so heißt es in der Einleitung, Schroeder wohl mit Recht gleichzeitig mit — Savigny!

Ganz am Schluß folgt noch im Stil der oben von Bismarck gekennzeichneten Rede ein Aufruf zur Gründung von Vereinen zur Verbreitung des „Rechtssozialismus"! Der unfreiwillige Humor ist und bleibt doch der schönste. — Ich rufe in Veränderung eines sehr alten Wortes: „Willst du zur Rechten, so wende ich mich zur Linken!" B. Laquer (Wiesbaden).

Ugolotti, Ferd. Alkohol in Irrenanstalten. (L'uso del vino nei manicomi.) Arch. di Psichiatria, Neuropatologia, Antropologia criminale e Medicina legale. Vol. XXVIII, 1907. Fasc. I—II.

Verf. hat eine Umfrage gerichtet an 39 Direktoren von Irrenanstalten, um die herrschende Ansicht über die Gewährung von Wein an die Irren festzustellen. Die Antworten ergaben sehr geteilte Ansichten, indem einzelne mäßige Mengen von Wein für nützlich, andre den Wein für überflüssig halten, noch andre sich für gänzliche Abschaffung des Alkohols aussprachen. In der Mehrzahl der Irrenhäuser wird jedoch der Wein bei den Mahlzeiten verabreicht, nur 7 schließen denselben ganz aus. Die tägliche Durchschnittsmenge beträgt 200 g, die etwa einer Menge von 15 g reinem Alkohol entspricht. Die Kranken aus dem Arbeiterstande erhalten mehr, durchschnittlich 400 g, doch wird diese Menge nach Vorschrift vermehrt oder vermindert, so daß sie zwischen 100—1500 g (!) täglich schwankt. Völlige Enthaltsamkeit wird gefordert für Epileptiker, Alkoholisten und Tobsüchtige. Ersetzt wird der Wein erforderlichenfalls durch Wasser, Tamarinden- und Zitronengetränke.

Sind auch hiernach die verabreichten Mengen der alkoholischen Getränke meist geringe, so dürfte in den Irrenhäusern Deutschlands doch wohl noch sparsamer damit umgegangen werden. Dr. Solbrig (Allenstein).

Allevi, Giov. Der Alkoholismus in Mailand. Il Ramazzini, giornale italiano di medicina sociale. Heft 5, 1907.

Mailand steht unter den großen Städten Italiens mit an erster Spitze; es zeigt alle Vorteile, aber auch alle Nachteile der Großstadt, und die modernen Wohlfahrtsbestrebungen werden dort gepflegt. So regt sich auch in Mailand der Kampf gegen den Alkoholismus. Leider finden die Vorkämpfer noch meist ein ungläubiges Lächeln bei ihren Aufklärungsversuchen, und der Verfasser des Aufsatzes richtet deshalb einen ernsten Appell an die Bevölkerung Mailands, an dem Kampfe gegen diesen Feind ernsten Anteil zu nehmen.



Wie verbreitet der Alkohol ist, zeigen die statistischen Berechnungen, nach denen auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 98 Liter Wein und 4 Liter Alkohol in Form von Likör kommen, mit welch letzterer Zahl Mailand alle anderen größeren italienischen Städte übertrifft. Ausgeschänkt wird der Alkohol in 4200 Geschäften, womit ein Ausschank auf etwa 120 Einwohner kommt.

Wegen Trunkenheit wurden in den Jahren 1903/05 bestraft: 1205 Männer und 189 Frauen, von denen die Mehrzahl im Alter von 20—40 Jahren stand. Sonntag und Montag sind die für den Trunk gefährlichsten Tage, während Sonnabends eine gewisse Mäßigkeit beobachtet wird. Natürlich bietet die Zeit der Weinlese und Weinkelterung die größte Versuchung, und so wird auch in den Monaten Oktober, November, Dezember am meisten dem Trunke gehuldigt. Die bei der Weinbereitung beschäftigten Leute liefern die größte Anzahl der Trinker, während es unter dem weiblichen Geschlecht hauptsächlich die Prostituierten und Dienstboten sind. Die in Mailand verbreitete Ehelosigkeit befördert nach Ansicht des Verfassers den Alkoholismus, denn die Sorge für Weib und Kind und die größere Verantwortlichkeit gewöhnt den Mann an ein regelmäßigeres Leben.

Ein Zeichen für die Verheerungen, die der Alkohol in Mailand anrichtet, ist auch die Tatsache, daß die Hälfte der Geisteskranken in der benachbarten Provinzialirrenanstalt aus Mailändern besteht, und daß von 1897 bis 1904 an der spezifischen, durch Alkoholmißbrauch hervorgerufenen Krankheit, der Lebercirrhose, 703 Männer und 204 Frauen zugrunde gegangen sind.

Dr. Solbrig (Allenstein).

Pieraccini, G., und **Ceni, C. Der Alkohol und der Zucker in der Ökonomie des Menschen, studiert mittels des faradischen Stromes.** — Il Ramazzini, Heft 4, 1907.

Um den Einfluß des Alkohols und des Zuckers auf die Muskelarbeit, über den die Meinungen ja immer noch geteilt sind, zu studieren, benutzten die Verfasser die „tetanographisch-faradische" Methode, indem sie die Dauer des faradischen Tetanus eines Armmuskels bestimmten an Versuchspersonen, je nachdem letztere Alkohol oder Zucker oder keines von beiden erhalten hatten. Eine Verlängerung solcher Muskelzusammenziehung würde eine Erhöhung der Muskelarbeit bedeuten. Das Ergebnis dieser Versuche war nun das, daß Zucker zwar eine solche Verlängerung des Tetanus herbeiführte, nicht jedoch Alkohol. Damit ist experimentell nachgewiesen, daß dem Zucker eine große Bedeutung zur Erhöhung der Muskelarbeit zukommt und derselbe größtmöglichst Anwendung bei der Ernährung, namentlich auch bei sportlichen Leistungen, verdient, während dem Alkohol keine Wirkung auf die Erhöhung der Muskelarbeit zuzuschreiben ist. — In der Praxis stellen sich die Verfasser auf den Standpunkt, daß sie den leichten Wein — ein andres alkoholisches Getränk kommt für Italien nicht in Frage — als ein physiologisches Mittel, die tägliche Arbeit weniger schwer und weniger unangenehm zu machen, nicht missen wollen, jedoch den Alkoholgenuß verwerfen für Metallarbeiter und solche Arbeiter, die bei niedrigen Temperaturen arbeiten, weil hier eine schädliche Wirkung erwiesen ist.

Dr. Solbrig (Allenstein).



Gourevitch, V. Über herdweise Läsionen des Leberparenchyms bei der Alkoholcirrhose. Aus Prof. Chiaris path.-anat. Inst. Prag. Zeitschr. f. Heilk. 1906, Oktoberheft, S. 303—381.

Ergebnisse: Das Leberparenchym zeigt sehr häufig partielle Degeneration und Nekrose in Form zerstreuter kleiner Herde, deren Ätiologie sehr mannigfaltig ist. Das zugrunde gegangene Leberparenchym wird durch neugebildete Leberzellen, häufig auch durch neugebildetes Bindegewebe ersetzt. Bei häufiger Wiederholung kann ein anatomisches Bild resultieren, das an Lebercirrhose erinnert. Chronischer Alkoholismus führt häufig sowohl bei Versuchstieren als auch beim Menschen zur Degeneration des Leberparenchyms. In einem gewissen Prozentsatz der Fälle führt der chronische Alkoholismus auch zur Cirrhose. Die anatomische Untersuchung ergibt auch bei der Alkoholcirrhose mehr oder weniger zahlreiche zerstreute Herde frischer Degeneration des Parenchyms und Merkmale vorausgegangenen Unterganges desselben in Form von ebenfalls zerstreuten frischen Regenerationsherden und von atypisch gebautem neugebildeten Parenchym. Die am häufigsten beobachteten degenerativen Veränderungen sind fettige Entartung und (seltener) Leberzellennekrose. Degeneration des Parenchyms bei Alkoholcirrhose entsteht primär infolge chronischer Intoxikation, unabhängig von der Bindegewebswucherung. Die Bindegewebsneubildung steht in Zusammenhang mit der Parenchymdegeneration. Bei anhaltender toxischer Einwirkung entstehen stets neue Degenerationsherde, die den Ausgangspunkt für weitere Veränderungen bilden. So schreitet der Prozeß fort, trotz kompensatorischer Regeneration des Parenchyms, und selbst das neugebildete Parenchym geht wieder zugrunde. In vorgeschrittenen Stadien ist das ganze Lebergewebe derart umgebaut, daß die Ernährungsbedingungen und ev. auch die des Gallenabflusses wesentlich verschlechtert sein können; diese Momente begünstigen eine weitere Degeneration und ev. Atrophie des Organes. F. L.

Bagilet, Théophile. L'alcoolisme et l'aliénation mentale. Statistique pour le département de la Somme. Thèse de Paris. 1906. No. 470. 73 p.

Verfasser äußert sich ausführlich über die Beziehung des chronischen Alkoholismus zur Geistesstörung. Letztere Komplikation wird am häufigsten bei hereditär Belasteten beobachtet. Aus einer leichten Psychose kommt es nach und nach zur alkoholischen Demenz. Die Einschränkung des Alkoholverkaufes hatte auf die Zahl der Geisteskranken in dem in der Arbeit des Verfassers besonders berücksichtigten Departement (Somme) einen erheblichen Einfluß. F. L.

Ratzeburg, Hans. Über Vorkommen und Ätiologie der Arteriosklerose, nebst einigen anhangsweisen symptomatischen Bemerkungen. Aus der Universitäts-Frauenklinik zu Breslau. Dissertation. Breslau 1905. 58 S.

Eine ganz besondere Bedeutung hat nach den Untersuchungen des Verfassers der Alkohol für die Entstehung der Arteriosklerose. Er fand bei 156 Arteriosklerosen bei Männern den Alkohol nicht weniger als 73 mal als ätiologisches Moment angegeben; bei Frauen fand er 9 mal Alkoholismus in 117 Fällen. Gehört auch das untersuchte Material zum größten Teil den Klassen an, bei denen man dem Alkoholismus am meisten begegnet, so tritt trotzdem die Bedeutung des Alkoholismus als ätiologischer Faktor für die Entstehung der Arterien-



verkalkung klar hervor. So stellten auch Liebermeister und Guenau de Mussy den Alkohol an die erste Stelle. Auch Traube, v. Strümpell, Edgren, Gutnikoff, Hirsch, Graßmann, Klemperer und fast alle Autoren betonen die Bedeutung des Alkohols. Huchard und Lanceraux heben hervor, daß der Alkohol vor allem fettige Degeneration der Arterienwand hervorzurufen imstande sei, welchen Prozeß sie als Arteriosteatosis bezeichnen.

Auf welche Weise der Alkohol die Arterienveränderungen hervorzurufen imstande ist, ist noch ungeklärt. Immerhin scheint die Annahme einer Lähmung der Gefäßmuskulatur (Gutnikoff) der Beachtung wert zu sein, denn es ist bekannt, daß der Alkohol im allgemeinen eine lähmende Wirkung hat, diese Lähmung müssen wir auch bezüglich des Vasomotorenzentrums annehmen, wissen wir doch (Filehne), daß „der Alkohol eine im Gesicht beginnende und dann auch die gesamte Hautoberfläche betreffende Erweiterung der Hautgefäße hervorruft, welche ein leichtes Sinken des gesamten Blutdruckes veranlaßt". Immerhin aber unterliegt es keinem Zweifel, daß der chronische Alkoholismus sehr wohl eine Erhöhung des arteriellen Blutdruckes hervorzurufen vermag. Romberg ist der Ansicht, daß durch den Alkohol hervorgerufene Schwankungen im Tonus der Gefäße es seien, die zur Entwicklung der arteriosklerotischen Veränderungen führen. F. L.

Landerer, Heinrich. Beitrag zur Kenntnis des Korsakowschen Symptomenkomplexes. Dissertation. Tübingen 1905.

Verfasser schildert eine Anzahl von Fällen, deren gemeinsame Betrachtung die Erfahrungstatsache bestätigt, daß der chronische Alkoholismus eine ganz hervorragende Rolle als ätiologischer Faktor spielt. F. L.

Eckard, Bruno. Über die Zunahme der Herzerkrankungen in der Deutschen Armee und über ihre Ursachen. Dissertation. Berlin 1905. 30 S.

Die Überanstrengung, wie sie besonders durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit in der Ausbildungszeit veranlaßt wird, ist nach der Überzeugung des Verfassers die Grundlage der Zunahme der Herzerkrankungen in der Armee. Hierdurch werden an sich viele Herzerkrankungen veranlaßt. Vor allem aber werden diejenigen erkranken, die bereits geringe Veränderungen am Herzen hatten und solche, die durch starkes Biertrinken ihr Herz geschwächt und geschädigt haben. Zum genauen Beweise, welch starken Einfluß auf die Zunahme der Herzerkrankungen in der Deutschen Armee gerade das übermäßige Biertrinken ausübt, wäre es wünschenswert festzustellen, wieviel die am Herzen Erkrankten bereits vor ihrer Einstellung getrunken haben. Die jetzt zunehmende Abstinenz- und Temperenzbewegung wird nach der Meinung des Verfassers sicher nicht ohne Einfluß auf die Zahl der Herzerkrankungen bleiben. F. L.

Rammow, S. Beitrag zum Begriff der Alkoholparalyse. Aus der psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel. Dissertation. Kiel 1906. 27 S.

In der Geschichte der Ätiologie der progressiven Paralyse der Irren nimmt der Alkoholismus eine erste Stelle ein. Sieht man von den Fällen ab, in denen der Alkoholmißbrauch den Ausbruch der progressiven Paralyse einleitet, und



läßt man auch die außer Betracht, bei denen nur in der Anamnese Alkoholabusus gefunden wird, das Krankheitsbild aber das der reinen Paralyse ohne alkoholische Komplikationen ist, so umfaßt die Literatur der Alkoholpsychose drei Gruppen von Erkrankungen. Allen dreien gemeinsam ist in der Vorgeschichte langanhaltender Alkoholmißbrauch und die psychisch-somatischen Symptome des chronischen Alkoholismus neben denen der Dementia paralytica. Die erste Gruppe bilden die Erkrankungen, die in ihrem Ausgange und dem pathologisch-anatomischen Befund dem bekannten Bilde der echten Paralyse entsprechen, die zweite Gruppe zeigt den gleichen letalen Verlauf, aber einen abweichenden Sektionsbefund und die dritte endlich die Fälle, die sich durch ihren günstigen, der Besserung oder Heilung fähigen Verlauf auszeichnen. Die beiden letzten Gruppen fallen unter die Bezeichnung der alkoholischen Pseudoparalysen. Die Sonderstellung der erstgenannten Fälle echter Paralyse durch die Zufügung der Symptome des chronischen Alkoholismus zum klinischen Bild der progressiven Paralyse wird durch den Begriff der Alkoholparalyse charakterisiert, der dem Verfasser allein auf diese Fälle zu passen scheint. F. L.

Juda, Adolf. Über Delirium tremens. Aus der medizinischen Klinik in Rostock. Dissertation. Rostock 1905. 39 S. 8°.

Verfasser berichtet über 30 Fälle von Delirium tremens, die in den letzten 3 Jahren auf der Rostocker medizinischen Klinik beobachtet wurden. — Nach einer Besprechung der Pathogenese des Deliriums werden Verlauf und Ausgang, Symptomatologie, Komplikationen und Rezidive und schließlich die pathologische Anatomie des Leidens erörtert. F. L.

Bibliographie.

Erstes und zweites Vierteljahr 1907.

Zusammengestellt von Bibliothekar **Peter Schmidt,** Dresden.

Anmerkung: Ende 1906 erschienene, erst dem Verfasser 1907 bekannt gewordene, den Alkoholismus behandelnde Schriften und Aufsätze, sind mit der Jahreszahl 06 bezeichnet.

Alcoholvrije dranken. (Alkoholfreie Getränke.) (Technisch Weekblad, 07. 37, p. 290.)

Alkohol-Monopol der Schweiz. (Brennerei-Zeitung 744 v. 6. 9. 07.)

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkgn. des Alkohols. Hrsg. v. Viktor Böhmert u. a. 4. Jahrg. 07. Dresden, O. V. Böhmert. Mk. 6.—.

Alkoholgenuß. Die körperliche Übung u. der — im Lichte neuer physiologischer Untersuchungen. (Vierteljahrsschrift für körperliche Erziehung, Wien 06, H. 4.)



Alkoholismus, der. Seine Wirkgn. u. seine Bekämpfg. Hrsg. vom Zentralverband zur Bekämpfg. des Alkoholismus in Berlin. (Aus Natur und Geisteswelt, 145.) 3. Teil. (IV, 109 S.) Leipzig, Teubner, 06. Mk. 1.25.

Alkoholismus, der. Seine Wirkgn. u. seine Bekämpfg. Hrsg. vom Zentralverband zur Bekämpfg. des Alkoholismus in Berlin. 4. Teil. (Neue Folge.) (V, 224 S.) Berlin, Deutscher Verlag f. Volkswohlfahrt, G. m. b. H. Mk. 1.80.

Alkoholismus, der. Zeitschr. z. wissenschaftl. Erörterg. d. Alkoholfrage. Hrsg. v. Waldschmidt. Neue Folge. Jahrg. 07. 6 Hefte. Leipzig, J. G. Barth. Mk. 8.—

Alkoholmißbrauch; Zur Bekämpfung des. (Gewerbl.-Techn. Ratgeber, 07. 17.)

Aloysius. The Present Position of the Temperance Movement in Ireland. (Irish Rosary, Jan. 07.)

Anet, H. The War Against Absinthe on the Continent. (Econ. Rev. 07, 15. April, p. 189—92.)

Asmussen, G. Eine weitverbreitete Krankheit. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. 3. Aufl. (III, 64 S.) Flensburg, Deutschlands Großloge II, 06. Mk. —.50.

Baars, Ernst. Die Mitarbeit der evangelischen Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Alkoholfrage, 07. 1. S. 48—60.)

Bast, Anton. Afholdssagen i Danmark. Et Tilbageblik og et Fingerpeg. (Zur Frage der Enthaltsamkeit in Dänemark. Rückblick und Fingerzeige.) (20 S.) Odense, Milo. 25 Ore.

Beck, Carl. Zur Kantienenfrage. (Der deutsche Vorkämpfer, N. York, 07. 4.)

Bekämpfung des Alkoholgenusses in Fabriken. (Concordia, 07. 10.)

Bender. Mißbrauch geistiger Getränke und Alkohol-Ersatzmittel. (Abschnitt 7 seiner: Gewerblichen Gesundheitspflege, Düren 06.)

Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung betr. die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1905. (47 S.) Bern.

Bertram. Grundsätze für Vorträge über die Mäßigkeitsfrage. (Der Morgen, 07. 6.)

Bericht d. Handels- u. Gewerbekommission (Berichterstatter Abg. Zuckschwerdt) über die Petition um Aufhebung der indirekten Steuern auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft. Nr. 452 d. Drucks. d. (preuß.) H. d. A. 07. (3 S.)

Bericht, desgl. (Berichterstatter Zuckschwerdt) über die Petition betr. Aufhebung oder Einschränkung der Schankbetriebssteuer. Nr. 453 d. Drucks. d. (preuß.) H. d. A. 07. (2 S.)

Bericht der Kommission (Berichterstatter Abg. Schiffer) über die Petition des Verbands von Trinkerheilstätten um Erlaß eines Reichsgesetzes betr. die Fürsorge für Trunksüchtige. (Nr. 376 d. Reichstags-Drucks. 1. Sept. 07.) (2 S.)

Bericht über den IV. deutschen Abstinententag zu Barmen-Elberfeld, 4. bis 8. X. 06. Hrsg. vom allgemeinen deutschen Zentralverband zur Bekämpfg. des Alkoholismus. E. V. (VIII, 178 S.) Jena, G. Fischer. Mk. 2.40.

Betænkning afgiven af den Indenrigsministeriet d. 25. Juni 1903 nedsatte Kommission til Overvejelse af Foranstaltninger til Aedrueligheden's Fremme. (Bericht der vom Ministerium des Innern am 25. VI. 03 eingesetzten Kommission zur Erforschung der nötigen Mittel zur Förderung der Temperenz.) (166 S.) 1 Kr. 25 Ore. Mit „Bilag“. (472 S.) Kopenhagen, Gad. 4 Kr.

Beythien, A. Alkoholfreie Getränke. Vortrag. (Dresdener Anzeiger v. 11. 3. 07.)



Billinger. Alkohol u. Schule. Vortrag. (Zeitschrift für Erziehung u. Unterricht, 07. 2 u. 3.)

Bingel. Über den Einfluß des Biertrinkens und Fechtens auf das Herz junger Leute. (Münch. Med. Wochenschr., 07. 2.)

Blocher, Ed., u. P. Martig. Abstinent oder Temperenz? (Schweiz. theol. Zeitschrift, 07. 2. H.)

Blocher, E. Das Verbot des Absinths. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alkoholismus XVI, 19 u. 20.)

Blocher, E. Degeneration u. Alkoholismus unter Militärdienstpflichtigen. (Ebd., 21.)

Blocher, H. Der Alkohol u. die japanische Armee. (Ebd., 22.)

Boas, K. W. F. Über Alkoholismus u. Schulen. (Ztschr. f. Krankenpflege XXVIII, S. 106.)

Boas. Über den gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage. (Die Gesundheit in Wort u. Bild, 07. 3.)

Boas. Welche Resultate können wir von einem konsequent durchgeführten Antialkoholunterricht in Schulen erwarten? (Gesunde Jugend, 06. H. 6.)

Boas. Wie soll sich die Bekämpfung der Genußgifte in den breitesten Volksschichten gestalten? (Ztschr. f. Krankenpflege, 07. 3.)

Bonhoeffer. Beruf u. Alkoholdelikte. (Monatsschr. f. Kriminalpsychologie II, S. 593.)

Bonhoeffer. Welchen Einfluß hat der Alkoholismus eines oder beider Eltern auf die Nachkommenschaft? (Ztschr. f. Sozialw., 07. 4. S. 250.)

Brachvogel, Willy. Der Alkoholismus als soziale Volkskrankheit. (Nachrichten des Verbands deutscher Bureaubeamten, 07. 5.)

Branntweinbrennerei u. Branntweinbesteuerung 1905/06. (Vierteljahrsschr. z. Statistik des D. R., 07. 1. S. 307—362.)

Branntweinerzeugung, die, in der Hefenbrennerei des deutschen Branntweinsteuergebiets während des Betriebsjahrs 1904/05. (Brennerei-Zeitg. 719, v. 15. III. 07.)

Brauer, J. E. Passiflora incarnata. Ein Spezifikum gegen Alkoholismus. (Der Kompaß, Stuttgart, 07. 15.)

Brendel, C. Stetige Abnahme des Bierverbrauchs in München. (Int. Monatsschrift z. Erforschung des Alkoholismus XVI, S. 257.)

Brunon, R. L'alcool et l'enfant. (Le mouvement hygièn. 07. 6. p. 233—44.)

Buisson u. a. Proposition de loi tendant a interdire la fabrication et la vente de l'absinthe. (Jl. offic. CH: Annexes No. 535, publiée 2, V. 07. p. 251.)

Burns, J. Arbeit u. Trunk. Vortrag. Übers. v. G. Wilder. (63 S.) Wien, Susschitzky. Mk. —.40.

Buxton, E. N. Temperance Reform: A Reply to Sir T. Wenttaker. (National Rev., 07, Febr. S. 1048.)

Carpenter, G. Alcohol and Children. London. 1 d.

Castermans, G. A. H. Beleening en drankmisbruik. (Kathol. Soc. Weekbl. 07. 3.)

Cazeaux-Cazalet u. a. Proposition de loi tendant à prévenir et à réprimer la fabrication des vins artificiels et les fraudes sur les alcools. (Jl. offic. CH: Annexes No. 741, publiée 12 et 16. V. 07. p. 112 à 115.)

Choloney, Fr. Zur Frage der Konzessionspflichtigkeit der Verabreichung geistiger Getränke durch Konsumvereine. (Österr. Ztschr. f. Verwaltung, Wien 06. 28.)



Corrigan, J. The Prohibition Wave in the United States South. (American Rev. of Reviews, Sept. 07.)

Crämer. Über den Einfluß des Nikotins, des Kaffees u. des Tees auf die Verdauung. (Münch. med. Wochenschr., 07. 19 u. 20, S. 929—31 u. S. 988—91.)

Cutten, G. B. The psychology of alcoholism. (357 S.) New York, Scribner, $ 1.50.

Damm, Paul. Zahl der Gastwirtschaften u. Fremdenbeherbergungen in deutschen Großstädten. (Wochenschr. d. int. Hotelbesitzer-Vereins, 07. 5.)

Daum. Neue Schriften über die Alkoholfrage. (Ztschr. für Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung, Wien, 07. S. 338—342.)

Davy, F. A. What to Drink. (Nineteenth Century, May 07.)

Delbrück. Die Beziehungen zwischen Alkohol u. Paralyse. S. A. Jena, Fischer. (4. S.)

Domnus, Bernhard. Aus tiefer Not. Roman. Berlin, N. 28. Alkoholgegnerbund. Mk. 3.—.

Donath, Julius. Der Arzt u. die Alkoholfrage. (Wiener med. Wochenschr., 07. 7—9.)

Donath. Die Alkoholfrage in der österreichisch-ungarischen gemeinsamen und Honvedarmee und in den ungarischen Sportvereinen. (Alkoholgegner, 07, März.)

Drankwet, De, en hare toepassing. Amsterdam, Van Holkema & Warendorf. (267 blz.) fl. 1.25.

Dür, Bernhard. Darf die Jugend geistige Getränke genießen? (Der barmherzige Samariter, 07. 3.)

Edquist, Carl. Om nykterhetrörelsens sociala uppgit. (Die soziale Aufgabe der Temperenzbewegung.) (15 p.) Uppsala. Nordblads bokh. 25 Ore.

Eggers. Die Polemik über das Gotenburger System. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alk. XVI. 14.)

Eichelberg. Zur Behandlung des Delirium tremens. (Münch. med. Wochenschr., 07. 20. S. 978—79.)

Eiffe, E. Kellnerinnennot und Gasthausreform. (Gasthausreform, 07. 13.)

Ellering. Die Bekämpfung des Alkoholismus u. der Invalidenversicherung. (Reformbl. d. Arb.-Vers., 07. 4—6.)

Elster, A. Das Interesse der Frau an der Alkoholfrage. (Die Frauenbewegung, 07. Nr. 1—3.)

Engler. Die Alkoholfrage auf den deutschen Parteitagen. (Neue Gesellschaft, 06/07. 1.)

Erkenntnis des (preußischen) Oberverwaltungsgerichts, betr. den Erlaß über die Bekämpfung der Trunksucht v. 27. III. 07. (Veröff. d. Kaiserl. Gesundheitsamts, 07. 27.)

Erlaß v. 4. Januar 1906, betr. Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses (in Preußen). (Ministerialbl. d. Handels- u. Gew.-Verwaltung, 06, S. 13.)

Erlaß v. 14. August 1906, betr. die Arbeitszeit in Gast- u. Schankwirtschaften (in Preußen). (Ministerialbl. d. Handels- u. Gew.-Verwaltung, 06, S. 302.)

Farmer s. Witzemann.

Föllmer, Wilh. Der Alkohol in unseren Kolonien. (Die Umschau, 07. 45.)

Forel, A. et H. Hayem. Constitution de l'Independent Order of Good Templars (neutral). (48 p.) Cahors, impr. Coueslant, 06.

Ganser. Zur Behandlung des Delirium tremens. (Münch. med. Wochenschr., 07. 3.)



Gast- u. Schankwirtschaften in Preußen 1905. (Statist. Korr., 07. 11.)

Bericht des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über das Jahr 1906. (54 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag.

Getränke, alkoholische, in Kurorten. (Brennerei-Zeitg. 729 v. 24. 5. 07.)

Getränkeverbrauch in der Schweiz. (Zürcher Ztg., 07. 10. VIII.)

Gibier. Nos plaies sociales (la Profanation du dimanche; l'Alcoolisme; la Désertion des campagnes). Conférences données, pendant l'année 1900. (XXIV—513 p.) Paris, libr. Lethielleux.

Gilbert. Welche Stellung sollen die Eisenbahnverwaltungen in der Bekämpfung des Alkoholgenusses bei den Eisenbahnern einnehmen? (Ztsch. f. Bahn- u. Bahnkassenärzte II. S. 85 u. 97.)

Gisler, G. Stillungsfähigkeit der Frauen und familiärer Alkoholismus. (Mediz. Klinik II. Sp. 1199.)

Gonser, J. Stand der Antialkoholbewegung in Deutschland. (Alkoholismus, 07. 1. S. 15—25.)

Goarlay, William. National Temperance: A Jubilee Biograph of the National Temperance Leage. (400 p. with portraits.) London. National Temperance League.

Griviau, P. L'Alcoolisme, fléau social. (344 p.) Paris, Marchal et Billard. Fr. 6.—

Grotjahn, A. Die Bekämpfung des Mißbrauchs alkoholhaltiger Getränke im Jahre 1906. (Concordia, 07. 10.)

Gründe des (preuß.) Oberverwaltungsgerichts v. 1. II. 07, betr. Verbot an Trunkenbolde, Wirtschaften zu betreten. (Archiv f. Verw.-R. 07, Bd. 33, S. 129 ff.)

Gustav von Burge. Der Theoretiker der deutschen Enthaltsamkeits-Bewegung. (Gasthausreform, 07. 15.)

Guttmann, H. Der Grünberger Wein in Wahrheit und Dichtung. Vortrag. (Der Wanderer im Riesengebirge, 07. 9 u. 10.)

van Hanften, M. C. Einige Mitteilungen über den Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Holland. (Alkoholismus, 07. 1.)

Handke, H. Die Temperenzbewegung in Schweden. (Der Deutsche, 07. 23.)

Harmaja, Leo. Das Gothenburger System in Finnland. (Conrads Jahrbücher, 34 Bd., S. 225—41.)

Hartmann, Martin, u. Wilh. Weygandt. Die höhere Schule u. die Alkoholfrage. 2 Vorträge auf der 21. Mitglieder-Versammlg. des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geist. Getränke. Erfurt 9. IX. 1904. 3. Aufl. (66 S.) Berlin, Mäßigkeitsverlag. Mk. —.40.

Hartmann, Martin. Ein deutscher Turner als Hüter des Alkoholismus. (Die Abstinenz, 06. 24.) (Polemik mit Dr. Götz-Leipzig.)

Hartmann, Martin. Turnvater Jahn als Alkoholgegner. (Die Abstinenz, 07. 2.)

Hartmann, Martin. Turnvater Jahn und seine Stellung zum Alkohol. (Mäßigk.-Bl. 07. 3.)

Haufe, Ewald. Staat und Alkohol. (Der Alkoholgegner, 07. 11.)

Haw, J. Die Organisation der deutschen Katholiken gegen den Alkoholismus. (Soziale Kultur, 07. 2. S. 110—114.)

Hayem s. Forel.



Hecker. Über Verbreitung u. Wirkung des Alkohols bei Schulkindern. (Jahrb. f. Kinderheilkunde III F., XIII. S. 470 u. 571.)

Heffter, Werner. Gewerbehygiene u. Unfallverhütung. (D. Techniker-Ztg., 07. 6.)

Henderson, A. Temperance and Social Progress. (Sunday Strand, London, April 07.)

Hercod, R. Der gegenwärtige Stand der Antialkoholbewegung in der Schweiz. (Alkoholismus, 07. 1.)

Hess, L. F., and W. A. Valentine. Liquor laws of Pennsylvania: being a treatise on the laws and cases relating to intoxicating liquors. Philadelphia, Rees Welsh & Co. (40 + 292 p.) $ 3.50.

Hofacker. Über Wirtschaftsgewerbepolizei in Württemberg. (Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung in Württemberg, 07. Nr. 3 u. 4.)

Hoffmann, M. Die Bekämpfung narkotischer u. alkoholischer Genußmittel. (New Yorker mediz. Wochenschr. XVIII, S. 41.)

Holitscher. Alkohol und körperliche Arbeit. (Abstinente Arb., 07. 12.)

Holitscher. Ein Antiabstinenz-Manifest. (Alhoholgegner, 07. 8.)

Holitscher. Die Bestrafung der Alkoholstraftaten. (Die neue Gesellschaft, 07. 5.)

Holitscher. Das Gothenburger System. (Alkoholgegner, 07. 15.)

Holitscher, A. Welche Pflichten erwachsen dem Turnlehrer aus der neuern Erkenntnis über die Schädlichkeit des Alkohols? (Monatsschrift für das Turnwesen, 07. 6. S. 161—66.)

Hoppe, H. Der Alkohol im gegenwärtigen u. zukünftigen Strafrecht. (78 S.) Halle, Marhold. Mk. 2.—.

Hoppe. Die Kriminalität der Juden und der Alkohol. (Ztschr. für Demog. u. Statistik d. Juden, 07. 3 u. 4.)

Horsley, V. A. H., and Sturge, Mary. Alcohol and the human body: an introduction to the study of the subject; with a chapter by Arthur Newsholme. (370 p.) New York, Macmillan. $ 1.50.

Hunziker, H. Der Absinth und seine Gefahren. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alk. XVI. S. 97 u. 129.)

Ingraham, C. Anson. The birth at Moreau of the temperance reformation; read at the annual meeting of the New York State Historical Association, Lake George. August 23, 1905. (19 p.) Cambridge, N. Y., Charles Anson Ingraham, 06. $ —.25.

Jaarboekje voor drankbestrijding. 1907. 3e jaargang. (158 p.) Anna Parochie, J. Kuiken Jz. F. —.25.

Jahresbericht, 23., des Dresdener Bezirksvereins und des Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 1906. Dresden 07. (44 S.)

Jansen. Frau u. Alkohol. (Bl. f. Volksgesundheitspflege V. S. 161.)

Le Jeune, Jules. Über den Stand der Alkoholfrage in Belgien. Deutsch bearb. von Waldschmidt. (Alkoholismus, 07. 1.)

Joffroy, A. Alcool et Alcoolisme. (Rev. Scientifique, 07. 13.)

Juliusburger, O. Zur Lehre von der Einsichtslosigkeit der Alkoholisten. (Monatsschrift f. Psychol. u. Neurol. XIX. S. 201.)

Kappelmann. Die Belastung des kommunalen Haushalts durch den Alkoholismus. (Preuß. Verwaltungsbl., 06. Nr. 35 u. 40.)

Katzenstein, Simon. Die sozialen Beziehungen des Alkoholimus. (Sozialistische Monats-Hefte, 07. 6.)



Katzenstein. Die deutsche Sozialdemokratie und die Alkoholfrage. (Sozialist. M.-H., 07. 9.)

Keller. Zum Kampf gegen den Alkoholismus im Jahre 1906. (Soz. Revue, 07. 2.)

Kelynak, T. N. The Drink Problem in its Medico-Sociological Aspect. By Fourteen Medical Authorities. (300 p.) London, Methuên. 7 sh. 6 d.

Kneer. Trunkenheit und Strafgesetz. (Der Morgen, 07. 1.)

Kneer. Wie oft steht der Alkohol vor Gericht? (Ebd., 07, 3.)

Kneer, A. Die Mäßigkeitsbestrebungen als soziale Aufgabe. (Der Morgen, 07. 5.)

Koenigsbeck. Ist die Erlaubnis zum Wirtshausbesuch für die Schüler der oberen Klassen vom Standpunkt der Gesundheitslehre und der Sittlichkeit zu rechtfertigen? I. (Alkoholismus, 07, August.)

Kolloden, A. M. Wirtshäuser an der Donau. (Das literarische Deutsch-Österreich, 07. 8.)

Kommissionsbericht (Berichterstatter Abg. Schiffer) über die Petition des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über „Alkohol u. Kolonie". Nr. 466 d. Reichstagsdrucks., 07. (3 S.)

Kraepelin, Emil, Frdr. Vocke und Hugo Lichtenberg. Der Alkoholismus in München. (51 S.) München, J. F. Lehmann, 07. Mk. —.60.

Kraul. 2. Jahresbericht des Geschäftsführers des Allg. deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkohols. Hamburg 19. (15 S.)

Kubatz, Alfr. Akademiker u. Alkoholismus. (46 S.) Berlin, C. Heymann. Mk. —.60.

Kuhls, Karl. Der Russe und sein Schnaps. (Dresdner Anzeiger 250 vom 9. 9. 07. 2 Sp.)

L'absinthe, La Faculté contre —. (Bull. de la Soc. Méd. Belge de Tempérance. Bruxelles, Mars 06.)

Laitinen, T. Über den Einfluß der kleinen Alkoholmengen auf die Widerstandsfähigkeit des tierischen Organismus, mit besonderer Berücksichtigung der Nachkommenschaft. (Korr. f. d. deutsche medizinische Presse, 07. 14.)

Lakemann, J. De drankwet in vragen en antwoorden, met toegelichte tekst en alphabetisch register. Tot 1 Januari 1907 bijgewerkte uitgave. (152 p.) Heerenveen, A. Binnert Overdiep. f. 1.50.

Lamers, W. Trunksucht u. ästhetisches Empfinden. (Volksfreund gegen d. Alkoholismus XI, S. 5.

Lang, Leopold. Die Alkoholfrage und der 1. österreichische Kinderschutzkongreß. (Alkoholgegner, 07. 15.)

Laquer, C. Über den Alkoholismus im Orient. (Deutsche med. Wochenschr., 07. 20, S. 812.)

Lefèvre. Alcoolisme et Tuberculose. (Bull. de la Soc. Méd. Belge de Tempérance, Bruxelles, Mars 07.)

Lichtenberg s. Kraepelin.

Liebe, Georg. Die Einwirkung des Alkohols auf den menschlichen Körper. (Werde Gesund! 07. H. 2.)

Liechtli, P. Abstinenz oder Temperenz? (Schweiz. Theol. Ztschr., 07. H. 1.)

Lobsien, Wilh. Ein Schrei durch die Nacht. (Belletristisch-lit. Beilage der Hamburger Nachrichten, 07. 26 u. 27.)

Loewenfeld, L. Alkohol und Neurosen. (Münch. med. Wochenschr. 35, vom 28. VIII. 06, S. 1697—1701.)



Lohmann, Wilhelmine. Die städtische Trinkerfürsorge in Bielefeld. (Alkoholfrage, 07. 2.)

Lov for Færoerne om Handel med og Udskænkning af berusende Drikke. (Gesetz vom 19. April 07 für die Färöer-Inseln, betr. den Spiritushandel und den Verkauf von geistigen Getränken im kleinen.) (Lovtidenden, Kopenhagen, 07. Nr. 108.)

Lux, A. Monumentale Wirtshäuser. (Die Gegenwart, 07. 33.)

Lyman, Arthur. The liquor law and its administration in suburban cities. (Charities, 07. 26. I. p. 735—40.)

Martig s. Blocher.

Matthews, A. Retail liquor dealers' manual of United States int. rev. laws, decisions and instructions; rev. to Dec. 5, 1906, for 1907. Omaha, Neb., J. M. Wolfe Co. 47 p. O. pap., 50 c.

May, F. Die Zurechnungsfähigkeit der Trinker. (Friedrichs Bl. für gerichtl. Medizin, LVII, S. 81, 175 u. 263.)

Meinert. Die „Trinkfestigkeit" vom ärztlichen Standpunkte aus. (Alkoholfrage, 07. 1. S. 1—26.)

Merkblatt für Hebammen. Herausgegeben vom Verein abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebietes. Hamburg, 20, Verlag von Deutschlands Großloge II des I. O. G. T.

Merkblatt für junge Frauen und Mütter. Herausgegeben vom Verein abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebietes. Ebd.

Meyer, E. Rausch u. Zurechnungsfähigkeit. (Arch. f. Psychiatr. XLII, S. 163.)

Miethke, W. Alkohol u. Unfallhäufigkeit. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alk. XVI, S. 77.)

Miethke. Skizzen zur Alkoholfrage. Kurze Sammlg. wicht. Materials. Hrsg. v. der ständ. Ausstellg. üb. den Alkoholismus. (31 S.) Bremen, Melchers. Mk. —.20.

Mirman. Rapport sur le nombre des alcooliques en traitement dans les asiles d'aliénés. (Jl. offic. No. 178, 3. VII. 07. p. 4615 à 17.)

Moeller, Cajus. Der Absinth in der Schweiz. (D. Tag, 64, 5. II. 07.)

Mostertrag in Preußen 1906. (Statistische Korrespondenz, 07. 7.)

Mumbauer, J. Ein großer Dichter als Antialkoholiker und Lehrmeister der mäßigen u. einfachen Lebensweise. (Der Morgen, 07. 4.)

Neumann, J. Geschichte d. katholischen Mäßigkeitsbewegung. (Volksfreund gegen den Alkoholismus XI, S. 4 u. 5.)

Neumann. Mithilfe der katholischen Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Alkoholfrage, 07. 1.)

Nickel, Ernst. Das Bier und die Nationen der Erdkugel. (Brennereizeitung, 709, v. 4. I. 07.)

Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus in der Stadt Deutsch-Wilmersdorf. (Stolp, Ortsgesetze, Bd. 38, S. 413—415.)

Ordnung für die Erhebung einer Schankkonzessions-Steuer im Landkreise Teltow v. 11. 12. 06 bzw. 6. 3. 07. (Stolp, Ortsgesetze, Bd. 38, S. 130 bis 133.)



Organe, die, der Arbeiterversicherung im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Mäßigkeits-Bl., 07. 6, 7 u. 8.)

Organe, die, der Arbeiterversicherung im Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch. (Die Berufsgenossenschaft, 07. 15.)

Palleske. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. (Deutsche Gemeinde-Zeitung, 07. 12.)

Partei (soz.-demokr.), die, und die Alkoholfrage. (Abstin. Arb., 07. 1.)

Paterson, J. The Licensing Acts. 18th ed. Cr. 8vo. London, Butterworth. 15 sh.

Pennsylvania. The liquor laws of Pennsylvania; with annotations to January 1st, 1907 by R. A. H. Hausman. Allentown, Pa. 06, R. A. B. Hausman. (96 p.) cl., 2 $.

Pensionen mit Ausschank. (Wochenschr. des int. Hotelbesitzer-Vereins, 07. 18.)

Pfersich. Turner und Alkohol. (Die Abstinenz, 07. 3.)

Philister und Abstinenz. (Neues Leben. Reichenberg i. B., 07. 14.)

Phister, A. Amerikanische Mäßigkeit. (Der alte Glaube, 07. 36.)

Planck, Mathilde. Alkoholismus und persönliche Freiheit. (Die Frau, 07. S. 233—38.)

Pratt, E. A. Humanity and Stimulants. (Monthly Rev., 07, Feb.)

Pratt, E. A. Licensing and Temperance in Sweden, Norway, and Denmark. (128 p.) London, J. Murray, 06. 2 sh. 6 d.

Projet de loi portant approbation de la convention internationale, signée à Bruxelles 3. XI. 06, pour la révision du régime des spiritueux en Afrique. (Jl. offic. CH: Annexes No. 794, publié 23. V. 07, p. 184 à 186.)

Reinhardt, Ernst. Die Alkoholfrage in der Arbeiterschaft. (Alkoholgegner, 07. 15.)

Reach, F. Die körperliche Übung u. der Alkoholgenuß. (Vierteljahrsschr. für körperl. Erziehung, II, S. 177.)

Richter, E. Neues zur Schankkonzession. (Gesetz u. Recht, 07. 3.)

Roberts, C. H. Local Veto. (Independent Rev., 07, Febr.)

Roesle, E. Der Alkoholkonsum der Kulturvölker. (Alkoholfrage, 07. 2.)

Rolffs, E. Der Beitrag des Alkoholismus zu den kommunalen Armenlasten. Vortrag. Jena, Fischer. Mk. —.50.

Rosenfeld, G. Der Alkohol als Nahrungsmittel. (Zentralbl. für innere Medizin, XXVII., S. 2.)

Ross, D. M. Plea for temperance legislation. (82 p.) London, Madehose. 13 sh.

Roth, E. Alkoholismus u. Entartung. (Ztschr. f. ärztl. Fortbildung, 07. 9.)

Rubenson, S. Das Gotenburger System u. seine Anwendung in Stockholm nebst geschichtlicher Übersicht über die Branntweingesetzgebung in Schweden. Übersetzt von Ernst A. Meyer. (XIV, 281 S.) Stockholm, Geber, 07. Kr. 4.50.

Rühle. Wie können Pastoren u. Kirchenvorsteher der Alkoholnot in den Gemeinden steuern? Vortrag. (Bausteine, 07. 7.)

Salesses, L. De l'alcoolisme. (127 p.) Saint-Brieuc, Guyon.

Satzungen des Posener Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. (Amtl. Nchr. der Posener Armen- u. Waisen-Verwaltung, Nr. 56, Februar 07.)

Schultze, Robert. Kaffee, Tee, Kakao (als Nahrungsmittel). (Nation, 07. 16.)

Schankkonzessionssteuer, von der. (Deutsche Warte, Berlin, 07. 8 A.)

Schankkonzession, Umfang der. (Wochenschr. des Int. Hotelbesitzer-Vereins, 07. 14. [Nr. 770].)



Scharrelmann, Heinrich. Schule u. Haus im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Reformblätter, Hannover, 07. 9.)
Schirmacher, C. Der Schweizer Feldzug gegen den Absinth. (Blätter für Volksgesundheitspflege, 07. 4.)
Schrohn, A. Branntwein, Bier, Wein u. Essig zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (Brennerei-Zeitung, 07. 714 u. fg.)
Schröer, Fritz. Warum ich enthaltsamer Alkoholgegner bin. (Reformblätter, 07. H. 2, 46—49.)
Schupp. Zur Gasthausreform auf dem Lande. (Kultur der Familie, 07. 5.)
Seidel. Der Alkoholismus in Deutschland. (Ztschr. f. d. ges. Staatswirtschaft, 07. 3. H. 454—84.)
Starke, J. A propos de l'Alcool. (Rev. l'univ., Bruxelles, 07, Jan.—Febr.)
Statistische Angaben betr. die Geschäftsführung d. eidg. Alkoholverwaltung pro 1905. (123 S.) Bern.
Steinbach. Über die gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke. (Bayrische Gemeindezeitung, 07. 19.)
Stephan. Seekrieg und Alkohol. (Marine-Rundschau, 06. S. 697.)
Stier, E. Die akute Trunkenheit u. ihre strafrechtliche Begutachtung m. besond. Berücksicht. der militärischen Verhältnisse. Mit 1 Taf. u. 1 Kurve im Text. (VI, 153 S.) Jena, G. Fischer. Mk. 4.50.
Stille, Werner A. Das Biertrinken und seine Wirkungen nach Erfahrungen in Amerika und Deutschland. (Alkoholfrage, 07. 1.)
Strauß u. Torney. Verdienste des Grafen Douglas um den Kampf gegen den Alkoholismus. (In: Graf Douglas. Eine Festgabe zu seinem 70. Geburtstage. Berlin, 07.)
Strinz, Martha. Gasthausreform: eine Frauenarbeit. (Die Frau, 07, Septemberheft.)
Sturge s. Horsley.
Tauber, R. Gambrinus in Nord und Süd. (Plutus, 07. S. 115—17.)
de Terra. Trinker-Sonderlinge. (Alkoholgegner, 07. 8.)
Tonickau, Richard. Gedanken zur Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus der Jugend. I. (Alkoholfrage, 07. 2.)
Trinkerfürsorge, die, der Breslauer Armenverwaltung im Rechnungsjahre 1906. (Bl. f. Bresl. Armenwesen, 07. 146 u. 147.)
Trunksucht, die, als Todesursache in den größeren Gemeinden d. Schweiz i. J. 1906. (Wochenbulletin d. Schweiz, 07. 27.)
Umfang der Schankkonzession. (Wschr. d. Int. Hotelbesitzervereins, 14, v. 6. IV.)
Valentine s. Heß.
Vandervelde, E. Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialist. Untersuchgn. Aus dem Franz. v. E. Pernerstorfer. (VIII, 194 S. Jena, G. Fischer. Mk. 2.—.
Verordnung des Kantons Aargau v. 14. II. 1906 über die Verwendung des Alkoholzehntels. (San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz, 97. 15.)
Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Aargau v. 14. Februar 1906. (Veröff. d. Kais. Gesundheitsamtes 07. 29. S. 780.)
Verordnung der Staatseisenbahnverwaltung in Bayern, betr. Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholgenusses bei dem Eisenbahnpersonal. (Amtsbl., 06. Nr. 21.)

Verordnung, desgl., betr. die Gefährdung des Betriebsdienstes (in Bayern) durch Alkoholmißbrauch. (Amtsbl., 06. Nr. 24.)

Vial, F. Trunksüchtigen-Fürsorge. (Tag, 07. 20. IV.)

Viktoria's New Licensing Act. (Austra. Rev. of Reviews, Melbourne, 07, March.)

Vocke. Der Alkoholismus in München. (Münch. med. Wochenschr. 35, vom 28. VIII. 06. 1722 II.)

Vocke s. a. Kraepelin.

Vom 5. deutschen Abstinententag in Flensburg. (Abstin.-Arb., 07. 16 u. 17.)

Vorzüge u. Nachteile der Bedürfnisfrage. (Gasthaus, 07. 49.)

Vovard, Paul. L'alcoolisme et les Etats-Unis. (Monde écon., 07. 3.)

Vögeli, O. Statistische Vergleiche über männliche u. weibliche Trinker. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alk., XVI. S. 161.)

Was ich dem Blauen Kreuz verdanke. Von einem geretteten Trinker. (24 S.) Barmen, Buchhandl. Elim. Mk. —.15.

Wegscheider-Ziegler, Hildegard. Der 5. deutsche Abstinententag in Flensburg. (Neue Bahnen, Berlin, 07. 17 u. 18.)

Wehberg, H. Die Abstinenzbewegung in der deutschen Studentenschaft. (Int. Monatsschr. z. Erforschung d. Alk., XVI, S. 338.)

Weigl, F. Aufklärungsarbeit über die Bewahrung der Jugend vor Genußgiften. Vortrag. (Katholische Schulzeitung, 07. 34.)

Weineinfuhr u. Antialkoholbewegung. (Wochenschr. d. int. Hotelbesitzervereins, 07. 9.)

Wendebourg. Das alkoholfreie Gemeindehaus in Imsum. (Land, 07. 6.)

Weygandt s. Hartmann.

Whittaker, T. W. Practical Temperance Reform. (National Rev., Jan. 07.)

Wieselgren, S. Till Göteborgssystemets utvecklingshistoria. (Zur Entwicklungsgeschichte des Gothenburgischen Systems.) (97 S.) Stockholm, Norstedt. 1 kr.

Wilberforce, A. Reminiscences of the Temperance Movement. (Quiver, Jan. 07.)

Williams, E. E. Temperance and the Statute-Book. (Monthly Rev., Jan. 07.)

Witte, Karl. Zur Geschichte des Champagners. (Montagsblatt d. Magdeburger Ztg., 07. 23.)

Witzemann, G., u. A. Farmer. Abstinenz oder Temperenz? Nebst Anm. d. Red. (Schweiz. theol. Ztschr., Zürich, 07. 3 H.)

Zimmermann, A. Die Vergebung des Schankwesens in Norwegen. (Charitas, 07. H. 4.)

III. Mitteilungen.

Der Alkoholismus auf dem XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin 1907.

In der Sektion II des Kongresses (Ernährungshygiene und hygienische Physiologie) wurde am 27. September über den Alkoholismus verhandelt. Referenten waren: Professor Hans Meyer-Wien, Prof. Moeli-Herzberge, Dr. Henri Triboulet-Paris, Dr. Vogt-Göttingen (nachträglich für Prof. Cramer eingetreten).

Der erste Referent, Professor Meyer, glaubte gleich am Eingang seines Referates den Vorbehalt machen zu müssen, daß er nur vom theoretischen Standpunkt aus interessante neue Entdeckungen mitteilen wolle. Diese Konzession, welche wohl den Abstinenten seine Schlußfolgerungen annehmbar machen sollte, nimmt seinen Ausführungen nichts von ihrem Gewichte. Wo es sich um die Wirklichkeit handelt, müssen Theorie und Praxis eins sein.

Der Alkohol ist nach Professor Meyer in einem gewissen, beschränkten Sinne ein Nahrungsstoff. Er erleichtert die Muskelarbeit (Untersuchungen von Frey, Mlle Jaquetaux). Dieser Vorgang scheint ein sehr komplizierter zu sein und beruht wahrscheinlich zum Teil auf einer primären Erleichterung exzitomotorischer Prozesse im Zentralnervensystem, zum anderen Teil auf Beseitigung von Ermüdungsreflexen und zum Teil vielleicht auch auf direkter und beschleunigter Energielieferung. Auch die Tätigkeit des Herzens und der Kreislauf erfährt durch den Alkohol eine Verstärkung. Die Einzelheiten dieses physiologischen Prozesses sind noch nicht geklärt und verwickelter Art. Sicher scheint eine primäre Steigerung des Schlagvolumens des Herzens durch den Alkohol zu sein (inotrope Wirkung des Alkohols). Im Zusammenhang mit dieser inotropen Wirkung steht eine stärkere Füllung der Arterien. An dieser stärkeren Füllung nehmen die Arterien in ungleichem Maße teil: das Haut- und Muskelgebiet füllt sich stärker im Vergleiche zu dem Abdominalgebiet. Gelangt der Alkohol nach seinem Genuß direkt an den Ort seiner Verarbeitung, z. B. in die Muskeln, so ist er wenig gefährlich. Denn er wird schnell verbrannt. Nach den neueren Untersuchungen (Stocklasa, Reach) ist anzunehmen, daß im Körper bei dem Abbau und Verbrauch der Kohlehydrate normalerweise eine Bildung und Zerstörung von Alkohol stattfindet. Trotzdem ist der Alkohol, der von außen zugeführt wird, kein regulär brauchbarer Nahrungsstoff. Denn er kann nicht wie ein solcher je nach Bedarf aufgespeichert oder verbraucht werden, sondern brennt unter allen Umständen herunter. So lange, bis er verbrannt ist, wirkt er giftig.

Seine Giftigkeit, d. h. seine pharmakologische Wirksamkeit, beruht auf seinem Lösungsvermögen für die lipoiden Zellbestandteile. Er verschiebt in den Zellen (speziell in den Ganglienzellen) die normale Affinitätslage der lipoiden und der nichtlipoiden Protoplasmabestandteile. Diese Störung (durch lockere Bindung des Alkohols an die lipoiden Zellbestandteile) verursacht die dem Alko-



hol und den ihm verwandten Narkoticis Äther und Chloroform eigene akute Funktionsänderung der Ganglienzellen. Diese Wirksamkeit der Narkotika ist leicht reversibel, physikalischer nicht chemischer Natur. Die betreffende Wirkung des Alkohols hört auf und weicht dem normalen Zustande, sobald der Alkohol aus den Zellen wieder entfernt ist (akute Alkoholwirkung).

Außer dieser Veränderung der normalen Affinitätslage der Protoplasmabestandteile bewirkt der Alkohol eine Veränderung der Zellmembran, die unter Alkoholwirkung abnorm permeabel wird. Dadurch ist ein abnormer Stoffaustausch der Zellen mit ihrer Umgebung ermöglicht. Diese Veränderung im Stoffwechsel kann nach Entfernung des Alkohols nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden. Auf sie darf man vielleicht die mittelbaren, chronischen, funktionellen und morphologischen Veränderungen zurückführen, welche der wiederholte Alkoholgenuß verursacht.

Die pharmakologischen, therapeutisch oft verwerteten Wirkungen des Alkohols äußern sich je nach den Umständen (Gabengröße, Wirkungsdauer, Angriffspunkt usw.) in einer Verstärkung und Erleichterung oder in einer Schwächung und Erschwerung der Organfunktionen. Beides läßt sich als eine im Grunde gleichartige Störung vorstellen. „Erregung ist Lähmung." Das normale Spiel zwischen anabolischen und katabolischen Prozessen bedingt durch ein Steigen auf der einen ein Fallen auf der anderen Seite. Der Alkohol beeinflußt sukzessiv die regulatorisch hemmenden (anabolischen) und die aktiven (katabolischen) Leistungen der funktionierenden Zelle.

Professor Moeli hatte der Sektion die folgenden Leitsätze unterbreitet:

Der Beschränkung des zur Krankheit führenden übermäßigen Alkoholgenusses dient allgemein die Hebung des Wohlstandes, sofern dabei das Bedürfnis der Erholung und Anregung auf zweckmäßigere Maßregeln und höhere Genüsse gerichtet wird.

Bei dem trügerischen Empfinden vermehrter Kräftigung, und weil in unbemittelten Schichten die Flasche zum Symbol der Zusammengehörigkeit, ja der Geselligkeit werden kann, ist durchgreifende Aufklärung nötig, daß der Alkohol als Ernährungsmittel praktisch nicht verwendbar und als Kräftigungsmittel bei der Arbeit entbehrlich, zum Teil unzweckmäßig ist.

Anzustreben ist:

1. Fernhaltung der Kinder vom Alkoholgenuß (vorsichtige Verwendung des Alkohols als Arzneimittel, unauffällige, die bestehende Verbreitung des Genußmittels berücksichtigende Belehrung im Laufe des Schulunterrichts, Einschränkung der Trinksitten, namentlich der zu innigen Verbindung des Spirituosengenusses mit jedem, nicht nur geselligen, sondern auch geschäftlichen Verkehr).

2. Erleichterte Darbietung anderer Getränke: guten Trinkwassers, heißen Wassers für Extrakte, Kaffee, Tee, Milch, Buttermilch, Suppen. Bei größeren Unternehmungen (Kanal-, Eisenbahnbauten) in den Kantinen: Abgabe von Spirituosen erst nach Arbeitsschluß und nur bis zu beschränkter Nachtzeit, sowie möglichst in Verbindung mit Speisen. Beförderung des Konsums alkoholfreier oder alkoholarmer Getränke durch besondere Verbilligung und durch Gewährung von Tantiemen an die Verkäufer.

3. Förderung der Wohnungsverhältnisse: Wohnungen mit Gärtchen, zweck-

mäßige Unterkunftshäuser mit Speiseanstalten, Erholungs- und Unterhaltungsgelegenheit für Unverheiratete oder außerhalb der Familie Lebende. — Hebung der Häuslichkeit, Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen, Förderung von Lektüre, Spiel- und Handfertigkeit im Familienkreise.

4. Hinlenkung auf Naturgenuß: Ausflüge, Verkehrserleichterungen, Volksgärten, Bewegung und Spiel im Freien, Sport aller Art mit Gewöhnung an alkoholfreie Getränke.

5. Geselligkeit, Vorträge, Vereinigungen zu bildenden Zwecken, mit Führung durch Sammlungen, durch wichtige Anlagen industrieller, hygienischer Art. Zusammensein (Erholungsstätten, Volkshäuser), von dem Zwange des Spirituosengenusses befreit.

6. Mitwirkung der Frauen gegenüber der Unmäßigkeit. Zuhilfenahme der Organisationen der weniger bemittelten Klassen, damit Unmäßigkeit und Trunkenheit mehr als bisher als nachteilig erkannt werden: Unfälle, unreiner sexueller Verkehr, Gesetzwidrigkeiten.

7. Besteuerung des Branntweins neben Ausdehnung des Verbrauchs zu anderen Zwecken.

Gesellschaftsmonopol (Gothenburger System), Lokaloption oder gar Prohibition hängen von einer Stellung der öffentlichen Meinung gegenüber dem Alkoholgenuß ab, wie sie in Deutschland kaum eintreten wird. Erreichbar erscheint eine vorsichtigere Handhabung der Schankkonzession ev. eine Konzessionssteuer, sowie die den lokalen Verhältnissen angepaßte Beschränkung des Ausschanks und Verkaufs, das Verbot der Abgabe an Minderjährige, an bereits Angetrunkene, an anerkannte Trunkenbolde.

8. Die Rechtsprechung muß bei einer einmaligen Verfehlung eines Trunkenen allerdings die Verbreitung der Unmäßigkeit berücksichtigen. Gegen Rückfall ist vorzugehen. Die Gesetzgebung muß unverbesserliche, zum regelmäßigen Erwerb unfähig gewordene Trinker in Verwahrungsanstalten mit geregelter Beschäftigung unterbringen. Die Entmündigung bietet kein wesentliches Hilfsmittel für die Behandlung.

Die an Alkoholismus, insbesondere an Trunksucht leidenden Personen sind zu einem großen Teile disponiert: Psychopathen, mit epileptischer Anlage Behaftete, Entwicklungsschwache, an periodischen Störungen Leidende oder durch Kopftraumen und andere Schäden Geschwächte.

Solche Personen bedürfen besonders der Zurückhaltung vom Spirituosengenuß, weil sie dem Zwange zum Trinken eher unterliegen und infolge von Intoleranz besonders leicht geschädigt werden, so daß die Erkrankung hier nicht an ein absolutes Übermaß im Trinken gebunden ist.

Die Behandlung der Trunksüchtigen hat die Abstinenz herbeizuführen. Die Schaffung einer enthaltsamen Umgebung sichert allein gegenüber den Einflüssen des Verkehrs und der gemeinsamen Arbeit die erreichte Besserung.

Fürsorgestellen können dem Kranken und der Familie Rat und Hilfe, zeitweilige Unterbringung, Arbeitsgelegenheit (unter Umständen mit Wechsel des Berufs) ermöglichen.

Für unheilbare Trunksüchtige eignen sich Pflegeanstalten.

Der dritte Referent, Dr. Triboulet, erörterte die schädliche Wirkung des Alkohols auf die Leber und deren mittelbare Folgen, besonders die geringere

Widerstandsfähigkeit gegen Tuberkuloseinfektion. Nach der Ansicht Triboulets gibt es bei der Infektion wie bei der Vergiftung keine Dosen, sondern nur Widerstände. Die Widerstände, welche bei den Beziehungen zwischen Tuberkulose und Alkoholismus in Frage kommen, knüpfen sich vor allem an die Unversehrtheit der Leber. Triboulet bezeichnet die Unversehrtheit der Leber als normalen Arthritismus oder Hepatismus. Durch den schleichenden Alkoholismus können sich sämtliche Stadien hepatischen Verfalls vorbereiten, und hierauf kann Tuberkulose eintreten. Dieser Faktor in der Tuberkuloseätiologie läßt sich schneller ausschalten als die antihygienischen Verhältnisse der Wohnung und Nahrung, des Gewerbes, der Überanstrengung und der Not.

Über die Ursachen des Alkoholismus hatte Professor Cramer vom psychopathologischen Standpunkte aus gewisse Leitsätze aufgestellt, welche auf dem Kongreß von Dr. Vogt vertreten und erläutert wurden. Ich hebe das folgende aus diesen Ausführungen heraus. Unter Alkoholismus will Cramer den krankhaften Zwang zum Trinken verstanden haben. In diesem Sinne ist der Alkoholismus viel mehr ein Phänomen als ein Laster. Der Alkoholismus findet sich bei Personen, welche eine meist angeborene geringere Widerstandsfähigkeit gegen auftauchende Triebe und Gelüste besitzen. Als veranlassende Momente, welche die angeborene geringere Widerstandsfähigkeit bedingen, kommen alle die Ursachen in Betracht, die eine endogene Disposition zu psychischen und nervösen Störungen bedingen, unter diesen namentlich der Alkoholismus einzelner Glieder der Aszendenten. Nicht jeder, der diese endogene Disposition besitzt, wird zum Alkoholisten. Hinzukommen muß erst die schädliche Wirkung exogener Ursachen. Indessen kommen auch geborene Trinker vor. Besonders wichtig ist die Fernhaltung der Kinder und der heranwachsenden Jugend vom Genuß geistiger Getränke, da der Alkohol die Ausbildung des Gehirns, welche bis über das 20. Jahr stetig fortschreitet, schädigt. Die Verabreichung von Alkohol an Kinder gehört in das Gebiet der fahrlässigen Körperverletzung.

In der Diskussion wird von Bonne betont, daß die mannigfachen Schädigungen der Volksgesundheit in den Referaten nicht genügend zum Ausdruck gekommen wären. Speziell hätten die Ausführungen von Professor Meyer ein rein theoretisches Interesse. Die vielfachen Beziehungen zwischen der Tuberkulose und dem Alkoholismus verdienten eine besondere Erwähnung (Tuberkulose bei Prostituierten, Tuberkulose der Alkoholisten in Gefängnissen, Tuberkulose der Kinder von Müttern, welche nicht stillen können, Tuberkulose der Syphilitiker).

Die höchste Wirkung des Kongresses scheine erreicht, wenn er zehn Autoritäten zur Abstinenz bekehrt hätte.

Hueppe protestiert energisch gegen die Prätensionen der Abstinenten. Wenn irgendein Ergebnis der Wissenschaft zu ihrer Agitation nicht paßt, so erklären sie es für falsch. Die Hauptsache bei der Bekämpfung des Alkoholismus sei die erziehliche Wirkung. Längst vor den jetzigen Wortführern ist Hueppe bereits für die unbedingte Abstinenz der Kinder eingetreten und hat die hervorragende Bedeutung der Sportübungen im Freien betont.

Im Anschluß an die Referate hielt Juliusburger noch einen Vortrag über „Hygiene der alkoholistischen Verbrechen". Die Wohnungsnot und das geschlechtliche Elend sind an der Erzeugung von Verbrechen stark

beteiligt. Insofern gehören die alkoholistischen Verbrechen auch in das Gebiet der Hygiene. Das Werturteil über die alkoholischen Getränke hält die Trinksitte aufrecht, und die Trinksitte bringt den Alkoholismus hervor. Juliusburger verlangt Kräftigung der Wohnungsreform, Ausschaltung der untüchtigen Elemente von der Zeugung (ob durch Kastration oder bloße polizeiliche Kontrolle bei Tag und Nacht, darüber schwieg sich der Redner aus), volle Sonntagsruhe, edlere Unterhaltung, Bekehrung zur Abstinenz durch hygienische Aufklärung. Der Gebrauch des Alkohols ist für Juliusburger schon Mißbrauch.

P. S.

Im Kampf gegen den Alkohol in Lothringen sind zwei bemerkenswerte Maßnahmen von staatlicher und industrieller Seite zu verzeichnen. Die Kreisdirektion Saarburg hat vor kurzem die Anweisung gegeben, daß den Wirtschaften, welche an Bedürftige alkoholische Getränke auf Borg abgeben, die Konzession zu entziehen sei.

Die Röchlingschen Eisenwerke in Völklingen wollen ein Prämiensystem für Enthaltsame zur Anwendung bringen und sagen in der Ankündigung: „Wir teilen hierdurch unserer Belegschaft mit, daß wir zu der Überzeugung gekommen sind, daß diejenigen Arbeiter auch für den Hüttenbetrieb wertvoller sind, welche gar keinen Alkohol genießen. Wir haben uns daher entschlossen, denjenigen Arbeitern, welche länger als ein Jahr Mitglieder der Guttemplerloge sind, Prämien in folgender Höhe zukommen zu lassen. Solche Arbeiter, die ein Jahr Mitglieder der Loge sind, erhalten im Vierteljahre eine Prämie von 10 Mark; für solche Arbeiter, die zwei Jahre in der genannten Loge sind, erhöht sich die Prämie um 5 Mark, also auf 15 Mark im Vierteljahre, und für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bei der Guttemplerloge steigt die Prämie um 5 Mark." P. S.

In einem **Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte** von Prof. Hartmann, referiert von Dr. Stern in der Zeitschrift für das Armenwesen, heißt es:

Erschreckend ist die Feststellung, in welchem Umfange der Alkoholmißbrauch schon in den jugendlichen Jahren unserer Schulkinder um sich greift. Nach den angestellten Erhebungen nahmen alkoholische Getränke zu sich:

	Mädchen	Knaben
1. Nie oder selten	16,6%	18,5%
2. Wöchentlich mindestens einmal Bier	38,3%	39,9%
„ „ „ Schnaps	10,9%	11,9%
3. Täglich Bier	31,9%	34,4%
„ Schnaps	1,8%	4,3%

Mehr als 4/5 der Kinder nahmen somit gewohnheitsmäßig alkoholische Getränke zu sich, so daß dieser Genuß als Volkssitte zu betrachten ist. „Gegen diese Volkssitte anzukämpfen", hebt Professor Hartmann hervor, „ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksgesundheitspflege. Aufgabe der Schulärzte und der Lehrer ist es, in diesen Kampf einzutreten."



Maßnahmen und Einrichtungen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung zur Verpflegung des Personals und zur Einschränkung des Alkoholgenusses. (Aus der Beilage d. Allg. Zeitung Nr. 189.)

So betitelt sich eine kleine Schrift, die in der kürzlich in München befindlichen Wanderausstellung über den Alkoholismus von der Verkehrsverwaltung unentgeltlich den Besuchern zur Verfügung gestellt wurde.

Man ersieht daraus, mit welch regem Eifer die Leitung des Verkehrswesens sich dieser Fragen angenommen hat. So wurden zur Aufklärung des Personals ärztliche Vorträge gehalten, ferner wurden das Merkblatt des Reichsgesundheitsamtes, die Schrift von de Terra: „Alkohol und Verkehrswesen" und andere einschlägige Broschüren und Flugblätter in mehreren tausend Exemplaren beschafft und verteilt. Um einer Verleitung des unterwegs befindlichen Personals zum Alkoholgenuß infolge erschwerter oder ungenügender Ernährung vorzubeugen, sind durch umfangreiche Einrichtungen die Selbstbereitung oder das Aufwärmen von Speisen und Getränken ermöglicht worden. Zu diesem Zweck wurden sämtliche Güterzugslokomotiven mit Wärmplatten und Ausschnitten in der Kesselbekleidung ausgestattet, eine Anzahl neuer Maschinen versuchsweise sogar mit Dampfkochern versehen. In gleicher Weise sorgte man für das Schaffnerpersonal durch Vorrichtungen an den Heizkörpern der Gepäckwagen, in den neueren Wagen auch durch Anbringung von Wärmeschränken und Gaskochapparaten. In den Unterkunfts- und Übernachtungsräumen wurden Kochzimmer und Kochapparate eingerichtet. Zur Schaffung alkoholfreier Ersatzgetränke sind in verschiedenen größeren Bahnhöfen und Betriebswerkstätten Kaffeeküchen eingerichtet worden. Der Kaffee wird in Portionen von $^1/_4$—$^1/_2$ l mit Zucker und Milch zum Preise von 3—6 Pf. abgegeben. Der Absatz betrug seit November 1904 an 145000 l. Seit zwei Jahren wird in der Hauptwerkstätte zu Weiden auch Tee verschenkt. Eine besonders günstige Aufnahme hat die Einführung von kohlensaurem Wasser mit und ohne Fruchtgeschmack gefunden. Der Preis beträgt für die Flasche 2—5 Pf. Im ganzen sind bis jetzt elf Anstalten zur Herstellung und Abgabe eingerichtet. Laut beigegebener Aufstellung wurden innerhalb drei Jahren über drei Millionen Flaschen davon verabfolgt. Einige der Anstalten haben trotz der billigen Preise bereits Reingewinne zwischen 880 und 3470 Mk. abgeworfen, die für Wohlfahrtszwecke Verwendung finden. Nachdem so durch die Darbietung alkoholfreier Getränke vorgesorgt war, hat die Eisenbahnverwaltung, wie bekannt, dem im Betriebsdienst verwendeten Personal den Alkoholgenuß im Dienst und in kürzeren Dienstpausen untersagt, vor allem aber dem Fahrpersonal ausdrücklich verboten, während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Doch scheint die Durchführung des Verbotes noch auf Widerstand zu stoßen, denn es wird trotzdem, wie sich Schreiber dieser Zeilen mehrmals überzeugen konnte, gar nicht selten Bier auf die Maschine gebracht, manchmal sogar unter den Augen der Fahrdienstleiter, bei denen dann plötzlich Zeichen starker Kurzsichtigkeit zutage treten. In solchen Fällen kann es Sache des reisenden Publikums sein, soweit es daran Interesse hat, den Blick der Beamten zu schärfen, damit die aus Gründen der Betriebssicherheit und des allgemeinen Wohles erlassenen, begrüßenswerten Vorschriften auch ihren Zweck erfüllen.

Perutz (München).



Der Brauereiarbeiter-Verband in Wiesbaden hat mit der dortigen Kronenbrauerei einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen, in dem als besonders bemerkenswert die Ablösung des Haustrunkes ist; es wird das nicht getrunkene Bier mit 15 Pf. pro Liter vergütet.

Zur Verhütung von gewerblichen (Betriebs-) Unfällen hat die Budapester Arbeiter-Versicherungskasse an sämtliche ihrem Verbande angehörende Fabriken ein wichtiges Rundschreiben versandt. Mit Hinweis auf den unleugbaren Zusammenhang zwischen Unfällen und Alkoholgenuß in selbst geringen Mengen fordert die Kasse die Fabrikleitungen auf: 1. den Genuß sämtlicher geistigen Getränke während der Arbeitszeit streng zu verbieten und dieses Verbot in den künftighin abzuschließenden Kollektivverträgen mit den Arbeitern deutlich hervorzuheben. 2. Diejenigen Fabriken, die auf ihrem eigenen Territorium Kantinen besitzen, werden aufgefordert, in denselben künftighin den Ausschank geistiger Getränke zu untersagen und für geeignete alkoholfreie Getränke, in erster Reihe für gutes Trinkwasser, dann Milch, Suppe, Tee, Kaffee, Mineralwässer usw. zu billigen Preisen zu sorgen. Speziell sollen neue Pachtverträge hinsichtlich der Kantinen nur unter dieser Bedingung geschlossen werden. Das Einschmuggeln geistiger Getränke vor und während der Arbeit auf das Fabriksgebiet sollte mit einer Geldstrafe belegt werden. Zum Schlusse übersendet die Kasse den Fabriken ein die Alkoholgefahren anschaulich schilderndes Plakat mit der Bitte, dieses an auffälligen Stellen der Fabrik anbringen zu wollen.

Statistik für 1905.

Besucht man Versammlungen von Alkoholinteressenten oder liest man deren Presseäußerungen, so könnte man glauben, die Abstinenzbewegung und auch die Mäßigkeitsvereine hätten den Alkoholerzeugern und den Alkoholvertriebsstätten so geschadet, daß es der größten Anstrengungen bedürfte, sollen nicht in naher Zeit Brauerei und Wirtshaus, Winzer und Weinhändler, Branntweinbrenner und Likörfabrikant zugrunde gehen.

Sieht man sich aber, wenn einem auch die schönen Zahlen der Guttempler, der Blaukreuzler, der Mäßigkeitsvereine und deren Mitglieder vorher recht stattlich erschienen sind, die Verbrauchsstatistik an, dann erkennt man, daß es gar nicht zutreffen kann, daß alle die genannten Alkoholinteressenten zu klagen haben könnten.

Ihre Klagen haben wenigstens keine Berechtigung wegen Abnahme des Konsums und vielfach auch nicht einmal deshalb, weil die Konkurrenz an Zahl größer geworden ist, denn bezüglich der Zahl der Wirtschaften richten sich die konzessionierenden Behörden meist nach dem Bedürfnis durch größere Bevölkerungszahlen oder durch räumliche Ausdehnung der Gemeinden.

Wohl ist es zweifellos, daß auch im Wirtsgewerbe und im Brauereiwesen die Großen die Kleinen verschlucken oder durch ihre Darbietungen gegenüber dem Konsum zu verdrängen versuchen, wohl ist es selbst außer Zweifel, daß auch Große durch vermehrte Unkosten schlechter abschließen als früher, aber unschuldig daran ist unbedingt eine Konsumverminderung, denn wir haben wiederum Konsumvermehrungen zu verzeichnen.

Nicht etwa nur absolute höhere Zahlen weist der Konsum an Bier und Branntwein im Jahre 1905 auf, über welches das neue statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, das für 1907 erschien, berichtet, sondern die Zahlen sind relativ, also im Verhältnis zur gewachsenen Volkszahl höher.

Was die Abstinenten und Mäßigen weniger an Bier und Branntwein tranken, ist im Verhältnis zu der großen Verbrauchsziffer gar zu winzig, und es wird aufgewogen durch Mehrverbrauch der Unmäßigen und selbst eines Teiles Mäßiger oder auch solcher Personen, welche sich unbedingt für mäßig halten.

Wir müssen mit ganz anderen Zahlen Abstinenter und Mäßiger aufmarschieren, und die Verführung zu mehr oder weniger als unschädlich erachtetem Alkoholgenuß muß weit mehr als bisher bekämpft werden und aufhören oder sich mindern, wenn sich unsere Alkoholverbrauchsziffern sichtlich mindern sollen.

Der Bierverbrauch war im Jahr 1905 im Deutschen Reich um 2461000 hl größer als im Vorjahre und ist somit nach einem Sinken im Jahr 1902 seitdem wieder stetig gestiegen.

Es wurden verbraucht im Jahre 1905
im Brausteuergebiet 48154000 hl, in Bayern 15250000 hl, in Württemberg 3968000 hl, in Baden 3130000 hl, in Elsaß-Lothringen 1696000 hl, im ganzen Reich und Luxemburg 72442000 hl; während 1904 nur im Brausteuergebiet 46122000 hl, in Bayern 15215000 hl, in Württemberg 3701000 hl, in Baden 3078000 hl, in Elsaß-Lothringen 1632000 hl, im ganzen Reich und Luxemburg 69981000 hl verbraucht worden waren. Es ist also allenthalben absolutes Steigen zu verzeichnen.

Nach der Kopfzahl der Bevölkerung ergaben sich im Reich einschließlich Luxemburg 119 gegen 117·1 in 1904 und in den einzelnen Gebieten waren folgende Zahlenergebnisse:
Brausteuergebiet 101 gegen 98, Bayern 235 gegen 237, Württemberg 173 gegen 163, Baden 157 gegen 156, Elsaß-Lothringen 94 gegen 91 l.

Nur in Bayern ist mithin pro Kopf 2 l weniger getrunken worden, sonst überall mehr. Die größte Steigerung zeigt wieder Württemberg, und dann kommt Elsaß-Lothringen, wo der Biergenuß stetig sich erhöht und bald dem des Brausteuergebiets nahegekommen sein wird. Die Süddeutschen sind dem Brausteuergebiet weit voraus, aber es gibt dort kleine Gebiete, wo man wohl dem Verbrauch in Bayern nahekommt, welche aber auch an Bayern angrenzen (s. Herzogtümer).

Was den Branntweinverbrauch anlangt, den wir nicht so nach Landesteilen beurteilen können wie den Bierverbrauch, haben wir leider ebenfalls eine Steigerung zu verzeichnen.

Der Gesamtverbrauch an Trinkbranntwein und für gewerbliche Zwecke verbrauchten Spiritus war im Jahre 1905/6 3767000 hl gegen 3627400 hl in 1904/5 oder 6,2 l pro Kopf gegen 6 l im Vorjahr. Beim Trinkbranntwein — es ist das immer auf reinen Alkohol berechnet — war der Verbrauch in 1904/5 pro Kopf 3,7 l gewesen, 1905/6 3,8 l. Das vorige Jahr hatte die niedrigste Ziffer seit langen Jahren und es war stetiger Rückgang zu verzeichnen, das Berichtsjahr zeigt aber auch da wieder eine (wenn auch geringe) Steigerung.

Der Gesamtverbrauch war von 2228900 hl in 1904/5 auf 2289600 hl gestiegen. Der Mehrverbrauch an Bier sollte die Minderung des Schnapsver-



brauchs erklären, das Jahr 1905 aber zeigt Steigerung des Verbrauchs beider Getränkearten.

Den Alkoholgegnern zeigen aber diese Zahlen, wie nötig, dringend nötig eine weit intensivere Arbeit noch ist, wie wenig bisher noch erreicht werden konnte. Denn daß etwas erreicht wurde, ist außer Zweifel, sonst wären die Verbrauchsziffern noch größer geworden.

Hand in Hand mit der Lebensweise an sich gehen die emsigen Arbeiten und Aufwendungen des Alkoholkapitals, und diesem zu begegnen ist die Aufgabe der Alkoholgegner und Mäßigkeitsfreunde.

Was die Biererzeugung anlangt, decken sich annähernd die Zahlen mit den oben angegebenen Verbrauchszahlen, es kommen aber z. B. in Bayern 17 837 000 hl gegen 17 779 000 hl in 1904 auf die Produktion, und pro Kopf ergibt das 274 l gegen 277 l in 1904. Es ist also Rückgang pro Kopf und dabei eine wesentliche Ausfuhr des erzeugten Bieres. Von 17 837 000 hl wurden nur 15 250 000 hl im Lande verbraucht.

Von der Gesamtproduktion ging etwas ins Ausland, denn es wurden 72 755 000 hl erzeugt und nur 72 442 000 hl im Lande verbraucht. Im einzelnen weist auch Elsaß-Lothringen wesentliche Verschiedenheit der Produktionszahlen und Verbrauchszahlen auf; aber umgekehrt wie Bayern. Es wurde mehr getrunken als im Lande gebraut, und zwar 1 332 000 hl im Reichsland erzeugten Bieres stehen 1 696 000 hl getrunkenes gegenüber oder pro Kopf 74 l gegen 94 l.

Die Statistik über Weinproduktion und Verbrauch ist sehr schwierig zusammenzustellen und es entzieht sich eine große Menge jeglicher Erhebung. Die Besteuerung ist verschieden, der Eigenverbrauch der Produzenten ihr ganz entzogen, die Zollerhebung liefert nur ein Bild von der Einfuhr und auch kein genaues, da viel ausländischer Wein zum Verschnitt gebraucht wird.

Eine Statistik über Schaumweingewinnung und Schaumweineinfuhr haben wir jedoch jetzt, und wir wollen nur erwähnen, daß von dem Bestand und der Erzeugung im Jahr 1905 insgesamt 12 473 274 Flaschen Schaumwein abgingen und ein Bestand von 2 562 148 Flaschen verblieb. Auch da haben wir von Jahr zu Jahr steigende Zahlen:

	Abgang	Bestand
1902	6 802 729 Flaschen	1 875 563 Flaschen
1903	10 391 982 „	2 144 353 „
1904	11 242 620 „	2 168 491 „
1905	12 473 274 „	2 562 148 „

Bisher ist man zur Berechnung pro Kopf nicht übergegangen, aber die Zahlen und deren Steigerung sprechen eine beredte Sprache. Unsere Ansichten werden durch dieselben nur noch pessimistischer, oder vielmehr wir halten die Arbeit gegen den Alkohol für noch viel zu lau und zu schwach. **Max May.**

Zehn Wandtafeln zur Alkoholfrage. Von Obermedizinalrat Hofrat Professor Dr. Gruber-München, Direktor des hygienischen Instituts, und Hofrat Professor Dr. Kraepelin-München, Direktor der psychiatrischen Klinik.

Tafel 1. Ausgaben für geistige Getränke in Arbeiterhaushalten.

Tafel 2. Preis und Nährwert der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel.



Tafel 3. Alkohol und Entartung.

Tafel 4. Einfluß von Alkohol und Tee auf das Addieren einstelliger Zahlen.

Tafel 5. Wirkung täglichen Alkoholgenusses auf Rechenleistungen.

Tafel 6. Alkohol und Schule.

Tafel 7. Alkohol und Sterblichkeit: Sterblichkeit der Gastwirte und Kellner nach Todesursachen; Sterblichkeit der Gastwirte und Kellner nach Altersklassen; Sterblichkeit der Enthaltsamen bei den englischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Tafel 8. Alkohol und Körperverletzungen.

Tafel 9. Alkohol und Verbrechen.

Tafel 10. Lebenslauf eines verkommenen Trinkers bis zu seinem ersten Irrenanstaltsaufenthalt.

Verleger: Mäßigkeitsverlag Berlin und von J. F. Lehmann, München.

Aus dem Inhaltsverzeichnis obiger Wandtafeln ersieht man schon ihren großen Wert; sie stellen auch technisch das Vollendetste dar, was auf diesem Gebiete überhaupt geleistet werden konnte. Im Gegensatz zu früheren, mehr abschreckend wirkenden Darstellungen erstreben diese neuen „zehn Tafeln" eine sachliche, zum Nachdenken anregende Antialkohol-Propaganda, wie dies ja auch die Namen der Herausgeber verbürgen; sie eignen sich, zumal sie billig und handlich sind (Preis aller Tafeln nur 10—12 Mk.), besonders für alle Schulen, nicht zu vergessen für Fortbildungsschulen, für Volksheime und Gewerkschaftshäuser, für Gefängnisse, ferner für Kranken- und Besserungshäuser, für Trinkerasyle, Wärmehallen, Lese- und Wartezimmer, für Arbeitsnachweisstellen und selbstverständlich auch für Wanderredner zur Unterstützung ihrer Ausführungen.

B. Laquer-Wiesbaden.

Verbot des Verkaufes geistiger Getränke in den amerikanischen Südstaaten. In den Südstaaten der nordamerikanischen Union hat das Verbot der Herstellung und des Verkaufes geistiger Getränke in der jüngsten Zeit sehr rasch Fortschritte gemacht. Kürzlich ist in Georgia ein Gesetz erlassen worden, welches den Spirituosenhandel im ganzen Staat verbietet. In Nord-Karolina wird die nächste gesetzgebende Versammlung über eine Verfassungsänderung zu beschließen haben, mit der „Prohibition" eingeführt werden soll. In Süd-Karolina hat man es mit der Verstaatlichung des Spirituosenverkaufs versucht. Das System wurde wieder abgeschafft, weil es zu Korruption geführt haben soll. Heute ist der größte Teil des Staates „trocken". In den Städten Alabamas kann nach 9 Uhr abends kein alkoholisches Getränk gesetzlich gekauft werden, in den Grafschaften, wo Verkauf überhaupt erlaubt ist, nicht nach 8 Uhr. In den meisten Grafschaften herrscht Ortswahl. So ist es auch in Mississippi. In Missouri sind nur sieben Grafschaften frei von Prohibition. In Tennesse ist der Verkauf von Spirituosen bloß in den drei größten Städten erlaubt, sonst überall verboten. In Kentucky ist der Alkoholverkauf in drei von 119 Grafschaften allgemein erlaubt, in 29 besteht Ortswahl und in 87 Prohibition. In Texas haben sich bisher 154 von 224 Grafschaften für das Verbot des Alkoholverkaufes entschieden. Man kann sagen, daß der Prohibitionismus nun im Süden stärker hervortritt wie im Norden; bloß die Franzosen in Louisiana

sträuben sich energisch dagegen. — Das „Philadelphia Tagblatt“ macht auf einen wichtigen Unterschied zwischen dem Norden und Süden aufmerksam. Dort ging die Prohibition von den Puritanern aus, welche dem Alkoholgenuß aus ehrlicher Überzeugung ein Ende bereiten wollten; sie galt und gilt noch für alle Bevölkerungskreise im gleichen Maße. Anders ist es in den Südstaaten, wo sich die begüterten Grundbesitzer um das Alkoholverbot nicht kümmern und dies infolge ihres Einflusses auf die Gesetzgebung und Verwaltung ungestraft tun dürfen. Fehlinger.

Die Sterblichkeit an Alkoholismus in den Vereinigten Staaten im Jahre 1905[1]. Die Zahl der Sterbefälle, deren unmittelbare Ursache Alkoholismus war, ist im Registrationsgebiet der Vereinigten Staaten während des Jahres 1905 wieder gestiegen; sie betrug 2106 gegen 1973 im Durchschnitt der Periode 1900—1904. Die Sterblichkeitsfrequenz war 6,2 auf je 100 000 der Bevölkerung, also genau ebensohoch wie im Durchschnitt der fünf Jahre 1900—1904, aber etwas höher als 1904 allein. Die absolute Zahl der Sterbefälle und die Sterblichkeitsfrequenz stellten sich in städtischen und ländlichen Gebieten wie folgt:

Gebiet	1905	Jahres-durchschnitt 1900—04
	Zahl der Sterbefälle	
Städte in den 11 Registrationsstaaten	939	802
Registrationsstädte in andern Staaten	813	858
Ländliches Gebiet der Registrationsstaaten	354	313
Registrationsgebiet überhaupt	2106	1973
	Sterblichkeitsfrequenz	
Städte in den 11 Registrationsstaaten	7,6	7,0
Registrationsstädte in andern Staaten	6,7	7,6
Ländliches Gebiet der Registrationsstaaten	3,8	3,4
Registrationsgebiet überhaupt	6,2	6,2

Nur in den Registrationsstädten außerhalb der Registrationsstaaten war die Alkoholsterblichkeitsfrequenz im Jahre 1905 geringer als im Durchschnitt von 1900—1904, in den elf Registrationsstaaten ist sie sowohl im städtischen wie im ländlichen Gebiet höher gewesen. Die absolute Zunahme der Sterbefälle an Alkoholismus entfällt nahezu ganz auf die Altersklassen 35—64 Jahre. Von den 2106 Personen, die 1905 an Alkoholismus starben, gehörten 1818 dem männlichen und 288 dem weiblichen Geschlecht an; das letztere stellte einen geringeren Prozentsatz der Gesamtzahl als von 1900—1904. Fehlinger.

---

[1]) Bezüglich der Jahre 1900—1904 s. „Der Alkoholismus“, neue Folge, 4. Band, 3. Heft.



Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der christlich-sozialen Blätter neue Folge. Erscheint monatlich. Preis vierteljährlich 1,50 Mk.

Inhalt des Juli-Augustheftes: Die Arbeiterversicherung im Dienste der ländlichen Wohlfahrts- und Krankenpflege. Von Dr. B. Schmittmann, Landesassessor in Düsseldorf. Die kleinen ländlichen Schwesternniederlassungen und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit. Von Dr. med. Johannes Schulten dirigierender Arzt, Waldbreitbach. Ernährungsfrage und Wohlfahrtspflege. Von Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin-Charlottenburg. Die schweizerische Wasserpolitik. Von Dr. A. Hättenschwiller, Luzern. Die Einschränkung der Bergbaufreiheit in Deutschland. Von Landtagsabgeordneter August Brust, Buer i. W.

Inhalt des Septemberheftes: Über den Begriff christlich-soziale Bildung. Von Elisabeth Gnauck-Kühne, Blankenburg a. H. Beiträge zur Reproduktion der Bevölkerung in Preußen. Von Dr. Georg Neuhaus, Direktor des Statistischen Amtes Königsberg. I. Die Geborenen nach Beruf und sozialer Stellung des Vaters. II. Die eheliche Fruchtbarkeit nach Beruf und Stand. III. Die eheliche Fruchtbarkeit nach Beruf und sozialer Stellung in einigen Landesteilen Preußens.

Inhalt des Oktoberheftes: Die Zeitung. Von G. Hölscher, Redaktionssekretär der Kölnischen Volkszeitung. Die Aufgaben und die Mitarbeit der Gemeinden an der Volkshygiene. Von Dr. med. Krautwig, Beigeordn. der Stadt Cöln. Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Von Dr. jur. et rer. pol. August Buckeley, Regensburg.

Berichtigung.

Auf Seite 316, Zeile 12 und 16 von unten soll es statt Äthylester „Äthyläther" heißen.

